Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1924)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Trub, den 29. April 1924.

Herr Grossrat!

Sie werden hiemit zu der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates eingeladen auf **Montag, den 12. Mai 1924**, nachmittags 2¼ Uhr, in das Rathaus nach Bern zur Behandlung folgender Geschäftsliste:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.
2. Gesetz über die Fischerei.

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend die Einigungsämter.

Vorträge:

Regierungspräsidium:

1. Ergänzungswahlen in den Grossen Rat.
2. Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 Staatsverfassung. (Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates.)

Justizdirektion:

1. Justizbeschwerden.
2. Erteilung des Enteignungsrechtes.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Landwirtschafts- und Forstdirektion:

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Armendirektion:

Orphelinat Belfonds. Erweiterung. Staatsbeitrag.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion Dr. Guggisberg betreffend die Unterstützung des Baues von billigen Kleinwohnungen.
2. Motion Abrecht betreffend die Erhöhung der Taggelder und Reiseentschädigungen der Lehrlingskommissionen.

3. Motion Fell betreffend die Vertretung der sozialdemokratischen Partei in den ausserparlamentarischen Behörden und Kommissionen.
4. Interpellation Dr. Mosimann betreffend die Verhältnisse an der chirurgischen Klinik.

Wahlen:

1. Präsident und Vizepräsidenten des Grossen Rates.
2. Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.

* * *

Für die erste Sitzung wird folgende Verhandlungsliste aufgestellt:

1. Beeidigung neuer Mitglieder.
2. Gesetz betreffend Vereinfachung der Bezirksverwaltung.
3. Direktionsgeschäfte.

* * *

Die *Wahlen* werden auf den Mittwoch der zweiten Sitzungswoche angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. Siegenthaler.

Erste Sitzung.

Montag den 12. Mai 1924,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bieri, Burri, Choffat, Glaser, Graf (Bern), Grimm, Guenin, Guggisberg, Howald, Jenny (Worblaufen), La Nicca, Lanz, Lindt, Luterbacher, Lüthi, Michel, Minger, v. Müller, Neuenschwander (Bowil), Reichen, Zaugg, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Clémençon, Renggli, Rollier.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz über die Fischerei.

Auf die erste Woche angesetzt.

Gesetz betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend die Einigungsämter.

Bereit.

Ergänzungswahlen in den Grossen Rat.

Auf heute angesetzt.

Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 St.V. (Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates).

Auf die zweite Woche angesetzt.

Justizbeschwerden und Expropriationsgesuche.

Keine.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Auf morgen angesetzt.

Orphelinat Belfonds. Erweiterung. Staatsbeitrag.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktion dieses Orphelinat Belfonds hat sich in den letzten Tagen mit einer Eingabe an den Regierungsrat gewendet und den Wunsch ausgesprochen, der Regierungsrat möchte seinen Beschluss in Wiedererwägung ziehen und einen höheren Beitrag vorschlagen. Das Geschäft liegt gegenwärtig wiederum bei der Baudirektion; wahrscheinlich wird es nächste Woche behandelt werden können.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der Motion Guggisberg, da der Motionär für die ganze Session entschuldigt abwesend ist.

Wahlen.

Auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt.

Präsident. Sie sehen aus dem Ergebnis der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass wir diese Woche mit weniger als vier Sitzungen auskommen können. Ich bitte also die Herren, sich mit dem Gedanken vertraut machen zu wollen, dass die Session diese Woche schon am Mittwoch geschlossen werden kann.

Herr Glaser hat sich für die ganze Session wegen Militärdienstes entschuldigen lassen; es wird daher notwendig sein, an seiner Stelle einen Stimmenzähler zu bestimmen. Ich schlage als Ersatz vor Herrn Matter (Köniz). (Zustimmung.)

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Hans Roth in Interlaken und des die Wahl ablehnenden Herrn Chr. Abegglen in Iseltwald neu in den Rat ein: Herr Rudolf Kunz, Zugführer, in Interlaken.

Herr Kunz sowie der in der letzten Session nicht anwesende Herr Pécaut legen das Gelübde ab.

Präsident. Eingelangt ist eine

Eingabe

des Johann Abbühl, zurzeit im Bezirksgefängnis Burgdorf. Sie ist an die Adresse der Staatskanzlei zuhanden des Grossratspräsidenten gerichtet. So sehr auch die in diesem Schreiben enthaltenen Anschuldigungen gegen Herrn Generalprokurator Langhans und Herrn Strafanstaltsdirektor Baumgartner mit aller Vorsicht aufzunehmen sind, so muss nun doch in dieser Sache eine rasche und gründliche Untersuchung einsetzen. Der Regierungsrat ist hier Aufsichtsbehörde; ich möchte daher dieses Schreiben an die Regierung weisen, in der Erwartung, dass dem Grossratspräsidenten, eventuell zuhanden des Grossen Rates, so rasch als möglich von dem Ergebnis der angehobenen Untersuchung Kenntnis gegeben werde. (Zustimmung.)

Gesetz

betreffend

die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 218 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir erlauben, zunächst einige Worte über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit zu verlieren. Sie erinnern sich, dass der Grosse Rat in der letzten Session Eintreten auf das Gesetz beschlossen hat. Gleichzeitig mit der Eintretensdebatte zu diesem Gesetz fand auch die Debbatte über das Eintreten auf das Dekret statt, das eine teilweise Revision des Dekretes vom März 1922, betreffend die Bezeichnung der Amtsbezirke, in denen die Funktionen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen werden sollen, hätte bringen sollen. Der Grosse Rat hat es abgelehnt, auf dieses Revisionsdekret einzutreten. Nachdem vorher aus verschiedenen Kreisen der Wunsch geäussert worden ist, man möchte, um das Gesetz dem Volke beliebt zu machen, eine gewisse Einschränkung und Abschwächung des Dekretes vornehmen, und nachdem nun diese Absicht nicht ausgeführt werden konnte, haben wir uns mit der Sachlage befasst, wie sie sich aus dem negativen Entscheid des Grossen Rates ergeben hat. Es gab für uns nur eine zwingende Schlussfolgerung: dass wir uns auf den Boden des Entscheides des Grossen Rates stellen. Niemand hätte es begriffen, wenn wir nochmals vor den Grossen Rat gekommen wären mit der Bitte, der Rat möchte doch auf dieses Dekret eintreten. Das konnten wir auch deshalb nicht, weil der Nichteintretensbeschluss des Grossen Rates der Ueberzeugung des Regierungsrates besser entspricht, als der Zustand entsprochen hätte, der mit der Annahme des Revisionsdekretes eingetreten wäre. Wir sind der Auffassung, dass es gegenwärtig auch vor dem Volk nichts anderes gibt, als den Weg, den wir beschritten haben, weiter zu gehen, in der Hoffnung, dass dieser Weg zu einem vernünftigen Ergebnis führen werde.

Wir legen also das Gesetz zur zweiten Beratung vor. Die Kommission hat neuerdings Sitzung gehalten und hat den wenigen Abänderungsanträgen des Regierungsrates zugestimmt. Obschon ich nicht die Absicht habe, weiter auszuholen, muss ich mir doch erlauben, auf einige Punkte kurz zu sprechen zu kommen, die uns in dieser ganzen Angelegenheit heute noch beschäftigen.

Es muss festgestellt werden, dass da und dort, vielleicht sogar unter Mitgliedern des Grossen Rates, vielleicht sogar unter Bezirksbeamten, immer noch eine gewisse Unklarheit herrscht über Zweck und Inhalt der Vorlage. Und doch ist die Frage so klar und so einfach als möglich. Es handelt sich nur darum, ob das Volk seine Zustimmung dazu geben will, dass in den Aemtern, wo es die Geschäftslast erlaubt, die Verrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen werden. Das ist im wesentlichen der ganze Inhalt dieses Gesetzes. Es handelt sich also um nichts anderes als um einen Zustand, der seit langer Zeit im Kanton Bern besteht, allerdings nur in einzelnen Bezirken, der schon unter dem alten bernischen Recht bestanden hat und sich bewährt hat. Es handelt sich auf der andern Seite darum, einem Zustand, der von aller Welt schon längst als unhaltbar erkannt und anerkannt worden ist, ein Ende zu machen.

Nun muss ich schon erklären, dass ich bis jetzt in der Tat noch gar keinen einzigen ernsthaften Einwand gegen das Gesetz gehört habe. Man kann uns nicht vorwerfen, dass wir den Mund zu voll nehmen, wenn wir sagen, es sei ein vernünftiges, einfaches und zeitgemässes Gesetz, ein Gesetz, das die drei Grundsätze, über die wir wiederholt gesprochen haben, die für jede Verwaltung massgebend sein sollen, verwirklicht, den Grundsatz der Kräfteökonomie, der angemessenen Bezahlung der Funktionäre und der Ersparnis für die allgemeine Verwaltung. In Ergänzung der früheren Angaben kann ich mitteilen, dass ich für einige Aemter habe ausrechnen lassen, was die Bezirksverwaltung auf den Kopf der Bevölkerung kostet. Im Amtsbezirk Bern beträgt die Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung für das Jahr 1923 4 Fr. 56, im Amtsbezirk Thun 3 Fr. 08, in Konolfingen 2 Fr. 59, hingegen in Laufen 7 Fr. 76, in Laupen 5 Fr. 07, in Neuenstadt 8 Fr. 07. Je kleiner der Bezirk, desto grösser sind die Kosten, die man ausgibt für die Besoldung von Beamten, welche nicht genug zu tun haben. So steht es in Wirklichkeit. Der ganz einfache Schluss lautet, dass man diesen Zustand modifizieren soll, wenn man es tun kann.

Der Widerstand der beteiligten Beamten, insbesondere der Betreibungsbeamten, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Stellen aufgeben müssen, fängt an, sich geltend zu machen, wie vorauszusehen war. Es ist selbstverständlich das Recht dieser Funktionäre, sich gegen eine Gesetzesvorlage zu wehren, die ihnen nicht passt; allein diesem Recht steht gegenüber die Pflicht, keine illoyalen Mittel und keine irreführenden Angaben zu verwenden, um den Grossen Rat oder das Volk zu einem andern Entscheid zu veranlassen. Es ist mir da ein gedrucktes Zirkular in die Hände gekommen, das diese Herren mir wohlweislich nicht geschickt haben, wohl aber den Mitgliedern des Grossen Rates. Ich muss mir erlauben, einige Punkte dieses Zirkulars kurz zu berühren. Zunächst erklären die Herren, sie wollen zwar nicht Stimmung gegen die Vorlage machen, aber sie wollen doch bemerken, dass die vorgesehene Vereinfachung mehr ein Privilegium für eine gewisse Kategorie von Leuten bringe, als wirkliche Einsparungen nach sich ziehe. Sie behaupten weiter: «An Stelle des abtretenden Beamten müssen in den meisten Fällen ein bis zwei neue Angestellte eingestellt werden, und überdies bezieht der Gerichtsschreiber dann eine erhöhte Besoldung.» Es fehlt nur noch, dass sie behaupten, die Verwaltung koste mehr, wenn man die beiden Stellen vereinigt. Unverfroren genug ist das, was in diesem Zirkular steht. Es wird kein Privilegium für gewisse Beamte geschaffen, die Beamten, die Gerichtsschreiber sind, müssen ohnehin über Rechtskunde verfügen. Das steht im Gesetz und daran wird niemand etwas ändern. Mit dem demagogischen Juristenschreck will man die Leute kopfscheu machen. Es ist merkwürdig, dass es immer noch Leute gibt, die unsern einfachen und klaren Rechnungen nicht glauben wollen, die auf Behauptungen hineinfallen, welche ins Blaue

hinaus gemacht werden. Wir haben die Sache nochmals untersucht und ich möchte die Ergebnisse dieser neuen Untersuchung mitteilen, obschon zu sagen ist, dass es jedem, der ohne Vorurteil an die Sache herantritt, doch klar sein muss, dass da Ersparnisse gemacht werden müssen. Wir haben festgestellt, dass in den Aemtern der V. Klasse der Statthalter im Minimum 5700, im Maximum 7200 Fr. bezieht, desgleichen der Gerichtspräsident. Beide zusammen beziehen also 11,400—14,400 Fr. Wenn beide Amtsstellen vereinigt werden, bekommt der eine Beamte eine Zulage von 1000 Fr., es ergibt sich also in den kleinen Amtsbezirken pro Stelle eine effektive Ersparnis von 4700 bis 6200 Fr. In den Amtsbezirken IV. und III. Klasse ist die Ersparnis noch höher, nämlich 4950—6600 Fr. Für den ganzen Kanton, bezw. für die 19 Amtsbezirke zusammengezählt, gibt das eine Ersparnis von 185,200 bis 240,200 Fr. im Maximum. Das kann kein Mensch auf der ganzen Welt bestreiten.

Von dieser Bruttoersparnis gehen die Mehrkosten der Angestellten ab. Man muss da die Fälle, wo infolge des Wegfalles eines Beamten mit seiner teilweisen Arbeitskraft ein neuer Angestellter eingestellt werden muss, von den andern Fällen, wo es nicht nötig ist, neue Arbeitskräfte anzustellen, trennen. Es gibt Aemter, wo man damit auskommt, dass man besser qualifizierte Angestellte einstellt, denen man einfach Zulagen gibt. Das sind die Gründe, aus denen Mehrausgaben entstehen können. Wir haben neuerdings Amt für Amt durchgangen. Glücklicherweise haben wir Erfahrungen aus den Aemtern, wo die Zusammenlegung bereits stattgefunden hat, einerseits bei den Betreibungsämtern in Fraubrunnen, Erlach, Aarberg, Aarwangen, ferner aus den Aemtern, wo der Gerichtspräsident die Funktionen des Statthalters ausübt. Wir können schon ungefähr sagen, was in Wirklichkeit gehen wird. Bei der Untersuchung sind wir zum Ergebnis gekommen, dass im ganzen an neuen Stellen oder Zulagen eine Ausgabe von 25,000—40,000 Fr. nötig sein wird, aber erst im Laufe der Jahre. Das gibt eine Nettoersparnis von 160,000—200,000 Fr., die allerdings auch nicht von heute auf morgen eintreten wird. Bei diesen Zahlen lasse ich mich grundsätzlich behaften und ich gewärtige neuerdings Angriffe und Bestreitungen. Ich weiss nicht, ob die Ersparnisse zu klein sind, als dass sie eine Behörde, die für das finanzielle Gleichgewicht in der Staatsverwaltung verantwortlich ist, interessieren könnten. Wir dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass die Vorlage einen Bestandteil der allgemeinen Sanierungsaktion bildet, der sich gegenwärtig kein Staatswesen in Europa entziehen kann. Wir wissen, dass der Bund und andere Kantone mit mehr oder weniger ausgesprochenem Erfolg daran sind, ihre Finanzlage in Ordnung zu bringen. Wenn man die Sache näher verfolgt, muss man sagen, dass die meisten grossen Kantone in der Schweiz in ihrer Finanzlage besser dastehen als wir. Wir haben immer noch ein ungedecktes Defizit von mehreren Millionen, es muss alles aufgeboten werden, um mit dieser Defizitwirtschaft einmal fertig zu werden. Die Regierung hat ein Programm, der Grosse Rat wird auch ein Programm aufstellen müssen, das die Durchführung einer Sparpolitik zum Gegenstand hat. Wir müssen überall dort, wo es möglich ist, in der Staatsverwaltung zur grössten Einfachheit zurückkehren. Das ist ein Hauptzweck der Vorlage, über die wir reden. Sie ist nicht für sich allein zu nehmen, sondern bildet einen Bestandteil eines ganzen Programms und darum kann man sie nicht ohne Gefahr für das Ganze einfach auf die Seite schieben. Diese Vorlage soll nebst andern dazu beitragen, den Staatskredit, der gefährdet ist, wieder herzustellen. Man darf also wohl sagen, dass es ums Ganze geht. Die Vorlage bildet einen Teil dieser umfassenden Aktion. Wir dürfen daher hoffen, dass der Grosse Rat uns auch heute unterstützen wird, wie er es in der ersten Beratung gemacht hat. Wir dürfen auch hoffen, dass das Volk uns seine Unterstützung leihen wird, sobald man ihm klaren Wein einschenkt.

Zu diesem Exkurs war ich genötigt durch das Zirkular, das ich angeführt habe. Es stehen noch andere Sachen in diesem Zirkular, so die Behauptung, dass an Stelle des abtretenden Beamten in den meisten Fällen ein bis zwei neue Angestellte bewilligt werden müssen. Das ist falsch. Weiter heisst es: «Es ist eine bekannte Tatsache, dass ein Angestellter mangels des Verantwortlichkeitsgefühls höchst selten die gleiche Arbeit bewältigen wird, wie der Beamte selbst.» Das ist nur bedingt richtig. Es gibt Beamte, die das tun, aber auch solche, die es nicht tun. Ich will der Sache nicht weiter auf den Grund gehen, ich will nicht bösartig werden, aber ich hätte Beispiele, die beweisen, dass da und dort auf dem betreffenden Amt nicht sehr viel ginge, wenn nicht die Angestellten arbeiten würden.

Am Schluss des Zirkulars wird noch eine nicht sehr loyale Anspielung gemacht auf einen Verband, der doch den Herren am nächsten stehen sollte, auf den Bezirksbeamtenverband. Es heisst da: «Die Stellung dieses Begehrens durch den Bezirksbeamtenverband — es betrifft die Anregung des Herrn Grossrat Ramstein — hätte sich nur kollegial ausgenommen; allein von dieser Seite her werden in eigennütziger Weise eher Henkersdienste geleistet.» Das werfen die Herren angesichts des Grossen Rates ihren Kollegen vom Bezirksbeamtenverband ins Gesicht. Was hätten sie tun sollen, wenn es ihnen daran gelegen wäre, loyalen und anständigen Widerstand zu leisten? Sie hätten in die Versammlung der Bezirksbeamten kommen sollen, die letzthin stattgefunden hat und wo man dieses Traktandum extra auf die Tagesordnung genommen hat. Dort hätten sie ihre Bedenken zur Geltung bringen sollen. Es ist keiner gekommen, sie haben es vorgezogen, ihren Kollegen in den Rücken zu schiessen. Es liegt nun beim Grossen Rat, diese Kampfesweise zu würdigen.

Nun noch einige Worte zum Antrag des Herrn Grossrat Ramstein, der bekanntlich das Inkrafttreten des Gesetzes noch um eine weitere Amtsdauer hinausschieben will in der Weise, dass es den Betreibungsbeamten in den 19 Aemtern freigestellt werden soll, sich noch einmal wählen zu lassen, dass es auch dem Wahlkörper freistehen soll, den Betreibungsbeamten für eine weitere Amtsdauer zu wählen. Das Gesetz würde also erst im Herbst 1930 mit seiner vollen Auswirkung in Kraft treten. Kein Betreibungsbeamter wird freiwillig seinen Posten verlassen, sobald er die Möglichkeit hat, sich nochmals für vier Jahre wählen zu lassen. Der Effekt der Annahme des Antrages Ramstein wäre also der, dass das Inkrafttreten des Gesetzes um mehr als sechs Jahre hinausgeschoben würde. Ich habe meinem Versprechen gemäss den Antrag Ramstein dem Regierungsrat vorgelegt, der ihn einstimmig abgelehnt hat und den Grossen Rat ersucht,

dasselbe zu tun, bei aller Anerkennung der humanen Beweggründe, die Herrn Ramstein veranlasst haben, den Antrag einzubringen. Ohne gewisse Unzukömmlichkeiten geht es in solchen Fällen einfach nicht ab. Sehen Sie sich um in andern Staatswesen, beobachten Sie, was dort an Abbau und an Neuorganisationen vorgenommen wird, an welche Aenderungen sich insbesondere die Staatsbeamten dort gewöhnen müssen. Neben solchen Dingen fällt das, was wir uns zu tun anschikken, gar nicht in Betracht. Man muss nicht vergessen, dass wir ein Pensionsdekret haben. Ohne dieses hätten wir es gar nicht gewagt, eine derartige Vorlage einzubringen. Warum sollten wir von dieser Gelegenheit nicht Gebrauch machen? Was haben denn diese Betreibungsbeamten, die da zurücktreten müssen, zu gewärtigen? Sie haben einen ganz bestimmt umschriebenen Anspruch gemäss dem Hülfskassendekret. Nach § 25 dieses Dekretes werden Renten geleistet an Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, ferner an Mitglieder, die nach mindestens 15 Dienstjahren ohne eigenes Verschulden im Sinne des Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind. Wer also bereits 15 Dienstjahre hat, bekommt eine Pension entsprechend der Anzahl der Dienstjahre, wer weniger als 15 Dienstjahre hat, für den ist massgebend § 26, wonach einmalige Abfindungen bis auf die doppelte Jahresbesoldung geleistet werden an solche, die nach Zurücklegung von 5 aber vor Vollendung von 15 Dienstjahren ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind. Wer weniger als 5 Dienstjahre hat, der bekommt, wie jeder andere, der innert der ersten 5 Jahre aus der Kasse ausscheidet, seine Einlage zurückerstattet. Der Staat sorgt also ausreichend dafür, dass die Betreibungsbeamten, die zurücktreten müssen, nicht etwa der Not ausgesetzt sind. Wenn sie noch in jüngerem Alter stehen, haben sie die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft anderweitig zu verwerten und haben zudem die Pension oder die einmalige Abfindung. Man kann unmöglich sagen, dass die Leute hart behandelt werden.

Nun haben sich sofort Stimmen erhoben, die erklärten, dass der Staat für diese Pensionierungen schwer Geld schwitzen müsste. Das ist falsch. Der Staat macht seine Einlagen in die Hilfskasse Jahr für Jahr genau gleich, ob diese Leute noch dazu gehören oder nicht; es tritt im Gegenteil eine gewisse Entlastung ein, weil sich die Zahl der versicherten Beamten und damit die Lohnsumme vermindert. Die Behauptung, dass da Mehrkosten entstehen, ist also falsch.

Wer den Schaden abwägt, der für einzelne, aber lange nicht für alle Beamte eintreten kann, und den Nutzen, der für die Allgemeinheit auf dem Spiele steht, der wird sagen müssen, dass wir, denen die Fürsorge für die Allgemeinheit überbunden ist, mit unserer Stellungnahme nicht zögern dürfen. Wenn man abbauen will, muss man es jetzt tun und nicht erst in 6—7 Jahren. Es ist eine Art Selbsterhaltungstrieb des Gemeinwesens, der uns veranlasst, den Grossen Rat zu bitten, er möchte den Antrag Ramstein ablehnen.

Dem Volk ist in dieser Angelegenheit nicht mit Schlagworten gedient. Das Zirkular spricht von Ehrlichkeit und von «Sand in die Augen streuen». Ehrlichkeit gegenüber dem Volk besteht darin, dass wir offen und rückhaltslos den Finger auf die Wunde legen und sagen, dass hier ein Zustand ist, der im Interesse des Gemeinwohls verbessert werden muss, und zwar mit einfachen, klaren und leicht verständlichen Mitteln, die vielleicht für diesen oder jenen nicht gerade angenehm zu schlucken sind, deren Wirkung aber sicher eintreten wird. Ich hoffe angesichts dieser Sachlage, dass der Grosse Rat auch auf die zweite Beratung des Gesetzes eintreten werde und ich habe immer noch die geheime Hoffnung, dass Angehörige aller Parteien schliesslich doch noch für das Gesetz stimmen werden.

Schürch, Präsident der Kommission. Wir haben im ersten Stadium der Beratung des Gesetzes einen Umweg gemacht, weil man uns in der Kommission gesagt hat, niemals dürfe dieses Gesetz dem Volke in der alten Form wieder aufgetischt werden, wenn man nicht vorher das Dekret revidiere, das den Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter anbelangt. Wie ist es nachher herausgekommen? Hier im Grossen Rat ist die Revision des Dekretes abgelehnt, das Gesetz aber angenommen worden. Nach diesem Ergebnis haben wir keinen Grund, neuerdings Bedenken hervorzuziehen, die der Grosse Rat selbst nicht gehegt hat. Kein Mensch kann bezweifeln, dass das Gesetz, wie es vorliegt, eine notwendige und nützliche Vereinfachung und Ersparnis im Staatshaushalt bringt. Kein Mensch kann behaupten, dass hier beispielsweise die grossen Prinzipien der Gewaltentrennung, über die man soviel gesprochen hat, in diesem Zusammenhang irgend etwas zu tun haben. Es handelt sich um die Rückgabe einer Funktion an den Gerichtsschreiber, der diese Funktion unter dem alten bernischen Recht bereits ausgeübt hat. Sie hat mit der Frage der Trennung der Gewalten weder hinten noch vorn irgendwie einen Zusammenhang.

Nun haben wir gegenwärtig den Zustand, dass wichtige Aemter, die zu dieser Diskussion über Gewaltentrennung Anlass gegeben haben, in vielen Amtsbezirken vereinigt werden, gestützt auf Verfassung und Dekret. Umso unhaltbarer ist der Zustand, der diese weniger wichtigen Beamtungen getrennt lässt. Dieser Zustand müsste schliesslich zum Gespött des ganzen Volkes werden. Das Gesetz ist nichts anderes als die Konsequenz aus dem Verfassungsgrundsatz, der bereits zur Zusammenlegung von zwei Funktionen geführt hat. Das ist das wichtige und grosse an dieser Sache; alles übrige, was dazu gesagt wird, ist blosse Beigabe und Nebensache. Man muss sich hüten, aus dieser Nebensache die Hauptsache zu machen.

Die Kommission hat beschlossen, das Gesetz, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, mit einigen Abänderungen zur Annahme zu empfehlen. Wir haben konstatieren können, dass sogar von einer Seite, die Opposition gemacht hat, erklärt worden ist, man habe eigentlich gegen die Zusammenlegung dieser Beamtungen nichts einzuwenden und man könnte mit der sozialdemokratischen Partei über die Annahme dieses Gesetzes noch reden, wenn man sich verpflichten wolle, die Zusammenlegung vom Statthalter und Gerichtspräsident wieder aufzuheben. Einen deutlicheren Beweis dafür, dass von keiner Seite dem materiellen Inhalt dieses Gesetzes irgendwelche ernsthafte Opposition gemacht werden kann, kann man sich nicht denken. Die Gründe des Widerstandes liegen auf einem andern Boden, in einem Verfassungsartikel, den das Volk angenommen hat, und in einem Dekret, wel-

ches zu revidieren der Grosse Rat sich geweigert hat. Unter diesen Umständen glaubt die grosse Mehrheit der Kommission, es sei selbstverständlich, dass man jetzt vorwärts geht, nachdem sich dieser Umweg als unnötig und unpraktisch erwiesen hat.

Küenzi. Wir haben in der ersten Beratung des Gesetzes den Antrag auf Nichteintreten gestellt. Ich möchte in aller Kürze auch heute diesen Antrag begründen. Auf Wiederholungen kann ich verzichten und möchte nur darauf hinweisen, dass die Vereinfachung der Bezirksverwaltung seinerzeit als Einheit dem Rate vorgelegt wurde. Man hat die Funktionen des Präsidenten und Statthalters zusammengelegt und vorgesehen, die Funktionen des Gerichtsschreibers und Betreibungsbeamten zusammenzulegen. Ersteres lag nach Annahme des Verfassungsartikels in der Kompetenz des Grossen Rates. Nachdem in der letzten Session die Mehrheit beschlossen hat, sie wolle dieses Dekret nicht revidieren, auch nicht für die vier Amtsbezirke, sehe ich heute keinen Anlass, einen Antrag zu stellen, das ganze Dekret einer Revision zu unterziehen, in dem Sinne, dass es überhaupt aufgehoben würde. Man wird dieses Dekret etwas weiter wirken lassen und wird sehen, ob auf Grund der Erfahrungen in einigen Jahren neue Revisionsbestrebungen auftauchen. Der Herr Regierungspräsident hat in der Kommission gesagt, wenn das Gesetz über die Zusammenlegung der Funktionen des Betreibungsbeamten und des Gerichtsschreibers vor dem Volk nicht Gnade finden werde, so sei es selbstverständlich, dass nachher die Regierung von sich aus darauf dringen müsse, dass die Zusammenlegung des Statthalters und des Gerichtspräsidenten aufgehoben werde, weil es ein Unding sei, wenn die beiden wichtigern Posten vereinigt bleiben, die zwei weniger wichtigen Posten hingegen nicht. Wir werden diesem Gesetz Opposition machen, solange dieser Einbruch in die Gewaltentrennung besteht, der dadurch entstanden ist, dass man den gleichen Mann Statthalter und Gerichtspräsident sein lässt.

Noch ein Wort zu den Ersparnissen. Man kann zahlenmässig alles schön vorrechnen, aber ich möchte doch fragen, ob nicht vermehrte Ueberstundenentschädigungen und Stellvertretungskosten nötig werden und zwar dann eben bei qualifizierten Beamten, die eine ganz erhebliche Summe ausmachen können. Das sind Dinge, die man nicht so leicht ausrechnen kann, die man aber doch in eine Bilanz einstellen muss und wenn man das tut, käme man nicht auf die Ersparnisse, die man uns vorgerechnet hat. In der letzten Kommissionssitzung hat Herr Bichsel anhand von schriftlichem Material erklärt, im Amt Fraubrunnen sei durch Zusammenlegung sogar eine Mehrausgabe entstanden. Ich überlasse es ihm, das hier zu beweisen.

Was die allgemeine Sanierung anbetrifft, so hat man darüber auch gesprochen. Es handelt sich hier um einen ganz kleinen Teilpunkt; bei Bahnen und an andern Orten wäre sehr viel mehr zu holen. Nachdem dieser Zustand mehr als dreissig Jahre bestanden hat, könnte man sich wirklich fragen, warum die verantwortlichen Stellen, die die Sache hätten regeln sollen, bis jetzt nichts gemacht haben. Bei der ganzen Angelegenheit hat mich am meisten verwundert, dass die Bedingung, die Herr Freiburghaus gestellt hat, es sei nicht auf das Gesetz einzutreten, solange das Dekret nicht revidiert sei, so sang- und klanglos verschwinden soll. Man hat in der ersten Lesung die Gesetzesvorlage unter ganz andern Voraussetzungen behandelt. Der Rat hat das Dekret versenkt und ich bin sehr verwundert, dass man heute diese Bedingung auf der Seite lässt. Ich stelle den Antrag, auf das Gesetz nicht einzutreten.

Bichsel. Nachdem mein Name genannt worden ist, sehe ich mich veranlasst, einige Worte zu sagen. Es ist Tatsache, dass ich in der Kommission bemerkt habe, es werde von gewissen Seiten behauptet, der finanzielle Erfolg, den das Gesetz haben sollte, werde nicht eintreten. Ich habe das Material erst jetzt bekommen, und war nicht in der Lage, es nachzuprüfen. Das Material, das da gesammelt worden ist, behauptet schwarz auf weiss, dass diese ganze Geschichte uns mehr kosten werde. Nun muss man allerdings schauen, auf welchen Grundlagen diese Berechnungen sich aufbauen. Es wird da behauptet, wenn in dem betreffenden Amtsbezirk die beiden Beamtungen des Betreibungsbeamten und des Gerichtsschreibers nicht vereinigt gewesen wären, hätte man zwei Angestellte ersparen können. Das kommt natürlich zu einem negativen Ergebnis, weil schliesslich doch zwei Angestellte mehr kosten als ein Beamter. Die Leute haben aber selbst das Gefühl, dass man die Berechnung etwas anzweifeln kann, und versteifen sich nur darauf, dass ganz sicher ein Angestellter mehr eingestellt werden müsste. Nach den Erkundigungen, die ich eingezogen habe, wäre es in der Tat denkbar, dass ein Angestellter hätte erspart werden können. Damit stellt sich die Rechnung etwas ungünstiger. Wir wissen nur das, dass das Gesetz die Tendenz hat, die Zahl der Beamten zu verringern, aber weniger die Tendenz der Verringerung der Zahl der Angestellten. Wir könnten gegenwärtig an vielen Orten Ersparnisse machen, wenn man einige Angestellte nicht mehr ersetzen würde. Dazu braucht man keine Gesetzesrevision. Materielle Einwendungen gegen dieses Gesetz hat in der Kommission aber niemand gemacht; wir sind mit der Zusammenlegung dieser zwei Beamtungen einverstanden. Persönlich habe ich immer noch die Ueberzeugung, dass es besser gewesen wäre, wenn man vorher das Dekret revidiert hätte. Da aber unsere Fraktion beschlossen hat, diesen Vorbehalt fallen zu lassen, füge ich mich diesem Beschluss.

Freiburghaus. Ich möchte offiziell die Erklärung abgeben, dass unsere Fraktion, gestützt auf die Situation, wie sie durch die letzte Abstimmung im Grossen Rat geschaffen worden ist, neuerdings zu dieser Frage Stellung genommen hat. Ich kann Ihnen im Namen der Fraktion die Mitteilung machen, dass wir einverstanden sind, auf die Vorlage einzutreten, ohne die Voraussetzung, die man seinerzeit gemacht hat, es möchte gleichzeitig auch das Dekret vom März 1921 bezüglich Zusammenlegung von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter revidiert werden, aufrechtzuerhalten. Wenn unsere Fraktion das tut, so geschieht es, um damit neuerdings den Beweis zu erbringen, dass sie den festen Willen bekundet, überall da, wo die Möglichkeit vorhanden ist, ohne Schaden der Staatsverwaltung Ersparnisse zu machen, bei diesen Ersparnissen mitzuhelfen.

Was nun das Abstimmungsergebnis betrifft, so möchte ich mir nur noch einige persönliche Worte

gestatten. Ich meinerseits habe die Ueberzeugung, dass, wenn dieser Passus über die Versetzung der Bezirksbeamten von Trachselwald nicht vorgeschlagen worden wäre, dieses Dekret vom Grossen Rat mehrheitlich akzeptiert worden wäre. Wir wissen, wie die Verhältnisse damals gelegen sind. Gerade dieser Passus hat einer Revision des Dekretes vom 30. März 1921 das Genick gebrochen. Was nun das Eintreten auf diese Vorlage betrifft, so möchte ich erklären, dass wir der Neuerung keine weitere Opposition machen, sondern Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Roth (Wangen). Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, auf das Gesetz einzutreten. Diejenige Vereinfachung, die das Land ursprünglich nicht gewollt hat, gegen die grosse Bedenken laut wurden, die haben wir nun, die andere Vereinfachung, bei der jedermann, speziell auch in unserm Amt, gefunden hat, das sei etwas, was man ohne weiteres machen könnte, die haben wir nicht. Wenn ich in der letzten Session Bedenken gegen das Gesetz geäussert habe, so nur deshalb, weil damals die Volkswahl nicht vorgesehen war. Ich möchte Ihnen wärmstens empfehlen, auf das Gesetz, so wie es aus der letzten Beratung hervorgegangen ist, einzutreten. Ich bin auch der Meinung, dass es kein glücklicher Zug war, als man in der letzten Session das Dekret verworfen hat, hoffe aber immerhin, dass das Gesetz dennoch angenommen werde.

Iseli (Grafenried). Es wird bezweifelt, ob im Amtsbezirk Fraubrunnen Ersparnisse gemacht worden sind in den letzten 32 Jahren, wo wir einen Beamten weniger gehabt haben, als in andern Aemtern. Man sollte aber für seine Behauptungen andere Beweise beibringen können, als das Herr Bichsel getan hat. Die Behauptung, wir hätten zwei Angestellte fortschicken können, wenn wir einen Beamten mehr gehabt hätten, ist vollständig aus der Luft gegriffen. Der Gerichtsschreiber, der zugleich Betreibungsbeamter ist, hat für die beiden Beamtungen zusammen einen Angestellten. Das hat seine grossen Vorteile. Es ist in diesem Fall immer jemand auf dem Bureau, auch wenn der Gerichtsschreiber in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber oder als Betreibungsbeamter fortgehen muss. Das ist viel besser, als wenn man zwei Beamte und nur einen Angestellten hätte. Zudem hätte man in Fraubrunnen Bureaumiete bezahlen müssen, wenn man einen Beamten mehr angestellt hätte. Das macht in dreissig Jahren auch eine sehr grosse Summe aus. Am besten wäre es jedenfalls gewesen, man hätte bei der Einführung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes die Volkswahl nicht eingeführt, denn man sollte der Regierung das Recht geben, die Betreibungsbeamten zu wählen. Damit hätte die Regierung die Gelegenheit gehabt, in den kleinen Aemtern die Beamtungen zu vereinigen. Wir hätten damit viel ersparen können in den 19 Aemtern. Heute sind wir berufen, die Möglichkeit für solche Ersparnisse zu schaffen.

Ramstein. Nachdem der Herr Regierungspräsident meinen Antrag bereits in der Eintretensdebatte einlässlich hergenommen hat, möchte ich hier die Erklärung abgeben, dass ich durchaus für die Vereinfachung bin und mich glücklich schätze, wenn sie angenommen wird. Die Notwendigkeit der Vereinfachung habe ich je und je eingesehen. Ich habe auch als Amtsverweser gearbeitet und weiss, welche Arbeitslast da vorhanden ist. Die Notwendigkeit wird also von mir nicht bestritten. Ich muss aber darauf hinweisen, dass das Gesetz vor zwei Jahren verworfen worden ist und dass wir alles vermeiden sollten, was wieder Opposition hervorrufen könnte. Man sollte sich darauf beschränken, die grundsätzliche Frage zu erledigen. Ob es ein paar Jahre länger geht, bis der volle Effekt erzielt wird, das ist schliesslich gleichgültig, wenn wir nur einmal den Grundsatz haben. Bringen wir das Gesetz nicht durch, dann wird man auch den Zustand, den wir bereits erreicht haben, wieder rückgängig machen, die Vereinigung von Gerichtspräsident und Statthalter wird wieder in Frage gestellt. Wenn man meinen wohlgemeinten Antrag annimmt, so wird man sicher dem Gesetz damit viele Freunde verschaffen. Es hängt ja vom Wahlkörper ab, ob der Betreibungsbeamte noch auf eine neue Amtsperiode gewählt werden soll oder nicht. Es ist also nur eine kleine Milderung, die aber doch eine grosse Opposition beruhigen könnte. Darum muss ich an meinem Antrag festhalten, den ich bei der artikelweisen Beratung noch näher begründen werde.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Ersparnisse wollen wir uns wirklich nicht mehr herumstreiten. Es ist interessant, dass nun der Gewährsmann des Herrn Grossrat Bichsel in der Tat die Behauptung aufgestellt hat, die Vereinfachung koste mehr, als dass sie einbringe. Wenn es richtig wäre, dass man im Amt Fraubrunnen oder in andern Aemtern von diesem Kaliber anstatt eines wegfallenden Beamten zwei neue Angestellte einstellen müsste, so sollte man uns allerdings fortjagen. Da nun soviel vom Amt Fraubrunnen die Rede gewesen ist, haben wir die dortigen Verhältnisse mit besonderer Liebe untersucht. Wir haben auch die interessante Behauptung überprüft, die von Herrn Grossrat Iseli in der letzten Session gemacht worden ist, die sich auf die Ersparnisse in den letzten 33 Jahren in Fraubrunnen bezieht. In Tat und Wahrheit ist da infolge der Vereinigung von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten eine erhebliche Ersparnis eingetreten. Die Ersparnis war im Anfang nicht so gross, weil damals noch die vorchristliche Besoldung von 2800 Fr. für einen Bezirksbeamten in Fraubrunnen bezahlt worden ist, für einen Angestellten 1200 bis 1400 Fr. Die effektive Ersparnis im Fraubrunnenamt beträgt in 33 Jahren rund 75,000 Fr.; die ausführlichen Zahlen stehen jedem zur Verfügung. Herr Iseli hat also nicht so weit daneben gehauen, wenn er von 100,000 Fr. gesprochen hat, denn zu diesen 75,000 Fr. sind noch die Ersparnisse zu rechnen, die man gemacht hat, weil kein zweites Bureau nötig war. Diese sind mit 500 Fr. im Jahr durchaus bescheiden veranschlagt. Man kann annehmen, dass, wenn alle andern Aemter von diesem Recht Gebrauch gemacht hätten, den Gerichtsschreiber als Betreibungsbeamten zu wählen, in den 33 Jahren dem Staate eine Ersparnis von mindestens 1,5 Millionen zugute gekommen wäre. Das ist doch eine Summe, die sich ansehen lässt.

Absichtlich habe ich von dem armen Trachselwaldhandel nichts gesagt. Ich habe nämlich seither zu meiner grossen Ueberraschung vernommen, dass man hinter diesem Handel alles mögliche gesucht hat. Man

hat sogar in gewissen Kreisen den Verdacht gehabt, die Regierung wolle irgendwelche Beamte in Trachselwald begünstigen. Soweit ist unsere Phantasie nicht gegangen. Wir haben bekanntlich nur gesagt, es sei für Trachselwald etwas hart, wenn man es in eine untere Klasse versetze, nachdem das Amt von 1919 bis 1922 in der höheren Klasse gewesen sei, mit der Begründung, dass die betreffenden Beamten ja wegen der Vereinigung von Amtsstellen eine Zulage bekommen, während eben diese Vereinigung dann nicht vollzogen wurde, also die Zulage auch nicht ausgerichtet werden konnte. Ich bedaure, dass man alles Mögliche dahinter gesucht hat. Wir haben viel zu viel Respekt vor dem Entscheid des Grossen Rates, als dass wir daran nörgeln wollten. Wir stellen uns auf den Boden des verwerfenden Entscheides.

Nun noch das Votum des Herrn Küenzi. Er hat auf eine Aeusserung von mir in der Kommission angespielt, die dahinging, wenn das Volk die Zusammenlegung von Gerichtsschreiber und Betreibungsamt ablehne, könne man die Zusammenlegung der wichtigeren Aemter der Statthalter und der Gerichtspräsidenten kaum mehr aufrecht erhalten. Das ist für Herrn Küenzi der Angelpunkt der ganzen Geschichte, wie er in rühmenswerter Offenheit erklärt. Ich hoffe, dass das Volk auf diese Fussangel nicht hineinfallen werde. Für uns ist seine Ansichtsäusserung ein Grund mehr, mit aller Energie für die Annahme des Gesetzes einzutreten.

Herr Küenzi hat weiter unsere Ausrechnung der Ersparnisse bestritten, indem er erklärt, Ueberstunden- und Stellvertretungsentschädigung seien nicht inbegriffen. Diese spielen aber gar keine Rolle, denn nach einer Bestimmung des Besoldungsdekretes sind z. B. bei Krankheit eines Beamten die Nebenbeamten verpflichtet, die Stellvertretung gratis zu besorgen, so dass nur ausnahmsweise bezahlte Vertreter funktionieren würden. Das sind Ausgaben, die bei der Gesamtsumme nicht in Betracht kommen. Zum Schluss wirft Herr Küenzi die Frage auf, warum man diese Reform nicht schon lang gemacht habe, wenn sie doch so gut sei. Es wären noch viele Sachen in der Welt, die man schon lang hätte machen sollen. Jakob Stämpfli z. B. hat sich anno 1846 an dem Problem versucht, den Kanton Bern neu in Amtsbezirke einzuteilen, also die Aufgabe zu erfüllen, die Herrn Küenzi vorschwebt. Schon die Regierung hat ihn allein gelassen und sein Projekt in einer Schublade versenkt. Der Grosse Rat hat es sogar abgelehnt, eine Kommission zu ernennen. Heute würde es nochmals so gehen. Wenn das Volk von dieser Sache nichts wissen will, so bleibt nichts anderes übrig, als in der Werkstatt weiter zu schustern, die sich das Bernervolk selbst erbaut hat.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Detailberatung.

Art. 1, Alinea 1.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In Alinea 1 schlagen wir Ihnen vor, zu der ursprünglich von uns proponierten Fassung zurückzukehren und zu sagen, dass die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen werden. Das bedeutet nur eine redaktionelle Aenderung, ist aber klarer und umschreibt die Sachlage richtiger. Der Gerichtsschreiber soll bleiben, da er ein Patent haben muss, also muss man ihm die Funktion übertragen. Warum hatten wir das geändert? Wenn das Volk den Gerichtsschreiber in diesen Amtsbezirken wählen soll, so soll es nicht gezwungen sein, von vornherein den im Amte stehenden Gerichtsschreiber zu wählen, sondern es soll auch den Betreibungsbeamten wählen können, wenn er zufälligerweise auch ein Patent hat. Dieser Zweck kann auch mit unserer Fassung erreicht werden. Das Volk ist in seiner Wahl frei, es ist nur beschränkt auf Patentinhaber. Wenn gegenwärtig zwei Notare nebeneinander Beamte sind, der eine als Gerichtsschreiber, der andere als Betreibungsbeamter, und wenn nachher das Volk den Betreibungsbeamten zum Gerichtsschreiber wählen wollte, so kann kein Mensch etwas dagegen haben, auch wenn man die von uns vorgeschlagene Fassung wählt. Da man aber die Stelle des Gerichtsschreibers weiter bestehen lassen will, muss man das im Gesetz klar sagen. Das ist nur dann der Fall, wenn wir von einer Uebertragung der Funktionen sprechen.

Schürch, Präsident der Kommission. In diesem ersten Abänderungsantrag möchte ich nur noch ergänzen, dass die Form, die wir gewählt haben, sich derjenigen anpasst, die für die Vereinigung von Statthalter und Gerichtspräsident angenommen worden sind. Man hat also für gleiche Dinge auch die gleiche Gesetzessprache gewählt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. In denjenigen Amtsbezirken, in denen gemäss Art. 45, Absatz 2, der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, werden die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen.

Alinea 2.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser beiden Amtsstellen auch für andere Amtsbezirke beschliessen, soweit dies ohne Nachteil für die Erledigung der Geschäfte geschehen kann.

Alinea 3.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Alinea 3 enthält die Bestimmung

betreffend die Volkswahl. Wir haben gefunden, dass die Redaktion, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, nicht gerade sehr schön ist und haben daher eine andere vorgeschlagen, die an der Sache selbst nichts ändert. Ferner haben wir die Vorschrift hinzugefügt, dass der Wahl eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen habe. Das ist bereits jetzt so, nach dem Gesetz von 1891 muss bei jeder Wahl eines Betreibungsbeamten eine öffentliche Ausschreibung vorangehen. Das ist für den Wahlkörper eine gewisse Erleichterung, indem damit diejenigen, die glauben, auf die Stelle Anspruch machen zu können, veranlasst werden, sich zu melden. Es ist eine rein praktische Ordnungsvorschrift.

Nun die Frage der Volkswahl. Die Regierung ist tief betrübt, dass diese Volkswahl doch noch eingeführt — fast hätte ich gesagt, erzwängt — werden musste. Wir halten das nicht für eine gute Lösung, dass solche Stellen, bei denen es einzig auf eine ganz bestimmte Fachkenntnis ankommt, als Zierde unserer demokratischen Einrichtungen in die Volkswahl einbezogen werden sollen. Die Inhaber dieser Stellen wechseln, insbesondere in den kleinen Aemtern, ziemlich häufig, so dass die Bürger vielleicht im Laufe der Amtsdauer mehr als einmal an die Urne gehen müssen. Ich will nicht gegen den Strom schwimmen: wenn der Grosse Rat in seiner Mehrheit findet, das sei nötig und zweckmässig und erleichtere die Annahme des Gesetzes, wollen wir dagegen nichts sagen. Ich wollte nur nochmals erklären und zwar im Auftrag des Regierungsrates, dass wir diese Neuerung nicht als sehr glücklich ansehen. Es ist allerdings so, wie bereits gesagt worden ist, dass der Fehler nicht jetzt, sondern im Jahre 1891 gemacht worden ist. Ich begreife, dass man sich dieses Recht der Volkswahl jetzt nicht nehmen lassen will. Die Regierung fügt sich der Mehrheit des Rates, aber sie wollte aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen.

Schürch, Präsident der Kommission. Persönlich teile ich die Auffassung des Herrn Regierungspräsidenten, dass man auf die Volkswahl dieses Betreibungsbeamten füglich hätte verzichten können. Trotzdem habe ich in der Kommission mit der Mehrheit für die Aufnahme dieser Bestimmung gestimmt. Es ist gegenwärtig offenbar nicht sehr schwierig, die Referendumsbürger gegen das einzunehmen, was in Bern gemacht wird. Man hat bei der ersten Beratung dieses Gesetzes gesehen, dass in gewissen Aemtern, dort, wo die Vereinfachung kommen soll, bereits ein eigentliches Gefühl der Zurücksetzung entsteht. Damit muss man einigermassen rechnen. Wir möchten nicht dazu beitragen, dass man in diesen Bezirken noch sagen kann, jetzt nehme man ihnen auch noch das Wahlrecht, das sei der Beweis dafür, dass man in Bern über sie hinwegschreite. Deshalb ist es bei diesem Konflikt, wessen Wahlrecht vorgehen soll, wohl eine nicht ganz ungeschickte Taktik, wenn wir das Wahlrecht des Volkes ganz unangetastet lassen, auch in den Fällen, wo ein Betreibungsbeamter ein Amt versieht, das nicht durch Volkswahl zu besetzen ist. Darum habe ich dieser Aenderung auch zugestimmt. In der Praxis ist eine solche Volkswahl gewiss nicht so einfach, wie eine Wahl durch den Regierungsrat. Wir wollen aber nicht vergessen, dass doch alle Bezirksbeamten miteinander gewählt werden und dass man also das Volk nicht zu einem besondern Wahlgang einladen muss, damit es den Betreibungsbeamten wähle.

Bichsel. Ich bin auch der Meinung, die Aufnahme der Volkswahl des Gerichtsschreibers, dem zugleich das Amt des Betreibungsbeamten übertragen ist, sei eine glückliche Lösung. Dagegen stosse ich mich am letzten Satz, wonach der Wahl eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat. Ich kann mir nicht denken, dass das die Durchführung erleichtern soll. Wenn nicht bereits gesetzliche Bestimmungen bestehen, die die Aufnahme dieser Bestimmung notwendig machen, möchte ich bitten, sie zu streichen. Wir schreiben die Stellen des Statthalters und Gerichtspräsidenten auch nicht aus, diese Beamten müssen sich nicht vorher anmelden. Ich möchte also beantragen, auch hier das gleiche Verfahren durchzuführen.

Küenzi. Wenn die Kommissionsminderheit dazu kommt, Ihnen den Antrag zu stellen, Alinea 3 des Artikels 1 sei überhaupt zu streichen, so kommt das nicht daher, weil wir plötzlich auf ein demokratisches Recht verzichten wollen. Man macht hier eine Konzession, aber in Tat und Wahrheit ist das Wahlrecht eben nicht mehr in allen Amtsbezirken gleich. Es kann in diesen 19 Amtsbezirken nicht jeder stimmberechtigte Bürger, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, gewählt werden. In diesem Sinne ist es also ein eingeschränktes Wahlrecht. Was den Gerichtsschreiber speziell anbelangt, ist es unnötig, dass er vom Volk gewählt wird. Man kann also füglich diese Wahl dem Regierungsrat überlassen und ich beantrage, hier das dritte Alinea zu streichen.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber Herrn Bichsel möchte ich darauf hinweisen, dass das von uns vorgeschlagene Verfahren jetzt schon besteht, indem in § 4 des Einführungsgesetzes von 1891 gesagt ist, dass der Wahl der Beamten eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat. Es hängt nun nicht viel daran, aber wir haben doch die Auffassung, dass darin eine gewisse Erleichterung liegt. Die Anmeldungen kommen an die Justizdirektion, sobald die Frist abgelaufen ist, wird die Liste der Anmeldungen dem betreffenden Statthalter zugeschickt und dort bekannt gemacht, die Wählerschaft ist in ihrem Wahlrecht nicht gebunden, aber es kann in diesem oder jenem Fall durch Vergrösserung der Auswahl eine gewisse Erleichterung eintreten. Wenn man das aber nicht will, sind wir nicht unglücklich. Nun haben die Herren gehört, dass der ausgesprochenste Gegner des Gesetzes, Herr Grossrat Küenzi, plötzlich der Regierung zu Hilfe kommt. Bei dieser Hilfeleistung ist mir nicht ganz behaglich, denn wahrscheinlich wird etwas dahinter sein. Den Entscheid über den Antrag Bichsel überlasse ich dem Grossen Rat.

Bichsel. Ich muss trotz den Aufklärungen, die ich erhalten habe, meinen Antrag aufrecht erhalten.

Bürki. Ich möchte den Rat bitten, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen. Die Argumentation des Herrn Bichsel halte ich nicht für richtig, sondern bin im Gegenteil überzeugt, dass eine Vereinfachung eintreten wird.

Seiler. Ich war seinerzeit ein Gegner der Volkswahl der Regierung und bin es noch heute. Man hat immer behauptet, das Volk verlange diese Wahl; es würde sich aber fragen, ob das Volk hier nochmals zustimmen würde. Früher, wo wir die Regierungsräte gewählt haben, haben wir mit ihnen noch ein Wort reden können; jetzt haben wir dazu nicht mehr Gelegenheit, da sie uns nur auslachen. (Heiterkeit.) Es ist auch eine Frage, ob es eine glückliche Lösung war, dass das Volk den Gerichtspräsidenten wählt. Beim Gerichtsschreiber verhält es sich gleich. Ich kann nicht begreifen, dass man sie durch das Volk wählen lassen will. Uebertragen wir diese Wahl einfach dem Regierungsrat, dann werden wir sicher richtige Gerichtsschreiber bekommen. Ich beantrage daher Streichung dieser Volkswahl.

M. Boinay. Je suis surpris d'entendre un membre du parti socialiste combattre la nomination par le peuple des greffiers des tribunaux. C'est un droit accordé au peuple.

Lors des débats de la loi sur la poursuite on avait ici longuement discuté pour savoir qui nommerait les préposés aux poursuites: le gouvernement ou le peuple. Le parti de M. Dürrenmatt avait énergiquement demandé le maintien de la nomination par le peuple. Le projet fut rejeté uniquement parce qu'il ne prévoyait pas la nomination par le peuple. Un mois plus tard, le gouvernement était sur le point de se voir imposer une loi par la Confédération elle-même. Le Grand Conseil se réunit d'urgence et décida de laisser au peuple la nomination des préposés aux poursuites. Le peuple nommera tout aussi bien les greffiers que les présidents de tribunaux. Sans doute, le peuple peut se tromper, mais le gouvernement, lui aussi, se trompe souvent, et nomme des employés de seconde cuvée. Récemment, on en a eu le preuve dans un district du Jura, à propos de la nomination d'un président du tribunal. Je proopse donc que la nomination soit laissée au peuple.

Cueni. Die Amtsdauer der vom Volke gewählten Bezirksbeamten läuft im Herbst 1926 ab. Bei den Gerichtsschreibern wird das nicht überall der Fall sein. Nun präsentiert sich ein Gerichtsschreiber, dessen Amtsdauer beispielsweise bis 1928 geht, im Jahre 1926 bei der Volkswahl. Nehmen wir an, er falle durch, dann kann er sich darauf berufen, dass seine ursprüngliche Amtsdauer doch bis 1928 geht und niemand kann ihn zum Rücktritt nötigen. Ich möchte fragen, ob man sich diesen Fall überlegt hat und wie man sich dabei zu verhalten gedenkt.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine Frage, die bei den Uebergangsbestimmungen zu erörtern ist. Es fragt sich, wie der Anspruch des gewählten Gerichtsschreibers und der Anspruch des Volkes auf Wahl des neuen Beamten miteinander in Einklang zu bringen ist. Wir haben bereits derartige Uebergangsbestimmungen vorgeschlagen und wollen bei diesem Anlass darüber reden.

Abstimmung.

Für den Antrag Bichsel . . . . . Minderheit.
Für den Streichungsantrag Küenzi . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

In den unter die Vereinigung fallenden Amtsbezirken wird der Gerichtsschreiber durch die stimmberechtigten Bürger des Bezirkes gewählt. Der Wahl hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Wo eine solche Uebertragung stattfindet, werden Besoldungszulagen ausgerichtet, deren Höhe durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Im Falle der Vereinigung wirkt die Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft bezüglich beider Beamtungen.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Ist für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so soll er am Ort des Gerichtssitzes eines der Amtsbezirke wohnen.

Der Gerichtspräsident, dem die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters übertragen sind, wohnt am Ort des Gerichtssitzes.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht, das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Gerichtspräsidenten, denen zugleich die Funktionen des Regierungsstatthalters obliegen, werden vom Regierungsrat beeidigt.

Art. 6.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier liegt Ihnen ein neuer Zusatzantrag gedruckt vor. Er soll den Fall regeln, wo vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer die Stelle eines Betreibungs- und Konkursbeamten frei wird. Wenn das Gesetz vollständig zur Anwendung käme, so würden wir sofort den neuen Beamten zu wählen haben, der beide Funktionen auf sich vereinigt. Das kann man nun in dem Falle nicht, wo ein Gerichtsschreiber da ist, der für vier Jahre gewählt ist. Dort muss der Uebergang geordnet werden. Wir sehen diese Uebergangslösung darin, dass der Gerichtsschreiber, solange seine Amtsdauer noch läuft, einfach die Funktionen übernimmt, wie das in einer ganzen Reihe von Amtsbezirken geschieht. Man kann nicht für die Zwischenzeit noch einen Betreibungsbeamten wählen. Damit ist auch die Frage des Herrn Grossrat Cueni beantwortet.

Ramstein. Der Herr Kommissionspräsident hat auffälligerweise über meinen Antrag nichts gesagt. Ich möchte ihn nun wieder aufnehmen und den Antrag stellen, im zweiten Alinea von Art. 6 die Worte beizufügen: «Sie können für eine fernere Amtsperiode gewählt werden». Der Wahlkörper wäre durchaus nicht gebunden. Ich gebe zu, dass damit die Neuordnung etwas länger auf sich warten lässt, muss aber doch sagen, dass ich es für unangebracht halte, Leute auf so kurze Zeit aus einem solchen Amt zu entfernen. Es handelt sich um wenige Personen, auf die man billige Rücksicht nehmen sollte, indem man ihnen eine Gnadenfrist gewährt. Dabei handelt es sich um kleine Amtsbezirke, in welchen die Bezirksbeamten grossen Einfluss haben. Wenn man diese Rücksicht nicht gewährt, haben wir ganz sicher mit verschärfter Opposition zu rechnen. Opposition haben wir nun aber gerade genug, daher wäre es angebracht, hier eine gewisse Opposition zu entwaffnen. Ich bin durchaus für Vereinfachung, wünsche aber die nötige Rücksichtnahme. Wenn Sie meinen Zusatzantrag annehmen, so haben Sie doch erreicht, dass der Grundsatz einmal gesetzlich festgelegt ist, wenn hingegen das Gesetz verworfen wird, so wird der bisherige unhaltbare Zustand nicht geändert.

Schürch, Präsident der Kommission. Die Kommission hat diesen Antrag mehrheitlich abgelehnt. Vor allem ist darauf hingewiesen worden, dass ein Feldzug für die Vereinfachung der Bezirksverwaltung eingesetzt hat, dass die Beamten in den Bezirken draussen schon lange darauf gefasst sein mussten, dass diese Sache kommt. Ohne dass man hätte erwarten können, dass eine wesentliche Aufregung entstehen werde, ist dieses Gesetz mit verhältnismässig schwachem Mehr abgelehnt worden. Wir stehen also mitten in einer Bewegung, die früher angefangen hat und die bezüglich wichtiger Aemter zum Ziele gelangt ist. Es sollte unter diesen Umständen möglich sein, ohne wichtige Interessen zu verletzen, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten und nicht noch bis zum Jahre 1930 die Doppelspur weiterzuführen, die ein Widerspruch zum ganzen System ist, das wir grundsätzlich in der Verfassung angenommen haben. Es scheint uns, es sollte hier möglich sein, wesentliche Einsparungen zu machen und zwar schon in der Periode von 1926—1930. Es ist schade, dass man sowohl Verfassung als Gesetze und Dekrete hat abändern müssen, damit ist nämlich das Volk etwas irre geworden. Es ist längstens anerkannt worden, dass bei der letzten Abstimmung das Volk nicht genügend orientiert war. Wir haben das Gefühl, es würde an vielen Orten doch nicht recht verstanden, wenn man nun bei diesen Beamten noch vier Jahre zulegen würde, während man das bei den andern nicht getan hat.

Abstimmung.

Für den Antrag Ramstein . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 6. Durch dieses Gesetz wird § 4, Abs. 2 und 3, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891, aufgehoben.

Die gegenwärtig im Amt stehenden Betreibungsbeamten, deren Stellen infolge dieses Gesetzes aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben.

Wird vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer die Stelle eines Betreibungs- und Konkursbeamten in einem der unter die Vereinigung fallenden Bezirke frei, so werden für den Rest der Periode die Verrichtungen dieses Amtes dem im Amt stehenden Gerichtsschreiber übertragen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Aarekorrektion Thalmatten-Saanemündung.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Uferschutz an dem Teilstück der Aare Thalmatten-Saanemündung-Aarberg hat von jeher grosse Aufwendungen der anliegenden Gemeinden und der Schwellenpflichtigen erfordert. Die Arbeiten wurden etappenweise ausgeführt und zuerst vom Bund und nachher auch vom Kanton subventioniert. Im Jahre 1907 ist ein generelles umfassendes Projekt ausgearbeitet worden, mit einer Ausgabensumme von 830,000 Fr. Der Bund hat im Sommer 1907 die Subventionierung dieser Arbeiten beschlossen, der Kanton im Januar 1908. Das eidgenössische Oberbauinspektorat, das dieses Geschäft geprüft hat, hat namentlich verlangt, dass der obere Teil dieser Strecke in die Korrektion einbezogen werde, da es hauptsächlich hier notwendig sei, durch eine rationellere Gestaltung des Flusslaufes das Gelände zu sichern und Uferanbrüche zu verhindern. Während die Korrektion des untern Teils nach und nach ausgeführt worden ist, ist der obere Teil nicht an die Hand genommen worden, weil sich finanzielle Schwierigkeiten ergeben haben und weil die Wasserwerke Kallnach-Niederried und Mühleberg ausgeführt worden sind. Dadurch sind an Stelle der früheren Schwellenpflichtigen die Bernischen Kraftwerke schwellenpflichtig geworden. Diese haben nun, gestützt auf die etwas veränderten Verhältnisse, ein neues Projekt ausgearbeitet. Die Kosten werden für dieses Teilstück 490,000 Fr. betragen, während im früheren Projekt dafür 240,000 Fr. vorgesehen waren. Im Frühjahr 1922 haben die Bernischen Kraftwerke der Regierung ihr Projekt vorgelegt und das Subventionsgesuch eingereicht. Wir haben das Projekt gemeinsam mit den zuständigen eidgenössischen Behörden geprüft und festgestellt, dass die vorgesehenen Arbeiten ungefähr die gleichen sind, wie sie 1907 und 1908 vorgesehen waren. Der Kredit, der damals in Aussicht genommen wurde, ist bis auf 165,000 Fr. erschöpft und dieser Restbetrag ist notwendig, um die noch auszuführenden Korrektionsarbeiten auf der Flusstrecke Saanemündung-Aarberg zu vollenden. Somit standen wir vor der Tatsache, dass das Teilstück Thalmatten-Saanemündung neu finanziert werden muss. Nun haben aber die Bundesbehörden erklärt, dass sie keine Subvention mehr geben, denn schwellenpflichtige Subventionsnehmer seien nunmehr die Bernischen Kraftwerke und diesen gegenüber, als einer konzessionierten Erwerbsgesellschaft, müsse man eine andere Haltung einnehmen. Daraufhin ist der Handel die längste Zeit liegen geblieben, aber dieses Frühjahr habe ich das Geschäft wieder aufgegriffen und mich mit den eidgenössischen Behörden ins Einvernehmen gesetzt.

Die Kreditierung dieser Arbeit ist im Jahre 1907 erfolgt. Damals waren die Preise wesentlich anders als heute. Gegenüber jener Zeit muss man jetzt für die Ausführung ungefähr 130 Prozent mehr bezahlen. Es handelt sich genau um die gleichen Arbeiten, die man vor Erstellung des Mühlebergwerkes hat ausführen wollen. Wenn auch diese Arbeiten im Interesse der Bernischen Kraftwerke liegen, indem sie einen besseren Ablauf ihres Unterwasserkanals ermöglichen, so ist das nur eine sekundäre Wirkung dieser Korrektion. Der primäre Erfolg dieser Arbeiten ist der, dass das Wasser beidseitig eingedämmt wird, was der ganzen Gegend zugute kommt. Wir haben auch festgestellt, dass es sich ganz gleich bleibt, ob die früheren Schwellenpflichtigen Gesuchsteller sind oder die Bernischen Kraftwerke, denn schliesslich sind die letzteren ein Unternehmen, bei dem die Allgemeinheit sehr stark beteiligt ist.

Die Bundesbehörden haben endlich in die Subventionierung dieser Arbeiten eingewilligt und eine Subvention von $33^1/_3\,\%$ zugesprochen. Nun lag es an uns, zu prüfen, ob der Kanton Bern dieses Werk ebenfalls subventionieren soll. Wir haben das Wasserrechtsgesetz angerufen und festgestellt, dass immer dann, wenn derartige Flussverbauungen ausgeführt werden, der Konzessionär angehalten werden kann, einen Betrag zu bezahlen, wenn er durch diese Arbeiten einen Vorteil davon trägt oder wenn für ihn ein Nachteil abgewendet wird, für den er haften muss. Die Korrektion hätte aber auch vor der Anlage des Kraftwerkes ausgeführt werden müssen und wenn nun auch die Bernischen Kraftwerke einen kleinen Vorteil davon haben, so liegt doch der Hauptvorteil bei der betreffenden Landesgegend, indem bereits versumpftes Gebiet wieder als Kulturland erschlossen werden kann. Wir empfehlen Ihnen Annahme des vorgelegten Beschlussesentwurfes.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zu den ausführlichen Mitteilungen des Herrn Baudirektors habe ich nur wenige Ergänzungen anzubringen. Schon im Jahre 1907 ist ein Kantonsbeitrag bewilligt worden, worauf einzelne Gemeinden ihre Arbeiten ausgeführt haben, andere aber nicht. Wenn nachher ein Hochwasser gekommen ist, sind diejenigen Gemeinden, die die Korrektionsarbeiten schon begonnen hatten, geschädigt worden. Das Gesamtprojekt von 1907 sah Kosten von 830,000 Fr. vor. Diese Summe ist aufgebraucht. Es bleibt nun das letzte Teilstück auszuführen, an welches der Bund eine Subvention von $33^1/_3\,\%$ ausrichtet. Das ist der höchste Ansatz für solche Arbeiten; die Bundesbehörden haben zugleich erklärt, dass sie in Zukunft an konzessionierte Privatunternehmungen nichts mehr geben werden. Der Fall solle also keinen Präzedenzfall bilden für künftige Unterstützungen, sondern die Unterstützung werde hier nur bezahlt, weil es sich um ein Projekt handle, das schon 1907 als subventionswürdig betrachtet worden sei. Der Bund stellt ferner die Bedingung, dass er seine Subvention nur gebe, wenn die Regierung innert 6 Monaten die Erklärung abgebe, dass auch sie einen Beitrag bewillige. Der Bundesbeitrag wird in jährlichen Raten von 33,000 Fr. bezahlt. Wir empfehlen Ihnen Bewilligung dieses Kredites von 98,000 Franken.

Jenny (Uettligen). Ich möchte den Rat ersuchen, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen und den Kredit zu bewilligen, indem ich nur bestätigen kann, dass die Korrektion dieses Teilstückes ab-

solut notwendig ist. Im weitern kann ich bestätigen, dass durch die Erstellung dieses Unterwasserkanals eine grosse Fläche von Kulturland gewonnen werden könnte.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom schweizerischen Bundesrat am 18. März 1924 genehmigte und mit $33^1/_3$ % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von 163,333 Franken, als $33^1/_3$ % der Voranschlagssumme von 490,000 Fr., subventionierte Projekt für die bereits in der von 1907/1908 genehmigten Gesamtvorlage Runtigen-Aarberg vorgesehenen Korrektion der Aare zwischen Thalmatten und Saanemündung wird gutgeheissen und an die Ausführung desselben den Bernischen Kraftwerken A.-G. ein Kantonsbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten, im Maximum 98,000 Fr., im Sinne der Subventionsbeschlüsse bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bernischen Kraftwerke A.-G. und ihre event. Rechtsnachfolger haften dem Staate gegenüber nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden für die sachgemässe Ausführung sowie für den richtigen Unterhalt der Bauten.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbar werdende Ergänzungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der Subventionsbeschlüsse und der dafür zur Verfügung stehenden Kredite.
4. Allfällige Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
5. Der Bundesratsbeschluss vom 18. März 1924 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
6. Die Bernischen Kraftwerke A.-G. haben innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses, spätestens bis 1. September 1924, die Annahme der Subventionsbeschlüsse nebst Bedingungen zu erklären.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sich an der landwirtschaftlichen Schule in Langenthal Vorkommnisse zugetragen haben sollen, die, sofern sie zutreffen, dem Ansehen und dem Zweck der Schule Schaden zufügen können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine Untersuchung anzuordnen, um den Sachverhalt vor der Oeffentlichkeit klarzustellen?

Christen
und 13 Mitunterzeichner.

II.

Was gedenkt die bernische Regierung zu tun, um der immer mehr um sich greifenden Abwanderung von Handel und Industrie und der damit verbundenen Kapitalflucht aus unserem Kanton zu begegnen?

Montandon (Biel)
und 22 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $4^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. Mai 1924,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bieri, Brönnimann, Bühlmann, Burri, Choffat, Flück, Frutiger, Glaser, Graf (Bern), Grimm, Guggisberg, Hauswirth, Howald, Jenny (Worblaufen), Leuenberger, Lindt, Luterbacher, Lüthi, Michel, Minger, v. Müller, Neuenschwander (Bowil), Reichen, Zaugg, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Clémençon, Hadorn, Hofmann, Renggli, Schlup.

Tagesordnung:

Aufforstung und Verbauung Bundergraben; Kantonsbeitrag.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich im vorliegenden Geschäft um ein Verbauungs- und Aufforstungsprojekt der Lötschbergbahn im sog. Bundergraben. Dieser gefährliche Wildbach, der ungefähr dem Gelände von Kandergrund gegenüber, auf der rechten Seite der Lötschbergbahn ausmündet, hat ein sehr grosses Einzugsgebiet, dessen Abhänge aus Wald, Weiden und auch angebrochenen Flächen besteht. Zur grösseren Sicherheit für die Bahn selbst hat sich die Bahngesellschaft entschlossen, dieses Gebiet zu verbauen und aufzuforsten. Hiebei käme ein Areal von ungefähr 70 ha in Betracht. Selbstverständlich wird nur dort verbaut und aufgeforstet, wo es notwendig ist.

Das Verfahren in einem solchen Fall ist das folgende: Zuerst wird vom Vorstand der betreffenden Genossenschaft ein generelles Projekt aufgestellt und eingereicht. Dieses geht an den Bund. Dann findet eine Begehung des Geländes mit den Organen des Bundes statt und erfolgt die Vereinbarung über das technische Vorgehen bei der Verbauung und Aufforstung. Erst nachdem der Bundesrat beschlossen hat, kommt das Projekt an den Kanton zurück, der seinerseits zu beschliessen hat. Mit der Erwerbung des Terrains befasst sich der Staat nicht; das ist Sache der Bahngesellschaft, ebenso die Vereinbarung betreffend die Servitute mit den Grundeigentümern. Das ist bereits geschehen.

Seinerzeit wurde von der Lötschbergbahn die Anregung gemacht, das ganze Gebiet, das zu diesem Zwecke erworben werden musste, möchte vom Staat übernommen werden. Die Forstdirektion hat das abgelehnt, weil die Holznutzung in den Waldungen, die unmittelbar an der Bahn liegen, mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist; es darf da nur zu bestimmten Tagesstunden geholzt werden, damit nicht die kursierenden Züge durch herabfallende Stämme gefährdet werden. Deshalb kann die Bahn selber die Arbeit viel besser selbst einrichten und durchführen.

Das Projekt sieht, ohne den Landerwerb, Kosten im Betrag von 165,000 Fr. vor. Daran hat der Bund folgende Beiträge gesprochen: 1. 70 % an die Kosten der Kulturen, die einen Betrag von 56,000 Fr. ausmachen, mit rund 39,500 Fr.; 2. 60 % an die Kosten der Lawinen- und Steinschlagverbauung. Diese Verbauung macht sich so, dass an den Stellen, wo die Lawinen sich loslösen, 1—1½ m hohe Mauern errichtet und oben mit Rasen gedeckt werden, also gewissermassen eine Reihe von Terrassen erstellt wird. Dort ist es dann nicht mehr möglich, dass sich die Lawinen loslösen können, indem die steilen Flächen durchbrochen werden durch diese Terrassen, auf denen sich der Schnee ablagert und nicht einfach abrutschen kann. Drittens leistet der Bund an die Bach- und Runsenverbauungen 50 % = 20,000 Fr. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Bäche sich nicht mehr tiefer einfressen können. Für die spätere Bewirtschaftung des Gebietes müssen auch Fuss- und Schlittweganlagen erstellt werden. Hieran leistet der Bund 50 % = 22,000 Fr: So gibt der Bund an die Gesamtausgaben von rund 165,000 Fr. Beiträge von zusammen 98,100 Fr., zuzüglich eines Extrabeitrages von 6000 Fr. als Entschädigung für den Ertragsausfall in den ersten fünf Jahren. Wenn nämlich zum Zwecke der Aufforstung Terrain erworben wird, so ist es begreiflich, dass in den ersten Jahren von einem Ertrag desselben nicht gesprochen werden kann, im Gegenteil ein Ausfall sich ergibt. Um nun aber den Erwerb von Grund und Boden für solche Zwecke zu erleichtern, schreibt die Bundesgesetzgebung vor, dass in diesem Falle der Bund auch noch einen Beitrag an den Landerwerb gewähren kann, und zwar im fünffachen Jahresertrag. Dieser wurde für die in Betracht kommende Fläche auf 6130 Fr. festgesetzt. Damit betragen die Leistungen des Bundes insgesamt 104,275 Franken.

Nach dem kantonalen Forstgesetz ist der Staat verpflichtet, für derartige Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge einen Beitrag von 20—30 % zu leisten. Der Regierungsrat schlägt Ihnen in diesem Falle das Minimum vor, also 20 %, was 33,000 Fr. ausmachen würde. Die im vorgelegten Beschlussesentwurf festgestellten Bedingungen sehen vor, dass sämtliche Arbeiten auf Rechnung und Gefahr der Berner-Alpenbahn auszuführen sind, dass die Beitragsleistungen des Kantons erfolgen, nachdem die Abrechnungen durch den Bund genehmigt sind; dass die Bahngesellschaft ohne Mitwirkung und Beitragsleistung des Kantons die Durchführung des Bodenerwerbs und überhaupt der Massnahmen vorzukehren hat, die zur Aufhebung der Wildheu- und der Weidenutzung notwendig sind; und dass der Bahngesellschaft endlich die Durchführung der Verpflichtungen überbunden wird, welche die Art. III und IV des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1924 enthalten. Danach wird an die Zusicherung des Bundesbeitrages die Bedingung geknüpft, dass vor allem mit möglichster Beförderung die in Betracht kommenden Flächen mit einem Schutzbestand von Erlen usw. überzogen werden und erst später wertvollere Holzarten angebaut werden sollen. Es ist eine bekannte Erfahrung, dass man auf angebrochenen Bodenflächen nicht ohne weiteres Rottannen oder Buchen anpflanzen kann, sondern vorerst die Bedingungen hiefür schaffen muss, indem man zuerst die weniger wertvollen, dafür aber schneller wachsenden Holzarten anpflanzt. Ferner haben wir die Vorschrift, dass über die jedes Jahr auszuführenden Arbeiten jeweilen ein Programm aufzustellen und über deren Beginn der eidgenössischen Inspektion des Forstwesens Mitteilung zu machen ist. Endlich hat der Kanton die Pflicht, dafür besorgt zu sein, dass die vorgenommenen Bauten in gutem Zustand erhalten werden.

Die vorgesehenen Arbeiten können natürlich nicht in einem einzigen Jahre durchgeführt werden; das dauert 5—10 Jahre. Wir haben sogar solche Projekte, an denen 15—20 Jahre lang gearbeitet wird. Es hätte auch gar keinen Sinn, diese Arbeiten von heute auf morgen beendigen zu wollen, ansonst man eine grosse Menge Leute in dieses unwegsame Gebiet hinaufschicken müsste. Im vorliegenden Falle wird es so gehalten, dass diese Arbeiten im Hochsommer ausgeführt werden durch die Leute, die das ganze Jahr durch das Forstamt in der Holzerei beschäftigt werden.

Ich hielt es für zweckmässig, Ihnen in einem solchen Falle etwas ausführlicher Bericht zu erstatten. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Staatsbeitrag von 20 % = 33,000 Fr. zu bewilligen, in der Meinung,

dass diese Summe etwa in zehn Jahresraten zur Auszahlung gelangen werde.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Regierungsrat hat erwähnt, dass der Bund an diese Arbeiten einen Beitrag von 98,100 Fr. leistet und dem Kanton Bern weitere 33,000 Fr. zugemutet werden; es verbleibt somit der Lötschbergbahngesellschaft immer noch ein beträchtlicher Rest aufzubringen. Aus den Akten konnten wir ersehen, dass es eine Gefährdung der Eisenbahnlinie bedeutet, wenn man diese Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten nicht unternimmt, indem sich Erdrutsche, Lawinenstürze usw. ereignen könnten. Wenn die Organe des Bundes nicht auch zur Einsicht gekommen wären, dass diese Arbeiten absolut notwendig sind, dann hätten sie dem Kanton Bern wohl kaum einen solch hohen Beitrag, dreimal mehr als der Staat selber leisten soll, zugesichert. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat Eintreten auf dieses Geschäft zu empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

An das vom Bundesrat unterm 26. Februar 1924 im Kostenvoranschlage von 165,000 Fr. genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt Bundergraben, der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft wird ein Kantonsbeitrag von 20 % bis zum Betrage von 33,000 Fr. bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Arbeiten sind auf Rechnung und Gefahr der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft auszuführen.
2. Die Beitragsleistungen des Kantons Bern erfolgen jeweilen an die vom Bunde genehmigten Abrechnungsbeträge.
3. Die Berner-Alpenbahn-Gesellschaft übernimmt ohne Mitwirkung und Beitragsleistung von Seite des Kantons Bern die Durchführung des Bodenerwerbs und der Massnahmen, welche zur Aufhebung der Weide- und Wildheunutzungen auf den aufzuforstenden und in Bann zu legenden Flächen des Einzugsgebietes notwendig sind.
4. Die Berner-Alpenbahn-Gesellschaft übernimmt auch die Durchführung der Bedingungen und Verpflichtungen, welche in Art. III und IV des B. R. B. vom 26. Februar 1924 dem Kanton Bern überbunden werden.

Bodenverbesserung; Weg Süftenen-Gantrisch.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen bekannt ist, hat im November 1919 der Grosse Rat an die Bergstrasse Gurnigel-Schwefelberg im Kostenvoranschlag von 430,000 Fr. einen Beitrag von 25 %, also etwas zu 100,000 Fr. bewilligt. Diese Bergstrasse, die beim Gurnigelbad beginnt, sich gegen die Alpen im obern Gurnigel hinaufzieht und sich dann nach dem Schwefelbergbad hin wendet, durchzieht ein sehr grosses Areal des Staates und stellt die Verbindung her zwischen dem Vorgelände und den dort an der Stockhornseite liegenden Alpen.

Als diese Strasse damals von der Flurgenossenschaft in Angriff genommen wurde, machten die Interessenten von Schwarzenburg, Rüschegg und Guggisberg aufmerksam, dass mit der Erstellung dieser Strasse das von ihnen gewünschte Programm nicht etwa erfüllt sei, sondern dass sie nachher auch noch eine Verbindung dieser Strasse nach Ryffenmatt, bezw. nach der Süftenen bekommen müssten, weil sowohl Schwarzenburger, als auch Rüschegger und Guggisberger an der dortigen Stockhornlinie ziemlich ausgedehnte Weiden, Alpen und auch Waldungen besitzen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass durch die Erstellung der Gurnigel-Schwefelberg-Strasse, die heute schon beliebt ist für den Auto-, den Fussgänger- und den Fuhrwerkverkehr, dieser Verkehr in unliebsamer Weise von Schwarzenburg und Guggisberg abgelenkt werde. Deshalb stellten damals diese drei Gemeinden an ihre Subventionsbeteiligung die Bedingung, dass später auch das Projekt einer Verbindung von der Süftenen nach der Gurnigelstrasse zur Ausführung komme. Heute haben wir also eine durchgehende Verbindungsstrasse vom Schwefelberg nach dem Gurnigelbad, wo der Anschluss an die Staatsstrasse nach Rüti erfolgt, und im Schwefelberg besteht der Anschluss an die Staatsstrasse nach Plaffeyen. Anderseits wurde schon in frühern Jahren ein Strässchen von Ryffenmatt nach dem Schwarzbühl und dem Ottenleuebad erstellt, so dass jetzt nur noch die durchgehende Verbindung mit der Süftenen fehlt. Die Leute müssen heute also nach dem Dürrbach hinab, dann nach dem Gurnigel hinauf gehen, was einen Weg von vier bis fünf Stunden ausmacht, während der Weg von Guggisberg oder Ryffenmatt nach Schwarzbühl und von dort nach der Süftenen für sie eine ganz gewaltige Abkürzung bedeuten würde, abgesehen davon, dass eine solche Strasse auch landschaftlich Schönes bieten würde.

Diese Strasse führt hauptsächlich durch Staatsareal, indem seinerzeit vom Staat eine Flühe von ungefähr 1000 Jucharten an der Gurnigelkette zum Zwecke der Aufforstung gekauft wurde, die heute nun durchgeführt ist. Dadurch bekam der Staat das Wasserregime der Gürbe, der Sense und anderer Wildbäche in seine Hand. Das Gebiet ist nun aufgeforstet, das Jungholz zeigt sich in erfreulichem Wachstum, so dass mit der Zeit ein schöner Wald entstehen wird und also früher oder später eine solche Strasse auch im Interesse der Staatswaldungen hergestellt werden müsste. Heute besteht nur ein Winterweg ohne Steinbett, der allerdings zur Zeit für die Bedürfnisse der staatlichen Forstverwaltung genügt. Wenn der Regierungsrat gleichwohl, und trotz der heutigen Finanzlage, dazu gelangt, Ihnen das gegenwärtige Projekt zur Genehmigung zu unterbreiten, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

Zur Zeit liegen auf der Landwirtschaftsdirektion eine sehr grosse Zahl von Bodenverbesserungsprojekten. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates beschränken wir uns auf die allerdringendsten. Dazu gehören eine grössere Zahl von Stallbauten, da letzten Winter viele Ställe durch Lawinen zerstört worden sind. Man hielt es für angezeigt, in diesem Punkt der

nicht auf Rosen gebetteten Gebirgsbevölkerung entgegenzukommen. Von weitern Arbeiten wurde Umgang genommen; es werden nur noch solche Arbeiten ausgeführt, die mit der Beschäftigung Arbeitsloser im Zusammenhang stehen. Das vorliegende Projekt wurde schon vor einem Jahr dem kantonalen und dem eidgenössischen Arbeitsamt unterbreitet, und die Subvention wurde ihm zugesichert, in der Meinung, dass zur gegebenen Zeit dann Arbeitslose beschäftigt werden könnten. Mit dem 30. April dieses Jahres gingen aber diese Subventionen in dem Sinne zu Ende, dass man neuerdings diejenigen Projekte musste genehmigen lassen, die nächsten Winter oder nächstes Jahr eventuell zur Beschäftigung Arbeitsloser dienen könnten. Aus diesem Grunde haben wir also das vorliegende Projekt, das früher schon auf der Liste stand, dem kantonalen und dem eidgenössischen Arbeitsamt neuerdings unterbreitet, und diese stimmten ihm zu, in der Meinung, dass die ordentlichen Subventionen dafür gesprochen werden sollten.

Wenn nun auch die Genehmigung erfolgt, wird mit den Arbeiten doch nicht sofort begonnen. Im Beschluss wird in Ziffer 5 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt des Baubeginns, sowie allfälliger Unterbrechung und Wiederaufnahme der Arbeit je nach dem Stand der Arbeitslosigkeit durch das kantonale Arbeitsamt, in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion und dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, festgesetzt werden soll. Besteht keine Arbeitslosigkeit, dann wird der Beginn dieses Projektes vorläufig hinausgeschoben. Der unterbreitete Beschlussesentwurf soll uns also in den Stand setzen, die Leute, die irgendwo frei werden und keine weitere Arbeit hätten, dort weiter zu beschäftigen. Deshalb beantrage ich Ihnen, auf die Sache einzutreten.

Ist einmal dieses Verbindungssträsschen erstellt, dann wird ein reger Verkehr von Schwarzenburg, Rüschegg und Guggisberg nach der Richtung Schwefelberg und den höher gelegenen Alpen einsetzen. Speziell auch die Automobilfahrer werden damit einen sehr schönen Spazierweg erhalten, wie schon der heutige starke Verkehr von Bern nach dem Gurnigel und dem Schwefelberg zeigt. Es ist allerdings nicht speziell Aufgabe der Flur- und Alpgenossenschaften, für diesen Zweck Wege zu erstellen. Wenn sie aber doch erstellt werden und nachher gleichzeitig dem Zwecke der Hebung der Fremdenindustrie dienen können, haben wir keine Ursache, etwa eine solche Benutzung zu verhindern, sondern sie eher zu fördern. Die Behörden von Schwarzenburg, Rüschegg und Guggisberg verlangten schon seit längerer Zeit bei der Landwirtschaftsdirektion, dass nun endlich an die Ausführung dieser Arbeit geschritten und damit der Ring in diesem Strassennetz geschlossen werde.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat durch Begehung dieses Gebietes das vorliegende Projekt ganz genau studiert. Den einlässlichen Ausführungen des Landwirtschaftsdirektors habe ich nur noch weniges beizufügen. Die spätern Unterhaltungskosten für den Weg sind Sache der Weggenossenschaft, der Staat Bern wird also nichts mehr damit zu tun haben. Wir haben ein für allemal beschlossen, in Zukunft an Kostenüberschreitungen, wie sie in letzter Zeit häufig vorkamen, nichts mehr zu geben. Die Finanzdirektion hat sich ursprünglich diesem Projekt gegenüber ablehnend verhalten. Aber mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit, wie auch auf den Umstand, dass sonst die Beiträge aus den Notstandskrediten für uns verloren wären, erklärte sie sich schliesslich einverstanden, dem Projekt ebenfalls zuzustimmen. Es handelt sich hier darum, einer verhältnismässig armen Gegend zu helfen, und das ist unsere Pflicht. Im Alpgebiet von Gurnigel, Gantrisch und Schwefelberg liegen ungefähr 1600 Jucharten Land, das erst dann seinen richtigen Wert bekommt, wenn diese Strasse ausgeführt ist. Ferner besitzt der Staat in dortiger Gegend sehr viel jungen Wald, der nun besser zugänglich gemacht werden wird. Es ist richtig, dass speziell auch die Bevölkerung des Amtes Schwarzenburg diese Strassenverbindung wünscht, und wir finden dieses Begehren gerechtfertigt. Die Staatswirtschaftskommission ist sehr einverstanden damit, dass die Arbeit nur ausgeführt wird, wenn sich Arbeitslosigkeit einstellt.

Scherz (Bern). Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser wie des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission müsste man annehmen, dass Ziffer 8 der vorliegenden Bedingungen absolut überflüssig sei. Dort wird nämlich für die Ausführung der Arbeit und Einreichung der Abrechnung ausdrücklich eine Frist bis Ende 1926 gewährt. Ich wäre ganz einverstanden mit der weitern Bedingung, dass die Arbeit nur zur Ausführung gelangen soll, wenn es gilt, dadurch der Arbeitslosigkeit zu steuern; ob die betreffende Gegend auch dieser Auffassung ist, bezweifle ich immerhin. Jedenfalls aber ist es dann nicht am Platze, zu erklären, bis Ende 1926 müsse die Arbeit beendigt sein. Ich wünsche noch genauern Aufschluss über diesen Punkt.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser scheinbare Widerspruch in den Bedingungen rührt daher, dass der Bund jeweilen diese Bedingung stellt, jedoch auf Begehren hin ohne weiteres die Frist verlängert. Die Bestimmung betreffend die Beschäftigung Arbeitsloser ist erst nachträglich in den Beschluss hineingekommen. Nun kann man die Ziffer 8 streichen oder auch stehen lassen, praktisch ändert das nichts; denn wenn wir die Ausführung der Arbeit hinausschieben, werden wir von uns aus beim Bund die entsprechende Verlängerung der Frist verlangen. Ich denke, mit dieser Erklärung kann sich Herr Scherz befriedigt erklären.

Scherz (Bern). Ich bin befriedigt.

Binggeli. Ich hatte ebenfalls im Sinn, auf diese Divergenz aufmerksam zu machen, was nach der erhaltenen Auskunft nicht mehr nötig ist. Ich hoffe nur, diese Bestimmung bedeute nicht etwa eine Falle, indem man dann nach Ablauf der Frist sagen werde: Ihr habt bisher keine Arbeitslosigkeit gehabt, die Frist ist nun abgelaufen und die Sache fällt dahin!

Genehmigt.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Süftenen-Gantrisch sucht um einen Beitrag an einen 5307 m langen und 3 m 80 breiten Weg nach, welcher von der

Süftenen nach der untersten Kehre des neuen Gurnigel-Schwefelbergweges führen soll und der zu 168,000 Fr. veranschlagt ist.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 42,000 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne (mit ausgeglichenem Längenprofil) zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Weggenossenschaft Süftenen-Gantrisch.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.

4. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

5. Der Zeitpunkt des Baubeginns, sowie allfälliger Unterbrechung der Arbeiten und Wiederaufnahme derselben wird, je nach dem Stande der Arbeitslosigkeit, durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion und dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt.

6. Bei den Arbeiten sind, mit Ausnahme des technischen Personals, nur Arbeitslose zu beschäftigen.

7. Bei öffentlichen Ausschreibungen sind die Eingaben an die kantonale Landwirtschaftsdirektion zu richten, welche zusammen mit den Beteiligten über die Vergebung entscheidet.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1926.

9. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Gesetz
über
die Fischerei.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir in der Eintretensfrage einige allgemeine Ausführungen zu diesem revidierten Gesetz. Dabei werde ich mich möglichster Kürze befleissen und es nachher vermeiden, bei der Einzelberatung Wiederholungen vorzunehmen.

Das heutige Fischereigesetz hat das ehrwürdige Alter von rund 90 Jahren; es ist 1832 entstanden. Wenn wir auf die älteste Gesetzgebung in dieser Sache hinweisen wollen, so ist zu sagen, dass die ersten gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei sehr weit zurückgehen. Aus den Archiven geht hervor, dass bereits im Jahre 1370 Bestimmungen über die Fischerei am Bielersee und am Thunersee aufgestellt wurden. Als dann die Stadt Bern die Gerichtsbarkeit über dieses Gelände erhielt, wurden weitere Fischereiverordnungen aufgestellt, so in den Jahren 1400, 1410, 1437, 1470, 1487, 1570, 1581, 1611 usw. Alle diese Verordnungen enthielten hauptsächlich die Vorschrift, dass die Fische, die dort gefangen wurden, an den und den Tagen, nämlich den Markttagen, auf die Märkte von Bern und Biel gebracht werden mussten, und zwar zu dem und dem Preise. Man kannte also schon in damaliger Zeit die Einrichtung der Höchstpreise, diese sind nicht etwa eine Erfindung der letzten Kriegszeit.

Das Fischereirecht wurde von jeher als Regal des Staates betrachtet. Darunter verstand man nichts anderes als das seinerzeitige Recht des Herrschers, sei er nun ein König, ein Landesfürst, ein Graf gewesen, und später das Recht der freien Städte, so auch der Reichsstadt Bern, als Inhaber der Gerichtsbarkeit und der politischen Gewalt über herrenloses Gut zu verfügen. So war es der Fall bei der Fischerei, bei der Jagd und namentlich bei den Waldungen. So waren die Eigentumsverhältnisse bei vielen bernischen Waldungen noch bis in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein so geordnet, dass der Staat das Hoheitsrecht besass und die Gemeinden gewisse Nutzungsrechte hatten. Die Ablösung dieser Rechte erfolgte dann vor 90 Jahren in der Form der sog. Kantonnementsverträge, wonach die Waldungen zum Teil dem Staat, zum Teil den Gemeinden zugeschrieben wurden. Bei der Jagd ging das Regal aus den frühern Zeiten über an den Staat, und ähnlich entwickelte sich die Sache auch bei der Fischerei, immerhin mit dem Unterschied, dass sich hier nach und nach auch private Rechte entwickelten, indem Leute, die an Bächen oder Flüssen Land besassen, sich von der Obrigkeit gegen eine gewisse Entschädigung das ausschliessliche Recht zur Fischerei geben liessen.

Diese rechtlichen Verhältnisse haben dann dazu geführt, dass im Jahre 1865 das sog. Bereinigungsgesetz erlassen wurde, wonach jedermann, der Ansprüche auf die Fischenzen geltend machen konnte, das tun musste, und alle diejenigen Fischenzen, die nicht durch rechtliche Titel usw. von Privaten beansprucht werden konnten, an den Staat übergingen. Immerhin hat auch noch seit dieser Bereinigung von 1865 der Staat einige der ihm gehörenden Fischenzen an Private verkauft. Ich erinnere nur an die Bäche im Emmental, die in den 70er Jahren zum Teil um ein Linsengericht verkauft wurden; so z. B. die Bäche an der Grünen für ungefähr 1500 Fr.; als sie dann vor einigen Jahren vom Pächter wieder zurückgekauft wurden, machte dieser einen Schatzungswert von zirka 60,000 Fr. geltend.

Im Jahre 1888 kam nun das Bundesgesetz über die Fischerei, ausgehend von Art. 25 der Verfassung, der

dem Bund das Recht einräumt, in bezug auf Jagd und Fischerei gesetzliche Bestimmungen in polizeilicher Hinsicht aufzustellen. Das heutige Bundesgesetz, datierend aus dem Jahre 1888, enthält Vorschriften über die Fanggeräte aller Art, die gestattet und die verboten sind, über die Schonzeiten, über die Laichfischerei, über die an den Flüssen erlaubten Veränderungen, wobei die Interessen der Fischerei durch entsprechende Massnahmen, wie die Fischleitern bei den Wasserwerken, zu wahren sind, Vorschriften über die Verunreinigung der Gewässer usw. Das alles wird im Bundesgesetz geordnet, während das eigentliche Fischereirecht den Kantonen überlassen bleibt. Im vorliegenden Gesetz befassen wir uns deshalb in der Hauptsache mit der Fischereigesetzgebung in dem Sinne, dass Vorschriften aufgestellt werden darüber, unter welchen Bedingungen das Recht zur Ausübung der Fischerei erteilt werden soll, was für Verpflichtungen der betreffende Patentinhaber zu erfüllen hat, und endlich werden Bestimmungen über die Hebung und Förderung der Fischerei in technischer Hinsicht aufgestellt.

Das heutige Fischereigesetz ist deshalb sehr revisionsbedürftig, weil es durch die erwähnte Bundesgesetzgebung in vielen Bestimmungen mehr oder weniger aufgehoben ist und weil wir heute ganz andere Verhältnisse haben als 1832. An unsern Flüssen sind inzwischen eine sehr grosse Zahl von Wasserwerken entstanden, die teilweise den natürlichen Aufstieg der Fische unterbinden. Ich erinnere an die grossen Wasserwerke der Bernischen Kraftwerke in Hagneck und Mühleberg, sowie an das stadtbernische Werk in der Felsenau. Alle diese Werke, mit Ausnahme desjenigen in Mühleberg, weisen sog. Fischleitern auf, damit die Fische in der Laichzeit aufsteigen können. Immerhin sind auch diese Fischleitern eine ziemlich unvollkommene Einrichtung, da die Fische nur bei gewissen Wasserständen gut aufsteigen können. Beim Mühlebergwerk ist nun der Abschluss ein vollständiger. Früher kamen die Rheinfische noch bis in den Thunersee, seit 1920 nun nicht mehr; schon durch die grossen Werke am Rhein selber wird ihnen dies verunmöglicht. Seit dem Entstehen der chemischen Fabriken aller Art, der Gaswerke, der Papierfabriken usw. bilden sich sehr viele schädliche Abwasser, wodurch die Bäche oder Flüsse, in denen die Fische leben, vergiftet werden. Auch nach dieser Seite hin müssen Massnahmen getroffen werden, um einen gewissen Fischbestand zu sichern. Das alles hat zur Folge, dass heute der künstlichen Fischzucht eine ganz andere Bedeutung zukommt als früher, wo noch die natürlichen Laichplätze an den Ufern vorhanden waren. Heute sind sehr oft die Flussufer, mitunter auch die Seeufer, verbaut, wodurch den Fischen die Fortpflanzung erschwert wird. Daher wird heute nun künstlich eingegriffen, indem man die Fische im laichreifen Zustande gewinnt, den weiblichen Fischen die Eier wegnimmt, sie mit dem Samen der männlichen Fische befruchtet, in der Fischbrutanstalt aufzieht und hernach die jungen Fische wieder aussetzt. Dieser künstlichen Fischzucht kommt heute eine viel grössere Bedeutung zu als früher.

Welche Neuerungen bringt die heutige Vorlage? Die erste wesentliche Neuerung ist die, dass das Regal klipp und klar umschrieben wird. Man weiss, was unter dem Regal des Staates zu verstehen ist, wenn gesagt wird, das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern komme ausschliesslich dem Staate zu, ausgenommen die Rechte der Gemeinden, Korporationen oder Private, die ausdrücklich nachgewiesen sind. Am Rechtszustand an sich will man nichts ändern, will niemandem, der ein Fischereirecht besitzt, dasselbe wegnehmen; aber alle Fischereirechte, die nicht nachgewiesenermassen erworben wurden, gehören dem Staate. Das ist der heutige Zustand, nur schärfer umschrieben.

Eine zweite Neuerung ist, dass die sog. freie Angelfischerei aufgehoben wird. Es ist das ein Volksrecht, das seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten im Kanton Bern ausgeübt worden ist, und es ist bekanntlich immer schwer, mit einem solchen Volksrecht aufzuräumen; da entsteht meist eine starke Opposition. Wenn der Entwurf gleichwohl mit dieser freien Angelfischerei aufräumen will, so aus folgenden Gründen:

Erstens ist darauf aufmerksam zu machen, dass ohne bedeutende Mittel die künstliche Fischzucht, die Einsetzung der jungen Brut in unsere Gewässer nicht mehr möglich sein wird. Der Staat hat keine Verpflichtung hiezu; er kann sich auf den Boden stellen, dass dies Sache der Fischereivereine oder der Privaten, die ein Interesse an der Sache haben, sei. Nach der heutigen Gesetzgebung aber ist der Staat nicht verpflichtet, irgendwelche Mittel aufzuwenden zur Hebung der Fischerei. Er hat es bis dahin getan, in bescheidenem Masse unterstützt durch die verschiedenen Fischereivereine, die ihrerseits Brutanstalten errichtet haben, welche dann durch Unterstützung von Staat und Bund betrieben wurden. Nun haben die Fischereivereine selbst eingesehen, dass der heutige Zustand nicht mehr haltbar ist, und wie aus den mit ihnen gehabten Besprechungen hervorgeht, sind sie selber einverstanden damit, dass die freie Angelfischerei aufgehoben wird. Diese Fischereivereine sind bereit, eine Gebühr zu bezahlen, unter der Voraussetzung allerdings, dass ein wesentlicher Teil davon unmittelbar für die Förderung und Hebung der Fischerei zu verwenden sei. Das ist im Gesetz auch ausdrücklich vorgesehen. Ich möchte hier noch aufmerksam machen, dass dieses Gesetz absolut keinen fiskalischen Charakter hat. Die paar tausend Franken, die aus den zu entrichtenden Angelgebühren fliessen werden, werden mindestens zur Hälfte wieder zur Hebung und Förderung der Fischerei verwendet.

Wie wird heute die Fischerei ausgeübt? Gemäss Gesetz dürfen die Angler in den fliessenden Gewässern frei fischen; für die Fischerei auf den Seen gibt der Staat Patente heraus für die verschiedenen Netzarten: Zuggarne, Webnetze, Reusen usw.; und endlich werden die grossen fliessenden Gewässer streckenweise verpachtet. Diese Verpachtung erfolgt an Einzelpersonen oder auch an Fischereivereine. Da möchte ich nun auf einen Punkt hinweisen, der sich wohl auch durch unsere Beratungen wie ein roter Faden hindurchziehen wird. Es gibt da gewisse gegensätzliche Interessen. Auf der einen Seite haben wir die Fischereivereine, die sich namentlich in der letzten Zeit sehr stark nach der Richtung der Sportfischerei hin entwickelt haben. So entstand eine schöne Zahl grosser Sportfischervereine, die die Angelfischerei als lieben und gesunden Sport treiben und deren Mitglieder gerne am freien Samstag Nachmittag oder Sonntags mit der Angelrute ausziehen, um einen Fisch zu fangen und ihn nachher zu Hause zu verzehren. Auf der andern Seite sehen wir die Netzfischer, d. h.

die Berufsfischer, die aus diesem Gewerbe einen Beruf machen und davon leben wollen; mit ihren Netzen gehen sie auf die Seen oder die grossen fliessenden Gewässer und werfen ihre Fische auf den öffentlichen Markt. Und deshalb haben wir die Erscheinung, dass heute, sobald die Forstdirektion eine Flusstrecke zu verpachten hat, sie von beiden Seiten Eingaben erhält. Die Sportfischer wünschen, dass die Netzfischerei überhaupt nicht zugelassen werde, und sind bestrebt, die Gewässer zu pachten, damit sie angeln können und die Netzfischerei möglichst wenig zur Ausübung gelange. Auf der andern Seite kommen die Eingaben der Berufsfischer und der Gastwirte, die verlangen, man solle die Flusstrecken den Berufsfischen überlassen, damit sie zu bestimmten Jahreszeiten auf einen gewissen Fischertrag rechnen und die Gäste der Gastwirtschaften damit versorgt werden können, namentlich an den Sonntagen. Die beiden Interessen gehen also auseinander. Die Forstdirektion suchte sie bis dahin nach Möglichkeit zu vereinigen, aber mitunter ist das eben sehr schwer. Der Netzfischer muss natürlich eine Pachtsumme bezahlen oder das Patent für die Fischerei im See lösen, während der Angelfischer bis dahin nichts bezahlte; höchstens entrichtete er seine Beiträge an den Fischereiverein, dem er angehörte und der dann, was ich hier anerkenne, bedeutende Mittel für die Hebung der Fischerei flüssig machte, namentlich durch die Unterstützung der Brutanstalten. Es ist also eine Neuerung von fundamentaler Bedeutung, dass in Zukunft jedermann, der fischen will, ein Patent haben muss.

Der Entwurf sieht noch weitere Massnahmen zur Hebung und Förderung der Fischerei vor. Eine Neuerung will ich hier ganz speziell betonen, weil sich in einer gewissen Landesgegend wegen dieses harmlosen Gesetzleins eine gewisse Aufregung einstellte. Es ist begreiflich, dass wegen der Zunahme der Zahl der Sportfischer auch die Klagen der Landbesitzer sich vermehrt haben. Namentlich dort, wo die Bäche oder Flüsse Kulturland durchschneiden, entstehe nun bedeutender Schaden wegen der grossen Zahl der Sport- oder Angelfischer. Solche Klagen wurden besonders aus dem Jura her laut, so aus dem St. Immertal, aus dem Gebiet der Birs und der Allaine. Nun stand allerdings in unserem ersten Entwurf gemäss der heutigen Gesetzgebung die Bestimmung, dass der Fischer das Recht habe, in Ausübung der Fischerei überall das Ufer zu betreten. Verschiedentlich wurde dagegen protestiert, dass Grundbesitzer ihr Land einem Bach oder Fluss entlang verboten oder eingefriedigt haben, und wo sie einen Fischer wegen des Betretens anzeigten, wurde dieser von der Polizeikammer oder vom Obergericht bisher noch immer freigesprochen, weil nach dem Sinn und Geist des Regals die Ausübung der Fischerei überall zulässig ist und nicht vom Grundeigentümer irgendwelche Schranken gezogen werden können. Der erste Entwurf der Forstdirektion hat diesen Zustand unverändert gelassen. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingelangten Eingaben wurde dann eine Abänderung im Sinne eines besseren Schutzes des Grundeigentums einerseits und der sog. gewerblichen Anlagen, Wasserwerke usw. anderseits, vorgenommen. Dieser Schutz ist vorgesehen in Art. 16, wo es heisst, dass der Forstdirektion das Recht eingeräumt werde, in besondern Fällen das Betreten von Grundstücken zu bestimmten Zeiten des Jahres vorübergehend oder das Betreten von gewerblichen Anlagen dauernd zu verbieten. Wir stellen uns die Sache so vor, dass in der Zeit, wo das Gras sich im besten Wachstum befindet, wie gerade jetzt, an Orten, wo wirklich Schaden entstehen kann, auf Wunsch der Grundeigentümer das Betreten der Ufer verboten werden kann.

Bei all den zahlreichen Wasserwerken ist es natürlich auch nicht wünschbar, dass der Fischer überall Zutritt hat, diese sollten abgeschlossen werden können. Dagegen ist natürlich die Auffassung, wie sie heute vielfach bei den Inhabern von gewerblichen Anlagen bestand, nicht richtig, dass man andern Personen das Betreten dieser Gewässerstrecken verbieten könne, während der Inhaber selber dort fischen dürfe. Auch er hat sich dann dem Verbot zu unterziehen. Das Gesetz bedeutet also in dieser Beziehung für die Grundeigentümer wie für die Besitzer gewerblicher Anlagen eine ganz namhafte Verbesserung. Allerdings sieht dann der Art. 22 vor, dass gewerbliche Anlagen, vor allem die chemischen Fabriken, angehalten werden können, diejenigen Massnahmen zu treffen, die nötig sind, um eine Vergiftung der Fische zu verhindern. Heute herrscht in dieser Hinsicht bei manchen Bächen und Flüssen ein geradezu trauriger Zustand. Wohl sind nach Bundesgesetz die Fabrikinhaber verpflichtet, die notwendigen Anlagen zu erstellen, um eine absolut unschädliche Ableitung ihres Abwassers in die Gewässer zu sichern; die verlangten Vorkehren werden oft auch getroffen, aber leider häufig dann nicht gehandhabt. Wenn in unvorsichtiger Weise von einer chemischen oder einer Papierfabrik ein Bassin entleert wird, kann es vorkommen, dass auf zwei oder drei Kilometer hin die Fische vergiftet werden und dass es mitunter jahrelang geht, bis sich dort wieder Fische ansetzen. Wenn man auch zugeben muss, dass bei den Wasserwerken usw. grössere volkswirtschaftliche Interessen auf dem Spiele stehen als bei der Fischerei, so ist anderseits zuzugeben, dass die Bäche und Flüsse des Kantons Bern Fischgewässer ersten Ranges bedeuten, und es ist eine Verkennung ihres hohen Wertes, wenn man durch Unachtsamkeit diese schönen Gewässer vergiftet und damit den Fischbestand ruiniert. Von diesem Standpunkt aus scheint es dem Regierungsrat durchaus am Platze zu sein, wenn in Zukunft mit mehr Nachdruck als bisher die Inhaber solcher Anlagen verpflichtet werden, diejenigen Einrichtungen zu treffen, die eine absolut unschädliche Ableitung des Abwassers gestatten.

Was die Verwendung des Erträgnisses aus den Angelgebühren anbelangt, habe ich bereits bemerkt, dass sie mindestens zur Hälfte verwendet werden sollen zur Hebung und Förderung der Fischerei. Weiter will man den Fischereivereinen entgegenkommen, indem man ihnen bei der Verpachtung von Gewässerstrecken den Vorzug gibt, sofern die Angebote nicht allzu weit auseinandergehen. Allerdings kann man dann nicht so weit gehen, wie es auch gewünscht wurde und heute vielleicht wiederum beantragt wird, indem wir doch dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz auch noch einigermassen Rechnung tragen müssen.

Weiter wird die Zeit bestimmt, in der gefischt werden darf, wobei die Nachtzeit einmal ausgeschlossen ist. Am Sonntag hat die sog. Berufsfischerei auf den Seen zu ruhen, während die Angelfischerei natürlich gestattet ist. Dann sind Vorschriften über die

Ausübung der Laichfischerei enthalten, auf die ich jetzt nicht näher eintreten will.

Nur noch kurz ein Wort über die privaten Fischereirechte. Wir haben deren eine sehr grosse Zahl; ihre rechtliche Struktur ist jedoch eine sehr verschiedene. Teilweise sind sie im Grundbuch eingetragen, teilweise auch nicht. Diese Eintragung ins Grundbuch ist mit Kosten verbunden, indem nachher die Flüsse und Bäche, die es betrifft, mit der Dienstbarkeit belastet werden müssen, was schliesslich mehr kostet, als das ganze Fischereirecht wert ist. Um die Sache möglichst einfach zu gestalten, ist vorgesehen, dass es in Zukunft für den Verkauf von privaten Fischereirechten genügt, wenn der Verkauf ins Verschreibungsprotokoll des betreffenden Amtsbezirks eingetragen und die Publikation im Amtsanzeiger vorgenommen wird, damit jedermann weiss, wem das Fischereirecht an der Kien oder an der Worblen usw. gehört. Das verursacht sehr wenig Kosten und genügt vollständig, um das Recht sicherzustellen. Das Fischenzenrecht ist ja eigentlich vollständig vom Bach selber losgelöst. Häufig besteht allerdings beim Volk noch die Meinung, wer mit seinem Eigentum an ein Wasser anstosse, der habe auch das Recht zu fischen. Das ist nicht der Fall, es sei denn, dass er das Recht erworben habe. Sonst aber gehört es dem Staat, entsprechend dem Regal, das seit Jahrhunderten besteht.

Dies die wesentlichen Aenderungen am Gesetz. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, indem sie wirklich einem Bedürfnis entspricht. Die heutige Gesetzgebung ist sehr schwer zu handhaben; das Gesetz ist veraltet und von der Bundesgesetzgebung durchlöchert und entspricht in keiner Weise mehr den heutigen Verhältnissen in der Fischerei.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Der Vertreter der Regierung hat so ausführlich über die Vorlage referiert, dass mir nur noch wenige Bemerkungen zu machen übrig bleibt. Es wird sich dann bei den einzelnen Artikeln Gelegenheit geben, auf diesen oder jenen Punkt näher einzutreten.

Bei der Gesetzgebung über die Fischerei haben wir ein ähnliches Verhältnis wie bei der Gesetzgebung über die Jagd, indem wir zu unterscheiden haben zwischen den bundesrechtlichen Kompetenzen und denjenigen der Kantone. Es ist natürlich, dass diese Ausscheidung gewisse Komplikationen mit sich bringt. Bis zum Erlass der Bundesverfassung von 1874 stand das Recht der Gesetzgebung in Sachen der Fischerei ausschliesslich den Kantonen zu. Seit 1874 beansprucht der Bund gemäss Art. 25 der Bundesverfassung dieses Gesetzgebungsrecht wenigstens teilweise für sich. Eine Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen ist in der Weise vorgesehen, dass dem Bund die Gesetzgebung über die Fischereipolizei zusteht, den Kantonen hingegen die Gesetzgebung über die Fischereiberechtigung. Diese Ausscheidung ist aber nicht streng durchgeführt, indem der Kanton durch das Bundesgesetz von 1888, das hiefür massgebend ist, die Kompetenz eingeräumt erhält, auch in bezug auf die andere Materie, die Fischereipolizei, ergänzende Bestimmungen zu erlassen, immer im Rahmen der Bundesgesetzgebung. So haben wir im vorliegenden Entwurf Gegenstände geregelt, die die Fischereiberechtigung betreffen, anderseits aber auch in das Gebiet der Fischereipolizei übergreifen. Weil eine Kombination dieser beiden Materien im Entwurf enthalten ist, ist denn auch in Art. 43 unter den Uebergangsbestimmungen die Genehmigung des Gesetzes durch den Bundesrat vorgesehen.

Ich will kurz auf einige Punkte hinweisen, in denen unser Entwurf in das Gebiet hinübergreift, das eigentlich der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist, allerdings nicht im Sinne eines unzulässigen Uebergriffes, sondern eines nach dem Bundesgesetz ausdrücklich berechtigten Vorgehens. Da kommt einmal Art. 18 in Frage, der von der Nachtfischerei handelt. Das ist eine fischereipolizeiliche Frage, über die sich aber das Bundesgesetz nicht ausspricht. In das gleiche Kapitel fällt das Verbot der Fischerei an Sonn- und Feiertagen. Ferner sind in Art. 22 Vorschriften über gewerbliche Bauten und Anlagen, die auch die Fischereipolizei betreffen, zu deren Erlass aber der Kanton das Recht hat. Die Materie ist also vielgestaltiger, als man auf den ersten Blick meinen sollte.

Damit im Zusammenhang steht denn auch, dass in der Gesetzgebung über die Fischerei gewisse Schwierigkeiten zu überwinden sind, die darin liegen, dass die durchaus gegensätzlichen Interessen ihre Berücksichtigung verlangen. Diese Schwierigkeiten werden wahrscheinlich auch ein Hauptgrund dafür sein, dass seit 1832 noch nie eine Revision dieses Gesetzes in Angriff genommen wurde, obschon hie und da ein Anlauf dazu versucht wurde.

Ich sagte, es bestünden verschiedene gegensätzliche Interessen, die so weit als möglich ihre Berücksichtigung im Gesetz finden müssen. Ich weise hin auf den Gegensatz zwischen dem Fischereiregal, wie es in Art. 1 niedergelegt ist, und den privaten Berechtigungen, die teils den Gemeinden, teils den Korporationen oder Einzelpersonen zustehen. Weiter haben wir die durchaus gegensätzlichen Interessen des Fischereiberechtigten und des Grundeigentümers oder des Besitzers von gewerblichen Anlagen, industriellen Etablissementen usw. Was dann der Herr Forstdirektor erwähnt hat, ist auch nicht uninteressant, nämlich die grossen Gegensätze innerhalb der Fischereiberechtigten selber: Berufsfischerei und Sportfischerei, oder Netzfischerei und Angelfischerei. Und auch in der Sportfischerei selber haben wieder nicht alle das Heu auf der gleichen Bühne, ihre Interessen gehen mitunter auseinander.

Es war nun Aufgabe von Regierung und Kommission, so viel als möglich diese Interessen, soweit sie wenigstens eine Berechtigung haben, zu berücksichtigen. Auf beiden Seiten hat man das Möglichste getan, um dieses Ziel zu erreichen. Dass jedermann mit dem Entwurf einverstanden und davon befriedigt sei, das bilden wir uns nicht ein. Es ist unmöglich, eine solche Materie in der Weise zu regeln, dass sich niemand in irgend welcher Hinsicht zurückgesetzt fühlt. Aber wir suchten doch eine möglichst gerechte und billige Lösung zu finden. Es ist denn auch gelungen, nachdem zahlreiche Kommissionssitzungen stattgefunden hatten, im grossen und ganzen eine Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission zu erzielen, so dass wir in der Lage sind, mit einem gemeinsamen Entwurf vor den Grossen Rat zu treten. In einem einzigen Punkt, bei Art. 18, konnte nicht vollständige Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden erreicht werden, nämlich in der Frage der Regelung der Nachtfischerei. Diesem Punkt kommt aber meiner Ansicht nach keine umstürzende Bedeutung zu; man kann ihn so oder so regeln, ohne

dass deswegen die Welt umfallen würde. Wenn es uns möglich gewesen wäre, nochmals zusammenzukommen, bevor der Entwurf gedruckt wurde, wäre wahrscheinlich auch in diesem Punkt eine Einigung möglich gewesen. Der Grosse Rat wird also Gelegenheit bekommen, in dieser Frage den Entscheid zu fällen, und es wird jedenfalls niemand unglücklich sein, ob nun in diesem oder jenem Sinne entschieden wird.

Im Namen der Kommission möchte ich Ihnen ebenfalls, wie der Vertreter der Regierung es getan, Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Hulliger. Wenn ich zur Eintretensfrage das Wort ergreife, geschieht es hauptsächlich in der Eigenschaft als Präsident des kantonalen Fischereivereins. Die Fischereivereine sind, wie der Herr Forstdirektor erwähnt hat, an dieser Neuregelung der Gesetzgebung am stärksten interessiert. Sie sind es auch, die je und je darauf gedrungen haben, dass die Fischereigesetzgebung nun einmal revidiert werde; denn sie sind es, die am besten Einblick in die Verhältnisse der Fischereigewässer haben, und so mussten sie je länger je mehr zu der Ueberzeugung kommen, dass hier eine Sanierung notwendig war und dass diese Aufbauarbeit nur möglich ist durch ein neues Fischereigesetz, indem das alte von 1833 gar keine Handhabe mehr bot, um etwas Rechtes zu machen.

Der Herr Forstdirektor hat bereits gesagt, dass der Staat nach dem alten Fischereigesetz nicht einmal verpflichtet ist, überhaupt etwas zu tun für die Hebung der Fischerei, und dass er dies füglich der privaten Initiative hätte überlassen können. Ich will nicht unterlassen, anzuerkennen, dass von der Forstdirektion aus gleichwohl vieles geschehen ist, und zwar hauptsächlich in Verbindung mit den Fischereivereinen, die da ans Werk gegangen sind.

Wie ist denn die Stellungnahme der Fischereivereine zu diesem Gesetz? Das alte Gesetz enthält bekanntlich die freie Angelfischerei; jedermann im Kanton Bern herum hat das Recht, zu angeln, wie er will. Das neue Gesetz hebt nun dieses alte Volksrecht auf. Wenn dies geschehen soll, dann ist es begreiflich, dass gerade die Mitglieder der Fischereivereine, die sicher die Hauptinteressenten in der Sache darstellen, auf der andern Seite auch etwas in der Hand haben wollen, damit das Geld, das sie selber zusammenlegen, auch wirklich in ihrem Interesse verwendet wird. Die Vorlage geht denn auch in dieser Richtung, und wir anerkennen ohne weiteres, dass die Forstdirektion den Bestrebungen der Fischereivereine so viel als möglich Entgegenkommen gezeigt hat, indem nach dem Entwurf diese Gelder zum grössten Teil für die Aufbauarbeit, die hier platzgreifen muss, verwendet werden sollen.

Auf der andern Seite ist aber ein Moment im neuen Gesetz gar nicht berücksichtigt worden: dass der Sportfischer geschützt werden muss gegen die Netzfischerei. Der Forstdirektor hat vorhin gesagt, wie ein roter Faden ziehe sich dieser Gegensatz durch die Beratungen des Gesetzes hindurch. Ich könnte in Erinnerung bringen, dass eben auch die Begehren der Gasthofbesitzer sich wie ein roter Faden durch diese Verhandlungen ziehen. Es sind im Oberaargau ein halbes Dutzend Gasthofbesitzer, die, wie es scheint, nicht mehr genügend Forellen geliefert bekommen, um am Sonntag ihre Gäste befriedigen zu können, und diese stellen nun das Begehren, dass die Netzfischerei in vermehrtem Masse stattfinden müsse.

Die Fischereivereine sind aus einem ganz bestimmten Grunde gebildet worden. Das bisherige Gesetz gibt dem Staat das Recht, die Fischerei in den fliessenden Gewässern zu verpachten. Darunter versteht nun der Staat bloss die Verpachtung an die Netzfischer. Diese sind aber nicht in Fischereivereinen, sondern es sind Einzelpersonen. Wir wissen, dass Netzfischer an unsern Seen etwa sagen, sie hätten in ihren Netzen drin ein Kapital bis zu 20,000 Fr. stekken. Das kann sich natürlich ein Verein nicht leisten, weil in den Vereinen manche Leute sind, die nur in ihrer kurzen Freizeit, am Samstag, Sonntag oder abends, ans Wasser gehen können. Sie können sich also nicht mit der Netzfischerei befassen und wollen das auch nicht. Diese Vereine haben nun vom Staate Gewässer gepachtet, eben gerade um die Netzfischerei auszuschalten. Die Leute haben sich also zusammengeschlossen und erklärt, dass sie die Netzfischerei in Bächen und Flüssen pachten wollen. Die Forstdirektion ist diesen Bestrebungen auch entgegengekommen und hat den Vereinen gewisse Flusstrecken verpachtet, trotzdem sie genau wusste, dass es sich nicht so verhielt, sondern dass in den Statuten dieser Vereine die Bestimmung steht, dass die Netzfischerei zu bekämpfen sei. Wenn sie trotzdem solche Verpachtungen vornahm, dann offenbar aus dem Gefühl heraus, dass das alte Gesetz in diesem Punkte revisionsbedürftig sei.

Die Fischereivereine wenden sich nun dagegen, dass der Grundsatz, der sich in dieser Praxis herausgebildet hat, im Gesetz keine Berücksichtigung mehr finden soll, dass sie in Zukunft nicht mehr geschützt sein sollen gegen die Netzfischerei, indem z. B. plötzlich ein Gewässer, das sie selber 10 oder 20 Jahre lang gepflegt und bedient haben, einem Privaten übergeben werden kann zur Ausbeutung. Sie fürchten, wenn sie mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ein Gewässer «aufgepäppelt» haben, so dass es endlich einen schönen Fischbestand aufweist, dass dann der Appetit bei einzelnen Privaten erwachen wird und diese zur Forstdirektion gehen werden, wo sie ein übermässiges Angebot machen, um diese Gewässerstrecke zu erhalten. Man könnte nachweisen, dass einzelne Aarestrecken ein Erträgnis von 100,000 bis 150,000 Fr. aufweisen, wenn es einer richtig versteht, die Fische zu gewinnen, und mit dieser Möglichkeit müssen wir ja rechnen. Die neuzeitlichen Errungenschaften bei der Herstellung der Netze werden ja immer raffinierter, so dass es schliesslich möglich ist, einen solchen Fischbestand direkt auszurauben; nach einem Halbdutzend Jahren könnte dann ein Fischereiverein diese Strecke wieder in Pacht übernehmen.

Wenn wir nun diese Gelder zusammenbringen — nur die Sportfischer bezahlen ja die Patentgebühren —, so sollten wir auf der andern Seite die Zusicherung haben, dass in erster Linie auch unsere Interessen berücksichtigt werden. Es ist nicht zu vergessen, dass die Seefischerei im Gesetz direkt ausgenommen ist, dass sie darin gar nicht behandelt wird. Wir anerkennen, dass die Netzfischer auch in Zukunft am Bieler-, Thuner- und Brienzersee ihr altes Gewerbe ausüben können, dass sie dort in erster Linie massgebend sein sollen. Anderseits verlangen wir aber, dass auch der Fischereisport an den schönen Fluss-

läufen im Lande herum gebührende Berücksichtigung finde. Wir haben das Gefühl, man hätte den Fischereivereinen in dieser Beziehung besser entgegenkommen können.

Ich behalte mir daher vor, in der Detailberatung nochmals mit Hartnäckigkeit mit meiner Forderung zu kommen, die ich schon in der Kommission mit Hartnäckigkeit vertreten habe, in der Voraussicht allerdings, dass ich damit den Forstdirektor erzürnen werde. (Heiterkeit.) Wir müssen darauf abstellen, dass wir auf beiden Seiten guten Willens sind, in der Sache etwas Rechtes zustande zu bringen, und dieser gute Wille sollte es nun ermöglichen, dass wir zu einem gemeinsamen Ziele gelangen.

Was uns im neuen Gesetz weiterhin stösst, ist der Umstand, dass nicht wenigstens in grossen Zügen schon der Raubfischerei vorgebeugt wird, ausgenommen vielleicht bei den Seen, wo man die speziellen Netzfischerverordnungen hat. Dass dort spezielle Verordnungen nötig sind, geben wir zu; aber warum nimmt man sie nicht auch gleich in dieses Gesetz hinein? Weil diese drei Seen ganz besondere Bedingungen aufweisen. Man kann nicht die gleichen Vorschriften für den Bielersee machen, wie für den Thuner- oder den Brienzersee, und umgekehrt. So kam man auf den Ausweg, dass die Forstdirektion auch weiterhin diese Netzfischerverordnungen wird erlassen müssen. Aber was wir dabei verlangt haben und was nun nicht berücksichtigt worden ist, ist dies, dass man wenigstens die Zahl der Netzeinheiten der einzelnen Fischer auf diesen Seen auf ein gewisses Mass beschränke, damit es nicht dem einzelnen Fischer, der nun zufällig begütert ist, möglich gemacht wird, eine ganze Anzahl von Netzpatenten zu lösen, während anderseits Leute, in deren Familie sich das Fischergewerbe vielleicht seit hundert Jahren vom Vater auf den Sohn vererbt hat, schliesslich von einem Grossen, vielleicht gar vom Ausland hereingekommenen Reichen, unterdrückt werden. Man ist uns dann schliesslich entgegengekommen durch Gestattung der Anwendung von Motorbooten bei dieser Netzfischerei. Aber wir hätten es begrüsst, wenn im Gesetz selber die Zahl der Netzeinheiten, für die ein einzelner Fischer die Patente lösen kann, festgelegt worden wäre, und wir hätten es ferner begrüsst, wen man bestimmt hätte, wieviel Zuggarn z. B. im Bieler- und Thunersee verwendet werden darf. Das ist eines der Instrumente, die nun am meisten Unzufriedenheit hervorgerufen haben; es ist ein gewaltiges Netz, wie es sich nicht jeder kleine Netzfischer leisten kann. Unserer Ansicht nach wird durch dieses Zuggarn am meisten Schaden angerichtet, weil es sozusagen dem Grund nach geschleppt wird und die Brut zugrunde richtet.

Wir hätten es ferner begrüsst, wenn des öftern im Gesetz, nicht aber in einem Sammelartikel, gesagt würde, was die Fischereikommission zu tun hat, in welchen Fällen sie zur Beratung von der Forstdirektion herbeigezogen werden soll und wann nicht. Ich habe zweimal einen Anlauf gemacht und den Antrag gestellt, zu sagen: «nach Einholung des Gutachtens der Fischereikommission». Es hiess aber, es genüge, wenn hinten im Sammelartikel gesagt werde, dass die Forstdirektion diese und jene Fragen der Kommission unterbreiten könne. Ich hielt es für gescheiter, wenn man bestimmt gesagt hätte: In diesem Fall ist das Gutachten einzuholen, in jenem Falle ebenfalls. Diese Forderung ist ein Ausfluss einer gewissen Volksstimmung. Das Volk will heute gerne wissen, welche Kompetenzen die einzelnen Behörden haben. Dieses Argument richtet sich nicht etwa gegen die Forstdirektion. Mit Herrn Moser konnten wir gut zusammenarbeiten, er kam unsern Bestrebungen je und je entgegen. Aber er wird auch nicht ewig da sein, und dann ist nirgends geschrieben, dass ein neuer Landwirtschaftsdirektor unbedingt auch wieder etwas von der Fischerei verstehen wird. Bis er sich dann etwas eingelebt haben wird, sollte er gerade an der Fischereikommission einen festen Halt haben, und darum sollte das Gesetz sich hierüber bestimmter ausdrücken.

Soviel zur Eintretensfrage. Ich wende mich nicht gegen Eintreten auf das neue Gesetz. Es ist gut aufgebaut, und es ist möglich, mit dieser Vorlage etwas Rechtes zu schaffen. Ich muss aber verlangen, dass der Rat speziell den Interessen der Sportfischer mehr Entgegenkommen zeigt, weil sie hier nicht gebührend berücksichtigt worden sind.

Klening. Ich ergreife das Wort im Namen und Auftrag einiger Berufsfischer am Bielersee; denn es dürfte Ihnen bekannt sein, dass es speziell am Bielersee Leute gibt, die aus dem Fischergewerbe einen eigentlichen Beruf machen. Leider bringt dieses Gesetz, wie schon der Vorredner betont hat, nichts Neues, trotzdem in der Seefischerei im Laufe der Zeit auch Aenderungen vorgekommen sind; sie ist nicht mehr wie noch vor 10, 20 oder 30 Jahren. Man hätte vielleicht gut getan, diesem Umstand einigermassen Rechnung zu tragen. Wenn man all den Wünschen der Berufsfischer hier im Gesetz selber nicht nachkommen kann, dann wäre es zu wünschen, dass sie wenigstens in der regierungsrätlichen Verordnung Berücksichtigung fänden.

Was namentlich von den Berufsfischern als ein Unrecht betrachtet wird, ist der Umstand, dass den Berufsfischern, die in der Lage sind, sich ein Motorboot anzuschaffen, viel zu viele Netze bewilligt werden. Ein solcher Fischer kann den ganzen See abfahren, und zwar in kurzer Zeit, wenn er über 200 oder 300 Meter verfügt, und hat stetsfort viele Netze im See draussen, wodurch die andern, die sich nicht in dieser glücklichen Lage befinden, geschädigt werden. Darauf sollte Rücksicht genommen werden, indem man, wie schon der Vorredner verlangt hat, die Zahl der Netze beschränkt.

Weiter wurde von den Berufsfischern darauf aufmerksam gemacht, dass die Verpachtung einzelner Gewässer oder Kanäle, wie z. B. bei uns im sog. Moosgebiet, nicht mehr vorkommen sollte, da gerade dies die Orte seien, wo die Fische laichen und diese Kanäle also in vortrefflicher Weise der Vermehrung des Fischbestandes dienen. Diese Verpachtung trägt dem Staate nicht viel ein, bringt aber den Nachteil mit sich, dass eine Vermehrung des Fischbestandes in diesen Kanälen gehindert wird.

Als ein weiterer Uebelstand wird von den Berufsfischern hervorgehoben, dass die Patentfischer vielfach in der Weise geschädigt werden, dass die mit dem Schleppangel arbeitenden Fischer ihnen in das Garn hineinfahren, dort Schaden anstellen und ihnen die Fische, die sich vielleicht im Garn befinden, direkt wegrauben, ja sogar die Netze durchschneiden können. Das sind nun Dinge, die nicht ins Gesetz selber aufgenommen werden können, aber bei Aufstellung der

regierungsrätlichen Verordnung berücksichtigt werden müssten.

Balmer (Nidau). Die letzte Bemerkung des Herrn Klening veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Wer orientiert ist über die Verhältnisse auf dem See, weiss genau, dass nicht die eigentlichen Sportfischer es sind, die zu Klagen Anlass geben, sondern eine ganz bestimmte Sorte von Fischern, nämlich die sog. Nachtfischer. Ich habe schon in der Kommissionsberatung bemerkt: Wenn man dem Antrag zustimmt, dass die Nachtfischerei verboten werden soll, so wird auch diesem Uebelstand abgeholfen werden können. Dann muss auch eine zweite Bedingung erfüllt werden: dass die Netzfischer ihre Netze bezeichnen.

Ich muss Herrn Klening in dem unterstützen, was er zu Anfang seines Votums ausgeführt hat. Daraus geht deutlich hervor, dass der Interessenkonflikt zwischen Sportfischern und Netzfischern gar nicht so gross ist, sondern dass sich diese Interessen in vielen Beziehungen decken, nämlich überall dort, wo es sich darum handelt, Misstände, die dem Fischbestand schädlich sind, aus der Welt zu schaffen. Nicht nur die Sportfischer haben ein Interesse an der Vermehrung des Fischbestandes, sondern auch die Netzfischer. Bedauerlich ist nur, dass wir im Kanton Bern keine bestimmten Angaben über den fiskalischen Wert der Fischerei haben. Der Herr Forstdirektor hat uns mehrmals gesagt, für die Regierung habe dieses Gesetz keinen besondern Wert, es komme ihm keine fiskalische Bedeutung zu. Das ist nicht ganz richtig, denn für die Volkswirtschaft ist sicher ein grosser Wert vorhanden. Dem Fehlen jeglicher Angaben sucht nun der Entwurf abzuhelfen, indem er vorsieht, dass die Pächter und Patentinhaber zu statistischen Angaben angehalten werden können. Das ist sehr wichtig, und damit wird dann hoffentlich auch die Meinung endlich verschwinden, dass unsere Gewässer unproduktives Gebiet bedeuten, wie man hie und da noch in Schulbüchern lesen kann. Andere Kantone sind uns da um einiges voraus.

Um dem Grossen Rat nur anzudeuten, welches Vermögen in unsern Gewässern stecken kann, weise ich auf eine Mitteilung des «Bulletin suisse de pêche et de pisciculture» hin, die einige Angaben über die Verhältnisse im Kanton Waadt macht. Man kommt dort zum Schluss, dass in den Gewässern des Kantons Waadt jährlich ungefähr 500,000 kg Fische gefangen werden, die zum mindesten einen Wert von einer Million Franken darstellen. Das ist nun schwach gerechnet, das sind billige Fische. Kapitalisiert, bedeutet das nun für den Kanton Waadt ein Vermögen von 20 bis 25 Millionen. Wir könnten unsere Fischgewässer nun auch in dieser Weise einschätzen, und ich bin da mit dem Herrn Forstdirektor vollständig einig, dass der Kanton Bern ausgezeichnete Fischgewässer aufweist, namentlich im Emmental und im Oberaargau, etwas weniger gute im Seeland; solche Forellenbäche wie im Emmental und Oberaargau gibt es im Waadtland nicht. Das beste Gewässer im Kanton Waadt ist die Orbe, dort wird auch der Rekord geschlagen. Auf einer Strecke von 8 km werden dort im Jahr durchschnittlich 5000 kg gefangen, was per km 625 kg ausmacht. Zu 7 Fr. per kg gerechnet, ergibt sich per km Flusslauf ein Wert von 4500 Fr. Das macht bei der Orbe ungefähr die Fläche einer Hektare aus. Es gibt nun aber im Kanton Bern wenig Gegenden, in denen die Hektare eine solche Rendite abwirft.

Zu solchen Verhältnissen in der Fischerei könnten wir im Kanton Bern ebenfalls kommen, wenn wir unsere veralteten Anschauungen etwas korrigieren und zu unsern Gewässern etwas mehr Sorge tragen würden.

Einen Mangel weist nach meiner Ansicht das Gesetz auch darin auf, dass über die Laichfischerei etwas zu wenig Bestimmungen aufgenommen wurden. Man überweist die Kompetenzen einfach an die Fischereikommission, die nach dem Gesetz nun als neue Behörde existieren wird, oder der Forstdirektion, oder dem Regierungsrat selber. Gerade angesichts der letzten Erfahrungen, die man im Jagdgesetz mit der Jagdkommission gemacht hat im Falle «Fanel», Amt Erlach, muss man sich wirklich fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, einige Details in das Gesetz hineinzunehmen. Denn wenn es richtig ist, was aus den Pressemeldungen hervorgeht, dass selbst der Vizepräsident der Jagdkommission sich um deren Beschlüsse foutiert, wie leicht kann es dann auch in der Fischerei vorkommen. Wir haben das Gefühl, dass man mit sog Spezialpatenten in der Laichzeit zu freigebig ist. Herr Müller von Bargen hat ja im erwähnten Jagdfall erklärt, er hätte nur zur Forstdirektion zu gehen brauchen, um ein Spezialpatent zu erhalten, das ihm gestattet hätte im «Fanel» zu jagen. Wir hätten es also gerne gesehen, wenn in das Gesetz Bestimmungen aufgenommen worden wären, die der Forstdirektion eine Handhabe geboten hätten, um allzuweit gehende Forderungen abzuweisen. Auch ich will nicht gegen Eintreten sprechen, hoffe aber, im Laufe der Beratungen noch einige Verbesserungen am Gesetz anbringen zu können.

Meier. Vom Herrn Forstdirektor ist betont worden, die hauptsächlichste Neuerung des Entwurfes sei die, dass für die Angelfischerei in Zukunft das Patentsystem eingeführt werden solle. In dieser Frage war man in der Kommission eigentlich einstimmig. Der Staat Bern hat im Fischereiwesen so grosse Aufgaben zu erfüllen, ebenso die Fischereivereine, dass unbedingt ein gewisser Beitrag verlangt werden muss von den Angelfischern, die nun auch mithelfen sollen, die Fischerei zu heben. Es ist zu betonen, dass in dieser Hinsicht die Sportfischer wie die Berufsfischer die gleichen Intentionen haben. Ich glaube daher, dass an dieser Frage die ganze Neuordnung der Fischerei nicht scheitern sollte und dass man bei einigem guten Willen in der Detailberatung zu einer brauchbaren Lösung kommen könnte.

Von verschiedenen Herren wurde in der Diskussion ein Gegensatz zwischen Berufsfischern und Sportfischern betont. Der ist aber zweifellos nicht so gross. Der Begriff des Sportfischers ist noch ein etwas moderner. Früher kannte man nur den eigentlichen Berufsfischer. Der musste schon vor dem Gesetz von 1833 gewisse Abgaben an den Staat bezahlen. So musste er sich z. B. gefallen lassen, dass der Vogt von Nidau das Recht beanspruchte, einen Griff in den Fang zu tun und den besten Fisch herauszunehmen. Das war die damalige Abgabe. Ich verweise Sie auf die sehr interessante Schrift von Herrn Gymnasiallehrer Aeschbacher «Die Fischerei am Bielersee», die recht ausführlichen Aufschluss über das Wesen der Fischerei gibt. Der Kanton Bern hat der

Fischerei schon früh die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und hat verschiedene Fischereierlasse aufgestellt. Daraus ist ersichtlich, dass auch «die gnädigen Herren von Bern» die grosse Wichtigkeit der Fischerei erkannten. Auch heute noch ist es so.

Die Berufsfischer erhalten nun eigentlich eine volkswirtschaftliche Bedeutung in dem Sinne, dass sie nicht für sich fischen, sondern für die Allgemeinheit. Sie bringen ihre Fische auf den Markt und sorgen so dafür, dass der Bedarf gedeckt wird. Der Sportfischer umgekehrt fischt für seinen eigenen Bedarf, vielleicht auch aus sportlichem Interesse oder aus gesundheitlichen Gründen. Da ist es nun klar, dass gewisse Gegensätze vorhanden sind; in der Hauptsache aber sind die Interessen der Sportfischer und der Berufsfischer doch ganz identisch. In den beiden grossen kantonalen Vereinigungen, wo auf der einen Seite die Sportfischer mehr überwiegen, auf der andern Seite die Berufsfischer, hat man die Absicht, sich bei Anlass der Schaffung eines neuen Fischereigesetzes organisatorisch wiederzufinden und die beiden Verbände in einen einzigen aufgehen zu lassen. Diese Bestrebungen bestehen also nun, und sie sollen ein gutes Omen dafür sein, dass das vorliegende Gesetz, das die Interessen beider Gruppen wahren will, vor dem Volke Gnade finden möge. Wenn man auf beiden Seiten den guten Willen dazu hat, dann wird dem Gesetz im Rate, wie später im Volke, zur Annahme verholfen werden können.

M. **Strahm.** Je regrette d'allonger le débat sur l'entrée en matière, mais si nos collègues membres de la commission, qui avaient eu, au sein de celle-ci, l'occasion de s'expliquer très longuement, éprouvent le besoin de prendre presque tous la parole dans le débat sur l'entrée en matière, vous devez comprendre que les collègues qui ne faisaient pas partie de la commission tiennent à dire eux aussi leur mot.

J'ai entendu avec intérêt et plaisir le rapport introductif de M. le directeur de l'agriculture, de même que celui du président de la commission. Si nous n'avions pas tous su déjà que la matière qu'on vous propose de réglementer est très compliquée, qu'elle vise des intérêts très divers et, parfois, contradictoires, nous aurions pu l'apprendre par la bouche de ces messieurs.

Tout d'abord, les intérêts des pêcheurs.

M. le directeur de l'agriculture a déclaré d'une manière catégorique que la loi n'avait aucun caractère fiscal. Je me suis entretenu assez longuement avec des pêcheurs de chez nous. Je leur ai communiqué le projet de loi, et certains d'entre eux ne partagent pas la manière de voir du gouvernement, quand il dit que «le 50 % au moins du produit des émoluments de pêche sera affecté à la surveillance ainsi qu'au relèvement et à l'encouragement de la pêche, notamment à soutenir les efforts y relatifs des sociétés de pêcheurs. Le 10 % servira au rachat de droits de pêche aliénés par l'Etat, le reste revenant au fisc (art. 25).» On ne peut donc pas déclarer d'une façon catégorique et péremptoire que la loi n'a aucun caractère fiscal. Il faut dès le début faire une petite réserve.

Autre point, qui sera certainement discuté dans les milieux des pêcheurs: on veut autoriser les enfants en âge scolaire à acquérir une patente et leur accorder le droit de pêcher avec cette patente. Il faudrait que sur cette question, non seulement les pêcheurs, mais aussi les pédagogues et, en général, les personnes qui s'occupent de l'éducation de la jeunesse, fussent consultés. J'ai la persuasion que dans tous ces milieux on créerait une hostilité à la loi en votant les dispositions relatives aux patentes.

Autre objection, en ce qui concerne la durée de la pêche, à certaines heures de la journée. J'ai vu avec satisfaction que de ce côté-là la commission avait présenté des propositions plus acceptables que celles de M. le directeur de l'agriculture. Chez nous, particulièrement dans le vallon de St-Imier, les pêcheurs à la ligne se recrutent essentiellement dans la classe ouvrière; ces pêcheurs ne peuvent pas pratiquer leur sport pendant les heures de travail. Ce n'est qu'après souper, après s'être occupés des enfants, après avoir vaqué à certaines occupations urgentes et rempli certains devoirs, que ces citoyens peuvent s'approcher de la rivière et pêcher. On m'a dit catégoriquement qu'il y avait intérêt à ce que la pêche, le soir, fût prolongée le plus tard possible. Nous verrons, au cours du débat, si pour certains jours et dans certaines saisons, on ne peut pas prolonger la durée du temps accordé aux pêcheurs.

D'autres intérêts que ceux des pêcheurs sont aussi en jeu. Je ne veux pas parler des différentes catégories de pêcheurs qui s'opposent l'une à l'autre, mais il y a lieu de parler des intérêts des riverains, des propriétaires fonciers détenteurs du sol qui s'étend de chaque côté de la rivière.

Dimanche dernier, à Sonceboz, avait lieu une grande assemblée — je n'y étais pas — où l'on discutait précisément des intérêts des propriétaires foncières qui jouxtent immédiatement la rivière. Cette assemblée prit une résolution énergique que j'ai lue dans un journal du Jura, tout à fait par hasard. Dans ces milieux-là on a le sentiment que la loi créerait aux propriétaires riverains une situation inférieure à celle qu'ils ont aujourd'hui. Tout à l'heure, par certains détails donnés par M. le directeur de l'agriculture, j'ai appris que la situation était tout à fait différente, que ces messieurs sont dans l'erreur en croyant que la loi créera un état de fait insupportable. Si on permet au propriétaire de rechercher celui qui commet des dégâts sur sa propriété, c'est une garantie. En outre, comme l'a très bien dit M. le directeur de l'agriculture, pour des raisons majeures, des propriétaires peuvent demander d'être protégés contre la circulation sur certains tronçons de terrains bordant la rivière et pouvant endommager les cultures.

C'est donc un grand progrès, au point de vue de la protection de la propriété, que le projet réalise. J'ai causé avec de nombreux propriétaires fonciers dont les propriétés bordent les rivières. Tous m'ont dit que les grands dégâts commis aux propriétés d'autrui sont causés pendant la nuit par des gens sans scrupule qui représentent fort heureusement une minorité dans le monde des pêcheurs et qui font leurs exploits surtout la nuit.

Au cours de la réunion de Sonceboz, on s'est plaint de ce qu'un certain nombre de pêcheurs viennent de grandes localités industrielles avoisinantes. Du côté de Reuchenette, du Bas-Vallon, arrivent le samedi après-midi des pêcheurs de Bienne qui envahissent la propriété d'autrui; ils s'y considèrent un peu comme en pays conquis et ne montrent pas tous les égards que les pêcheurs des villages voisins ont tou-

jours eus pour la propriété foncière riveraine; des grands centres on arrive brusquement en automobile, en famille de trois ou quatre personnes; on organise de véritables cortèges dans les vergers, on voit les vélos circuler, les chiens aboyer, etc. Je ne suis pas propriétaire foncier, mais je comprends que les propriétaires intéressés protestent et disent qu'il faudrait profiter de l'occasion pour examiner s'il n'y a pas lieu de prendre pour eux, des mesures de protection.

Je prie donc la commission d'examiner, dans une séance ultérieure de celle-ci, s'il n'y aurait pas lieu de donner à ces propriétaires et aussi aux pêcheurs des régions intéressées certaines garanties contre l'invasion de ces éléments extérieurs, pas toujours intéressants.

Je renvoie donc cette proposition à M. le directeur de l'agriculture, pour qu'il l'examine. Je sais qu'il sera très difficile d'arriver à donner des garanties de ce côté-là, mais cette question mérite un examen sérieux, et c'est dans l'intérêt d'une acceptation de cette loi par le peuple, que je la formule.

Voilà ce que je voulais dire à l'occasion de l'entrée en matière. Suivant le cours que prendra la discussion, je ferai des propositions.

M. **Chopard.** Personnellement, je ne suis pas partisan du projet.

Ceci pour certains motifs. On a fait remarquer que le projet a provoqué chez les pêcheurs à la ligne un très vif mécontentement, à cause du prix élevé des patentes prévu à 10 fr. En somme, si l'on veut discuter ce projet d'une façon objective, on doit se poser la question suivante: Quel est le but que veut poursuivre le Grand Conseil, en légiférant dans le domaine de la pêche? Le but que nous devrions poursuivre est celui: combattre le dépeuplement des lacs, des rivières. Or, à mon point de vue, un seul moyen permettrait de combattre ce dépeuplement, ce serait d'interdire pendant un certain nombre d'années la pêche au filet. Ce ne sont pas les pêcheurs à la ligne qui provoquent le dépeuplement des lacs et rivières. Absolument pas. Dans les cercles ouvriers on ne peut pas comprendre qu'un pêcheur à la ligne sur le lac de Bienne doive payer une patente de 10 fr. pour se livrer à ce sport, et prendre pour 50 à 70 centimes de poissons par jour. Il prétend que c'est tout bonnement lui interdire de se livrer à l'avenir à ce sport. Qu'on interdise la pêche au filet. On n'en parle presque pas, de cette pêche-là; l'article 10 en remet le soin à une ordonnance d'exécution, que nous ne connaîtrons que plus tard. Le Grand Conseil devrait avoir son mot à dire.

En outre, l'article 41 me déplaît tout particulièrement. D'après ses dispositions il sera permis à chaque citoyen de dénoncer un pêcheur quelconque, alors que le même projet prévoit que des gardes, rétribués par le gouvernement, auront le droit également de surveiller les pêcheurs.

Quelles seront les conséquences de cette loi, si elle est acceptée — ce que je ne crois pas — si on la maintient telle quelle? De pauvres diables, ne pouvant payer la patente de 10 fr., se feront pincer, et on leur infligera des amendes de 20 fr. à 400 fr., qu'ils ne pourront payer, ce qui les conduira à la prison.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous propose de ne pas entrer en matière.

Indermühle (Bern). Vernehmen Sie auch das Wort eines Gelegenheitsfischers. Auf den ersten Blick hin müsste man glauben, dass, am nüchternen Verstand gemessen, das vorliegende Gesetz einen grossen Fortschritt bedeutete. Bei näherem Zusehen erkennt man darin dann den Kompromiss zwischen den Sportfischern, d. h. den Fischereivereinen, und den Berufsfischern. Eine grosse Kategorie von Bürgern ist aber vollständig aus dem Spiel gelassen, nämlich diejenigen, die nur gelegentlich fischen und in der Fischerei bloss ein Symbol alter, freiheitlicher Einrichtungen erblicken. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat selber erklärt, dass er hier jahrhundertealte Rechte antaste. Dieser Eingriff in den romantischen Idealismus will noch viel mehr bedeuten als die übrigen Neuerungen. Durch Jahrhunderte hindurch war die Fischerei ein Volksrecht. Wohl wurden hier und dort bestimmte Rechte von Privaten erworben; aber das Volksrecht als Ganzes ist geblieben, trotz der Feudalherrschaft, trotz der Klosterherrschaft und der teilweise engen Bestimmungen des 18. Jahrhunderts. Und nun kommt ausgerechnet unser Jahrhundert und will damit Schluss machen. Ich gebe zu, es ist dies nur ein Gefühlsmoment. Aber ich frage mich, ob es nicht besser wäre, wenn man auch den idealen Erwägungen etwas Rechnung tragen und bei der Formulierung des Gesetzes auch diesen Leuten gerecht werden würde, indem man auf die Einführung des Patentsystems verzichten würde und es gleichwohl ermöglichte, die durch die Fischereiverbände gewünschten Verbesserungen herbeizuführen, eine Auffassung, bei der auch der Idealist auf seine Rechnung käme und nicht lediglich zur Seite gestellt würde.

Wenn man nun die Vorlage richtig betrachtet, muss man feststellen, dass sich eine solche Ordnung der Dinge wohl kaum mehr bei der Detailberatung anbringen liesse, so dass also nichts anderes übrig bleibt, als den Entwurf auf einer andern Grundlage aufzubauen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, diesem uralten Recht darin Nachachtung zu verschaffen und es zu erhalten.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde Gelegenheit finden, auf die Ausführungen der Herren Hulliger, Balmer usw. bei Beratung der betreffenden Artikel zu antworten. Jetzt möchte ich mich speziell mit dem Votum des Herrn Grossrat Strahm auseinandersetzen, der einleitend behauptet, ich hätte gesagt, das vorliegende Gesetz habe keinerlei fiskalischen Charakter, während man nun doch bloss 50 % der Erträgnisse aus den Angelpatenten für die Hebung der Fischerei ausgeben wolle. Dabei hat Herr Strahm vergessen, dass man nicht nur von den Angelpatenten, sondern auch bei der Netzfischerei 50 % der Einnahmen wieder für die Förderung der Fischerei verwenden wird, und auf diesem letztern Gebiet haben wir heute eine Einnahme von 30,000 Fr. zu verzeichnen. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet wird, dass man nur 50 % des Erlöses aus der Angelfischerei ausgebe und somit das Gesetz fiskalischen Charakter aufweise. Sie werden später noch sehen, wie ausserordentlich gering die Nettoeinnahmen des Staates aus diesem Gesetz sein werden.

Im übrigen bin ich durchaus einverstanden mit dem, was Herr Strahm über die Rechte der Grund-

eigentümer sagt. In unserem ersten Entwurf war diesen Verhältnissen noch nicht in dem Masse Rechnung getragen wie jetzt. Die Vorlage ist nun schon der vierte Entwurf, und ich kann Ihnen sagen, dass wir an der Sache bereits seit 1915 arbeiten. Aber es ist eine sehr schwierige Materie, wenn man allen Interessen einigermassen Rücksicht tragen will. Es wird zu prüfen sein, ob man dem Gedanken des Herrn Strahm entgegenkommen und für einzelne Flusstrekken die Zahl der Patente beschränken kann, sei es lokal, sei es ganz allgemein. Immerhin scheint der Gedanke beachtenswert.

Gegenüber den Herren Chopard und Indermühle will ich bemerken: Der Idealismus ist eine sehr schöne Sache, und namentlich bei der Fischerei, insofern sie nämlich nichts kostet. Man kann aber bei dieser Sache ideal denken und gleichwohl etwas dafür bezahlen; von einem solchen Beitrag hängt der Idealismus am allerwenigsten ab. Wenn wir noch die frühern Zustände hätten, wo Flüsse und Seen mit den schönen Laichplätzen vorhanden waren, wo es keine Wasserwerke gab und keine Ufer verbaut waren, dann könnte man diesen Standpunkt gelten lassen. Aber nun soll der Staat Ausgaben machen für die Laichfischerei, ohne dass man ihm etwas bezahlen will. Man ist also sehr ideal gesinnt, sofern der Staat die Sache bezahlt. Ich bin nun der Meinung, wer aus der Fischerei Vorteil ziehen will, der soll auch etwas dafür bezahlen. Wir sind heute der einzige Kanton in der ganzen Schweiz, der für die Ausübung der Angelfischerei nichts verlangt. In Freiburg bezahlt man 20 Fr., in Neuenburg und Zürich ebenfalls; überall in den Kantonen herum wird für die Angelfischerei mehr bezahlt als die 10 Fr., die wir vorsehen. Wir setzen die Gebühr also auf ein Minimum herab, um es jedem zu ermöglichen, das Patent zu lösen.

Auf die Ausführungen des Herrn Chopard über die Verhältnisse am Bielersee muss ich entgegnen, dass dem Ufer entlang auch in Zukunft ein jeder fischen kann wie bis anhin, ohne ein Patent dafür bezahlen zu müssen; will einer dagegen auf den See hinaus gehen, um dort zu fischen, dann muss auch er etwas beitragen an die Wiederbelebung durch Einsetzen von Jungfischen. Bezahlt man nichts, so wird eben nichts ausgesetzt und es gibt dann auch nichts mehr zu fischen — dann hört der Idealismus von selber auf. Was speziell den Art. 41 betrifft, ist Herr Chopard im Irrtum. Dieser Artikel entspricht vollständig dem Bundesgesetz, das vorschreibt, dass dem Verleider der und der Anteil der Busse zukommt, und wir haben diesen Artikel einfach in den Entwurf herübergenommen.

Es wurde bemerkt, wenn man die Angelgebühr aufrechterhalte, könnte das dem Gesetz den Untergang bringen. Ich erkläre in aller Offenheit, dass ich das bedauern würde. Wenn aber das Gesetz verworfen wird, dann wird der Staat sich nicht veranlasst sehen, fernerhin grössere Aufwendungen für die Hebung der Fischerei zu machen; da sollen dann diejenigen, die nichts für das Patent zahlen wollen, sehen, wie die Flüsse und Seen wieder bevölkert werden können. Diesen Standpunkt müssen wir einnehmen mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen. Es wurde von den Herren Hulliger, Balmer und andern bestätigt, dass die Forstdirektion sich bis dahin alle Mühe gegeben habe, um die Besetzung der Gewässer mit Jungfischen durchzuführen. Aber dann soll man sie auch unterstützen und nicht einfach Aufwendungen vom Staat verlangen, an die der einzelne, der davon profitieren will, sehr wohl auch etwas beitragen könnte, wie dies in andern Kantonen seit Jahren der Fall ist. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse könnte man sehr wohl auf das frühere Volksrecht verzichten. Das Volksrecht besteht übrigens weiter; ein jeder kann das Angelpatent lösen und bekommt auch ein Entgelt dafür. Ich hörte letzthin einen Angelfischer erzählen, wie er an einem einzigen Sonntag ungefähr 150 Stück gefangen und damit sein Patent in einer einzigen Stunde schon zurückgewonnen habe. Die Entschädigung für das Lösen des Patentes ist also da und schliesslich der Idealismus auch noch dazu. Ich beantrage Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Roth. In unserer Gemeinde wurde von jeher Wert gelegt auf den Fischfang. Ich begrüsse nun speziell den Gedanken im neuen Gesetz, dass in Zukunft die Fischenzen verpachtet werden sollen. Der Kanton Bern hat nach meiner Ansicht seinerzeit einen grossen Fehler begangen, als er die Fischenzen für ein paar Fränklein weggab. In unserer Gegend ist ein solches Recht, das wirtschaftlich eine grosse Rolle spielt, vor 60 oder 70 Jahren für 1000 Fr. verkauft worden, und als man nun ein grosses Entwässerungsprojekt durchführen und infolgedessen dieses Recht zurückerwerben wollte, machte der Inhaber des Rechtes eine Forderung von 30,000 Fr. geltend. Ein anderes Recht wurde seinerzeit um 50 Fr. vergeben, in letzter Zeit wurde es für 3000 Fr. weiterverkauft. Aus Unvorsichtigkeit liess vor einiger Zeit ein Bauer Jauche in einen Bach fliessen; der Inhaber des betreffenden Fischereirechtes liess sich 1500 Fr. Entschädigung für die paar dabei umgekommenen Fische bezahlen. Da war der Kanton Solothurn viel klüger; er hat von jeher die Fischereirechte verpachtet und schöne Summen daraus gelöst. Ich bedaure heute bloss, dass die Regierung des Kantons Bern nicht schon vor langer Zeit dahin tendierte, die Fischenzenrechte, die sie seinerzeit direkt verschleudert hatte, zurückzukaufen. Wäre das früher geschehen, dann käme der Staat heute nicht beständig in die Lage, bei Bodenverbesserungen usw. diese Rechte um schweres Geld zurückkaufen zu müssen.

Was mir an der Vorlage nicht gefällt, das ist die gänzliche Aufhebung der freien Angelfischerei. Ich möchte davor warnen, das Gesetz so zu formulieren, indem es sonst bei der Bevölkerung die nötige Sympathie nicht finden wird. Die freie Angelfischerei sollte nicht prinzipiell aufgehoben werden. Wer fischt heute mit der Angel? Es ist der Arbeiter, der am Samstag Nachmittag oder am Sontagmorgen auf den Fischfang geht, um etwas auf dem Tisch zu haben, es sind die kleinen Leute überhaupt, und diese sollten auch in Zukunft kein Patent lösen müssen, während die andern, die von weit her kommen, sehr wohl den Betrag entrichten können. Namentlich bei uns, unterhalb des Stauwehrs von Wangen, ist es sehr günstig, und Sonntag für Sonntag kommen die Leute von weit her, um zu fischen. Da sollte die einheimische Bevölkerung etwas geschützt werden und die Freiheit des Fischens mit der Angel haben. Was hat der Bürger denn sonst noch für eine Freiheit? Die Jagd ist nicht mehr gestattet, die Fischerei jetzt auch nicht mehr — er darf also weiter nichts mehr fangen als etwa noch Maikäfer, Schmetterlinge und Bremsen! (Heiterkeit.)

Der Staat hätte die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der kleine Bürger noch etwa ein Fischlein fangen kann. Ich werde bei Art. 2 einen bestimmten Antrag in diesem Sinne stellen.

Balmer (Nidau). Ich habe viel mit Arbeitern, mit Mitgliedern der Sportfischervereine über die Sache gesprochen, und wir sind darin einig, dass wir einen andern Idealismus haben, als er hier geltend gemacht wurde. Wenn die Leute Fische essen wollen, dann muss auch etwas gefangen werden können; es genügt nicht, dass man bloss die Rute hinausstreckt, es muss auch etwas im Wasser sein, und zu diesem Zwecke muss man Jungfische aussetzen können. Sogar die 5 Fr. Gebühr für schulpflichtige Kinder, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, werden dem Fischereigesetz in meiner Heimat Freunde werben, dessen bin ich sicher. Ich stehe mit dieser Auffassung im Gegensatz zu meinem Kollegen Hulliger. Warum? Die Fischerei wird einem leicht zur Leidenschaft, namentlich im schulpflichtigen Alter; da können manche Mütter nichts mehr mit ihren Buben anfangen; sobald die «Ischer» kommen, gehen die Buben fort und fragen nicht mehr lange, was sie zu Hause noch zu tun hätten. Wenn man nun dieser Leidenschaft mit dem neuen Gesetz etwas entgegenarbeiten kann, so wird ihm das nur Freunde gewinnen können. Ich möchte Sie also ersuchen, den ideal gemeinten Antrag des Herrn Indermühle, im Interesse eines höhern Idealismus, zurückzuweisen.

Der Gedanke, dass nicht bloss der Patentfischer etwas bezahlen müsse, ist nicht erst aufgekommen, als man dieses Gesetz in Revision nahm, er hat eine lange Leidensgeschichte hinter sich. 1888 kam das eidgenössische Fischereigesetz, und schon im folgenden Jahr wurde verlangt, dass das bernische Fischereigesetz dem eidgenössischen angepasst werde. 1889 wurde der kantonale Fischereiverein gegründet, und im Jahre 1890 wurden von den Fischereivereinen von Bern und Interlaken Projekte vorgelegt, die ein neues Fischereigesetz bringen und darin bereits die Patentgebühren fordern wollten. Dieser Gedanke ist also durchaus nicht von heute.

Präsident. Es liegt vor ein Antrag Chopard auf Nichteintreten und ein Antrag Indermühle auf Rückweisung der Vorlage an die Kommission. Sie werden vorerst in eventueller Abstimmung entscheiden, falls Sie am Antrag der Kommission etwas ändern wollen, ob dies nach Antrag Chopard oder nach Antrag Indermühle geschehen soll, um in definitiver Abstimmung dieses Ergebnis dem Antrag auf Eintreten gegenüberzustellen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Chopard . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Eintreten auf die Vorlage . . . . Mehrheit.

Detailberatung.

Art. 1.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Regalität näher umschrieben, indem es heisst: «Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden. Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen und zu fangen.» Ich mache darauf aufmerksam, dass heute an vielen öffentlichen Gewässern, so an der Emme, der Worblen und anderwärts, gewisse Privatrechte bestehen, die einerseits aus einer jahrhundertelangen Ueberlieferung datieren, anderseits aber auch von Verkäufen herrühren, die speziell in den 70er-Jahren des verflossenen Jahrhunderts vorgenommen wurden. Ich bedaure diese Verkäufe, allein diese Tatsache ist nun einmal da und wir müssen eine legale Basis bekommen, um die verkauften Rechte nach und nach, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, zurückzukaufen. Wir können sie nicht ohne weiteres erwerben. Zwangsweise lässt sich das nicht tun, denn das wäre nur möglich durch einen Expropriationsbeschluss des Grossen Rates, den wir natürlich zu vermeiden suchen. Es liegt aber im Interesse der Fischerei, wenn wir die wichtigern der seinerzeit verkauften Rechte wiederum zurückerwerben, und zu diesem Zwecke sollen 10 % der jährlichen Einnahmen angesammelt werden. Das Staatsbudget soll also hiedurch nicht belastet werden.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Es ist hier wohl der Platz, auf die Wandlungen hinzuweisen, die die Fischerei im Lauf der Jahrhunderte durchgemacht hat. Der Urzustand war der, dass das Fischen im allgemeinen frei war. Das dauerte bis ungefähr ins 13. Jahrhundert. Damals kam der Regalbegriff auf, indem weltliche und geistliche Territorialherren die Fischereiberechtigung für sich in Anspruch nahmen und sie dann weiter verliehen. Dieser Zustand fand sein Ende in der Helvetik. Diese Zeit mit ihren gleichmacherischen Tendenzen hob alle Fischereirechte auf und gab den Fischfang wieder vollständig frei — also ein Ansatz zum Idealzustand, wie Herr Indermühle ihn heute verficht. Dieser Idealzustand hat sich aber leider nicht bewährt, und schon in der Mediationszeit sah man sich veranlasst, auf diese Errungenschaft der Helvetik zu verzichten, indem sich ein ganz trauriges Ergebnis gezeigt hatte. Während dieser Zeit der vollständigen Freiheit hatte sich die schönste Raubfischerei entwickelt. Die Folgen blieben denn auch nicht aus, die Fischgewässer entvölkerten sich vollständig. So sehen wir, wie sich im 19. Jahrhundert wieder eine gegenteilige Entwicklung geltend macht. Ein Kanton nach dem andern sah sich veranlasst, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung. Der Kanton Bern hat das getan durch sein Gesetz von 1833. Dieses führte als eines der wesentlichen Ziele die Bestimmung auf, dass es zur Aufrechterhaltung und Aeufnung der Fischenzen dienen solle, also genau das, was wir heute in vermehrtem Masse durch die Vorlage erreichen wollen.

Im Gesetz von 1833 beanspruchte der Staat Bern auch ein Hoheitsrecht in bezug auf die Fischerei, aber

er ging in der Festsetzung des Regals nicht so bestimmt vor, wie in der heutigen Vorlage. Im Jahre 1907 kam eine sehr wertvolle Dissertation von einem Dr. Peter in Zürich heraus, die die Fischereiberechtigung zum Gegenstand hatte. Darin wird untersucht, wie es sich in den verschiedenen Kantonen herum mit dem Regal verhält. Das Resultat der Untersuchung ist, dass sich zwei verschiedene Kategorien unterscheiden lassen; solche, in denen das Regal klipp und kar zum Ausdruck kommt, und solche, bei denen dies mehr nur indirekt der Fall ist. Zur ersten Kategorie gehören 15 ganze und Halbkantone, die eine Bestimmung ungefähr folgenden Inhaltes aufstellen: «Die Fischerei — oder das Recht zur Ausübung der Fischerei — steht dem Staate zu.» Die übrigen Kantone formulieren diesen Grundsatz nicht in so bestimmter Weise, und dazu gehört auch der Kanton Bern. Es heisst da etwa: «Die Erteilung der Bewilligung zum Fischen in den Gewässern des Kantons ist Sache des Staates.» Zwischen den beiden Formulierungen besteht also ein gewisser Unterschied; im einen Kanton wird das Regal viel bestimmter betont als im andern. Praktisch allerdings ist der Unterschied nicht so gross, die Sache ist mehr vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus von Bedeutung.

Der vorliegende Entwurf bekennt sich ganz ausdrücklich zum Regal, wie es die Mehrheit der Kantone heute schon tut. Dabei ist aber, wie es sich überhaupt für einen zivilisierten Staat gehört, der Vorbehalt gemacht, dass bestehende Privatrechte, seien sie nun von Gemeinden oder von Korporationen oder von Einzelpersonen erworben worden, nicht angetastet werden sollen. Dieser Vorbehalt der Privatrechte, über den ein besonderer Abschnitt des Gesetzes besteht, ist in der Vorlage strikte durchgeführt.

Im zweiten Alinea, das den Umfang des Regals bezeichnet, finden Sie den Ausdruck: «und andere nutzbare Wassertiere». Es ist vielleicht gut, darüber noch ein Wort zu reden. Es sind darunter z. B. auch die Frösche verstanden. Das Zürcher Fischereigesetz sagt ausdrücklich, dass das Regal Fische, Krebse und Frösche umfasst. Hier wurde der Begriff allgemeiner gefasst, weil auch noch andere nutzbare Wassertiere denkbar sind. In der Kommissionsberatung wurde z. B. bemerkt, dass es auch gewisse Süsswassermuscheln gebe, die da einzubeziehen wären. Man wollte sie aber nicht speziell erwähnen, weil mit der Zeit noch weitere Aenderungen der Fassung hätten notwendig werden können und man nicht zu sehr in die Einzelheiten eingehen wollte.

Roth. Ich bin nicht ganz klar darüber, wie es sich mit den Privatgewässern verhält. Ich bitte daher den Herrn Landwirtschaftsdirektor um Aufschluss darüber, ob der Staat auch ein Recht hat, über die Fischerei zu verfügen, wenn ein Bach einem Privaten im Grundbuch als Eigentum eingetragen ist.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Besitz des Baches allein schliesst noch kein Recht in sich, dort auch die Fischerei auszuüben, denn die Fischenzen ist ausdrücklich losgelöst vom Bach. Wer da einen Anspruch erheben will, muss also nicht nur Besitzer der Bachstrecke sein, sondern muss auch einen Titel besitzen, der ihm die Fischenzen gewährt; das sind also zwei verschiedene Dinge. Wir hatten schon oft den Fall, dass jemand sagte: Das Bächlein fliesst durch mein Land, also gehört es mir. Der Bach gehört wohl ihm, aber nicht die Fischenzen. Wir sind dann im Falle, das dortige Fischereirecht zu verpachten, und gewöhnlich treten wir es dem betreffenden Grundeigentümer ab. Ein Grundeigentümer muss also ausdrücklich den Nachweis leisten, dass er auch im Besitz der Fischenzen ist. In dieser Beziehung ändern wir nichts am bisherigen Zustand.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen und zu fangen.

Art. 2.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es heisst hier, dass der Staat die Berechtigung habe, das Recht selber auszuüben. Das geschieht beispielsweise bei der sog. Laichfischerei, wo wir die Fischaufseher, in Verbindung eventuell mit Fischern, beauftragen, Laichfischfang zu treiben. Allerdings geschieht dies nur ganz ausnahmsweise. Das Normale, auch bei der Laichfischerei, ist, dass wir dem Inhaber der Fischenzen oder auch sonst jemandem das Recht erteilen, Laichfischfang zu treiben, unter der Bedingung, dass die Laichfische entsprechend behandelt und das Brutmaterial in die Zuchtanstalten abgeliefert wird.

Weiter ist vorgesehen, dass zur Fischerei nur berechtigt ist, wer das Patent besitzt oder das Recht dafür erworben hat. Wir unterscheiden die Patente, die dem heutigen Zustand entsprechen, und die Verpachtung, die bei den öffentlichen Gewässern stattfindet. Dazu käme in Zukunft nun noch das Angelfischpatent. Dagegen haben wir vorgesehen, dass das Fischen vom Ufer aus an den drei Seen, Bieler-, Thuner- und Brienzersee, wie bis dahin, frei sein soll. Dort kann also jedermann, ohne ein Patent dafür lösen zu müssen, vom Ufer aus frei fischen. Sobald er aber in ein Schiff geht und sich eines Löffels oder einer Setzangel bedient, muss er in Zukunft dafür eine Gebühr entrichten. Ich will hier noch speziell aufmerksam machen, dass in der Lösung eines Spezialpatentes, also z. B. für Löffel, auch gleich das allgemeine Anglerpatent inbegriffen ist. An den genannten Seeufern kann also weiterhin frei gefischt werden, mit Ausnahme der Schonreviere, die schon heute verboten sind.

Roth. Zu Alinea 1 gestatte ich mir die Anfrage, wie es zu halten ist mit den Zuflüssen der einzelnen Bäche. Das war bis dahin zu wenig genau ausgedrückt, und die Fischenzenbesitzer legten die Bestimmung ganz anders aus als andere Leute. Wir kennen einen solchen Fall, wo behauptet wurde, die Zuflüsse ge-

hören auch ins Recht hinein, während es z. B. bei der Aare nicht so ist.

Indermühle (Bern). Ich möchte vorschlagen, das im dritten Alinea vorgesehene Recht des freien Fischens vom Seeufer aus auch auf gewisse Flusstrekken auszudehnen, wobei ich es der Kommission überlassen möchte, z. B. gewisse Teilstücke der Aare, der Emme usw. einzubeziehen.

Da ich vorhin falsch verstanden worden bin, möchte ich hier nur bemerken, dass ich durchaus nicht der Raubfischerei das Wort reden will, sondern nur die Rechte der dritten Partei, der Gelegenheitsfischer, gewahrt wissen wollte.

M. **Chopard.** A l'alinéa 3 de l'art. 2 je propose de supprimer les mots: «pratiqué depuis le bord». Celui qui pêche à la ligne au milieu du lac ne fait pas plus de mal que celui qui pêche sur les bords. Je ne sais pas pourquoi on ferait payer la patente à celui qui pêche à la ligne dans un bateau, au large du lac, alors qu'on ne le ferait pas payer à celui qui reste sur le bord.

M. le directeur a parlé de la pêche dans les rivières, où l'on pêche ordinairement à la traîne; elle n'est pas prévue dans cet alinéa; je parle de la pêche à la ligne.

Berner. Es ist schade, dass Herr Indermühle nicht einen bestimmt formulierten Antrag stellt, denn nur die allgemeine Anregung kann im Gesetz selber nicht aufgenommen werden. Ich beantrage Ihnen nun, im dritten Alinea auch den Wohlensee zu erwähnen. In der Kommission ist wahrscheinlich vergessen worden, dass wir jetzt im Kanton Bern einen neuen See haben. (Heiterkeit.) Der Wohlensee ist so fischreich und bietet vielen Arbeitern und namentlich auch der Jungmannschaft Gelegenheit, sich im Angeln zu üben, so dass man auch dort ohne Patent sollte fischen dürfen.

Roth. Ich habe nun ein viertes Alinea so formuliert, dass es auch den Anträgen der Herren Indermühle und Berner Rechnung trägt. Es würde lauten: «In den grössern Gewässern (der Grosse Rat mag sie dann bestimmen; ich meinerseits bin zufrieden, wenn die Aare genannt wird, es werden sich aber wohl noch weitere Interessenten melden) ist die Angelfischerei für die Einwohner der betreffenden Ufergemeinden ebenfalls ohne Patent gestattet.» In den Ufergemeinden werden dann auch die Kinder am Samstag oder Sonntag dem Fischfang obliegen können. Dem Fischbestand tut das keinen grossen Eintrag, die Fischereivereine werden immer noch ihre Erfolge haben, dem Gesetz aber wird so viel Sympathie gewonnen. Diejenigen Leute aber, die von auswärts kommen und z. B. unterhalb unserer Stauwehre fischen wollen, haben dann das Patent zu lösen. Dort, wo also die Landeigentümer sowieso durch die Fischerei Schaden leiden, sollen die Bürger mit der Angel frei fischen können. Wenn nun der Wohlensee ausgenommen werden soll, dann gehört auch die Aare dazu. Oberhalb unseres Wasserwerkes haben wir ja auch einen solchen Stausee in der Aare.

Sahli. Es ist wahrscheinlich kein Fluss so geeignet zum Angeln wie der Nidau-Büren-Kanal, und da wäre es doch wohl angezeigt, dieses Teilstück ebenfalls vom Patent auszunehmen. Tag für Tag, Sonntags wie Werktags, liegen dort eine Menge Leute dem Fischereisport ob. Will man nun das Angelpatent obligatorisch einführen, dann wird in dortiger Gegend eine starke Opposition erstehen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zuerst die Anfrage des Herrn Roth wegen der kleinern Bäche. Wenn wir einen Bach, der nicht als öffentliches Gewässer aufgeführt ist, dessen Fischenzen aber dem Staate gehört, weil sie von niemandem zu Recht beansprucht werden kann, verpachten, so bedeutet das, dass auch die kleinern in diesen Bach mündenden Bächlein inbegriffen sind. (?) Im Gesetz kann man diese Frage unmöglich im einzelnen lösen, das muss jeweilen von Fall zu Fall geschehen. Wir haben in den letzten Jahren eine grosse Zahl solcher Bächlein mit den Grundeigentümern bereinigt, indem teilweise ein Recht für gewissen Strecken nachgewiesen wurde, teilweise wieder keine solchen Rechte geltend gemacht werden konnten.

Was die Anträge betrifft, es sei eine Strecke der Aare oder der Zihl usw. auszunehmen, ist die Situation sehr einfach und klar. Wenn Sie irgendwo beginnen, zugunsten einer gewissen Gegend eine Uferstrecke auszunehmen und für die Angler freizugeben, dann müssen Sie die Angelei überhaupt vollständig freigeben. Ich weiss sehr wohl, dass es viel populärer wäre, wenn der Sprechende eine Bestimmung im Sinne des Antrages des Herrn Roth vorlegen würde. Aber das geht einfach nicht an. Wer will dann kontrollieren, ob es richtig ist, wenn einer ohne Patent angelt und dann behauptet, er sei aus der Gegend selber? Eine polizeiliche Kontrolle ist da vollständig ausgeschlossen. Ich möchte nur hören, was die Grundbesitzer sagen, wenn wir einzelne Flusstrecken von dieser Patentpflicht ausnehmen wollten, sagen wir einmal, wenn sich die ganze Gesellschaft von Bern an die Ufer des Wohlensees stürzen würde, indem dort frei gefischt werden könnte, ganz abgesehen davon, dass das Ufer des Wohlensees nichts bietet, indem dort Schwankungen des Wasserstandes von 1—2 m vorkommen. Wenn der See soweit zurückgeht, kann der Sportfischer einfach nichts machen, da er nicht in den Schlamm hinauswaten kann.

Diese Idee ist also nicht durchführbar. Beschliessen Sie entweder die Patentpflicht oder die freie Angelfischerei, aber nicht solche Ausnahmen. Die andern Kantone haben das Angelfischerpatent schon längst eingeführt, und zwar mit viel höhern Taxen. Wir beabsichtigen, dieses Patent einzuführen, einzig, um aus den Mitteln dann die Seen und Flüsse gut bevölkern zu können, also im Interesse der Fischerei selber. Die heutigen Staatsfinanzen erlauben es nicht mehr, dass man ohne gesetzliche Verpflichtung die Sache noch weiter unterstützt. Die Fischereivereine selber sind mit der Einführung des Patentsystems einverstanden — und nun wollen Sie päpstlicher sein als der Papst und für die Anwohner der Flüsse weitere Privilegien verlangen! Das müsste zu vollständig unhaltbaren Zuständen führen. Deshalb möchte ich den Rat bitten, alle gefallenen Anträge abzulehnen. Wenn dann das Gesetz, das wirklich den heutigen Verhältnissen entspricht und sich in Analogie zu den Gesetzen aller andern Kantone befindet, keine Gnade finden sollte, dann haben wir immer noch das alte Gesetz und bleiben beim jetzigen Zustand. Will man

aber einen Fortschritt durchführen, dann muss man die verschiedenen Anträge ablehnen. Wer regelmässig angeln geht, der vermag es doch sicher, die 10 Fr. Gebühr zu leisten.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, die Anträge abzulehnen. Herrn Chopard gegenüber ist zu bemerken, dass es vom fischereipolizeilichen Standpunkt aus einen wesentlichen Unterschied ausmacht, ob einer mit der Angelrute frei fischen kann oder ob er auf den See hinausfahren und sich aller möglichen erlaubten und unerlaubten Geräte bedienen kann, um den Fischfang auszuüben. Ich möchte die Kontrolle sehen, die sich bei der Fischerei vom Schiff aus noch ausüben liesse. Wenn man bestrebt ist, durch das neue Gesetz den Fischbestand zu heben, darf man den Antrag Chopard nicht annehmen.

Herr Berner glaubt, der Wohlensee sei in der Aufzählung vergessen worden. Das ist nicht der Fall, aber man hat ihn deswegen nicht auf die gleiche Stufe gestellt mit dem Brienzer-, Thuner- und Bielersee, weil dort nicht die gleichen Erwägungen massgebend sein können wie bei diesen drei Seen, wo man mit einem alteingelebten Recht der Bevölkerung rechnen muss. Der Wohlensee ist, wie auch die übrigen Stauseen, nichts anderes als eine Erweiterung des betreffenden Flusslaufes und hat in der Gesetzgebung also auch das Schicksal der übrigen Flusstrecken zu teilen. Auch vom Standpunkt der Grundeigentümer aus wäre die Freigabe der Fischerei im Wohlensee nicht wünschenswert; es war gestern schon Gelegenheit, das anderswo zu betonen. Würde man den Grundsatz aufstellen, dass die Angelfischerei im Wohlensee frei ist, so würden all die zahlreichen Fischer der Stadt Bern kein Patent mehr lösen, sondern nur noch an den Wohlensee gehen, wobei dann vielleicht das Grundeigentum auch nicht mehr in der wünschbaren Weise geschont würde.

Der Herr Forstdirektor hat bereits Gründe angeführt, die gegen den Antrag Roth sprechen. Ich möchte noch einen weitern erwähnen: Vom Standpunkt der verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowohl im Bund wie im Kanton wäre eine solche Bevorzugung der Einwohner der betreffenden Gegenden jedenfalls auch nicht angängig.

Meer. Ich bedaure es, dass man den Angelfischern nicht mehr entgegenkommen kann, und befürchte, dass infolgedessen der Fischfrevel in der Zukunft in noch vermehrtem Masse vorkommt. Herr Balmer hat bereits auf die Leidenschaft hingewiesen, die bei den Fischern erwachen kann, und bemerkt, dass manche Eltern es durchaus nicht gerne sehen, wenn ihre Buben gleich mit der Angel davon eilen. Anderseits können aber auch Verhältnisse bestehen, wo die Eltern es sogar gerne haben, wenn die Buben sich einigermassen mit diesem Sport befassen, indem man doch dann wenigstens weiss, wo sie sind und was sie tun. Durch die Aufhebung der freien Angelfischerei wird man einer gewaltigen Opposition gegen das Gesetz rufen. Weiter wird man das Argument vernehmen müssen, dass man den Kleinen immer mehr Rechte wegnehme, sie in ihren Freiheiten einschränke. Ich hätte es gerne gesehen, wenn man diesen Bedenken hätte Rechnung tragen können, und werde deshalb für den Antrag Indermühle stimmen.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag Chopard . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Berner . . . . . Minderheit.
3. Für den Antrag Roth . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag Indermühle . . . . . Minderheit.

Präsident. Die Anregung des Herrn Sahli wird der Kommission überwiesen.

Beschluss:

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Erteilung von Patenten oder durch Verpachtung aus.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat in einer dieser Formen das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Dagegen ist das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus, soweit nicht Schonreviere bestehen, für Jedermann frei.

Art. 3.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 ordnet das Recht zum Fischfang mit Garnen, Netzen und Reusen. Es handelt sich hier um die Fischerei auf den Seen, wozu einer ein Patent besitzen und, wie bisher schon, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Erteilung des Rechts zum Fischfang mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erfolgen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 4.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sowohl im Regierungsrat als auch in der Kommission hat Art. 4 zu eingehenden Erörterungen geführt. In Analogie zu einer Bestimmung im Jagdgesetz wird hier vorgesehen, dass jemandem, der wegen Uebertretung von fischereipolizeilichen Vorschriften mehrmals bestraft wurde, das Patent entzogen, bezw. in Zukunft verweigert werden kann. Weiter ist vorgesehen, dass die Patenterteilung auch verweigert werden kann gegenüber Bewerbern, die mit der Bezahlung fälliger Steuer- oder Bussenforderungen des Staates oder der Gemeinden im Rückstande sind. Auch diese Bestimmung ist eine Analogie zum Jagdgesetz,

wo aus nämlichen Gründen das Patent verweigert werden kann. Im ersten Entwurf der Regierung war es überhaupt verboten, jemandem das Fischereipatent zu geben, der die fälligen Steuern oder Bussen nicht bezahlt hat. In der heutigen Vorlage ist nur noch die Befugnis, nicht aber das Obligatorium dieser Verweigerung ausgesprochen. Wir halten dies für genügend und empfehlen Ihnen Annahme des Artikels.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Wenn man bei der Bestimmung über die Verweigerung der Patenterteilung im Fischereigesetz weniger weit gegangen ist als beim Jagdgesetz, so hauptsächlich aus der Erwägung heraus, dass der Jagdsport mehr den Luxuscharakter in sich trägt als der bescheidenere Fischereisport, weshalb man die Anforderungen an das persönliche Requisit des Patenterwerbers etwas bescheidener stellt. In der Begründung des letzten Alineas sagte man sich, dass eine Vorschrift, wonach unter allen Umständen eine Verweigerung erfolgen müsse, unberechtigte Härten mit sich bringen würde. Es wurde in der Kommission auch auf die Folgen der Krisis hingewiesen, wodurch jemand unter Umständen in die Lage versetzt sei, seine Steuern nicht mehr bezahlen zu können, die sich bekanntlich nach dem Einkommen des Vorjahres richten. Es wäre nun eine ungerechte Härte, wenn einem solchen Bürger, der ohne sein Verschulden in diese Lage gekommen ist, noch die Möglichkeit genommen würde, während der Zeit, da er keine Arbeit hat, vielleicht durch Fischfang etwas zu verdienen. Auf der andern Seite musste man sich aber auch sagen, dass es Fälle gibt, wo die Unterlassung der Erfüllung der vorerwähnten Pflichten den Entzug oder die Verweigerung des Patentes durchaus rechtfertigen. Es wird also von Fall zu Fall zu untersuchen sein, ob die Säumnis des Betreffenden einen Grund zur Patentverweigerung bilden kann oder nicht. Wir geben daher dieser nicht direkt bindenden Form den Vorzug und empfehlen Ihnen den Artikel in dieser Fassung.

Hulliger. Ich habe mich in der vorberatenden Kommission gegen die Schroffheit der Fassung im frühern Entwurf gewendet, wo man die Patenterteilung direkt abhängig machen wollte von der Bezahlung der Gemeinde- und Staatssteuern, und ich anerkenne, dass man meiner Forderung entgegengekommen ist durch Einschiebung des Wörtchens «kann» in diese Bestimmung. Ich muss aber neuerdings persönlich mich gegen dieses letzte Alinea wenden und dessen Streichung verlangen. Vom Herrn Kommissionspräsidenten ist bereits angeführt worden, dass einer arbeitslos werden und daher seine Steuern vielleicht nicht aufbringen kann; einen solchen wolle man nicht hindern, durch die Fischerei vielleicht noch ein paar Batzen zu verdienen. Durch die Fassung «kann verweigert werden» wäre dieser Erwägung nun Rechnung getragen. Ich mache aber aufmerksam, dass die Patenterteilung oder -Verweigerung immerhin von der Persönlichkeit des Regierungsstatthalters abhängt. Ich erinnere weiter daran, dass wir es bisher mit einem alten Volksrecht zu tun hatten, das man heute nicht bloss will fallen lassen, sondern dass gleichzeitig die Berechtigung zum Angeln davon abhängig gemacht werden soll, ob einer seine Steuern bezahlt hat, ganz abgesehen davon, dass man dann nichts darüber sagt, wie solche Leute zu behandeln sind, die überhaupt keine Steuern bezahlen, wie heute zum Beispiel die Frauen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich ersuche, den Antrag des Herrn Hulliger abzulehnen. Ich habe vorhin gesagt, dass es unser Bestreben gewesen sei, Härten zu vermeiden und die Pflicht der Patentverweigerung zu streichen. Wenn dann aber Böswilligkeit oder Liederlichkeit vorliegt, sollte man die Möglichkeit haben, einem Bewerber das Patent zu verweigern, damit er nicht noch seine Zeit am Flusslauf vertreiben kann. Die jetzige Fassung trägt allen billigen Erwägungen Rechnung. Noch weiter zu gehen, hat die Kommission in ihrer Sitzung bereits abgelehnt, wo der Antrag auch gestellt worden war.

Fell. Ich möchte Sie doch ersuchen, den Antrag Hulliger anzunehmen. Man könnte vielleicht noch darüber reden, ob einem, der mit seinen Verpflichtungen im Rückstande ist, das Patent in allen Fällen erteilt werden soll. Aber sicher ist, dass man mit der vorliegenden Bestimmung offenbar das nicht erreicht, was man damit bezweckt: dass dann nämlich die Steuern bezahlt werden. Befindet sich einer mit seinen Steuern im Rückstand, so wird er durchaus nicht ewa korrigiert, wenn man ihm dann das Fischereipatent verweigert. Handelt es sich um einen chronischen Nichtsteuerzahler, sei es nun aus Böswilligkeit, sei es, dass er dazu nicht in der Lage ist, so wird er eben trotz der Patentverweigerung zu fischen trachten, und das gibt dann die Leute, mit denen sich die Fischereipolizei zu befassen hat. Dieses Alinea steht auch im Gegensatz zu allen andern Gesetzen usw. So wird z. B. niemandem das Automobilfahren verboten, weil er seine Steuern aus bösem Willen noch nicht bezahlt hat. Und solche Leute gibt es ja auch, nur stellen sie die Sache etwas diplomatischer an als die kleinen Fischer, um ihre Steuerrückstände zu rechtfertigen. Also schon aus politischen Erwägungen sollte man solche Polizeiartikel nicht aufnehmen, die dann der Willkür Tür und Tor öffnen. Wenn einer in seiner Gemeinde sich etwas missliebig gemacht hat und dann noch die Steuern nicht bezahlen kann, besteht die Gefahr, dass dies schon genügt, um ihm das Fischereipatent zu verweigern.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Mit der Willkür, die in einer Gemeinde draussen aufkommen könnte, ist es nicht so schlimm. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters, der die Erteilung oder Verweigerung des Fischereipatentes ausspricht, ist nämlich der Rekurs an die Forstdirektion vorgesehen. Es bestehen also genügend Kautelen gegen eine allfällig unbegründete Verweigerung.

Berner. Ich empfehle ebenfalls den Antrag Hulliger. Wenn man hört, wie der Regierungsrat und der Kommissionspräsident alle gestellten Verbesserungsanträge ablehnen, könnte man meinen, das Volk habe so grosse Sehnsucht nach diesem Gesetz, dass es dann ohne weiteres zustimmen werde. Ich glaube aber, die Herren täuschen sich darin. Dieses Gesetz ist im Volk gar nicht so beliebt, und wenn man im Grossen Rat alle Anträge ablehnt, könnte es leicht dazu kommen, dass das Gesetz verworfen würde, und das wäre doch auch nicht im Interesse des Herrn Regierungsrates.

(Heiterkeit.) Der Antrag Hulliger ist dazu angetan, dem Gesetz eher Freunde zu schaffen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hulliger . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 4. Die Berechtigung zum Fischfang wird nicht erteilt an Bewerber, welche innert einem Zeitraum von 5 Jahren wegen Uebertretung von Vorschriften der Fischereigesetzgebung wiederholt zu einer Busse von 50 Fr. oder mehr verurteilt wurden und zwar für eine Dauer von 3 Jahren von der letzten Verurteilung an.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Uebertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden.

Die Erteilung kann verweigert werden gegenüber Bewerbern, welche mit der Bezahlung fälliger Steuer- oder Bussenforderungen des Staates oder der Gemeinden im Rückstande sind.

Art. 5.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die verschiedenen Patente vorgesehen, und zwar einerseits zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen in den drei Seen, anderseits zur Ausübung der Angel- oder Blattfischerei auf den Seen und in den grössern fliessenden Gewässern. Die Sache wurde schon bei Art. 2 besprochen. Weiter hinten ist dann, wie Sie aus der Vorlage ersehen, von der Verpachtung die Rede.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Staat erteilt Patente:

a) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee;
b) zur Ausübung der Angel- oder der Blattfischerei auf den Seen und den grössern fliessenden Gewässern.

Art. 6.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein Ordnungsartikel, der bestimmt, dass die Patenterteilung durch den Regierungsstatthalter erfolgt. Ich halte diese Dezentralisation für gegeben, indem der Statthalter die Leute besser kennt als die Forstdirektion. Verweigert dann der Statthalter die Patenterteilung, so kann der Rekurs an die Forstdirektion ergriffen werden, die endgültig entscheidet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Anmeldung für Angelfischerei- oder Blattfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes zu richten, in welchem der Bewerber Wohnsitz hat. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Art. 7.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dies ist ein Ordnungsartikel, der sich weiter über die Patente ausspricht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind unübertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

Art. 8.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun ein Artikel von grosser Bedeutung. Er sieht vor, dass für die Angelfischerei entweder das allgemeine Patent oder dann Spezialpatente erteilt werden können. Das allgemeine Angelpatent berechtigt zum Fischen mit höchstens zwei Angelruten in den drei früher erwähnten Seen und in den grössern fliessenden Gewässern, die namentlich aufgezählt werden, ebenso zum Fischen mit der Rute vom Schiff aus auf den genannten Seen und Flüssen.

Wie kommt man dazu, den Anglern das Fischen mit zwei Ruten zu gestatten? Massgebend dafür war ein Spezialfall, wie er namentlich auf dem Thunersee vorkommt, indem gewisse Fische zu bestimmten Zeiten so gefangen werden, dass der Angler zwei Ruten hat, die er abwechselnd auf- und abzieht. Herr Grossrat Steuri wird in der Lage sein, Ihnen das näher zu erklären.

Weiter heisst es: «Spezialpatente werden erteilt für jede andere Art des Fischens mit der Angel in den vorgenannten Gewässern, so das Fischen mit der Schleifschnur, der Setzangelschnur, dem Schäubli, ferner für das Fischen mit der Setzbähre (Blatt), sowie für die Angelfischerei in andern als den hievor genannten Gewässern.» Dort hinten im Saal sind zwei Tabellen angebracht, auf denen Sie die verschiedenen hier erlaubten Fischgerätschaften sich ansehen können, gleichzeitig auch die unerlaubten. Für die Spezialpatente wird eine etwas höhere Gebühr verlangt; aber in jedem dieser Spezialpatente, die, je nach den Verhältnissen, 12—15 Fr. kosten werden, ist das allgemeine Angelfischereipatent inbegriffen, es brauchen

also nicht zwei Patente gelöst zu werden. Man hat sich zu dieser Ordnung der Dinge entschlossen, weil auf dem Bielersee andere Gepflogenheiten bestehen als auf dem Thuner- und Brienzersee und umgekehrt, so dass man viel zu viele Einzelheiten hätte aufzählen müssen. In andern Kantonen muss für jede Art des Fischens ein besonderes Patent bezahlt werden, dort ist das allgemeine Angelfischereipatent nicht in den Spezialpatenten inbegriffen. Weil es sich nun bei uns darum handelt, ein altes Volksrecht aufzuheben, wollte man nicht gleich zu weit gehen. Ich beantrage Annahme des Art. 8.

Steuri. Gestatten Sie einem Anwohner des Thunersees einige Bemerkungen zu Art. 8. Herr Klening hat uns in der Eintretensfrage gesagt, dass durch die Ausübung der Sportfischerei, speziell durch das Fischen mit der Schleppangel, die Interessen der Netzfischer gefährdet und geschädigt werden. Ich glaube, er hat uns da etwas zu schwarz aufgetragen, namentlich wenn er sagt, die Schleppangelfischer fahren den andern in die Netze, zerschneiden sie und entwenden vielleicht gar noch Fische daraus. Man sollte fast glauben, dass diese Sportfischer zur Hälfte aus zweifelhaften Elementen bestünden. Soviel ich vom Fischen mit der Schleppangel verstehe, wird sich der Fischer wohl hüten, damit in ein Netz hineinzufahren, denn er würde dabei mehr geschädigt als der Netzfischer; die Netze sind viel stärker als seine eigene Schnur, diese würde zerreissen und der Mann müsste Angel und Löffel verlieren und dazu noch einen grössern Teil seiner Schnur,, während die Netze dieses «Dreinfahren» aushalten würden. Wenn es im Bielersee vorkommt, dass Fische aus den Netzen entwendet werden, so vermute ich, dass dies eher zur Nachtzeit geschieht.

Herr Klening hat dann den Wunsch ausgesprochen, dass die Gebühren für das Fischen mit der Schleppangel ziemlich hoch bemessen werden sollten. Wenn wir das tun, gefährden wir damit das Gesetz, namentlich bei den Anwohnern der verschiedenen Seen. Soviel ich weiss, ist die Begeisterung für dieses Gesetz nicht so gross, und wenn wir nun die Schraube zu stark anziehen würden, wäre damit dem Fass der Boden ausgeschlagen. Wer auf den See hinausfahren will, um zu fischen, muss bereits die Kontrollgebühr dafür bezahlen. Will man nun noch extra hohe Gebühren für die Sportfischerei verlangen, so gefährden wir damit direkt das Gesetz. Der Fischbestand wird durch das Fischen mit der Schleppangel nicht stark geschädigt; wenigstens auf den Oberländerseen kann man tagelang herumfahren, bis man endlich einen Fisch an der Angel hat, und hie und da ist es auch nur eine alte Schuhsohle. (Heiterkeit.) Im Gegensatz zu Herrn Klening möchte ich also an die Forstdirektion den Wunsch richten, diese Gebühren nicht zu hoch zu bemessen.

Klening. Wenn ich mir in der Eintretensdebatte diese Bemerkung erlaubt habe, so geschah es gestützt auf Mitteilungen von Berufsfischern, während ich selbst nicht Fischer bin. Es wurde mir versichert, dass sie auf diese Weise arg geschädigt würden, und wenn das der Fall ist, dann ist es nur recht und billig, wenn bei Aufstellung der regierungsrätlichen Verordnung seinerzeit dann Rücksicht darauf genommen wird.

Roth. Herr Steuri sagt, das Gesetz sei im Volke nicht beliebt. Deshalb müssen wir davor warnen, dass es in der Beratung nun noch missliebiger gestaltet wird. Ich beantrage, drei Gruppen von Patenten zu schaffen: 1. das allgemeine Angelfischereipatent, 2. das Patent für die Einwohner der Ufergemeinden, 3. die Spezialpatente. Zu Art. 9 werde ich dann einen Antrag stellen, der diese Gruppierung näher differenziert. Es ist nicht dasselbe, ob einer im ganzen Kanton Bern herum fischen kann, speziell die Gegenden der Stauwehre aufsucht, oder ob er bloss in seiner Gemeinde dem Fischfang obliegt, wo er vielleicht selber auch noch durch den Landschaden belastet ist. Daher ist es am Platz, dass man eine kleinere Taxe einführt für diejenigen, die nur in der eigenen Gemeinde fischen.

Balmer (Nidau). Ich beantrage hier eine kleine redaktionelle Aenderung. Schon in der Kommissionsberatung machte ich darauf aufmerksam, dass unter den Angelpatenten plötzlich das Blattfischereipatent auftaucht, und zwar unter dem Titel: «Patente für Angelfischerei». Die Blattfischerei ist eben keine Angelfischerei, weshalb man in der Einleitung des Art 8 sagen müsste: «Für die Angel- und Blattfischerei werden folgende Patente verliehen:»

von Grünigen. Ich möchte zuhanden der vorberatenden Behörden kurz eine Anregung machen betreffend die Fischerei in den fliessenden Grenzgewässern. Wir haben in Saanen z. B. den sog. Grischbach, der die Grenze zwischen den Kantonen Waadt und Bern bildet. Bis jetzt haben die Fischer aus dem Kanton Waadt das jenseitige Ufer aufgesucht, unsere Fischer dagegen das bernische. Nach den Bestimmungen des Entwurfes könnten nun bloss noch die Welschen mit der Angel dort fischen, während offenbar vom Kanton Bern aus die Verpachtung des Baches vorgenommen würde, da der Grischbach nicht unter den öffentlichen Gewässern figuriert. Es möchte daher geprüft werden, ob nicht auch solche Grenzgewässer dem allgemeinen Angelfischereipatent unterstellt werden sollten.

Jossi. Art. 8 setzt fest, wo die Angelfischerei ausgeübt werden darf. Unter den aufgeführten Bächen vermisse ich nun speziell den Lombach, die Kirel, die Kien und andere. Das sind doch zum grössten Teil Gewässer, die ebenso gut zu den öffentlichen Gewässern zu zählen wären wie andere. Speziell beim Lombach haben wir eine ganze Anzahl Arbeiter, die seit Jahren dort fischen, die aber nicht nur dieses Recht haben, sondern auch das Recht, die Steuern zu bezahlen und ganz speziell die Schwellentelle. Sie sind zu diesen grossen Tellen verpflichtet, der Staat aber will ihnen nun die Fischerei im Lombach verbieten. Auch die, welche schon ein Angelpatent lösen, müssten dort noch ein Spezialpatent besitzen. Ich beantrage daher, dass diejenigen, die das allgemeine Anglerpatent lösen, auch die Berechtigung erhalten sollen, im Lombach, in der Kirel und der Kien und andern solchen Flüssen und Bächen zu fischen. Ich hoffe, dass man mit der Weglassung dieser Bäche in der Aufzählung nicht etwa die Absicht verfolgt, dort dann die Pachtfischerei einzuführen und das Recht eventuell an einzelne Personen oder Vereine zu verpachten, um auf diese Weise mehr zu lösen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich erklären, dass ich mit dem Antrag des Herrn Balmer durchaus einverstanden bin. Weiter möchte ich dem Rat beantragen, den Antrag des Herrn Roth zu nochmaliger Beratung an die Kommission zu weisen, da er heute nicht wohl erledigt werden kann. Herrn Jossi kann ich bemerken, dass diese Frage in der Kommission besprochen wurde. Allein dann müsste man eine sehr grosse Zahl von Bächen und Flüssen weiter aufzählen, müsste mit der Rothachen, der Scheulte u. a. kommen. Es ist vorgesehen, dass in der Fischereiverordnung, die alljährlich von der Fischereikommission herausgegeben würde, alle die Bäche und Flüsse zu nennen wären, in denen mit der Angel gefischt werden kann. Aber heute schon weitergehen zu wollen in der Aufzählung der öffentlichen Gewässer, ist schwierig. Es ist durchaus nicht die Absicht, die Leute jener Gegenden zur Lösung von Spezialpatenten zu verpflichten; diese Flüsse sollen der allgemeinen Angelfischerei ebenfalls geöffnet sein. Aber an vielen dieser Flüsse bestehen Privatrechte, die eben ausgenommen werden müssen. Einige unter Ihnen werden sich wohl erinnern, dass letzthin ein Prozess zwischen dem Staat Bern und dem Besitzer der Oeschinenalp, resp. des Sees zu Ende ging, worin das Obergericht das Fischereirecht des Oeschinensees endgültig dem Staate Bern zuerkannte. Noch vielerorts bestehen so unklare Verhältnisse wie dort, die auch einmal geordnet werden müssen. Unser Bestreben ist es, diese Bäche, soweit sie im Besitze des Staates sind, der allgemeinen Angelfischerei zugänglich zu machen. Wo aber die Bächlein durch Kulturland fliessen, können wir sie nicht einfach den Patentfischern freigeben, sondern müssen sie eher zu verpachten suchen, wobei der anstossende Grundbesitzer in der Regel den Vorzug haben wird.

Präsident. Wenn Herr Jossi nach diesen Ausführungen gleichwohl einen Antrag einbringen will, möchte er es schriftlich tun.

Roth. Ich bin einverstanden, wenn Art. 8 an die Kommission zurückgewiesen wird. Das bedingt dann aber auch die Rückweisung von Art. 9, in welchem die Patenttaxen weiter geordnet sind.

Meer. Ich möchte die Forstdirektion einladen, auf die nächste Lesung hin einen Antrag einzubringen oder eine Mitteilung an den Grossen Rat zu machen, woraus hervorgeht, in welchen Bächen die Angelfischerei weiterhin gestattet werden soll. Das ist referendumspolitisch von Wichtigkeit, für den Grossen Rat sowohl, als für die Bevölkerung. Wir wissen, dass die heutige gesetzesfeindliche Stimmung im Volke hauptsächlich daher kommt, weil die Ausführungsbestimmungen zu den vom Grossen Rat beschlossenen Gesetzen vielfach anders ausfallen, als es bei Beratung der Gesetze den Anschein hatte. Darum ist es auch hier wichtig, dass man von Anfang an sieht, was in die Ausführungsbestimmungen hineinkommen soll.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich glaube, es liege ein Missverständnis vor, wenn Herr Roth sagt, er sei einverstanden mit der Rückweisung von Art. 8 an die Kommission. Man sollte nicht in dieser Weise vorgehen, und es war wohl auch nicht die Meinung des Herrn Forstdirektors, dass dieser Artikel zurückzuweisen sei. Wir sollten den Antrag heute erledigen, und die Kommission würde sich verpflichten auf die zweite Lesung hin die Anregung des Herrn Roth noch genauer zu prüfen. Dagegen sollte vermieden werden, dass unter Umständen die erste Lesung nicht in dieser Session beendigt werden könnte.

Mit dem Antrag Balmer, der redaktioneller Natur ist, können wir uns ohne weiteres einverstanden erklären. Auch die weitern gefallenen Bemerkungen werden wir auf die zweite Lesung hin zur Prüfung entgegennehmen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bin der Meinung, dass der Grosse Rat heute über den Antrag Roth entscheiden sollte. Wir würden ihn dann vor der zweiten Lesung noch prüfen.

Präsident. Der Antrag Balmer ist nicht bestritten, somit angenommen. Regierung und Kommission erklären, dass die gefallenen Anregungen bis zur zweiten Lesung näher geprüft werden sollen, wünschen aber, dass die Vorlage sonst unverändert angenommen werde. Da diese Auffassung nicht bestritten wird, erkläre ich Art. 8 als angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Für die Angel- und Blattfischerei werden folgende Patente verliehen:

1. Das allgemeine Angelfischereipatent.
2. Die Spezialpatente.

Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen mit höchstens zwei Angelruten im Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern: Aare (ohne alte Aare und Häftli), Emme, Ilfis, Saane und Kander, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl bei Nidau, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Die Angelfischerei mit der Rute vom Schiffe aus ist den Besitzern eines Angelfischereipatentes in den genannten Seen und fliessenden Gewässern ebenfalls gestattet.

Spezialpatente werden erteilt für jede andere Art des Fischens mit der Angel in den vorgenannten Gewässern, so das Fischen mit der Schleifschnur, der Setzangelschnur, dem Schäubli, ferner für das Fischen mit der Setzbähre (Blatt), sowie für die Angelfischerei in andern als den hievor genannten Gewässern.

In der Erteilung eines Spezialpatentes ist das allgemeine Angelpatent jeweils inbegriffen.

Die Patente für die Angel- oder Blattfischerei werden für die Dauer eines Jahres erteilt.

Art. 9.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist natürlich einer der Schicksalsartikel des Gesetzes; hier werden die Angelgebühren festgesetzt, mit deren Höhe wir uns sowohl in der

Kommission als auch im Regierungsrat sehr eingehend beschäftigt haben. Der Kanton Zürich hat eine Gebühr von 20 Fr., Freiburg ebenfalls. Bei uns aber wollte man nicht auf diese Höhe gehen. Von Seiten der Fischereivereine fiel die Anregung, auch nicht auf 10 Fr. abzustellen, sondern nur auf 8 Fr. Eine andere Ansicht ging auf 12 Fr. Nach reiflicher Ueberlegung halten wir dafür, man sollte bei den vorgesehenen 10 Fr. verbleiben. Dies ist die unterste Grenze dessen, was anderswo erhoben wird, obschon der Kanton Bern als der grösste dem einzelnen Fischer viel mehr Gelegenheit zur Ausübung der Fischerei bietet als etwa Zug oder Freiburg.

Eine andere Frage, die ebenfalls eingehend erörtert wurde, ist die, ob man an Schulpflichtige das Patent auch abgeben solle. Im ersten Entwurf der Forstdirektion war es nur vorgesehen für Personen von 15 Jahren an; später einigte man sich auf die Altersgrenze von 12 Jahren, und schliesslich liess man auch diese noch fallen, indem eine solche Bestimmung sehr schwer durchzuführen wäre und auch die Kontrolle erschweren würde. Man sagte sich: Wenn ein Sport- oder Angelfischer einen schulpflichtigen Sohn hat, den er gerne auf den Fischfang mitnehmen möchte, dann wäre es nicht recht, wenn eine solche Altersgrenze hindernd im Wege stünde. Anderseits aber ist man im Gesetz nun vorsorglich zu Werke gegangen, indem nicht der einzelne schulpflichtige Jüngling das Patent verlangen kann, sondern dies nur durch seinen Vater oder überhaupt den Inhaber der elterlichen Gewalt geschehen kann, der gleichzeitig auch verantwortlich ist für allfällige Schäden, die der Knabe verursacht. Heute kann jedermann angeln gehen, und um nun dieses Verhältnis nicht wesentlich zu stören, halten wir es für das beste, wenn man von der Festsetzung einer Altersgrenze Umgang nimmt.

Im übrigen ist vorgesehen, wie auch im Jagdgesetz, dass der Regierungsrat für ausserkantonale oder ausländische Fischer die Patenttaxen angemessen erhöhen kann.

Man hat sich weiter gefragt, welche Patenttaxen für die Schulpflichtigen in Anwendung gebracht werden sollen, und hat schliesslich den Ansatz von 5 Fr. aufgenommen. Es waren auch Anträge auf 3 und 2 Fr. gefallen. Ich möchte aber doch bitten, auch der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Wenn Karten gedruckt und ausgefüllt und die polizeiliche Kontrolle vorgenommen werden muss, sollte doch auch ein Entgelt dafür vorhanden sein. 2 oder 3 Fr. vor dem Krieg waren so viel wert wie heute 5 Fr. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Es ist Tatsache, dass Buben von 10, 12 oder 15 Jahren gewöhnlich mehr Fische fangen als ältere Leute, sie sind sehr pfiffig darin, und da sind 5 Fr. gewiss nicht zu viel.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Wir waren uns in der Kommission ebenfalls bewusst, dass die Meinungen recht auseinandergehen, ob es wünschbar sei, dass die Kinder fischen gehen oder nicht. In guten Treuen kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Regierung und Kommission haben sich, wie aus dem Entwurf hervorgeht, auf den Standpunkt gestellt, dass man der Angelfischerei durch Kinder von Gesetzes wegen keine Schwierigkeiten machen wolle, als die, dass auch dafür eine Gebühr zu entrichten sei; man hat sie aber etwas niedriger angesetzt als für die Erwachsenen. Ob man mit 10 Fr. für Erwachsene das Richtige getroffen hat, oder ob eine höhere oder geringere Gebühr gerechtfertigt wäre, darüber mag der Grosse Rat entscheiden. Wir fanden mit der Regierung, 10 Fr. seien ungefähr das Richtige. Ausser den vorhin vom Herrn Forstdirektor erwähnten Kantonen mit höherer Taxe möchte ich noch einen Kanton anführen, der in den letzten Jahren erst ein neues Fischereigesetz erlassen hat, nämlich Graubünden im Jahr 1917, und darin eine Taxe von 20 Fr. vorsieht, für Ausländer jedoch bis zu 100 Fr. gehen kann; also ganz andere Ansätze als in unserem Entwurf.

Ob die Kinder fischen gehen sollen oder nicht, darüber haben die Eltern zu entscheiden. Deshalb haben wir im Entwurf die Bestimmung aufgenommen, wenn an Schulpflichtige Patente erteilt werden sollen, dass das Gesuch dafür vom Inhaber der elterlichen Gewalt gestellt werden muss; dann weiss der Betreffende auch, was sein Sprössling in der freien Zeit treibt. Im allgemeinen ist es schliesslich gescheiter, dass z. B. unsere Stadtkinder an die Aare fischen gehen, statt sich auf der Strasse herumtreiben und irgendwelchen Unfug stiften. Im Jura dagegen ist man vielfach der Meinung, dass den Schulpflichtigen die Erteilung eines Patentes überhaupt verweigert werden sollte. Darüber mag also der Grosse Rat entscheiden.

Persönlich möchte ich noch eine Verdeutlichung vorschlagen, die in der Kommission nicht behandelt worden ist, die sich aber bei der spätern Durchsicht des Entwurfes als wünschbar herausgestellt hat, nämlich in Alinea 3 nach «Patenterteilung» die Worte einzuschalten «an Unmündige». Geschieht dies nicht, so hat es den Anschein, als sei nur die Patenterteilung an Schulpflichtige dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen, währenddem dieser Punkt auch die nicht mehr schulpflichtigen Unmündigen betrifft.

Im übrigen sind auch hier, wie in andern Gesetzen, höhere Gebühren vorgesehen für Schweizerbürger, die ausserhalb unseres Kantons wohnhaft sind, und für Ausländer. Das Mass dieser Erhöhung hat man im Gesetz selber nicht niedergelegt, weil es am Platze ist, einigermassen darauf Rücksicht zu nehmen, wie unsere Leute in andern Kantonen behandelt werden in bezug auf die Fischereiberechtigung. Es ist also der Vollziehungsverordnung eine gewisse Freiheit gelassen, Rücksicht zu nehmen auf diese Verhältnisse, die im Laufe der Zeit natürlich ändern können.

Ich möchte Ihnen diesen Artikel zur Annahme empfehlen.

Hulliger. Der Herr Forstdirektor hat bereits erwähnt, dass die Eingabe der kantonalen Fischereivereine auf 8 Fr. für die Patentgebühr lautete. Ich will offen erklären, dass man in diesen Vereinen geteilter Meinung war. Es bestand eine grosse Strömung, die fand, eine Gebühr von 5 Fr. wäre genügend, während andere auf 15 und 20 Fr. gehen wollten, immer in der Voraussicht, dass die Gelder aus den Patenten für die Hebung der Fischerei verwendet würden. Meinerseits will ich nun keinen Antrag stellen, es werden schon noch Kollegen im Rate sein, die ein volkstümliches Referat in diesem Sinne halten werden.

Was die Fischerei durch Jugendliche anbetrifft, gab es zwei Strömungen. In der Kommission konnte man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die Strömung in der Bevölkerung, die der Jugend das Fischen nach wie vor gestatten möchte, stärker ist als die andere. Dann gab es eben auch Bestrebungen, die

darauf ausgingen, bei dieser Gelegenheit das Fischen durch Jugendliche zu beseitigen. Die Kommission, die von den Fischereivereinigungen zur Behandlung dieses Gesetzes gewählt worden war, war der Meinung, es sollte der Jugend das Fischen nicht beschränkt werden, und in dieser Kommission sassen doch eine ganze Anzahl Lehrer, die einigermassen zu beurteilen in der Lage sind, was der Jugend frommt und was nicht. Man hatte dort das Gefühl, wenn man der Jugend dieses Vergnügen nehmen würde, bedeutete das eher ein Schildburgerstücklein als einen Fortschritt, und auch die grossrätliche Kommission hat sich dieser Einsicht nicht verschlossen.

Hingegen habe ich das Gefühl, dass man nun doch die Jugend übermässig belaste. Der Herr Forstdirektor hat erklärt, es gebe Buben, die soviel Fische fangen oder noch mehr als die Erwachsenen. Solch sagenhafte Erzählungen gehen freilich etwa im Lande herum, wie ja auch bei den Jägern, die sich bald einmal rühmen, wieviel sie geschossen haben. So berichtet auch mancher Fischer, wie viele Stück er gefangen habe, und wenn man im Rucksack nachsehen würde, wären es vielleicht höchstens ein paar «Egli». Es ist nicht zu vergessen, dass die Angelfischerei bis dahin frei war. Nun geht man zum Patentsystem über und will auch gleich noch hineinzwängen, dass auch die Buben ein solches Patent lösen müssen, und zwar gleich für 5 Fr. Mit diesem Geld könnte mancher Bube sich eine Bluse oder einen Hut kaufen. Wenn nun der Vater im Frühling seinen Buben auch ein Patent für 5 Fr. lösen muss, dann ist zu erwarten, dass die meisten ihren Jungen anfahren werden, er solle nicht etwas so Blödsinniges verlangen, er solle lieber Tannzapfen auflesen oder so etwas anstellen — während der gleiche Vater früher sicher seine Freude daran hatte, wenn der Bub auch ans Wasser ging. Ich stellte in der Kommission den Antrag, die Jugend sei nicht vollständig leer ausgehen zu lassen, wenn man doch meint, es müsse eine Entschädigung geleistet werden, aber dann solle man doch Kontrollkarten für sie einführen für höchstens 2 Fr. Diese Karten müssen ganz gleich wie die übrigen Patente auf dem Regierungsstatthalteramt gelöst werden, und auf der Rückseite würde nun ganz genau aufgedruckt, was in der Fischerei erlaubt und was verboten ist; die Jugend würde so angeleitet, gewissermassen auf Ordnung im ganzen Betrieb zu sehen, und damit wäre auch schon etwas Brauchbares erreicht. Deshalb stellte ich in der Kommission den Antrag: «An Schulpflichtige, welche das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, werden Kontrollkarten für die Angelrutenfischerei zur Gebühr von 2 Fr. abgegeben.»

Roth. Vor allem aus möchte ich den Antrag Hulliger wärmstens unterstützen, für die Kinder eine möglichst geringe Taxe festzusetzen. Im Anschluss an das, was ich zu Art. 8 gesagt habe, beantrage ich bei Art. 9, die Kommission solle den Auftrag erhalten, bis zur zweiten Beratung zu untersuchen, wie zwischen der Fischereiberechtigung im ganzen Kantonsgebiet und derjenigen, die sich auf die Wohngemeinde beschränkt, differenziert werden kann. Durch eine solche Neuerung macht man das Gesetz dem Publikum eher plausibel, desgleichen, wenn man die Kinder, die fischen wollen, nicht zu sehr belastet. Wenn ein Vater 5 Buben hat, so macht ihm das schon eine Auslage von 25 Fr., wenn er sie mit zum Fischen nehmen will.

Kammermann. Ich bin kein Fischer, habe aber die Auffassung, dass die Gebühren von 10 und 5 Fr. absolut nicht zu hoch gegriffen sind. Herr Roth führt das Beispiel an, dass ein Vater für seine 5 Buben 25 Fr. bezahlen müsse. Nein, wenn ein Vater 5 Buben hat, so können die auch noch etwas anderes tun als fischen; zu manchen Zeiten wird er gut tun, sie etwa zu einem Nachbar zu schicken, wo sie etwas helfen können. In meiner Gegend sah ich oft fischen und habe auch bemerkt, wenn ein Bube mit dem Vater geht, dass der Bub mehr fängt, als der Vater, weil der Bube im Durchschnitt länger am Wasser draussen steht, während der Vater hie und da unter Dach geht. Da finde ich eine Gebühr von 5 Fr. absolut nicht übersetzt. Das einemal haben die Leute etwas mehr Glück beim Fischen, das andere Mal etwas weniger. Zieht man aber den Durchschnitt aus ihrem Ergebnis, dann wird man die vorgesehenen Gebühren gewiss nicht als übertrieben bezeichnen können.

Sodann ist zu beachten, dass unsere Bäche und kleinern Flüsse nicht mehr aussehen wie früher; ihre Ufer sind so ziemlich überall verbaut, das Kulturland reicht bis ans Ufer, während früher oft ein oder anderthalb Meter weit vom Bache weg nichts Rechtes wuchs. Macht man nun dem Fischer die Sache allzu leicht, so ist zu befürchten, dass der Schaden für die Anstösser auch grösser wird.

Oldani. Es wird richtig sein, dass Herr Kammermann kein Fischer ist, sonst wäre er kaum dazu gekommen, die vorgesehenen Gebühren zu unterstützen. Der Rat möge bedenken, dass vor Zeiten alles frei war. Schiller hat das sehr schön gesagt im «Wilhelm Tell», wo der Bub den Vater fragt, warum sie da nicht frei fischen können, und dieser antwortet, weil alles dem König gehöre. Heute sind wir im Kanton Bern gar nicht mehr so weit davon entfernt, dass der Staat alles in seinen Händen hat. (Zuruf: Ihr wollt ihm ja alles geben!) Die 10 und 5 Fr. Gebühr nehmen sich ja auf dem Papier ganz schön aus. Aber der Emme entlang z. B. gibt es eine Menge Fischer, denen diese 10 Fr. weh tun, die sie deshalb nicht bezahlen und die doch fischen gehen, bis sie erwischt werden. Man sollte doch die Anregungen der Fischereivereine nicht derart ignorieren. Wenn diese finden, der vorgesehene Betrag könnte heruntergesetzt werden, so glaube auch ich, dass 5 Fr. für ein Angelpatent genügen würden. Herr Kammermann sagt, heute sei der Grund bis zum Ufer heran gutes Kulturland. Im Emmenschachen wenigstens kann man nirgends einem Bauer auch nur einen Quadratmeter Land schädigen. Wo sich sauberes Kulturland vorfindet, da ist es meist den kleinen Bächen entlang, die ohnehin verpachtet werden, so dass eine allgemeine Angelfischerei dort gar nicht mehr stattfinden kann.

Reist. Auch ich finde die Ansätze von 10 und 5 Franken durchaus nicht zu hoch. Wenn die Herren Roth und Hulliger die Ansätze für Kinder reduzieren möchten, indem sie bedauern, wieviel das einen Vater kosten werde, so muss ich sagen, dass im Gesetz gar nichts davon steht, diese Leute müssten nun durchaus fischen gehen. Wer diese 5 Fr. nicht bezahlen kann, der kann daheim bleiben.

Balmer (Nidau). Es ergeht Herrn Roth gleich wie der Opposition in der Kommission. Wir haben die

Frage der Patentgebühr nach allen Seiten hin untersucht, aber man ist uns mit verfassungsrechtlichen Bedenken gekommen. Wir haben die grosse Befürchtung, dass die vorgesehene Gebühr von 10 Fr. von starkem Einfluss auf die Fischereivereine sein werde. Wenn in Zukunft eine solche Patentgebühr bezahlt werden muss, werden viele Leute sagen: Nun vermag ich es nicht mehr, Mitglied eines Fischereivereins zu sein. Prüft man, wer bis dahin für die Wiederbevölkerung der Gewässer Opfer gebracht und die Arbeit geleistet hat, so kommt man zur Erkenntnis, dass dies in der Regel die Fischereivereine waren, von denen einzelne recht kostspielige Brutanstalten, Weiheranlagen usw. unterhalten. Mit Einführung der Patentgebühr werden wir nun erreichen, dass jedenfalls die Mitgliederzahl der Fischereivereine zurückgehen wird, was zu bedauern wäre. Darum haben wir in der Kommission beantragt, man möchte bei Festsetzung der Patentgebühr nicht abstellen auf den Heimatschein oder die Wohnsitzberechtigung des Bewerbers, sondern auf dessen Zugehörigkeit zu einem Fischereiverein. Der Antrag ging dahin, dass diejenigen Fischer, die einem Verein angehören, welcher sich durch Aussetzen von Fischen usw. verdient macht, nur die Hälfte der vorgesehenen Patentgebühr zu bezahlen haben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen unterlag dieser Antrag in der Abstimmung und wurde schliesslich auch nicht aufrechterhalten. Was die Kontrollkarten für Kinder anbetrifft, kann ich mich dem Antrag des Genossen Hulliger anschliessen.

Klening. Ich möchte ebenfalls beantragen, es bei der vorliegenden Fassung bewenden zu lassen, die Gebühren von 10 und 5 Fr. sind sicher nicht zu hoch gegriffen. Von Berufsfischern ist mir mitgeteilt worden, dass Angelfischer beim Auslauf der Aare beim Hagneckwerk und anderwärts in kurzer Zeit bis zu 30 kg Fische beisammen haben. Wenn mit der Angelrute solche Ergebnisse erzielt werden können, dann sind diese Ansätze nicht zu hoch. Herr Hulliger meint, mit dieser zu hohen Gebühr von 5 Fr. könnte sich der betreffende Jüngling eine Bluse oder ein anderes Kleidungsstück kaufen. Es wäre ja gut, wenn er das täte, wenn man unsere Jugend zur Sparsamkeit erziehen würde. Aber unsere jungen Burschen kaufen in der Regel nicht Kleidungsstücke, sondern Zigaretten.

Berner. Ich möchte den Antrag Oldani empfehlen, die Patentgebühr auf 5 Fr. herabzusetzen. Der Herr Regierungsrat hat bemerkt, dies sei einer der Schicksalsparagraphen des Gesetzes; aber auch Art. 4, über den vorhin abgestimmt wurde, ist ein solcher. Wenn das Gesetz durchgehen soll, muss man es dem Volke einigermassen mundgerecht machen. Da es sich um den Uebergang von der freien Fischerei zur Besteuerung handelt, ist 5 Fr. genügend für das Patent der Erwachsenen und 2 Fr. für die Kinder; ich finde sogar das noch zu hoch. Es wird immer geltend gemacht, in andern Kantonen werde so und soviel bezahlt. Aber von den Kantonen, in denen nichts bezahlt wird, schweigt man; es gibt jedenfalls doch auch solche. Wenn man überhaupt Wert auf die Annahme des Gesetzes legt, das im Volke durchaus nicht beliebt ist, dann muss man die Ansätze annehmen, wie sie von unsern Genossen beantragt wurden, die das Volksempfinden doch noch etwas besser kennen als die Herren der Bauern- und Bürgerpartei.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen den Antrag des Vorredners muss ich mich nun doch wenden. Wenn das Gesetz aus diesem Grunde zu Fall kommen soll, dann bedaure ich es schliesslich doch nicht mehr, bei allem Bedauern für die seit Jahren umsonst geleistete Arbeit. Wenn die Interessenten nichts mehr für die Fischerei tun wollen, dann können auch wir nichts mehr leisten. Sie geben das Geld ja nicht für den Staat, sondern für die Fischerei selber. Ich halte deshalb dafür, dass an der vorgesehenen Patentgebühr für die Erwachsenen unbedingt festgehalten werden muss. Ob sie für die Kinder weiter reduziert werden soll, darüber kann man noch reden. Die Strömungen sind da sehr verschieden. Im Jura ist man eher der Meinung, den Kindern solle überhaupt kein Patent erteilt werden, während andere Gegenden finden, man sollte es ihnen sozusagen umsonst erteilen. Angesichts dessen haben wir gefunden, eine Gebühr von 5 Fr. möchte ungefähr das Richtige treffen. Die Herren, die eine Reduktion dieser Gebühren verlangen, muss ich noch daran erinnern, dass die Mittel, die da fliessen werden, für die Förderung und Hebung der Fischerei verwendet werden müssen. Eine analoge Bestimmung im Jagdgesetz besagt, dass 30 Prozent der Einnahmen den Jagdschutzvereinen zur Verfügung gestellt werden sollen zur Förderung und Hebung der Jagd. Das bedeutet, dass heute ungefähr 80,000 bis 100,000 Fr. jährlich den bernischen Jagdschutzvereinen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden können.

Herr Balmer hat bemerkt, es sei bei Einführung dieser Patenttaxen ein Zurückgehen der Mitgliederzahl in den Fischereivereinen zu befürchten. Ich bin überzeugt, dass das Gegenteil davon eintreten wird, indem wir diesen Vereinen Jahr für Jahr hohe Beiträge zur Verfügung stellen, unter der Bedingung, dass sie zur Hebung der Fischerei verwendet werden. Es ist daher wünschbar, dass diese bedeutenden Beträge, wie sie aus dem Gesetz ersichtlich sind, recht grossen Vereinen zukommen werden, wie es bei den Jagdschutzvereinen heute der Fall ist, wo die Summen verwendet werden für die Wildhut, für Aussetzung von Hasen usw. Wer gesonnen ist, die Fischerei heben zu helfen, damit wirklich auch etwas gefangen werden kann, der wird schon ein kleines Opfer bringen; wer aber das nicht will, sondern wie bis dahin frei angeln möchte, der kann auch diese Situation haben. Es handelt sich nach der Vorlage um ein verhältnismässig kleines Opfer, dessen Ertrag doch wieder für den gleichen Zweck verwendet wird. Das Gesetz hat also keinen Fiskalcharakter, sondern will nach Möglichkeit die Fischerei heben im Interesse derjenigen, die sie betreiben, sei es nun durch die Netzfischerei oder die Sportfischerei.

Präsident. Zu Alinea 1 beantragt Herr Oldani eine Reduktion der Gebühr von 10 auf 5 Fr. Zu Alinea 2 stellt Herr Hulliger den Antrag: «An Schulpflichtige, welche das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, werden Kontrollkarten für die Angelrutenfischerei zum Betrage von 2 Fr. abgegeben.» In Alinea 3 beantragt der Kommissionspräsident die Einschaltung der Worte «an Unmündige». Der letztere Antrag ist nicht bestritten, somit angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Oldani	Minderheit.
Für den Antrag Hulliger	45 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	56 Stimmen.

Beschluss:

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr. Die Gebühren für Spezialpatente werden von der Forstdirektion festgesetzt.

An Schulpflichtige, welche das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, werden Patente für die Angelrutenfischerei zur ermässigten Gebühr von 5 Fr. abgegeben.

Die Patenterteilung an Unmündige erfolgt nur auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Schweizerbürger, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, sowie für Ausländer erhöht werden.

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 14. Mai 1924,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bieri, Bréguet, Burri, Choffat, Flück, Frutiger, Glaser, Graf (Bern), Grimm, Guggisberg, Howald, Jenny (Worblaufen), Iseli (Spiez), Kunz, La Nicca, Lindt, Luterbacher, Lüthi, Minger, Montandon (Biel), Mühlemann, v. Müller, Reichen, Schiffmann, Zaugg, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Brody, Clémençon, Hänni (Gurzelen), Hennet, Hiltbrunner, Hofmann, Indermühle (Thierachern), Kästli, Küenzi, Osterwalder, Schlappach, Schlumpf (Jacques), Steiner, Wyttenbach.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Fischerei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 274 hievor.)

Art. 10.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 10 ist vorgesehen, dass die Netzfischerei in den bernischen Seen durch eine Verordnung des Regierungsrates zu regeln ist. Im weitern ist bestimmt, dass die Forstdirektion durch alljährliche Bekanntmachung feststellt, welche Gewässer, die im Art. 8 nicht genannt sind, durch Spezialpatent befischt werden können. Es ist schon wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, man sollte suchen, die Seefischerei im Gesetz näher zu ordnen. Das ist nun ausserordentlich schwer. Seit dem Jahre 1908, wo der Sprechende die Ehre hat, der Forstdirektion vorzustehen, ist das Reglement über die Garnfischerei in den Seen des Kantons Bern schon dreimal revidiert worden, und zwar immer in Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Das letzte Reglement da-

tiert vom 2. Dezember 1919. In demselben ist genau festgesetzt, wieviele Patente in den einzelnen Seen gegeben werden, es ist auch die Höhe der Patentgebühren bestimmt. Ferner ist festgesetzt, dass die Zuggarne auf dem Weg der Versteigerung weggegeben werden können. Wir haben beispielsweise im Bielersee nur zwei Zuggarne zugelassen und haben diese letzten Winter zur öffentlichen Submission ausgeschrieben, weil sich eine grosse Zahl von Fischern um diese Zuggarne bewarb. Es kamen Eingaben bis zu 400 Fr. per Zuggarn.

Im weitern ist in dem Reglement geordnet die Art und Weise, wie der Patentinhaber die Fischerei ausüben darf, welche Verpflichtungen er hat, welche Gerätschaften in Anwendung gebracht werden dürfen. Die Sache ist also nicht so einfach.

In Analogie mit andern Kantonen, die die Sache ähnlich geordnet haben, möchte ich Ihnen beantragen, es sei die Regelung dieser Frage jeweilen einer Verordnung des Regierungsrates vorzubehalten. Niemand wird mit Grund sagen können, dass die bisherige Ordnung der Dinge sich nicht bewährt habe. Es ist verlangt worden, man solle die Zahl der Netze beschränken. Das tun wir auch und werden es zukünftig noch in höherem Masse tun. Wir führen auch eine Staffelung ein. Wer weniger Netze hat, bezahlt pro Einheit weniger, als wer viele Netze hat. Ebenso ist für diejenigen ein Zuschlag vorgesehen, welche zur Ausübung der Fischerei ein Motorboot benützen. Dieser Zuschlag wird voraussichtlich künftig noch wesentlich erhöht werden. Den Aussetzungen, die im Rate gemacht worden sind, man möchte die Grossfischer eher etwas zurückbinden, ist also Rechnung getragen und es kann ihnen auch fernerhin im Reglement in Anpassung an die Verhältnisse Rechnung getragen werden. Die Fischereitechnik macht auch Fortschritte, es ist aber jeweilen sehr schwer, ein Gesetz diesen Fortschritten anzupassen. Wenn ein solches Gesetz wegen eines einzigen Artikels die Volksabstimmung passieren muss, so bietet das seine Gefahren.

Nun der Absatz 2. Ich möchte hier einem Gedanken, der von Herrn Grossrat Jossi vorgebracht worden ist, noch etwas besser entsprechen und die Fassung wie folgt wählen: «Die Forstdirektion bestimmt durch alljährliche Bekanntmachung, welche der im Art. 8 nicht genannten Gewässer pachtweise und welche durch Ausgabe von Angel- und Blattfischerei- oder von Spezialpatenten zu bewirtschaften sind.» Damit ist einem Wunsch der Sportfischer Rechnung getragen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Es ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmässig wäre, die näheren Bestimmungen noch ins Gesetz aufzunehmen. Die Kommission hat sich aber überzeugen lassen müssen, dass gewichtige Gründe dagegen sprechen. Die Verhältnisse sind allen möglichen Aenderungen unterworfen, die nicht vom Willen der Behörden abhängig sind. Die Aenderungen können so rasch erfolgen, dass auch die Gesetzgebung rasch muss nachfolgen können.

Nun Alinea 2. Es ist gestern von einem Redner der Wunsch geäussert worden, die Forstdirektion möchte die Gewässer bezeichnen, die mit Spezialpatent befischt werden können oder wo eine Verpachtung stattfindet. Die Forstdirektion kann auf die zweite Lesung hin, wenn es verlangt wird, ein solches Verzeichnis aufstellen, aber sie muss erklären, dass sie keine Verpflichtung übernehmen kann, wie lang sie sich an dieses Verzeichnis halten kann, indem die tatsächlichen Verhältnisse eben ändern können. Es hätte praktisch gar keinen grossen Wert, wenn die Forstdirektion angehalten würde, ein solches Verzeichnis auf die zweite Lesung vorzulegen, indem ganz natürlich jederzeit Aenderungen vorbehalten werden müssten. Es würde dadurch nichts erreicht, als dass man der Forstdirektion Vorwürfe macht, sie habe ein solches Verzeichnis in Aussicht gestellt und bringe nun keines.

Was nun die Frage anbelangt, die der Herr Forstdirektor im Anschluss an eine Aeusserung des Herrn Jossi berührt hat, so hat die Kommission zu dieser Abänderung nicht Stellung nehmen können. Ich möchte mich vorläufig mit dieser Einschaltung einverstanden erklären. Sie wird auch eine entsprechende Aenderung in Art. 8 zur Folge haben müssen. Ich glaube, man wird jedenfalls den genaueren Zusammenhang zwischen dem Art. 8 und dem abgeänderten Art. 10 zu untersuchen haben.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um die Diskussion abzukürzen, ziehe ich meinen Antrag einstweilen zurück; ich werde ihn in der Kommissionssitzung vorbringen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Es sind von verschiedenen Seiten bezüglich der Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen Befürchtungen zum Ausdruck gebracht worden. Gewisse Befürchtungen können in der Tat ihre Berechtigung haben, denn man weiss beim Erlass des Gesetzes in der Tat manchmal nicht, wie die Ausführung gehandhabt wird. Den Herren, die solche Befürchtungen haben, darf es doch zu einer gewissen Beruhigung dienen, dass man in diesem Gesetz die Einsetzung einer Fischereikommission vorsieht, ähnlich der im Jagdgesetz vorgesehenen Jagdkommission. Da nehme ich an, gerade die Fälle, die in Art. 10, Alinea 2, vorgesehen sind, seien Fälle, die die Forstdirektion naturgemäss dieser Fischereikommission unterbreiten wird.

Hulliger. Gerade das, was der Herr Kommissionspräsident zuletzt gesagt hat, bestimmt mich, hier den Antrag zu stellen, in Alinea 2 einzuschalten die Worte «nach Anhörung der Fischereikommission». Es ist freilich in Art. 29 gesagt, dass der Forstdirektion zur Begutachtung dieser wichtigen Fischereifragen diese Kommission beigegeben werde, aber es wäre zu untersuchen, wie jeweilen die Forstdirektion diese Fragen anschauen würde und welche ihr wichtig erscheinen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Frage, die im ersten Alinea von Art. 10 behandelt ist, wichtig genug ist, um der Fischereikommission unterbreitet zu werden. Bei andern Fragen aber kann man in guten Treuen geteilter Meinung sein. Im Volke herrscht allgemein die Meinung, wenn man Gesetze mache, solle man soviel als möglich im Gesetz selbst festlegen, damit das Volk wisse, woran es sich zu halten habe. Gerade die Fischer haben die Vermutung, der Herr Forstdirektor soll das nicht übel nehmen, wenn einmal andere Leute dastehen, so werde die Fischereikommission gar nichts zu tun haben. Ich möchte ersuchen, meinen Antrag anzunehmen. Damit ich nicht bei jedem weiteren Artikel, wo ich in der Lage wäre, den bezüglichen Antrag zu stellen, dies tun muss, wäre

vielleicht die Kommission so freundlich, für die zweite Lesung die nötigen Aenderungen von selbst vorzunehmen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Antrag Hulliger bin ich durchaus einverstanden. Es kann der Forstdirektion nur recht sein, wenn sie in allen Fischereifragen eine Fachkommission zur Seite hat, ähnlich wie die Jagdkommission für das Jagdgesetz. Diese letztere kommt alljährlich etwa dreimal zusammen. Die Eingaben, die aus Jägerkreisen kommen, werden ihr vorgelegt. Die Regierung ist durchaus der Meinung, dass eine derartige Frage nicht vom Departementschef allein erledigt werden könne, sondern durch eine entsprechende Fachkommission vorberaten werden muss. Ueberall da, wo man derartige Kommissionen hat, werden sie gern einberufen, um ihre Meinung zu hören, denn damit ist auch die betreffende Direktion geschützt.

Balmer (Nidau). Im Einverständnis mit Herrn Klening möchte ich einen Antrag einbringen, der die Möglichkeit bietet, die Netzfischerei auf den Seen einzuschränken. Ich gebe zu, dass die Sache sehr schwierig ist, dass man nicht Details in das Gesetz aufnehmen kann, finde aber, dass einige Grundzüge doch aufgenommen werden sollten. Wenn man das nicht tut und wenn man dann nachher eine gewisse Einschränkung vornehmen will, dann würde es auf einmal heissen, es fehlen die gesetzlichen Bestimmungen und Vorbedingungen. Diese Antwort ist uns von der Forstdirektion schon verschiedentlich gegeben worden, so z. B., als wir wünschten, es möchten statistische Erhebungen über die Fischerei gemacht werden, als wir verlangten, es möchte in unsern Pachtgewässern während der Schonzeit der Forellen ein Entenverbot erlassen werden. Ebenso haben wir diese Antwort bekommen, als wir verlangten, es möchte beim Ausfluss der Aare aus dem Bielersee ein Schongebiet eingerichtet werden.

Diese Erfahrungen veranlassen mich, hier den Antrag zu stellen, es seien die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Garnfischerei ins Gesetz aufzunehmen. Ich habe allerdings das neueste Reglement nicht vor mir; mein Exemplar datiert aus dem Jahre 1912. Auch das würde uns aber genügen. Ich möchte inbesondere beantragen, dem Regierungsrat die Befugnis zu geben, die Zahl der jährlich dem gleichen Fischer auszustellenden Patente im Interesse der Erhaltung des Fischbestandes für die einzelnen Seen, sowie die Anwendung der einzelnen Gerätschaften zeitlich und örtlich zu beschränken. Dieser Antrag geht zurück auf das Bundesgesetz, das den Kantonen erlaubt, zum Zwecke der Erhaltung des Fischbestandes den Gebrauch einzelner Geräte zu beschränken. Ferner geht dieser Antrag darauf zurück, dass man den Fischereibetrieb als Volksbetrieb zu erhalten sucht. Sie haben von Herrn Klening die Klage gehört, dass gewisse Fischer, die über die nötigen Finanzen verfügen, den Grossbetrieb einführen. Wir haben am Bielersee einen solchen Fischer, der mit 15 Knechten arbeitet. Er hat nicht nur ein Patent, sondern verschiedene; wie manches er besitzt, weiss Herr Klening nicht; er hat mir aber gesagt, der Mann habe ständig 50 Netze im See und das sollte man zu vermeiden suchen, dass einer mehr als zwei bis drei Patente lösen kann. Bis jetzt war die Zahl der Patente unbeschränkt, nun sollte man diese Einschränkung versuchen und zwar schon im Gesetze selbst. Im fernern sollte man, analog wie in andern Seen, gewisse Strecken ausnehmen können, die durch Netze nicht sollten befischt werden dürfen. Beim Zürichsee ist z. B. der untere Teil von der Netzfischerei ausgenommen. Aehnliche Begehren werden gestellt für alle drei bernischen Seen. Wenn man diesen Antrag annimmt, hätte der Regierungsrat das Recht, auf Antrag der Forstdirektion jederzeit eine solche Einschränkung vorzunehmen.

Im weitern möchte ich noch beantragen, es sei, in Anlehnung an den § 7 der gleichen Verordnung, eine Bestimmung über die Motorboote aufzunehmen. Man könnte ihren Wortlaut einfach aus der Verordnung übernehmen. Sie gehört unbedingt in das Gesetz hinein, wenn man eine Grundlage haben will, auf die man die Fischer soll rechtlich verpflichten können. Das sind die beiden Abänderungen, die ich zu Art. 10 beantrage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe die Anträge und Anregungen des Herrn Balmer durchaus und möchte ihnen keine Opposition machen, obschon es nach der alten und der neuen Fassung genau auf dasselbe hinauskommt. Der Regierungsrat hat bis jetzt schon gehandelt, wo es notwendig war; wenn man nun eine Wegleitung geben will, in der Richtung, dass die Netzfischerei je nach den Verhältnissen einzustellen sei, so habe ich dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Ich nehme an, dass der Herr Kommissionspräsident einverstanden ist, diese Angelegenheit im Schosse der Kommission nochmals zu beraten. Man sollte daher diesen Antrag, wie auch denjenigen, den ich vorhin gestellt, aber wieder zurückgezogen habe, im Schosse der Kommission zuerst behandeln. Grundsätzlich bin ich mit den Ausführungen des Herrn Balmer durchaus einverstanden. Wenn er glaubt, man könne dadurch da und dort eine gewisse Beruhigung schaffen, so habe ich nichts einzuwenden. Herr Balmer ist hingegen im Irrtum, wenn er sagt, die Forstdirektion habe erklärt, es fehle ihr die Kompetenz für die Aufnahme einer Statistik, für das Verbot von Enten usw., und wenn er meint, das werde mit dem neuen Gesetze gleich gehen. Das stimmt nicht, sondern nach dieser Richtung gibt das neue Gesetz uns gewisse Kompetenzen. Dass die Verhältnisse sich ändern, zeigt schon die Tatsache, dass 1908, 1912 und 1919 das Reglement abgeändert werden musste. Auch wir sind der Meinung, dass man nicht zuviele Patente erteilen soll, aber wir müssen einem Fischer soviel Patente geben, als notwendig sind, damit er nachher seinen Beruf ausüben kann. Auf der andern Seite bin ich einverstanden, dass man durch die Patenterteilung nicht die Einrichtung von Grossbetrieben ermöglicht, durch welche andere Berufsfischer sehr geschädigt werden. Ich möchte also Herrn Balmer bitten, sich damit einverstanden zu erklären, dass diese Anträge im Schoss der Kommission nochmals behandelt werden.

Balmer (Nidau). Ich bin einverstanden.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich bin ebenfalls einverstanden, den Antrag Balmer in diesem Sinne entgegenzunehmen. Herr Balmer hat in der Kommission ursprünglich einen andern Antrag ge-

stellt, der abgelehnt worden ist. Er hat beantragt, dass man im Gesetz selbst die Zahl der Garne und Patente, die erteilt werden dürfen, aufnehmen solle. Man hat diesen Antrag als zu weitgehend betrachtet. Nun schränkt er diesen ein, indem er die Kompetenz ausdrücklich dem Regierungsrat übertragen will. Das ist eine Basis, auf der man die Frage sehr wohl prüfen kann.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Hulliger.

Beschluss:

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist nach Anhörung der Fischereikommission durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Die Forstdirektion bestimmt durch alljährliche Bekanntmachung, welche der im Art. 8 nicht genannten Gewässer pachtweise und welche durch Ausgabe von Spezialpatenten zu bewirtschaften sind.

Art. 11.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 11—14 enthalten nun die Bestimmungen über die Pacht. Die grösseren Flüsse sind in einzelne Lose eingeteilt, die Aare z. B. vom Thunersee bis zum Talgut, vom Talgut bis Bern usw. Diese Lose werden nach Ablauf der Verträge öffentlich ausgeschrieben. Gewöhnlich ist die Verpachtungsdauer 6 Jahre. Wir haben gegenwärtig das Bestreben, alle Pachtverträge wenn möglich auf das Jahr 1930 abzustellen. Wir kämen damit zu dem System des Kantons Zürich, der alle 6 Jahre den Grossteil seiner Gewässer zur Verpachtung ausschreiben kann. Es handelt sich hier nicht um das Patent, sondern um eine Verpachtung, durch welche der Pächter das Recht bekommt, mit gewissen Gerätschaften das Gewässer zu befischen. Im Gesetz ist nun vorgesehen, dass diese Pachtzeit ohne zwingenden Grund nicht weniger als 6 Jahre sein soll.

In den Pachtverträgen sind zwei Dinge von grosser Bedeutung, einerseits der Pachtzins und sodann die Verpflichtung, die der Pächter in bezug auf Aussetzung von Jungfischen und Jungbrut eingehen muss. Wenn man dem Pächter das Recht einräumt, gewisse Netze anzuwenden, dann muss man anderseits dafür sorgen, dass auch entsprechendes Fischmaterial da ist. Wir haben nach dieser Richtung die Bedingungen von Verpachtung zu Verpachtung verschärft, um möglichst gut besetzte Gewässer zu haben. Ich empfehle Annahme von Art .11.

Hulliger. Bei dieser Gelegenheit möchte ich wiederholt auf das Begehren der Fischereivereine zurückkommen. Diese haben bis dahin zum grössten Teil die einzelnen Pachtstrecken übernommen, um zu verhindern, dass die Netzfischerei platzgreife. Nicht etwa, dass die Fischereivereine im allgemeinen gegen jede Netzfischerei auftreten, obschon ich zugebe, dass es Zeiten gegeben hat, wo sich einzelne Fischereivereine sogar gegen die vernünftige Einrichtung der Laichfischerei mit dem Netz gewendet haben. Es ist das aber mehr aus Unkenntnis geschehen. Nun haben sich die Anschauungen vollständig geändert und alle die Fischereivereine sind für die Laichfischerei. Anderseits wenden sich aber diese Fischereivereine gegen die Art, wie bisher die Laichfischerei betrieben wurde. Sie verlangen auch da gewisse Einschränkungen und sie wenden sich dagegen, dass unsere Flussläufe, wie z. B. die obere Aare, die Kander, die Aare zwischen den Seen und eine ganze Anzahl anderer Strecken, die sich gar nicht zur Netzfischerei eignen, in Zukunft Jahr für Jahr zur Netzfischerei verpachtet werden sollen. Die Forstdirektion hat anerkannt, dass bei uns einzelne Strecken ausgesprochene Sportgewässer seien. Nun wissen wir allgemein, dass auch die Sportfischer, wenn sie sehen, dass grosse Räuber in ihren Gewässern sind, versuchen, diese mit dem Netz wegzunehmen. Aber das ist nicht immer leicht. Man hat zum Beispiel in der Aare einen Winter lang gefischt, um so ein sagenhaftes Untier zu erwischen, hat aber alles mögliche andere genommen. Gegen solches Vorgehen möchten wir gesichert sein. Ich stelle daher den Antrag, es möchte in Art. 11 das Wort «ausnahmsweise» eingeschaltet werden. Damit würde man dem Begehren der Sportfischer zum grossen Teil entgegenkommen, und die Forstdirektion hätte meiner Ansicht nach gleichwohl die Freiheit in den Gewässern, wo sie das Gefühl hat, dass die Netzfischerei platzgreifen sollte, weil es volkswirtschaftlich am Platze ist, diese zu gestatten. Anderseits hätten die Sportfischer die Garantie, dass in den ausgesprochenen Sportgewässern mit der Netzfischerei einmal abgefahren würde.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf den grossen Gegensatz aufmerksam machen, der in dieser Frage zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Bern besteht. Der Kanton Zürich versteigert seine Gewässer öffentlich, er hat interessanterweise die Bestimmung, dass die Netz- und Garnfischerei vom Kanton Zürich an keinen Fischereiverein verpachtet werden darf. Hier im Kanton Bern haben wir es anders. Wir haben grosse Strecken an die Fischereivereine verpachtet und sie direkt bevorzugt. Deshalb glaube ich, es gehe zu weit, wenn man ohne weiteres sagen wollte, dass die Netzfischerei in den fliessenden Gewässern nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen dürfte. Ich könnte mich einverstanden erklären, um Herrn Hulliger und den Sportfischern entgegenzukommen, wenn man sagen würde «in den grossen fliessenden Gewässern». Die unveränderte Annahme des Antrages Hulliger würde zur Folge haben, dass man die ganze Aare, Emme usw. in Zukunft überhaupt nicht mehr an Netzfischer verpachten dürfte, sondern dass das reine Angelfischergewässer sein müssten. Nun ist auch von Herrn Hulliger zugegeben worden, dass ein vernünftiger Betrieb der Netzfischerei, namentlich der Laichfischerei, nicht wohl umgangen werden könne. Die Praxis, die heute im Kanton Bern gehandhabt wird, trägt den Bedürfnissen der Angelfischer in weitgehendem Masse Rechnung. Ich möchte nochmals auf das entgegengesetzte Beispiel des Kantons Zürich verweisen, der Pachten in der übergrossen Zahl der Fälle nur an Einzelpersonen, niemals an Vereine, vergibt. Der Antrag Hulliger würde eine ganz bedeutende Einschränkung der heutigen Berufsfischerei bringen, wo-

mit ich mich im Interesse der Versorgung der andern Volkskreise nicht einverstanden erklären kann.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Man ist bei diesem Art. 11 den Fischereivereinen in der Kommission bereits entgegengekommen. Ursprünglich lautete die Bestimmung dahin, dass die Verpachtung stattfinden soll auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung oder Versteigerung. Gegen diese letztere hat sich Herr Hulliger als Sprecher der Fischereivereine gewendet und die Kommission hat diesen Vereinen die Konzession gemacht, dass sie die Versteigerung gestrichen hat. Dieses Entgegenkommen geht schon ziemlich weit. Was Herr Hulliger heute verlangt, geht zu weit und ich muss in Uebereinstimmung mit dem Herrn Forstdirektor Ablehnung beantragen. Eventuell könnte ich mich mit dem Antrag des Herrn Forstdirektor einverstanden erklären.

Hulliger. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich verstehe den Herrn Forstdirektor nicht recht. Wir sind in der Kommission ausdrücklich zu dem Schluss gekommen, dass die Angelfischerei, die Sportfischerei in erster Linie gerade in den grösseren fliessenden Gewässern soll frei schalten und walten können, weil dort der geringste Kulturschaden angerichtet wird. Man hat dagegen gesagt, bei den kleineren fliessenden Gewässern, die überall an Kulturland anstossen, solle nicht das allgemeine Angelpatent platzgreifen, sondern diese sollten verpachtet werden können. Darum bin ich der Meinung, dass man uns hier soweit als möglich entgegenkommen sollte. Ich muss daher meinen Antrag aufrecht erhalten.

Meier. Der Antrag Hulliger kommt einem Verbot der Netzfischerei gleich und geht daher zuweit. Der Regierungsrat hat bekanntgegeben, dass im Kanton Zürich die Fischereivereine von der Bewilligung zur Netz- und Garnfischerei ausgeschlossen sind. Bei uns verlangen die Fischereivereine die Verpachtung nur deshalb, damit sie die Netzfischerei verhindern können. Das ist eine Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes und man sollte im Gegenteil den Antrag stellen, der Kanton Bern möchte zu dem gleichen System übergehen, wie es der Kanton Zürich hat, wonach an Sportvereine überhaupt keine derartigen Patente erteilt werden. Man sollte nicht allzu ausschliesslich sein und es wäre im Interesse der Sache, die Herr Hulliger vertritt, sicher besser, wenn er seinen Antrag zurückziehen würde.

Abstimmung.

Für den Antrag Hulliger . . . . . Minderheit.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ziehe den eventuell gestellten Antrag zurück, mit dem Vorbehalt, denselben in der Kommission nochmals behandeln zu lassen.

Beschluss:

Art. 11. Das Recht zur Ausübung der Netz-, Garn- und Reusenfischerei in den übrigen Seen und in den fliessenden Gewässern wird auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung verpachtet. Ohne zwingende Gründe soll die Pacht nicht auf weniger als 6 Jahre abgeschlossen werden.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Art der Ausübung der Fischerei wird in den durch Verpachtung bewirtschafteten Gewässern durch den Pachtvertrag geregelt.

Art. 13.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ausdrücklich statuiert, dass diejenigen, die sich um die Hebung der Fischerei verdient machen, insbesondere die Fischereivereine, bei der Verpachtung bevorzugt werden sollen. Das ist der genaue Gegensatz zu dem, was im Kanton Zürich geübt wird. Dieser Artikel hat mir von anderer Seite den Vorwurf eingebracht, dass ich die Fischereivereine zu weitgehend berücksichtige. Ich möchte aber bitten, den Artikel so anzunehmen, wie er hier ist. Wir wollen im Gesetz durchaus dokumentieren, dass wir die Bestrebungen unserer Fischereivereine, die sich die Förderung und Hebung des Fischbestandes zur Aufgabe gemacht haben, unterstützen wollen. Die heutige Praxis der Forstdirektion ist nachweisbar die, dass wir höhere Angebote von anderer Seite abgelehnt und die Strecke einem Fischereiverein verpachtet haben. Man darf aber auch nicht zu weit gehen in der einseitigen Ausgestaltung eines Gesetzes, sonst könnte das zur Folge haben, dass andere Gruppen dem Gesetz schliesslich Opposition machen.

Hulliger. Wenn Sie meinen Antrag zum früheren Artikel angenommen hätten, so müsste ich jetzt nicht kommen. Ich möchte den Herrn Forstdirektor beim Wort nehmen. Er hat gesagt, in diesem Artikel sei stipuliert, dass diejenigen bevorzugt werden sollen, die sich um die Fischerei verdient gemacht haben. Nun habe ich in der Kommission den Antrag gestellt, es solle hier gesagt werden: «Die Forstdirektion soll die Bewerber berücksichtigen» und nicht «Die Forstdirektion ist befugt». Ich stelle diesen Antrag hier nochmals, besonders auch deswegen, weil sich ja der Herr Forstdirektor in gleichem Sinne ausgesprochen hat.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission auch über diese Sache gesprochen, sind aber zu der Lösung gekommen, wie sie Ihnen nun hier präsentiert wird. Man muss sich die Konsequenzen des Antrages Hulliger vergegenwärtigen. Wenn Sie im Gesetz vorschreiben, dass die Forstdirektion unter allen Umständen die Fischereivereine bei der Verpachtung bevorzugen soll, so verliert damit die Ausschreibung jeden praktischen Wert. Wenn man hingegen der Forstdirektion die Befugnis einräumt, einen Fischereiverein zu berücksichtigen, auch wenn er nicht das höchste Angebot einreicht, so ist das

schon ein grosses Entgegenkommen. Es geht entschieden zu weit, wenn man hier eine bindende Verpflichtung aufstellen wollte. Das wäre vom verfassungsmässigen Standpunkt aus wahrscheinlich sehr anfechtbar.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, muss aber Ablehnung des Antrages Hulliger beantragen. Wenn wir von vornherein gezwungen sind, eine Pachtstrecke einem Fischereiverein zu geben, dann hat die Ausschreibung überhaupt keinen Wert mehr. Wir müssen dann einfach das Angebot des Fischereivereins annehmen. Wie können wir dann in den Fällen vorgehen, wo sich überhaupt kein Fischereiverein bewirbt? In den Fällen, wo zwischen dem Angebot eines Privaten und demjenigen des Fischereivereins ein grosser Unterschied ist, wo aber der Private uns auch gute Gewähr bietet, können wir es nicht wohl verantworten, unter allen Umständen den Fischereiverein zu bevorzugen. Eine Ueberschreitung der bisherigen Praxis scheint mir nicht angängig zu sein.

Balmer (Nidau). Der kategorische Imperativ, den Herr Hulliger vorschlägt, ist auch nicht nach meinem Geschmack. Ich möchte daher beantragen, zu sagen: «Bei der Hingabe der Pachtstrecken werden .... bevorzugt.»

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich würde nicht die Hand umdrehen, ob Sie den Antrag Balmer oder den Antrag Hulliger annehmen.

Balmer (Nidau). In diesem Fall ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag Hulliger . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 13. Die Forstdirektion ist befugt, bei der Hingabe der Pachtstrecke diejenigen Bewerber, insbesondere Fischereivereine, die sich um die Hebung der Fischerei verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die gemachten Eingaben oder Angebote zu bevorzugen.

Art. 14.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können nicht zugeben, dass jemand eine Strecke pachtet und sie nachher irgend einem Unbekannten weiter verpachtet, sondern diese Unterpacht muss unsere Genehmigung finden. Es kann ja Fälle geben, wo infolge Veränderung des Familienstandes usw. die Aufrechterhaltung der Pacht nicht mehr möglich ist, wo eine Weiterverpachtung gestattet werden muss. Das soll aber nur mit Genehmigung der Forstdirektion geschehen dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Unterpacht ist nur mit Genehmigung der Forstdirektion gestattet.

Art. 15.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von besonderer Bedeutung ist hier Al. 3, das dem Regierungsrat nach gewisser Richtung weitgehende Kompetenzen einräumt. Der Regierungsrat soll nach Anhörung der Fischereikommission befugt sein, die bundesrätlichen Vorschriften und Fangzeiten zu erweitern, sog. Schonreviere einzurichten. Das bezieht sich besonders auf natürliche Laichplätze, die man selbstverständlich schonen will, und auf sog. Refugien, die an kanalisierte Flüsse eingebaut werden. Mit diesen Refugien hat man recht gute Erfahrungen gemacht. Durch dieses Alinea will man der Regierung in gewissem Sinne Generalkompetenz einräumen, diejenigen Massnahmen, die sich nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik ergeben, zu ergreifen, um den Fischbestand zu heben. Ich glaube, dass hier alles enthalten sei, was man billigerweise von den Behörden verlangen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrechtlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu bilden und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Schonung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Art. 16.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 ist einer der allerwichtigsten Artikel, da er die Definition der Fischereiberechtigung enthält. Ich könnte Ihnen eine ganze Sammlung solcher Definitionen aus den einzelnen Kantonen vorlegen. Dieselben gehen im Grunde genommen darauf hinaus, dass der Fischereiberechtigte das Recht hat, längs des Ufers, ebenso im Flussbett, zu gehen, Brükken und Stege zu betreten. Es ist im heutigen Gesetz ausdrücklich festgesetzt, dass der Fischer das Ufer betreten kann und es wird gesagt, dass als Ufer die natürliche Uferlinie oder die Wasserlinie gelte. Der Fischereiberechtigte hat jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden, er haftet für den

Schaden, den er beim Betreten der Grundstücke stiftet. Der Fischereipächter hat Kaution zu leisten, deren Wert und Höhe von der Forstdirektion bestimmt wird. Das entspricht dem heutigen Zustand der Dinge. Neu ist aber das zweitletzte Alinea, das hineingekommen ist, infolge von Eingaben speziell von Grundbesitzern und Fabrikbesitzern. Es ist gesagt worden, dass an einzelnen Orten die Zahl der Fischer, speziell der Angelfischer, derart gross sei, dass dabei erheblicher Landschaden entstehe, und dass es unbedingt notwendig sei, nach dieser Richtung den Grundbesitz etwas zu schützen, und den Inhabern von gewerblichen Anlagen entgegenzukommen. Diese letzteren beklagen sich, dass Fischer in ihre Anlagen kommen, indem sie nach dem heutigen Rechtszustand formell das Recht haben, überall dem Ufer nachzugehen und niemand das Recht hat, die Ufer abzusperren oder unpassierbar zu machen. Um diesen Interessenten entgegenzukommen, ist das vierte Alinea zustandegekommen. Das scheint unbedingt nötig zu sein, wenn wir diese Kreise beruhigen wollen. Würden wir das nicht aufnehmen, so wäre zu befürchten, dass diese Kreise gegen das Gesetz Front machen würden, auch wenn mit einer Verwerfung des Gesetzes der heutige Zustand in keiner Weise geändert würde. Praktisch wird sich die Sache in Zukunft so machen, dass auf Ansuchen der beteiligten Kreise zu gewissen Jahreszeiten das Betreten der Ufer verboten wird, um Flurschaden zu verhindern. Soweit es sich um gewerbliche Anlagen handelt, würde man im einzelnen Fall auf Gesuch des betreffenden Besitzers prüfen, ob und wo das Grundeigentum oder die gewerbliche Anlage nicht betreten werden darf. Ein Schaden entsteht dem Fischer dadurch nicht, denn an dieser Stelle darf natürlich niemand fischen, auch der Eigentümer nicht, weil ein absolutes Verbot der Fischerei ausgesprochen worden ist. Für die zweite Beratung werden wir die Sache noch etwas verdeutlichen. Damit wird den beidseitigen Interessen in richtiger Weise Rechnung getragen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei die Ufer, das Flussbett, sowie die Brücken und Stege zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie oder, bei niedrigem Wasserstande, die jeweilige Wasserlinie.

Der Fischereiberechtigte hat dabei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet. Die Fischereipächter haben für allfällig von ihnen verursachten Schaden eine Kaution zu leisten, deren Art und Höhe im einzelnen Falle von der Forstdirektion bestimmt wird.

Für Schaden, welchen Unmündige verursachen, haften deren gesetzliche Vertreter.

In Fällen, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Kunstbauten besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen.

Die Patentfischer haben bei Ausübung der Fischerei das Patent den Fischereiaufsichtsorganen, den Flurhütern und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 17.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die kleinen Gewässer, die man der allgemeinen Angelfischerei nicht öffnet. Es sind Gewässer, die durch Kulturland fliessen, die man nur an wenige Personen verpachtet. Der Pächter ist unmittelbar dem Grundbesitzer für den Schaden verantwortlich.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Kleinere Fischgewässer, die durch Kulturland fliessen, sind in der Regel pachtweise an Einzelpersonen zu vergeben.

Art. 18.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass die Anträge der Kommission und der Regierung hier nicht übereinstimmen. Der Sprechende hat sich ursprünglich auch mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklärt, aber bei näherer Prüfung und nach der Diskussion im Regierungsrat gefunden, dass, wenn man das grundsätzliche Verbot der Nachtfischerei aufstellt, dann auch dafür gesorgt werden muss, dass mit Beginn der Nacht die Fischerei in der Tat aufhört. Nun muss man sagen, dass nach dem Antrag der Kommission halt doch auch in Zeiten gefischt werden kann, wo die Nacht bereits hereingebrochen ist. Niemand wird behaupten wollen, dass es bei uns um $9^1/_2$ oder 10 Uhr auch im Hochsommer noch nicht Nacht sei. Nun wird gesagt, gerade in dem Zeitpunkt, wo der Tag zur Nacht übergehe, könne man die meisten Fänge machen. Das mag richtig sein. Wenn aber die Polizei eine Aufsicht ausüben soll, so kann sie das viel besser, wenn sie sich auf den Standpunkt stellen darf, wenn einmal die Nacht da sei, habe überhaupt der Fischereiberechtigte an den Gewässern nichts mehr zu tun. Der Grosse Rat mag nun entscheiden. Wir halten dafür, dass die von uns vorgeschlagene Ordnung die einfachere ist und eine bessere Durchführung gestattet.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Hier ist in der Tat die einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission, von der ich aber schon im Eintretensreferat gesagt habe, dass es sich meiner Ansicht nach nicht um einen Kardinalpunkt handle. Neu ist die Einführung des Verbotes der Nachtfischerei. Das ist vom Standpunkt der Fischereipolizei aus eine sehr wichtige Neuerung. Der Herr Forstdirektor hat bereits erklärt, dass am Abend die Fangverhältnisse oft günstiger sind als den Tag hindurch. Wenn nun bei der Dunkelheit zuviel gefischt wird, so muss man mit einer Verminderung des Fischbestandes rechnen. Die Gefahr der Nachtfischerei besteht auch darin, dass allerhand Missbrauch getrieben werden kann, dass

während der Schonzeit gefischt wird, oder dass unerlaubte Geräte zur Anwendung kommen. Hier haben wir einen von den Fällen, wo gewisse grundsätzliche Fragen noch von der kantonalen Gesetzgebung geordnet werden können und zwar im Sinne des Erlasses von strengeren Bestimmungen, als sie in der Bundesgesetzgebung enthalten sind.

Das Verbot der Nachtfischerei hat aber auch eine gewisse Bedeutung vom Standpunkt der Grundeigentümer aus, weil eben nachts grosser Schaden verursacht werden kann.

Auf der andern Seite muss man aber auch mit denen rechnen, die die Ansicht haben, man solle in der Beschränkung nicht zu weit gehen, da es doch ziemlich viel Leute gebe, die die Fischerei ausüben und die dazu den Tag hindurch nicht Zeit haben, sondern auf den Abend und den Sonntag angewiesen sind. So ist man dazu gekommen, diesen Leuten etwas besser entgegenzukommen, als es die Regierung getan hat. Die Abweichung ist aber nicht sehr weittragend. Uebereinstimmung herrscht zwischen Regierung und Kommission, soweit die Wintermonate in Frage kommen. Dort spielt aber die Fischerei keine grosse Rolle. Für die Monate Februar, März, August und Oktober geht die Kommission sogar weiter als die Regierung, etwas weniger weit im April und September und im Juni und Juli. Da ist betont worden, man sollte mit der Beschränkung nicht so weit gehen, sondern den Leuten Gelegenheit geben, schliesslich bis abends 10 Uhr zu fischen. In andern Kantonen, wo man die Nachtfischerei auch verboten hat, ist man etwas weiter entgegengekommen, als die Regierung es hier tun will. Im Fischereigesetz vom Jahre 1917, das im Kanton Graubünden gilt, ist die Fischerei vom 1. Mai bis 1. Oktober in den Stunden von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr frei, ebenso im Kanton Zürich, wo sie vom 1. März bis 31. Oktober von morgens 3 Uhr bis abends 10 Uhr frei ist und vom 1. November bis Ende Februar von 6 Uhr morgens bis abends 7 Uhr.

Wir haben in der Kommission das Gefühl gehabt, dass man speziell in diesen Monaten Juni und Juli das Fischen bis abends 10 Uhr gestatten sollte. Es ist anzuerkennen, dass es um diese Zeit vielleicht schon ziemlich finster ist, aber ich denke, man wird unseren bernischen Polizeiorganen kein schlechteres Zeugnis ausstellen wollen, als denjenigen anderer Kantone, die sich mit dieser Bestimmung doch auch zurecht finden. Ich halte den Antrag der Kommission für richtig, bin aber der Meinung, ob nun der Entscheid so oder so falle, so werde sich niemand darüber stark grämen.

Hulliger. Ich möchte den Rat bitten, hier nun einmal der Kommission zu folgen, schon deshalb, da in der Kommission doch einige sind, die fischen können, in der Regierung hingegen gar keiner. (Heiterkeit.) Man wird uns bei unseren Leuten ohnedies sagen: Wir müssen uns eine Beschränkung des bisherigen Fischereirechtes gefallen lassen, und sollen noch ein Patent zahlen. Ich will dem Herrn Forstdirektor ganz offen sagen, dass ich schon prächtige Fänge gemacht habe in Sommernächten bei Mondschein. Wir haben aber nun diese Beschränkung in den Kauf genommen, aber wir meinen, man solle damit nicht zu weit gehen, sondern den vernünftigen Begehren der Interessenten entgegenkommen, schon deswegen, weil, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, die Sportfischerei in der Nähe der Städte hauptsächlich von Arbeitern ausgeübt wird, die erst abends spät Feierabend haben. Das würde diesen Leuten die Fischerei verunmöglichen und das wäre unrichtig, denn es ist besser sie gehen zum Fischen als ins Wirtshaus.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 18. Die Angelfischerei während der Nachtzeit, unter Vorbehalt der Fischerei mit Schäublig und Setzangel, ist untersagt. Der Regierungsrat kann von diesem Verbot Ausnahmen gestatten.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten

November, Dezember, Januar:
die Zeit von 17—7 Uhr;

Oktober, Februar, März:
die Zeit von 18—6 Uhr;

April, Mai, August, September:
die Zeit von 20—5 Uhr;

Juni, Juli:
die Zeit von 22—4 Uhr.

Art. 19.

Seiler. Es ist mir der Wunsch geäussert worden, ich möchte hier die Forderung vertreten, dass man den Berufsfischern am Brienzersee erlauben sollte, am Sonntag Morgen ihre Netze zu ziehen. Sie begründen ihr Begehren damit, dass die Hotels gerne am Sonntag Morgen frische Fische hätten. Ich will bloss anfragen, ob diese Sache in dem Sinne, wie es diesen Wünschen entspricht, geregelt ist.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Seiler beruhigen. Die Eingabe der oberländischen Fischerei ist berücksichtigt. Es handelt sich hier nur um das Verbot der Zuggarne, aber nicht um dasjenige der Schleppnetze. In der Aare und in den Flüssen überhaupt darf nicht mit Netzen gefischt werden. In den Seen ist das Verbot auf die Zuggarn- und Stellgarnfischerei beschränkt.

Seiler. Ich bin befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Ausübung der Netz- und Blattfischerei in den fliessenden Gewässern, sowie der Zuggarn- und Stellgarnfischerei in den Seen verboten.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener oder die Subventionierung privater Zuchtanstalten.

Art. 21.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel war natürlich in der früheren Gesetzgebung nicht enthalten, da man früher diese sog. Laichfischerei nicht gekannt hat. Durch die Verbauungen an Seen und Flüssen, durch die Korrektionen aller Art sind die natürlichen Laichplätze zum grossen Teil verloren und der Laich, der von den Fischen abgesetzt wird, geht einfach zugrunde. Daher hat man zur künstlichen Fischzucht greifen müssen, indem man die Fische einfängt, das Brutmaterial wegnimmt und in eigentlichen Brutanstalten ausbrüten lässt. Die Jungbrut wird dann in die Gewässer ausgesetzt. Es ist nun von grosser Wichtigkeit, dass diese Laichfischfänge in zweckmässiger Weise vorgenommen werden und dass die ganze Sache unter Kontrolle geschieht. Die genauere Ordnung der Dinge muss man einer Verordnung überlassen. Ich möchte daher beantragen, den Art. 21 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Er bietet jede Garantie für den Ausschluss irgendwelcher Missbräuche. Die Laichfischerei wird übrigens heute zum allergrössten Teil durch die Fischereivereine mit unserer Genehmigung ausgeübt. Auch die Vereine haben ein Interesse daran, dass kein Missbrauch getrieben wird und nicht mehr gefangen wird, als absolut nötig ist. Das entspricht auch unserem Bestreben.

Balmer (Nidau). Der Laichfischfang ist ein ernstes Kapitel in der bernischen Fischerei. Ich will nicht lange Literatur zitieren, aber eine einzige Stelle aus der «Schweiz. Fischereizeitung» muss ich hier zur Kenntnis bringen. Sie spricht sich über die Art, wie man bis dahin im Kanton Bern die Laichfischerei betrieben hat, wie folgt aus: «Eure bernischen Behörden scheinen nicht gut orientiert zu sein bei Erteilung von Laichfischfang-Bewilligungen. In unserem Kanton dürfen selbst Patentinhaber in Schonzeiten nicht fischen. Die einzige Ausnahme bilden die Staatspächter.» Wir sind der Meinung, dass man eine zeitlang im Kanton Bern mit der Erteilung von Laichfischpatenten zu weit gegangen ist, namentlich in den Jahren 1915—1917. Früher sind im Seeland z. B. wenige Patente zum Laichfischfang ausgegeben worden. Damit hätte man sich abfinden können, die Zahl hat aber bedenklich zugenommen. Sie ist im Bielersee bis auf 60 gestiegen. Der Laichfischfang soll eine Ausnahme bilden. Wenn in diesem Sinne künftig verfahren wird, so will ich davon absehen, Detailbestimmungen ins Gesetz hineinbringen zu wollen. Aber diese Bemerkung musste ich anbringen, damit man bei der späteren Interpretation darauf zurückkommen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche die rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, die Behandlung des Fischereigesetzes zu unterbrechen und die Einbürgerungsgesuche sowie die Interpellation Mosimann und das Dekret betreffend die Einigungsämter zu behandeln.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 105 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 53, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 90 — 99 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Albert Walz, von Rohrdorf, Württemberg, geb. 29. März 1893, Spengler in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Klara Mohnhaupt, von Hamburg, geb. 7. August 1887, Buchhalterin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Martha Mohnhaupt, von Hamburg, geb. 7. August 1887, Klavierlehrerin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Cirillo Fontana, von Brenno, Italien, geb. 14. Oktober 1888, Maurerpolier in Thun, Ehemann der Frida geb. Schlup, geb. 1889, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Helene Berens von Rautenfeld, lettische Staatsangehörige, geb. 10. Oktober 1883, Sekretärin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Markus Fischlein, preussischer Staatsangehöriger, geb. 23. Juli 1866, Chorsänger und Photograph in Bern, Ehemann der Ulrike Anna Albertine geb. Böttner, geb. 1871, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Karl Kohlbacher von Birkert, Hessen, geb. 8. Juni 1890, Mechaniker in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Olga Seraphine Calkœn, von Amsterdam, geb. 11. August 1876, Primarlehrerin in Biel, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Theresia Herter, von Lauterach, Württemberg, geb. 26. September 1887, Krankenpflegerin in Niederbipp, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Niederbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Felix Hugo Roos, von Seesbach, Preussen, geb. 2. September 1891, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Wilhelm Huck, von Waldprechtsweier, Baden, geb. 6. Oktober 1871, Hafner in Wiedlisbach, Ehemann der Luise geb. Tschumi, geb. 1871, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Wiedlisbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Klara Huck, von Waldprechtsweier, Baden, geb. 31. August 1901, Krankenschwester in Freiburg, welcher die Einwohnergemeinde Wiedlisbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Richard Pötsch, von Adamsfreiheit, Tschechoslowakei, geb. 25. März 1879, Schneider in Bern, Ehemann der Agatha Theresia geb. Rickenbach, geb. 1877, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Karl Schopferer, von Bottingen, Baden, geb. 8. Januar 1887, Wirt in Bern, Ehemann der Margaretha geb. Zehentbauer, geb. 1883, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Eugen Weil, von Biesheim, Frankreich, geb. 29. Mai 1889, Magaziner in Bern, Ehemann der Anna Margarethe geb. Steffen, geb. 1897, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Ludwig Georg Albert Sadler, von Lahr, Baden, geb. 23. April 1883, Apotheker in Biel, Ehemann der Margaretha geb. Flüge, geb. 1889, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Joseph Bloch, französischer Staatsangehöriger, geb. 14. September 1877, Landwirt in Roggenburg, Ehemann der Marie Cecilia geb. Jacquemai, geb. 1874, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Roggenburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Cosmas Hilberer, von Kinzigthal, Baden, geb. 26. September 1867, Steindrucker in Biel, Ehemann der Elise geb. Nicolet, geb. 1873, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Martha Klara Peter, von Belfort, Frankreich, geb. 25. Oktober 1891, Bureauangestellte in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Karl Theodor Stamm, von Stockach, Baden, geb. 21. März 1904, Bureauangestellter in Twann, welchem die Einwohnergemeinde Twann das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Léon Jean Baptiste Perrez, von Vétrigne, Frankreich, geb. 29. April 1887, Dreher in Courtételle, Ehemann der Marie Anna geb. Parrat, geb. 1890, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Courtételle das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Isidor Dala Vecchia, von Mel, Italien, geb. 24. September 1868, Steinbrecher in Laufen, Ehemann der Josephine geb. Scarton, geb. 1874, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Interpellation der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend die Verhältnisse an der chirurgischen Klinik.

(Siehe Seite 448 des Jahrganges 1923.)

Mosimann. Wenn ich mir erlaube, die Interpellation, die ich am 20. November vorigen Jahres eingereicht habe, kurz zu begründen, so möchte ich zunächst erklären, dass es sich nicht um eine bestellte Interpellation handelt, sondern dass sich mir diese Interpellation aufgedrängt hat auf Grund eigener Beobachtung und Erfahrung, schon in der Zeit, als ich Assistent der chirurgischen Klinik war, welche Erfahrungen sich im Laufe der Jahre verstärkt haben. Es besteht ein Missverhältnis zwischen den tatsächlichen Einrichtungen und den Erfordernissen des Unterrichtes. Das Spital soll übrigens nicht nur Unterrichtsanstalt, sondern auch Forschungsstätte sein. Aber auch da besteht ein Missverhältnis. Aus einer Schilderung der Verhältnisse werden Sie sehen können, dass die Sache so nicht weiter gehen kann, dass eine gewisse Aenderung eintreten muss.

Schon im Jahre 1880, wo es sich um den Inselneubau handelte, ist von der Devissumme ein Betrag von 800,000 Fr. gestrichen worden. Das hat sich gerächt, indem das Spital dann in allen Teilen zu klein wurde. Die Einrichtungen mussten primitiv gemacht werden, was nicht nur dem Spitalbetrieb, sondern auch dem Unterricht geschadet hat. Es ist ein Hörsaal und ein Untersuchungslokal gebaut worden, die schon damals ungenügend waren. Der Chef bekam nur ein sehr kleines Zimmer und alles machte einen primitiven Eindruck. Was das Spital selbst anbelangt, so sind wohl von Anfang an zwei Häuser gebaut worden, aber auch da hat man nur beschränkt auf die Schwerkranken Rücksicht genommen. Die Kranken sind alle

in grossen Sälen untergebracht worden, daneben hatte man kleine Einzelzimmer für Schwestern, aber eigentliche Isolierräume, wo man frisch Operierte, Schwerverletzte unterbringen konnte, existierten nicht. Für die Rekonvaleszenten war kein Tagraum da, keine Laube oder Veranda, der Aufenthalt im Freien war daher nur bei guter Witterung möglich. Seither ist der Zustand natürlich vielfach noch schlimmer geworden. Im Jahre 1898 ist noch der Mittelbau gebaut worden. Die Bauten haben alle grosse Niveaudifferenzen, was für den Transport der Patienten sehr grosse Unzukömmlichkeiten zur Folge hat. Allerdings sind im Laufe der Zeit die Betten im Spital vermehrt worden. Man hat auch sog. Bodenbetten eingerichtet und die Dependenzlokalitäten vermehrt. Es ist ein neuer Operationssaal gebaut worden, der aber eine Beleuchtung hat, wie ein Keller. Es können keine Operationen ohne künstliches Licht vorgenommen werden. Die Räume für Untersuchungen sind zu klein bemessen. Sammlungsräume sind nicht vorhanden, oder viel zu klein; kurz alles das, was die moderne Chirurgie verlangt, ist einfach nicht vorhanden und alles das, was der Forschertätigkeit des Chefs dienen soll, ist ganz unzulänglich.

Sogar in unseren ländlichen Bezirksspitälern ist für diese Sache besser gesorgt. Durch Annahme der Sanierungsvorlage hat nun das Bernervolk dafür gesorgt, dass die nötigsten Verbesserungen vorgenommen werden können. Es soll ein Rekonvaleszentenheim errichtet werden, es sollen Terrassen usw. gebaut werden. Die moderne Chirurgie verlangt aber noch andere Räume. Sie verlangt nicht nur einen Operationssaal, sondern mindestens deren zwei, nämlich einen besondern für die Fälle, wo eitrige Operationen gemacht werden müssen. Sie verlangt Räume von genügendem Ausmass. Ich erinnere auch daran, dass verschiedene neue Behandlungsarten hinzugekommen sind, die mechanotherapeutische Behandlung, die Heissluftbehandlung, die Röntgenbestrahlung, die künstliche Höhensonne usw. All das muss richtig untergebracht werden können. Heute sind alle diese Sachen in einer Ecke untergebracht, dass man fast nicht begreifen kann, wie man das heutzutage noch zulässt.

Es ist nicht zu verwundern, wenn unter diesen Verhältnissen auch die Frequenz der medizinischen Fakultät abnimmt. Wenn man sieht, was andere Kantone für ihre Universitätsspitäler aufwenden, so muss man sagen, die knappe Bemessung dieser Mittel bei uns ist daran schuld, dass unsere Aerzte nicht mehr die bernische Universität besuchen wie früher. Andere Kantone, wie z. B. Aargau und St. Gallen, haben für ihre Spitäler, die nur Spitalzwecken dienen und keine Unterrichtszwecke zu erfüllen haben, viel mehr ausgegeben als der Kanton Bern für das Inselspital, das Kantonsspital und Universitätsspital zugleich ist. Man muss bedenken, dass die chirurgische Klinik nicht nur für die Krankenbehandlung da ist, sondern auch der Unterrichts- und Forschungstätigkeit dienen muss. Es sind gerade hier gewisse Bedenken des Volkes zu überwinden, Vorurteile, die das Volk gegenüber den Bezirksspitälern z. B. nicht hat. Wir haben aber auch mit einem gewissen Widerstand der Bezirksspitäler zu rechnen, die eine Anzahl von Krankheitsfällen einfach nicht an das Inselspital abtreten wollen. Ausserkantonale Kranke aber werden durch die hohen Kostgelder von der Insel abgehalten. Wir haben die obligatorische Leichenöffnung, wir haben teure Impfungen, teure Experimente, die wir absolut nötig haben, ohne die unsere Wissenschaft noch auf einem sehr tiefen Punkte stehen würde. Das alles sind aber Momente, die ein gewisses Vorurteil gegen die Insel und besonders gegen die klinischen Abteilungen haben entstehen lassen. Diese Vorurteile sind aber von dem Moment an nicht mehr zu fürchten, wo wir ein gut eingerichtetes Spital haben. Ich bin überzeugt, dass auch der Verein gegen die medizinische Tierfolter, der besonders den Widerstand gegen das Inselspital schürt, keinen Erfolg mehr hätte, wenn das Spital einmal nach den Erfordernissen der heutigen Zeit eingerichtet ist. Uebrigens übertreibt dieser Verein masslos; wenn sich die Leute die Mühe nehmen wollten, die Sache genau anzuschauen, so würden sie konstatieren können, dass überall mit Narkose gearbeitet wird.

Gerade solche Schwierigkeiten sind ein Grund mehr, die chirurgische Klinik so auszustatten, dass sie ihrem Lehr- und Forschungszweck nachkommen kann. Die Annahme der Inselvorlage hatte nicht nur die Meinung, dass man die Insel als Spital ausbauen wollte, sondern wir haben überall betont, dass Platz geschaffen werden soll für richtige Räume und Säle, wo die neuen Behandlungsmethoden durchgeführt und wo auch die moderne Forschung gepflegt werden kann.

Ich weiss, dass schon lange Besprechungen abgehalten und Projekte aufgestellt worden sind, namentlich auch mit Rücksicht auf die Versprechungen, die man im Jahre 1917 Herrn Prof. Dr. de Quervain gemacht hat. Aber es ist bei den Plänen und Projekten geblieben. Nun könnte man sich fragen — ich bin überzeugt, dass unsere Regierung sich schon oft mit dieser Frage befasst hat — ob es nicht doch zu machen ist, dass hier eine Aenderung eintreten kann. Eine gewisse Remedur kann schon dadurch geschehen, dass man der chirurgischen Klinik mehr Betten zuteilt. Heute wäre der Moment dafür da: eine Abteilung, die ihre Kranken dem Unterricht bisher nicht zur Verfügung gestellt hat, ist nicht besetzt, ihr Leiter ist gestorben. Durch die Zuteilung dieser nichtklinischen Abteilung würde die chirurgische Klinik etwa 50 Betten mehr bekommen. Diese Sache war auf gutem Wege, und sie hätte der chirurgischen Klinik grosse Dienste geleistet, indem die jungen Mediziner viel mehr hätten sehen können. In letzter Zeit hat aber der Inseldirektor einen Frontwechsel gemacht, indem er plötzlich nicht mehr für diese Lösung eingetreten ist, die er vorher sehr lebhaft befürwortet hatte. Diese erste Etappe ist also in Frage gestellt. Wenn sich hier Schwierigkeiten ergeben sollten, so möchte ich die Regierung einladen, auf dem Wege des Provisoriums diese Neuerung einzuführen.

Eine andere Lösung wäre der Neubau oder Umbau. Ein Umbau der bestehenden Gebäude, die so sehr ineinandergeschachtelt sind, würde sehr viel Geld kosten. Man sagt nun immer, man habe kein Geld. Man sagt das besonders dann, wenn es sich darum handelt, etwas für die Kranken zu tun; für andere Zwecke ist Geld da. Wenn aber hier nicht geholfen wird, so wird das für die Entwicklung der medizinischen Fakultät unserer Hochschule sehr hinderlich sein. In andern schweizerischen Universitätsstädten sind die Mittel, die für diese Zwecke aufgewendet werden, viel grösser, als wir glauben, im Kanton Bern verantworten zu dürfen.

Der Regierung sind diese Uebelstände bekannt, man darf daher gewiss fragen, ob sie nicht glaubt, es sei

notwendig, in den Jahren 1925 und 1926 Mittel flüssig zu machen, die es gestatten, Einrichtungen zu schaffen, welche den Ruf unserer medizinischen Fakultät erhöhen und die Ausbildung unserer jungen Aerzte fördern. Wir hoffen, es werde vom Regierungstisch aus die Bereitwilligkeit erklärt, das Möglichste zu tun, damit für das nächste und übernächste Jahr gewisse Aufwendungen gemacht werden können, die es ermöglichen, andere Zustände an der chirurgischen Klinik zu schaffen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation Mosimann beschäftigt sich mit einem Fragenkomplex, der der Unterrichtsdirektion, der Baudirektion und den Inselbehörden seit Jahren viel zu schaffen macht und der leider bis auf den heutigen Tag noch nicht soweit abgeklärt ist, dass eine abschliessende Stellungnahme dazu möglich wäre. Die Interpellation stellt die Frage an die Regierung, ob ihr bekannt sei, dass die chirurgische Klinik im Inselspital in verschiedener Hinsicht mangelhafte und nachteilige Zustände aufweise, und ob sie nicht dafür halte, dass unverzüglich Massnahmen zu deren Besserung oder Behebung getroffen werden. Wir könnten darauf antworten: Es ist der Regierung bekannt, dass über die Unzulänglichkeit der chirurgischen Klinik in verschiedenen Beziehungen, hinsichtlich der Ausdehnung der Lokalitäten, hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der Installationen, der Beleuchtung und anderer technischer Einrichtungen schon längst Klage geführt wird, insbesondere vom Inhaber des Lehrstuhles der Chirurgie; wir könnten antworten, dass die Regierung durch persönlichen Augenschein des Unterrichtsdirektors und des Baudirektors von der grundsätzlichen Begründetheit einer gewissen Anzahl dieser Beschwerden sich überzeugt hat. Wir sind also mit dem Interpellanten darin einig, dass eine moderne chirurgische Klinik in mancher Hinsicht anders aussieht als die unsrige. Wenn wir das Bestreben haben, unsere medizinischen Unterrichtsanstalten auf der Höhe der modernen Wissenschaft und Forschung zu halten, so müssen wir uns bemühen, dort draussen verschiedene Verbesserungen einzuführen.

Die Klagen gehen schon auf die Zeit zurück, wo Herr Professor Kocher noch Vorsteher der Klinik war. Schon er hat immer darauf aufmerksam gemacht, dass die Bettenzahl seiner Klinik zu klein sei; er ist aber bis zu seinem Ende, trotz wiederholter Bemühungen, nie dazu gekommen, seinen Wunsch nach Vermehrung der Betten verwirklicht zu sehen. So hat man sich während der Jahre, wo Herr Prof. Kocher noch in der neuen Klinik in der Insel gewaltet hat, vielfach damit begnügen müssen, durch sog. Bodenbetten diese Wünsche in ganz unzulänglicher Art zu erfüllen. Man hat bereits im Inselvertrag von 1910 eine Vermehrung der Bettenzahl der chirurgischen Klinik in Aussicht genommen, indem man im Vertrag selbst ihr 95 Betten zuwies und vereinbarte: «Eine Vergrösserung der chirurgischen Klinik um 20—25 Betten bleibt einer spätern Vereinbarung vorbehalten.» Diese Vereinbarung ist zu Lebzeiten des Herrn Prof. Kocher nicht zustandegekommen.

Als er im Jahre 1917 starb, musste der Regierungsrat auf die Suche nach einem würdigen Nachfolger gehen. Er hat auf einstimmigen Vorschlag der medizinischen Fakultät auf dem Berufungswege Herrn Prof. de Quervain, einen Berner, der damals das Ordinariat für Chirurgie an der Universität Basel innehatte, gewählt, einen Mann, dessen Autorität als Gelehrter und Operateur unbestritten und in der ganzen Schweiz und darüber hinaus bekannt ist. Herr Prof. de Quervain, der in Basel einem grossen Universitätsspital mit ungefähr 200 klinischen Betten vorstand, glaubte, die Berufung nicht ohne Bedingungen annehmen zu können. Er kannte die Verhältnisse in Bern als ehemaliger Assistent des Herrn Prof. Kocher und erklärte deshalb, er könne die Berufung nur annehmen, wenn man ihm zusichere, dass in absehbarer Zeit gewisse Wünsche hinsichtlich des Umbaues oder Neubaues der chirurgischen Klinik und hinsichtlich einer Vermehrung der Bettenzahl gewährt werde. Der Regierungsrat hat damals geglaubt, die Verbesserungs- und Erweiterungsbedürftigkeit der chirurgischen Klinik sei schon an sich durch die früheren Reklamationen des Herrn Professor Kocher dargetan und überdies sei auch die Gewinnung der anerkannten Autorität des Herrn Professor de Quervain ein Opfer wert. Er hat daher Herrn Professor de Quervain die Erklärung abgegeben, am 27. September 1917, die ich wortgetreu zur Verlesung bringen will: «Professur für Chirurgie. Der Regierungsrat, nach Anhörung eines Berichtes des Unterrichtsdirektors, beschliesst, für den Fall, dass Professor Dr. F. de Quervain in Basel einen Ruf als Nachfolger von Professor Th. Kocher annimmt, die von Professor de Quervain in seinem Schreiben vom 24. September 1917 gewünschten Zusicherungen in der Weise zu erteilen, dass er sich verpflichtet, das Studium der Pläne für einen Neubau der chirurgischen Klinik und Poliklinik auf Grund eines von Herrn de Quervain aufzustellenden Bauprogrammes sofort an die Hand zu nehmen und dessen Ausführung, soweit es die Zeitumstände gestatten, ohne Verzug zu fördern.» Herr Prof. de Quervain hat daraufhin eine Berufung angenommen und steht seither im Amt. Im Jahre 1917 stand man noch im Kriege; man konnte nicht daran denken, sofort an die Ausführung der Zusicherungen zu gehen, obschon jedenfalls damals die Durchführung der Verbesserungsarbeiten weniger gekostet hätte als heute. Im Jahre 1921 ist man ernsthaft daran gegangen, mit Herrn Prof. de Quervain zusammen ein Bauprojekt im Sinne der erteilten Zusicherungen aufzustellen. Der Regierungsratsbeschluss vom 2. September 1921, der sich damit befasst, lautet: «6335. Chirurgische Klinik; Neubau. — Die Baudirektion erhält den Auftrag, im Benehmen mit der Unterrichtsdirektion und mit Professor de Quervain den Plan eines Neubaues für die chirurgische Klinik sowie den Kostenvoranschlag auszuarbeiten und dabei auch die Frage eines Um- und Ausbaues der jetzigen chirurgischen Klinik zu prüfen. Die Unterrichtsdirektion erhält die Ermächtigung, ein Betriebsbudget für die künftige neue chirurgische Klinik auszuarbeiten, das zu gegebener Zeit dem Regierungsrat vorzulegen ist.»

Daraufhin hat die Baudirektion im Einvernehmen mit Herrn Prof. de Quervain ein Bauprojekt für einen vollständigen Neubau der chirurgischen Klinik mit 140 Betten ausgearbeitet. Der Regierungsrat hat mit Ermächtigung des Grossen Rates vorher schon vorsorglich das Choisy-Gut an der Freiburgstrasse erworben, um gegebenenfalls einen Bauplatz zu haben. Das Projekt war so gedacht, dass auf diesem Choisy-Gut ein vollständiger Neubau für Klinik und Poli-

klinik erstellt worden wäre. Es ergab sich aber, dass der Bau allein ungefähr 4 Millionen gekostet hätte und dass man für Mobiliar und Einrichtungen eine weitere Million hätte rechnen müssen. Angesichts dieser Zahlen habe ich Herrn Prof. de Quervain erklärt, es sei vollständig ausgeschlossen, mit einem derartigen Projekt auch nur vor die Regierung, geschweige vor den Grossen Rat oder das Volk zu kommen. Herr Prof. de Quervain hat das eingesehen und wir haben das Bauprojekt auf die Seite gelegt. Wir haben daraufhin die Baudirektion ersucht, sie möge ein Projekt ausarbeiten, das durch geeignete Um- und Neubauten der gegenwärtigen chirurgischen Klinik die Erweiterung bis auf 140 Betten und die nötigen Verbesserungen und Erneuerung der Hörsäle, insbesondere aber der ungenügenden Operationssäle bringe. Als dieses Projekt fertig war, wurde es gemäss Inselvertrag den Inselbehörden vorgelegt. Der damalige Inseldirektor, Herr Dr. Surbek, wendete ein, dass die Einbeziehung der chirurgischen Poliklinik in dem grossen Gebäudekomplex der chirurgischen Klinik nicht angängig sei. Die Poliklinik müsse, wie bis anhin, von der Klinik getrennt sein und dürfe insbesondere nicht im Innern des Spitalareals liegen, sondern müsse an der Strasse errichtet werden. Die Baudirektion und Herr Prof. de Quervain haben sich dieser Auffassung anbequemt und die Baudirektion hat eine Variante erstellt, gemäss welcher die Poliklinik in einem gesonderten Bau untergebracht worden wäre, auf dem Zipfel des jetzigen Inselareals oder dann auf dem Choisygut, während die chirurgische Klinik am jetzigen Standort geblieben wäre. Im Frühjahr 1923 starb Herr Prof. Arnd, der Vorsteher einer der beiden nichtklinischen chirurgischen Abteilungen des Inselspitals. Die beiden nichtklinischen Abteilungen zählen je 65 Betten, die chirurgische Klinik 95 Betten. Nun hat Herr Prof. de Quervain sofort die Idee gehabt, damit könne man auf leichte und billige Art wenigstens einen Teil seiner Wünsche erfüllen, nämlich die Erweiterung der chirurgischen Klinik auf ca. 150 Betten und zwar ohne einen Neubau, indem man zirka 55 Betten der bisherigen Abteilung Arnd der chirurgischen Klinik organisatorisch angliedere. Er hat diese Idee dem Inselausschuss, als der zunächst beteiligten Behörde, vorgelegt. Dieser hatte zuerst Bedenken, er fand, die Sache sei nicht genügend abgeklärt und es wäre wohl besser, wenigstens vorläufig, bis man über das ganze Neubauprogramm eine genauere Uebersicht habe, beim bisherigen Zustand zu verbleiben. Der Verwaltungsrat der Insel aber hat mehrheitlich der Auffassung des Herrn Prof. de Quervain zugestimmt, wonach man jetzt schon die Angliederung der bisherigen Abteilung Arnd an die chirurgische Klinik einer ernsthaften Prüfung unterziehen sollte und er hat dem Inselausschuss die Aufgabe zugewiesen, diesen Gedanken näher zu untersuchen und neuerdings Bericht und Antrag darüber zu bringen.

So stand der Handel im Frühjahr 1923, im Zeitpunkt, wo Herr Dr. Surbek, langjähriger Inseldirektor, starb und wir für ihn einen Nachfolger zu suchen hatten. Der Inselausschuss hat den Auftrag, den ihm der Verwaltungsrat gegeben hat, so ausgeführt, dass er dem neuen Inseldirektor, Herrn Dr. Frey, der am 1. Juli 1923 ins Amt eintrat, als erste Aufgabe die Behandlung dieser Frage überwiesen hat. Herr Direktor Frey hat die Frage studiert und dem Inselausschuss im August 1923 einen Bericht erstattet, der den Wünschen des Herrn Prof. de Quervain entsprochen hat. Er hat gefunden, es sei nach verschiedenen Richtungen empfehlenswert, diese Angliederung jetzt vorzunehmen. Ausserdem haben sich in der Zwischenzeit verschiedene andere Instanzen, die als beteiligt und sachverständig gelten dürfen, mit der Sache befasst. So hat die medizinische Fakultät dem Antrag des Herrn Prof. de Quervain einstimmig beigepflichtet, ebenso das Aerztekollegium der Insel. Eine Resolution der bernischen Aerztegesellschaft ist uns zugekommen, aus welcher hervorging, dass die Delegiertenversammlung dieser Gesellschaft die Begehren des Herrn Prof. de Quervain ohne Widerspruch unterstützt hat. Schliesslich hat auch der Verband der bernischen Bezirksspitäler in einer Eingabe an die Regierung und die Inselbehörden diese Angliederung der Abteilung Arnd an die chirurgische Klinik befürwortet.

Wir standen also vor einer einstimmigen Kundgebung aller derjenigen Kreise, die Anlass hatten, kraft ihrer Stellung, sich mit der Sache zu befassen, und als sachverständig gelten können. Unter diesen Umständen hat der Inselausschuss dem Antrag Frey stattgegeben und seinerzeit auf dem Boden dieser Lösung Verhandlungen mit der Regierung über die Bedingungen angeknüpft, unter denen die Insel bereit wäre, die Angliederung vorzunehmen. Ich will die verschiedenen Etappen nicht weiter schildern, sondern nur Kenntnis geben von der entscheidenden Mitteilung des Inselausschusses vom 17. Januar 1924 an die Unterrichtsdirektion zuhanden des Regierungsrates. Es heisst da: «Der Verwaltungs-Ausschuss der Inselkorporation hat in seiner gestrigen Sitzung, unter Genehmigungsvorbehalt des Verwaltungsrates, beschlossen, Ihnen den Anschluss von 56 Betten der Abteilung Arnd an die chirurgische Klinik zu empfehlen, unter der Bedingung, dass:

1. der Staat Bern uns für die 56 Betten à 300 Pflegetage zu 1 Fr. 50 gerechnet, jährlich 25,200 Fr., abzüglich 8400 Fr., die die Inselkorporation an Salären einspart, mit 16,800 Fr. p. a. vergütet;
2. dass der Staat Bern sämtliche baulichen Veränderungen zu seinen Lasten übernimmt und
3. dass der Staat Bern, falls der Kubus der anzugliedernden Abteilung vergrössert werden sollte (unterirdischer Gang) eine weitere billige Entschädigung für die bezüglichen Betriebskosten leistet.

Die nähere Begründung dieser Vorschläge belieben Sie den mitfolgenden Schriftstücken der unterzeichneten Direktion zu entnehmen.»

Das bedeutete, dass der Inselausschuss, entsprechend dem Antrag Frey, bereit gewesen wäre, unter gewissen Bedingungen die Angliederung zu vollziehen. Die Bedingungen waren: Uebernahme der Mehrkosten des Betriebes von 16,800 Fr. per Jahr und Uebernahme der baulichen Veränderungen zu Lasten des Staates Bern. Das letztere betrifft den unterirdischen Verbindungsgang zwischen der jetzigen chirurgischen Klinik und dem Operationssaal mit der nichtklinischen Abteilung. Für frisch Operierte und Schwerkranke wäre es nicht angängig gewesen, den Transport von einer Abteilung zur andern unter freiem Himmel zu vollziehen. Man musste also diese räumlich getrennten Abteilungen in irgend einer Form verbinden. Die Baudirektion hat die Kosten eines solchen Verbindungsganges auf 80,000 Fr. berechnet. Wir haben vorsorglich eine Eingabe an das eidgenössische Arbeitsamt um Subventionierung der Baute aus dem eidgenössischen Arbeits-

losenkredit gemacht. Soviel mir bekannt ist, hätte die Eidgenossenschaft hieran die übliche Subvention bewilligt. Wir haben in der Regierung über die Sache gesprochen und wären grundsätzlich geneigt gewesen, auf dieses Projekt einzutreten. Immerhin hat die Finanzdirektion gewünscht, dass man mit den Inselbehörden noch in dem Sinne diskutieren möchte, ob nicht eine Herabminderung der Mehrkosten auf rund 10,000 Fr. erreicht werden könnte, wenigstens für zwei bis drei Jahre der grössten Anspannung unserer Staatsfinanzen und unter der Voraussetzung, dass es der Insel gegenwärtig bei den neuen finanziellen Verhältnissen möglich wäre, diesen Ausfall noch irgendwo unterzubringen. Die Inselbehörden haben sich mit diesem Vorschlag materiell noch nicht befasst, sondern Herrn Direktor Frey den Auftrag gegeben, einen ergänzenden Bericht auszuarbeiten.

Persönlich hatte ich angenommen, die Sache sei nun, abgesehen von diesen kleinen Differenzen, soweit in Ordnung, dass man sie vielleicht sogar in der Maisession hätte dem Grossen Rate unterbreiten können. Durch eine neue Wendung wurde aber alles wieder in Frage gestellt. Erst vor kurzer Zeit, Ende Epril, hat Herr Direktor Frey der Unterrichtsdirektion Mitteilung gemacht, er habe nach eingehenden Studien schwere grundsätzliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Lösung gefasst, er glaube, man müsse die ganze Sache einer erneuten Prüfung unterziehen und er halte dafür, dass die Angliederung der Abteilung Arnd an die chirurgische Klinik für die Insel ohne schwere Bedenken nicht gemacht werden könne. Ich habe Herrn Direktor Frey gesagt, er solle seine veränderte Stellungnahme, die für mich sehr überraschend kam, in einem schriftlichen Bericht an die zuständigen Inselbehörden begründen. Das ist geschehen; der bezügliche Bericht ist dem Inselausschuss letzten Samstag erstmals vorgelegen. Der Ausschuss hat Herrn Prof. de Quervain und dem Aerztekollegium Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern und die weitere Stellungnahme verschoben. Auch der Verwaltungsrat der Insel hat letzten Samstag nur von dieser neuen Situation Kenntnis nehmen können und ebenfalls jede materielle Diskussion verschoben.

Sie werden begreifen, dass ich unter diesen Umständen nichts anderes sagen kann als das: Wir werden in den Inselbehörden und nachher in der Regierung die Sache mit aller Gründlichkeit, Sachlichkeit und Ruhe behandeln und gegebenenfalls mit einer Vorlage vor den Grossen Rat kommen, da der Grosse Rat gemäss dem neuen Inselvertrag von 1923 berufen ist, über jede derartige Aenderung Beschluss zu fassen.

Die Frage einer eventuellen Angliederung einer nichtklinischen Abteilung an die klinische ist schon an sich eine schwere Frage und sie steht auch nicht für sich allein da. Wir haben auf der einen Seite gewisse Spital- und Patienteninteressen. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Existenz mehrerer kleiner Abteilungen in gewisser Beziehung für die Spitalverpflegung Vorteile bietet. Es ist auch, wie der Herr Interpellant dargetan hat, vielerorts eine gewisse Voreingenommenheit der Patienten gegen die klinischen Abteilungen vorhanden, weil sie wissen, dass sie da unter Umständen bei den klinischen Vorlesungen vorgestellt werden. Auf der andern Seite aber ist unsere Insel nicht nur ein reines Spital zur Verpflegung von Kranken, sondern bestimmungsgemäss auch Klinik, also Hilfsanstalt für den medizinischen Unterricht, eine Anstalt, die die Oeffentlichkeit nicht entbehren kann. Wir müssen junge Mediziner haben und wir müssen darauf schauen, sie möglichst gut ausbilden zu können. Das können wir ohne moderne Kliniken nicht machen. Wir können unmöglich diese Kliniken an einem andern Ort erstellen als an der Insel, unserem grossen Kantonsspital. So wird man eben sehen müssen, wie man den Ausgleich zwischen diesen konkurrierenden Interessen findet. Die Insel ist, seitdem die bernische Hochschule besteht, seit bald hundert Jahren, der Aufgabe, Kliniken für den Hochschulbetrieb zu stellen, nachgekommen. Es war eine Zusammenfassung von klinischem Lehrzweck und reinem Spitalzweck, die gelegentlich schon zu gewissen Spannungen geführt hat, bei der sich aber immer noch ein modus vivendi hat finden lassen, unter welchem beide bestehen konnten. Das Verhältnis zwischen dem Staat als Inhaber der Klinik und der Inselkorporation als Trägerin der Stiftung ist jeweilen durch die sog. Staatsverträge geordnet worden, in denen insbesondere auch die finanziellen Leistungen des Staates bestimmt worden sind. Wir werden auch diese Frage einer Verbesserung der klinischen Einrichtungen für Chirurgie und der Erweiterung der chirurgischen Klinik im Sinne der Zusicherungen, die die Regierung anno 1917 gegeben hat, durch verständnisvolles Entgegenkommen und vorläufige Ausgleichung der beiden Zwecke lösen müssen. Dazu gehört von beiden Seiten guter Wille, aber auch das Bewusstsein, dass man aufeinander angewiesen ist und ohne einander gar nicht mehr leben könnte. Heute, nachdem Staat und Gemeinden die grossen Lasten des Inselhilfsgesetzes übernommen haben, betragen einzig die Beiträge des Staates an den Inselhaushalt jährlich über 700,000 Fr., abgesehen von den zwei Millionen, die man der Insel zur Vergütung der aufgelaufenen Betriebsdefizite erstattet hat. Die Insel vermag heute aus ihrem zusammengeschmolzenen Stiftungsvermögen, unter Einschluss der zwei Millionen, die der Staat gegeben hat, sich nur mit 200,000 Fr. an den Betriebskosten zu beteiligen. Der Rest wird durch Kostgelder der Patienten und Staatsbeiträge, sowie die Kopfbeiträge der Gemeinden aufgebracht. Der Staat trägt heute schon den grössten Teil der Betriebskosten der Insel als Spital und als Unterrichtsanstalt. Die Insel könnte also ohne den Staat nicht mehr bestehen. Das muss sie sich gesagt sein lassen, wenn es sich darum handelt, für das Verhältnis zwischen Staat und Insel in irgend einer Beziehung eine Neuordnung zu treffen. Auf der andern Seite ist der Staat unbedingt auf die Insel angewiesen. Er könnte nirgends anders dieses Krankenmaterial bekommen und könnte seine Kliniken nirgends anders so billig erstellen und bestreiten, wie in der Insel. Das Zusammenleben und Zusammenwirken in derselben grossen Organisation ist durch die Verhältnisse einfach geboten. Man wird sich in jedem einzelnen Fall auf eine vernünftige und billige Lösung einigen müssen.

Für die Lösung, wie sie der Herr Interpellant als erste Etappe als wünschbar bezeichnet hat, die Angliederung dieser bisher nichtklinischen Abteilung an die chirurgische Klinik, ist die Zustimmung der Inselbehörden nötig. Es ist eine Ergänzung des Inselvertrages, die nur durch gegenseitiges Einverständnis zwischen Staat und Inselbehörden geschaffen werden kann. Ich gebe zu, es sprechen Gründe gegen die Lösung. Wenn sie aus irgend einem Grunde nicht ge-

nehm sein sollte, so wird der Staat sich fragen müssen, wie man die bestehenden Unzukömmlichkeiten sonst beheben könne. Es würde kaum etwas anderes übrig bleiben, als zu einem grossen Umbau- oder Neubauprojekt zu greifen. Auch mit der Erweiterung, wie sie die Angliederung der Abteilung Arnd bringt, ist der Handel übrigens nicht vollständig erledigt. Auch dann noch bleiben die Verbesserungen in den Hörsälen, Operationsräumen, Laboratorien und in der Poliklinik als weitere Programmpunkte bestehen. Wenn man aber diese Angliederung vollzieht, wird alles erheblich billiger, als wenn wir noch für 40—50 neue Betten Raum erstellen und die Betriebskosten bestreiten müssen. Die Mehrkosten des Baus würden im letztern Falle sicher zwischen einer halben und einer ganzen Million schwanken und die Mehrauslagen des Betriebes würden rund 100,000 Fr. jährlich ausmachen. So stehen wir vor der Schwierigkeit, dass wir unter allen Umständen die Zustimmung der Inselkorporation für die einfachste und billigste Lösung der Angliederung haben müssen und wenn diese Zustimmung nicht erhältlich sein sollte, müssen wir schauen, woher wir das Geld für die andere Lösung nehmen, die den Staat in Bau und Betrieb ganz erheblich stärker belasten würde.

Unter diesen Umständen bleibt mir heute nichts anderes übrig, als Ihnen Kenntnis zu geben von der Situation, die der Regierung eine abschliessende Meinungsäusserung verbietet. Wir müssen die Inselbehörden über die neue Sachlage beraten lassen und gewärtigen, was sie uns für Anträge stellen werden. Erst dann können wir uns schlüssig machen, was wir unserseits dem Grossen Rat vorschlagen wollen. Ich möchte den Grossen Rat bitten, seine Stellungnahme in dieser Sache zu verschieben. Die Frage ist delikat, sie muss nach den verschiedenen Richtungen gründlich geprüft werden. Ich bitte, sie sachlich und ruhig und ohne Voreingenommenheit in dem Sinne zu prüfen, wie es schliesslich für die Gesamtheit am besten sein wird.

Mosimann. Ich habe nur für diese Ausführungen zu danken und erkläre mich befriedigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Dekret

betreffend

die Einigungsämter.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. En vertu de ses pleins-pouvoirs, le Conseil fédéral autorisait, par son arrêté du 1er février 1918, les gouvernements cantonaux à édicter les ordonnances nécessaires à l'application de la nouvelle loi sur les fabriques. Les pleins-pouvoirs devant disparaître, cet arrêté du 1er février 1918 a été abrogé et les cantons invités à mettre leur législation en harmonie avec les dispositions de la loi fédérale sur le travail dans les fabriques. En ce qui concerne notre canton, il s'agit surtout de l'application des articles 30 et 31 se rapportant aux offices de conciliation et à la procédure y relative. Ces articles ont la teneur suivante:

«Art. 30. En vue de régler à l'amiable les différends d'ordre collectif entre fabricants et ouvriers sur les conditions du travail, ainsi que sur l'interprétation et l'exécution de contrats collectifs ou de contrats-types, les cantons institueront des offices de conciliation permanents, en tenant compte des besoins des diverses industries. L'organisation des offices de conciliation cantonaux est soumise à l'approbation du Conseil fédéral.»

«Art. 31. Les offices de conciliation interviennent d'office, ou à la requête d'autorités ou d'intéressés. Toutes les personnes citées par l'office sont tenues, sous peine d'amendes, de comparaître, de prendre part au débats et de fournir tous renseignements. La procédure est gratuite.»

Notre canton possédant depuis longtemps déjà une législation sur cette matière, nous avons cru que la loi sur les chambres de conciliation du 23 février 1908, ainsi que le décret y relatif du 21 mars 1910, étaient suffisants et conformes aux prescriptions des articles 30 et 31 précités, mais par acquit de conscience et pour être tout à fait sûrs, nous nous sommes adressés au département fédéral de l'économie publique. Celui-ci a, peut être dans un formalisme un peu exagéré, trouvé que sur deux points, spécialement, la législation cantonale ne suffisait pas. D'abord, en ce qui concerne l'intervention des chambres de conciliation qui, d'après l'article 31 de la loi sur le travail dans les fabriques, doit se faire d'office, — il est vrai que notre décret, dans son article 11, prévoit également cette procédure, puisqu'il est dit que la Chambre de conciliation siège, à la demande d'une des parties ou d'office, chaque fois qu'éclate ou que menace d'éclater dans l'arrondissement un conflit entre les patrons et les ouvriers d'une ou plusieurs industries, — puis, en ce qui touche les sanctions, notre législation n'en prévoyant pas contre les personnes qui ne donneraient pas suite aux citations des offices de conciliation.

Nous estimons qu'il doit être donné suite au vœu émis par le Département suisse de l'économie publique et que cela peut se faire sous forme d'un décret, l'art. 4 de la loi du 22 février 1908 prescrivant que l'organisation des Chambres de conciliation, leur mode de nomination, ainsi que leur procédure, seront déterminés par un décret du Grand Conseil. La Direction cantonale de la justice, à laquelle nous avons soumis l'affaire, estime avec nous, que le Grand Conseil est compétent pour légiférer sur cette question.

Voilà très succinctement la genèse de ce projet de décret sur lequel nous vous proposons de voter l'entrée en matière.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich muss meine Ausführungen mit einem Kompliment an die Regierung einleiten. Es handelt sich im Grunde ge-

nommen um eine kleine Sache, die durch die eidgenössischen Behörden veranlasst worden ist. Die Regierung hat sich mehrere Monate gewehrt gegen die Ausarbeitung eines besonderen Dekretes, weil sie die Meinung hatte, man könne es ganz gut mit einer vernünftigen Auslegung unserer bisherigen kantonalen Gesetzgebung machen. Aber das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und der Bundesrat haben doch gefunden, wir sollen dieses Dekret ergänzen in Anbetracht des Umstandes, dass in der Tat keine Sanktionen da sind. Wie der Regierungsrat ausgeführt hat, ist wohl nichts anderes übrig geblieben, als ein kurzes Dekret auszuarbeiten.

Im Fabrikgesetz von 1914 ist in Art. 30 und 31 die Einrichtung von Einigungsstellen vorgesehen für den Fall von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. In diesem Falle sollte das Einigungsamt funktionieren. Der Bundesrat hat auch durch besondere Verordnung von 1918, gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten, die Kantone ermächtigt, von sich aus Verordnungen zu erlassen, um möglichst bald diese Einigungsämter einzuführen. Es war damals eine bewegte Zeit, wo man fand, je schneller man diese Einigungsämter habe, umso besser sei es.

Unser Kanton hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Verordnung erlassen, die das Datum vom 16. Mai 1918 trägt. Wir wissen aber, dass der Bundesrat seine ausserordentlichen Vollmachten hat zurückgeben müssen. Durch Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1921 mussten alle die Notverordnungen, die nur gestützt auf diese ausserordentlichen Vollmachten erlassen worden sind, aufgehoben werden. Damit ist auf 31. Dezember 1922 auch diese Verordnung des Regierungsrates weggefallen. Der Bundesrat hat an alle Kantone Kreisschreiben erlassen, in welchen er sie einlud, diese Einrichtung von Einigungsstellen auf den normalen gesetzlichen Boden zu bringen. Daraufhin, hat die Regierung des Kantons Bern dem Bundesrat ganz richtig geschrieben, dass wir eigentlich diese Stellen schon haben, dass wir sie gesetzlich schon länger besessen haben, bevor der Bund sie eingeführt hat und zwar im Gesetz vom Jahre 1908, das als eines der ersten diese Einigungsämter eingeführt hat, und im Anschluss daran im Dekret vom 21. März 1910. Es ist dem Bund geschrieben worden, dass, gestützt auf dieses Dekret, im Kanton Bern die Einigungsämter seit bald 14 Jahren amten. Im Dekret ist speziell vorgesehen, dass, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das fruchtlose Ergebnis publiziert werden müsse. Sie werden selbst wiederholt derartige Publikationen gesehen haben, aus welchen sich ergab, dass die betreffenden Verhandlungen zu nichts geführt haben. So hat also der Kanton Bern dem Bund geschrieben, die gesetzlichen Bestimmungen, die er habe, scheinen ihm vollständig zu genügen, er möchte nicht unnötige Flickarbeit machen. Der Bundesrat hat aber an seiner Auffassung festgehalten und gesagt, er habe nach dem eidgenössischen Fabrikgesetz das Recht und die Pflicht, die Gesetzgebung zu genehmigen. Und kraft dieses Genehmigungsrechtes sei er der Auffassung, dass unser Dekret nicht genügt. Er hat sich auf zwei Punkte festgelegt, die bereits Herr Regierungsrat Stauffer auseinandergesetzt hat. Der eine Punkt ist, dass der Bundesrat eine Bestimmung vermisst, wonach auch die zuständige Behörde das Funktionieren des Einigungsamtes veranlassen könne. Nun ist das eine Bestimmung, die nach unserem bernischen Recht überflüssig ist, weil wir sowohl im Gesetz als im Dekret die Bestimmung haben, dass das Einigungsamt von Amtes wegen funktionieren könne. Nach unseren Begriffen gehört zu diesem Funktionieren von Amtes wegen auch das, dass das Einigungsamt in Funktion tritt, wenn die Regierung glaubt, dass das nötig sei. Wir sind nicht der Auffassung, dass hier eine besondere Verordnung nötig ist. Die eigentliche Ursache, warum man doch ein Dekret machen musste, ist die, dass im bisherigen Verfahren nirgends die Möglichkeit von Zwangsmassnahmen vorhanden war, um die Parteien wenigstens zu veranlassen, vor Einigungsamt zu erscheinen. Die Verordnung des Regierungsrates hat im Anschluss an die eidgenössische Verordnung für das unentschuldigte Nichterscheinen Bussen vorgesehen. Auch das Fabrikgesetz sieht das ausdrücklich vor. In der Notverordnung war diese Bussenbefugnis aufgestellt. Diese ist aber wieder dahingefallen. Als praktisches Ergebnis der heutigen Revision zeigt sich also gar nichts anderes, als dass das Einigungsamt die Möglichkeit haben soll, die Parteien für unentschuldigtes Wegbleiben zu büssen, weitere Zwangsmittel hat das Einigungsamt nicht. Wenn die Parteien sich nicht verständigen wollen, bleibt gar nichts anderes übrig, als das zu konstatieren und auf Kosten des Staates zu publizieren. Der eidgenössische Gesetzgeber will, dass sich die Parteien wenigstens Mühe geben, zu erscheinen, damit man vernünftig miteinander reden kann. An und für sich ist dieses Begehren nicht ungerecht. Wir haben lediglich zu fragen, ob wir die Bussenverordnung auf dem blossen Dekretswege bereinigen können, oder ob wir ein Gesetz machen müssen. Das Volkswirtschaftsdepartement weist mit Recht darauf hin, dass das Sache des kantonalen Verfassungsrechtes sei. Wir haben im Gesetz vom Februar 1908 in Art. 4 ausdrücklich niedergelegt, dass der Grosse Rat in Form eines Dekretes das Verfahren ordnen könne. Da es sich bei dieser Ordnungsbusse um eine reine Verfahrensfrage handelt, ist der Grosse Rat offenbar zuständig. Ich möchte darauf hinweisen, dass das eine Bussenkompetenz ist, die das Einigungsamt selbst auszuüben hat und die nicht zu einem besondern Strafverfahren führen soll. Wenn wir uns an diesen Rahmen halten, können wir diese Bestimmung nach bernischen staatsrechtlichen Gepflogenheiten in unserer Kompetenz erlassen. Wenn der Grosse Rat weiter gehen wollte, so müssten wir sofort erklären, dass das über das gewöhnliche Verfahren hinausgeht und in diesem Falle wären wir nicht zuständig. Ich möchte den Rat bitten, sich auf das unumgänglich notwendige zu beschränken. In diesem Sinne empfehle ich Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article premier spécifie que les fonctions des offices de conciliation prévus dans la loi fédérale concernant le travail dans les fabriques sont exercées par les Chambres de conciliation établies

selon la loi du 26 février 1908 et le décret du 21 mars 1910. Il règle également la question de l'intervention de ces offices.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Als Einigungsämter im Sinne der eingangs genannten eidgenössischen Vorschriften amten die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1908 und des Dekretes vom 21. März 1910 bestehenden Einigungsstellen nach dem in diesen Erlassen vorgesehenen Verfahren unter Vorbehalt der nachfolgenden Ergänzungen und Strafvorschriften. Das Einigungsamt kann auch durch eine Behörde, insbesondere die Direktionen des Innern und der Polizei, zur Vermittlung veranlasst werden.

---

§ 2.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 2 traite des obligations pour les intéressés de donner suite aux citations et des amendes qui seront infligées en cas de non comparution. Le président de l'office qui prononce les amendes peut aussi, lorsque l'intéressé fait valoir des motifs concluants, les révoquer.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Hier haben Sie nun einfach die Bestimmung, dass das Einigungsamt von Amtes wegen Bussen verhängen kann bei Nichterscheinen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Höhe der Bussen im heutigen Dekret kleiner ist als in der regierungsrätlichen Verordnung, wo das Maximum im Wiederholungsfalle um 200 Fr. höher war. Man hat darauf hingewiesen, dass diese Busse nur verhängt werden könne, wenn eine Art Obstruktion vorliege. § 2 hält sich streng an Art. 31 des Fabrikgesetzes; wir sind an die Vorschriften des eidgenössischen Gesetzgeber gebunden, man verlangt nur, dass die Leute kommen und mit sich reden lassen; irgendwelcher Zwang zur Annahme eines solchen Vergleiches oder Schiedsspruches besteht nicht. Wir glauben, dass das Verfahren bisher richtig funktioniert hat.

Es ist im Schosse der Kommission auch die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht als weitere Strafe für das Wegbleiben dem Teil, der ausgeblieben ist, die Kosten der Publikation, die geschehen muss, aufbürden kann. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, man hätte das machen können; die Justizdirektion hat aber einige Bedenken gehabt. Wir finden, es sei besser, da nichts zu komplizieren, weshalb die Kommission auf ihren Antrag verzichtet hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Alle vom Einigungsamt in Streitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern Vorgeladenen sind bei einer Ordnungsbusse von 5 Fr. bis 50 Fr., im Wiederholungsfalle bis 300 Fr., verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen. Die Busse wird vom Obmann des Einigungsamtes ausgesprochen, der sie auch bei nachträglicher, als genügend befundener Entschuldigung wieder aufheben kann.

---

§ 3.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 3 fixe l'entrée en vigueur du décret après sa publication dans la «Feuille officielle».

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Titel und Ingress.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Hier sollte die Ergänzung vorgenommen werden, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes. Man redet nicht vom Dekret vom 31. März 1910, während doch im Grunde genommen die Vorlage nichts anderes als eine Ergänzung des bereits bestehenden Dekretes ist. Ich würde daher vorschlagen, zu sagen: «.... in Ergänzung des Dekretes vom 21. März 1910».

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes d'accord avec la proposition de la commission.

Angenommen mit dem Zusatzantrag v. Steiger.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks, in Ergänzung des Dekretes vom 21. März 1910,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Präsident. Das Bureau des Grossen Rates hat vom Finanzkomitee des historischen Zuges der Berner Schützen an das eidgenössische Schützenfest in Aarau ein Schreiben erhalten, in welchem dieser Zug dem bernischen Publikum, insbesondere auch dem Grossen Rat empfohlen wird zur Zeichnung von Beiträgen. Ich halte nicht dafür, dass das Bureau des Grossen Rates kompetent sei, hier irgendwie einen Beitrag zu beschliessen, weder zu Lasten des Staates, noch zu Lasten der Taggelder der einzelnen Grossräte. Immerhin möchte ich Ihnen von diesem Schreiben Kenntnis geben.

Im weitern ist ein Schreiben des Gaben- und Organisationskomitees des kantonalen Turnfestes eingegangen, das ebenfalls an die Opferwilligkeit des Grossen Rates appelliert und uns den Verzicht auf ein Taggeld nahelegt. Ich halte dafür, dass das Bureau auch das nicht verfügen könnte und möchte die Herren Fraktionspräsidenten bitten, diese Frage zu prüfen und gegebenenfalls dem Bureau Mitteilung zu machen.

Gesetz
über
die Fischerei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 295 hievor.)

Art. 22.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Der Art. 22 hat bei seiner ersten Bekanntgabe ziemlich viel Staub aufgewirbelt. Eine lange Eingabe hat speziell gegen ihn Stellung genommen. In dieser Beziehung ist zu sagen, dass in bezug auf das Verhältnis der Fischerei zu den gewerblichen Etablissementen das Bundesgesetz über die Fischerei von 1888 Regel macht. In Art. 6 dieses Gesetzes ist beispielsweise bestimmt, dass die Besitzer von Wasserwerken verpflichtet seien, Vorrichtungen zu treffen, damit die Fische nicht in das Triebwerk geraten. Ferner wird bestimmt, dass da, wo Wehre, Schleusen, Schwellen und andere derartige Einrichtungen vorhanden sind, Fischleitern oder Stege erstellt werden müssen, um den Fischen die Zirkulation zu ermöglichen. Nun wissen wir aber, dass die Technik immer Fortschritte gemacht hat, auf welche in diesem Gesetz Bedacht genommen werden muss. Das ist der Inhalt von Art. 22. Welche Massnahmen von den Behörden zu verlangen sind, das kann hier im Gesetz selbstverständlich nicht aufgezählt werden, weil die Verhältnisse sich rasch ändern können.

Ein wichtiger Punkt ist in Alinea 2 behandelt, die Frage der schädlichen Abgänge. Bekanntlich sind die Abwässer eines der grossen Leiden, unter denen die Fischerei seufzt. Wenn solche Abwässer in die Bäche oder Flüsse kommen, so gefährden sie den Fischbestand. Das ist ein Punkt, dem die Bundesgesetzgebung ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ausser den Vorschriften des Bundesgesetzes von 1888 ist darüber noch eine besondere Verordnung von 1889 erlassen worden, in welcher eine ganze Anzahl von Vorschriften über die Ableitung dieser Gewässer enthalten ist. Es ist speziell auch auf die Neutralisierung hingewiesen. Von Seiten der betreffenden Werkinhaber müssen die nötigen Massnahmen getroffen werden, damit der Fischbestand nicht gefährdet wird. Die Regierung hat darüber zu wachen, dass das geschieht. Bevor sie solche Massnahmen verfügt, soll sie die Beteiligten anhören. Im vierten Alinea ist auf die Meliorationen, Korrektionen und Kanalisierungen Bezug genommen. Die daherigen Projekte müssen vorgelegt werden, damit Regierung und Forstdirektion in der Lage sind, auch die Vorkehren zum Schutz der Fischerei zu treffen, denn bei rücksichtsloser Durchführung solcher Korrektionen kann für die Fischerei grosser Schaden entstehen, indem den Fischen die nötigen Schlupfwinkel entzogen werden. Letzten Montag Vormittag haben Forstdirektion und Kommissionspräsident noch eine Besprechung mit der Delegation der Wasserwerkbesitzer an der Schüss gehabt, die speziell auch wegen des Art. 22 Einwendungen erhoben haben. Im neuesten Entwurf haben wir einige Milderungen gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommen, die die betreffenden Petenten doch beruhigen sollten.

Hulliger. Ich möchte zu Alinea 4 den Antrag stellen, die Worte «soweit möglich» zu streichen. Diese Worte sind jeglicher Auslegung fähig. Wir haben gestern Vormittag hier ein Projekt betreffend die Korrektion der Aare unterhalb Bern besprochen. Dabei hätte es sich gehört, dass der Baudirektor erklärt hätte, wie er da der Fischerei entgegenkommen will. Solche Verbauungen von Flusstrecken werden gewöhnlich auf dem billigsten Wege vorgenommen, nämlich mit Zement. Wir haben bezügliche Erfahrungen bei uns gemacht. Ich finde, es ist schon genug, wenn den Fischen durch diese Kanalisationen jede Laichgelegenheit weggenommen wird, so dass man durch die künstliche Fischzucht dagegen aufkommen muss. Man sollte den Fischen nun nicht auch noch jeden Ruhepunkt wegnehmen. Wenn Gesellschaften, wie die B. K. W. in Frage kommen, so könnte man ganz gut verlangen, dass sie den Interessen der Fischerei Rechnung tragen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Bestrebungen des Herrn Hulliger sind nicht nur mir, sondern sicher der ganzen Kommission durchaus sympathisch. Aber auf der andern Seite muss ich mich doch fragen, ob man soweit gehen kann, wie Herr Hulliger wünscht. Man kann hier, wie an allen andern Orten, nicht mehr verlangen, als überhaupt möglich ist. Mit dieser Fassung, wie wir sie vorschlagen, sollte sich Herr Hulliger zufrieden geben. Unmögliches kann man nicht verlangen und nicht erzwängen. Ich beantrage also Ablehnung dieser Abänderung.

Nyffeler. Alinea 2 handelt von schädlichen Abgängen, die von gewerblichen Etablissementen in Bäche oder Flüsse geleitet werden. Es ist selbstverständlich, dass diese neutralisiert oder so abgeleitet werden, dass sie den Fischen nicht schaden. Wir begrüssen es lebhaft, dass in Alinea 3 dem Regierungsrat die Vollmacht gegeben wird, diese Sache jeweilen gründlich zu untersuchen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Es wäre aber gut, wenn man etwas genauere

Bestimmungen aufstellen würde. Das nötige Dekret kann man wahrscheinlich nicht endgültig fertigstellen, solange das Bundesgesetz von 1888 nicht revidiert ist. Man ist an der Arbeit, diese Revision wird kommen und es wäre zu begrüssen, wenn der Herr Forstdirektor von dieser Revision Notiz nehmen würde.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Bundesgesetz vom Jahre 1888 ist die Ableitung von schädlichen Abwässern in Flussläufe direkt verboten. Dieses Verbot kann aber nicht aufrechterhalten werden, denn die Abwässer einer Papierfabrik oder einer chemischen Fabrik müssen schliesslich, wenn sie nicht versenkt werden können, was nicht überall möglich ist, irgendwo abgeleitet werden. Nach der bezüglichen Spezialverordnung müssen sie zuerst durch Neutralisation unschädlich gemacht werden. Das ist eigentlich der Punkt, wo sich die grössten Kämpfe zwischen den Behörden und Werkbesitzern abspielen. Wir haben eine grosse Zahl von Fabriken, die ihre Abwässer einwandfrei neutralisieren, was allerdings keine Verbesserung der Flussstrecke zur Folge hat, aber wenigstens die Fische vor dem Tode bewahrt. Solche Einrichtungen werden aber hin und wieder nachlässig bedient, so dass die Fische vergiftet werden und ihr Nährboden ruiniert wird. Dass von den Fischereiinteressenten verlangt wird, man solle sich gegen derartige Machinationen wehren können, ist klar. Wenn nach zweimaliger Aufforderung die Uebelstände nicht abgestellt werden, so kann der Regierungsrat die Ausführung der Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren anordnen. Was die Wasserwerkbesitzer anbetrifft, so ist zu bemerken, dass deren Verhältnisse bei der Konzession geregelt werden. Wir verlangen durchaus nichts Ungebührliches, sondern wollen nur die nötige Garantie für eine gewisse Erhaltung des Fischbestandes.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Der Art. 22 wird bei den Gewerbetreibenden, speziell bei denjenigen, die Wasserwerkanlagen haben, gewisse Bedenken erwecken. Man wird allgemein damit einverstanden sein, dass die Fischzucht durch gewerbliche Anlagen nicht geschädigt werden soll. Immerhin fragt man sich, wo eine Rekursinstanz gegen Entscheide des Regierungsrates besteht. Ich denke mir, dass das Verwaltungsgericht diese Rolle übernehmen könnte. Das ist durchaus notwendig, denn es sind in diesen Artikeln Sachen vorgesehen, die eine sehr grosse finanzielle Tragweite haben. Ich möchte mich vorläufig mit dieser Anfrage begnügen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Herr Neuenschwander spricht von einer Rekursinstanz. Das ist glaube ich nicht die richtige Bezeichnung. Ich halte es nicht für möglich, dass wir das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz einsetzen. Das wäre ein Unikum auf dem ganzen Gebiet der Gesetzgebung des Kantons Bern. Eine solche Stellung soll man dem Verwaltungsgericht nicht schenken. Also eine einheitliche Rekursinstanz wird schwer zu schaffen sein, wenn der Regierungsrat die entscheidende Behörde ist. Schliesslich müsste man solche Fälle vor den Grossen Rat bringen. Es ist doch etwas zweifelhaft, ob die einzelnen Ratsmitglieder mit grosser Sachkenntnis entscheiden können. Herr Neuenschwander kann sich dabei beruhigen, dass in der Verordnung vom Jahre 1889 betreffend Verunreinigung von Gewässern zum Nachteil der Fischerei in Art. 3 die Bestimmung enthalten ist: «Ueber die Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf Fabrikkanäle, welche mit öffentlichen Fischgewässern in Verbindung stehen, beschliesst die zuständige kantonale Behörde unter Vorbehalt der Genehmigung des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes.» Es ist also nicht eine Rekursinstanz aber eine eidgenössische Genehmigungsinstanz vorgesehen. Die Fälle, die Herr Neuenschwander im Auge hat, werden wahrscheinlich unter die Bedingungen dieses Art. 3 fallen. Immerhin sind wir bereit, die Sache noch näher zu untersuchen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hulliger . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 22. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und von Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen, der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrektionen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei so weit möglich Rechnung zu tragen.

Die Projekte für derartige Unternehmungen sind zur Wahrung der Fischereiinteressen vor ihrer Behandlung durch den Regierungsrat der Forstdirektion zur Begutachtung zu übermitteln.

Ueber die Durchführung von Bachabschlägen und Wässerungen kann der Regierungsrat die notwendig erscheinenden Vorschriften erlassen.

Art. 23.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel regelt das Entenverbot während der Forellenschonzeit. Dieses Geflügel wird bei uns nicht sehr zahlreich gehalten und die Forellenbäche, die mit Enten besetzt sind, sind sicher auch nicht zahlreich.

Roth (Wangen). Ich möchte empfehlen, für die zweite Lesung eine bessere Fassung zu finden. Man kann nicht den Enten und Gänsen den Aufenthalt verbieten, sondern man kann sie nur in den betreffenden Gewässern zu einer bestimmten Zeit nicht dulden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Die Forstdirektion kann bei nachweisbarem Schaden den Aufenthalt der Enten und Gänse in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit verbieten.

Art. 24.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits in der Eintretensdebatte von diesen Statistiken gesprochen worden. Wir haben solche Statistiken schon gemacht, z. B. über die Fänge im Wohlensee; der Pächter jenes Gewässers ist verpflichtet, wenn er fischt, die Anzahl der gefangenen Fische und auch ihre Fangart anzugeben. Diese Fangergebnisse werden vom Fischereiaufseher oder seinem Gehilfen kontrolliert und wir sind heute genau orientiert, was in jenen Gegenden ungefähr gefangen worden ist. Die Statistik ist nicht nur eine Feststellung dessen, was überhaupt gefangen wird, sondern sie kann eine Grundlage geben, um festzustellen, wie das betreffende Gewässer am besten bewirtschaftet werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Verlangen der Fischereikommission zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privat-Fischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hiefür notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 25.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Es ist bereits einleitend gesagt worden, dass der Charakter des Gesetzes kein fiskalischer ist. Vor allem haben wir uns vorgenommen, unsere Fischerei zu heben. Nun ist vorgesehen, dass aus dem Erträgnis des Gesetzes der Fischerei auch etwas zukommen soll, und zwar vorab 50 % zur Förderung der Fischereiaufsicht. 10 % sind in einen Fonds zu legen, um diejenigen Fischgewässer zurückzukaufen, die der Staat seinerzeit veräussert hat. Wir schaffen damit eine Analogie zum Jagdgesetz, wo bekanntlich 30 % des Jagdertrages für die Hebung und Förderung der Jagd verwendet werden sollen. Wir sind im Falle, den Jagdvereinen ganz erhebliche Summen zur Verfügung zu stellen, nämlich zirka 80,000 Fr., eine Summe, die die betreffenden Vereine in den Stand setzt, die Wildhut einigermassen zu organisieren und auch Wild auszusetzen. So soll auch bei der Fischerei das Geld, das wir beziehen, vorab zu 50 % für die Hebung der Fischerei verwendet werden. Damit haben die Fischer, die nun 10 bezw. 5 Fr. an Patentgebühr bezahlen, die Gewähr, dass ihre Beiträge in der Tat für die Hebung und Förderung der Fischerei verwendet werden, um so mehr, als nicht nur ihre Patentbeiträge hier inbegriffen sind, sondern überhaupt die Gesamteinnahmen, die das Fischereiregal ergibt. Von einigen Herren ist eine andere Lösung gewünscht worden. Sie ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen unzweckmässig. Wenn man den Glauben an die loyale Durchführung dieser Bestimmung hat, und diesen Glauben darf der Grosse Rat und das Volk der Regierung entgegenbringen, so wird man anerkennen müssen, dass die Patentgebühren der Hauptsache nach wiederum der Sache selbst zukommen in Form oder Unterstützung von Fischereibestrebungen aller Art.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Von den Erträgnissen aus der Erteilung der Fischereiberechtigung sind mindestens 50 % für die Fischereiaufsicht und für die Hebung und Förderung der Fischerei zu verwenden, wobei namentlich die bezüglichen Bestrebungen der Fischereivereine zu unterstützen sind; 10 % der Einnahmen sind für den Rückkauf von Fischereirechten bestimmt. Der Rest fällt in die Staatskasse.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 27.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kantonsgebiet wird eingeteilt in Fischereiaufsichtskreise, eine Einrichtung, die wir jetzt schon gehabt haben. Die Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht wird den Fischereiaufsichtsgehilfen übergeben. Das ist unbedingt notwendig. Die Bestimmung ist analog geordnet wie im Jagdgesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen und angemessen zu besolden.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern jeweilen Gehülfen beigegeben werden.

Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, sowie die Bannwarte, Wildhüter, Weg- und Schwellenmeister sind zur Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet, soweit ihnen ihr Hauptdienst es gestattet.

Patentierte Fischer, welche von Behörden oder von kantonal-bernischen Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, können auf ihr Gesuch als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu beeidigen.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die beeidigten, vom Staat besoldeten ständigen Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre gehörige Ausbildung und Instruktion.

Art. 29.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die in diesem Artikel vorgesehene Fischereikommission ist bereits gesprochen worden. Sie gilt als technische Beraterin der Forstdirektion für wichtige Verordnungen und Massnahmen. Zur Beruhigung der Herren, die glauben, man werde die Kommission nicht genügend berücksichtigen, möchte ich noch eine kleine redaktionelle Aenderung in Anregung bringen, indem man sagen würde: «Zur Begutachtung und Vorberatung wichtiger die Fischerei betreffender Verordnungen und Massnahmen ....». Die Ausscheidung der Bäche, die mit Spezialpatent befischt werden oder der allgemeinen Fischerei frei gegeben werden, spielt eine grosse Rolle. Damit Vollständigkeit herbeigeführt wird, möchte ich noch das Wort «Verordnungen» eingefügt haben.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Mit der vom Herrn Forstdirektor vorgeschlagenen Aenderung möchte ich mich einverstanden erklären. Wir hoffen, dass sie dazu beitragen wird, das Misstrauen, das da und dort, vielfach unberechtigterweise, kundgegeben wird, zu heben. Sodann möchte ich erwähnen, dass in der Konferenz, die am Montag Morgen mit den Wasserwerkbesitzern stattgefunden hat, der Wunsch von dieser Seite geäussert worden ist, es sollte auch ihnen eine Vertretung in der Kommission eingeräumt werden, damit alle beteiligten Kreise zu Worte kommen. Der Forstdirektor hat die Geneigtheit ausgesprochen, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Hulliger. Die Delegiertenversammlung der Fischereivereine hat mir den Auftrag erteilt, hier die Frage aufzuwerfen, ob staatliche Fischereiaufseher in diese Kommission wählbar seien. Wenn das der Fall wäre, müsste ich mir vorbehalten, den Antrag zu stellen, dass das nicht geschehen dürfe.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle mir vor, dass davon gar keine Rede sein kann, dass Beamte der Forstdirektion gewählt werden. Es wird hier gleich gehalten werden wie bei der Jagdkommission, die nur 7 Mitglieder zählt, während man hier auf 9 gegangen ist. In der Mehrheit werden Fischereiinteressenten gewählt werden und man wird auch den Wasserwerkbesitzern eine Vertretung einräumen. Die Beiziehung von staatlichen Fischereiaufsehern zu den Verhandlungen mit beratender Stimme soll uns freistehen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Moser.

Beschluss:

Art. 29. Zur Begutachtung und Vorberatung wichtiger die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, 9 Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Interessen der verschiedenen Gewässergebiete des Kantons angemessen vertreten sein.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Der Eigentümer eines privaten Fischereirechtes kann darüber in den Schranken der Rechtsordnung, insbesondere der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzgebung verfügen.

Art. 31.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits erwähnt, dass bisher die Eintragung eines Fischereirechtes mit grossen Umständlichkeiten verbunden war, dass namentlich da, wo der Bach oder der Fluss nicht ausgemarcht ist, alle Grundstücke mit Dienstbarkeiten belegt werden mussten. Das Fischereirecht ist ein Recht für sich, es hat mit dem Bach direkt gar nichts zu tun. Die Meinung, dass jemand, wenn er den Bach erwirbt, damit auch ohne weiteres das Fischereirecht erwerbe, ist irrig. Das Fischereirecht ist ein Regal, das besonders erworben werden muss. Derartige besondere Eigentumstitel haben wir in Menge. Um diese ganze Sache in Zukunft einfacher und billiger zu gestalten, hat man gefunden, es genüge vollständig, wenn das Fischereirecht in ein sog. Verschreibungsprotokoll eingetragen werde und ein allfälliger Eigentumswechsel im Amtsanzeiger publiziert wird. Wir halten diese Ordnung für viel einfacher als die Ordnung im Grundbuch, die für den Besitzer eines Heimwesens unangenehm ist, da er dann auf allen Grundstücken, die an den Bach stossen, eine Grunddienstbarkeit hat.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Dieser Art. 31 ist die Verwirklichung einer Motion, die unser früherer Kollege Sägesser im Jahre 1914 eingereicht

hat und die gerade die Regelung der Behandlung dieser privaten Fischereirechte im Grundbuch zum Zwekke hatte. Bei der Grundbuchbereinigung war nämlich eine gewisse Konfusion entstanden. Bis zur Grundbuchbereinigung sind die Fischenzen als Eigentum behandelt worden und haben wie Eigentum handgeändert. Bei der Grundbuchbereinigung ist verfügt worden — ob mit Recht, oder mit Unrecht, kann ich nicht entscheiden — dass diese Fischenzen nicht mehr als Eigentum, sondern als Dienstbarkeiten behandelt werden sollen. Das hat die Unzukömmlichkeiten zur Folge gehabt, auf die der Herr Forstdirektor aufmerksam gemacht hat. Herr Sägesser wünschte ein einfacheres Verfahren. Dass diese Ausführungen auf den Grossen Rat einen sehr bedeutenden Eindruck gemacht haben, geht daraus hervor, dass die Motion erheblich erklärt wurde, obschon sich die Regierung dieser Erheblicherklärung widersetzt hat. Der damalige Justizdirektor hat erklärt, man habe wichtigere Sachen zu tun, man sei gegenwärtig im Kampf mit den Jägern, da wolle man sich nicht auch noch die Fischer auf den Hals laden. Der Grosse Rat stand aber so unter dem Eindruck der Ausführungen des Herrn Sägesser, dass er mit 108 gegen 19 Stimmen diese Motion erheblich erklärt hat, die nun ihre Verwirklichung gefunden hat.

Roth. Es wäre nach meiner Auffassung sehr wichtig, wenn man hier verlangen würde, dass dem Vertrag eine Planskizze beizulegen sei. Die Gewässer können ihren Lauf ändern, der Volksmund kann einem Gewässer einen andern Namen geben, die Leute können nicht mehr wissen, wo ihr Fischrecht durchgeht. Alle diese Unsicherheiten können vermieden werden, wenn ein Plan beigelegt wird.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können der durchaus berechtigten Anregung des Herrn Roth in der Verordnung Rechnung tragen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Das Eigentum an einem Fischereirecht wird vom Inkrafttreten des Gesetzes hinweg durch schriftlichen Fischenzenvertrag erworben. Diese Verträge bedürfen zur Rechtskraft Dritten gegenüber der Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll, das amtsbezirksweise geführt wird. Das Nähere über dieses Protokoll bestimmt der Regierungsrat durch eine Verordnung.

Eine Eintragung der Verträge in das Grundbuch findet nicht statt.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Der Uebergang des Eigentums am Fischereirecht wird in demjenigen Amtsbezirk veröffentlicht, in dem sich der betreffende Gewässerabschnitt befindet.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. An den privaten Fischereirechten kann ein Pfandrecht durch Eintrag in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

Art. 34.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1865 hat bekanntlich die Bereinigung der Fischereirechte stattgefunden. Jedermann wurde öffentlich aufgefordert, sich zu melden, der auf ein Fischereirecht Anspruch erheben wolle. Die Anmeldungen sind geprüft und die Rechte sind bei Richtigbefund zugesprochen worden. In den Siebzigerjahren namentlich hat der Staat eine grosse Zahl von Fischereirechten veräussert. Wir möchten diese nicht alle zurückkaufen, sondern nur diejenigen an den grösseren Gewässern, die hier genannt sind. Zum Rückkauf von andern Fischereirechten als der hier genannten müsste schon die Mehrheit der Anstösser ihre Zustimmung geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare und der Gürbe zurückzukaufen.

Zum Rückkauf anderer Fischereirechte ist der Staat, auf Gesuch der Mehrheit der Anstösser an den Regierungsrat, berechtigt.

Die Mehrheit der Anstösser berechnet sich nach der Uferlänge.

Art. 35.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 35 sieht den Ankauf auf freihändigem Wege oder durch Zwangsenteignung vor. Das Recht zur Zwangsenteignung wird vom Grossen Rat erteilt; die Besitzer von Fischenzen können beruhigt sein, dass der Grosse Rat dieses Recht nur nach ernsthafter Prüfung erteilen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des un-

beweglichen Eigentums findet sinngemässe Anwendung.

Art. 36.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Gesetz von 1865 können die Grundbesitzer eine Fischenz zurückverlangen. In diesem Fall bestimmt Art. 36, dass diese Fischenz in ihrem Zusammenhang erhalten bleiben soll. Eine Teilung in kleine Stücke ist von grossem Nachteil. Solche Fischereigewässer verlottern in kurzer Zeit. Daher die Vorschrift von Art. 36, dass solche Fischenzen in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhange erhalten bleiben müssen. Wenn dieser Bestimmung nicht nachgelebt wird, könnte der Staat auf dem Wege der Zwangsenteignung diese Fischenz erwerben. Eine grosse Bedeutung wird dieser Artikel nicht haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Fischenzen, die gemeinschaftlich von den Anstössern des betreffenden Gewässers losgekauft worden sind, sind in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang zu erhalten.

Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so hat der Staat das Recht, diese Fischenzen auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Art. 37.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bundesgesetz zählt ziemlich ausführlich die Vorgehen gegen die Fischerei auf. Solche Vergehen können aber immer wieder neu auftreten, daher haben wir diese Generalklausel hier aufgenommen, ähnlich wie im Jagdgesetz. Für alle Fälle, die im Bundesgesetz enthalten sind, kommen die bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Nur eine kurze Bemerkung zum zweiten Alinea. Man hat diese Bestimmung aufnehmen müssen, weil bei der Patentbewerbung, die beim Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirkes stattfindet, dieser Regierungsstatthalter unter Umständen nicht in der Lage ist, sofort zu konstatieren, ob der Patentbewerber nicht unter diejenigen Persönlichkeiten zu stellen ist, die kein Patent bekommen dürfen. Es könnte einer versuchen, sich missbräuchlicherweise ein Patent zu verschaffen. Dem soll durch diese Bussenverfügung vorgebeugt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Wer Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, wird, soweit nicht die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse von 20—400 Fr. bestraft.

Wer ein Fischereipatent bezieht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird bestraft wie ein Fischer, der kein Patent besitzt. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo die Fischerei durch Unbefugte, ohne Patent- oder Pachttitel ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Fanggeräte, sowie der erbeuteten Fische oder Krebse auszusprechen.

Art. 39.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Richter würdigt die Uebertretungen dieses Gesetzes sowie des Bundesgesetzes nach dem Ergebnis der Beweiserhebung nach freiem Ermessen. Immerhin sollen die Protokolle und Anzeigen von Personen, die sich für die Fischereipolizei verpflichtet haben, bis zum Nachweis der Unrichtigkeit volle Beweiskraft haben. Im weitern ist vorgesehen, dass die richterlichen Urteile innert drei Tagen der Forstdirektion einzuschicken sind. Diese Bestimmung steht auch im Jagdgesetz und man hat mit ihr gute Erfahrungen gemacht. Man hat die Möglichkeit, gegen ein Urteil, das man als unangebracht empfindet, zu appellieren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Beurteilt der Richter Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über die Fischerei und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse, so würdigt er das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der zur Fischereipolizei verpflichteten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Werden Bussen ausgefällt, so soll für den Fall, dass sie nicht binnen 3 Monaten erhält-

lich sind, oder dass der Verurteilte zahlungsunfähig ist, im Urteil die Umwandlung in Gefängnisstrafen ausgesprochen werden. Für je 10 Fr. Busse ist ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Art. 41.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat schon verschiedentlich gehört, es sei nicht mehr am Platz, Verleideranteile auszurichten, indem diese zur Denunziation verleiten. Es ist aber zu bemerken, dass man auf dieses Mittel in der Polizei über Jagd und Fischerei nicht verzichten kann. Diese Verleideranteile sind übrigens im Bundesgesetz vorgeschrieben, kommen also auf jeden Fall zur Anwendung. Wir haben ein Interesse daran, dass das Publikum bei der Ueberwachung mithilft, da man sonst diesen vielen Vergehen auf dem Gebiete von Jagd und Fischerei nicht entgegentreten kann.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Herr Chopard hat in der Eintretensfrage aus diesen Verleideranteilen einen Angriffspunkt gegen das Gesetz konstruiert. Nun ist ihm entgegengehalten worden, dass diese Verleideranteile auf Bundesvorschrift beruhen, was ich bestätigen möchte. Im Bundesgesetz ist ein Minimum von einem Drittel vorgesehen, die Kantone sind aber berechtigt, höher zu gehen. Es ist bei der Fischerei wie bei der Jagd: man kann nicht streng genug sein, um Widerhandlungen entgegenzutreten, sonst ist die ganze schöne Gesetzgebung nicht viel wert. Wir haben deshalb gefunden, es sei gerechtfertigt, diese Verleideranteile auf die Hälfte festzusetzen. Dabei ist zu sagen, dass unsere Gerichtspräsidenten nicht die Tendenz haben, mit den Bussen über die Schnur zu hauen. Es ist also nicht zu fürchten, dass die Denunzianten gute Geschäfte machen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Busse als Verleideranteil zuzuweisen.

Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie durch Begnadigung erlassen oder herabgesetzt, so ist dem Verleider ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

Art. 42.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fischerei in den Grenzgewässern unterliegt besonderen Vereinbarungen mit den übrigen Anstössern. Wenn man sich nicht einigen kann, entscheidet nach Bundesgesetz der Bundesrat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 43.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist der Genehmigung des Bundesrates unterstellt, indem nach Art .25 der Bundesverfassung der Bund legiferiert über diese Materie. Beim Jagdgesetz haben wir das so gemacht, dass wir das Ergebnis der ersten Beratung den Bundesbehörden mitteilten, mit dem Ersuchen, allfällige Aussetzungen uns zur Kenntnis zu bringen, damit man die Sicherheit hat, dass das Geset znachher genehmigt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, nämlich:

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833.
2. Das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen vom 2. Februar 1844.
3. Das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877.
4. Der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896.
5. Der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre.
6. Der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane.
7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte beantragen, die Diskussion über das Zurückkommen auf einzelne Artikel und die Abstimmung auf nächste Woche zu verschieben.

Abstimmung.

Für den Antrag Neuenschwander . . .	47	Stimmen.
Dagegen	29	»

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 14. Mai 1924.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Frühjahrssession wird **Montag,** den **19. Mai,** fortgesetzt. Sie werden demgemäss zur nächsten Sitzung eingeladen auf den genannten Tag, nachmittags 2¼ Uhr, in das Rathaus nach Bern zur Behandlung folgender *Geschäfte:*

1. Gesetz über die Fischerei (Schlussabstimmung).
2. Revision des Steuergesetzes.
3. Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 St. V.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. Siegenthaler.

Vierte Sitzung.

Montag den 19. Mai 1924,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Balmer (Nidau), Choffat, Cueni, Flück, Gnägi, Gobat, Guggisberg, La Nicca, Leuenberger, Lüthi, Neuenschwander (Bowil), Reichen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hennet, Hofmann, Indermühle (Thierachern), Kästli, Lardon, Mühlemann, Müller (Aeschi), Müller (Seftigen), Renggli, Schlup.

Präsident. Ich habe dem Rat leider zur Kenntnis zu bringen, dass zu Ende letzter Woche Grossrat Richard v. Müller in Hofwil an den Folgen eines seinerzeit erlittenen Unfalls gestorben ist. Der Verstorbene, geboren 1871, gehörte dem Rat seit 1913 an. Wenn er sich auch an den Diskussionen im Rat nicht oft beteiligte, so war er doch ein pflichtbewusstes und tätiges Mitglied unseres Rates. Seine Arbeit ist namentlich in verschiedenen Kommissionen eher zur Geltung gekommen. Als Mitglied unseres Rates hat er an folgenden Kommissionsberatungen teilgenommen: Dekret betreffend die Organisation der Bezirkshelfereien, Dekret betreffend Organisation der Militärverwaltung, Gesetz betreffend Erhöhung des Salzpreises, Dekret betreffend Vermögensverwaltung der Gemeinden, Dekret betreffend die Wirtschaftspolizei. Der Allgemeinheit leistete er ferner als Mitglied und seit zwei Jahren als Präsident der Aufsichtskommission für die Irrenanstalten wertvolle Dienste. So wird wohl morgen sich das Grab über die sterbliche Hülle des Verstorbenen decken; aber seine Verdienste werden nicht zugedeckt; sie werden weiterdauern. Ich möchte den Rat ersuchen, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Fischerei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 312 hievor.)

Präsident. Wir haben am letzten Mittwoch gemäss Antrag Neuenschwander die Beratung über das Fischereigesetz unterbrochen, bevor die Frage gestellt wurde, ob das eine oder andere Mitglied auf einen oder andern Artikel zurückkommen wolle.

Waber. In Art. 1 wird das Hoheitsrecht festgelegt. Diese Festlegung geht mir zu weit; sie würde ganz sicher, wenn sie angenommen würde, zu unliebsamen Vorkommnissen und Ungerechtigkeiten führen. Ich möchte daher beantragen, auf Art. 1 zurückzukommen.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei mit dem Zurückkommen einverstanden, da kein Gegenantrag gestellt wird.

Waber. Es erscheint mir als ganz ausgeschlossen, dass das Bernervolk mit der Verstaatlichung der Fischenzen einverstanden sei. Durch unsere Gemeinde fliessen drei Fischgewässer; davon ist eines ausgemarcht, die beiden andern nicht. Von diesen beiden letzteren zahlen wir Grundeigentümer Staats- und Gemeindesteuer; sie fliessen durch das beste Kulturland, von welchem der höchste Steuersatz entrichtet wird. Einzelne Grundeigentümer haben ihre Rechte bei der Grundbuchbereinigung gewahrt, andere aber wieder nicht. Man käme also zu dem Zustand, dass auf einer Strecke von hundert Metern der Staat die Fischenz besitzt, auf den folgenden hundert Metern der Grundeigentümer. Anderseits aber erleiden wir oftmals grossen Schaden, wenn die Bäche Hochwasser führen. Auch die Aare hat uns bei Hochwasser schon beträchtliche Landstücke fortgeschwemmt. Als infolge Verbreiterung der Geleiseanlage ein kleiner Weiher in einem Bachbett angelegt werden musste, und wir diesen Weiher, in welchem viele Fische sich aufhalten, verpachten wollten, wofür sich verschiedene Herren aus Bern angemeldet hatten, hat die Regierung uns die Verpachtung verboten. Die Korrektion der Bäche hat uns hunderttausend Franken gekostet, der ordentliche Unterhalt verursacht Ausgaben von 5000 bis 10,000 Franken jährlich; von Grund und Boden bezahlen wir Staats- und Gemeindesteuer. Da sollte man doch die Fischenz denjenigen lassen, die sich bisher als Eigentümer derselben betrachten konnten. Ich möchte daher ersuchen, in Art. 1 die Worte beizufügen: «.... insofern von denselben keine Staatssteuer bezahlt wird». Es ist in der bisherigen Diskussion verschiedentlich die Meinung vertreten worden, dass bei Jagd und Fischerei dieselben Verhältnisse in Betracht fallen. Das möchte ich bestreiten. Die Jagd wird im Herbst während zwei Monaten ausgeübt; die Fischerei hingegen sozusagen das ganze Jahr, auch dann, wenn unsere Matten am schönsten stehen. Die Fischer haben also das Recht, unsere Kulturen das ganze Jahr hindurch zu schädigen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 ändert in seiner neuen Fassung am bisherigen Zustand der Dinge gar nichts, sondern entspricht genau der bisherigen Gesetzgebung. Im Jahre 1865 hat bekanntlich eine Bereinigung der Fischenzen stattgefunden. Die Fischenzen sind eingetragen worden; und daran wird heute nichts geändert. Der Staat hat also das Recht, an den Bächen, die Herr Waber genannt hat, sein Eigentumsrecht geltend zu machen. Man muss unterscheiden zwischen Grundbesitz und Besitz der Fischenz. Das neue Gesetz sieht vor, dass solche Gewässer, wie sie Herr Waber im Auge hat, nicht mehr einfach der allgemeinen Sportfischerei freigegeben werden, sondern dass sie verpachtet werden, wodurch auch die Interessen der Grundeigentümer besser geschützt werden. Eigentlich ist das auch heute schon unsere Praxis, indem wir jetzt schon solche kleine Fischgewässer, wenn es gewünscht wird, in allererster Linie den betreffenden Grundeigentümern verpachten. Ich mache aber noch einmal darauf aufmerksam, dass die Zahlung der Staatssteuer vom Grundeigentum und die Fischenz miteinander nichts zu tun haben. Die Annahme des Antrages Waber würde nur eine grosse Konfusion zur Folge haben. Immerhin erkläre ich mich gerne bereit, die Anregung des Herrn Waber zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Waber. Einverstanden.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte bitten, auf Art. 4 zurückzukommen. (Zustimmung.)

In Art. 4 steht der Passus, der schon in der ersten Sitzung bekämpf worden ist, wonach die Erteilung des Patentes verweigert werden kann gegenüber Bewerbern, die mit der Bezahlung fälliger Steuerforderungen im Rückstand sind. Das ist ein Prinzip, das man bisher noch nicht kannte. Ich weiss nun wohl, dass nicht nur die Arbeiterkreise mit der Bezahlung der Steuern im Rückstande sind, sondern dass diese Nichtbezahlung auch in andern Kreisen vorkommt. Der hauptsächlichste Uebelstand liegt nun darin, dass die Bestimmung dahin lautet, die Erteilung der Bewilligung könne verweigert werden. Da liegt es auf der Hand, dass das zu zweierlei Recht führen muss. Die Befugnis zur Erteilung des Patentes liegt beim Regierungsstatthalter, der in Steuersachen nicht auf dem Laufenden ist, der den Handel nicht kennt. Er wird also einfach nach Gutfinden entscheiden müssen. Dem einen wird er gewogen sein, dem andern nicht; der erstere wird das Patent erhalten, der zweite nicht. Diese Fassung halte ich für unglücklich.

Das Gesetz begegnet schon jetzt keiner grossen Freundschaft im Lande herum. Weite Kreise erklären, derjenige, der nur am Sonntag Gelegenheit zum Angelsport habe, werde nicht für 10 Fr. herausziehen. Die Feindschaft gegen das Gesetz wird also weite Kreise ziehen. Wir haben aber alles Interesse daran, dass dieses Gesetz angenommen wird. Ich möchte beantragen, das letzte Alinea einfach zu streichen, denn auch die Erteilung des Jagdpatentes wird nicht davon abhängig gemacht, ob einer die Steuer bezahlt habe oder nicht. Der Passus, den ich anfechte, findet sich auch in keinem andern Fischereigesetz der Schweiz.

Wenn man solchen Leuten das Patent verweigern will, dann sollte man zum mindesten eine Fassung wählen, die nicht zweierlei Recht zulässt.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Der Rat hat letzte Woche bereits entschieden, dass dieser Passus beibehalten werden soll. Ich möchte die Gründe, die die Kommission veranlasst haben, die Bestimmung aufzunehmen, und die offenbar auch den Rat bewogen haben, einen Streichungsantrag abzulehnen, nochmals kurz anführen. Es ist ein Irrtum, wenn der Herr Vorredner behauptet, eine derartige Bestimmung kenne man nirgends. Im Jagdgesetz steht ganz deutlich, dass ein Jagdpatent nicht erteilt werden dürfe an Leute, die ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben. Man hat nun in der Kommission diese strenge Fassung angefochten, indem man sagte, mit der Fischerei verhalte es sich doch nicht ganz gleich wie bei der Jagd, es könne zu Unbilligkeiten führen, wenn das Patent unter allen Umständen verweigert werden müsse. In Zeiten der Arbeitslosigkeit gebe es viele Bürger, die unverschuldeterweise mit der Bezahlung der Steuer in Rückstand kommen; da wäre es zu hart, wenn man diesen Leuten das Fischereipatent unter allen Umständen verweigern müsste. Gerade dadurch, dass man ihnen erlaube, zu fischen, könne ihnen ermöglicht werden ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Diesen Bedenken, die in der Kommission vorgetragen wurden, hat man Rechnung getragen und eine mildere Fassung gewählt. Auf der andern Seite muss man unbedingt daran festhalten, dass man diejenigen, die aus Böswilligkeit oder Liederlichkeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat und der Gemeinde nicht erfüllen, auch zur Ordnung weisen kann. Ein Mittel hiefür bildet die Verweigerung des Fischereipatentes. Ich möchte also Ablehnung des Antrages Müller empfehlen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch einen kleinen Irrtum berichtigen, der Herrn Müller unterlaufen ist. Es ist ausdrücklich von fälligen Steuern die Rede. Im ersten Entwurf sprach man von rückständigen Steuern. Man sagte sich aber in der Kommission, dass das nicht wohl angängig sei, indem ein Steuerpflichtiger die Steuerpflicht für einen gewissen Betrag bestreiten könne. Da wäre es ungerecht, wenn er wegen dieser Bestreitung kein Fischereipatent erhalten würde. Aus diesem Grunde hat man die Fassung gewählt, dass man von fälligen Steuern spricht.

Im weitern möchte ich alles dasjenige unterstreichen, was der Herr Kommissionspräsident soeben gesagt hat, besonders das, dass wir beim Jagdgesetz die viel schärfere Bestimmung haben. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Falle einer Verweigerung der Erteilung eines Fischereipatentes durch den Statthalter immer noch die Möglichkeit eines Rekurses an die Forstdirektion besteht. Damit ist eine weitere Garantie dafür gegeben, dass mit dieser Bestimmung nur solche Leute zur Zahlung der Steuern gezwungen werden sollen, die überhaupt zahlen können, die aber die Bezahlung der Steuern aus nichtigen Gründen verweigern.

Abstimmung.

Für Festhalten am früheren Beschluss . . Mehrheit.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Es bestehen bezüglich des Art. 22 gewisse Unsicherheiten in der Auslegung. Ich möchte daher beantragen, auf diesen Art. 22 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Schon in der letzten Woche habe ich gegenüber diesem Artikel einige Bedenken ausgesprochen und speziell das Fehlen einer Rekursinstanz gerügt. Ich habe mich seither überzeugt, dass meine Bedenken von weiten Kreisen geteilt werden. Die Kommission sollte sich bemühen, die Bestimmung, die hauptsächlich angefochten wird, bis zur zweiten Beratung noch etwas abzuschwächen. Man wird sich in jedem einzelnen Falle fragen müssen, wo das grössere Interesse ist, ob die Interessen der Fischerei oder diejenigen der Fabrikbesitzer mehr Schutz verdienen. Da soll genau abgewogen werden, und daher sollte die Möglichkeit eines Rekurses gegen einen Entscheid, der hauptsächlich von der Rücksicht auf die Interessen der Fischerei diktiert ist, gewährleistet werden. Gegenüber dem jetzigen Forstdirektor habe ich absolut keine Bedenken, aber die Personen können ändern. Letzte Woche hat mir der Herr Kommissionspräsident erklärt, das Verwaltungsgericht sei in diesem Falle nicht zuständig. Ich bin nicht dieser Meinung. Ich möchte aber keinen bestimmten Antrag stellen, sondern nur wünschen, dass diese Frage bis zur zweiten Beratung eingehend geprüft und darüber Bericht erstattet werde.

Kammermann. Auch ich hatte die Absicht, Zurückkommen auf Art. 22 zu beantragen, freilich aus andern Motiven als wir sie soeben von Herrn Neuenschwander gehört haben. Wir haben nicht nur kleine Bächlein, sondern grosse schöne Bäche, die seit Jahren durch solche Chemikalien verunreinigt werden, so dass kein Fisch mehr existieren kann. Ich nenne da die Worblen, die früher einer der schönsten Fischbäche war, die wir im Kanton Bern überhaupt hatten. An dieser Worblen haben sich industrielle Etablissemente angesiedelt, die ihre Abwässer alle in diesen Bach auslaufen lassen. Die Säuren werden oftmals nicht neutralisiert, bevor man sie in den Bach laufen lässt, und die Folge ist, dass auf eine Distanz von Kilometern die Fische vergiftet werden.

Letzte Woche ist von verschiedenen Artikeln dieses Gesetzes behauptet worden, sie seien Schicksalsartikel. Man sagte das besonders dem Art. 9 nach, der die Patentgebühr bringt. Auch der Art. 22 ist ein solcher Schicksalsartikel. Das Gesetz wird nicht durchdringen, wenn man den Gegenden, in denen solche Verheerungen angerichtet worden sind, nicht etwas mehr Schutz gewährt. Ich zweifle daran, dass es möglich sein werde, mit dieser Bestimmung auszukommen. Es wird für die Forstdirektion etwas schwierig sein, von sich aus Neutralisationseinrichtungen oder Klärbassins zu schaffen, wenn das betreffende Etablissement einer bezüglichen zweimaligen Mahnung nicht nachgekommen ist. Was das von Herrn Neuenschwander reklamierte Klagerecht anbetrifft, so haben wir darüber auch einige Erfahrungen. Unsere Ortspolizeibehörde hat sich verschiedentlich mit Klagen an die Forstdirektion gewendet, sie möchte sich doch dieser Sache annehmen, da die Fische radikal zugrunde gehen, sie hat aber nirgends Gehör gefunden, obschon die Forellen nicht nur zu Dutzenden, sondern zu Hunderten zugrunde gingen. Die Fischenzenpächter haben dann versucht, gegen die Urheber dieser Schädigungen zi-

vilrechtlich vorzugehen, aber es erfolgte ein Freispruch. Es sollte eine Möglichkeit gefunden werden, die der Fischerei etwas mehr Schutz gewährt. Man sieht im Fischereigesetz wie im Jagdgesetz eine begutachtende Kommission vor. Ich nehme an, in diese Fischereikommission werden Leute gewählt, die etwas von der Fischerei verstehen, und die auch einen Schaden richtig abschätzen können. Wäre da nicht die Möglichkeit vorhanden, bis zur zweiten Beratung einen Weg zu finden, damit diese Kommission den Schaden, der da angerichtet wird, abschätzen kann, damit eventuell bei der Forstdirektion auf Schadenersatz geklagt werden kann.

Noch eine zweite Frage. Wir haben Bäche, deren Fischbestand durch solche Säuren radikal vernichtet ist. Wäre es nicht möglich, solche Bäche bei der Aussetzung von Jungfischen in vermehrtem Masse zu berücksichtigen, wenn einmal durch Neutralisation der Säuren dafür gesorgt ist, dass kein Schaden mehr entstehen kann?

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits letzte Woche Herrn Neuenschwander vom Kommissionspräsidenten geantwortet worden, dass für diese Fragen hauptsächlich das Bundesgesetz massgebend ist. Man kann zur Beruhigung der Fabrikbesitzer die Sache ja schliesslich so ordnen, dass die Bestimmungen eines kommenden Bundesgesetzes vorbehalten werden, obschon das eigentlich selbstverständlich ist. Es gibt Fabriken, die ihre Verpflichtungen nach dieser Richtung hin loyal erfüllen, während es andere gibt, die sich eher büssen lassen, wobei zu sagen ist, dass die Bussen, die hier ausgesprochen werden, in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden stehen. Ich habe doch die Meinung, dass ein industrielles Etablissement, das an einem Bach liegt, aus dieser Lage einen so grossen Gewinn zieht, dass es ganz gut die Massnahmen treffen kann, die notwendig sind, um eine Schädigung der Fischereiinteressen zu verhindern.

Was nun die Fischereikommission anbetrifft, so möchte ich erklären, dass in dieser Kommission die Fischereiinteressenten selbstverständlich vertreten sein werden, ebenso die Werkbesitzer. Ob aber die Fischereikommission das geeignete Organ sei, um im konkreten Fall den entstandenen Schaden abzuschätzen, das möchte ich doch bezweifeln. Die weitere Frage des Herrn Kammermann möchte ich dahin beantworten, dass es schon jetzt Praxis ist, in den Bächen, die durch solche Schädigungen, wie er sie genannt hat, ihres Fischbestandes beraubt worden sind, vermehrte Aussetzungen zu machen. Diese Praxis wird fortgesetzt werden. Das ist schon bisher geschehen, obschon der Staat dazu nicht verpflichtet war.

Wenn man uns nun immer und immer wieder kommt und erklärt, wenn der und jener Punkt nicht anders geordnet werde, so müsse das zur Verwerfung des Gesetzes beitragen, so möchte ich sagen, dass es dann halt eben in Gottes Namen beim bisherigen Zustand bleibt, oder dass eine Aenderung höchstens in dem Sinne eintreten würde, dass der Staat sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz streng auf das beschränken würde, was ihm nach dem Buchstaben des Gesetzes zu tun obliegt. Es ist in dieser Frage, so einfach sie auf den ersten Blick scheint, sehr schwierig, die verschiedenen divergierenden Interessen zu vereinigen. Eine solche Vereinigung ist namentlich dann unmöglich, wenn jeder sich darauf versteift, nur seine Interessen zu verfechten. Wenn das Gesetz zustandekommen soll, ist es unbedingt notwendig, dass alle Interessenten Konzessionen machen. Wir nehmen die gefallenen Anregungen zur Prüfung bis zur zweiten Beratung entgegen.

Roth. Ich möchte beantragen, auf Art. 9 zurückzukommen, in dem Sinne, dass die Kommission beauftragt wird, bis zur zweiten Beratung zu untersuchen, ob nicht statt des Kinderpatentes ein Familienpatent eingeführt werden soll.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So gut gemeint der Antrag des Herrn Roth ist, so muss man ihm doch opponieren. Denn mit der Einführung des Familienpatentes müssten grosse Ungerechtigkeiten entstehen. Die Gebühr für ein Kinderpatent ist so klein, dass ich finde, sie sollte überall erschwinglich sein. Ich möchte also Ablehnung des Antrages Roth empfehlen.

Präsident. Herr Roth hat keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung zuhanden der Kommission gemacht.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Anregung nehmen wir entgegen.

Sahli. Ich möchte beantragen, die Patentgebühr für Kinder auf 3 Fr. festzusetzen.

M. **Pécaut.** J'ai eu l'occasion d'assister à une réunion de la Société des pêcheurs à Sonceboz. Il y a été dit que la patente ne devait pas être délivrée aux enfants jusqu'à l'âge de 15 ans, les adultes seuls la payant. La majeure partie des citoyens du Jura seront contre la loi, qui sombrera au vote, si l'on maintient la disposition concernant les patentes pour enfants. Qu'arrivera-t-il alors? Les sociétés des pêcheurs péricliteront; l'Etat sera obligé d'en revenir à l'affermage privé. Dès ce jour-là, les cours d'eau se retrouveront dépeuplés par les filets; il arrivera alors aussi que des actes de vengeance se produiront, actes regrettables, comme cela a été le cas à plusieurs reprises. Les cours d'eau pourront être empoisonnés; les riverains trouveront des subterfuges de tout genre, voire semer des clous ou des débris de bouteilles au moment des foins.

C'est pourquoi nous demandons que l'article 9, alinéa 2, soit supprimé. On pourrait faire une exception pour les enfants pêchant dans le lac, mais en ce qui concerne le cours d'eau nous devons maintenir notre demande de suppression. Ceci dit dans l'intérêt de l'Etat, des paysans et des pêcheurs.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 hat in der Kommission zu sehr vielen Besprechungen geführt. Der erste Antrag ging dahin, das Patent nur an Leute über 15 Jahre zu erteilen. In der Kommission hat man aber gefunden, dass das zu streng sei, und ist auf 12 Jahre zurückgegangen. Dann fand man, es sei besser, überhaupt kein Mindestalter aufzunehmen. Der heutige Zustand ist der, dass jedermann fischen kann, auch Kinder. Dieser Zustand wird nicht verbessert, wenn das Gesetz abgelehnt wird. Ich gebe ohne weiteres zu, dass

gewisse Gründe dafür sprechen, den Kindern Patente zu geben, wie es auch Gründe gegen die Erteilung von Kinderpatenten gibt. Wir werden in den vorberatenden Behörden die Sache bis zur zweiten Beratung nochmals prüfen.

Präsident. Herr Pécaut erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommission seinen Antrag als Anregung für die zweite Beratung entgegennimmt.

Luterbacher. Ich möchte beantragen, auf Art. 16 zurückzukommen. (Zustimmung.)

In Art. 16 ist von der Möglichkeit gesprochen, dass die Fischer Brücken und Stege sollen betreten können. Da möchte ich fragen, ob es sich in diesem Falle um öffentliche Brücken und Stege handelt, oder ob darunter auch private verstanden sind. Wir haben im Jura private Stege, die seit langem ausser Gebrauch und daher auch nicht mehr gehörig unterhalten sind. Sie sind aber nicht abgebrochen worden, sondern bestehen immer noch. Wenn nun ein solcher baufälliger Steg von einem Fischer betreten wird, und wenn dabei ein Unglück passiert, ist dann der Besitzer des Steges für den Schaden verantwortlich? Wir haben da schon merkwürdige Fälle erlebt. An einem Steg, auf dessen beiden Seiten eine Tafel stand, an welcher ein Verbot des Betretens aufgemacht war, haben Nachtbuben einen Laden weggerissen und in die Schüss geworfen, mit dem Effekt, dass sich am folgenden Tag ein Unfall ereignete. Wenn alle Stege unter diese Bestimmung fallen würden, so wäre der Besitzer dieses Steges für den Unfall verantwortlich gewesen. Sie sehen daraus, dass diese Bestimmung sehr weittragende Konsequenzen haben kann.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich war vorgesehen, dass nur diejenigen Stege und Brücken sollen betreten werden dürfen, die überhaupt für jedermann zugänglich sind, nicht aber private Stege. Wir werden aber die Frage bis zur zweiten Beratung ebenfalls genau prüfen.

Präsident. Bevor wir zur Schlussabstimmung übergehen, wünschen die Herren Hulliger und Regierungsrat Moser noch eine Erklärung abzugeben.

Hulliger. Im Namen meiner Fraktion möchte ich erklären, dass wir es nicht begreifen, dass der Rat sich nicht entschliessen konnte, dieses Schlussalinea in Art. 4 zu streichen, das die Erteilung eines Fischereipatentes von der Bezahlung der Steuern abhängig macht. Wir halten dafür, dass es schon aus dem Grunde nicht anhängig sei, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil das bisherige Gesetz die freie Angelei zuliess. Darauf hat der Herr Kommissionspräsident gar keine Rücksicht genommen. Diese freie Angelei wird nun aufgehoben und zu gleicher Zeit will man eine solche Floskel ins Gesetz aufnehmen. Wir halten dafür, dass sie überflüssig und schädlich sei.

Sodann ist die Fraktion der Meinung, dass die jetzt vorgesehenen Patenttaxen für den kleinen Mann zu hoch seien. Die Fraktion muss sich also ihre Stellungnahme zum Gesetz bis zum Ergebnis der zweiten Beratung vorbehalten.

Namens der Sportfischerverbände muss ich erklären, dass diese Verbände mit jedem Nerv an einer neuen gesetzlichen Regelung hängen, dass sie restlos anerkennen, dass die Forstdirektion sich alle Mühe gegeben hat, ihren Bestrebungen entgegenzukommen, dass sie aber der Meinung sind, man hätte ihnen noch weiter entgegenkommen dürfen. Es besteht bei uns der löbliche Brauch, dass wir zwischen der ersten und zweiten Beratung im Volke über die Gesetzesvorlagen berichten können, um die Stimmung zu sondieren, und zu ergründen, wie weit man eventuell noch Konzessionen herausholen könnte.

Der Herr Forstdirektor hat uns zu Beginn der Beratungen erklärt, es stehen sich zwei Welten gegenüber, auf der einen Seite die Netzfischer, auf der andern die Sportfischer. Der Herr Forstdirektor ist wie der Fixstern zwischen diesen beiden Planeten. Wenn eine von diesen Welten «taub» wird, so kann er sich damit trösten, dass es eine kleine Welt ist, die er da gegen sich aufbringt. Ich möchte ihm aber doch sagen, dass es sich hier um eine ideale Welt handelt, die neu entstanden ist, und dass wir ihn doch ersuchen möchten, wenn irgend möglich einen vollen Strahl seines Lichtes auf diese neue Welt leuchten zu lassen, damit sie ein weniger griesgrämiges Gesicht bekommt.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende sieht sich als Vertreter der Forstdirektion zu folgender Erklärung veranlasst, ohne damit die Schlussabstimmung in irgend einer Weise beeinflussen zu wollen. Die Versammlung, die in Sonceboz stattgefunden hat, und die Artikel, die in jurassischen Zeitungen erschienen sind, veranlassen mich doch, einige Tatsachen festzustellen. Die Versammlung der Grundbesitzer, die am 13. Mai in Sonceboz stattfand, hat beschlossen, das Gesetz sei für sie unannehmbar, weil es neue, bisher unbekannte Dienstbarkeiten für den Grundbesitz schaffe. Ich kann mir diese Behauptung nicht anders erklären, als dass die Herren den letzten Entwurf, der im Rat zur Behandlung gelangt ist, nicht gelesen haben, denn im neuen Gesetz bekommt der Grundbesitz tatsächliche Garantien, die er bisher nicht hatte. Er bekommt die Garantie, dass ein Patent gelöst werden muss, dass die Forstdirektion das Recht erhält, das Fischen zu gewissen Jahreszeiten zu verbieten. Nach dem heute geltenden Gesetz hat jedermann das Recht, die Ufer zu betreten, und den Angelsport auszuüben. Es wird in den Zeitungsartikeln auch auf eine Aeusserung der Forstdirektion aus dem Jahre 1911 hingewiesen. Diese Aeusserung haben wir getan, weil uns von den Grundbesitzern im Gebiete der Schüss eine Eingabe zugekommen war, die dahin ging, wir möchten dafür sorgen, dass die überhandnehmende Angelei eingedämmt werde, weil sie grossen Kulturschaden stifte. Wir haben geantwortet, wir seien durchaus einverstanden, dass dem Grundbesitz mehr Rechte erteilt werden, aber wir machen auf das obergerichtliche Urteil aufmerksam, das unter zwei Malen gefällt worden sei, wonach Schadenersatzansprüche in solchen Fällen abgelehnt wurden. Nun wird in dem Artikel behauptet, die Forstdirektion habe ihren Standpunkt geändert, indem sie gar keine Garantien für den Grundbesitz aufgenommen habe. Damit werden recht eigentlich die Tatsachen auf den Kopf gestellt. Das wollte ich hier noch feststellen. Wir sind sehr gern bereit, mit den

Herren aus dem Jura zu verhandeln, wie wir mit den Vertretern der Wasserwerkbesitzer verhandelt haben, aber wir müssen jetzt schon feststellen, dass das neue Gesetz einen besseren Schutz des Grundbesitzes gewährleistet als das bestehende Gesetz.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Gesetz

betreffend

Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 208 hievor.)

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass in der letzten Session das Steuergesetz durchberaten worden ist, dass aber einzelne Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden sind, über die im Verlaufe der ersten Beratung nochmals referiert werden sollte. Im fernern sind einzelne Artikel für die zweite Beratung zurückgelegt worden, in der Meinung, dass es erst bis zur zweiten Lesung möglich sein werde, eine richtige Abklärung herbeizuführen.

Die vorberatenden Behörden haben nur darauf gehalten, diese pendenten Artikel wenn möglich alle noch in der ersten Lesung zu erledigen. Man ist daher nicht bei einer nochmaligen Behandlung des Art. 19, der hauptsächlich zurückgewiesen worden ist, stehen geblieben, man hat sich auch nicht bloss auf den Antrag Gnägi zu Art. 49 beschränkt, sondern hat einige weitere Artikel, die eigentlich für die zweite Lesung zurückgelegt worden sind, in den Kreis der nochmaligen Beratung gezogen. Den Art. 32 zum Beispiel, der für die zweite Beratung zurückgewiesen worden ist, der von der Zuschlagssteuer handelt, haben wir bereinigen können. Wir haben allerdings die verschiedenen Systeme, die in der ersten Beratung vorgeschlagen worden sind, graphisch darzustellen versucht und haben diese Darstellungen der Kommission, die heute vormittag besammelt war, vorgelegt. Diese hat aber gefunden, man müsse die Auswirkung der verschiedenen Anträge etwas genauer betrachten, man wolle daher den Art. 32 für die erste Lesung sein lassen, wie er angenommen worden sei.

Wir haben uns bemüht, überall Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission zu schaffen. Das ist uns auch für die heutige Beratung gelungen, so dass wir mit übereinstimmenden Anträgen vor Sie treten können. Wir beantragen Ihnen, auf die Beratung dieser zurückgelegten Artikel einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Artikelweise Beratung.

Art. 7.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 7 sind in der letzten Session verschiedene Anträge gestellt worden, die etwas voneinander divergieren. Ich habe mich schon damals bereit erklärt, eine Mittellinie zu suchen, auf welcher man die verschiedenen Interessen angemessen berücksichtigen kann. Man sagte sich, dass Staat, Gemeinden und Korporationen, die das eine Mal ein Interesse an der Steuerbefreiung und in andern Fällen ein Interesse an der Steuerentrichtung haben, gleich behandelt werden sollen. Dieser Gedanke hat dazu geführt, zu sagen, wie Sie das in der gedruckten Vorlage finden, dass der Staat, die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden mit ihren Unterabteilungen und die Kirchgemeinden für das Vermögen, welches den ihnen gesetzlich zugeteilten Verwaltungsaufgaben zu dienen hat, Steuerfreiheit geniessen sollen. Gleich behandelt werden die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen, die burgerliche Armenpflege führen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen für Kulturland, sowie Gebäude und Grundstücke, welche einen Ertrag abwerfen.

Sie erinnern sich, dass in dieser Frage heftige Kämpfe geführt worden sind, sowohl gegen den Staat, der besonders für die Domäne Witzwil Steuerfreiheit beanspruchte, aber auch gegen die Burgergemeinde Thun z. B., der man allzu starke Expansionsbetrebungen nachsagte. Jetzt werden die Spiesse ungefähr gleich lang sein.

Mit den Korporationen, Vereinen und Stiftungen mit gemeinnützigen Zwecken hat man es gleich gehalten, und man hat noch einen Schlussatz beigefügt, lautend: «Für Kapitalvermögen, dessen Ertrag ausschliesslich den genannten Zwecken dient, kann der Regierungsrat in besondern Fällen, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, ganze oder teilweise Steuerbefreiung gewähren.» Das ist schon früher verlangt worden, aber unter dem geltenden Steuergesetz konnte der Regierungsrat einem solchen Begehren nicht entsprechen. Nach der Diskussion in der letzten Session ist dafür gesorgt worden, dass die betreffenden Gemeinden angehört werden müssen. Wir haben uns alle Mühe gegeben, eine Lösung zu finden, die allen berechtigten Interessen entgegenkommt.

Jenny (Worblaufen), Präsident der Kommission. Bevor ich auf Art. 7 eintrete, mögen Sie mir eine persönliche Bemerkung gestatten. Es ist von einem Mitgliede unseres Rates, Herrn Grossrat Schürch im «Bund» die Behauptung aufgestellt worden, dass die Beratung des Steuergesetzes auf die zweite Sessionswoche verschoben worden sei wegen eines Kommissionsmitgliedes. Damit sollte der Sprechende gemeint sein. Diese Bemerkung ist völlig unzutreffend. Nachdem die Kommission den Entwurf, der Ihnen vorliegt, durchberaten hatte, hat sie beschlossen, die Beratung desselben für die zweite Sessionswoche in Aussicht zu nehmen, aus dem ganz einfachen Grunde, um Zeit zu gewinnen, damit die Vorlage den Ratsmitgliedern ausgeteilt werden kann, und ganz besonders auf Wunsch der Finanzdirektion. Es waren also sachliche Erwägungen, die die Kommission zu ihrem Antrage bewogen haben. Ich hielt es für notwendig, diese Behauptung ins richtige Licht zu rücken.

Der Art. 7 hat, wie Sie alle wissen, in der letzten Session eine ausgiebige Diskussion hervorgerufen. Es hat sich gezeigt, dass die verschiedenen Interessen sich in dieser Frage diametral gegenüber stehen. Es war daher notwendig, diese Frage nochmals mit aller Gründlichkeit zu prüfen. Klagen wurden vor allem aus dem Seeland laut. Ich erinnere an das Votum des Herrn Grossrat Stucki (Ins), der darüber Klage führte, dass die grosse Staatsdomäne Witzwil in allzu ausgedehntem Masse Steuerbefreiung beanspruche, wodurch die Gemeinden, in deren Gebiet die Besitzungen dieser Domäne liegen, zu sehr geschädigt werden. Aehnliche Klagen wurden von einigen Gemeinden aus dem Amt Thun laut, sie richteten sich gegen eine zu weitgehende Steuerbefreiung der Burgergemeinde Thun. Es ist auf die reiche Burgergemeinde Thun hingewiesen worden, die in den umliegenden Gemeinden grosse Kapitalanlagen mache, die Liegenschaften erwerbe und von der Steuerbefreiung reichlich Gebrauch mache, wodurch diese Gemeinden finanziell geschädigt werden. Es zeigte sich sofort, dass man hier einen gerechten Ausgleich suchen müsse, um so mehr, als sich aus der Diskussion zeigte, dass die Praxis der Steuerbehörden des Staates in dieser Beziehung etwas schwankend war.

So kam die Kommission dazu, Ihnen eine neue Fassung von Ziff. 2 und 3 vorzuschlagen. Erster Grundsatz, der uns dabei leitete, war der, dass Staatsbesitz und Gemeindebesitz gleichgehalten werden sollen. Im übrigen haben wir etwas näher präzisiert, welche Organe von der Steuerbefreiung Gebrauch machen können. Das bisherige Gesetz spricht nur von den Einwohnergemeinden, wir haben nun auch die gemischten Gemeinden und die Unterabteilungen aufgenommen. Sie wissen, dass wir im Kanton Bern grosse Gebiete haben, wo die Gemeindeaufgaben nicht durch die Einwohnergemeinden ausschliesslich besorgt werden, sondern wo sich die Einwohnergemeinden und deren Unterabteilungen in die Erfüllung dieser Aufgaben teilen. Wir glaubten, hier diese Unterabteilungen und die gemischten Gemeinden erwähnen zu müssen, damit volle Klarheit herrscht. Ebenso hat man die Kirchgemeinden, Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen aufgenommen, soweit sie burgerliche Armenpflege führen und soweit es sich um ihr burgerliches Armengut handelt. Von der Steuerbefreiung ist das Kulturland ausgeschlossen worden, auch Weiden, Wälder und Gebäude, die nicht ausschliesslich dem Staats- oder Gemeindezweck dienen, sondern die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden.

Bei Ziffer 3 haben wir es mit Korporationen, Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Anstalten zu tun. Auch hier hat sich gezeigt, dass die Interessen diametral auseinandergehen. Man hat nun dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt, nach vorausgegangener Prüfung und nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu entscheiden, ob diese Anstalten usw. ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden sollen. Ich beantrage Annahme von Art. 7 in der neuen Fassung.

v. Fischer. Es ist zu begrüssen, dass die Steuerfreiheit der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen für ihr Armengut im Gesetz festgelegt wird. Im geltenden Gesetz war das nicht der Fall; aber die Steuerbefreiung ist durch einen verwaltungsgerichtlichen Entscheid ausgesprochen worden. Man bringt nun das Gesetz mit der Praxis des Verwaltungsgerichtes in Einklang.

Aber die Fassung, die zur Festlegung dieses Grundsatzes im Gesetz gewählt wurde, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, wenigstens den Verhältnissen in der Burgergemeinde Bern, nicht. In der Burgergemeinde Bern kennt man z. B. wohl ein «allgemeines burgerliches Armengut», aber daneben haben wir in der Burgergemeinde Bern 13 Zünfte, die burgerliche Armenpflege für ihre Angehörigen führen. Das allgemeine burgerliche Armengut ist für die Armenpflege derjenigen Burger bestimmt, die keiner Korporation angehören. Wenn man also im Gesetz vom allgemeinen burgerlichen Armengut spricht, so betrifft das nur das Armengut, das für die Armenpflege der keiner Zunft angehörenden Burger bestimmt ist. Das Gesetz verfolgt aber doch offenbar die Absicht, die Armengüter der Zünfte diesem allgemeinen burgerlichen Armengut gleichzustellen, was mir auch vom Herrn Finanzdirektor bestätigt worden ist. Um diese Absicht realisieren zu können, schlage ich vor, zu sagen: «für ihre Armengüter», womit dann jeder Zweifel beseitigt ist.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden. Materiell war das so gemeint. Bei Anlass der Diskussion dieser Bestimmung in der Regierung ist von einem jurassischen Mitglied des Regierungsrates darauf hingewiesen worden, dass man hier etwas aufpassen müsse, indem die Burgergemeinden versuchen werden, auf künstlichem Wege Vermögensstücke auf das Armengut zu überschreiben. Wir sind alle darin einig, dass diese Steuerbefreiung nur für dasjenige Armengut einzutreten hat, das für die Erfüllung der armenpflegerischen Aufgaben notwendig ist. Wenn aber in tendenziöser Weise Vermögensstücke dem Armengut zugeschoben werden, so wäre das in fraudem legis, und die Gerichte würden ein solches Vorgehen nicht schützen.

Angenommen mit dem Antrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit:

1. Die Eidgenossenschaft ..... Bundesgesetzgebung.
2. Der Staat, die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und die Kirchgemeinden für dasjenige Vermögen, welches den ihnen gesetzlich zugeteilten Verwaltungsaufgaben zu dienen hat, die burgerliche Armenpflege führenden Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen für ihr allgemeines burgerliches Armengut. Diese Steuerbefreiung umfasst nicht das Kulturland (eingeschlossen Wälder und Weiden), sowie andere Grundstücke und Gebäude, welche einen Ertrag abwerfen.
3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum,

welches ausschliesslich diesen Zwecken dient, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Kulturlandes (eingeschlossen Wälder und Weiden), sowie anderer Grundstücke und Gebäude, welche einen Ertrag abwerfen. Für Kapitalvermögen, dessen Ertrag ausschliesslich den genannten Zwecken dient, kann der Regierungsrat in besondern Fällen, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, ganze oder teilweise Steuerbefreiung gewähren.

Art. 17, Ziffer 2.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel war eigentlich auf die zweite Lesung verschoben worden. Sie erinnern sich, dass man nach verschiedenen Diskussionen auf 60 Tage gekommen ist. Um der etwas schwankenden Praxis des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen, hat man den Satz aufgenommen: «.... innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17, Ziff. 2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder Wohnsitz zu erwerben, während wenigstens 60 Tagen im Jahre auf eigenem Grund und Boden im Kanton Bern aufhalten oder deren Familie ganz oder teilweise in der angegebenen Weise Aufenthalt nimmt, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen;

Schürch. Es ist mir gesagt worden, dass der Herr Kommissionspräsident eine Richtigstellung zu einer Behauptung eines von mir verfassten Artikels im «Bund» anzubringen für nötig gefunden hat. Ich möchte nicht, dass ein Irrtum, dem Herr Jenny zum Opfer gefallen ist, sich weiter verbreite, und möchte deshalb feststellen, dass mit der von Herrn Jenny beanstandeten Bemerkung in keiner Weise Herr Jenny und das Steuergesetz gemeint war. Es ist dem «Bund» und mir nie eingefallen, dem Präsidium des Rates oder der Kommission einen Vorwurf zu machen, sie hätten die Beratung des Steuergesetzes verzögert. Die Bemerkung im «Bund» bezieht sich also in keiner Weise auf diese Gesetzesvorlage, was ich gegenüber Herrn Jenny doch noch feststellen wollte.

Präsident. Herr Jenny und der Rat werden von dieser Erklärung Notiz nehmen.

Art. 18.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch Art. 18 war für die zweite Beratung zurückgestellt. Man hat aber vorgezogen, ihn wenn irgendwie möglich schon jetzt zu bereinigen.

Bei diesem Artikel ist uns einmal der Auftrag zuteil geworden, die Terminologie von Ziff. 2 mit derjenigen von Art. 7, Ziff. 2, besser in Einklang zu bringen. Das haben wir getan. Sie wissen, dass in dieser Ziff. 2 die Frage behandelt wird, ob die industriellen Betriebe von Gemeinden dem Staate gegenüber steuerpflichtig sein sollen oder nicht. Wir haben uns bisher auf den Standpunkt gestellt, dass diese Steuerpflicht bestehe. Die Gemeinden haben verlangt, dass der Staat Gegenrecht halte, namentlich bezüglich der Steuerpflicht der Kantonalbank. Wir haben nun gesagt, dass wir bis zur zweiten Lesung diese Frage prüfen wollen, und zwar im Einvernehmen mit Herrn Dr. Guggisberg, der als Finanzdirektor der Stadt Bern am meisten an dieser Frage interessiert ist. Auch Herr Grimm hat in den Kommissionsberatungen diesen Standpunkt eingenommen.

Nun möchte ich Sie ersuchen, die bisherige Fassung bis zur zweiten Beratung zu belassen, da wir nicht im Falle sind, nach den neuesten Ereignissen auf diesem Gebiete eine andere Fassung aus dem Handgelenk zu schütteln. Nun diese neuesten Ereignisse. Es ist letzten Samstag, wie ich vernommen habe, ein bundesgerichtlicher Entscheid gefällt worden, gemäss welchem diese industriellen Betriebe steuerfrei sein sollen. Wir werden uns mit den hauptsächlichsten Interessenten in Verbindung zu setzen haben, um zu erfahren, ob man die Lösung wählen soll, dass die Steuerpflicht dieser Betriebe eingeführt wird, während anderseits auch die Kantonalbank gegenüber den Gemeinden als steuerpflichtig erklärt wird, oder ob man an beiden Orten geneigt ist, auf die Steuererhebung zu verzichten. Ich bin bereit, die Sache in aller Minne zu besprechen und für die nächste Session eine entsprechende Lösung vorzuschlagen. Heute möchte ich wünschen, dass man, wie es ursprünglich vorgesehen war, den Punkt bis zur zweiten Beratung unberührt lässt.

Neu ist in Art. 18 beigefügt, dass Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen privater Interessenverbände oder Unternehmungen, die als selbständige juristische Personen gegründet sind, die Erträgnisse ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinn in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Klasse geltenden Ansatz zu versteuern haben, und dass der Regierungsrat, nach Anhörung der zum Steuerbezug berechtigten Gemeinden, die Steuerzuschläge bis auf die Hälfte herabsetzen kann.

Damit wird versucht, ein Problem, das erst in neuerer Zeit aufgetaucht ist, zu lösen. Sie wissen, dass verschiedene Fabriken und industrielle Unternehmungen angefangen haben, ähnlich wie Staat und Gemeinden, Fürsorgekassen zu gründen. Diese haben sofort vollständige Steuerfreiheit verlangt. Wir haben die Begehren geprüft, haben aber gesehen, dass es auf Grund der geltenden Gesetzgebung unmöglich ist, ihnen die Steuerfreiheit einzuräumen. Der Regierungsrat hatte dazu keine Kompetenz und der Art. 38 des Steuergesetzes ist auf Kommiserationsgründe zugeschnitten; er bildet also kein Mittel, um die Gesetzgebung abzuändern. Die Kassen haben eine künstliche Bewegung inszeniert. Wir wissen genau, dass die Finanzdirektion des Kantons Basel-Stadt an diese Kassen Zirkulare verschickt hat, um sie zur Uebersiede-

lung nach Basel zu bewegen. Die beteiligten Gemeinden haben Opposition gemacht gegen eine Steuerbefreiung. Diese Kassen werden unzweifelhaft im Laufe der Jahre zu ganz gewaltigen Kapitalgebilden auswachsen. Bei der Lehrerversicherungskasse und der Hülfskasse der Beamten wächst z. B. das Kapital sehr rasch. In zehn Jahren werden vielleicht in privaten Unternehmungen dieser Art 100 Millionen investiert sein. Eine gänzliche Steuerbefreiung eines solchen Kapitals würde sich natürlich fühlbar machen. Es ist festgestellt, dass gerade in der letzten Zeit, wo die Gründung solcher Kassen eingesetzt hat, die Spareinlagen zurückgegangen sind. Das ist begreiflich, indem die Leute nicht einerseits Einzahlungen in solche Kassen leisten und anderseits noch Spareinlagen machen können.

Dazu kommt noch etwas anderes. Die Bevölkerungskreise, die nicht die Vorteile derartiger Kassen geniessen, erklären, eine Steuerbefreiung sei ungerecht, sie müssen sparen und müssen ihre Kassabüchlein versteuern. Dieses Moment ist nicht zu unterschätzen. Ich bin überzeugt, dass wir das in der Abstimmung sofort hören werden und dass eine gänzliche Steuerbefreiung zu Angriffen gegen die Vorlage führen müsste.

Wir haben uns nun gesagt, einerseits müsse man die Errichtung solcher Gebilde fördern, aber anderseits müsse man den Einwendungen und Bedenken Rechnung tragen. Wir haben die Konzession gemacht, dass wir das Einkommen dieser Kassen in der I. statt in der II. Klasse besteuern. Man kann das deshalb machen, weil zuzugeben ist, dass diese Kassen im Lauf der Jahre sich wahrscheinlich so ausbilden werden, dass der Armenetat entlastet wird. Das wird sich im Laufe der Jahre fühlbar machen: jetzt merken wir noch nichts davon. Im weitern können wir bei der Zuschlagssteuer eine Konzession machen, und zwar von folgender Erwägung ausgehend: Wenn man sagen würde, dass alle Leute für sich allein sparen, so muss man anerkennen, dass diese Einzelersparnisse entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Masse in die Zuschlagssteuer hineinkämen. Nun wollen wir den Kassen die Existenz nicht dadurch erschweren, dass wir ihnen zuviel Zuschlagssteuer abverlangen. Das kann aber nicht schablonenhaft geschehen, deshalb hat man die Kompetenz zum Erlass der Zuschlagssteuer bis auf die Hälfte in die Hand des Regierungsrates gelegt.

Nun ist in der Kommission noch die Frage aufgeworfen worden, wie es gehalten sein soll, wenn diese Kassen ihr Kapital nicht in Form von Wertpapieren, sondern in Form von Hypotheken anlegen. Ich habe erklärt, und ich wiederhole das heute, dass ich prinzipiell damit einverstanden bin, dass das ökonomisch ungefähr auf das gleiche hinauskommt und dass man auch hier sollte entgegenkommen können. Das ist etwas schwer, weil hier der Schuldenabzug eine Rolle spielt. Wir wollen diese Frage auf die zweite Lesung noch prüfen und suchen, ob wir eine Lösung durch eine allgemeine Regelung finden können. Es ist mir von Seite interessierter Kreise erklärt worden, das Entgegenkommen, das man hier gewährt habe, könne als ein anständiges betrachtet werden. Wenn sie schon lieber die ganze Steuerfreiheit hätten, so begreifen sie doch, dass Staat und Gemeinden in diesen schweren Zeiten auch sehen müssen, wie sie zu ihren Mitteln kommen. Im allgemeinen wären also die Beteiligten mit dieser Lösung einverstanden und ich bitte auch den Rat, sie zu akzeptieren.

Jenny (Worblaufen), Präsident der Kommission. In Ziffer 2 sind mehr redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden. Neu ist nun das, was der Herr Finanzdirektor hier ausführlich beleuchtet hat, das letzte Alinea, betreffend die Berücksichtigung privater Pensionskassen. Diese Kassen erhalten eine zunehmende Bedeutung. Sie wissen alle, dass private Unternehmungen soziale Fürsorgeeinrichtungen für ihre Angestellten schaffen. Ich erinnere an die Versicherungskassen bei grossen industriellen Unternehmungen und genossenschaftlichen Organisationen. Nun liegt es nahe, dass diesen Pensionskassen grosse Summen zugeführt werden, die als Deckungskapital für spätere Leistungen dienen. Es muss gesagt werden, dass diese Kassen zweifellos eine Funktion erfüllen, die eigentlich von Staat und Gemeinde erfüllt werden sollte. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wäre eine Steuerbefreiung dieser sozialen Institutionen durchaus am Platz. Nun haben Sie gehört, warum man nicht soweit gehen konnte, wie diese Kassen verlangt haben. Schliesslich ist es doch nur ein kleiner Bruchteil, der die Wohltaten dieser Fürsorgeeinrichtungen zu spüren bekommt. Das wird noch auf lange Zeit hinaus so sein. Grosse Teile unseres Volkes müssen sich auf andere Weise helfen und für ihre alten Tage sorgen, nämlich auf dem Wege der Spareinlagen. Nun ist aber mit Recht gesagt worden, dass diese privaten Sparer ihre Spareinlagen für die alten Tage für sich machen müssen, dass ihnen niemand hilft, dass sie gezwungen sind, diese Spareinlagen auch zu versteuern. Diese Kreise sind benachteiligt gegenüber denjenigen, die das Glück haben, in eine Pensionskasse aufgenommen zu werden, in welche der Unternehmer mehr als die Hälfte der Beiträge einbezahlt. Von diesem Gesichtspunkte aus sind wir dazu gekommen, zu sagen, so wohltätig diese Kassen wirken, könne doch von einer gänzlichen Steuerbefreiung keine Rede sein. Man musste aber finden, dass es zu hart wäre, wenn das Einkommen aus dem Deckungskapital in der II. Klasse besteuert und von der vollen Progression betroffen würde. Daher hat man die Lösung gewählt, dieses Einkommen in der I. Klasse zu besteuern und hat die weitere Konzession gemacht, dass die Zuschlagssteuer bis auf die Hälfte ermässigt werden kann. Die Kompetenz zum Nachlass der Zuschlagssteuer wurde dem Regierungsrat überlassen, weil man hier nicht schablonenmässig vorgehen wollte. Ich möchte Ihnen namens der Kommission Annahme dieser Bestimmung empfehlen.

Es ist in der Kommission noch eine andere Frage aufgeworfen worden, die noch nicht definitiv bereinigt ist. Herr Stettler hat darauf aufmerksam gemacht, dass es sich nicht nur um Wertschriften handle, sondern dass die Kassen nach und nach dazu kommen, Liegenschaften zu erwerben, Hypotheken zu errichten und dass sich daher auch die Frage stelle, ob nicht die Kapitalsteuer für diese Gebilde ermässigt werden sollte. Man kann nun sagen, dass die Wertschriften sowieso eine höhere Steuer bezahlen als die grundpfändlich versicherten Forderungen, dass also in dieser Beziehung dem Wunsche des Herrn Stettler bereits Rechnung getragen ist. Der Herr Finanzdirektor hat aber erklärt, er sei bereit, die Sache noch weiter zu studieren. Wir werden darüber in der zweiten Le-

sung Ausführlicheres hören. Für heute bitten wir, den Artikel so anzunehmen, wie er vorgeschlagen wird.

Spycher. Gestatten Sie mir zum Abschnitt über die Besteuerung dieser Pensionskassen ein kurzes Wort. Wie Sie bereits gehört haben, sind jetzt schon eine Anzahl bernischer Pensionskassen aus steuerpolitischen Gründen aus dem Kanton weggezogen. Die Interpellation des Herrn Grossrat Montandon beschäftigt sich, wie Sie wissen, mit dieser Frage. Es ist sehr angebracht, sie eingehend zu erörtern, denn ich weiss aus guter Quelle, dass noch weitere seriöse Geschäfte beabsichtigen, ihre Kassen ausserhalb des Kantons zu verlegen oder mit ausserkantonalen Versicherungsgesellschaften ein Abkommen zu treffen, damit jene gegen Bezahlung des betreffenden Kapitals die Versicherungsleistungen übernehmen. Speziell in Langenthal bestehen solche Kassen, zwei davon bei der Firma Gugelmann & Co., eine für die Arbeiter, und eine für die Beamten und Angestellten. Beide sind in Form einer Genossenschaft errichtet und verfügen über ein Kapital von 5,1 Millionen. Von diesem Kapital entrichten sie nach dem gegenwärtigen Steuergesetz an Staat und Gemeinde mit Progression rund 50,000 Fr. an Steuern. Diese Firma trägt sich mit dem Gedanken, entweder aus dem Kanton zu ziehen oder mit einer Versicherungsgesellschaft ein Abkommen zu treffen. Die nötigen Vorarbeiten sind bereits getroffen; das betreffende Material ist mir zur Verfügung gestellt worden. Diese Tatsachen veranlassen mich, hier den Antrag zu stellen, man möchte noch etwas weiter entgegenkommen. Ich möchte nicht auf Steuerfreiheit plädieren, weil das zu weit geht. Man sollte dagegen den guten Willen zeigen und eine kleine Konzession machen, die dem Staat jedenfalls nicht viel wegnimmt, wenn man bedenkt, dass vielleicht dadurch diese oder jene Firma vom Wegzug aus dem Kanton Umgang nimmt. Es ist zwar etwas gewagt, gegen die vorberatenden Behörden, die einstimmig sind, einen Abänderungsantrag zu stellen, aber schliesslich sind wir dazu da, um die Meinung aller Volkskreise zur Geltung zu bringen. Ich möchte beantragen, in Ziff. 3 einfach zu sagen: «Ueberdies wird er für das Einkommen gemäss Art. 32 auf die Hälfte herabgesetzt.»

Es ist sowohl vom Herrn Finanzdirektor als vom Herrn Kommissionspräsidenten erklärt worden, man müsse auf die übrigen Sparer Rücksicht nehmen. Man will entgegenkommen, indem der Regierungsrat die Frage prüfen soll, ob ein Nachlass auf der Progression im einzelnen Fall eintreten kann oder nicht. Nun wissen Sie alle, dass man im Volk gegen derartige Bestimmungen grosses Misstrauen hat. Man wird sagen, der Regierungsrat habe von vornherein die Tendenz, solche Gesuche vom fiskalischen Standpunkt aus zu beurteilen und zu erledigen. Es ist deshalb referendumspolitisch wohl besser, wenn man hier gleich bestimmt, dass die Progression um so und soviel ermässigt werde. Die Firmen, die solche Kassen besitzen, können über das Kapital derselben nicht mehr verfügen, die Versicherten auch nicht, das Kapital bildet die versicherungstechnische Reserve, die nur nach den Grundsätzen der Statuten verwendet werden darf. Wenn solche Kassen Pensionen ausrichten, so bekommen Staat und Gemeinden ihre Steuern in Form der Versteuerung dieser Kassenleistungen in der I. Klasse. Der Kanton Bern hat solche Kassen bis jetzt am schärfsten besteuert. Eine grosse Anzahl anderer Kantone lassen sie steuerfrei, andere fordern sehr wenig, während wir sehr viel verlangen. Das Entgegenkommen, das im Vorschlag der vorberatenden Behörden liegt, ist verdankenswert, aber man sollte in dem Beweis des guten Willens noch etwas weiter gehen und besonders vermeiden, dass hier irgendwie ein Missmut entsteht. Wenn wir bedenken, dass die Rekurskommission 1921 entschieden hat, dass der Reservefonds bezw. die Einzahlungen in die Pferdeversicherungskassen steuerfrei seien, so dünkt einem, dass Einzahlungen und Kapitalien, die bestimmt sind, Kranke, Invalide und Alter zu unterstützen, ebenfalls Entgegenkommen finden sollten. Wir verlangen keine gänzliche Steuerbefreiung, sondern nur eine kleine Konzession. Schliesslich darf noch gesagt werden, dass dem Staat und den Gemeinden durch diese Kassen grosse Lasten abgenommen werden. Gewiss werden diese Kassen sich weiter entwickeln, aber nur dann, wenn die Steuerbelastung für sie auf ein erträgliches Mass herabgesetzt wird. Wenn Sie den Antrag, den ich stelle, annehmen, so wird der Staat ganz entschieden besser fahren, indem die betreffenden Kassen dann vom Auszug aus dem Kanton zurückgehalten werden.

Jenny (Worblaufen), Präsident der Kommission. Die Frage, die hier angeschnitten wird, ist auch in der Kommission erwogen worden. Es sind bei uns auch Stimmen laut geworden, die meinten, man sollte einen festen Prozentsatz des Erlasses ins Gesetz aufnehmen. Allein auf der andern Seite hat der Herr Finanzdirektor darauf aufmerksam gemacht, dass die Verhältnisse sehr verschiedenartig sind, dass es Kassen gibt, die sehr wohl einen höheren Betrag bezahlen können, während schwache Kassen mehr Berücksichtigung verdienen. Ich muss allerdings zugeben, dass eine Bestimmung, wie wir sie vorschlagen, immer einen gewissen Nachteil in sich schliesst, und dass man es nicht gern sieht, wenn der Vollzugsbehörde zu grosse Kompetenzen eingeräumt werden. Sie selbst wird das ja auch nicht wünschen, sie fährt besser, wenn sie nicht jeden einzelnen Fall prüfen muss. Persönlich könnte ich also schliesslich dem Antrag Spycher beipflichten, muss aber den Entscheid der Kommission vorbehalten. Ich denke übrigens, dass sich auch noch der Herr Finanzdirektor darüber wird aussprechen wollen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich schliesslich mit dem Antrag Spycher auch einverstanden erklären, wenn der Rat einverstanden ist. Die Bestimmung, die wir vorschlagen, ist nicht etwa deshalb aufgenommen worden, weil wir die Absicht hatten, für den Fiskus viel herauszuholen. Wir haben uns gedacht, dass es sich hier um eine Art von Zwangsersparniskasse handelt, dass der einzelne Sparer nicht in den Zuschlag käme oder nur sehr wenig. Deshalb fanden wir, dass wir punkto Zuschlagssteuer etwas entgegenkommen könnten, dass man aber da eine gewisse Bewegungsfreiheit haben sollte. Dabei stellten wir uns vor, dass man in der Regel auf die Hälfte heruntergehen werde und nur ausnahmsweise einen höheren Zuschlag verlange. Wenn aber der Grosse Rat findet, man könne über die Bedenken hinweggehen, und die andere Lösung nehmen, weil sie praktischer sei, so kann ich mich an-

schliessen, denn ich habe die Lösung tatsächlich nicht aus fiskalischen Gründen vorgeschlagen, sondern um die Verschiedenheiten der einzelnen Fälle berücksichtigen zu können. Weiter können wir aber nicht mehr entgegenkommen.

Gerber (Lyss). Es ist Herrn Spycher offenbar ein Irrtum unterlaufen, der berichtigt werden muss. Er hat davon gesprochen, dass die Subventionen an die Pferdeversicherungen abzugsberechtigt seien. Das ist nicht der Fall. Es sind soviele Begehren um Steuerfreiheit gestellt worden, dass man hier bald nicht mehr klar sieht. Bei der Pferdeversicherung besteht nun eine Organisation, die weder kantonale noch eidgenössische Subventionen bezieht. Im neuen Viehversicherungsgesetz ist allerdings diese Subvention vorgesehen, aber sie ist noch nicht zur Tatsache geworden. Darum meine ich, dass diese Gelder, die von solchen Pferdeversicherungsgesellschaften zusammengetragen werden und namentlich für die wirtschaftlich Schwachen dienen, die die Bedeutung einer versicherungstechnischen Reserve haben, ebenfalls steuerfrei ausgehen sollten. Man hat allerdings in den Kreisen der Pferdeversicherung die Einsicht, dass man dem Staat nicht zumuten darf, auf der ganzen Linie Steuerfreiheit zu gewähren. Man sollte aber diese Frage anlässlich der zweiten Beratung doch noch etwas näher studieren.

Spycher. Ich möchte Herrn Gerber nur sagen, dass ich mich auf einen Entscheid der Rekurskommission stütze, der veröffentlicht worden ist. Es ist möglich, dass seither die Praxis geändert worden ist. Ich habe durchaus nicht etwas sagen wollen, was nicht stimmt; in jenem Entscheid sind die Einlagen in den Reservefonds der Pferdeversicherung als steuerfrei erklärt worden.

v. Fischer. Ich habe hier die gleiche Bemerkung zu machen, wie bei Art. 7, dass man nicht nur von einem allgemeinen burgerlichen Armengut sprechen sollte, sondern von den Armengütern. Ich möchte daher vorschlagen, folgende Fassung zu wählen: «Burgergemeinden und burgerliche Korporationen mit burgerlicher Armenpflege für die Erträgnisse der zu ihren Armengütern gehörenden Kapitalien.»

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

v. Steiger. Ich möchte bitten, in Ziff. 3, Abs. 2, die Frage zu prüfen, ob man die Möglichkeit der Steuerbefreiung nur auf die Fälle von Armen-, Kranken- oder Arbeitslosenfürsorge beschränken soll oder ob man nicht diese Beschränkung aufheben soll, die man in Ziff. 3 von Art. 7 auch nicht kennt. Nachdem in Art. 18 die ganze Sache eher ins Ermessen des Regierungsrates gestellt ist, sollte man diese Einschränkung aufheben und die Fälle, wo der Staat in der Erfüllung seiner Aufgabe unterstützt wird, nicht so spezialisieren, wie es hier der Fall ist. Diesem Gedanken könnte man dadurch Rechnung tragen, dass man das Wort «namentlich» einfügen würde. Ich möchte nicht einen bestimmten Antrag stellen, sondern die Kommission bitten, diesen Antrag noch zu prüfen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen diese Angelegenheit prüfen und ich werde Herrn v. Steiger das Protokoll zuschicken, aus welchem er sieht, was in dieser Sache weiter getan worden ist.

Angenommen mit den Anträgen Spycher und v. Fischer.

Beschluss:

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit:

1. Der Staat ..... Kantonalbank;
2. die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden, mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen, für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, in dem Masse, als die letztern in ihrer Tätigkeit oder mit ihren Erzeugnissen den Aufgaben der Ortsverwaltung dienen, sowie für die Erträgnisse aus Kapitalien, welche den nämlichen Zwecken gewidmet sind; in gleicher Weise Kirchgemeinden, für die Erträgnisse der ihren Verwaltungsaufgaben dienenden Kapitalien und Burgergemeinden und burgerliche Korporationen mit burgerlicher Armenpflege für die Erträgnisse der zu ihren Armengütern gehörenden Kapitalien.
3. Die Eidgenossenschaft ..... Bundesgesetzgebung.

Der Regierungsrat kann ferner von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer II. Klasse ganz oder teilweise befreien Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Armen-, Kranken- oder Arbeitslosenfürsorge, oder der Kindererziehung unterstützen. Diese Befreiung kann nach Anhörung der zum Bezug berechtigten Gemeinden erfolgen für den Ertrag desjenigen beweglichen Vermögens, welches samt seinen Erträgnissen ausschliesslich den genannten Zwecken gewidmet ist.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträgnisse ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinn in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Klasse geltenden Ansatz. Ueberdies wird der für dieses Einkommen geschuldete Steuerzuschlag gemäss Art. 32 bis auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 19.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um die Beratung abzukürzen, möchte ich über die Art. 19 bis 19quater im Zusammenhang referieren, wobei dann die Beratung immer noch auf die einzelnen Artikel beschränkt werden kann.

Sie wissen, dass der Art. 19 aus zwei Gründen zurückgewiesen worden ist. Einmal ist gewünscht worden, dass die Frage der Besteuerung der Liegenschaftsgewinne auf ererbten Liegenschaften, die bisher im

Dekret geordnet war, im Gesetze etwas umfassender als bisher geordnet werden sollte, weil sich in der Gerichtspraxis gewisse Schwankungen ergeben haben. Zweitens wurde die nochmalige Behandlung in der Kommission verlangt, weil man darüber Zweifel hatte, ob sich die gegenwärtig nur im Dekret befindlichen Bestimmungen gegenüber einem staatsrechtlichen Rekurs halten lassen würden.

Beiden Wünschen ist nun entsprochen worden durch die Redaktion von Ziff. 1, wo wir den Intentionen des Rates entgegengekommen sind.

Im weitern haben wir der Anregung Neuenschwander, dahingehend, dass Liegenschaftsgewinne, sofern sie in Expropriationsfällen erfolgen, steuerfrei sein sollen.

Grundsätzlich sind wir mit der Anregung Neuenschwander insofern einverstanden, als bei der Versteuerung von Liegenschaftsgewinnen dem Zwange, der in der Expropriation liegt, in billiger Weise Rechnung getragen werden soll. Nun aber glaube ich, dass dieses Entgegenkommen, wie alles in der Welt, seine Grenzen haben muss. Es kann vorkommen, dass in einem Expropriationsfall ein Liegenschaftsgewinn realisiert wird, der stark über das normale Mass hinausgeht. Man hat deshalb eine gewisse Abstufung gesucht und in Ziff. 4 festgesetzt, dass eine Expropriationsentschädigung steuerfrei bleibt, sofern sie den anrechenbaren Erwerbspreis nicht um mehr als 25 % übersteigt. Mit dieser Fassung wird sich vielleicht auch Herr Grossrat Neuenschwander abfinden können.

Die weiteren Bestimmungen, die wir hier aufgenommen haben, stehen schon wörtlich im Dekret, bringen also nichts Neues, so dass es nicht nötig ist, darüber hier weiter zu referieren. Wir stehen jedoch zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Jenny (Worblaufen), Präsident der Kommission. Wir haben hier einen Unterschied gemacht zwischen dem Gewinn aus beweglichen Vermögensstücken und dem Gewinn, der auf Grundstücken und Liegenschaften realisiert wird. In der zweiten Klasse ist untergebracht der Gewinn aus beweglichen Gegenständen und aus Börsengeschäften jeder Art. Im weitern ist in lit. c) auch der Begriff der ererbten Liegenschaften festgelegt und zwar mit der Einschränkung, dass er nur auf die in direkter Linie ererbten Vermögensstücke Anwendung findet. Der Steuersatz ist für die II. und III. Klasse derselbe.

Bisher hat diese Bestimmung im Vollzug sehr grosse Schwierigkeiten verursacht, und auch gewisse Schwankungen durchgemacht, so dass eine bestimmte Wegleitung hier angebracht ist.

Die III. Klasse wird neu eingeführt und es sind hier nun verschiedene Bestimmungen darüber aufgenommen, was der Besteuerung unterworfen und was von der Steuer befreit werden soll. Der Steuer soll unterworfen werden der beim Verkauf oder Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Grundstücken gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmspreis erzielte Mehrwert. In Ziff. 1—7 sind verzeichnet die Ausnahmen von der Steuer; zunächst diejenige der ererbten Liegenschaften, beschränkt auf die direkte Erbfolge in auf- oder absteigender Linie oder Ehegatten. Es ist damit dem Wunsch, der schon wiederholt geäussert worden ist, dass man der Mentalität des Volkes einigermassen Rechnung trage, entsprochen worden. Es ist zu sagen, dass diese Bestimmung im Dekret nicht über alle Zweifel erhaben war. Wir glaubten deshalb, wenn in dieser Richtung etwas festgesetzt werden solle, so müsse das genau gesagt werden. Wir haben nun eine solche Redaktion versucht und dabei den Vorbehalt gemacht, dass die Steuerfreiheit nur gelte, wenn die Weiterveräusserung frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit der Erwerbung erfolge. Diese Bestimmung haben wir aufgenommen, um der Spekulation vorzubeugen. Wenn man der direkten Erbfolge eine Vergünstigung einräumt, so soll man auch dafür sorgen, dass diese Vergünstigung nicht missbraucht wird. Es würde stossend wirken, wenn ein oder zwei Kinder auf Kosten der übrigen Erben eine Liegenschaft zu billigem Preise erwerben, die sie nach kurzer Zeit zu hohem Preise abstossen, wenn diese Erben dann den erzielten Gewinn nicht versteuern müssten. Ich nehme an, der Rat werde mit dieser Auffassung einverstanden sein.

Ziff. 2 und 3 halte ich für selbstverständlich; über Ziff. 4 ist bereits gesprochen worden. Diese Bestimmung ist aufgenommen worden, um der Anregung des Herrn Neuenschwander Rechnung zu tragen. Die Kommission hat sich auf den Boden gestellt, dass man hier grundsätzlich die Steuerbefreiung eintreten lassen soll, aber nur für bescheidene Gewinne, dass hingegen die Steuer eingezogen werden soll, wenn der Gewinn eine gewisse Höhe überschreitet. Ebenso wird eine Ausnahme gemacht für die Güterzusammenlegung. Hier können die Leute nach Gesetz gezwungen werden, mitzumachen und wenn sie schliesslich auch einen Gewinn realisieren, so soll derselbe der Liegenschaftsgewinnsteuer entzogen werden. In den folgenden Artikeln ist nur genauer definiert, was unter dem anrechenbaren Erwerbspreis usw. zu verstehen ist. Ich will auch hier in die Details nicht eintreten; das würde zu weit führen und ist übrigens bereits in der letzten Session besprochen worden. Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen, bezüglich des Art. 19ter, lit. b), wo gesagt ist, was alles unter dem Titel von Aufwendungen in Abzug gebracht werden kann. Wir haben in der Kommission gefunden, diese detaillierte Ausführung gehe zu weit, und es genüge vollständig, wenn einige Sammelbegriffe aufgeführt werden unter dem Vorbehalt, dass die Sache im Dekret, das ja sowieso kommen muss, näher ausgeführt werde. Das könnte man in der Weise machen, dass man die ganze Aufzählung auf folgende Punkte beschränkt: «Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Neu- und Umbauten und Uferschutzbauten.» Das sind vier allgemeine Grundbegriffe, die alles das enthalten, was in der detaillierten Aufzeichnung vorhanden ist. Mit dieser einzigen Abänderung möchte ich Annahme des Art. 19 bis 19quater beantragen.

v. Fischer. Ich möchte mir zu diesem Artikel einige Bemerkungen erlauben. Zunächst möchte ich konstatieren, dass dem Wunsch, der in der letzten Session ausgesprochen worden ist, Rechnung getragen wurde und dass nun verschiedenes in das Gesetz aufgenommen worden ist, was vorher nur im Dekret stand. Was die Behandlung der ererbten Gegenstände anbelangt, scheint mir in Art. 19, lit. c), im ersten Teil eine Auslassung enthalten zu sein. Man stellt, wie das unserer bernischen Gesetzgebung entspricht, den Fall der Erbschaft in direkter Linie mit dem Fall der Erbschaft unter Ehegatten auf gleiche Stufe. Aber oben, wo von den beweglichen Gegenständen gesprochen ist,

findet man die Ehegatten nicht. Das ist offenbar eine unbeabsichtigte Auslassung.

Materiell hätte ich eine Aussetzung zu Ziff. 4 zu machen. Es ist dort von der Veräusserung im Wege der Expropriation gesprochen. Nun stelle ich mir vor, das ist so verstanden, dass diese Bestimmung zur Anwendung kommt, überall, wo es sich um Expropriation handelt, gleichgültig, ob nun das Verfahren durchgeführt wird, oder ob die Erwerbung freihändig erfolgt, denn es hätte keinen Sinn, dass man denjenigen, der die Durchführung des ganzen Verfahrens erzwingt, privilegiert gegenüber demjenigen, der sich mit dem Exproprianten verständigt. Um jeden Zweifel zu beseitigen, möchte ich vorschlagen, in Ziff. 4 zu sagen: «Wenn die Veräusserung im Wege der Expropriation, sei es im gerichtlichen Verfahren oder freihändig, erfolgt.» Man wird mir zwar vielleicht einwenden, das sei selbstverständlich, aber in Steuersachen gibt es keine Selbstverständlichkeit, wenigstens da nicht, wo die Rechte des Steuerpflichtigen in Frage stehen.

Ich halte weiter dafür, man sollte bei der Besteuerung eine Ausnahme machen für denjenigen Teil der Expropriationsentschädigung, der sich als Inkonvenienzentschädigung charakterisiert. Dass man vom Erwerbspreis eine bestimmte Abgabe an den Fiskus leistet, kann man schliesslich verstehen. Aber dass man den Gewinn in Form einer Inkonvenienzentschädigung versteuern soll, das scheint mir nicht berechtigt zu sein. Denn diese Entschädigung soll die Wertverminderung, die dem Betreffenden erwächst, ersetzen. Ich glaube daher, man sollte die Worte beifügen: «dabei fällt eine allfällige Inkonvenienzentschädigung ausser Betracht».

Bei Art. 19bis, letztes Alinea, ist glaube ich die Redaktion etwas verunglückt. Es heisst da: «Wenn der letzte ausgewiesene Erwerb mehr als 25 Jahre zurück liegt, so gilt die um 25 Jahre zurückliegende Grundsteuerschatzung als Berechnungsbasis.» Das ist doch offenbar nur für den Fall vorgesehen, wo nicht ein höherer Erwerbspreis nachgewiesen werden kann. Wenn der Erwerbspreis höher ist als die Grundsteuerschatzung, so ist offenbar dieser massgebend. Das sollte man aber sagen; ich möchte daher beantragen, die Worte beizufügen: «Sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen ist». Ich empfehle Ihnen diese Abänderungsanträge zur Annahme.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Es ist Ihnen bekannt, dass ich in der letzten Session den Antrag gestellt habe, Liegenschaften, die im Expropriationsverfahren veräussert werden, von der Steuer zu befreien. Selbstverständlich soll diese Vergünstigung auch dann eintreten, wenn die Expropriation auf dem Wege der freiwilligen Verständigung erreicht wird. Herr v. Fischer hat nun einen Antrag formuliert, der dem von mir früher gestellten Antrag entspricht. Ich glaube zwar, es wäre nicht absolut nötig; da vor Bundesgericht ein Handel abhängig ist, möchte ich mich aber darüber nicht weiter aussprechen. In meinem Antrag habe ich verlangt, dass diese Steuerbefreiung nicht nur zum Teil erfolgen soll, sondern in allen Fällen von Expropriation. Ich habe das damit begründet, dass ich sagte, es sei nicht gerecht, wenn jemand für einen Gewinn Steuer zahlen muss, den er gar nicht beabsichtigt. In den weitaus meisten Fällen muss man zugeben, dass diejenigen, die es bis zur Expropriation kommen lassen, einen Gewinn gar nicht beabsichtigten. Wenn die Experten sehen, dass der Betreffende aus Spekulationsgründen ein Objekt kurz vorher erworben hat, welches er nachher nicht herausgeben will, so werden sie sich in der Preisfestsetzung darnach einrichten können. Auf dem Lande werden solche Fälle ja nicht vorkommen, aber in gewissen grösseren Ortschaften können einzelne Landstücke aus spekulativen Gründen gekauft werden, in der Voraussetzung, dass Gemeinde oder Staat nachher dieses Terrain um teuren Preis kaufen müssen. Dieses Beispiel habe ich das letzte Mal nicht erwähnt, sondern mich auf Verhältnisse gestützt, die bei der Expropriation für die B.K.W. zutage getreten sind. Sobald bekannt geworden ist, dass im Grossen Rat sich jemand der Bauern, die ihre Heimstätten haben abtreten müssen, angenommen habe, sind diese Bauern sofort gekommen und haben ihre Angelegenheiten vorgebracht. Ich habe so ein grosses Aktenmaterial bekommen und kann nun nachweisen, dass auch in den Fällen, wo man geglaubt hat, es seien wirklich grosse Gewinne erzielt worden, sich nachher herausgestellt hat, dass die Leute, nachdem sie an einem andern Ort wieder ein Heimwesen gekauft hatten, trotz des vermeintlich grossen Gewinns noch einen Schaden haben. Das kann man nicht bestreiten, sondern muss zu dieser Ueberzeugung kommen, wenn man die Akten durchgeht. Ich habe mir gestattet, auch den Herrn Finanzdirektor in dieser Frage zu begrüssen und ihn zu bitten, die hängigen Gesuche nach Recht und Billigkeit zu erledigen und zwar innert einer Frist, bei welcher die Petenten nicht ihrer Rechte verlustig gehen. Ich hoffe, dass die Regierung auf Grund dieser Erwägungen von ihrem Rechte, einen Nachlass zu gewähren, Gebrauch macht.

Nun könnte ich mich mit der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären. Man sollte aber doch nochmals prüfen, wie es mit der Besteuerung herauskommt, wenn zufälligerweise statt eines Gewinns von 25 % ein solcher von 26 oder 30 % nachgewiesen wird, bei welchem man dann der Steuerpflicht in vollem Umfange genügen muss. Es könnte Fälle geben, wo ein Nachlass ebenso angebracht ist wie bei kleinerem Gewinn. Ich halte daher dafür, wir sollten prinzipiell die Frage entscheiden, ob es gerecht und billig ist, dass in den Fällen, wo ein Steuerzahler expropriiert wird, der nun ein anderes Heimwesen suchen muss, überhaupt besteuert wird, auch wenn er zufällig mehr als 25 % Gewinn macht. Man sollte die Sache etwas weitherziger auffassen. Nun möchte ich ohne weiteres zugeben, dass speziell in den Städten Liegenschaften zu spekulativen Zwecken erworben werden. Da frage ich mich, ob es nicht richtiger wäre, wenn man Abs. 2 streichen würde. Wenn man diese Spekulation treffen will, so wird es am besten sein, wenn man die Wirkung der Steuerfreiheit zeitlich etwas einschränkt, indem man etwa sagen würde: «Von der Steuerbefreiung sind ausgeschlossen die Grundstücke, welche im Zeitraum von 4 Jahren vor der Expropriation erworben wurden.» Da würde man in den meisten Fällen diejenigen treffen, die aus spekulativen Gründen die Liegenschaften erwerben. Dabei können natürlich auch Ungerechtigkeiten vorkommen, aber doch weniger stossende als in andern Fällen. Ich glaube deshalb, es wäre angezeigt, wenn die Kommission meinen Antrag noch gründlich prüfen würde. Derselbe bringt eine einfache und klare Lösung und man könnte mit dieser Formel vielleicht besser den gewollten

Zweck erreichen, als mit dem Vorschlag von Regierung und Kommission.

Rieben. In Art. 19 ist die Redaktion etwas schwerfällig und ich möchte die Anregung machen, dass man sie nochmals prüft und in diesem Sinne bereinigt.

von Grünigen. Auf die Ausführungen des Herrn Kollega Rieben hin könnte ich nun auf das Wort verzichten, da ich die nämlichen Bemerkungen machen wollte, wie dieser. Zu denselben möchte ich noch beifügen, dass in Ziffer 1 die Ausnahmefälle nicht erschöpfend aufgeführt sind, ich vermisse unter andern auch den Erwerb durch Teilung, Abtretung und Teilung, Verpfründungsvertrag etc.

Die Taktik der Steuerbehörden ist bekannt, es ist den vorberatenden Behörden daher zu empfehlen, diesen Absatz nochmals zu prüfen und zu vervollständigen.

Wenger. Die Besteuerung der Liegenschaftsgewinne ist seinerzeit eingeführt worden, um Staat und Gemeinden vermehrte Mittel zuzuführen und um die Spekulation zu bekämpfen. Wie macht sich nun das, nachdem diese Steuer in der III. Klasse entrichtet werden muss? Laut Steuergesetz muss der steuerzahlende Bürger den Steuerzettel ins Haus geschickt bekommen, damit er die Steuererklärung abgeben kann. Damit geht viel Zeit verloren. In solchen Fällen suchen sich die Spekulanten um die Steuer zu drücken; sie warten bis zum allerletzten Moment und gehen nachher mit dem Erlös über die Kantonsgrenze. Ich könnte da interessante Beispiele anführen. Ich glaube daher, diese Liegenschaftensteuer sollte gleich wie die Staatsgebühr bei der Verschreibung bezahlt werden. Das hätte den Vorteil, dass Gemeinde und Staat diese Steuern wirklich bekämen und das hätte weiter die Folge, dass die Betreffenden, wenn sie einmal die Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlt haben, kein Interesse mehr daran haben, über die Kantonsgrenze zu gehen. Ich möchte keinen direkten Antrag formulieren, aber die Kommission bitten, meine Anregung bis zur zweiten Beratung noch zu prüfen.

Flückiger. Vorerst möchte ich dem Rat dafür danken, dass er mich diesmal zum Wort kommen lässt. Während der letzten Session bin ich zweimal daran gehindert worden durch vorzeitigen Schluss der Debatte. Den Antrag, den ich zu stellen habe, stelle ich nur mit Furcht und Zittern vor dem gestrengen Finanzdirektor. Es ist ein Antrag, der in der Kommission gestellt worden ist, aber dort nicht Gnade gefunden hat. Ich möchte bitten, diesen in Wiedererwägung zu ziehen. Es kann einem fast gar leid tun, dass dieser Art. 19 nicht schon erledigt ist. Das wäre für die Stellungnahme der Landwirtschaft, die in diesem Gesetzesentwurf sehr schlecht wegkommt, wahrscheinlich entscheidend. Ich habe bei Beratung von Art. 8 des verunfallten Wertzuwachssteuergesetzes einen Antrag gestellt, der von der Kommission zuhanden der zweiten Lesung akzeptiert worden ist. Unterdessen ist dieses unglückselige Gesetz glücklich in der Versenkung verschwunden. Wir weinen ihm keine Tränen nach; es ruhe im Frieden. Die Voraussetzungen, die mich veranlasst haben, diesen Antrag zu stellen, bestehen bei diesem Steuergesetz mit unverminderter Schärfe fort.

Ich stelle den Antrag, es sei in Ziffer 7 ein neues Alinea einzuschalten, lautend: «Befreit ist ferner: Vom Einkommen III. Klasse der Mehrerlös von Grundstücken, deren Verkaufspreis dem Ankaufspreis eines gleichartigen annähernd gleichkommt, sofern die neue Erwerbung innert Jahresfrist stattfindet.»

Damit wäre der Grundsatz stipuliert, dass nicht schlechterdings jeder Mehrerlös als Vermögenszuwachs betrachtet und zur Steuer herangezogen wird. Es können ganz andere Gründe als spekulative Absichten zum Verkauf führen. Ich habe seinerzeit anhand von Beispielen zu erhärten gesucht, welche Fälle sich da denken lassen. Ich will nicht weitläufiger werden. Nur ein Beispiel: Ein Landwirt verkauft seinen Hof, weil ihm sein Nachbar den Verleider beigebracht hat. Er erzielt dabei einen Gewinn. Weil er aber nicht ohne ein neues Heimwesen leben kann, kauft er ein gleiches Objekt zu annähernd gleichem Preis. Damit hat er seine Situation nicht im geringsten verbessert, sondern eher verschlechtert, denn er hat Handänderungsgebühren und Umzugskosten zu bezahlen. In einem solchen Falle mutete es sonderbar an und wäre höchst ungerecht, wenn man von diesem Mann noch eine Mehrwertsteuer verlangen wollte. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass das Gesetz angenommen werden sollte, ist es unsere Pflicht, solche Ungerechtigkeiten auszumerzen. Man wird nicht sagen wollen, dass durch die Annahme meines Antrages das Veranlagungsverfahren verzögert werde. Wenn das die einzige Verzögerung wäre, so stünde es nicht bös in unserem Steuerwesen. Ich möchte Sie daher ersuchen, diesem Antrag zuzustimmen.

Christen. Zu diesem Artikel sind nun eine Reihe von Anträgen gestellt worden, zu denen ich mich kurz äussern möchte. Der Antrag Neuenschwander verlangt, dass Expropriationsobjekte nur dann steuerfrei sein sollen, wenn sie 4 Jahre vor der Expropriation erworben worden seien. Dieser Antrag ist gut gemeint, aber er müsste unter Umständen zu Härten führen, die nicht beabsichtigt sind. Es kann einer einen Hof erwerben, ohne zu wissen, dass da z. B. eine Kraftleitung erstellt werden soll, wobei unter Umständen eine Expropriation in Frage kommen kann. Soll er da Steuern bezahlen, weil er den Hof erst ein Jahr vorher erworben hat? Was Herr Wenger beantragt hat, das habe ich in der Kommission ebenfalls beantragt. Es ist eines der wichtigsten Postulate, dass man sofort bei der Verschreibung diesen Betrag erhebt. Würde man die Steuer erst nach erfolgter Veranlagung einziehen, so würden solche, die sich um die Steuer drücken wollen, ganz gut gehen können. Deshalb habe ich mir gesagt, man sollte ein System finden, das den Eingang der Steuer gewährleistet, indem z. B. die Steuer beim Amtsschaffner deponiert würde und das Depositum zurückerstattet würde, falls der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres ein neues Objekt kauft. Diese Sache ist ausserordentlich schwierig.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der, dass ein Landwirt, der einen kleinen Hof besitzt, aber eine Schar Söhne, und der diesen Hof mit Gewinn verkauft, um einen grösseren zu kaufen, wo er alle beschäftigen kann, diesen Gewinn nicht sollte versteuern müssen, denn er hat in Wirklichkeit gar keinen gemacht, weil er das grössere Heimwesen teuer bezahlen muss. Ich würde es begrüssen, wenn man den Antrag Wenger annehmen könnte.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind da eine Reihe von Sachen beantragt worden, zu denen ich mich kurz äussern möchte. Zuerst der Antrag v. Fischer. Herr v. Fischer hat vermisst, dass in Art. 19, lit. c), die Ehegatten nicht genannt sind. Das kommt daher, dass der Antragsteller in der Kommission sich auf die direkte Linie beschränkt hat. Damit nun die Gleichheit oben und unten hergestellt ist, habe ich nichts dagegen, wenn man das einführt.

Herr v. Fischer will weiter, dass der Expropriat, der zu einer gütlichen Vereinbarung Hand bietet, nicht schlechter gehalten werden soll als derjenige, der das Verfahren durchführen lässt. Ich bin damit einverstanden; ich habe die Sache nie anders angeschaut. Ich glaube aber, auch Herr v. Fischer wird damit einverstanden sein, wenn ich sage, dass das nur für Fälle gilt, wo das Expropriationsverfahren eingeleitet ist, wo die Planauflage stattgefunden hat.

Was die Inkonvenienzentschädigungen anbelangt, so bin ich mit diesem Antrag einverstanden, und zwar deshalb, weil wir gar nie daran gedacht haben, diese zu besteuern. Wenn man darauf hält, hier möglichste Klarheit zu schaffen, so habe ich gegen die Aufnahme dieses Passus nichts einzuwenden. Die Inkonvenienzentschädigung ist weder ein Verkaufs- noch ein Tauschpreis, also schon nach dem heutigen Wortlaut nicht der Steuer unterworfen. Sie ist die Entschädigung für einen Minderwert, so dass also die Sache juristisch klar ist und auch ohne den Zusatz des Herrn v. Fischer kein Zweifel darüber hätte walten können.

Weiter hat Herr v. Fischer beantragt, in Art. 19, Abs. 3, zu sagen, wenn der Erwerbspreis höher sei als die Grundsteuerschatzung, so solle dieser gelten. Ich bin auch da einverstanden. Herr Christen hatte hier ursprünglich einen andern Antrag gestellt, indem er sagen wollte: «... wenn nicht ein anderer Erwerbspreis nachgewiesen werden kann ...». Ich denke, dass das dann aber nach beiden Richtungen gegolten hätte. Wir wollen also vorläufig den Antrag v. Fischer annehmen, und bis zur zweiten Lesung sehen, ob wir eine andere Formel finden.

Herr Neuenschwander hat heute keinen direkten Antrag gestellt, sondern nur gewünscht, man möchte das System, das er auseinandergesetzt hat, für die zweite Lesung prüfen. Damit bin ich einverstanden; wir wollen sehen, was dabei herauskommt. Ich nehme an, Herr Neuenschwander werde damit einverstanden sein, wenn man in Ziff. 4 die von Herrn v. Fischer beantragte Aenderung annimmt.

Weiter haben wir eine Anregung von Herrn Wenger. Auch da kann ich sagen, dass ich materiell damit einverstanden bin und sehr glücklich wäre, wenn man eine Lösung finden könnte, die demjenigen entspricht, was Herr Wenger will. Wie Herr Christen angedeutet hat, haben wir in der Kommission ziemlich eingehend über diese Frage gesprochen. Dem Prinzip haben wir in Art. 34 Rechnung getragen, indem im letzten Absatz ein neuer Satz aufgenommen wurde, lautend: «Ueberdies können darin Bestimmungen über die Sicherung der Einkommenssteuer III. Klasse aufgestellt werden.» Wir sehen, dass wir in diesem Gesetz die Sache nicht mit einigen Worten zustandebringen. Es ist besser, wenn man solche Bestimmungen in ein Dekret verweist.

Weiter sind Anträge gestellt worden von den Herren Rieben und von Grünigen; dieselben sind aber mehr redaktioneller Art. Ich begreife, dass sie gestellt worden sind: sie sind eigentlich durch einen Druckfehler veranlasst worden. Es muss heissen: «... infolge Erbganges, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Erbauskaufes ...». Ich nehme an, die Herren Rieben und von Grünigen werden so befriedigt sein.

Endlich ist ein positiver Antrag gestellt worden von Herrn Flückiger. Da muss ich schon sagen, dass wir diesen Antrag, über den in der Kommission gesprochen worden ist, nicht akzeptieren können. Wir wollen für die kommende Totalrevision schauen, ob wir eine Lösung finden. In der vorliegenden Fassung können wir also den Antrag nicht annehmen, da er die Liegenschaftengewinnsteuer, wie wir sie heute haben, direkt sabotieren würde, denn schliesslich würde jeder Steuerpflichtige sagen, er wolle schauen, ob er ein anderes Grundstück finde oder nicht. Da wüsste man gar nicht, wie man der Spekulation noch einen Riegel vorschieben sollte. Es könnten sich da Fälle ereignen, von denen Herr Flückiger wahrscheinlich keine Ahnung hat. Wir wollen sehen, ob eine Lösung im Sinne des Herrn Flückiger möglich ist, aber sie müsste sich in engen Grenzen halten und wirklich nur einzelne ausnahmsweise Fälle betreffen.

Jenny (Worblaufen), Präsident der Kommission. Es wäre durchaus wünschbar gewesen, wenn man im Sinne der Ausführungen der Herren Christen und Flückiger eine Lösung hätte finden können, durch welche diesen besondern Verhältnissen Rechnung getragen worden wäre. Es ist sicher stossend und unbillig, wenn ein Landwirt, der aus bestimmten Gründen ein neues Heimwesen erwerben will, weil er die nötigen Arbeitskräfte besitzt, zur Steuer herangezogen wird, wenn er auf dem kleineren Heimwesen, das er verkauft, weil es ihm zu klein geworden ist, einen bescheidenen Gewinn macht. Diese Frage ist in der Kommission sehr eingehend diskutiert worden, allein wir waren nicht in der Lage, eine Lösung zu finden, die diesen Verhältnissen Rechnung getragen hätte. Diese Frage soll bis zur zweiten Lesung nochmals geprüft werden.

Ebenso bin ich mit der Anregung des Herrn Neuenschwander einverstanden. Ueber die Behandlung dieser Expropriationsgewinne habe ich die gleiche Ansicht, wie Herr Neuenschwander. Schon bei Beratung des Wertzuwachssteuergesetzes habe ich sie hier vertreten; der Rat ist mir aber in seiner Mehrheit nicht gefolgt. Herr Neuenschwander möchte nun die Expropriation überhaupt von der Besteuerung ausschliessen, möchte aber für die Fälle, wo Spekulation vorliegt, einen Vorbehalt machen. Darüber wäre eine Einigung wohl bald erzielt; aber es wird sehr schwierig sein, eine Lösung zu finden, die gerade diejenigen Fälle trifft, die man überhaupt treffen will. Herr Neuenschwander glaubt, dass man nach einer Besitzesdauer von 4 Jahren annehmen dürfe, dass spekulative Absichten ausgeschlossen seien. Mit einer solchen Zahl können wir aber jedenfalls nicht operieren, sondern man wird hier einen allgemeinen Vorbehalt machen müssen. Es ist aber durchaus am Platz, dass man diese Frage nochmals prüft.

Die Anträge des Herrn v. Fischer sind ohne weiteres akzeptabel; sie sind übrigens eher redaktionell, ebenso der Antrag des Herrn Rieben, der einfach auf einen Druckfehler zurückzuführen ist.

Flückiger. Ich möchte doch dem Rat die Abstimmung ersparen. Wir haben gehört, dass die Sache in guten Händen ist. Damit begnüge ich mich und ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen mit den Zusatzanträgen v. Fischer.

Beschluss:

Art. 19. Zweite Klasse, lit. c), Spekulationsgewinne ..... zu versteuern sind. Hieher gehören namentlich Gewinne aus Lotterien und Prämienanleihen, sowie jeder bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Wertschriften, Kunstgegenständen, oder anderen beweglichen Vermögensstücken erzielte Mehrwert, und ebenso der Gewinn aus Börsengeschäften jeder Art. Von der Besteuerung sind ausgenommen der bei der Veräusserung in der geraden Linie ererbter beweglicher Gegenstände erlöste Mehrwert, sowie Gewinne welche nachgewiesenermassen ausschliesslich aus Geschäften herrühren, die zur regelmässigen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen gehören.

In die III. Klasse gehört:

Der bei Verkauf, oder Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Grundstücken (Art. 556 Z.G.B.) gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmspreise (Erwerbspreis) erzielte Mehrwert. Derselbe bleibt jedoch steuerfrei:

1. Wenn die veräusserte Liegenschaft durch den Veräusserer infolge Erbganges, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft, oder Erbauskaufes von einem Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder vom Ehegatten erworben wurde und die Weiterveräusserung nach Ablauf von 10 Jahren seit der Erwerbung erfolgt;
2. wenn die Veräusserung durch Zwangsverwertung erfolgt;
3. wenn der Veräusserer die Liegenschaft als Pfandgläubiger oder Bürge in einer Zwangsverwertung übernehmen musste, insoweit als der Veräusserer durch den anrechenbaren Erlös für den bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall und die seitherige Zinseinbusse nicht gedeckt wird;
4. wenn die Veräusserung im Wege der Expropriation, sei es im gerichtlichen Verfahren oder freihändig, erfolgt, insoweit die Expropriationsentschädigung den anrechenbaren Erwerbspreis um nicht mehr als 25 % übersteigt. Dabei fällt eine allfällige Inkonvenienzentschädigung ausser Betracht;
5. wenn die Veräusserung anlässlich einer nach Massgabe der Art. 702 und 703 Z.G.B. durchgeführten Güterzusammenlegung erfolgt;
6. wenn der Veräusserer im Rahmen eines von ihm gewerbsmässigen betriebenen Baugeschäftes auf der erworbenen Liegenschaft Bauten, oder erhebliche Umbauten ausführte, soweit der Veräusserungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis um nicht mehr als 20 % übersteigt. Der Ueberschuss des Veräusserungspreises bis zu 20 % ist als Einkommen I. Klasse zu versteuern.

Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne der Ziffern 3, 4 und 6 gilt der in Art. 19ter umschriebene.

Art. 19bis.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19bis. Als Mehrwert auf veräusserten Liegenschaften gilt der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Erwerbspreis im Sinne des Art. 19ter einerseits und dem Veräusserungspreis im Sinne des Art. 19quater andererseits. Dabei ist auf die Dauer des Besitzes des Steuerpflichtigen und auf die während derselben eingetretenen Veränderungen in den Geldverhältnissen billigerweise Rücksicht zu nehmen.

Ist der Mehrerlös auf Grundstücken, welche durch Erbgang, Abtretung, auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Erbauskauf erworben wurden, nach Massgabe des Art. 19, Ziffer 1 (3. Kl.), steuerpflichtig, so wird der Berechnung des Erwerbspreises der bei der Uebernahme festgestellte Preis zu Grunde gelegt. Diesem Uebernahmspreis wird der Betrag der von den Beteiligten gemachten Aufwendungen gemäss Art. 19ter zugerechnet. Wurde ein Uebernahmspreis durch die Beteiligten nicht festgesetzt, so gilt als solcher der vom Rechtsvorgänger des Uebernehmers ausgelegte Erwerbspreis, unter Hinzurechnung der vom Rechtsvorgänger und vom Uebernehmer gemachten, gemäss Art. 19ter anrechenbaren Aufwendungen.

Wenn der letzte ausgewiesene Erwerb mehr als 25 Jahre zurückliegt, so gilt, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen ist, die um 25 Jahre zurückliegende Grundsteuerschatzung als Berechnungsbasis. Von diesem Zeitpunkt an stattgefundene Aufwendungen sind dieser Grundsteuerschatzung zuzuzählen.

Art. 19ter.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel hat der Herr Kommissionspräsident einen Antrag gestellt, gegen den ich nichts einzuwenden habe.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Jenny.

Beschluss:

Art. 19ter. Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne des Art. 19bis gilt der tatsächlich bezahlte Preis, vermehrt um alle Aufwendungen und den Wert persönlicher Arbeit, welche der in Betracht fallende Eigentümer zur Erhaltung, Verbesserung

und Wertvermehrung des Objektes leistete. Davon sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitales allfällig gezogenen Nutzungen.

Dem Erwerbspreise sind namentlich zuzuzählen:

a) Handänderungskosten, Stipulationskosten, Steigerungsrappen.
b) Die Auslagen, sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Uferschutzbauten, Neu- oder Umbauten).
c) Beiträge, die zu den unter lit. b) genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden.
d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.
e) Die Zinsen des Erwerbspreises und der unter lit. a) bis d) genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5 % des investierten Kapitals nicht erreicht. Soweit es sich um selbstbewohnte Gebäude handelt, dürfen weder Zinse noch Zinseszinse von diesen Aufwendungen verrechnet werden.

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräussert, so werden der Erwerbspreis und sämtliche Aufwendungen, namentlich die in lit. a) bis e) hievor erwähnten, nur verhältnismässig in Anrechnung gebracht.

Wurde mit dem Grundstück Fahrhabe, welche nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, miterworben, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis abzuziehen.

Von den auf einzelnen Grundstücken erzielten Mehrwerten kann der Steuerpflichtige Verluste, die er im nämlichen Kalenderjahr aus der Veräusserung anderer nachweisbar erlitten hat, in Abzug bringen.

Art. 19quater.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19quater. Als Veräusserungspreis im Sinne des Art. 19bis gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen, oder sonst bestimmbaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer Drittperson verpflichtet hat. Beim Tausche gilt als Veräusserungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in den als Beleg vorgewiesenen Verträgen ein höherer Verkaufspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der im Vertrag angegebene höhere Betrag.

Wird mit einem Grundstück Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräussert, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Veräusserungspreise abzuziehen.

Art. 21, Ziffer 3.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir den Antrag Gerber zu beraten gehabt. Sie erinnern sich, dass mit der Einführung der Postnumerandobesteuerung der Zustand eingetreten ist, dass ein Einkommen, das während 10 Jahren fliesst, während 11 Jahren versteuert werden muss. Diese Tatsache hat vielfach Anstoss erregt. Wir haben schon in der ersten Vorlage zu einer Aenderung Hand geboten, indem wir sagten, dass einer im letzten Steuerjahr diejenige Steuer abziehen könne, die er im ersten Jahre seiner Steuerpflicht bezahlt habe. Herr Gerber hat aber in der letzten Session darauf hingewiesen, dass es für viele Steuerpflichtige sehr schwer sei, auf 20 oder 30 Jahre zurück nachzuweisen, wieviel er an Steuern entrichtet habe. Er hat ferner erklärt, diese Postnumerandobesteuerung sei erst 1919 aufgekommen, deshalb sei es angebracht, wenn man den Abzug der im ersten Jahr der Postnumerandobesteuerung bezahlten Steuer zulasse. Damit können wir uns einverstanden erklären. Auch das bedeutet eine grosse Erleichterung für die Steuerpflichtigen.

Gerber (Lyss). Die Fassung, die nun hier vorliegt, entspricht vollständig dem von mir in der letzten Session gestellten Antrag. Ich habe allerdings in der früheren Session beantragt, es sei der letzte Satz zu streichen; ich muss nun aber zugeben, dass es doch Fälle gibt, wo die früher bezahlte Steuer nicht anders ermittelt werden kann als durch Nachforschung der Steuerbehörden. Es scheint mir nun, dass die vorgeschlagene Fassung vollständig genügen sollte. Ich möchte Annahme derselben beantragen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21, Abs. 3. Fällt indessen die Erwerbstätigkeit oder die Berechtigung zum Bezuge von Einkommen I. Klasse im Laufe des Steuerjahres weg und wird für den Rest des Jahres tatsächlich auch kein derartiges Einkommen erzielt, so kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm bei der Berechnung der Steuer von dem gemäss Absatz 1 steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse derjenige Einkommensbetrag in Abzug gebracht werde, den er in seinem ersten Steuerjahre im Kanton Bern auf Grundlage seines voraussichtlichen oder tatsächlichen Einkommens versteuerte.

Wurde er für das Jahr 1918 auf Grund des in diesem Jahre voraussichtlich zu erzielenden oder tatsächlich erzielten Einkommens eingeschätzt, so darf der in Abzug zu bringende Einkommensbetrag nicht geringer sein, als der im Jahr 1918 zur Steuer herangezogene.

Dieses Begehren ist, wenn die Berechtigung nicht bereits im Veranlagungsverfahren berücksichtigt wird, auf dem Wege der Steuerrückforderung gemäss Art. 39 geltend zu machen. Vorbe-

halten bleibt im übrigen Art. 38 des Gesetzes betreffend den Steuernachlass. Fällt das Einkommen im Laufe des Steuerjahres weg, so kann der hievor genannte Abzug sowohl im laufenden, als auch im nächstfolgenden Steuerjahre in dem Betrage vorgenommen werden, welcher dem Verhältnis der Dauer des Nichtbestandes des Einkommens im betreffenden Jahre entspricht.

Art. 22, Ziffer 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22, Ziff. 7. Behördlich bestimmte Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung, höchstens jedoch 200 Fr. für jede unterstützte Person; ebenso freiwillige Verwandten- oder sonstige Beiträge an Personen, die sich aus Gründen vorübergehend oder dauernd gestörter Gesundheit oder aus Altersrücksichten nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können, höchstens jedoch 200 Fr. für jede unterstützte Person. Im letzteren Falle muss die empfangene Leistung durch den Empfänger, die Unterstützungsbedürftigkeit durch die zuständige Gemeindebehörde bescheinigt sein.

Art. 25.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass in der letzten Session Herr v. Steiger eine Strafsanktion gegen die unbefugte Veröffentlichung von Steuerregistern verlangte. Ich habe damals schon gesagt, dass das nicht leicht sein werde. Die Kommission hat nun die Sache beraten; es ist ihr aber nicht gelungen, eine befriedigende Lösung zu finden. Vielleicht findet sie Herr v. Steiger bis zur zweiten Beratung. So wie die Sache heute liegt, würden wir es vorziehen, den Satz zu streichen, anstatt ein Verbot zu haben, das nachher nicht gehandhabt werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25, letzter Satz, wird gestrichen.

Art. 28bis.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session wurde gewünscht, man möchte hier eine Bestimmung des Inhaltes aufnehmen, dass die Steuerpflichtigen auf die Folgen einer Nichtberücksichtigung eines Avisbriefes aufmerksam gemacht werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28bis, Abs. 4. Beifügung am Schlusse des Absatzes.

In der die Fristansetzung enthaltenden Mitteilung ist der Steuerpflichtige ausdrücklich auf die Folgen seines allfälligen Stillschweigens aufmerksam zu machen.

Art. 30bis, Absatz 1.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat man einer Bemerkung von Herrn Dr. Schwarz Rechnung getragen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30bis, Abs. 1. Jede männliche Person, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und nach Massgabe des Art. 17 im Kanton Bern einen Steuerort hat, hat in ihrer Wohnsitzgemeinde zu Handen des Staates eine Personalsteuer von 4 Fr. zu entrichten. Die Steuer wird nicht erhoben von Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, oder im Steuerjahre in anderer Weise durch die Armenbehörden unterstützt werden mussten.

Art. 40ter.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40ter. (An Stelle von Art. 40, Abs. 5.) Des Verwaltungsgericht, die kantonale Rekurskommission und ihre Kammern, sowie die Präsidenten und Mitglieder dieser Behörden, welche mit Entscheidung und Untersuchungsmassnahmen betraut sind, können die am Verfahren beteiligten Steuerpflichtigen, sowie die verantwortlichen Organe der als steuerpflichtige beteiligten juristischen Personen und Personengesamtheiten nach Massgabe des Art. 279 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung zur Beweisaussage unter Straffolge anhalten.

In diesen Fällen ist die Strafvorschrift in Art. 421 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung in analoger Weise anzuwenden.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, zu erklären, wie er sich eine des Kantons würdige Förderung der Kunst und des Kunstgewerbes denkt

und wie er die bestehenden Möglichkeiten zu einer zielsicheren Auswirkung bringen will.

Indermühle (Bern)
und 11 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, wie die Abflussverhältnisse des Thunersees verbessert werden können, um eine raschere Absenkung des Wasserstandes bei Hochwasser zu ermöglichen, damit den fast alljährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen und grossen Schädigungen der Ufergebiete wirksam vorgebeugt werden kann.

Siegenthaler (Thun)
und 9 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, auf die Herbstsession dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, wie er die Sanierung in der Versorgungsmöglichkeit von Irrenkranken vornehmen will und ob er im Falle ist, einen wirksamen Kampf gegen die Ursachen der Geisteskrankheiten zu propagieren und zu unterstützen.

Oldani
und 24 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Dienstag den 20. Mai 1924,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Balmer (Nidau), Choffat, Cueni, Gnägi, Gobat, Guggisberg, La Nicca, Leuenberger, Lüthi, Neuenschwander (Bowil), Reichen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Flück, Hennet, Hofmann, Indermühle (Thierachern), Kästli, Lardon, Mühlemann, Müller (Aeschi), Müller (Seftigen), Renggli, Schlup.

Tagesordnung:

Orphelinat Belfond, Erweiterung; Staatsbeitrag.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf die Versorgung von armen Kindern, Waisenkindern sowohl wie andern, besteht im Jura ein etwas anderes System als im alten Kantonsteil. Wir bevorzugen die Versorgung solcher Kinder in Familien, während man dies im Jura nicht kennt, sondern solche Kinder in Waisenhäusern unterbringt. Es wurde von jurassischen Vertretern schon oft gesagt, ihr System sei dem unsrigen überlegen, weil man dann sicher sei, dass das Kind nicht ausgebeutet, nicht misshandelt werde, genügend zu essen habe usw., indem eine Aufsicht bestehe, die Vorsteher selber unter Aufsicht seien, während in einer Familie sich manches Unerwünschte ereignen könne. Darüber kann man nun geteilter Ansicht sein. Meine Meinung ist die, dass eine Anstaltsversorgung jedenfalls besser ist als eine ungenügende Versorgung in einer Familie, dass aber eine gute Familienversorgung weitaus besser ist als jede Anstaltsversorgung. Aber wir haben nun einmal im Jura mit diesem eingelebten System zu rechnen.

Jeder Amtsbezirk im Jura hat sein eigenes Waisenhaus, einzelne sogar deren zwei, für Knaben und Mädchen getrennt. Das Amt Courtelary hat eines in Courtelary, Münster eines in Reconvilier, genannt «La Ruche», Delsberg eines in Delsberg, alle für Buben und Mädchen; Pruntrut besitzt ein grosses Waisenhaus im Schloss Pruntrut, ebenfalls für beide Geschlechter,

und ausserhalb dieser Ortschaft noch eines für Mädchen; Laufen hat in neuester Zeit auch ein Waisenhaus im Städtchen Laufen bekommen; Freibergen besitzt seit den 60er Jahren ein Waisenhaus für Mädchen in Saignelégier, das wir letzthin wieder einmal besucht haben. Es ist gross, hat helle, breite Korridore, schöne Säle und Lehrzimmer; die ganze Anstalt ist sehr gut eingerichtet und gut geleitet.

Für Knaben bestanden in den Freibergen ursprünglich zwei kleine Anstalten und es entstand ein Konkurrenzstreit zwischen dem Gebiet des östlichen Teiles des Amtsbezirks und dem westlichen Teil, dem sog. Hochplateau. Die Gemeinden Noirmont, Les Bois, Les Breuleux und Peuchapatte hätten das Knabenwaisenhaus gerne in ihrem Rayon gehabt, während Saignelégier beanspruchte, dass es im östlichen Teil des Amtsbezirkes verbleibe, weil dies der grössere Teil des Amtes sei. Es wurde eine Besitzung in der Gemeinde Goumois erworben, eine sehr schöne Domäne, die wir einmal begutachten liessen durch eine Expertenkommission, der auch der jetzige Herr Regierungsrat Stauffer angehörte. Dort wurde ein kleines Waisenhaus für den östlichen Teil des Amtsbezirks untergebracht. In Noirmont aber war man der Ansicht, dass das Waisenhaus unbedingt in ihre Gemeinde gehöre. Deshalb eröffnete man in Les Côtes, das an der Strasse von Noirmont nach dem Elektrizitätswerk von La Goule etwas abseits liegt, eine Konkurrenzanstalt. So bestanden für arme Knaben des Amtes Freibergen lange Zeit zwei Anstalten, von denen keine leben und keine sterben konnte.

Beide Anstalten bewarben sich auch um den Staatsbeitrag. Schon Herr Regierungsrat Ritschard sel. antwortete ihnen, es gebe keinen Staatsbeitrag, ehe sie sich verständigt und geeinigt hätten; wir könnten nicht zwei Anstalten mit jährlichen Beiträgen subventionieren und an zwei Orten bauen helfen, wenn für den kleinen Amtsbezirk eine Anstalt vollständig genügen würde. Ich habe diese Politik weiter verfolgt. Die beiden Anstalten erhielten keinen Staatsbeitrag, lagen einem aber beständig in den Ohren, man möchte dafür sorgen, dass wenigstens die eine Anstalt vom Staat anerkannt werde. Es wurde eine Expertenkommission eingesetzt, bestehend aus den Herren Anstaltsinspektor Schaffroth, Vorsteher Nyffeler in Landorf und Grossrat Stauffer in Corgémont, dem nunmehrigen Regierungsrat. Diese gaben ein langes Gutachten ab, das sich zugunsten von Belfond aussprach. Daraufhin nahm der Regierungsrat in corpore einen Augenschein vor und fasste am 4. März 1910 einen Beschluss, worin als Knabenwaisenhaus des Amtes Freibergen dasjenige von Belfond anerkannt, aber weiterhin erklärt wurde, der Regierungsrat anerkenne es erst von dem Zeitpunkt an als solches, wo es gelungen sein werde, für die Anstalt in Les Côtes eine anderweitige Verwendung zu finden; denn die Gemeinden des Hochplateaus hatten 100,000 Fr. in diese Domäne hineingesteckt, so dass man ihnen Zeit lassen musste, sich dieser Domäne zu entledigen. Les Côtes ist nun kein Waisenhaus mehr, sondern von einer französischen Gesellschaft als Erholungsheim für Priester eingerichtet worden. Es besteht also nur noch das staatlich anerkannte Waisenhaus von Belfond, das wir jedes Jahr mit einer Subvention von 2500 Fr. bedenken. Solange der Alkoholzehntel geflossen ist, haben wir ihm auch alljährlich eine Quote daraus zukommen lassen, wie übrigens Les Côtes ebenfalls.

Nun ist die Domäne Belfond sehr schön, aber die Gebäulichkeiten, wie sie angetreten wurden, befanden sich in einem bedenklichen Zustand. Es sind insgesamt drei Gebäude. Das eine enthielt die Schlafsäle und die Wohnung der leitenden Schwestern, denn auch dieses Waisenhaus wird, wie im katholischen Jura fast überall, von Lehrschwestern geleitet; das zweite war das Schulgebäude mit dem Schulzimmer, und das dritte das Oekonomiegebäude. Alle befanden sich, als wir sie besuchten, in einem mehr oder weniger verlotterten Zustande, weshalb der Regierungsrat in seinem Beschluss von 1910 weiter festlegte: «Il sera construit à Belfond avec l'aide pécuniaire de l'Etat un nouveau bâtiment qui répond pleinement à sa destination.» Damit wurde also ein Neubau vorgeschrieben, der vollständig den Bedürfnissen zu genügen habe.

Im Laufe der Jahre wurde dieser Neubau an die Hand genommen, und der Grosse Rat sprach am 4. Oktober 1920 den Gemeinden des Amtes Freibergen an diesen Neubau, der damals bloss auf 40,000 Fr. devisiert war, einen Beitrag von 50 % oder 20,000 Fr. zu. Die Gemeinden wollten sich damals auf das allerdringendste beschränken. Namentlich im Wohngebäude, wo sich die Schlafsäle für die Buben befanden, war die Einrichtung so, dass im Falle eines Feuerausbruches grosse Gefahr bestanden hätte, indem die Schlafsäle nur vom Innern des Gebäudes aus, auf einer Holztreppe, erreichbar waren und überdies so hoch lagen, dass ein Sprung vom Fenster nicht hätte gewagt werden dürfen. Unser Anstaltsinspektor drang wiederholt darauf, dass dort die nötigen Vorkehrungen zur Sicherheit getroffen werden. Es wurde eine Feuerleiter angebracht, aber das ist ungenügend, wenn einmal eine Panik unter den Kindern ausbrechen sollte. Daher musste man für einen richtigen Zugang und Notausgang von diesen Schlafsälen sorgen. Ferner drohte der Anbau, in welchem sich die Aborte befinden, mit Einsturz. Das waren die dringendsten Renovationen, die man mit einem Kostenvoranschlag von 40,000 Fr. durchzuführen gedachte.

Der Beitrag von 50 % war also vom Grossen Rat bewilligt worden, und wir warteten immer auf Bericht darüber, was nun in der Sache geschehe, vernahmen aber nichts mehr, bis plötzlich im Frühling 1922 ein neues Gesuch der Direktion des Waisenhauses von Belfond eintraf, wonach sie auf Anraten der kantonalen Baudirektion oder deren Organen einen vollständigern Bauplan entworfen hätten, der einen weitergehenden Umbau umfasste und einen Devis von 95,000 Fr. aufwies. Deshalb wurde um nachträgliche Erhöhung des Staatsbeitrages ersucht. Die Armendirektion beantragte damals, den Beitrag auf 40,000 Franken zu erhöhen. Dieser Antrag ging an die Finanz- und an die Baudirektion und wurde leider dann — ich weiss nicht, aus welchen Gründen — im Regierungsrat nicht behandelt. Die Sache blieb auf der Baudirektion liegen. Es sind dabei Verumständungen im Spiel, über die Ihnen der Herr Baudirektor besser wird Auskunft erteilen können.

Plötzlich kommt nun im Februar dieses Jahres ein drittes Gesuch, worin es heisst, dass der Bau inzwischen ausgeführt worden und sehr befriedigend ausgefallen sei, aber nun 124,000 Fr. koste; man möchte auf den frühern Grossratsbeschluss zurückkommen und dem Waisenhaus einen Beitrag von 50 % zuerkennen. Der Regierungsrat behandelte nun den Antrag der Armendirektion von 1922 und dieses neue Gesuch

miteinander und kommt dazu, Ihnen zu beantragen, der Anstalt Belfond an die Kosten von 124,000 Fr. einen Beitrag von 55,000 Fr. zu gewähren, was ungefähr 45 % ausmachen würde, also nicht mehr ganz die 50 %, wie man sie bis dahin an solche Bauten geleistet hat. Früher wurde in solchen Fällen ein viel höherer Prozentsatz zur Anwendung gebracht. So wurde an die Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf nicht weniger als 80 % geleistet, an die Anstalt für Schwachsinnige in Steffisburg 70 %, an das Waisenhaus in Delsberg 60 %, an dasjenige von Courtelary 50 %, und bei diesem Ansatz von 50 % ist man seither geblieben. Der vorhandene Fonds ist aber sehr belastet, indem er immer wieder durch neue Gesuche in Anspruch genommen wird. Wir müssen stets mehr Sorge dazu tragen und deshalb den bisherigen Ansatz noch etwas ermässigen. Wir gehen daher im vorliegenden Falle auf 45 % herab, was einer Summe von 55,000 Fr. gleichkommt.

Letzthin haben wir diesen Neubau besichtigt, nachträglich auch noch der Herr Baudirektor, und haben den Eindruck gewonnen, dass die Sache recht ist. Das Wohngebäude mit den Schlafsälen ist vollständig renoviert, es sind schöne, helle, breite Korridore, eine Badeeinrichtung mit Douchen und Lavabos, freundliche Schlafsäle, mit Ausschluss jeder Feuersgefahr. Was da unternommen wurde, ist also recht. Wenn nun die Gemeinden des Amtes Freibergen 55,000 Fr. daran erhalten, so werden sie immer noch eine Bauschuld von ebensoviel zu tragen haben, da sie einstweilen nur wenige Mittel flüssig machen konnten.

Bedenkt man nun aber, dass die Anstalt schon 1895 gegründet wurde, jedoch bis 1910 oder noch länger auf einen Staatsbeitrag warten musste, bedenkt man ferner, dass die Gemeinden des Amtes Freibergen durchschnittlich auch nicht gerade zu den reichsten gehören, so wird man zugeben müssen, dass jedenfalls unser Antrag nicht zu weit geht. Es ist übrigens zu bemerken, dass dort noch weitere Arbeiten nötig sind. Was umgebaut wurde, ist durchaus befriedigend ausgefallen, aber nun sollte auch noch das Schulzimmer einige Umänderungen erfahren. Ich war etwas enttäuscht, zu sehen, dass dort noch nichts gegangen ist. Die Sache ist projektiert. Auch die Stallungen befinden sich in einem traurigen Zustand. Der Viehstand von 30—40 Stück ist in mangelhafter Weise untergebracht. Die Gemeinden werden also auch weiterhin noch Geld für diese Domäne aufwenden müssen. Es ist demnach wohl nicht zu viel, wenn wir Ihnen beantragen, es sei ein Beitrag von 55,000 Fr. zu sprechen, mit welchem Antrag sich die Staatswirtschaftskommission einverstanden erklärt hat. Ich möchte Ihnen diesen Antrag bestens empfehlen.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hat in der Staatswirtschaftskommission viel zu reden gegeben. Ich kann mich nicht erinnern, dass ein anderes Geschäft in der Kommission, seit ich ihr angehöre, je so gründlich durchberaten worden wäre. Die Vorgeschichte haben Sie bereits vernommen. In der Staatswirtschaftskommission ist uns nun der Umstand aufgefallen, dass man zuerst von einer Bausumme von 40,000 Fr. sprach, woran der Grosse Rat einen Beitrag von 50 % beschloss. Später kam ein anderes Projekt, wonach dann die Bausumme auf 94,000 Fr. erhöht wurde. Im März abhin hiess es endlich, man müsse sogar bis auf 124,000 Fr. gehen. Daher fanden wir es für nötig, uns die Sache etwas näher anzusehen. Es wurde eine Delegation unserer Kommission damit beauftragt, an Ort und Stelle, gemeinsam mit der Bau- und der Armendirektion, die Sache zu untersuchen. Ferner verlangten wir, dass der Baudirektor alle Rechnungen und Devise nachprüfe und sich am Platz selbst davon überzeuge, dass nicht etwas gebaut worden sei, was etwa überflüssig gewesen wäre.

Nachdem nun all diese Berichte eingetroffen waren, fanden wir, angesichts der Tatsache, dass es sich hier um ein wohltätiges Institut handelt und dass der Staat Bern bereits an verschiedene, nicht kantonale, sondern private Anstalten Beiträge geleistet hat, wie Sie vorhin aus dem Munde des Herrn Armendirektors vernommen haben, und dass man auch an die Privattaubstummenanstalt in Wabern, an die Erziehungsanstalten auf der Grube und in Enggistein Beiträge gegeben hat, dürfe man doch im Jura hinten nicht weniger leisten, und haben den genannten Beitrag bewilligt. Dabei wurde aber von Seiten der Staatswirtschaftskommission gewünscht, dass man jetzt ein für allemal festlege, dass an derartige Nachkredite in Zukunft nichts mehr bewilligt werde. Wir können und wollen das nicht mehr tun, sonst bauen die Leute einfach drauflos, und wenn es dann mit den Mitteln nicht langt, kommen sie zum Staat, der auch wieder die Hälfte an die Ueberschreitung bezahlen sollte. Dieser Entschluss soll hier ebenfalls festgelegt werden.

Ferner habe ich von der Staatswirtschaftskommission den Auftrag erhalten, zu sagen, dass die Aufsichtskommission von Belfond die Pläne etwas besser hätte prüfen dürfen und dass man in Zukunft in ähnlichen Fällen nicht wieder so vorgehen möchte.

Was die Arbeiten selbst und deren Notwendigkeit anbetrifft, wird Ihnen der Herr Baudirektor in ausführlicher Weise Bericht erstatten; es ist von der Staatswirtschaftskommission gewünscht worden, dass er dies mit aller Gründlichkeit tue.

Zur Sache selbst beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, die 45 % Beitrag, im Maximum 55,000 Fr., zu erkennen und den Ihnen ausgeteilten Beschlussesentwurf in dem Sinne zu ergänzen, dass es heissen würde: «In möglichster Entsprechung seiner Gesuche vom 15. März 1922, 12. Januar und 2./6. Mai 1924 wird der vom Grossen Rat im Oktober 1920 an das Orphelinat Belfond zugesicherte Beitrag ...».

M. **Rebetez.** Les explications que viennent de donner M. le conseiller d'Etat Burren et M. Nyffeler, rapporteur de la commission d'économie publique seraient amplement suffisantes pour expliquer les raisons qui ont motivé la transformation de l'orphelinat de Belfond et l'octroi du crédit demandé.

Mais en ma qualité de membre jurassien de la commission d'économie publique, permettez-moi de donner encore quelques explications.

L'orphelinat de Belfond a donc réuni les deux orphelinats et concentre chez lui un certain nombre d'élèves qui tous ont été logés dans l'ancien bâtiment, qui était une propriété déjà passablement délabrée, une de ces vieilles propriétés paysannes de la montagne. Vous pouvez vous rendre compte d'ici que les locaux y étaient bien défectueux et qu'en cas d'incendie, par exemple, de graves accidents pouvaient être redoutés. C'est pourquoi le gouvernement a approuvé le plan élaboré et que cette transformation a

été décidée. Seulement elle a été faite dans une période où les prix de travaux étaient à leur apogée. C'est ce qui explique les fortes dépenses nécessairement faites. Aujourd'hui encore cet établissement n'est pas encore complètement remis en état; il doit subir encore des transformations urgentes, en ce qui concerne les granges.

C'est pourquoi je me permets de vous recommander bien chaleureusement le crédit demandé pour que l'orphelinat de Belfond puisse poursuivre son œuvre de transformation et d'amélioration.

Bösiger, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Es gehört in den Pflichtenkreis des Baudirektors, das Geschäft zu prüfen, zu untersuchen, weshalb diese Kostenüberschreitung vorgekommen ist und ob die ausgeführten Arbeiten und der Aufwand der noch auszuführenden Ergänzungsarbeiten den Baukosten entsprechen. Zur Prüfung dieser beiden Fragen habe ich mich nach Belfond begeben, mit den Vertretern des Waisenhauses die Sache besprochen und die sämtlichen ausgeführten Arbeiten genau kontrolliert. Ich habe nun festgestellt, dass anlässlich der Ausführung ein umfassender Devis fehlte. Wohl ist zur Ausführung der Hauptarbeit ein Kostenvoranschlag dagewesen, den aber nicht der Architekt, sondern die Unternehmer aufgestellt hatten. Das ist ein sehr merkwürdiges Vorkommnis, während es sonst üblich ist, dass der Architekt derlei Arbeiten selbst besorgt und sich dabei nicht durch den Unternehmer führen lässt.

Als ich nun nachprüfte, woher die Kostenüberschreitung komme, stiess ich auf folgendes: Das Hochbauamt hatte sich zuerst auf das Ersuchen der Armendirektion hin mit der Baufrage befasst. Als Vertreter des Hochbauamtes amtierte Herr Zihler. Briefe, die nun in meinen Händen sind und für die man den offiziellen Briefbogen des Hochbauamtes benutzte, bestätigen, dass man die Arbeiten als solche des Hochbauamtes zu führen anfing. Auffallend ist aber, dass unter der Unterschrift des Vertreters des Hochbauamtes die Privatadresse des Herrn Zihler steht. In weitern Briefen, die ebenfalls in meine Hände gelangten, wendet sich der Architekt des Hochbauamtes direkt an die Vorsteherin der Anstalt und benützt hiefür nun Briefbogen mit eigenem Briefkopf, er wird also zum Privatarchitekten. Er spricht darin von seinem Projekt, von seinem Angestellten, den er nächstens nach Belfond dirigieren werde, usw. Nachher wird, wie behauptet wird, sein Geschäft an seinen Angestellten abgegeben, und wir finden in der Abrechnung auch eine Rechnung im Betrage von 3900 Fr., die dieser Angestellte gestellt hat. Mit diesem Dokument ist belegt, dass ein Beamter des Hochbauamtes seine amtlichen Funktionen dazu benützt hat, um sich einen privaten Auftrag zu sichern. Was man im Kanton Bern schon lange wusste, ist nun bewiesen. Ein Beamter des Hochbauamtes, dem die Ueberwachung einer Subventionsarbeit übergeben war, hatte hier also die etwas sonderbare Pflicht, die eigenen Massnahmen zu kontrollieren, er musste zwei Herren dienen, und was dabei herauskommt, kennt man: eine Halbheit, eine schlechte Führung der Bauarbeiten, eine Ueberschreitung der Kredite. Man hat es unterlassen, rechtzeitig ein Gesuch um einen Beitrag aus den Notstandskrediten einzureichen. Ebenso wenig, als ein Gerichtspräsident oder ein Oberrichter gleichzeitig als Fürsprecher amtieren kann, geht es an, dass ein Funktionär des Hochbauamtes als Privatarchitekt auftritt.

Dieser Fall, wie auch ähnliche, von denen man schon vorher wusste, hat dann dazu geführt, dass der Regierungsrat am 22. Februar 1924, gestützt auf den Antrag der Baudirektion, folgende Verfügung erlassen hat:

«Die Privattätigkeit und der Privaterwerb auf dem Gebiete des Baugewerbes ist während und ausserhalb der Bureauzeit für sämtliche Beamte und Angestellte der Baudirektion des Kantons Bern untersagt.

Dem Personal kann gestattet werden, zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ausserhalb der Bureauzeit an Wettbewerben zur Erlangung von Entwürfen teilzunehmen.

Die Bewilligung zur Teilnahme an Plankonkurrenzen erteilt der Baudirektor. Ihm wird auch der Entscheid in allen Ausnahmefällen übertragen.»

Wir sind also nicht dafür, dass man alles untersagt, was Nebenarbeit ist. Aber wir wollen nicht, dass eine Nebenarbeit in Kollision tritt mit den amtlichen Funktionen der Beamten oder Angestellten. Im vorliegenden Falle hatte kein Beamter des Hochbauamtes mit der Sache selbst etwas zu tun, und mit der Planverfassung usw. hatte auch das Hochbauamt nichts zu tun, es handelte sich da nur um die Kontrolle der Arbeiten. Aber bisher war das immer ein wenig verwischt, man wusste nie bestimmt, was das Hochbauamt selber mit der Sache zu tun hatte. Deshalb hat die Baudirektion folgenden Erlass herausgegeben: «Das Hochbauamt hat sich mit Bau- und Platzfragen, Projekten und Ausführungsarbeiten für Schulhäuser und Anstalten nur als Kontrollstelle und erst dann zu befassen, wenn die Baudirektion hiezu schriftlich Auftrag erteilt.»

Wenn ich anlässlich der Beratung dieses Subventionsgeschäftes Ihre Aufmerksamkeit auf dieses Vorkommnis gelenkt habe, so erfülle ich damit einen Auftrag, den mir die Staatswirtschaftskommission erteilt hat. Im übrigen habe ich nun gerne Anlass genommen, die Erlasse des Regierungsrates und der Baudirektion hier bekannt zu geben.

Ich bin auch angefragt worden, welche Massnahmen ich Herrn Zihler gegenüber treffen werde. Der Missbrauch der amtlichen Funktion zur Acquisition eines Privatauftrages verdient einen Verweis, auch dann, wenn das Vorkommnis weiter zurückliegt, als meine erteilte Weisung, keine Privatarbeiten zu übernehmen. Im Kanton Bern hatte man stets die Auffassung, dass Privatgeschäfte und offizielle Funktionen nicht miteinander verquickt werden dürfen. Ferner habe ich mich folgendermassen geäussert: Auf dem Hochbauamt wird man gelegentlich eine Reduktion des Personals vornehmen können, dann wird diese Massnahme zuerst diejenigen Beamten treffen, die sich nicht Mühe gegeben haben, das Vertrauen zu erwecken, und die sich dahin ausgewiesen haben, dass sie alles Interesse haben, in Privatpraxis zu machen.

Ich möchte aber den Rat bitten, dieses unzulässige Verhalten eines Beamten nicht in der Weise zu vergelten, dass Sie etwa den dem Waisenhaus in Belfond zugesprochenen Beitrag nicht gutheissen würden. Es handelte sich hier um die Ausführung einer notwendigen Arbeit. Deshalb erlaube ich mir, den Antrag der Armendirektion zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigt mit dem Zusatz der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

In möglichster Entsprechung seiner Gesuche vom 15. März 1922, 12. Januar und 2./6. Mai 1924 wird der vom Grossen Rat im Oktober 1920 an das Orphelinat Belfond zugesicherte Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten auf 45 % der Bausumme, im Maximum auf 55,000 Fr. erhöht.

Der Beitrag ist auszubezahlen sobald der Stand des Fonds es gestattet. Die Bewilligung des Beitrages erfolgt unter der Bedingung, dass die Arbeiten entsprechend den vom Regierungsrate genehmigten Plänen ausgeführt worden sind und dass die Abrechnung dem Regierungsrate unterbreitet werde.

Bodenverbesserung; Weg Brienzerberg, I. Teil.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Oktober 1921 hat eine Delegation von Brienz in Verbindung mit dem Projektverfasser, Herrn Grossmann, die Landwirtschaftsdirektion ersucht, einen Augenschein des Tracés der zu erstellenden Brienzerbergstrasse zu veranlassen. Die Strasse beginnt in Wirklichkeit im Dorfe Brienz, zieht sich dann vom rechten zum linken Seeufer hin, steigt von Brunnen, zuoberst am Brienzersee, gegen das Giessbachhotel hin, weiter nach Tiefental, nach der Höhe der Axalp und dem Giessbachtal hin.

Die Veranlassung zur Erstellung dieses Weges ist doppelter Natur. Erstens handelt es sich darum, ein Gebiet von ungefähr 1000 ha mit einem Auftrieb von annähernd 1000 Stück Vieh zu erschliessen, und zweitens darum, die im Giessbachtal gelegenen umfangreichen Waldungen zugänglicher zu machen. Dieses Holz konnte bis dahin nur verwendet werden, indem man es bei Hochwasser durch den Giessbach nach dem Brienzersee flösste, dort sammelte und als Papier- oder Brennholz verwertete.

Diese Brienzerbergstrasse besteht aus zwei Hauptteilen, erstens dem vorgenannten Strässchen und zweitens einer ganzen Anzahl von Seitenwegen. Die erste Sektion der Strasse führt von Brunnen bis Wirzi, das heisst bis ungefähr auf die Höhe des Giessbachhotels, die zweite von Wirzi bis Tiefental, und die dritte von dort bis zur Alplücke, d. h. bis oberhalb des Hotels auf der Axalp. Dieser Hauptweg weist eine Länge von zirka 10 km und einen Kostenvoranschlag von seinerzeit 433,000 Fr. auf. Dazu kommen nun noch die Zufahrtsstrassen oder Nebenwege: 1. Von der Höhe oberhalb der Axalphotels, der sog. Alplücke, bis Kühmaad, Länge 2200 m, Kostenvoranschlag 68,000 Fr.; 2. vom Dotzenberg nach Fahrnigen, einer auf der andern Seite gelegenen Alp, Länge 1200 m, Kostenvoranschlag 21,000 Fr.; 3. von Tiefental nach dem Blauen, Länge 1000 m, Kostenvoranschlag 22,000 Fr.; 4. von Planisegg ins sog. Giessbachtal, Länge 2200 m, Kostenvoranschlag 80,000 Fr.; 5. von Planisegg nach der Schweibenalp, Länge 700 m, Kostenvoranschlag 30,000 Franken; 6. von der Engi zur Giessbachbesitzung, Länge 400 m, Kostenvoranschlag 8000 Fr. Die gesamten Anschlusswege belaufen sich auf einen Kostenvoranschlag von 230,000 Fr., oder zusammen mit dem Hauptsträsschen auf 663,000 Fr.

Das ist eine sehr grosse Summe, und man musste sich von vornherein fragen, dass es in Anbetracht der Staatsfinanzen, aber namentlich auch der finanziellen Situation der Beteiligten nicht möglich sein wird, dieses ganze Projekt auf einmal auszuführen. Nach längern Verhandlungen einigte man sich dahin, dass zuerst der Hauptweg mit seinen drei Etappen zu erstellen sei und später sukzessive, je nach Bedürfnis, die sog. Anschlusswege. So legen wir Ihnen heute das Projekt für die drei Hauptstrecken vor, in einem Kostenvoranschlag von 410,000 Fr. Infolge Projektänderung ergab sich eine Reduktion von ungefähr 23,000 Franken, indem man fand, dass von Tiefental weg eine Wegbreite von 2,60 m genügen würde, nämlich 2 m Steinweg und je 30 cm ohne Steinbett.

Vor anderthalb Jahren wurde in Rücksicht auf die sehr starke Arbeitslosigkeit in Brienz im Einverständnis mit dem kantonalen und dem eidgenössischen Arbeitsamt, sowie dem Volkswirtschaftsdepartement, die Bewilligung für die Inangriffnahme der ersten Sektion mit einem Kostenvoranschlag von rund 118,000 Fr. erteilt. Die Sache drängte damals sehr, von Brienz aus kamen Hülferufe, es möchte die Inangriffnahme dieser Arbeit doch bewilligt werden, damit die Grosszahl der Arbeitslosen, nicht nur von Brienz, sondern auch aus andern Ortschaften, beschäftigt werden könne. Das ist dann geschehen. Im vorigen Winter und letzten Sommer sind diese Arbeiten ausgeführt worden, heute ist der Weg erstellt von Brienz weg bis ungefähr auf die Höhe der Giessbachhotels. Diese Sektion bleibt nun ungefähr 15,000 Fr. unter dem Kostenvoranschlag, absorbiert also nur rund 100,000 Fr. Nun würde auch die zweite Sektion in Angriff genommen werden, und die dritte dann, sobald sich die Vorbedingungen dafür einstellen, nämlich die Arbeitslosigkeit.

Für den Grossen Rat handelt es sich nun darum, die Subvention von 102,000 Fr. an den Hauptweg zu beschliessen. Das würde uns in den Stand setzen, an die bis jetzt geleisteten Arbeiten im Betrage von ungefähr 100,000 Fr. die entsprechende kantonale und eidgenössische Subvention zur Ausrichtung zu bringen, was absolut notwendig ist, weil die Beteiligten das Geld darin stecken haben und schliesslich die Zinse bereits einen grossen Teil der kantonalen und der Bundessubvention aufzehren würden.

Es ist hier, analog dem Strässchen von der Süftenen nach dem Gantrisch, vorgesehen, dass, abgesehen vom technischen Personal, vor allem aus Arbeitslose beschäftigt werden sollen, womit das kantonale und das eidgenössische Arbeitsamt einverstanden sind. Würde der Grosse Rat heute die Subvention nicht beschliessen, dann bestünde die Gefahr, dass auch der Beitrag aus dem eidgenössischen Arbeitslosenfonds verloren ginge, indem die Frist für die Einreichung der Projekte mit dem 30. April abhin abgelaufen ist. Dieses Geschäft ist eingereicht worden, und wenn der Grosse Rat die vorgesehene Subvention bewilligt, ist zu erwarten, dass es genehmigt wird.

Ueber die Wirtschaftlichkeit des Projektes kann kein Zweifel bestehen. Das dortige Gebiet ist ausserordentlich gross, weiden- und waldreich. Bis jetzt besteht als Zugang nur ein sog. Saumweg, mit Fuhrwerken kann man nicht dorthin fahren, die Verwertung des Holzes ist eine äussert geringe, aber auch die

Weiden bedürfen einer bessern Zufahrtsmöglichkeit. Ebenso liegt es im Interesse der dortigen Hotellerie, wenn ein besserer Zugang geschaffen wird; diese Hotels stellen für die Gemeinde Brienz wie für den Staat eine bedeutende Steuerkraft dar und können infolgedessen auch auf eine gewisse Berücksichtigung Anspruch erheben.

Wir können die Versicherung geben, dass selbstverständlich nicht mehr gearbeitet wird, als nach Massgabe der zu beschäftigenden Arbeitskräfte nötig ist. Wir werden nicht extra Arbeiter von auswärts heranziehen, sondern man wird sich darauf beschränken, die ortsansässigen oder in der nähern Umgebung wohnenden Arbeitslosen zu beschäftigen. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob nun die Arbeit ein Jahr früher oder später beendigt wird. Deshalb wird für den Hauptweg allein eine Frist gewährt bis 1930. Inzwischen können die sechs Anschlusswege nach allen Richtungen geprüft und später in Einzelprojekten oder als Gesamtheit dem Grossen Rat unterbreitet werden.

In Rücksicht auf diese Verhältnisse beantragen wir Ihnen, dem Projekt zuzustimmen und den erforderlichen Kredit von 102,000 Fr. zu bewilligen, der erst im Laufe verschiedener Jahre zur Auszahlung gelangen wird.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Was die Staatswirtschaftskommission hauptsächlich veranlasst, dem Grossen Rat Zustimmung zur Vorlage zu empfehlen, ist folgendes: Es handelt sich um die Erschliessung von Alpen und Wäldern im Giessbachtal und Axalpgebiet, eine produktive Weidefläche von 900 ha, wo Jahr für Jahr 600 Stück Grossvieh zur Sömmerung abgegeben werden können. Die Baubewilligung für die untere Strecke ist schon erteilt, der Weg zum Teil bereits ausgeführt, so dass wir die Subvention nun bewilligen müssen. Das kantonale wie das eidgenössische Arbeitsamt wünschen, dass für die dortige Gegend rechtzeitig Arbeitsgelegenheit geschaffen werde. Es wurde bereits gesagt, dass mit der weitern Arbeit erst begonnen werde, wenn sich Arbeitslosigkeit einstellen werde. Die Staatswirtschaftskommission wünscht aber, dass man dieses Projekt nicht aus den Augen lasse, sondern unter allen Umständen ausführe. An unsere grossen Eisenbahnschulden tragen auch die Bewohner jener Gegenden das ihre bei, so dass es die Pflicht des Staates ist, den Gegenden, die keine Bahnen haben, in der Weise entgegenzukommen, dass man ihnen wenigstens Wege und Strassen baut, wie das vorliegende Projekt es vorsieht.

Arbeitslose wird es schon wieder geben. Bis dahin konnte man jeweilen etwa 50—60 Mann bei Wildbachverbauungen beschäftigen, die nun zum grössten Teil beendigt sind. Es wurde von der beteiligten Gegend noch die Anfrage gestellt, falls die zweite und dritte Strecke nicht zur Ausführung gelange, ob dann an das Projekt bis Wirzi gleichwohl der Beitrag geleistet würde. Da können wir nun die bestimmte Zusicherung geben, dass an die bis jetzt gehabten Ausgaben der kantonale wie der Bundesbeitrag gegeben werden. Sodann wurde noch angefragt, ob nur Leute aus der nähern Umgebung beschäftigt werden. Da muss nun gesagt werden, dass Arbeitslose des ganzen Oberlandes dort Beschäftigung finden können. Das Projekt, das ursprünglich auf 600,000 Fr. lautete, konnte derart abgeändert werden, dass es nun bloss noch auf 410,000 Franken zu stehen kommt. In jener Gegend befinden sich auch grosse Staatswaldungen, die erst dann so recht zur Geltung kommen, wenn diese Weganlage erstellt wird, so dass dies direkt im Interesse des Staates liegt. Aus all diesen Gründen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat die Genehmigung des vorliegenden Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Strassengenossenschaft Brienzerberg in Brienz sucht um einen Beitrag an die Kosten einer 17,942 m langen und zu 662,500 Fr. veranschlagten Weganlage nach, welche das Axalpgebiet und Giessbachtal erschliessen soll. Zur Entlastung der stark beanspruchten Bodenverbesserungskredite wird heute nur ein erster Teil dieses Unternehmens zur Subventionierung vorgelegt; dieser setzt sich folgendermassen zusammen:

1. von Brunnen bis Wirzi .	2077 m	Fr. 118,000
2. von Wirzi bis Tiefental	3960 m	» 195,000
3. Tiefental-Alplücke . . .	4039 m	» 97,000
Total	10,076 m	Fr. 410,000

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird an die wirklichen Kosten des ersten Teiles dieser Weganlage ein Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 102,500 Fr., unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden nur dann geleistet, nachdem der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Strassengenossenschaft Brienzerberg.

3. Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Wendeplatten sollen, wenn irgendwie möglich, mindestens mit einem Radius von 10 m, und die Wegstrecke von Neurütti bis Tiefental mit einer Breite von 2 m 60 erstellt werden.

4. Das im Wegperimeter liegende Land ist rationell zu bewirtschaften.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

6. Die vom Regierungsrat erteilte Baubewilligung wird gutgeheissen.

7. Die Fortsetzung der Arbeiten darf nur in dem Umfange in Angriff genommen werden, als dies von der Landwirtschaftsdirektion, dem kantonalen Arbeitsamt und dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement gestattet wird.

8. Bei den Bauarbeiten dürfen ausser dem technischen Personal nur Arbeitslose verwendet werden.

9. Bei öffentlichen Ausschreibungen sind die Eingaben an das kantonale Kulturingenieur-Bureau zu richten, welches zusammen mit den Beteiligten über die Vergebung entscheidet.

10. Für die Ausführung dieses ersten Teiles und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1930.

11. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Gesetz

betreffend

Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 324 hievor.)

Art. 49, Abs. 2, und 49bis.

Jenny (Worblaufen), Präsident der Kommission. Am Schlusse der letzten Grossratssession wurden zum Steuergesetz noch eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht, die sich alle in der gleichen Richtung bewegen, nämlich eine Steuererleichterung in bezug auf den verschuldeten landwirtschaftlichen Besitz verlangen. Da wurde einmal von Herrn Gnägi ein Antrag gestellt, der in der heutigen Vorlage grundsätzlich, mit einigen Vorbehalten, aufgenommen worden ist und der sich darauf beschränkt, diese Erleichterung für den verschuldeten Grundbesitz nur bei der Gemeindesteuer eintreten zu lassen und im weitern mit dem Vorbehalte, dass die betreffende Person kein weiteres Vermögen oder Einkommen besitze. Sodann hatten wir den Antrag Bratschi, der sich auch in dieser Richtung bewegt, und weiter zwei Anträge zu Art. 5, der eine von Herrn Gerber, der andere von Herrn Balmer. Insgesamt hatten wir also vier Anträge zu prüfen.

Aus den Ausführungen der verschiedenen Antragsteller ging seinerzeit hervor, dass eine bescheidene Steuererleichterung gegenüber den verschuldeten Grundbesitzern durchaus gerechtfertigt sei, dass es aber auch referendumspolitisch klug sei, dieser Bevölkerungsklasse auch ein kleines Entgegenkommen zu zeigen. Nachdem es sich ergeben hatte, dass die Einkommenssteuerpflichtigen auf der ganzen Linie eine wesentliche Erleichterung erfahren hatten, dass aber auch andere Volkskreise, so Handel, Gewerbe und Industrie, in verschiedenen Positionen eine Vergünstigung erlangt hatten, lag es nahe, dass die verschuldeten landwirtschaftlichen Grundbesitzer sich zurückgesetzt gefühlt hätten, was bei der Abstimmung jedenfalls nachteilige Folgen hätte zeitigen müssen. Die Kommission konnte sich also der Idee nicht verschliessen, dass diesen Anträgen eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden müsse und dass es klug sei, diesem Gedanken im Gesetz in bescheidener Weise Ausdruck zu verleihen.

Nach Prüfung der vier Anträge kam man dazu, dem Antrag Gnägi den Vorzug zu geben. Ich werde Ihnen noch erklären, aus welchen Gründen. Wir wissen alle, dass das hier Vorgeschlagene keine ideale Lösung ist, dass diese bescheidene Konzession nur Flickwerk bedeutet. Wir sind einig darin, dass überhaupt die Versteuerung der Schulden gegenüber der Gemeinde ein Unding ist, mit dem man einmal abfahren muss. Aber auch darin sind wir einig, wie es wiederholt im Grossen Rat zum Ausdruck kam, dass die Befreiung der Schuldner von der Gemeindesteuerpflicht auf Grundlage der heutigen Steuergesetzgebung für einen grossen Teil der Gemeinden den Ruin bedeuten würde. Es kann also keine Rede davon sein, bei den Gemeindesteuern den Schuldenabzug überhaupt einzuführen, sondern wir möchten als Konzession nur eine bescheidene Lösung bringen. Die grundsätzliche Lösung kann erst dann gefunden werden, wenn man für unser Steuerwesen eine neue Grundlage schafft, wie es schon vielfach betont worden ist, wenn wir nämlich dazu kommen, eine allgemeine Einkommensteuer einzuführen und als Ergänzung dazu dann die Vermögenssteuer, wie die modernen Steuergesetze sich nun aufbauen. Es müssen dann auch Mittel gefunden werden, um den Ausgleich herbeizuführen zwischen Staat und Gemeinden, namentlich gegenüber verschuldeten Gemeinden, die infolge dieser Neuordnung ganz bedeutende Ausfälle haben werden. Es würde sich also um einen ähnlichen Ausgleich handeln, wie wir ihn im neuen Lehrerbesoldungsgesetz geschaffen haben. Allein damit haben wir es heute nicht zu tun.

Ich bin nun schuldig, die Anträge, wie sie hier im Rate gestellt wurden, etwas zu beleuchten, nachdem die Redner sich in der letzten Session alle Mühe gegeben haben, diese Anträge zu befürworten. Einmal die Abänderungsanträge zu Art. 5 des Gesetzes. Sie wissen, dass das sog. Initiativgesetz, um bei der Abstimmung etwas Zugkraft zu erhalten, einen Art. 5 bekam, wonach dem kleinen Grundbesitz eine bescheidene Erleichterung in der Steuerabgabe zugesichert wurde. Diese Lösung geht dahin, dass bei einem landwirtschaftlichen Grundbesitz mit einem rohen Grundsteuerkapital von höchstens 30,000 Fr. für 10 % eine Steuerbefreiung eintritt und bei einem Grundbesitz von höchstens 15,000 Fr. weitere 10 %. Das betrifft die Staatssteuer. Was die Gemeindesteuer anbelangt, ist in Art. 49 vorgesehen, dass die vorgenannten Bestimmungen durch Gemeindebeschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden können, jedoch immer nur für ein Jahr.

Nun hat dieser Art. 5, der dem Initiativgesetz in der Landwirtschaft zur Annahme verhelfen sollte, den grossen Nachteil, dass er keinen Unterschied macht zwischen einer stark verschuldeten oder schuldenfreien Liegenschaft, auch wird auf die übrigen Vermögensverhältnisse des Besitzers keine Rücksicht genommen. So konnten denn in ungezählten Fällen Leute von dieser Steuererleichterung Gebrauch machen, die es eigentlich nicht verdient hätten. Dieser erste Versuch der sozialdemokratischen Initiative, der Landwirtschaft zu helfen, ist also durchaus auf verfehlter Grundlage aufgebaut.

Herr Balmer hat den Antrag gestellt, es seien die Steuerbefreiungen in Art. 5 von 10 auf 15 % und von 20 auf 30 % zu erhöhen. Ich habe Ihnen nun bereits auseinandergesetzt, dass die Grundlagen, um dem ver-

schuldeten Besitz in dieser Weise zu helfen, fehlen, so dass es verfehlt wäre, den Antrag Balmer, der auf bisheriger Grundlage nun noch weitergehen will, anzunehmen.

Anders der Antrag Gerber, der sich nun tatsächlich als brauchbarer erwiesen hat, als der des Herrn Balmer. Herr Gerber will allerdings weiter gehen und eine Steuerbefreiung von 10 % schaffen bei einem rohen Grundsteuerkapital von 40,000 Fr. Allein der Antragsteller macht mit Recht den Vorbehalt, dass diese Steuererleichterung nur dann gewährt werden könne, wenn der Betreffende nicht etwa noch Vermögen habe, Einkommen II. Klasse versteuere usw. Dieser Vorbehalt muss gemacht werden, ansonst Leuten die Steuererleichterung zugute kommt, die sie angesichts ihrer übrigen Vermögensverhältnisse nicht verdienen. Der Antrag Gerber erweist sich also als brauchbar und könnte im Gesetz aufgenommen werden.

Allein wir sind nun weitergegangen und haben untersucht, wie sich die Anträge Gnägi und Bratschi auswirken würden, die die Steuererleichterung nur bei den Gemeindesteuern durchführen wollen. Der Unterschied zwischen den beiden Anträgen besteht darin, dass Herr Gnägi die Steuerbefreiung nur schaffen will für den vom Besitzer selbst bewirtschafteten verschuldeten landwirtschaftlichen Grundbesitz, während Herr Bratschi weitergeht und die Steuerbefreiung für allen verschuldeten Besitz, nicht bloss den landwirtschaftlichen, schaffen will, und zwar für $^1/_3$ des Besitzes. Wir sagten uns, das würde viel zu weit führen, würde bei zahlreichen Gemeinden eine bedeutende Verschlimmerung im Gemeindehaushalt bringen, ganz abgesehen davon, dass eine solche Bestimmung dem Gesetz sofort das Grab schaufeln müsste.

So haben wir uns schliesslich dahin geeinigt, dem Antrag Gnägi den Vorzug zu geben. Vom statistischen Bureau wurden Berechnungen darüber angestellt, wie weit diese Entlastung, wie sie im Antrag Gnägi vorgesehen ist, führen würde, und es wurde uns die beruhigende Zusicherung gegeben, diese Auswirkungen werden nicht zur Folge haben, dass die Gemeinden etwa in Schwierigkeiten geraten würden; der Steuerausfall in den Gemeinden werde also nicht so gross sein, dass dadurch der Gemeindehaushalt erschüttert werden könnte.

Nun macht der Antrag Gnägi den Vorbehalt, dass nur diejenigen auf diese Steuerbefreiung Anspruch machen können, die neben ihrem verschuldeten Grundbesitz kein Einkommen haben, weder solches I., noch II. Klasse. Ich hatte anfänglich, als vom Einkommen I. Klasse die Rede war, etwas Bedenken, indem ich mir sagte: Es gibt viele kleine Liegenschaftsbesitzer, die nebstdem auch noch aus einem Verdienst leben, den sie in einer Werkstatt, in einer Fabrik in der Nähe erhalten, und da wäre es bitter, wenn diese Leute deswegen von der Steuerbefreiung nicht Gebrauch machen könnten. Aber wir mussten uns auch sagen, dass diejenigen Familien, von denen einzelne Glieder in einer Fabrik arbeiten und dort schön verdienen, während die andern daheim das Gütlein bewirtschaften, sowieso in einer glücklicheren Lage sind und dass hier nicht mehr von Proletariern gesprochen werden kann, dass diese Leute also auch nicht zur Inanspruchnahme dieser Steuererleichterung berechtigt sein sollen. Man hat diese Einschränkung auch vorgenommen mit Rücksicht auf die Gemeinden, deren Finanzen durch diese Befreiung nicht zu sehr erschüttert werden dürfen.

Der Antrag Gnägi weist also alle Kautelen auf, dass die Gemeindefinanzen bei Einführung dieser Steuererleichterung nicht aus dem Gleichgewicht kommen sollen. Weiter sagte man sich aber, wenn der Fall eintreten sollte, dass in einer Gemeinde sozusagen alles verschuldete Grundbesitzer sind und der Ausfall für die Gemeinde mehr als 10 % ausmachen würde, dass es jedenfalls zweckmässig wäre, der Gemeinde das Recht zu geben, diese Bestimmung für sich aufzuheben. Sie finden diesen Gedanken ausgeführt im Schlussabsatz zu Art. 49bis.

So kommen wir dazu, Ihnen den Art. 49bis in der vorliegenden Fassung zur Genehmigung zu empfehlen; es ist das eine bescheidene Konzession an die Landwirtschaft. Ich gebe zu, diese Bestimmung führt nicht sehr weit, allein etwas musste doch geschehen, wenn man die Landwirtschaft für das Gesetz gewinnen wollte. Aber auch sachlich ist es gerechtfertigt, wenn man dem verschuldeten Grundbesitz entgegenkommt, soweit das auf Grund des heutigen Gesetzes möglich ist. Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen Annahme der Art. 49, Abs. 2, und 49bis.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Die Frage, wie die Steuerbefreiung für verschuldeten Grundbesitz in Art. 49 zu lösen versucht wird, hat jedenfalls den Rat sehr interessiert. Diese Frage ist aber nicht erst bei Anlass der heutigen Partialrevision aufgeworfen worden, der Sprechende hat sie schon vor vielen Jahren bei der damaligen Steuergesetzrevision im Schosse der Kommission vorgebracht und bezügliche Anträge gestellt. Vom Standpunkt des Rechtes und der Billigkeit aus wäre es sehr wünschbar, diese Frage zulösen, denn jeder senkrechte Bürger muss sagen: Es ist eigentlich ein Unrecht, dass man die Schulden versteuern muss, und wenn irgend möglich, sollte man dieses Unrecht in der Steuergesetzgebung zum Verschwinden bringen.

Nun ist aber klar und ist auch schon Dutzende von Malen dargelegt worden, dass diese Versteuerung der Schulden nicht so leicht abzuschaffen ist; es muss da sehr genau erwogen werden, ob die Gemeinden, nachdem dieser fiktive Steuerfaktor einmal verschwunden sein wird, ihren Aufgaben gleichwohl noch gerecht werden können. Man kann die Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten und kann verschiedene Lösungen ins Auge fassen. Die einfachste Lösung wäre, dass man diesen fiktiven Steuerfaktor durch einen andern ersetzen würde. Das könnte in der Weise geschehen, dass die Versteuerung der Hypotheken da erfolgen muss, wo sich das Pfandobjekt befindet. Wenn z. B. ein Verwaltungsbureau der Stadt Bern einem Bauern oder Gewerbetreibenden auf dem Lande draussen Geld auf seinen Besitz gibt, dann müsste derselbe in der Stadt Bern versteuert werden. Solange aber die Steuer dafür in Hinterfultigen oder Schwarzenburg geleistet werden muss, wäre es selbstverständlich, dass in bestimmter Weise ein Ausgleich geschaffen werden müsste für den Ausfall, der dadurch entsteht, dass man die Schulden auch bei der Gemeindesteuer abziehen kann.

Sofort müssen wir uns aber auch fragen: Welchen praktischen Wert hätte das für die Schuldner? Denn die Hauptsache ist doch, dass man eine Entlastung für die Schuldner herbeiführen kann. Würde dieses

Vorgehen nun wirklich den Schuldner entlasten? Dazu kann man ein Fragezeichen setzen. Es ist ohne weiteres klar, dass das Kapital in erster Linie dort angelegt wird, wo die billigsten Steuern sind; man sieht, wie sich das Kapital in den Städten und den grössern Ortschaften mit billigem Steuersatz anhäuft. Wenn der Geldgeber aber die Steuer in einer Gemeinde draussen entrichten müsste, wo der Steuerfuss vielleicht 6 Promille beträgt, dann ist es klar, dass diese vermehrte Steuerleistung ohne weiteres auf den Zinsfuss geschlagen würde. Damit aber wäre dem Schuldner nicht geholfen, er müsste die Steuerbefreiung in Form eines erhöhten Hypothekarzinses wieder abladen. So ist es durchaus gegeben, eine gerechte Lösung zu suchen, aber praktisch wird das wahrscheinlich nicht zum Ziel führen.

Es gäbe noch eine andere Möglichkeit. Sehr oft wird gesprochen vom Ausgleich zwischen schwer belasteten und reichen Gemeinden, und auch zwischen Staat und Gemeinden. Auch in diesem Saale ist oft davon gesprochen worden, dass der Staat in vermehrtem Masse den schwer belasteten Gemeinden helfen müsse. Wenn der Schuldenabzug auf der ganzen Linie erfolgen könnte, so ist es sicher, dass viele Gemeinden ausser Stande wären, ihre Ausgaben für das Armenwesen, das Schulwesen usw. zu bestreiten. Ist da der Staat nun nicht verpflichtet, einen Ausgleich zu schaffen, indem er vermehrte Beiträge an das Armenwesen, das Schulwesen usw. gibt? Sie wissen, dass nach dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz der Staat den kleinen Berggemeinden in sehr weitgehender Weise entgegenkommt, dass er auch ausserordentliche Beiträge an das Armenwesen leistet. Nun wird man da kaum noch weitergehen können, weil sonst der Staat am Ende seiner Leistungsfähigkeit anlangt. In dieser Beziehung ist also nicht zu viel zu erhoffen. Es liesse sich nur noch sagen, dass speziell in den landwirtschaftlichen Gemeinden, wo bis jetzt von der Landwirtschaft noch keine Einkommensteuer bezahlt wurde, die reichen Bauern eventuell, wenn sie hin und wieder Geld verdienen, in die Tasche greifen und den andern etwas helfen dürften. Aber das ist nun nicht gerade eine beliebte Auffassung. Ich habe das vor Zeiten einmal erfahren, als ich die Frage des Schuldenabzuges vorbrachte und man mir von landwirtschaftlicher Seite entgegnete: Es ist besser, wenn Du die Hände wegtust!

Ich möchte durchaus dem zustimmen, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat: dass eine befriedigende Lösung der Frage des Schuldenabzuges in den Gemeinden nur bei einer Totalrevision unseres Steuergesetzes gefunden werden kann; bei einer Partialrevision werden wir nur Flickwerk zustande bringen. Anderseits aber sind wir doch verpflichtet, die Frage grundsätzlich zu prüfen und zu sehen, ob nicht eine bessere Lösung gefunden werden könnte, als sie bisher bestanden hat. Wir haben im bisherigen Steuergesetz einen Artikel, wonach die kleinen Grundbesitzer Abzüge von 10 bis 20 % machen können. Aber die Sache ist von so geringer Bedeutung, dass die Bestimmung in der grössten Zahl von Gemeinden gar nicht angewendet wird. Wir nehmen diesen Punkt jeweilen auf die Traktandenliste, aber es denkt niemand mehr daran, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, es wird gewöhnlich ohne weiteres darauf verzichtet.

Nun haben Sie vernommen, dass der Antrag Gnägi, wie er in der letzten Session begründet wurde, von der Regierung und der Kommission in den Entwurf aufgenommen worden ist. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass die vorberatenden Behörden diese Vorschläge eingehend geprüft haben. Es ist immerhin ein Versuch, zu einer Lösung zu gelangen, und man muss da wenigstens den guten Willen anerkennen, der unsern Schuldenbauern möglichst entgegenkommen möchte. Wenn Sie bei uns droben nachfragen, werden Sie hören, dass ich diesen Willen auch schon durch die Tat bewiesen habe. Ein derartiger Schuldenbauer anerkennt es dankbar, auch wenn er im Jahr nur 10 oder 20 Fr. weniger zu bezahlen braucht. Aber damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, dass man just nur den landwirtschaftlichen Besitz mit dieser Erleichterung beglücken will, dass man eine ganz einseitige Lösung zugunsten der Landwirtschaft sucht. Das geht deswegen nicht an, weil wir den Grundsatz befolgen müssen, dass vor dem Gesetz alle Bürger gleich sein sollen. Deshalb bin ich der Meinung, dass diese Entlastung sehr wohl auch für Handwerk und Gewerbe, sogar für den Häuser- und Liegenschaftsbesitzer eintreten muss, denn es gibt sogar grosse Häuserbesitzer, die schlechter dastehen als mancher Schuldenbauer. Man meint etwa, sie haben Häuser, aber in Wirklichkeit haben die Häuser sie. Und auch Gewerbetreibende und Handwerker haben eine solche Erleichterung vielfach ebenso nötig. Daher sollte diese einseitige Bevorzugung fallen gelassen und der Grundsatz ganzallgemein aufgestellt werden. Der Herr Kommissionspräsident hat zwar geltend gemacht, man habe für Handel und Industrie bereits Konzessionen gemacht. Davon habe ich wirklich nicht viel bemerkt, denn dort müssen wir doppelt versteuern, können Verluste nicht in Abzug bringen.

Noch aus einem zweiten Grunde bin ich mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, weil nämlich der Vorschlag viel zu kompliziert gestaltet ist. Man rede nur einmal mit den Gemeindeschreibern darüber. Wenn ich nicht irre, sind ja die Gemeindeschreiber des Kantons Bern über die Wirkung des Antrages Gnägi befragt worden. Ein Kollege hat mir gesagt, für Langenthal würde die ganze Erleichterung nur 80 Fr. ausmachen. Die Gemeindeschreiber aber finden allgemein, dass durch diese Neuerung eine sehr grosse Mehrarbeit entsteht. Derjenige, der die vier Positionen, wie sie vorgesehen sind, für die ganze Gemeinde durchrechnen muss, wird jedenfalls dann einen ziemlich «sturmen» Kopf haben. Die ganze Sache scheint mir daher zu kompliziert, man sollte auf einfachere Weise zu einer Lösung kommen können.

Dem vorgesehenen Sicherheitsventil möchte ich ohne weiteres zustimmen. Ich glaube aber, die geäusserten Befürchtungen sind nicht so gross, die Auswirkung der Massnahme auf die Gemeindefinanzen wird kaum eine so schwere sein, dass die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnten.

Was soll denn aber geschehen? Ich bin im Falle, Ihnen einen Antrag zu unterbreiten, von dem ich wünsche, dass er bis zur zweiten Lesung gründlich geprüft werde. Art. 49bis müsste nach meinem Antrag folgende Fassung erhalten: «Auf Grundbesitz, dessen abzugsberechtigte Grundpfandschulden mehr als 70 % der Grundsteuerschatzung betragen, kann durch Gemeindebeschluss ein Schuldenabzug bis zu 50 % stattfinden. Dieser Beschluss ist durch Gemeindebeschwerde gemäss Art. 63 des Gemeindegesetzes anfechtbar,

wenn durch denselben ein Steuerausfall von voraussichtlich mehr als 10 % zu erwarten ist.»

Zur Begründung wäre nur noch zu sagen, dass dieser Antrag unter allen Umständen viel einfacher und präziser, aber auch gerechter ist als derjenige der Kommission. Ich mache keinen Unterschied zwischen Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Industrie usw., es werden einfach diejenigen, die von Schulden bedrückt werden, einigermassen entlastet. Diese Entlastung geht nicht zu weit, man darf das ruhig wagen. Weiter ist sie auch in das Ermessen der Gemeinden gestellt. Ich sähe es allerdings sehr gerne, wenn die Kommission dazu käme, diese Steuerbefreiung als obligatorisch aufzunehmen, also für sämtliche Gemeinden gültig. Wenn man aber geltend macht, dass diese oder jene Gemeinde in ihren Finanzen ruiniert würde, kann durch eine gewisse Erweiterung der Gemeindeautonomie diesem Bedenken Rechnung getragen werden. Die Untersuchung der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, die jedenfalls auch von der Kommission als notwendig erachtet wird, muss vorgenommen werden, das Resultat für die einzelnen Gemeinden wird sich aber nicht als so düster herausstellen, wie man vielleicht glaubt. Immerhin steht es dann den Gemeinden frei, die Erleichterung einzuführen oder nicht. Soweit aber sollte man gehen, dass die Gemeinden, deren Verhältnisse es gestatten und deren Steuerzahler mit Schulden belastet sind, diesen die Entlastung ermöglichen. Ein Sicherheitsventil ist dann auch wieder gegeben, indem ein Beschwerderecht vorgesehen ist in den Fällen, wo für die Gemeinde eine Belastung von mehr als 10 % eintreten würde, so dass dort die Entlastung überhaupt nicht durchgeführt würde.

Ich möchte der Regierung und der Kommission empfehlen, auch diesen Antrag bis zur nächsten Lesung zu prüfen. Mir scheint, es sollte möglich sein, die Lösung in dieser weitergehenden, gerechteren und präziseren Weise herbeizuführen. Die ganze Frage kann allerdings erst dann richtig gelöst werden, wenn man einmal dazu kommt, eine Totalrevision der Steuergesetzgebung vorzulegen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Neuenschwander geht nicht dahin, dass heute schon abgestimmt werden müsse, sondern wünscht nur eine Prüfung der Frage bis zur nächsten Session. Wir haben bisher alles geprüft, was in dieser Sache angeregt wurde, daher wäre es nicht recht, wenn man es nicht auch hier tun wollte. Für die erste Lesung aber muss der jetzige Artikel stehen bleiben, damit ist wohl auch Herr Neuenschwander einverstanden. Als Finanzdirektor kann ich mich da ganz ruhig und objektiv äussern, indem ich dabei kein Eisen im Feuer habe. Die Prüfung dieses Antrages wird sich namentlich auch auf einige rechnerische Exempel ausdehnen müssen, man wird einige Gemeinden durchrechnen müssen und dabei solche von verschiedener wirtschaftlicher Struktur wählen, z. B. eine rein landwirtschaftliche Gemeinde, eine gewerbliche und eine industrielle Gemeinde, eine städtische und auch noch eine gemischte Gemeinde, damit man klar sieht, wie sich die Sache verhält. Vielleicht wird es auch nötig sein, die Gemeinden nochmals anzufragen, wie sie sich zu diesem Antrag stellen.

Allgemein wäre zu sagen, dass schon die sozialdemokratische Partei Anträge in dieser Richtung gestellt hatte, die aber noch weiter gingen als derjenige von Herrn Neuenschwander. Die Besprechungen in der Kommission zeigten dann — und auch die Vertreter der sozialdemokratischen Partei kamen zu dieser Auffassung —, dass man da nicht zu weit gehen kann, weil es sonst unmöglich wäre, die in den einzelnen Gemeinden entstehenden Ausfälle wieder einzubringen. Ich erinnere Sie nur an die Verhältnisse in der Gemeinde Bolligen, wo es jedenfalls dem Gemeindepräsidenten genug zu denken gibt, wer dann noch die Steuern bezahlen soll, wenn man mit dieser Entlastung wesentlich weiter geht. Es wird also notwendig sein, dass man sich über den Antrag Neuenschwander, der lange nicht so weit geht wie die frühern Anträge, ein klares Bild macht und sich Rechenschaft darüber gibt, wie weit er für die verschiedenen Arten von Gemeinden führen wird. Man wird zu diesem Zweck die nötigen Berechnungen anstellen und sie auch Herrn Neuenschwander zugänglich machen, damit er Einblick in die Sache erhält.

Ich möchte nur noch beifügen, dass die Kommission diesen Punkt in sehr eingehender Weise besprochen hat; natürlich den Antrag Neuenschwander nicht, weil er uns damals noch nicht bekannt war. Anderseits aber können wir uns auch nicht nur so aus dem Handgelenk Rechenschaft geben über die Tragweite solcher Anträge.

Es ist auch der Gedanke des Ausgleichs zwischen Staat und Gemeinden berührt worden. Jedenfalls kann nach der gegenwärtigen Sachlage von einem solchen Ausgleich in weiterem Masse keine Rede sein, denn der Staat muss etwas haben, um diesen Ausgleich vornehmen zu können. Sie wissen ja, dass unsere erste Bewegung sein muss, das Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herzustellen. Ist dieses Ziel einmal erreicht, dann wird man weiter sehen können. Nach der gegenwärtigen Situation und den jetzigen Steuererträgnissen und übrigen Staatseinnahmen aber, namentlich auch nach den Steuereinnahmen, wie sie sich nach Annahme dieser Partialrevision gestalten werden, kann keine Rede davon sein, dass der Staat den Gemeinden in noch weitergehendem Masse beispringen würde, indem er für sich selber zu sehen haben wird. Soll ein solcher Ausgleich zustande kommen, dann müssen dem Staate mehr Mittel zugeführt werden, und er wäre dann gewissermassen die Vermittlungsinstanz zwischen den verschiedenartigen Gemeinden. Diese Frage wird also bei der Gesamtrevision zu besprechen sein.

In Bestätigung dessen, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, erkläre ich, dass Kommission, Regierung und Finanzdirektion darin einig sind, die andern Anträge, soweit sie überhaupt noch aufrechterhalten werden, seien abzulehnen, da sie viel zu weit führen würden und man nicht sieht, in welcher Weise sich dann die Gemeinden behelfen könnten. Die angestellten Erhebungen aber gaben uns ein Bild, wonach wenigstens der Antrag Gnägi verantwortet werden kann. Wir haben zu diesem Zwecke verschiedene Gemeinden durchrechnen lassen, z. B. Pieterlen, Diemtigen, Bolligen. Dabei hat sich ergeben, dass die Durchführung des Antrages Gnägi keine Störung in die Gemeindefinanzen bringen würde. Natürlich ist das Verhältnis nicht überall wie bei Langenthal; es gibt Gemeinden, die ungünstiger dastehen. Diejenige Gemeinde, die unter der Auswirkung des Antrages Gnägi am meisten leiden würde, ist offenbar Diemtigen, wo sich ein Ausfall von 800—900 Fr. ergeben würde. Man könnte sich vielleicht darüber wundern, dass es dort

so viel ausmacht und in Langenthal nur 70 Fr. Allein wenn man die wirtschaftliche Zusammensetzung der beiden Gemeinden vergleicht, begreift man das sofort, indem wir in Diemtigen rein agrikole Verhältnisse mit einer ziemlich starken Belastung haben, wo sich eben der Ausfall am ehesten bemerkbar macht. Bei der Gemeinde Pieterlen macht es ungefähr 200 oder 300 Fr. aus. Wir geben uns genau Rechenschaft von der Tragweite des Antrages, denn wir sehen auch auf das Wohl der Gemeinden und behandeln sie so, wie wenn es den Staat selber anginge. In gleicher Weise werden wir dem Rat auch Auskunft geben über die Tragweite des Antrages Neuenschwander.

Präsident. Der Antrag Neuenschwander wird zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen. Der vorliegende Art. 49bis, wie auch Art. 49, Abs. 2, sind nicht bestritten und somit angenommen.

Beschluss:

Art. 49, Abs. 2. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nur in den durch Art. 49bis genannten Fällen gestattet.

Art. 49bis. Auf Grundstücken und Gebäuden, welche ausschliesslich dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen dienen, ist ein Schuldenabzug nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig, sofern der Eigentümer weder steuerpflichtiges Einkommen I. oder II. Klasse, noch steuerpflichtiges Kapitalvermögen besitzt.

Von den gemäss Art. 9 für die Staatssteuer abzugsberechtigten Grundpfandschulden können in Abzug gebracht werden:

10 %, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 60—70 % der Grundsteuerschatzung betragen.

20 %, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 70—80 % der Grundsteuerschatzung betragen.

30 %, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 80—90 % der Grundsteuerschatzung betragen.

40 %, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden über 90 % der Grundsteuerschatzung betragen.

Hätte die Gestattung dieser Schuldenabzüge, unter Zugrundelegung des Ergebnisses der direkten Steuern im Vorjahr, für die Gemeinde voraussichtlich einen Steuerausfall von mehr als 10 % zur Folge, so kann die Gemeindeversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Voranschlag die Nichtanwendung der vorstehenden Bestimmung beschliessen. Dieser Beschluss ist durch Gemeindebeschwerde gemäss Art. 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen anfechtbar. Bei der Beurteilung derartiger Beschwerden ist auf die allgemeine Finanzlage der Gemeinde gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 63.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 63. Erscheinen mit Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung von Schweizerbürgern in fremden Staaten Vergeltungsmassnahmen notwendig, so ist der Regierungsrat zu ihrer Anordnung ermächtigt. Er kann hiebei Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen.

Jenny (Worblaufen), Präsident der Kommission. Es ist klar, dass die Kommission, nachdem sie das Steuergesetz durchberaten und sich auch Rechenschaft gegeben hatte über die finanziellen Auswirkungen der neuen Beschlüsse, anderseits auch über die Finanzlage des Kantons Bern sprechen musste. Dabei bedauerten wir nur, dass es nicht möglich war, bis zum heutigen Tage eine klare Finanzsituation für den Kanton Bern zu schaffen, eine Voraussetzung, die für die endgültige Beratung des Steuergesetzrevisionsentwurfes als unumgänglich notwendig bezeichnet werden muss. Wir fanden, es sei am Platz, einmal auch diese Frage zu besprechen und die Regierung einzuladen, mit aller Beförderung uns die notwendigen Grundlagen zu bringen, aus denen ersichtlich ist, wie tatsächlich der Staatshaushalt des Kantons Bern sich gestaltet.

Es wurde in der Kommission der Antrag gestellt, eine Untersuchungskommission einzusetzen, um diese schwerwiegende Frage zu prüfen. Der Finanzdirektor hat uns darüber Auskunft gegeben, dass bereits verschiedene Vorlagen in Vorbereitung sind, die nach dieser Richtung hin Aufschluss erteilen werden. Immerhin hielten wir es für notwendig, im Anschluss an die Beratung des Steuergesetzes einige Worte darüber zu verlieren. Ich möchte nun nicht als Kommissionspräsident hierüber sprechen, sondern den Vortritt in der Sache Herrn Grimm lassen, der in der Kommission diesen Antrag stellte, wie er dann auch gutgeheissen wurde.

Grimm. Die Kommission war in ihren Beratungen des Steuergesetzes beeinflusst durch zwei Nebenberichte der Regierung; einmal durch den allgemeinen Bericht über die Finanzlage des Kantons, und sodann durch den Bericht über die Lage der Dekretsbahnen. Ein dritter Bericht war uns in Aussicht gestellt über den Stand des Lötschbergunternehmens. Dieser Bericht konnte begreiflicherweise in jenem Zeitpunkt nicht erstattet werden, weil damals die Sanierungsaktion ihren Abschluss noch nicht gefunden hatte. Es ist klar, dass man bei der Revision des Steuergesetzes, deren Zweck in erster Linie eine Entlastung des Steuerzahlers sein sollte, nicht achtlos an den Zahlen vorübergehen konnte, die die Regierung in ihrem Bericht der Kommission und dem Grossen Rat unterbreitete. Darum steht die ganze Frage des Staatshaushaltes und schliesslich auch die der Unternehmungen, bei denen der Staat in weitgehendem Masse beteiligt ist, im Zusammenhang mit der Frage der Steuergesetzesrevision überhaupt.

Wir werden uns hierüber klar, wenn wir die Zahlen verfolgen, die uns die Regierung zur Verfügung gestellt hat, und wenn wir sie selbständig kontrollieren auf Grund der Staatsrechnungen und der Berichte

einzelner Unternehmungen. Deswegen kam die Kommission zum Schlusse, es sollte eine Expertenkommission eingesetzt werden, indem sie unterm 9. April 1923, also zu Anfang der Beratungen, folgenden Antrag zum Beschlusse erhob: Es sei eine Expertenkommission einzusetzen, welche die Staatsrechnung zu analysieren habe und auf Reformvorschläge im Verwaltungsbetrieb aufmerksam machen solle. Eine Kommission also, die vorab aus Sachverständigen zusammengesetzt ist, hätte einmal die Staatsrechnung und was damit im Zusammenhang steht, sich anzusehen und hernach bestimmte Vorschläge für Reformen im Verwaltungsdienst zu unterbreiten.

Die Arbeit einer derartigen Kommission wird keine leichte sein, und es ist ganz klar, dass diese Arbeit auch nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden kann, indem es sich um eine Kontrolle des ganzen Apparates der Staatsverwaltung handelt. Aber ich persönlich und mit mir wohl auch die übrigen Kommissionsmitglieder haben die Ueberzeugung, dass diese Aufgabe notwendig ist und mit Erfolg gelöst werden kann, wenn die richtigen Leute mit dem erforderlichen Ernst an die Arbeit herantreten. Dabei wird man sich fragen müssen, ob nicht eine Vereinfachung im innern Dienst der Verwaltung möglich ist und ob nicht eine Darstellung der Gesamtfinanzlage des Kantons herbeigeführt werden kann, die etwas bessern und raschern Aufschluss gibt, als es nach der bisherigen Darstellung der Staatsrechnung der Fall ist.

Die Notwendigkeit einer derartigen Untersuchung ergibt sich ohne weiteres, wenn wir nur ein paar Zahlen ins Auge fassen. Seit dem Jahre 1912 und bis und mit 1923 hat die laufende Verwaltung des Kantons Bern nicht mehr mit einem Betriebseinnahmenüberschuss abgeschlossen, sondern ein Defizit hat sich an das andere angereiht. Ich will nicht die Defizite der einzelnen Jahre verlesen, sondern mich darauf beschränken, zu sagen, dass nach den Zahlen, die wir im Bericht vom März 1923 erhalten haben und nach den inzwischen noch dazu gekommenen Zahlen die Gesamtdefizite der laufenden Verwaltung von 1912 bis 1923 nicht weniger als 36,902,000 Fr. ausmachen. Das höchste Defizit erreichten wir 1919 mit 6,6 Millionen; dann ging die Sache etwas zurück auf 3,3 Millionen im folgenden Jahr und 2,5 Millionen für 1921, um 1922 wieder auf 4,3 Millionen anzusteigen. Nach den letzthin in der Presse gemachten Mitteilungen wird sich für 1923 ein Defizit der laufenden Verwaltung von 6 Millionen ergeben.

Es ist klar, dass diese Abschlüsse der eigentlichen Betriebsrechnung ihren Einfluss haben mussten auf die Gestaltung der Vermögenswerte des Kantons. Wenn wir die bezüglichen Zahlen verfolgen, können wir zwar feststellen, dass das Stammvermögen gegenüber dem Jahre 1913 von 59 Millionen auf 67,8 Millionen im Jahre 1922 gestiegen ist, dass aber das Betriebsvermögen sich vom Aktivbestand zu einem Passivbestand verwandelt hat. 1913 hatten wir ein Aktivvermögen von 4,7 Millionen zu verzeichnen, während 1922 ein Passivbetriebsvermögen von 13,4 Millionen vorhanden war. Der effektive Vermögensbestand verminderte sich also von 67,8 Millionen auf 54,4 Millionen im Jahre 1923. Und dabei wissen wir, dass die Situation noch ungünstiger wäre, wenn nicht der Kanton Bern jenes bequeme Ventil hätte, dass er von Zeit zu Zeit die Grundsteuerschatzung seiner Domänen und Waldungen heraufsetzen und dadurch den Bestand des Staatsvermögens wieder etwas ausgleichen oder vermehren kann.

Nun kommt es aber nicht nur auf den Vermögensbestand des Kantons selber an, sondern in diesem Zusammenhang muss man auch sehen, wie der Stand der Unternehmungen ist, bei denen der Kanton eine Beteiligung aufweist. Es ist ein offenes Geheimnis, dass ein grosser Teil der unbefriedigenden Finanzlage des Kantons zurückzuführen ist auf den Einfluss der bernischen Eisenbahnpolitik, in erster Linie auf die Einflüsse des Lötschbergunternehmens. Die Lötschbergbahn hatte im Anfang der Nachkriegszeit den Anschein, sich erholen zu wollen; man mochte glauben, dass die Krisenjahre, die sich aus der Kriegszeit heraus ohne weiteres verstehen liessen, verschwunden und überwunden seien. Im Jahre 1918 wies die Lötschbergbahn ohne den Schiffsbetrieb 9,1 Millionen Gesamteinnahmen auf, 1920 = 12,2 Millionen, 1921 = 12,5 Millionen. Dann kommt wieder die absteigende Linie: 1922 = 9,5 Millionen, 1923 = 9,2 Millionen. Dementsprechend sind selbstverständlich auch die Einnahmenüberschüsse der Betriebsrechnung zurückgegangen, und zwar von 5,2 Millionen im Jahre 1920 auf 2 Millionen im Jahre 1922 und auf 2,2 Millionen im Jahre 1923, die aus dem Ergebnis der Betriebsrechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung saldiert werden. Dass diese Beträge aber dazu nicht ausreichen, das ist klar.

Ihnen ist im allgemeinen die Situation der Lötschbergbahn bekannt. Es ist nur die Frage, ob die optimistische Auffassung zutrifft, als ob das Lötschbergunternehmen doch wieder bessern Zeiten entgegengeführt werden könne, wenn einmal das Reparationsproblem einer Lösung entgegengeht, wenn die Kohlentransporte und damit die Einnahmen zunehmen werden, so dass eine Saldierung der Rechnung der Lötschbergbahn ermöglicht wird. Ich halte es nicht für richtig, wenn wir die Hoffnung beim Lötschberg auf eine Frage abstellen, die mit dem Reparationsproblem zusammenhängt, wenn wir also gewissermassen den Lötschberg auf Gedeih und Verderb verknüpfen mit dieser Möglichkeit der Kohlentransporte. Denn das wird schliesslich nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und es müssten andere volkswirtschaftliche Grundlagen bestehen, um den Lötschberg so ausgestalten zu können, dass er in Zukunft nicht mehr eine Last für den Kanton Bern und seine Volkswirtschaft bedeutet.

Neben der Lötschbergbahn, die den Kanton Bern sehr stark engagiert .....

Präsident. Gestatten Sie mir als Vorsitzendem folgende Bemerkung: Der Herr Kommissionspräsident hat davon Kenntnis gegeben, dass die Kommission zu Anfang ihrer Beratungen über diese Frage den bekannt gegebenen Beschluss gefasst hat. Er steht natürlich nicht in direktem Zusammenhang mit der Beratung des Steuergesetzes, resp. der auf die heutige Beratung zurückgelegten Artikel. Ich erachte es als durchaus notwendig und selbstverständlich, dass die Kommission von ihrem Beschluss dem Rat Kenntnis gibt und ihm kurz mitteilt, welches die Voraussetzungen waren, die die Kommission zu diesem Beschluss veranlassten. Herr Grimm setzt Ihnen nun die Gründe zu diesem Beschluss auseinander. Ich nehme aber an, es handle sich dabei nur um eine Kenntnisgabe an den Grossen Rat, und eine Diskussion über diese Frage werde heute unter

dem Traktandum Revision des Steuergesetzes nicht stattfinden, (**Volmar,** Finanzdirektor: Ich möchte das Wort dann auch noch haben!), sondern es werde das in einer andern Form der Fall sein. Als selbstverständlich erachte ich es, dass der Herr Finanzdirektor seine Antwort zu dieser Frage auch noch geben wird, wenn wir schon nicht eine Motion oder Interpellation oder dergleichen zu behandeln haben. Ich möchte also Herrn Grimm ersuchen, sich in seinen Ausführungen und der Begründung des Beschlusses möglichster Kürze zu befleissen.

Grimm. Ich bin dem Präsidenten sehr dankbar für diesen Ratschlag, der jedoch überflüssig war, weil ich nur noch auf einen einzigen Punkt zu sprechen kommen werde, auf eine fernere Unternehmung, bei der der Kanton Bern auch beteiligt ist, die Kantonalbank. Ich brauche nur auf ein paar Zahlen zu verweisen, die sofort zeigen, wie notwendig es ist, dass die Expertenkommission ihre Arbeit nach allen Richtungen hin ausdehnt, um in der Sache Abklärung herbeizuführen.

Ich halte es für unrichtig, wenn man den entstehenden Gerüchten freien Lauf lässt, die schliesslich zu allen möglichen Vermutungen Anlass geben werden, statt zu erklären: So und so ist die Situation. Wer sich die folgenden Zahlen vor Augen hält, der erkennt die Notwendigkeit einer Untersuchung der gesamten Verhältnisse. Die Kantonalbank hat im Jahr 1921 bei einem Dotationskapital von 40 Millionen Franken einen Nettoertrag von 3 Millionen abgeworfen, der im Jahre 1922 auf 2,8 Millionen und 1923 auf 2,1 Millionen zurückgegangen ist. Dabei hat sie, wie aus dem Bericht hervorgeht, ihre Reservestellungen namentlich im letzten Jahre sehr herunterdrücken müssen. Im Jahre 1921 konnte sie in den ordentlichen Reservefonds Einzahlungen von 300,000 Fr. machen, der Pensionskasse wurden 100,000 Fr. zugewiesen und der Staat erhielt 2,4 Millionen. 1922 erhielt der Staat wieder 2,4 Millionen, die Einzahlungen in den Reservefonds wurden auf 250,000 Fr. herabgesetzt, die Leistungen an die Pensionskasse auf 50,000 Fr. 1923 betrugen die Einlagen in den Reservefonds nur noch 50,000 Fr., und die Ablieferung an den Staat reduzierte sich um 400,000 Fr. gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren. Interessant ist die Ausrechnung der prozentualen Verteilung des Reingewinnes der Kantonalbank auf die einzelnen Posten. Im Jahre 1917 wurden der ordentlichen Reserve 17,8 % des Reingewinnes zugewiesen, 1918 = 13,1 %, 1919 = 11,8 %, 1922 schliesslich noch 8,8 % und 1923 noch 2,3 %, also eine ausserordentlich schwache Dotierung der Reserven der Kantonalbank, wenn man doch weiss, dass bei einem derartigen Bankinstitut gewisse Risiken vorhanden sind, für die eine Deckung bestehen sollte.

Was mich besonders veranlasste, in diesem Zusammenhang auf die Kantonalbank zu sprechen zu kommen, ist die Verkehrsbilanz, wie sie im Bericht für 1923 enthalten ist. Dort finden Sie den Posten der bernischen Dekretsbahnen, der erstmals 1921 aufgenommen wurde. Vorher existierte dieses Konto in der Verkehrsbilanz nicht, um dann plötzlich im Jahre 1921 zu erscheinen und seither weitergeführt zu werden. Es ergeben sich nun für das abgelaufene Jahr folgende Zahlen: Bei den Saldi vom 1. Januar unter Soll 26,289,000 Fr., im Verkehr ein Posten unter Soll von 22 Millionen, unter Haben ein Posten von 48 Millionen Franken, und in den Schlussaldi vom 31. Dezember figuriert überhaupt nichts mehr, d. h. dieses Konto von 48 Millionen ist beseitigt worden. Aus dem Text des Berichtes geht hervor, dass die Absicht besteht, diese 48 Millionen an Obligationen bei der Lötschbergbahn und den Dekretsbahnen — zum Teil gute, zum Teil schlechte, zum Teil solche mit variablem und zum Teil mit festem Zinsfuss — aus dem Konto der Kantonalbank zu übertragen auf das Konto des Staates. Ich begreife das, denn die Kantonalbank hat ein grosses Interesse daran, ihre Bilanz zu säubern und dafür zu sorgen, dass dieser etwas unsichere Posten aus der Bilanz verschwindet. Aber was man nicht so ohne weiteres begreifen kann, ist, dass diese Eliminierung erfolgt, bevor nur Regierung und Grosser Rat zur ganzen Frage haben Stellung nehmen können. Es ist doch ganz klar, dass eine Uebertragung dieser Posten auf die Staatsrechnung nur mit Zustimmung des Grossen Rates erfolgen kann, und ebenso klar ist, dass eine Aenderung in der Bilanz der Kantonalbank erst in dem Moment eintreten kann, wo die Genehmigung dieser Uebertragung durch die zuständigen Organe des Kantons erteilt worden ist.

Ich will heute nicht untersuchen, woher diese Belastungen kommen. Ich nehme an, es wird dann Sache dieser Kommission sein, festzustellen, wieso diese Aenderung zustande kommen konnte, die im Grunde genommen ein Anleihen darstellt, das aufgenommen wurde, ohne dass der Grosse Rat und das Bernervolk überhaupt begrüsst worden wären. Diese Dinge müssen abgeklärt werden durch eine nähere Untersuchung der gesamten Verhältnisse. Die verlesenen Zahlen aus der Staatsrechnung sowohl, wie aus der Rechnung des Lötschbergunternehmens und der Kantonalbank zeigen, dass es schon notwendig sein wird, die Verhältnisse abzuklären, wenn man danach trachtet, in der finanziellen Grundlage des Staatshaushaltes eine Verbesserung herbeizuführen, weil dies mit eine Voraussetzung ist für die Steuererleichterung, die im Interesse des Bernervolkes angestrebt werden muss.

Das waren die Gründe, die mich veranlassten, in der Kommission den bekanntgegebenen Antrag zu stellen. Die Regierung hat sich mit der Einsetzung einer solchen Expertenkommission einverstanden erklärt. Ich will nur hoffen, dass die Kommission in absehbarer Zeit eingesetzt werde und an die Arbeit gehen könne, um auf dem Wege der Berichterstattung an den Grossen Rat Aufschluss erteilen zu können über alle die Posten, die heute zu berechtigter Kritik Anlass geben können und da und dort zu unzutreffenden Urteilen und zu Gerüchten führen mussten, die dem Kredit des Staates und seiner Unternehmungen nicht förderlich sind.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden begreifen, dass ich auf die Aeusserungen der Herren Jenny und Grimm einiges antworten muss. Es ist richtig, dass in der Kommission die Rede davon war und der Antrag gestellt wurde, eine Kommission einzusetzen, die die Staatsverwaltung zu prüfen hat, ähnlich wie dies in andern Kantonen bereits geschehen ist; weniger aber zur Feststellung des Vermögens des Kantons Bern, als vielmehr, um zu sehen, wie im Staatshaushalt Ersparnisse gemacht werden können, um die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt herbeizuführen

und um auch die Ausfälle, die sich aus der Steuerreform ergeben werden, decken zu können. Ich habe grosso modo schon darauf hingewiesen, dass Ersparnisse gemacht werden müssen, in dem Bericht, der dem Grossen Rat ausgeteilt worden ist. Und weil gerade das Kapitel der Eisenbahnen so wichtig ist, wurde der Bericht noch ergänzt durch einen solchen über die Dekretsbahnen.

Nun wird es aber nötig sein, der Arbeit, die dieser Kommission zufallen wird, einigermassen das Ziel zu stecken. Man braucht sich nur die Grösse des Kantons und alles, was damit zusammenhängt, vor Augen zu führen, um zu erkennen, dass da nicht eine unendliche, ins Uferlose gehende Arbeit unternommen werden kann, die ebenso gut auch von andern Leuten besorgt werden könnte; denn das Fachmännische ist dabei nun die Hauptsache. Gewisse Vorbereitungen müssen getroffen werden, damit der Kommission ein bestimmtes Material zur Verfügung gestellt werden kann, mit dem sie etwas anzufangen weiss.

Die Finanzdirektion war, wie die Herren der Steuerkommission zugeben werden, ziemlich mit der Steuerreform beschäftigt. Ich erinnere nur an all die Spezialberichte, die der Sprechende alle persönlich gemacht hat. Als wir diesen Frühling etwas Atem bekamen, machten wir uns sofort an die verlangte Reform heran. Vor dem Regierungsrat liegen gegenwärtig nicht weniger als sechs Spezialberichte der Finanzdirektion, die diese Arbeit verfolgen, und andere werden in den nächsten Tagen fertig sein. Die Regierung hat eine Spezialkommission eingesetzt, die sich mit der Sache zu befassen hat; nachher geht die Materie an die Staatswirtschaftskommission und hierauf an das Plenum des Grossen Rates. Auf diese Weise kommt das Material für die Fachexperten zustande. Wir stellen uns nämlich vor, dass man dann Sachverständige einsetzt, die die speziellen Gebiete kennen, weil so erspriesslichere Arbeit geleistet werden kann als durch eine Kommission, die nicht über die nötigen Kenntnisse verfügt. Da haben wir nun viele Leute nötig; erstens solche, die in Verwaltungssachen, sei es nun im Staat oder in der Gemeinde, bewandert sind, die den technischen Bureaubetrieb usw. kennen; man braucht vielleicht auch einen sog. Bureauorganisator, aber dann einen, der etwas von der Sache versteht; für unsere Staatsanstalten muss jemand sein, der sich im Küchenbetrieb, in der Verpflegung usw. auskennt; einer, der etwas von der Landwirtschaft versteht, der die Führung der landwirtschaftlichen Betriebe unserer Anstalten nachprüft usw., kurz, Leute, die sich in allen in Betracht kommenden Zweigen der bernischen Staatsverwaltung auskennen.

Ich will Ihnen Kenntnis geben vom Stand der Arbeiten, die bis jetzt von der Finanzdirektion vorgenommen wurden; denn diese ist es, die die ganze Geschichte durchführen muss. Die gesamte Arbeit trägt den Titel: «Berichte der Finanzdirektion betreffend Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes». Da ist ein erster Bericht, datiert vom Ende März und der handelt von den Sparmassnahmen in den verschiedenen Kantonen. Er umfasst 42 Folioseiten. Ich habe ihn nicht selber gemacht, weil ich mit andern Dingen zu tun hatte. In diesem Bericht wird alles, was in den übrigen Kantonen an Sparmassnahmen vorgekehrt wurde, zusammengestellt, ein kolossales Material systematisch durchgenommen und die Reorganisationsvorschläge anderer Kantone für uns verarbeitet. Dieser Bericht wird nächstens der Staatswirtschaftskommission zur Verfügung gestellt werden können. Er hat den Vorteil, dass man sich die Lehren, die in andern Kantonen gemacht worden sind, zunutze machen kann und dadurch zu neuen Ideen angeregt wird. Die Finanzdirektion steht übrigens in Kontakt mit allen Kantonen, die solche Massnahmen treffen, um auf dem Laufenden zu sein über das, was anderwärts in der Sache geschieht.

Den zweiten Bericht, vom 23. April 1924, habe ich persönlich geschrieben. Er umfasst sechs Seiten und betitelt sich: «Die finanzielle Lage des Kantons Bern». Es ist eine Fortsetzung des Berichtes, den man letztes Jahr den Herren Grossräten zugestellt hat. Ein Abschnitt befasst sich mit dem Resultat der Staatsrechnung pro 1923, die übrigens mit einem Defizit von 2,3 Millionen abschliesst; in letzter Zeit ist nämlich noch Verschiedenes hinzugekommen, das das Ergebnis verbessert hat. Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit den Einnahmen, ein anderer mit den Ausgabenüberschüssen, ein Abschnitt handelt von der Vorschussrechnung und einer von der allgemeinen Situation. Der Bericht kommt zum Schluss:

«Dies ist, in kurzen Zügen dargestellt, das Bild der gegenwärtigen Situation. Wir halten dafür, die allgemeine Darstellung der Sachlage brauche sich nicht in weitere Details zu verlieren; die Einzelheiten werden sich aus den Spezialberichten ergeben. Der gegenwärtige Bericht will nur überzeugen, dass die allgemeine Lage derart ist, dass mit aller Energie ein Wandel geschaffen werden muss. Mittlerweile werden nach und nach die Abschlüsse der andern Kantone und Gemeinden bekannt. Fast ausnahmslos sind dort die Defizite ausserordentlich stark zurückgegangen oder sogar verschwunden, an einigen Orten zeigen sich Einnahmenüberschüsse. Gelingt es dem Kanton Bern nicht, ebenfalls das Gleichgewicht herzustellen, dann wird sich von Jahr zu Jahr die Lage noch schlimmer gestalten, indem die Verzinsung der Defizite die Verwaltung neuerdings belastet. Wir glauben deshalb, der Regierungsrat sollte einen grundsätzlichen Beschluss fassen, der dahingeht, für das Jahr 1925 sei ein Budget aufzustellen, welches balanciert, und es sei von vornherein dafür zu sorgen, dass dieses Budget nicht durch Nachkredite oder durch das Mittel der Vorschussrechnung umgangen werde.»

Ich glaube, diese Richtlinien der Finanzdirektion sind klar, und ich erkläre auf das feierlichste: Wir haben den festen Willen, das Gleichgewicht herzustellen, denn dort besteht die Gefahr für uns, nicht beim Vermögen; wie in andern Kantonen auch, muss nun endlich das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben gefunden werden.

Die Gesamtsumme der Defizite, soweit sie nicht durch Kriegssteuern gedeckt sind, inklusive dasjenige von 1923, beträgt 20,200,000 Fr. Allein ich betone, dass dieses Defizit in der Aufstellung des Staatsvermögens inbegriffen ist und nicht etwa noch vom reinen Staatsvermögen in Abzug gebracht werden muss.

Ein dritter Bericht ist betitelt «Staatskasse». Er umfasst sechs Seiten und weist nach, dass durch gewisse Massnahmen, deren Besprechung uns heute zu weit führen würde, der Ertrag der Staatskasse um 857,000 Fr. gegenüber dem Jahr 1922 mühelos gesteigert werden kann; der Regierungsrat braucht nur die nötigen Beschlüsse zu fassen, die nicht einmal an

den Grossen Rat gehen werden, und wir werden einwandfrei zu diesem Mehrertrag kommen. Ich habe eine genaue Liste alles dessen aufgestellt, was dabei in Betracht kommt. Der Regierungsrat wird diese Massnahmen ergreifen.

Bericht Nr. 4 befasst sich mit der Salzhandlung. Wir haben auch diese untersucht und werden die gegebenen Massnahmen treffen, um das Ergebnis der Salzhandlung um 159,000 Fr. zu verbessern. Der bezügliche Bericht, der auf das minutiöseste untersucht, wo Ersparnisse möglich sind, umfasst 11 Seiten.

Bericht Nr. 5 betrifft die Eisenbahnverluste und den Eisenbahnamortisationsfonds. Er umfasst neun Seiten und schliesst mit einem genauen Plan, wonach die Eisenbahnverluste nach pessimistischer Berechnung — das Resultat wird sicher besser sein — bis zum Jahre 1944 sämtlich verdaut sein werden, ohne dass dadurch eine Störung in der übrigen Staatsrechnung eintreten soll.

Bericht Nr. 6 wurde am 13. Mai eingereicht. Er enthält 16 Seiten und befasst sich mit der Vorschussrechnung. Wenn Sie im Herbst die Rechnung des Staates bekommen werden, dann werden Sie sehen, dass die Vorschussrechnung ein ganz anderes Bild bietet, indem sehr grosse Liquidationen und Abschreibungen gemacht worden sind, die allerdings das Resultat der laufenden Rechnung pro 1923 beeinflussen. Aber gehörig Ordnung wurde da nun geschafft.

Bericht Nr. 7 ist gegenwärtig in Arbeit; er befasst sich mit der Arbeitslosenfürsorge. Bericht Nr. 8 berührt einen Punkt, der vorhin auch von Herrn Grimm angetönt wurde, nämlich das Verhältnis der Dekretsbahnen zur Kantonalbank und zum Staat. Sie sehen also, dass da gehörig gearbeitet wird und die einzusetzende Kommission genügend Material erhalten wird.

Daneben gehen nun noch weitere Arbeiten einher, die durch das Treuhandbureau ausgeführt werden. Da gehen wir in der Weise vor, dass wir sämtliches Material der Staatsrechnung bis auf die kleinste Rechnung genau analysieren und untersuchen lassen, und zwar soll das in der Weise geschehen, dass der Materialverbrauch festgestellt wird, der Bedarf an Papier, Bleistiften usw. Wir wollen den Herren Bauzeichnern dann unter die Nase halten, wieviele Kilometer Bleistifte sie im Jahre verbrauchen — Kilometer, sage ich! (Heiterkeit.) Und verschiedenes andere mehr. Wir stellen die Indexziffer des Jahres 1913 und die von 1923 oder 1924 fest, und dann den reellen Materialverbrauch. Ferner untersuchen wir, was in den verschiedenen Bureaux gearbeitet wird, wieviele Seiten da geschrieben werden ... oder auch nicht. Das alles ist in Vorbereitung. Es wird überall hineingeleuchtet werden, dass es dann hält, dafür garantiere ich! Aber Arbeit verursacht es. Wenn dann das Material beisammen ist, sollen diese Experten sich darüber aussprechen, und es werden dabei wunderbare Sachen zum Vorschein kommen, das kann ich schon jetzt sagen.

Ueber die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn ist gegenwärtig eine Spezial-Expertise im Gang, und zwar über deren ganzen Betrieb. Sie wird durchgeführt vom Chef des kantonalen Treuhandbureaus, Abteilung Eisenbahnwesen, der sehr tüchtig ist. Ueber das Ergebnis wird uns nächstens ein Bericht zukommen.

Ich glaube also, der Wille, diesem Kommissionsbeschluss nachzukommen, ist zweifellos vorhanden; und in ganz intensiver Weise, wie wohl noch nie, ist die Arbeit im Gange, um Aufklärung zu verschaffen, wo und wie gespart werden kann.

Herr Jenny hat vorhin gesagt, man sei im unklaren über den Stand des Staatsvermögens. Er meinte wahrscheinlich, eine genaue Analyse des Staatsvermögens wäre wünschbar, denn im unklaren sind wir wohl nicht. Wir legen öffentlich Rechnung ab und die Staatsrechnung darf sich wohl sehen lassen, es wird da nichts verschleiert, man kann sie in allen Teilen nachsehen. Ich habe jeweilen gerade auf die Vorschussrechnung aufmerksam gemacht, bei der abgeschrieben werden müsse, denn das ist ein gefährlicher Punkt. Man kann im Tagblatt des Grossen Rates nachsehen und wird finden, dass ich sogar Summen bezeichnet habe, die nach meiner Meinung abgeschrieben werden sollten. Sie werden also bei der nächsten Staatsrechnung feststellen können, dass da ein tüchtiges Stück geleistet wurde.

Ich glaube, es kann nur ein Wille bestehen, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Die Finanzdirektion hat diesen Willen, auch der Regierungsrat, und ebenso muss natürlich auch der Grosse Rat helfen. Es nützt nichts, Ersparnisse zu machen und das Gleichgewicht herzustellen, wenn dann wieder alle möglichen Ausgaben beschlossen werden, die dieses Gleichgewicht von neuem stören. Man wird mit verschiedenen Ausgabebeschlüssen auch zuwarten müssen, bis das Gleichgewicht hergestellt ist, und wird sie dann so zu fassen haben, dass dieses Gleichgewicht nicht gleich wieder zerstört wird.

Weiter wurde über die Verhältnisse bei der Kantonalbank gesprochen und wurden einige Zahlen genannt, wobei auf die Verkehrsbilanz abgestellt wurde. Da möchte ich zum vornherein sagen, dass die Verkehrsbilanz eigentlich nur statistischen Wert hat, dass man aber Verschiedenes daraus ersehen kann, wobei aber die Bilanzen auf 31. Dezember 1922 und 1923 miteinander verglichen werden müssen. Sie wissen aus meinen frühern Berichten, dass die Kantonalbank bei den Dekretsbahnen sehr stark beteiligt ist. Was die Beteiligung bei den Dekretsbahnen, die Lötschbergbahn ausgenommen, anbelangt, sind die Summen nicht nur bis auf den letzten Franken, sondern sogar bis auf den letzten Rappen zusammengestellt, mitsamt den Zinsausständen. Da ist weiter nichts auszuführen, Sie sind darüber genau aufgeklärt. Ueber die Lötschbergbahn ist gegenwärtig, wie bereits angedeutet, eine Untersuchung und ein Bericht in Arbeit, der vorerst der Staatswirtschaftskommission und nachher dem Grossen Rat zu unterbreiten sein wird und der über die Engagements in diesem Unternehmen alles sagen wird. Besondere Experten haben wir hiefür nicht nötig; der Bericht wird so erschöpfend sein, dass alles leicht nachkontrolliert werden kann. Dass dieser Bericht heute noch nicht vorliegt, hat seinen Grund darin, dass über einen gewissen Posten gegenwärtig in Paris noch Unterhandlungen im Gang sind, die in den nächsten Tagen abgeschlossen werden und die abgeklärt werden müssen, bevor man einen vollständigen Bericht vorlegen kann.

Nun ist zu den Zahlen in der Verkehrsbilanz gesagt worden, dass am 1. Januar 1923 die Rubrik «Bernische Dekretsbahnen» mit 26,289,685 Fr. in der Verkehrsbilanz der Kantonalbank erschienen sei. Uebrigens ist zu sagen, dass dieser Posten auch in der eigentlichen Bilanz der Kantonalbank steht, und zwar erstmals in der Bilanz auf 31. Dezember 1922; vorher erschienen

die bernischen Dekretsbahnen dort nicht, sie waren in verschiedenen Konten der Kantonalbank enthalten. Der Bankrat der Kantonalbank, wie auch die Finanzdirektion waren darin vollständig einig, dass nun diese Posten zusammengefasst werden. Deshalb haben wir eine Reihe davon unter der Rubrik «Bernische Dekretsbahnen» zusammengefasst und am 31. Dezember 1922 erstmals in die Bilanz eingestellt. Ich glaube, ein solches Vorgehen kann man nicht kritisieren; es war eine Massnahme, die man billigen muss im Interesse der Sauberkeit und Klarheit der Rechnung und auch im Interesse der Rechenschaft, die wir dem Volke schuldig sind.

Später steht dann ein Posten «Dekretsbahnen» von 49,389,000 Fr. in der Verkehrsbilanz. Er rührt daher, weil die Lötschbergengagements auch noch in die Rechnung hineingenommen wurden. Vorher konnte dies deshalb nicht geschehen, weil wir nicht genau wussten, wie gross sie waren. Sie wissen, dass ein Nachlassverfahren stattfand und man bis zu dessen Abschluss keine definitiven Zahlen hatte. Darum liess man bis dahin diese Posten in den andern Konten stehen, wie es vorher der Fall gewesen; sobald man aber diesen Aufschluss hatte, wurde auch dieser Betrag in der Rechnung gesondert ausgesetzt. In dieser grössern Zahl werden nun die Engagements einmal der Dekretsbahnen und sodann auch der Lötschbergbahn zusammengefasst. Dabei ist zu sagen: Wenn nicht schon bedeutende Abschreibungen auf diesen Eisenbahnpapieren in aller Stille von der Kantonalbank vorgenommen worden wären, dann hätten wir da einen um 8 Millionen höhern Betrag vor uns.

Diese Zahl erscheint nun also in Zukunft nicht mehr. Ihre Beseitigung in der Rechnung der Kantonalbank war deshalb notwendig, weil es allenthalben in der Bankwelt hiess, das Portefeuille der Kantonalbank sei mit Eisenbahnpapieren überlastet; es waren zum Teil eben Notfinanzierungen, wie sich aus dem Bericht dann ergeben wird, Finanzierungen, die teilweise unter Kenntnis des Grossen Rates vor sich gingen — ich verweise da auf das Tagblatt des Grossen Rates —, teilweise unter Kenntnis des Regierungsrates und teilweise noch auf andere Weise. Ich kann da ganz objektiv reden, denn diese Sachen haben sich in früherer Zeit abgespielt, auch schon vor der Amtszeit meines Vorgängers, des Herrn Scheurer, der dann sofort eingeschritten ist und erklärt hat, solche Notfinanzierungen wolle er nicht durchführen helfen. Während seiner Amtszeit kam auch kein einziger Rappen mehr dazu. Wir können also ganz ruhig über die Sache sprechen, finden aber, dass eine Klarstellung stattfinden muss.

Man fand allgemein, dass vom banktechnischen Standpunkt aus diese schwere Belastung des Portefeuille einer Handelsbank mit Eisenbahnpapieren nicht richtig sei und dem Charakter einer Handelsbank nicht entspreche. Im weitern wurde darauf hingewiesen, dass infolge der Lötschbergsanierung, vielfach ja auch bei andern Bahnen, der variable Zinsfuss an Stelle des festen getreten sei. Da erhebt sich nun einfach die Frage: Was ist besser für das Ansehen des Staates und namentlich der Bank, die das finanzielle Rückgrat des Staates ist? Ist es besser, auf Eisenbahnpapieren den variablen Zinsfuss zu haben, der dem Staate zukommt, oder eine variable Verzinsung des Dotationskapitals der Kantonalbank? Sie werden verstehen, was es heisst, eine variable Verzinsung des Dotationskapitals der Kantonalbank. Wir alle waren einig, der Bankrat bis auf den letzten Mann, die Finanzdirektion und grundsätzlich auch der Regierungsrat, dass man es auf eine solche variable Verzinsung des Dotationskapitals nicht könne ankommen lassen, sondern dass das Dotationskapital wie bisher fest zu verzinsen sei.

Man sagte sich aber weiter, es sollte einmal zusammengefasst werden, was der Staat Bern eigentlich in die Eisenbahnpolitik hineingesteckt hat. In der Staatsrechnung sehen Sie, dass so und soviel drin steckt, allein die bernische Eisenbahnpolitik hat wesentlich mehr gekostet, nämlich das, was die Kantonalbank auch noch aufgebracht hat, und das ist eigentlich der Staat Bern selber, indem er ja für die Bank haftet. Es ist nun doch klarer, wenn man einmal alles zusammenfasst und sagen kann: Soviel steckt in der Eisenbahnpolitik — statt dass ein grosser Teil in einer andern Rechnung steht. Bevor die Verkehrsbilanz für 1922 aufgestellt wurde, sah kein Mensch etwas davon, weil die Sache sich in andern Konten befand. Man war aber allseitig der Meinung, es müsse nun Klarheit geschaffen werden, damit auch der letzte Bürger sehe, wie sich die Sache verhalte. Heute hat man nun Klarheit, indem diese Eisenbahnpapiere der Kantonalbank auf die Staatsrechnung übertragen werden; der Staat wird dafür bei der Kantonalbank belastet; haften musste er ja ohnehin. Materiell hat dies sogar noch die günstige Auswirkung, dass wir beim Eisenbahnamortisationsfonds die Verluste, die da kommen können, planmässig tilgen können und die Kantonalbank nicht noch Rückstellungen dafür vorzunehmen braucht. Dadurch wird die Ablieferung an den Staat noch etwas reichlicher ausfallen, als es sonst der Fall gewesen wäre. Man kann das Problem drehen wie man will, so sieht man, dass diese Massnahme im Interesse der Klarheit und der Rechenschaft darüber, was man in diese bernische Eisenbahnpolitik gesteckt hat, liegt. Darin sind alle einig, die bisher mit der Sache zu tun hatten.

Die Kantonalbank hat den Standpunkt eingenommen, für diese Streichung der Posten müsse nun eine vorläufige Belastung des Staates eintreten. Sie war sich klar darüber, dass der Grosse Rat diese Massnahme zu genehmigen hat. Allein die Bankbehörden sagten sich: Wir müssen aus verschiedenen Gründen derart mit allem Nachdruck auf diese Säuberung dringen, dass wir, immer unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, diese Transaktion gleich vornehmen wollen. Bei Behandlung der Staatsrechnung wird also dann der Grosse Rat diese Massnahme zu genehmigen haben. Vorher aber werden wir Ihnen den Bericht vorlegen, der die Grundlage dafür bietet. Die Staatsrechnung wird dann endgültig mit der Buchung der Kantonalbank übereinstimmen müssen. Dieses Vorgehen aber wird das einzig richtige sein, das wird auch von auswärtigen Fachleuten zugegeben.

Die «Neue Zürcher Zeitung» hat sich redaktionell mit dem Bericht der Kantonalbank einlässlich befasst, hat den gegenwärtigen Jahresbericht mit dem letzten verglichen, ist dabei sofort auf den ganzen Zusammenhang der Sache gekommen und äussert sich am Schlusse einer längern Besprechung in folgender Weise: «Diese hier erwähnte reinliche Scheidung ist zweifellos das Verdienst des Verwaltungsrates der Kantonalbank von Bern (und dieser wird zugeben, dass auch die Finanzdirektion ein gewisses Verdienst dabei hat). Das Institut, das vor allem das laufende Bankgeschäft

betreibt — die Hypothekaranlagen betragen nur 31,51 Millionen Franken — gewinnt durch die Ausscheidung des oben erwähnten Postens an Bewegungsfreiheit. Das Beispiel verdient nachgeahmt zu werden.» Da sehe ich fest darauf, dass diese Scheidung in Zukunft befolgt wird. Bank und Staatspolitik müssen in Zukunft geschieden werden. Solange ich da bin, werden nicht mehr staatspolitische Geschäfte mit der Bank getrieben, das erkläre ich des feierlichsten. (Bravo.)

Weiter wurde geltend gemacht, dass die Reservierungen der Kantonalbank zu schwach seien. Wenn wir die Reserven, die offen vor uns dastehen uns ansehen, müssen wir sagen, dass sie schwach sind. Allein es bestehen auch noch stille Reserven, und wenn auch diese noch in Betracht gezogen werden, dann besitzt die Kantonalbank gegenwärtig Reserven von ungefähr 10—12 Millionen. Die Sache wird so gehalten: Bevor jeweilen das Reinerträgnis festgestellt wird, wird für alle Verlustrisiken bei den Kreisbanken vom Reingewinn soviel abgezogen, als man zur Deckung für nötig hält, falls der Blitz einschlagen sollte. Für diese Verluste, die man kommen sieht, bestehen geheime Reserven, die hier also gar nicht ausgewiesen sind; das sind Spezialreserven, wie sie auch bei andern Banken bestehen. Ferner besteht noch eine Reserve beim Wertschriftenportefeuille, indem damals, als die Kurse sehr tief standen, eine starke Abschreibung stattgefunden hat, so dass die Wertschriften, mit Ausnahme derjenigen der Eisenbahnen, auch noch als Reserven der Bank zu betrachten sind. Allein die Direktion ist damit einverstanden, dass, sobald dies möglich sein wird, diese Reserven verstärkt werden sollen, wir sind darin durchaus einverstanden mit Herrn Grimm. Nur bestehen also schon weitere Reserven, als sie aus der Aufstellung bereits hervorgehen.

Dann hiess es noch, die Pensionskasse sei nicht weiter dotiert worden. Sie steht nämlich so gut da, dass es gar nicht mehr nötig ist, ihr ausser den regulären Beiträgen weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ich schliesse meine Erörterungen mit der Erklärung: Wir sind vollständig einverstanden damit, dass alles getan werden muss, um das finanzielle Gleichgewicht herzustellen; dass die Vorarbeiten unternommen werden müssen, um den Experten das nötige Material zu unterbreiten; wir wollen diese dann nicht noch mit der Materialbeschaffung plagen und wollen auch nicht extra Geld dafür ausgeben. Diese Arbeit wird nicht ausserordentlich hohe Kosten verursachen, indem wir dazu Personal anderer Abteilungen, das nicht voll beschäftigt war, herangezogen haben. Wir sind ferner, wie die Spezialberichte alle zeigen, bereit, eine genaue Analyse über die Vermögensstücke vorzunehmen. Der Grosse Rat ersieht aus dieser Erklärung, dass ihm jedenfalls bei der Beratug der Staatsrechnung pro 1923 und des Budgets pro 1925 Material zur Verfügung stehen wird, wie noch nie.

Im weitern werden wir hinsichtlich der Eisenbahnangelegenheiten dem Grossen Rat einen ganz erschöpfenden Bericht mit den nötigen Anträgen unterbreiten. Wir sind überzeugt, dass auch der Grosse Rat zu keinem andern Schluss kommen kann, als wie er von allen, die in die Sache Einblick hatten, als richtig anerkannt wurde, namentlich auch von unbeteiligter, objektiver Seite. Verschiedene Herren Grossräte haben letzten Samstag beim Rapport über die Kantonalbank gehört, dass es auch dort hiess, das sei das Vernünftigste, im Interesse der Klarheit lasse sich da nichts anderes machen. Selbstverständlich werden wir genau Auskunft geben, wie die Sache sich auf die laufende Verwaltung auswirkt, und zwar nach beiden Seiten hin, ob man dann die Operation vornimmt oder ob man sie nicht macht, und der Grosse Rat wird dann ohne weiteres sehen, was besser ist. Die Kantonalbank hat vorläufig ihre Vorkehren getroffen, «pour marquer le passage».

Zum Schluss nun noch einige Worte über die Lötschbergbahn, die auch berührt worden ist. Ihre Rechnung pro 1923 ist abgeschlossen und lautet glücklicherweise so, dass die Obligationen ersten Ranges verzinst werden können. Das bedeutet, dass nach der Transaktion des Bundes die Zinsengarantie von 1,680,000 Fr., die der Staat Bern dabei hat, um ungefähr 380,000 Fr. reduziert wird, so dass wir für 1923 noch 1,300,000 Fr. zu bezahlen haben werden. Ich werde dann bei der Eisenbahnangelegenheit der Kantonalbank darauf zurückkommen.

Gegenwärtig ist der Verkehr auf der Lötschbergbahn befriedigend. Wir wissen, dass das mit dem Transport von Reparationskohlen zusammenhängt. Allein es ist auch festzustellen, dass noch anderer Verkehr einzusetzen beginnt, allerdings nicht so stark, wie wir es wünschen. Aber wer sich für die Sache interessiert, der möge nur die Jahresberichte der frühern Gotthardbahn ansehen, wo auch die Kohlentransporte eine grosse Rolle spielten. Zurzeit sind die Verhältnisse so, dass z. B. im Monat April über den Lötschberg 79,700 Nettotonnen befördert wurden, und wir wissen, dass wenn nicht infolge des Ruhrstreiks Störungen eingetreten wären, man im Mai auf 140,000 Tonnen hätte rechnen können. Als die Gotthardbahn vor ihrer Verstaatlichung stand, in ihrer höchsten Blütezeit, wurden dort im Jahr 980,000 Nettotonnen Güter befördert. Wir kämen also im verflossenen Monat auf die gleiche Leistung, wie die Gotthardbahn vor der Verstaatlichung. Ich bin allerdings etwas skeptisch, weil wir viel zu sehr von den internationalen Verhältnissen abhängig sind. Wenn auf internationalem Gebiet Ruhe herrschte, dann wären wir mit dem Lötschberg heraus und könnten ganz sicher sämtliche Obligationen verzinsen. Das sieht man, sobald einigermassen eine Ruhepause eintritt. Immerhin ist zu sagen, dass nach den Reparationsverträgen die Kohlenlieferungen, deren Route über den Lötschberg geht, noch 15 Jahre andauern werden. Unterdessen wird es uns vielleicht gelingen, andere Gütermengen heranzuziehen; es werden alle Bemühungen in dieser Richtung gemacht. Wir haben auch England und Holland bereisen lassen und wissen, dass verschiedene grosse Reisebureaux diesen Sommer bedeutende Gesellschaften über den Lötschberg schicken werden. Wenn dann einmal die Bundesbahnen in der Behandlung der Lötschbergbahn etwas freundlicher sein werden, dann wird die Sache auch noch besser gehen; über dieses Kapitel wird später einmal zu reden sein. Ich hoffe, diese freundschaftliche Gesinnung werde noch in Erscheinung treten. Es wird also alles getan, um dem Lötschberg, der für uns ein Schicksalskind ist, den Verkehr zuzulenken. Auch vom Jura her wurden wir aufmerksam gemacht, was in dieser Richtung etwa noch geschehen könnte, und wir sind den Jurassiern dankbar dafür.

Soviel in Beantwortung der Ausführungen des Herrn Grimm. Der Grosse Rat wird noch Gelegenheit haben, zu konstatieren, dass auf all diesen Gebieten

gehörig gearbeitet worden ist und dass weiter gearbeitet wird und dass der feste Wille da ist, sowohl die laufende Verwaltung wie das Vermögen des Kantons Bern aufrechtzuerhalten und auf einen grünen Zweig zu bringen.

Präsident. Damit betrachte ich diesen etwas langen, aber interessanten und notwendigen geschäftlichen Zwischenfall als erledigt.

Ich frage an, ob man auf den einen oder andern der in dieser Session beratenen Artikel zurückzukommen wünscht. — Es ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Vertagungsfrage.

Präsident. Von den Vertretern zweier Fraktionen ist mir der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte heute mit Rücksicht auf verschiedene Umstände die Sitzung rechtzeitig geschlossen werden. Ich nehme immerhin an, dass wir nicht zu früh abbrechen werden; dagegen gebe ich dem Rat das Versprechen ab, dass wir über kein Geschäft eine Abstimmung vornehmen werden, wenn allenfalls die Reihen einigermassen gelichtet sein sollten.

Sodann scheint es mir absolut im Bereiche der Möglichkeit zu liegen, die Session morgen zu schliessen. An wesentlichen Traktanden haben wir noch die Verfassungsinitiative, die Motionen Fell und Abrecht und eventuell die Motion Christen zu behandeln, wenn die Zeit langt, auch noch eine Interpellation Schürch, die soeben eingereicht wurde. Ich glaube daher, es sollte möglich sein, die Session morgen Mittag zu schliessen, allenfalls noch eine kurze Nachmittagssitzung zu halten. Ich wollte Sie mit dieser Sachlage vertraut machen, ohne dass wir momentan einen definitiven Beschluss fassen können.

Interpellation Montandon betreffend die Erscheinung der Kapitalflucht aus dem Kanton Bern.

(Siehe Seite 270 hievor.)

Montandon (Biel). Sie werden unter verschiedenen Malen mit Befremden aus Zeitungsnotizen ersehen haben, dass gewerbliche und industrielle Unternehmen, die teilweise schon seit längern Jahren im Kanton Bern ansässig waren, ihren Geschäftssitz ausserhalb desselben verlegt haben. Wenn man den Ursachen dieser Sitzverlegungen etwas nachgeht, wird man konstatieren können, dass dabei steuerrechtliche Momente den Ausschlag geben, indem die betreffende Industrie gefunden hat, dass die Belastung, wie sie ihr im Kanton Bern durch die Steuern auferlegt wird, für sie allzu gross ist.

Ich möchte darauf hinweisen, dass z. B. das Syndikat der Schokoladefabrikanten seinerzeit seinen Sitz von Bern nach Genf verlegt hat, was dann eine Presspolemik zur Folge hatte. Ebenso hat die allgemeine Gasindustriegesellschaft ihren Sitz von Bern nach Glarus verlegt. Die « Compagnie d'assurance générale sur la vie des hommes » in Paris hatte seinerzeit ihre Hauptagentur in La Chaux-de-Fonds. Sie beschloss dann, diese Agentur nach Bern zu verlegen, weil sie in der Bundesstadt in näherem Kontakt mit den eidgenössischen Behörden sei. Aber infolge der drückenden Steuerverhältnisse ist auch diese Agentur nicht in Bern geblieben, sondern hat ihren Sitz, trotz der Vorteile, die ihr Bern in gewisser Hinsicht geboten hat, nach Basel verlegt. Auch in der schwer heimgesuchten Industrie des Jura haben wir verschiedene Unternehmungen, z. B. in St. Immer, die ihren Geschäftssitz von dort nach Genf verlegt haben. Es wird Ihnen allen noch in Erinnerung sein eine Pressenotiz, aus der hervorgegangen ist, dass die Schokolade Tobler Holding-Company ihren Sitz von Bern nach Schaffhausen verlegt hat, ebenso ist der Verband schweizerischer Biscuits- und Zuckerwarenfabrikanten mit seinem Sitz von Bern nach Genf verlegt worden. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass verschiedene Pensions- und Hilfskassen, die in den letzten Jahren ins Leben gerufen worden sind, eine Sitzverlegung, zur Hauptsache nach den Kantonen Baselland und Glarus, vorgenommen haben. Gestern konnten Sie aus dem Munde des Herrn Grossrat Spycher in Langenthal vernehmen, dass solche Bestrebungen auch dort im Gange sind, indem die Pensionskasse der Firma Gugelmann mit einem Versicherungskapital von 5,1 Millionen sich ebenfalls mit dem Gedanken trägt, den Sitz zu verlegen, wenn man ihr von Staates wegen nicht mit Steuerreduktion entgegenkommt. Der Grosse Rat war so weitsichtig, ein Entgegenkommen zu zeigen, und ich hoffe, dass dies die Firma Gugelmann veranlassen wird, im Kanton zu verbleiben, wie es auch verschiedene andere Pensionskassen dazu veranlassen könnte. Denn wir dürfen uns nicht verhehlen, dass diese Pensionskassen, die sich kürzlich im Kanton Bern zu einem Verband zusammengeschlossen haben, anlässlich der Beratung zwischen Vertretern der verschiedenen Kassen ernstlich in Erwägung gezogen haben, ein gemeinsames Sekretariat ausserhalb des Kantons Bern zu gründen, um der schweren Steuerbelastung zu entgehen. Welchen Einfluss dies auf die kantonalen Steuern hätte, geht daraus hervor, dass z. B. nur in der Gemeinde Langenthal in letzter Zeit Fürsorgefonds geschaffen worden sind, die in den Jahren 1919—1923 an Einkommen II. Klasse, inklusive Progression, ein Steuerkapital von 105,732 Fr. abgeliefert haben.

Sehr interessant ist, wie der Verband Schweiz. Seilbahnen eine Enquête veranstaltet hat über die Frage, wo er am besten seinen Sitz gründen könnte. Es ist das ein reiner Versicherungsverband auf Gegenseitigkeit, mit statutarischem Ausschluss jedes Erwerbszweckes. Die dort vorhandenen Fonds dienen lediglich dazu, unvorhergesehenen Ereignissen, wie Seilbrüchen und Unglücksfällen, entgegenzuarbeiten. Diese Erhebungen haben nun ergeben, dass die Belastung für den Verband, wenn der Sitz im Kanton Bern aufgeschlagen wird, jährlich 4128 Fr. beträgt, während sie unter den gleichen Lebensbedingungen im Kanton Schaffhausen nur 261 Fr. ausmacht, in

Luzern und Waadt 650 Fr., in Baselstadt 910 Fr., im Aargau 2000 Fr., im Wallis 2790 Fr. und in Zug 2810 Franken. Sie ersehen aus diesen Zahlen, welch hohe Belastung wir im Kanton Bern für solche Unternehmungen haben.

Ausser den genannten gibt es tatsächlich viele industrielle Unternehmungen im Kanton Bern, die begonnen haben, ihre im Kanton befindlichen Anlagen abzuschreiben, zu dem Zwecke, möglichst verlustlos aus dem Kanton wegziehen zu können, und dies trotz der vorteilhaften Lage des Kantons Bern in der schweizerischen Eidgenossenschaft, trotz der guten Eisenbahnverbindungen nach Nord und Süd, Ost und West, und trotz der kolossalen Vorteile, die die Bundestadt mit Umgebung in sich schliesst, indem der Verkehr mit den kantonalen und speziell den eidgenössischen Behörden wie auch den Zollbehörden viel leichter vor sich geht, als wenn die Gesellschaften ihren Sitz an der Peripherie des Vaterlandes hätten.

Neben den bereits erwähnten Gesellschaften und solchen, die ich hier nicht erwähnen darf, die sich aber auch mit dem gleichen Gedanken tragen, sind bereits eine ganze Anzahl Einzelfirmen, denen es die Verhältnisse erlaubten, ihren Sitz im Kanton Bern aufzugeben, von hier fortgezogen, Leute, die ein ziemlich grosses Einkommen, sowohl I. wie II. Klasse, versteuert haben. Im übrigen wirken diese scharfen Steuerbestimmungen nicht nur in der Weise, dass unsere ansässige Industrie sich mit dem Gedanken des Wegzuges trägt, sondern auch präventiv, indem, wie Sie übrigens aus dem Handelsamtsblatt der letzten Monate und Jahre ersehen konnten, sehr wenig neue Gesellschaften sich im Kanton Bern niedergelassen haben und damit der Zuzug an Kapital und Industrie nach unserem Kanton sich in steter Abnahme befindet.

Ich möchte nun etwas näher eintreten auf das Beispiel des Wegzuges der A.-G. Schokolade Tobler in Bern, die ihr Einkommen versteuert hat für den Gewinn aus Erwerb erster und zweiter Klasse, aus Gewinnanteilen, Depositen- und Genossenschaftsanteilen. Allerdings kann das Kapital der zweiten Klasse von demjenigen der ersten Klasse in Abzug gebracht werden. Aber bei Unternehmungen wie bei der A.-G. Tobler, wo das Einkommen zweiter Klasse bedeutend höher ist und die Gesellschafter hauptsächlich darauf angewiesen sind, entsteht im Kanton Bern, im Verhältnis zu andern Kantonen, eine ungeheure Belastung, und das ist der Grund, warum der Verwaltungsrat der A.-G. Tobler die Frage aufgeworfen und sich mit dem Kanton Schaffhausen in Verbindung gesetzt hat, um die dortigen Verhältnisse zu studieren. Es ist nun interessant, zu vernehmen, dass der Kanton Schaffhausen nur $^1/_2\,^0/_0$ als Steuer auf dem Grundkapital beansprucht, sobald das Grundkapital eine halbe Million übersteigt. Infolgedessen hat die Tobler Holding Company, mit einem Grundkapital von 9,2 Millionen Franken, im Kanton Schaffhausen nur 4200 Fr. zu versteuern, wahrend es im Kanton Bern 136,000 Fr. ausmacht.

Es ist aber noch ein anderes Moment, das man hier nicht ausser Acht lassen darf. Ich möchte hier aber durchaus nicht falsch verstanden werden, indem Sie glauben würden, dass ich etwa das Fortziehen der grossen Gesellschaften beschönigen möchte. Ich bin der Auffassung, dass jedes industrielle Unternehmen, wenn es sich in einem gewissen Kanton oder Staat lebensfähig gestalten kann, und es ihm möglich ist, gewisse Gewinne herauszuwirtschaften, dem Staat auch wirklich etwas abgeben muss. Ein Staat, der dem Unternehmen Vorteile bietet hinsichtlich der Eisenbahnverbindungen usw., darf an Steuern auch etwas mehr verlangen als der Kanton, der etwa an der Grenze des Landes gelegen ist. Im Kanton Bern sind wir aber nicht in der Hauptsache auf ganz grosse Gesollschaften und Industrien eingestellt, sondern auf die sogenannten Privataktiengesellschaften, die namentlich in den 90er Jahren und zu Anfang dieses Jahrhunderts sehr intensiv gegründet wurden. Aber gerade für diese bedeutet nun die Versteuerung des Einkommens zweiter Klasse zu einem ziemlich hohen Steuersatz eine ganz schwere Belastung, indem man über die Doppelbesteuerung nicht hinwegkommt.

Ein weiteres Beispiel ist der Schweizerische Wirteverein. Desser Statuten lauten dahin, dass der Sitz immer dort sein soll, wo der jeweilige Präsident wohnt. Als nun einer aus dem Kanton Bern zum Präsidenten gewählt wurde, stellte man im Wirteverein Erhebungen an und rechnete aus, dass man für das Jahr 1921 im Kanton Bern an Staatssteuern 4350 Fr. und an Gemeindesteuern 6150 Fr. abzuliefern hätte, total 10,500 Fr. pro Jahr, während man vorher im Kanton Zürich nur 5850 Fr. für zwei Jahre bezahlt hatte, wobei die Besteuerung eines Spezialfonds noch erlassen wurde, so dass sich der oben genannte Betrag noch etwas ermässigte. Im Kanton Glarus müsste der gleiche Verein sogar nur 600—700 Fr. Steuer entrichten. Es wurde damals dann der Vorschlag an den Kanton Bern gemacht, wenn man die Steuersumme auf 3000 Fr. pro Jahr reduzieren wollte, dann würde der Verein nach dem Kanton Bern kommen. Diesem Begehren wurde aber nicht Folge geleistet.

Die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft mit einem sehr grossen Kapital und mit Steuern von 200,000 bis 300,000 Fr. hat sich ebenfalls unter mehreren Malen mit der Frage befasst, ob sie nicht ihren Sitz aus dem Kanton Bern verlegen wolle.

Ganz eigentümlich verhält es sich bei denjenigen Gesellschaften, die das Mutterstammhaus im Kanton Bern haben, aber über Zweigetablissemente in andern Kantonen oder im Ausland verfügen. Kürzlich hatte man den Fall, dass eine Fabrik in Bern, die ein Unternehmen im Ausland hat, gezwungen wurde, auf dem Gewinn dieser ausländischen Unternehmung den fälligen Betrag ebenfalls im Kanton Bern zu versteuern, trotzdem diese Gesellschaft im Ausland natürlich auch zur Besteuerung herangezogen wurde. Es ist ganz selbstverständlich, dass in einem solchen Falle ein Unternehmen nicht lebensfähig bleiben kann.

Der Zweck der heutigen Interpellation ist, in Hinsicht auf die zweite Beratung unseres Steuergesetzes auf diese Gefahren aufmerksam zu machen. Wir haben ein doppeltes Interesse, dieser wichtigen Frage unsere Aufmerksamkeit zu schenken, denn nicht nur der Staat als solcher ist der Leidtragende, sondern schliesslich die übrigen gewerblichen und industriellen Unternehmungen, denen es nicht vergönnt oder möglich ist, aus dem Kanton Bern fortzuziehen, und schliesslich auch jeder einzelne Steuerzahler. Denn wie Sie heute aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors gehört haben, befasst man sich auf der kantonalen Finanzdirektion und im Regierungsrat ernsthaft mit der Frage, unsern Staatsbetrieb etwas billiger zu gestalten und Ersparnisse zu machen, wo es möglich ist. Ich glaube, wir alle werden dieses Vorgehen begrüssen. Aber wir

haben schon bei gewissen industriellen Unternehmungen gesehen, dass sich solche Ersparnisse nur bis zu einem gewissen Punkte erzielen lassen, und dann hören sie auf. Beim Staat ist es genau gleich. Was er ausgeben muss, das muss immer wieder durch die Steuerkraft eingebracht werden. Wenn diese nun ständig zurückgeht, infolge der Auswanderung von grossen Industrien mit ihren gewaltigen Beträgen, dann ist die Folge, dass, wie wir vorhin vernehmen konnten, unsere Staatsrechnung beständig Defizite aufweist. Wenn wir einmal unsere Bilanz ohne Defizit abschliessen wollen, dann muss einfach der Steuerfuss erhöht oder müssen Steuern auf diesem oder jenem Artikel erhoben werden, und zwar in ganz ausserordentlichem Masse, was aber im Kanton Bern einfach nicht mehr möglich ist; das haben uns die Verhandlungen über das Steuergesetz in erster Lesung bewiesen.

Was wollen wir mit dem neuen Steuergesetz erreichen? Eine gerechtere Verteilung der Steuern, damit weniger Steuerdefraudationen vorkommen und man infolgedessen den Steuerfuss etwas herabsetzen kann. Diese Herabsetzung des Steuerfusses sehe ich als eines der besten Mittel an, um der Abwanderung des Kapitals aus dem Kanton Bern vorzubeugen.

Als man in der Kommission sich einigermassen mit dem neuen Steuergesetz zu befassen anfing und es im Lande herum bekannt wurde, dass man die gegenwärtige Progression nicht noch verschärfen, anderseits aber die versteckte Progression abschaffen wolle, da war ein gewisses Aufatmen im Lande zu bemerken. Ich würde es daher für die Annahme des neuen Steuergesetzes im Volke als äusserst gefährlich betrachten, wenn man hier nun rückwärts gehen und die versteckte Progression doch wieder ins Gesetz hineinbringen wollte. Gerade die kleinen gewerblichen Unternehmungen, die Privataktiengesellschaften, die wir im Kanton Bern unterstützen müssen, würden unter einer solchen Massnahme am meisten leiden. Ich bedaure es, dass bei der Beratung durch die vorberatenden Behörden z. B. der Antrag Dr. Gafner, der dahin ging, die steuerrechtliche Uebertragung der Passivsaldi möchte gewährt werden, so rasch unter den Tisch gewischt wurde, indem man fand, das würde eine allzu grosse Belastung des Staates mit sich bringen. Man hätte zum wenigsten auf Grund von statistischem Material einigermassen ausrechnen dürfen, welchen Ausfall das gebracht hätte. Ich hoffe, man werde in der zweiten Lesung auf die Angelegenheit noch zurückkommen.

Namentlich eine etwas tolerantere Handhabung unseres Steuergesetzes sollte auch garantiert werden. In dieser Beziehung möchte ich hinweisen auf einen Entscheid des Bundesgerichtes in der Beschwerdesache der Einwohnergemeinde von Langenthal gegenüber dem bernischen Verwaltungsgericht, und Ihnen folgenden Passus zur Kenntnis bringen:

«In der Beschwerdesache der Einwohnergemeinde Langenthal gegen das bernische Verwaltungsgericht und den Staat Bern hat das eidgenössische Bundesgericht dieser Tage das Urteil zu Gunsten der Einwohnergemeinde gefällt und damit den gegenteiligen Entscheid des Verwaltungsgerichtes aufgehoben. Der Streit dreht sich um die Frage der Steuerpflicht der den Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde dienenden Liegenschaften, wie Theater, Schlachthaus, Gaswerk, Markthallen, Verwaltungsgebäude für die Licht- und Wasserwerke etc. Trotz der Vorschrift in Art. 7, Ziffer 2, des Steuergesetzes, wonach die den Aufgaben der Ortsverwaltung dienenden Immobilien steuerfrei sein sollen, und der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmung in Art. 2, Ziffer 3, des Gemeindegesetzes, dass zu den Aufgaben der Gemeinde auch alles dasjenige zu rechnen ist, das die Gemeinde selbst, kraft ihrer Autonomie, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht, wollte das Verwaltungsgericht, den Anträgen der Steuerverwaltung folgend, die Steuerfreiheit nur für solche Vermögensobjekte zugestehen, die Zwecken dienen, deren Erfüllung in bestehenden Gesetzen der Gemeinde ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. Diese Rechtsauffassung ist nun vom Bundesgericht als eine zu engherzige und als eine mit dem Sinne des Gesetzes direkt im Widerspruch stehende verworfen worden.»

Ich möchte an das Wort «Engherzigkeit» anknüpfen. Ich bin überzeugt, dass wir ein neues Steuergesetz, auch wenn es noch so gut ausgedacht ist und den verschiedenen Schichten, der Industrie, aber auch den Einzelpersonen, Erleichterungen bringt, im Volke doch nicht durchgebracht werden kann, wenn wir ihm nicht die Garantie geben können, dass die Anwendung dieses Steuergesetzes eine etwas loyalere, nicht eine so engherzige sein wird, wie es heute der Fall ist. Ich möchte damit nicht etwa einen Vorwurf an den Herrn Regierungsrat Volmar richten. Ich habe mit Interesse Kenntnis nehmen können, wie er gerade bei Behandlung des neuen Steuergesetzes sehr Hand geboten hat, damit hierin Remedur geschaffen wird. Aber wir haben im Kanton Bern Steuerbehörden, die das zum grossen Teil noch nicht begreifen wollen. Wenn meine Interpellation auch dort noch eine etwas andere Auffassung aufkommen lässt, dann hat sie ihren Zweck erfüllt. (Bravo.)

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Thema ist sehr viel besprochen worden, auch in der Presse, und man hat allgemein gegenüber der Finanzverwaltung und der Steuerverwaltung den Vorwurf erhoben, dass sie einfach kein Verständnis für die Industrie hätten und dass durch die Anwendung des Gesetzes die Industrie vertrieben werde. Darauf möchte ich dann noch zurückkommen, und die paar Fälle, die der Herr Vorredner behandelt hat, etwas näher beleuchten. Ich habe es bisher unterlassen, eine Pressepolemik hervorzurufen, aber jetzt wollen wir ein wenig darüber reden.

Was das Schokoladesyndikat anbelangt, ist das eine etwas schmierige Geschichte. (Heiterkeit.) Jedenfalls haben diese Herren keinen Anlass, den Mund aufzureissen, sonst werde ich ihnen denselben dann wieder schliessen, wo es auch sei!

Das ging so zu: Diese Herren sind vom Verwaltungsgericht taxiert worden. Die Steuersumme war eine grosse, indem der erzielte Gewinn ein beträchtlicher gewesen war. Die Steuer hätte also für den Staat und die Gemeinde Bern einen bedeutenden Betrag ausgemacht. Diese Gesellschaften hatten auch noch grössere Gewinne auf ihren Lieferungen an die Genossenschafter gemacht; die Preise für die bei der Gesellschaft gemachten Bezüge standen weit unter dem damaligen Weltmarktpreis. Das rührte davon her, dass der für den Transport von angekauftem Zucker gemietete Schiffsraum weiter veräussert und für die eigenen Zuckertransporte dann die inzwischen

stark gesunkenen Frachtsätze benützt werden konnten. Während infolge Ausbleibens der erwarteten Zuckermengen die Preise für die daherigen Produkte gewaltig in die Höhe gingen, sah man auf der andern Seite, dass die Zuckerlager in den Produktionsländern sich immer mehr häuften, weil sie eben nicht in genügendem Masse abtransportiert werden konnten. Durch diese Kombination hatten die Schokoladeherren gewaltige Gewinne erzielt.

Das Schokoladesyndikat hat absolut keinen Grund, sich über die Taxation durch das Verwaltungsgericht zu beklagen, indem die tatsächlich erzielten Gewinne noch viel grössere waren. Nach Art. 23 des Steuergesetzes hätten auch diejenigen Gewinne zur Besteuerung herangezogen werden sollen, die in Form von Preisermässigungen an ihre Mitglieder eigentlich vorhanden waren. Das Syndikat hat sehr unloyal gehandelt, indem es sich weigerte, diese Gewinne zu versteuern. Als die Steuerbehörden davon vernahmen, das Syndikat wolle seinen Sitz nach Genf verlegen, erwirkten sie sofort einen Arrestbeschluss, der aber als ungesetzlich vom Obergericht aufgehoben wurde. Der Anwalt des Syndikats erklärte, man werde doch nicht glauben, dass solche Herren sich ihrer Zahlungspflicht entziehen würden, das bedeutete ja eine Gefährdung des guten Glaubens!

Und nun sind sie nach Genf gegangen. Es scheint, dass ihr Beschluss schon gefasst war, bevor noch der Arrestbeschluss im Kanton Bern erfolgte. Ihr Anwalt sagte, davon hätte er nichts gewusst. Es ist schon nicht ganz zufällig, dass die Schokoladeherren gerade nach Genf gegangen sind; denn Genf ist einer der wenigen Kantone, die nicht in dem Konkordat für Vollziehung von Administrativurteilen sich befinden. Es handelt sich hier also um eine spezielle Spekulation grössten Stiles. Die Gewinne, die mit Hülfe von Frachträumen und der Seetransport-Union gemacht worden sind, also ganz aussergewöhnlich hohe Gewinne, wollte man nicht versteuern. Das ist der pure Geiz, ein Benehmen, für dessen Charakterisierung es keinen genügenden parlamentarischen Ausdruck gibt.

Sie sind also nach Genf gegangen. Wir haben dann den Verwaltungsräten geschrieben, dass wir sie speziell verantwortlich machen. Gegenwärtig sind wir mit dem Kanton Genf in Unterhandlung, um zu sehen, ob da nicht ausnahmsweise Massnahmen getroffen werden könnten. Wie bedenklich die ganze Geschichte war, erhellt daraus, dass Herr Fabrikant Lindt, ein Cousin unseres Herrn Grossrat Lindt, sobald er vernahm, dass das Syndikat gar keine Steuern zahlen wolle, aus dem Vorstande austrat, weil er ein solches Vorgehen nicht billigen und nicht dulden wollte. Und ebenso trat Herr Schokoladefabrikant Tobler aus, indem er sagte, dieses Benehmen könne er nicht billigen. Diese zwei Herren haben sich auch alle Mühe gegeben, ihre Kollegen, die nicht im Kanton Bern ansässig sind, auf einen besseren Weg zu bringen, aber es hat nichts genützt.

Das ist nun ein typisches Beispiel dafür, dass man nicht zahlen will, dass man, auch wenn Milliarden verdient würden, kein Fränklein, nicht einmal ein Halbfränklein, Steuern zahlen will.

Die Fabrik Tobler ist in einem Jahre enorm mit Steuern belastet worden, das gebe ich ohne weiteres zu, und zwar in einem Masse, wie vorher nie. Allein das ist nicht auf die Fabrikation als solche zurückzuführen, sondern auf andere Verhältnisse. Die Fabrik wurde in der zweiten Klasse eingeschätzt für den Verkauf des Aktienbesitzes an einer Gesellschaft in Italien, wobei sie einen buchmässigen Gewinn von 5 Millionen machte. Steuerrechtlich betrug dieser Gewinn etwas über 3 Millionen. Wir haben gefunden, dass bei der Einschätzung eine Uebersetzung vorgekommen war, haben noch eine halbe Million in Abzug gebracht, und nach allen Abzügen wurde schliesslich der zu versteuernde Betrag auf 1,497,000 Fr. festgesetzt, während also buchmässig der Verkauf 5 Millionen Gewinn abgeworfen hatte. Man kann da also durchaus nicht sagen, dass wir der Industrie nicht das nötige Verständnis entgegengebracht hätten.

Nun wurde aber in der Presse gesagt, es sei doch stark, dass man im Kanton Bern eine so grosse Summe zahlen müsse, wenn man gar nichts verdient habe. Da ist zweierlei auseinander zu halten. Einmal ist nicht an der Fabrikation verdient worden, sondern an der Transaktion, die in der zweiten Klasse versteuert werden muss, und das wird natürlich nicht mehr wiederkommen. Wenn die Gesellschaft z. B. letztes Jahr nichts verdient hat, aber in diesem Jahre vielleicht eine Million oder noch mehr, dann wird sie dieses Jahr nichts bezahlen müssen, weil sich die Steuer immer auf das Vorjahr stützt. Also ist nicht richtig, was so allgemein in der Presse stand, wo kurzweg behauptet wurde, die Gesellschaft verdiene in einem Jahre nichts und müsse nun doch Steuern bezahlen.

Auch die Gesellschaft Wander gehe fort! Da ist nichts Besonderes zu sagen, als festzustellen, dass diese Gesellschaft sehr gut arbeitet und dass die Steuern sie nicht erdrücken. Wenn man weiss, welch schöne Rendite die Wander-Aktien einbringen, wird man schon nicht von einer Bedrückung der Industrie durch die Steuern sprechen können.

Nun gebe ich zu, dass gerade bei der Wander-Gesellschaft, eventuell auch bei der Tobler-Gesellschaft, etwas im Spiele ist, das ihren Standpunkt einigermassen begreiflich erscheinen lässt. Es hat nämlich etwas Stossendes, dass durch unsere Gesetzgebung die Bildung von Holding-Gesellschaften erschwert wird, indem die gleiche Sache zweimal zu einem hohen Ansatz versteuert werden muss. Es besteht daher die Meinung, dass es im Interesse des Kantons und der Verhütung solcher Abwanderungen sei, wenn man auf die zweite Lesung hin studiere, wie man diesen modernen Gebilden entgegenkommen könne, ohne dass einem Parteilichkeit vorgeworfen werden kann. Es wurde geltend gemacht, man müsse Rücksicht nehmen auf die Industrie. Was sollen wir denn tun? Sollen wir für die Industrie, die durchschnittlich glücklicherweise — und ich mag es ihr ja gönnen — die grössten Einkommen aufweist, weil dort auch die grösste Kapitalkonzentration besteht, eine besondere, privilegierte Gesetzgebung machen? Es hiess auch etwa, wenn man sich mit dieser oder jener Gesellschaft vielleicht auf 3000 Fr. Steuern verständigt hätte, dann wäre sie da geblieben. Sollen wir Abmachungen treffen mit den einzelnen Steuerpflichtigen? Ich habe das bisher abgelehnt, weil ich mir sagte, es sei nicht demokratisch und nicht gerecht. Wenn der Fixbesoldete, der Angestellte, der Arbeiter seinen letzten Rappen versteuern muss und der Bauer seine Grundsteuerschatzung versteuert, dann ist es nicht recht, mit einem so grossen Steuerzahler zu-

sammenzusitzen und ihn zu fragen: Willst du mir überhaupt etwas versteuern? Und wieviel würdest du etwa geben? Das geht nicht an. Der Herr Finanzdirektor von Luzern hat mir von einem solchen Fall erzählt, — dort haben sie nämlich einen Paragraphen im Steuergesetz, wonach man solche Abmachungen treffen kann — dass Einer zu ihm kam, der vorher schon beim städtischen Finanzdirektor gewesen sei, wo sich der Handel folgendermassen abgespielt habe: Der Klient habe zu reden begonnen und gesagt, er wäre bereit, nach Luzern zu kommen und eine Steuer zu bezahlen, wenn man ihn anständig behandeln würde. Da habe der städtische Finanzdirektor ohne weiteres erwidert: Ja, ja, ob er etwa so 1000 Fr. geben wolle, er könnte dann nach Luzern kommen. Der Andere sagte, er solle ihn doch nur reden lassen, es handle sich nicht bloss um soviel — worauf der Finanzdirektor weiter fragte, ob er etwa 2000 Fr. geben würde. Der Andere sagte endlich, er solle ihn doch reden lassen, er wolle ja 20,000 Fr. Steuern bezahlen! Und der städtische Finanzdirektor hätte ihn für 1000 Fr. ohne weiteres hereingelassen. (Heiterkeit.) Wir haben ein solchesVorgehen bisher nicht demokratisch gefunden und es daher abgelehnt. Nun fragt es sich, ob man dabei bleiben soll oder nicht. Ich habe schon der Kommission für die Steuergesetzesrevision die Frage vorgelegt, ob sie im Revisionsentwurf einen Artikel aufnehmen wolle, wie er in Luzern, Schaffhausen und an andern Orten besteht, wo es heisst, dass zur Heranziehung oder zur Erhaltung von Steuerkräften spezielle Abmachungen oder Vergünstigungen von Fall zu Fall stattfinden können. Die Kommission hat das einstimmig abgelehnt und gesagt: Nein, wir wollen das nicht aufnehmen, trotzdem andere Kantone eine solche Bestimmung haben. Es würde sich nun fragen, ob der Grosse Rat auch diese Auffassung teilt. Ich will Ihnen diesen Gedanken zur Ueberlegung mit heim geben. Nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung aber wäre es eine Kompetenzanmassung und ein Missbrauch, wenn der Finanzdirektor solche Abmachungen treffen würde.

Bei der Käseunion wurde auch nicht eine derartige Abmachung getroffen, damit sie im Kanton bleibe. Ich habe ihr nur gesagt: Aendert doch die Statuten so, dass Ihr nachher rechtlich in eine Lage kommt, wonach die Doppelbesteuerung, die dort ohne Zweifel bestand, fallen gelassen werden kann, aber Abmachungen mit Euch kann ich nicht treffen. Sie hat dann ihre Statuten geändert, und diese Steuerkraft konnte so dem Kanton erhalten bleiben.

Weiter bin ich damit einverstanden, das Möglichste zu tun, um mit der Industrie auf einem guten Fusse zu stehen. Die Vertreter der Industrie werden es nicht bestreiten können, dass man sich alle Mühe gegeben hat, um z. B. bei den Abschreibungsfragen auf einen vernünftigen Boden zu kommen. Ich will auch noch mit der Steuerverwaltung reden, damit man dort, wo man es mit dem Gewissen vereinbaren kann und sich nicht den Vorwurf gefallen lassen muss, man begünstige die Industrie gegenüber den andern Bürgern, Hand bieten kann. Aber eine parteiliche Behandlung im Sinne einer Begünstigung darf nicht stattfinden. Sodann ist auf die zweite Beratung des Steuergesetzes hin zu prüfen die Frage der Gesetzgebung für Holding-Gesellschaften, und es wird sich zeigen, ob wir eine Lösung finden können, die dafür passt und die auch verantwortet werden kann.

Ein grosser Fehler liegt an einem andern Ort, nämlich in der Zersplitterung unserer kantonalen Gesetzgebungen. Es ist schon merkwürdig, dass die gleichen Leute im einen Kanton so besteuert werden und im andern ganz anders. Wenn etwa der Kanton Schaffhausen oder Luzern Steuerpflichtigen ganz billige Offerten machen, dann ist das von ihrem Standpunkt aus gesehen begreiflich, indem diese Kantone, mit Ausnahme Schaffhausens, keine starke Industrie haben, und ihre Staatsausgaben verhältnismässig viel geringere sind als bei uns. Unsere starke Steuerbelastung steht im Zusammenhang mit den Staatsausgaben. Wir müssen das Geld irgendwo zu bekommen trachten, und so entsteht für alle eine starke Belastung. Aber diese Gesellschaften gehen nicht etwa nach Zürich, Basel oder Genf, weil die eidgenössische Statistik zeigt, dass die Einkommensteuern dort für die hohen Einkommen noch grösser sind als hier. Daher macht sich auch in Genf, Basel und Zürich diese Abwanderung geltend, also aus den grossen Industriekantonen oder den Ortschaften mit starker Industrie überhaupt, und vollzieht sich nach den Kantonen mit wenig Industrie und infolgedessen auch wenig Staatsauslagen, denn die Industrie verursacht den Gemeinden Kosten. Es wird nun abzuwarten sein, wie lang diese Kantone es auszuhalten vermögen. Wenn sie dann später für eine zahlreiche Arbeiterschaft Schul- und Armenlasten zu tragen haben, Wege und Strassen erstellen müssen usw., dann wird wohl auch dort eine Aenderung kommen.

Wir müssen darnach trachten, ein Konkordat oder ein Bundesgesetz zu schaffen, wodurch gewisse einheitliche Grundsätze über die Steuergesetzgebung aufgestellt werden, damit die Abwanderung aufgehalten wird, die sich vielfach nicht wegen Ueberlastung vollzieht, sondern einfach, weil man anderwärts billiger sein kann. Ferner müssen wir darauf ausgehen, das kantonale Konkordat betreffend Rechtshilfe in Administrativsachen auszubauen, damit auch Kantone wie Genf ihm beitreten können. Ferner wird es sich fragen, ob man nicht durch das Mittel der Finanzdirektorenkonferenz dazu gelangen könnte, die Möglichkeit der Behandlung von einzelnen Steuerpflichtigen im Sinne einer Bevorzugung in den Steuergesetzen zu eliminieren.

Das sind die zu treffenden Massnahmen. Die Hauptmassnahme aber wird die sein, dass wir erstens das Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herstellen, und zweitens danach trachten, weniger auszugeben, so dass die Steuern nicht nur für die Industrie, sondern ganz allgemein wieder etwas herabgesetzt werden können. Aber man muss schon sagen, dass die gegenwärtige Belastung begreiflich ist. Wenn man daran denkt, was der Kanton Bern alles getan hat, welche direkten und indirekten Aufwendungen er machen musste, worüber Sie gelegentlich einen Spezialbericht bekommen werden, dann versteht man die gegenwärtigen Steuerzustände. Man betrachte nur einmal die Aufwendung für die Eisenbahnen, die tatsächlich vielfach gerade für die Industrie erstellt worden sind, und ihr die weitere Entwicklung erleichtert haben. Auch bei den grossen Aufwendungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die Industrie beteiligt. Ich will ihr damit nicht einen Vorwurf machen, sondern nur die Tatsache feststellen. Man sieht also, dass wir viele Ausgaben haben, und gerade die Pflege der Industrie ist es, die uns vermehrte Ausgaben ver-

ursacht. Deshalb muss man in der Industrie nach Kräften mithelfen, diese Lasten zu tragen.

Es ist weiter festzustellen, dass vielerorts, als es in der Industrie glänzend ging, auch nicht alles versteuert wurde, was hätte geschehen können. Das zeigt sich heute vielfach in den enormen Nachsteuerforderungen, in denen unsere Forderungen oft ohne weiteres als richtig anerkannt werden müssen. Ich nenne nur einen einzigen Fall, wo eine Firma einen sehr grossen Betrag an Nachsteuern zu bezahlen gehabt hätte. Man hat dann einen Teil davon erlassen müssen, weil die Fabrik sonst einfach über den Haufen geworfen und 800 Arbeiter brotlos geworden wären, und für den Rest musste man zum Teil Obligationen annehmen, damit die Fabrik Zeit gewinne, die Sache nach und nach zu zahlen. Das ist auch ein Entgegenkommen an die Industrie; man musste hauptsächlich der Arbeiterschaft zuliebe entgegenkommen. Wir könnten noch manches Beispiel anführen, wo wir Entgegenkommen gezeigt haben, und zwar mit grossen Summen, weil wir das bei den Nachsteuerforderungen tun können, wo wir etwas freiere Hand haben und wo es meist geschieht, um eine Unternehmung nicht zum Zusammensturz zu bringen.

Man muss sich also gegenseitig die Hand bieten und sich zu verstehen suchen.

M. **Scheurer.** Je demande qu'on ouvre la discussion.

Abstimmung.

Für den Antrag Scheurer . . . . . Minderheit.

Montandon (Biel). Ich erkläre mich von den Ausführungen des Herrn Regierungsrates als befriedigt.

Vertagungsfrage.

Präsident. An wichtigen Geschäften, die momentan zur Behandlung kommen könnten, haben wir hauptsächlich das Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 der Staatsverfassung. Aus den Gründen, die ich bereits angeführt habe, wird der Rat gegen 12 Uhr hin kaum mehr beschlussfähig sein, und es ist den Herren Votanten auch nicht zuzumuten, in einer solch wichtigen Angelegenheit ihre Vorträge vor leeren Bänken zu halten. Es scheint mir daher zweckmässig, hier die Sitzung abzubrechen, dafür morgen dann eine Viertelstunde früher zu beginnen als sonst.

Eingegangen ist folgende

Interpellation:

1. Ist es richtig, dass der Regierungsrat im Jahre 1923 bei den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten des Kantons und den Polizeikommandos des Kantons und der Stadt Bern eine Umfrage über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Fahrradkontrolle, wie sie heute ausgeübt wird, veranstaltet hat, und dass diese Kontrolle sich dabei als strassenpolizeilich überflüssig und viel zu umständlich erwiesen hat?

2. Ist es richtig, dass der Regierungsrat am 21. April 1922 in einer Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Automobil- und Fahrradverkehr auf die Entbehrlichkeit der heutigen Fahrkontrolle hingewiesen hat?

3. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die praktischen Folgerungen aus diesen Feststellungen zu ziehen?

Schürch
und 7 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Mittwoch den 21. Mai 1924,

vormittags $7^3/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Balmer (Nidau), Flück, Gnägi, Gobat, Guggisberg, La Nicca, Lüthi, Reichen, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss, Hennet, Kunz (Ersigen), Renggli, Scheurer (Neuveville), Schlup, Schlumpf (Jacques).

Tagesordnung:

Motion Fell betreffend die Vertretung der sozialdemokratischen Partei in den ausserparlamentarischen Behörden und Kommissionen.

(Siehe Seite 182 hievor.)

Fell. Am 19. März d. J. ist von mir eine Motion eingereicht worden, die in drei Teile zerfällt. Der erste Teil enthält die Anfrage an die Regierung, warum in den 15 dort genannten Kommissionen die sozialdemokratische Partei keinen Vertreter hat. Der zweite Teil der Motion stellt die weitere Anfrage, warum in mehreren andern Aufsichtskommissionen, Behörden etc. die sozialdemokratische Partei ebenfalls teilweise gar keine Vertretung hat und teilweise nur ungenügend berücksichtigt ist. Ferner enthält der dritte Teil der Motion die Einladung an die Regierung, sie möchte anlässlich von Vakanzen diesem Umstand Rechnung tragen und auch sozialdemokratische Vertreter für Behörden und Kommissionen berücksichtigen.

Ich möchte vorausschicken, dass es nicht etwa parteiegoistische Motive sind, nicht das Streben nach Sesseln, das uns veranlasst, den Motionsweg zu beschreiten und diese Frage vor dem Rat zur Sprache zu bringen. Sie werden sich alle noch erinnern, dass in der letzten Wintersession anlässlich der Wahlen in das Verwaltungsgericht ein Vertreter der sozialdemokratischen Partei bereits in längern Ausführungen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat. Man hat ihn damals unterbrochen, und in verschiedenen Gruppen des Rates machte sich eine gewisse Nervosität bemerkbar, indem man die Bemerkung machte, das gehöre nicht zur Sache. Da man damals nicht glaubte, diese Ausführungen anhören zu müssen, sahen wir uns veranlasst, den Motionsweg zu beschreiten.

Was uns die Berechtigung gibt, dieses Thema zur Sprache zu bringen, ist nicht allein der Umstand, dass nach unserem Dafürhalten und auch nach der Auffassung des Rates der Proporzgedanke durchwegs zum Ausdruck kommen sollte. Bereits in der Verfassung von 1846 und in der spätern von 1893 ist der Grundsatz niedergelegt, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit des Volkes beruht. Sie werden selber Gelegenheit bekommen, anhand meiner Ausführungen zu konstatieren, wie weit bis jetzt diesem Grundsatz nachgelebt wurde. Es ist nicht nur so, dass dann und wann die sog. Wahlgerechtigkeit im Grossen Rat zu wünschen übrig lässt, sondern ganz besonders in der Regierung selber. Was die rein parlamentarischen, vom Grossen Rat bestellten Kommissionen betrifft, kommt man im grossen und ganzen dem Gedanken der Proporzgerechtigkeit nach. Es gibt wohl noch einzelne Behörden und Kommissionen, die nicht ganz so zusammengesetzt sind, wie wir es wünschen, und die offenbar mit der Zeit noch eine Korrektur erfahren müssen. So ist z. B. im Verwaltungsgericht, das sich aus 9 Mitgliedern zusammensetzt, nur ein Vertreter unserer Partei, im Handelsgericht mit seinen 50 Mitgliedern nur 3 Vertreter, im Obergericht mit 19 Mitgliedern und 18 Ersatzmännern ein Oberrichter und ein Ersatzmann der sozialdemokratischen Partei. Sie werden zugeben müssen, dass diese Verhältnisse nicht richtig sind und dass es in der Kompetenz und im Willen des Grossen Rates liegen sollte, hier womöglich einen Ausgleich zu schaffen. Es ist schon zu verschiedenen Malen darauf hingewiesen worden, bis jetzt leider ohne Erfolg.

Was nun die Kommissionen und Behörden, die entweder vom gesamten Regierungsrat oder von einer einzelnen Direktion eingesetzt werden, betrifft, sind die Verhältnisse noch ungünstiger. In meiner Motion sind die wichtigsten dieser Kommissionen aufgezählt und wird gezeigt, dass da noch manches geschehen sollte, sofern man wenigstens Wert auf den Grundsatz legt, dass die Regierung auf der Gesamtheit des Volkes beruhen solle.

Da ist in erster Linie der Verwaltungsrat der kantonalen Brandversicherungsanstalt erwähnt, in welchem kein einziger Vertreter unserer Partei sitzt. Man hat schon darauf hingewiesen, dass offenbar die Arbeiterschaft und die ihr nahestehenden wirtschaftlichen Gruppen auch ein Interesse an der Brandversicherungsanstalt haben und es angezeigt wäre, wenn man unserer Partei eine gerechte Vertretung einräumen würde.

Der zweite Punkt betrifft die Verwaltungsräte sämtlicher landwirtschaftlicher Schulen, zirka 100 Mitglieder an der Zahl. Ich will vorausschicken, dass unsere Partei nicht à tout prix darauf beharrt, überall genau zahlenmässig vertreten zu sein. Es ist aber doch festzustellen, dass diese landwirtschaftlichen Schulen teilweise auch aus den Steuerbatzen der Arbeiter erstellt worden sind und unterhalten werden und dass es nicht zu viel wäre, diese Leute dann und wann auch mitreden zu lassen; denn schliesslich ist hier, so wenig wie anderwärts, eine so ausschliessliche Zusammensetzung von Gutem. Wir werden Gelegenheit haben, in dieser oder in der nächsten Session

eine Angelegenheit aus einer landwirtschaftlichen Schule zur Sprache zu bringen, die uns zeigt, dass man dort allzu sehr in Seelenharmonie gelebt hat, die dann nur dank ganz bestimmter Umstände in die Brüche gehen konnte. Wir haben nicht die Absicht, hier die Fachleute oder solche Vertreter, die eng mit der Sache verwachsen sind, zu verdrängen. Man halte sich aber doch vor Augen, dass die gegenwärtige Proportion 100:0 lautet.

Bei den Tierzuchtkommissionen ist etwas Aehnliches zu sagen. Von zirka 23 Vertretern gehört unserer Partei kein einziger an. Die Jagdkommission zählt 6 von der Regierung gewählte Mitglieder, darunter keinen einzigen Sozialdemokraten. Auch da gab es letzthin Gelegenheit, zu konstatieren, dass gewisse Vorkommnisse in der Jagdkommission von den übrigen dort sitzenden Kollegen offenbar nicht stark gestört worden sind, und es wäre vielleicht gut, auch diese Zusammensetzung inskünftig nicht allzu einseitig zu gestalten, denn solche Vorkommnisse müssen im Interesse des Volkes, für das die Kommission amtieren soll, im Interesse der Kommission selbst und im Interesse des Ansehens der Regierung vermieden werden. Die Kommission für den Weinbau habe ich absichtlich nicht aufgezählt, weil dies eine ausschliessliche Spezialkommission ist, für die nicht vor allem die Parteizugehörigkeit oder andere Umstände massgebend sein können, sondern in erster Linie die fachliche Tüchtigkeit.

Auch bei den Aufsichtskommissionen der Techniken Burgdorf und Biel hat man es für notwendig gefunden, die Vertretung unserer Partei vollständig auszuschliessen. Allerdings gibt es dort Vertreter unsererseits, die aber nicht von der Regierung, sondern von den betreffenden Gemeinden gewählt worden sind. Die Natur dieser Mittelschulen ist derart, dass sie nicht nur eine gewisse Richtung und Auffassung vertreten sollen, vielmehr sollten dort sämtliche Wirtschaftsgruppen und Berufsverbände einigermassen zur Sprache kommen. Bisher war das nicht der Fall.

Zu den Einigungsämtern für die Arbeitslosenfürsorge ist zu bemerken, dass nach der seit dem April 1923 bestehenden neuen Organisation unsere Partei nun richtig vertreten ist, während man früher glaubte, in einer so wichtigen, gerade die Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheit, diese einfach ausschliessen zu können. Ich habe diesen Punkt nicht deshalb aufgenommen, weil er gegenwärtig noch der Remedur bedürfte, sondern weil man zeigen kann, wie einseitig und ausschliesslich bis zur neuen Organisation gehandelt worden ist.

Die Kreiseisenbahnräte I und II sind bekanntlich so zusammengesetzt, dass der Staat Bern das Recht hat, 5 Vertreter hineinzuwählen, und zwar 3 in den Kreiseisenbahnrat I, also für die nach der Westschweiz und dem Berner Jura führenden Linien, und 2 in den Kreiseisenbahnrat II, für die nach Luzern und Olten gehenden Linien. Die Reorganisation der Bundesbahnen erfolgte in dem Sinne, dass der Verwaltungsrat einen andern Charakter bekommen und ihm andere Aufgaben und Arbeiten zugewiesen werden sollen, als bis dahin. Man hoffte, dass durch die Reorganisation der Bundesbahnen aus dem Verwaltungsrat ein neues Gebilde entstehen werde, das nicht nur Forderungen zu stellen hat, und gewisse Vorteile möglichst geschickt aus diesen Bundesbahnen herauszieht, sondern dass diese Instanz womöglich auch neue Ideen und damit neuen Gewinn dieser oder jener Art für die Bundesbahnen bringen werde. Die bernische Regierung hat nun in den Kreiseisenbahnrat I einen Berufspolitiker und zwei Regierungsräte gewählt, in den Kreiseisenbahnrat II zwei Juristen. Die Arbeiterschaft hat man nicht berücksichtigt. Man hat es im Bundesrat selbst als merkwürdig angesehen, dass der Kanton Bern, der doch 5 Vertreter abordnen konnte, sich glatt über dieses Anspruchsrecht hinweggesetzt und es nicht für nötig gefunden hat, der Arbeiterschaft oder dem Personal einen Sitz einzuräumen, und der Bundesrat suchte diesen Fehler nachträglich so weit als möglich gutzumachen. Auch hier glauben wir, einen Anspruch machen zu können, denn schliesslich werden die Bahnen nicht nur von denjenigen Wirtschaftsgruppen und Volksschichten benützt, die jetzt eine Vertretung darin besitzen, auch das Personal und die Arbeiterschaft sind dabei interessiert.

In der Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums befindet sich kein Vertreter unserer Partei unter den 5 Mitgliedern, ebenso in der Sachverständigenkommission für Berufsbildung von 14 Mitgliedern kein Vertreter unsererseits. Bei den Lehrmittelkommissionen ist zu erwähnen, dass diejenige des deutschen Kantonsteils einen Vertreter unserer Partei aufweist, der aber seinerzeit nicht als Sozialdemokrat von der Regierung gewählt worden ist, indem er damals noch einer andern Partei angehörte und erst inzwischen zu uns übergetreten ist. In der Kommission für den welschen Kantonsteil haben wir natürlich keine Vertretung.

Bei der Notariatskammer ist dasselbe Verhältnis, 11 Mitglieder, keine Vertretung unsererseits. Beim Prüfungskollegium für Notare ist das Verhältnis 8:0, beim Sanitätskollegium 18:0. Die Seminarkommission ist ebenfalls nach Sprachen getrennt. Die welsche Kommission weist keine Vertretung der Sozialdemokraten auf, in der deutschen Kommission haben wir einen Vertreter unter 7 Mitgliedern.

Bei den 32 Dekretsbahnen mit insgesamt 73 Verwaltungsräten hat unsere Partei sage und schreibe 2 Vertreter. Das ist ein Verhältnis, das offenbar im Volk nicht verstanden wird, und ich bin sehr gespannt, auch andere Ratsherren und andere Parteien, auf die Antwort, die man zu einem solchen Missverhältnis vorbringen kann.

Nun käme eine Reihe weiterer Kommissionen, die nicht ganz so ausschliesslich zusammengesetzt sind, wie die bisher genannten. Bei der Armenkommission ist das Verhältnis 14:2. Auch in Armensachen kann es uns offenbar nicht gleichgültig sein, ob man die Wünsche und Auffassungen der sozialdemokratischen Partei in der Armenpflege berücksichtigt oder nicht, und es wäre ganz am Platze und bedeutete offenbar keine Kreditschädigung für unsern Regierungsrat, wenn man unserer Partei eine etwas andere Vertretung einräumen würde.

Die Handels- und Gewerbekammer besteht aus 26 Mitgliedern, worunter zwei Sozialdemokraten. Auch da brauche ich nicht weiter auszuführen, dass dieses Verhältnis in keiner Weise begründet ist und dass es offenbar nicht im Interesse einer gesunden Entwicklung von Handel und Gewerbe liegt, wenn wir so zur Seite geschoben werden. Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse setzt sich aus 15 Vertretern zusammen, worunter 1 Sozialdemokrat. Beim Bank-

rat der Kantonalbank und der 14 Filialen und Agenturen, mit zusammen 56 Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden, besitzt unsere Partei sage und schreibe 1 Mitglied im Bankrat von Bern, während man in den 13 Filialen und in der Agentur von Laufen uns bis jetzt nicht berücksichtigte. Im Staatskalender finden wir in bunter Reihenfolge Notare und Kaufleute und hie und da einen Landwirt, die dort die ausschliessliche Macht ausüben, insofern von einer solchen gesprochen werden kann. Wir wollen aber noch weiter gehen und sogar von Willkür sprechen. Ich wäre in der Lage, Ihnen Beispiele darüber zu erzählen, die ich mir nun aber für später vorbehalte, um Ihnen zu zeigen, dass diese einseitige Zusammensetzung der Bankräte für die Kantonalbank nicht von gutem ist, und dass man die Arbeiter, die dann und wann darauf angewiesen sind, mit der Bank zu verkehren, direkt vor den Kopf stösst. Das ist auch ein Umstand, der dazu beiträgt, dass die bernische Kantonalbank offenbar nicht mehr an erster Stelle marschiert und dass die Volksbank, der Schweiz. Bankverein und verschiedene andere die Geschäfte, die sie normalerweise zu besorgen hätte, nicht mehr bekommen, weil diese Institute vielfach zu politischen Zwekken missbraucht werden, indem ihre Gelder herausgegeben werden für die Hotellerie, für schwindsüchtige Eisenbahnunternehmungen usw. Wenn auch hier die Zusammensetzung keine so äusserst homogene wäre, dann würde in solchen Dingen mitunter wohl etwas gebremst, und offenbar ist das auch der Wunsch der Regierung; denn gestern hat ja der kantonale Finanzdirektor es ausgesprochen, das höre nun auf, die Kantonalbank werde nicht mehr für politische Zwecke vor den Karren gespannt. Es wird der Regierung also willkommen sein, wenn sie Gelegenheit bekommt, hier Leute abzuordnen, die ein wachsames Auge auf solche Machinationen haben werden.

Ich verweise ferner auf die 99 Sekundarschulen des Kantons Bern, in die der Staat ungefähr 400 Vertreter wählt, nämlich in sämtliche Kommissionen ein Mitglied mehr als die Hälfte. Ich habe das Verzeichnis im Staatskalender nachgesehen und, so gut es mir möglich war, die Parteizugehörigkeit der Vertreter nachgeprüft, wobei sich herausstellte, dass unsere Partei von diesen 400 Mitgliedern 3 Vertreter zählt. Der Rat möchte doch diese Proportion beachten, 400:3! Wenn die Regierung einem solchen Zustand noch ruhig zusehen kann, dann ist es höchste Zeit, die Sache vor das Volk zu bringen, bis die Regierung den Grundsatz unserer Staatsverfassung hochhält, wonach die Regierung auf der Gewalt des ganzen Volkes beruht.

Man wird mir vielleicht entgegnen, dass man auf die Vorschläge der Gemeinden abstellt. Das kann aber offenbar nicht in allen Fällen als Entschuldigung vorgebracht werden. So ist z. B. unser Fraktionsgenosse Ryter von Spiez vom mehrheitlich bürgerlichen Gemeinderat von Spiez für die dortige Sekundarschulkommission vorgeschlagen worden. Unterrichtsdirektion oder Regierungsrat haben es aber nicht für nötig befunden, sich daran zu halten, man schob die Geschichte auf die lange Bank und intrigierte, um einen weitern Vorschlag zu erhalten, nicht aber vom Gemeinderat, sondern von der Schulkommission oder jemand anderem, und stimmte nun dem neuen Vorschlag zu. Inzwischen hat allerdings dieser andere Kandidat aus Reinlichkeitsgründen die Wahl abgelehnt und Genosse Ryter figuriert heute noch als Vorschlag für die Sekundarschulkommission von Spiez, gewählt ist er aber noch nicht; man hat auch nicht für nötig gefunden, ihn davon zu benachrichtigen, ebenso wenig irgend eine Instanz von Spiez. Man kann also nicht geltend machen, dass dem rein zufällig oder bedingt durch äussere Zustände so sei, sondern die Gründe zu einem solchen Vorgehen sind geradezu beschämend für gewisse Leute.

Wir haben 7 Gymnasien im Kanton Bern, und unter den zirka 40 Staatsvertretern der betreffenden Aufsichtskommissionen haben wir einen einzigen. Das ist denn doch auch eine ungerechte Zusammensetzung einer Behörde.

Unter den 50 Vertretern der 7 kantonalen Erziehungsanstalten sind 4 von unserer Partei. In die Aufsichtskommissionen der Bezirksspitäler und Armenanstalten wählt die Regierung 160 Vertreter, wovon unserer Partei 2 angehören. Auch hier kann man sagen, dass nicht in erster Linie die Parteizugehörigkeit massgebend sein soll. Aber gleichgültig ist es doch auch nicht, ob gerade in Armensachen, um die es sich hier vorwiegend handelt, nur eine gewisse Schicht des Volkes zum Worte kommt; es sollten da alle Meinungen zum Ausdruck gelangen können. Endlich folgen die Patronatskommissionen, wo sich unter den 82 Vertretern des Staates kein Angehöriger der sozialdemokratischen Partei befindet.

Unter den genannten Kommissionen und Behörden mit total 916 Vertretern des Staates finden wir somit ganze 18 Mann, die der sozialdemokratischen Partei angehören. Bloss ihrer 18 sind also würdig befunden worden, die Interessen des Staates und der Allgemeinheit zu vertreten. Das macht zusammen mit den übrigen Kommissionen unter insgesamt 1500 Mitgliedern alles in allem 40 Vertreter unserer Partei. Aus unserer Grossratsfraktion sind es nur 5, die die Ehre haben, irgendwo mitzumachen, die übrigen ignoriert man, ebenso unsere Vertrauensleute im ganzen Lande herum.

Die Regierung wird mir vielleicht antworten, wenn nur 3 % der Staatsvertreter unserer Partei angehören, sei das nichts Neues, das sei früher auch schon so gewesen. Das stimmt nun tatsächlich. Es wurde auch schon früher auf diesen Umstand verwiesen, namentlich 1909, als Genosse Gustav Müller eine ähnliche Motion lancierte. Die Beantwortung durch den damaligen Regierungspräsidenten ist sehr interessant, und ich glaube, auch die heutige Regierung kann noch etwas daraus lernen. Herr Regierungspräsident Könitzer tat da den Ausspruch, mit dem ich die Herren Regierungsräte, soweit sie heute noch in der Behörde sind, behaften möchte: «Ich habe die Kommissionen, welche in der Interpellation angeführt sind, alle durchgangen und mich selbst gewundert, dass kein Vertreter der sozialdemokratischen Partei sich darin befindet. Wir geben zu, dass diese Partei in denselben auch vertreten sein soll, und wir sind bereit, ihr eine Vertretung zu geben, sobald ein Platz frei wird.» In der damaligen Regierung sassen die Herren Burren, Lohner, Dr. Moser und Simonin, sie haben also offenbar die Motion behandelt und den Regierungspräsidenten beauftragt, in obigem Sinne zu antworten. Und heute sind nun wir verwundert. Ich weiss nicht, ob in der Zwischenzeit keine Vakanzen eingetreten sind — es sind zwar 15 Jahre seither verstrichen —, oder ob aus andern Gründen dieses Versprechen nicht

gehalten wurde; denn ein Versprechen war es immerhin, und wenn das Volk zur Regierung Vertrauen haben soll, dann müssten solche Versprechen anders gehalten werden. Nicht nur unsere Fraktion hat diese Auffassung, sondern auch zahlreiche andere Herren werden so viel Gerechtigkeitssinn haben, dass sie uns in dieser Forderung unterstützen.

Nun wird mir die Regierung eine ganze Reihe von Einwänden entgegenhalten, auf die ich jetzt schon eintreten will, damit dann nicht Dinge vorgebracht werden, die durchaus nicht stichhaltig sind. Man wird sagen, es handle sich da nicht um politische Kommissionen, es gelte da nicht in erster Linie, Politik zu treiben. Darauf möchte ich erwidern, dass die politische Beeinflussung heutzutage in jeder Kommission mehr oder weniger vorhanden ist. Es wird leicht sein, das Gegenteil zu behaupten, aber damit ist es noch nicht bewiesen; man muss da mit objektiven Tatsachen und Wahrnehmungen kommen, und da wird es sogar für die Regierung schwer sein, in einer Kommission den Strich zu ziehen und zu erklären: Hier hört der allgemeine Charakter auf und fängt der politische Charakter einer Behörde an. Ehrlicherweise wird man zugeben müssen, dass die Politik mehr oder weniger eine Interessenvertretung ist, die in allen Kommissionen ungewollt zum Ausdruck kommt; die Politik ist nichts anderes als ein Mittel, um den Staat nach einer gewissen Auffassung zu gestalten. Die Kommissionen und Behörden sind schliesslich nichts anderes als gewisse Organe und Bestandteile des Staates, und das trifft nun zu für alle Kommissionen, sei es auf dem Gebiet der Armenpflege, sei es auf einem andern Gebiet; immer wird sich da ein gewisser politischer Charakter geltend machen.

Ich möchte hinweisen auf gewisse Kommissionen, die vielleicht nach aussen hin ganz harmlos aussehen, so dass man versucht ist, zu sagen, es sei nun vollständig gleichgültig, wer dort drin sitze, ob es nun ein Vertreter dieser oder jener Auffassung sei. 1902 wurde das sog. Eisenbahnsubventionsgesetz durchberaten und in allen Tönen erklärt und in alle Winkel des Landes hinausposaunt, das sei eine rein wirtschaftliche Frage, die mit Politik nichts zu tun habe; die einzelnen Wirtschaftsgebiete, die Landesteile seien an der Sache interessiert. In dieser anscheinend harmlosen Wirtschaftsfrage hat man es zustande gebracht, eine gewisse Begeisterung auszulösen, die sich dann höchst politisch ausgewirkt hat, indem es sich darum handelte, den Kanton Bern mit einem Eisenbahnnetz zu überziehen, dessen Linien nachher zur Belebung des Lötschberg und als dessen Zufahrtslinien dienen mussten, damit überhaupt später das Projekt des Berner-Alpen-Durchstiches zustande kommen konnte. Dass aber der Lötschberg früher eine politische Frage war, und heute noch eine solche ist, darüber braucht man nicht zu diskutieren.

Man wird mir entgegenhalten, bei der Bestimmung der Staatsvertreter habe man Rücksicht zu nehmen auf die verschiedenen Landesgegenden, auf die persönliche Eignung und auf die fachliche Tüchtigkeit. Da möchte ich doch darauf verweisen, dass wir Sozialdemokraten offenbar in allen Landesgegenden, in sämtlichen Amtsbezirken Leute haben, die gegebenenfalls in Frage kommen könnten, um in derartige Kommissionen einzutreten. Wenn sich also beispielsweise in Münster oder in Freibergen in irgend einer Kommission eine Vakanz ergibt, dann lässt sich dort auf alle Fälle ein Vertreter unserer Partei oder Wirtschaftsgruppe finden. Wenn man den Einwand der persönlichen Eignung erhebt, muss ich sagen, dass wir in allen Berufs- und Wirtschaftsgruppen Leute haben, die in der Lage sind und die Fähigkeiten besitzen, um in diesen Kommissionen mitzuarbeiten. Erst wenn man mir das Gegenteil beweist, ziehe ich diese Behauptung zurück.

Was die persönliche Eignung und die fachliche Tüchtigkeit anbelangt, auf die man sich auch stützen wird, möchte ich heute nur ein einziges Beispiel anführen. Letzthin handelte es sich beim kantonalen Technikum in Biel darum, den Präsidenten der Aufsichtskommission desselben zu wählen. In Bern und Biel war offenbar des langen und breiten darüber gesprochen worden, und sicher hatte man nicht die Auffassung, dass da der erste beste Kandidat in die Wahl kommen könne, sondern dass der Betreffende die persönliche Eignung besitzen und die Voraussetzungen erfüllen müsse, die man an den Präsidenten einer solchen Aufsichtskommission stellen muss. Es handelt sich dort um Schulen gewerblichen, handwerklichen und verwaltungstechnischen Charakters; der Präsident der Aufsichtskommission sollte also unbedingt über eine gewisse Sachkenntnis hierin verfügen. Dessenungeachtet wählte die Regierung einen Juristen, dem in der Lokalpresse von Biel und weiter im Kanton herum die fachliche Eignung und Fähigkeit total abgesprochen wurde und dessen Wahl von allen denjenigen, die seine Person und seine Tätigkeit kennen, nicht gerade als eine glückliche bezeichnet wird. Wenn die Regierung dies dennoch tut, sind andere Herren hier, die aus bester Quelle Bescheid zu geben wissen.

Ein anderer Einwand wird wohl lauten: Oft gibt es Bürger, die nicht dieser oder jener politischen Partei angehören, und es ist überhaupt schwer, immer die Parteizugehörigkeit zu berücksichtigen. Das stimmt in einem gewissen Sinne. Aber es ist dann immerhin ein Unterschied, ob man in einem solchen Falle einen wählt, von dem man weiss, dass er sicher einer Bevölkerungsschicht angehört, die der Arbeiterschaft nicht gerade sympathisch gegenüber steht. So kommt es auch vor, dass aus Mangel an Leuten in einer gewissen Partei kurzweg immer solche ernannt werden, die ein und demselben Berufe angehören. Das trifft namentlich bei der Kantonalbank zu. Es wäre offenbar nicht nötig, dort immer nur Leute aus der Hochfinanz und Vertreter des Grosskapitals zu wählen, sondern eventuell wären auch andere Leute in der Lage, die Interessen des Staates bei diesem Institut zu wahren.

Auch wenn Regierung und Grosser Rat aus Gründen, die ich jetzt als nicht stichhaltig zurückgewiesen habe, die Motion vielleicht ablehnen, müssen wir doch nach wie vor unsere Forderung nach einer proportionellen Vertretung aufrechterhalten. Sollte der Rat über all die krassen Ungerechtigkeiten hinweggehen, dann müssten wir uns vorbehalten, mit diesen Dingen einmal vor das Volk zu treten und es anzufragen, wie es sich dazu stelle, welche Auffassung es von einer Regierung und einem Grossen Rat habe, die so einseitig die Staatsgewalt ausüben. Das ist schon unzählige Male gesagt worden, man ist aber darüber hinweggegangen. Wir glauben jedoch, das Volk sei hierin anderer Meinung. Ich möchte im Namen unserer Fraktion den Rat bitten, sich diesen Verhältnissen nicht zu verschliessen und in Würdigung unseres ungenü-

genden Vertretungsverhältnisses der Motion die Zustimmung zu erteilen.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte eigentlich auf das Wort verzichten, nachdem der Herr Motionssteller in so zuvorkommender Weise die sämtlichen Gründe, die die Regierung überhaupt vorbringen könnte, bereits erörtert und mit der Schärfe seiner Logik vernichtet hat. Immerhin bin ich vom Regierungsrat beauftragt, die Motion zu beantworten, und dieser Pflicht muss ich mich entledigen.

Wir begrüssen die Gelegenheit, die uns nach 15 Jahren, wie der Motionär gesagt hat, neuerdings geboten ist, um die Frage der Kommissionswahlen durch die Regierung wieder einmal hier im Rat zu diskutieren. Ich glaube, es wird uns doch möglich sein, darzutun, dass nicht Willkür und brutale Einseitigkeit den Wahlen, die der Regierungsrat in die Kommissionen zu treffen hat, jeweilen zu Gevatter stehen.

Wir haben der Motion ernsthafte Beachtung geschenkt und in allen Direktionen Erhebungen anstellen lassen, die uns erlauben, uns ein Bild über den gegenwärtigen Stand der Dinge zu machen. Das Ergebnis dieser Erhebungen möchte ich Ihnen hier kurz mitteilen. Zunächst möchte ich aber einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Da ist einmal die Feststellung, dass eine förmliche gesetzliche oder verfassungsmässige Verpflichtung der Wahlbehörde nicht besteht, wonach in den ausserparlamentarischen Behörden und Kommissionen überall alle politischen Parteien, sogar, wie der Motionär es verlangt, genau entsprechend ihrer Vertreterzahl, also in Anwendung des Proportionalprinzipes, zu berücksichtigen sind. Es gibt allerdings eine Anzahl Bestimmungen, die in dieser Beziehung eine Regel aufstellen; Sie kennen diese Bestimmungen alle. Die Staatsverfassung legt dem Bernervolk die Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der Minderheit bei der Wahl in die Regierung auf. Art. 26 der Staatsverfassung legt dem Grossen Rat die Verpflichtung auf, bei der Bestellung seines Bureaus und seiner Kommissionen auf die Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen. Eine Anzahl von Spezialbestimmungen in der Gesetzgebung legen den gleichen Grundsatz fest. So schreibt Artikel 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vor, dass bei der Bestellung des Verwaltungsgerichtes auf die politischen Parteien angemessene Rücksicht zu nehmen sei. Das gleiche Gesetz enthält eine ähnliche Bestimmung mit bezug auf die Bestellung der Rekurskommission, wobei neben der Parteizugehörigkeit auch noch auf die einzelnen Landesteile Rücksicht zu nehmen ist. Ferner ist im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vorgeschrieben, dass die Abstimmungsausschüsse ebenfalls unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse zusammenzusetzen seien. Eine ähnliche Bestimmung haben wir mit bezug auf die Bezirkssteuerkommissionen, und auf dem Gebiet des Gemeindewesens haben wir den bekannten Art. 17, Abs. 3, des Gemeindegesetzes, dessen praktische Anwendung unserem Regierungsrat auch jetzt noch ständig sehr viel Kopfzerbrechen verursacht, weil bei der Bestellung von Kommissionen und Behörden angemessene Rücksicht auf die Minderheiten zu nehmen sei. Bei den verschiedenartigen und wandelbaren Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden ist es oft schwer, diesem Grundsatz die Nachachtung zu verschaffen, die der Gesetzgeber beabsichtigt hatte. Dies sind die bestimmten Vorschriften in unserer Verfassung und Gesetzgebung.

Welchen Schluss kann man daraus für das allgemeine Verfahren und die Richtlinien bei der Wahl von Verwaltungskommissionen ziehen? Nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung den Schluss, dass im allgemeinen und für alle übrigen Fälle der Gesetzgeber keine automatische Verpflichtung zur Berücksichtigung aller politischen Parteien festlegen wollte; das steht formell einwandfrei.

Nun geben wir aber zu, dass man sich in der Praxis nicht auf eine derartige, zu Extremen führende Auslegung wird stützen können, und der Regierungsrat möchte sich gar nicht etwa auf diesen formellen Standpunkt versteifen. Im Gegenteil, die Regierung betrachtet die Herbeiziehung der bedeutsamsten politischen Parteien zur Mitarbeit und Mitverantwortung auch in untergeordneten Verwaltungsorganen als nützlich und wünschbar und als logische Folgerung aus dem Prinzip der demokratischen Staatsform.

Es scheint uns aber ein gewisser Widerspruch darin zu liegen, dass die Motion und ihre Befürworter mit so viel Entschiedenheit eine Vertretung auch in den untergeordnetsten Kommissionen beanspruchen, während sie es bisher abgelehnt haben, in der höchsten und wichtigsten Verwaltungsbehörde, im Regierungsrat, mitzuarbeiten und die Verantwortung für die Staatsgeschäfte mittragen zu helfen.

Aus diesen allgemeinen Erörterungen kommt die Regierung dazu, dem Grundsatz zuzustimmen, dass auch in den Verwaltungskommissionen die verschiedenen politischen Parteien, die eine gewisse Bedeutung haben, wie z. B. die sozialdemokratische Partei, eine Berücksichtigung finden sollen, wenn es sich tun lässt. Dabei müssen wir aber ein für allemal zwei Vorbehalte anbringen. Der eine geht dahin, dass wir uns die Anwendung dieses Grundsatzes nicht als strenges Schema vorschreiben lassen können. Die Vertretung der Parteien soll nur dann und insoweit eintreten, als sie zugleich eine sach- und zweckmässige Besetzung der Behörden herbeiführen hilft. Zweitens weist die Wahlbehörde, soweit es den Regierungsrat betrifft, die Zumutung ab, etwa Parteivorschläge unbesehen anzunehmen und kurzweg zu bestätigen. Man darf nicht vergessen, dass dort, wo der Regierungsrat Wahlbehörde ist, er die Verantwortung für die Zusammensetzung der betreffenden Kommission trägt und dass er dieses Wahlrecht nicht gewissermassen durch die Intervention von Parteizirkeln illusorisch machen lassen kann.

Und nun möchte ich untersuchen, wie sich diese Grundsätze bisher in der Praxis ausgewirkt haben. Der Herr Motionär hat uns eine interessante Statistik gebracht, die aber die Vorzüge und Mängel jeder Statistik hat. Sie ist einfach und leicht verständlich — von 1000 haben wir nur 20 Vertreter, also sind wir zu wenig berücksichtigt worden! Sie hat aber auch den Nachteil, dass sie eben die vielgestaltigen Verschiedenheiten, die massgebend sind, durchaus nicht berücksichtigt, sondern alles in die spanischen Stiefel eines Zahlenbegriffes hineinzwängt. Ich kann nun, wie Sie begreifen werden, heute unmöglich auf jede vom Herrn Motionär angeführte Einzelheit eintreten. Das scheint mir auch nicht notwendig zu sein; der Wert dieser Diskussion liegt meiner Ansicht nach in den

allgemeinen Gesichtspunkten. Die tatsächlichen Verhältnisse haben wir festgestellt durch Erhebungen, deren Ergebnis ich Ihnen in Kürze mitteilen will.

Ich werde zunächst sprechen über die Zusammensetzung der Kommissionen, die der Motionär im ersten Teil seiner Motion angeführt hat. Da ist einmal die Direktion und der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt. Die Direktion setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, wovon als Präsident von Amtes wegen der Direktor des Innern des Kantons Bern amtiert. Drei Mitglieder sind schon seit vielen Jahren, lange vor dem ominösen Jahr 1909, in dieser Behörde; man wird sie kaum beseitigen wollen, denn es sind Leute, die durch ihre grosse Sachkenntnis und Hingebung der ganzen Anstalt wertvolle Dienste leisten. Als seinerzeit ein Jurassier austrat, wurde er durch Herrn Chavannes, wieder ein Jurassier, ersetzt. Der Verwaltungsrat sodann zählt 15 Mitglieder, die vom Regierungsrat gewählt werden; Präsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern; ferner müssen wenigstens 10 Eigentümer von Gebäuden dabei sein, ausserdem alle Landesteile ihre Vertretung haben, was alles eine bedeutende Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Wahlbehörde bedeutet. Dazu kommt, dass die Brandversicherungsanstalt nicht eine reine Staatsanstalt ist, sondern eine selbständige Institution; sie ist eigentlich nichts anderes als die zu einer juristischen Person verbundene Gesamtheit der bernischen Gebäudeeigentümer und steht unter weitgehender Selbstverwaltung; der Regierungsrat übt mehr nur die allgemeine Aufsicht und das Wahlrecht aus. Da ist es klar, dass in erster Linie die Wünsche der interessierten Kreise, also der Gebäudeeigentümer, berücksichtigt werden müssen. Wenn da bisher nicht nach Parteizugehörigkeit gewählt wurde, wird man es verstehen, wenn es auch in Zukunft nicht geschehen wird. Bietet sich einmal Gelegenheit, dann ist es klar, dass auch einem Sozialdemokraten, wenn er Hauseigentümer ist, der Eintritt nicht verschlossen sein soll, so wenig als irgend einem andern. Man komme also gelegentlich mit einem Vorschlag und setze sich dafür ein. Dass die Parteipolitik, überhaupt die Politik, bei der Brandversicherungsanstalt keine Rolle spielt und spielen soll, ist klar.

Weiter werden genannt die Verwaltungsräte sämtlicher landwirtschaftlicher Schulen; ich nehme an, der Motionär meint die Aufsichtskommissionen. Da hat er nun selber den Vorbehalt gemacht, dass die Sozialdemokratie nicht à tout prix verlange, dort überall vertreten zu sein. Mir scheint selber auch, dass unter den 100 Mitgliedern einige Sozialdemokraten sich nicht allzu wohl fühlen sollten und dass sie die Aufsicht und Administration dieser Anstalten besser den Leuten überlassen würden, die etwas von der Sache verstehen. Wahlbehörde ist hier der Grosse Rat selber.

Die Jagdkommission ist neu geschaffen worden durch das Gesetz vom 30. Januar 1921. Präsident derselben ist der Forstdirektor von Amtes wegen, ferner sind 6 weitere Mitglieder zu wählen. Dabei müssen aber die Landesgegenden berücksichtigt und die Jagdvereine angehört werden, also wieder eine beschränkte Bewegungsfreiheit. Zurzeit gehört der Kommission kein Sozialdemokrat an. Ich nehme aber an, dass auch unter den Sozialdemokraten tüchtige Nimrode seien; die sollen sich nun in den Jagdvereinen rühren und sich Geltung verschaffen, damit sich ihnen gelegentlich ein Türchen in die Jagdkommission öffnet. Aber das Wohl und Wehe unserer politischen Entwicklung ist sicher auch da nicht davon abhängig, ob nun die Jagdkommission etwas rosafarbener oder röter gefärbt ist; die wichtige Farbe ist dort eher das Grün.

Die Aufsichtskommission für die kantonalen Irrenanstalten besteht aus 9 Mitgliedern und hat sich ebenfalls aus Vertretern der verschiedenen Landesteile zusammenzusetzen; ferner müssen ihr mindestens ein Arzt und ein bis zwei Landwirte angehören, ausserdem noch ein Baufachmann; also auch hier nicht sehr grosse Bewegungsfreiheit. Es ist richtig, dass dieser Kommission gegenwärtig kein Vertreter der sozialdemokratischen Partei angehört; ich glaube aber selbst, dass Angehörige der sozialdemokratischen Weltauffassung dort gute Dienste leisten könnten; es wird sich also zeigen, ob ein geeigneter Vertreter zu finden ist. In diesem Zusammenhang möchte ich zwei weitere Kommissionen erwähnen, von denen der Motionär nicht gesprochen hat, in denen aber seine Partei vertreten ist. In der Aufsichtskommission für das Frauenspital sitzt unter 5 Mitgliedern auch Herr Grossrat Scherz aus Bern, und die Verwaltungskommission für das Inselspital weist unter 15 Mitgliedern 2 Sozialdemokraten auf; heute allerdings nur noch einen, da Herr Dr. Rikli, der seinerzeit als Sozialdemokrat gewählt wurde, offenbar nicht mehr als Vertreter dieser Partei betrachtet wird. Da er dieser Anstalt gute Dienste leistet, können wir ihn nicht wohl wegwählen, einzig aus dem Grunde, weil er und die sozialdemokratische Partei sich heute nicht mehr recht verstehen. Ausser ihm gehört auch Herr Gemeinderat Schneeberger der Kommission an.

In die Aufsichtskommission der technischen Schule von Burgdorf werden 6 Staatsvertreter gewählt, die der Kommission schon seit vielen Jahren angehören und sich mit grosser Hingebung der Sache annehmen. Da sie sich für ihre Mission sehr gut eignen, haben wir keine Ursache, einen zu beseitigen, nur einem politischen Parteidogma zuliebe. Bei den Staatsvertretern des Technikums Biel ist das Verhältnis ebenfalls 6:0, dagegen befinden sich unter den drei von der Gemeinde gewählten Vertretern zwei Sozialdemokraten. Ich möchte hier die allgemeine Erscheinung berühren, dass in einer grossen Anzahl von Kommissionen der Regierungsrat nicht die alleinige Wahlbehörde ist und man ihm nicht wohl zumuten kann, dass er in jedem Fall, wo er z. B. 1—4 Vertreter zu wählen hat, die Verteilung auf die einzelnen Parteien genau abwäge, bevor er an die Wahl selbst herantritt, und festzustellen, dass z. B. zwei Angehörige der Bauern- und Bürgerpartei, ein Freisinniger und ein Sozialdemokrat hineingehören. Die Regierung lehnt es ein für allemal ab, bei der Ausübung ihres Wahlrechtes für diese unpolitischen Behörden eine solche Ueberlegung einzustellen. Wie recht und billig, ist die sozialdemokratische Partei beim Technikum in Biel mit zwei Mitgliedern vertreten. Der Motionär hat bei diesem Anlass eine gegenwärtig hängige Angelegenheit zur Sprache gebracht, mit der ich mich heute nicht befassen kann, weil sich zurzeit der Regierungsrat damit beschäftigt; es wird sich zeigen, wie die Sache ein Ende nimmt, heute aber kann ich kein Urteil darüber abgeben.

Bei den Einigungsämtern für die Arbeitslosenfürsorge hat sich der Motionär mit den jetzt bestehenden,

durch die neuen Erlasse geschaffenen Zuständen befriedigt erklärt, so dass man nicht weiter auf die Verhältnisse zurückzukommen braucht, wie sie unter der frühern provisorischen Regelung bestanden. Die Zusammensetzung der Einigungsämter ist eine paritätische; da ist ein neutraler Obmann, ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmer-Vertreter. Auf Grund der Verordnung vom 9. Mai 1922 hatten die Staatsvertreter nur in denjenigen Fällen zu entscheiden, wo es strittig war, ob der betreffende Betrieb beitragspflichtig war oder nicht.

Dass bei den zwei für unsern Kanton in Betracht fallenden Kreiseisenbahnräten, die eine grosse Zahl von Mitgliedern umfassen, der Regierungsrat nur drei Vertreter im Kreis I und zwei Vertreter im Kreis II wählen kann, haben Sie bereits vernommen. Ueber die Parteizugehörigkeit dieser Abordnungen haben wir uns noch nie den Kopf zerbrochen. Im Kreiseisenbahnrat I sitzt jeweilen der kantonale Eisenbahndirektor, gegenwärtig also Herr Bösiger, vor ihm Herr v. Erlach und noch früher Herr Könitzer. Wir haben alles Interesse daran, dass auf diese Weise gewissermassen die Fühlung zwischen dem Eisenbahnrat und dem Kanton hergestellt wird. Herr Regierungsrat Simonin hat schon lange Jahre dem alten Kreiseisenbahnrat I angehört und zugleich den Jura repräsentiert, weshalb wir keinen Grund hatten, ihn auf die Seite zu stellen. Endlich sitzt in dieser Behörde noch Herr Minger als Vertreter der Landwirtschaft; ich nehme an, dass sich auch gegen diese Wahl nichts einwenden lässt. Bei den Neuwahlen in den Kreiseisenbahnrat II hat der Regierungsrat nichts anderes getan als die bisherigen langjährigen Mitglieder gewählt, nämlich Herrn Dr. Michel als Vertreter der Hotellerie und Herrn Schär als Vertreter einer interessierten Landesgegend. Tritt früher oder später eine Vakanz ein, dann wird man miteinander reden müssen. Immerhin ist in den beiden Kreiseisenbahnräten die sozialdemokratische Partei vertreten, wenn auch nicht sehr zahlreich. Der Regierungsrat muss es ablehnen, die Verantwortung für eine richtige Vertretung der politischen Parteien in zwei Kollegien von zusammen 60 Mitgliedern zu übernehmen, von denen er nur 5 selber zu wählen hat.

Die Aufsichtskommission für das kantonale Gewerbemuseum zählt 9 Mitglieder, wovon durch den Regierungsrat 5 gewählt werden. Diese Vertreter wurden jeweilen aus den zunächst beteiligten Kreisen des Gewerbes und des Kunsthandwerks ausgewählt. Es sind dies gegenwärtig die Herren Gewerbesekretär Krebs in Bern, Bildhauer Huggler in Brienz, Kunsttöpfer Schweizer in Steffisburg, Gewerbesekretär Joss in Burgdorf und Geometer Meyer in Delsberg. Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat und vom Burgerrat in Bern gewählt, und auch diese Behörden haben sich bei Ausübung ihres Wahlrechtes jeweilen nicht von politischen, sondern von fachlichen Erwägungen leiten lassen. So hat der Gemeinderat gewählt: einen Elektrizitätsfachmann, einen Buchdrucker und einen Architekten, der Burgerrat aber Herrn Kunstmaler Münger; alles Leute, die nicht vorher mit einem Parteistempel versehen worden waren, die aber ihren Posten gut versehen.

Die Sachverständigenkommission für Berufsbildung weist 14 Mitglieder auf. Auch da soll natürlich die Politik keine Rolle spielen. Immerhin gebe ich zu, dass es gerechtfertigt ist, wenn alle grössern Parteien in dieser Kommission ihre Vertretung haben, sofern sie, was nicht zu bezweifeln ist, geeignete Leute präsentieren können. Ersatzwahlen waren dort schon lange nicht mehr zu treffen; bei eintretenden Vakanzen gewärtigen wir dann bezügliche Vorschläge.

Auch die Lehrmittelkommissionen sind Fachkommissionen, bei denen die persönliche Eignung und nicht die Parteizugehörigkeit entscheidend ist. In der Kommission des deutschen Kantonsteils, also in der wichtigsten, befindet sich als Sozialdemokrat Herr Schulinspektor Dietrich. Es wurde vorhin besonders unterstrichen, dass er erst nachträglich Sozialdemokrat geworden sei. Das geht uns nichts an; man wird Herrn Dietrich von uns aus nicht als Sozialdemokraten minderer Ordnung ansehen wollen, weil er es nicht immer war. Also dürfen wir doch wohl behaupten, die sozialdemokratische Partei habe in dieser wichtigen Kommission einen Vertreter. Das übrige sind nur kleine Kommissionen, und im Jura hält es ohnehin schwierig, sie zu bestellen. Wir treten jeweilen ohne vorgefasste Meinung an diese Wahlen heran. In der Patentprüfungskommission für Primarlehrer des deutschen Kantonsteils befinden sich unter 11 Mitgliedern 2 Sozialdemokraten, nämlich die Herren Gymnasiallehrer Bieri und Schulinspektor Dietrich, und in derjenigen für den Jura ist das Verhältnis 6 zu 1.

Und nun die Sekundarschulkommissionen. Dort ist das Verhältnis so, dass der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte wählt, während die übrigen durch die Gemeinden oder durch die Garantenvereine, wo noch solche bestehen, zu ernennen sind. Auch da ist also der Regierungsrat nicht verantwortlich für die parteipolitische Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen. Ich war auch neun Jahre lang Erziehungsdirektor und weiss aus Erfahrung, dass da oft eine ziemlich delikate Sachlage entstehen kann. Es wird etwa versucht, den politischen Einfluss in einer Kommission möglichst zu verstärken, und zwar gelegentlich von allen Parteien aus. Da ist es angezeigt, dass der Regierungsrat die Vorschläge, die man ihm unterbreitet, nicht immer unbesehen schluckt. Wir haben z. B. die Erfahrung gemacht, dass in einer Gemeinde eine Anzahl Leute der herrschenden Partei die Kommission nach ihrem Sinn zusammenstellen und dann dem Regierungsrat zumuten, seinerseits auch wieder eine Anzahl Mitglieder der gleichen Richtung zu wählen, damit die Mehrheit in der Kommission eine noch stärkere wird. Wir halten dafür, dass unser Wahlrecht auch dort nicht illusorisch gemacht werden darf. So viel als möglich wird sich die Regierung an die eingeholten Vorschläge halten, dabei aber diejenigen Leute berücksichtigen, zu denen er am meisten Zutrauen hat.

Von der Notariatskammer hat der Herr Motionär behauptet, sie weise keine Vertretung der sozialdemokratischen Partei auf. Herr Notar Leuenberger, der ihr angehört, ist doch Mitglied der sozialdemokratischen Partei. Dass die beiden Notariatsprüfungskommissionen keine Sozialdemokraten aufweisen, ist richtig. Auch dies ist naturgemäss eine Kommission, bei der ausschliesslich die fachliche Eignung massgebend ist. Es ist nicht gesagt, dass nicht bei Gelegenheit auch ein Sozialdemokrat in diese Kommission gewählt werden kann; die Zugehörigkeit zu dieser Partei kann durchaus kein Hindernis sein, wenn im übrigen die Eignung vorhanden ist.

Im Sanitätskollegium ist das Verhältnis 18 zu 0. Es ist nicht zu bestreiten, dass hier der sozialdemo-

kratischen Partei eine Vertretung zukommen sollte, im Interesse der Sache, mit der sich dieses Kollegium zu befassen hat; allerdings ist auch hier die fachliche Eignung Voraussetzung. Wenn Vakanzen eintreten, wird sich Gelegenheit bieten, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Soviel über die im ersten Teil der Motion ausdrücklich genannten Kommissionen. Und nun die «ungezählten» Kommissionen, wie es im zweiten Teil der Motion heisst, die sonst noch in Betracht kommen. Ich will nur einige davon herausgreifen, da es unmöglich ist und den Rat viel zu lange aufhalten würde, wenn man auf alle Einzelheiten eintreten wollte.

Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse zählt unter 15 Mitgliedern einen Sozialdemokraten, Herrn Scherz. In diesem Kollegium müssen alle Landesteile vertreten sein. Der zentrale Verwaltungsrat der Kantonalbank weist unter 7 Mitgliedern einen Sozialdemokraten, Herrn Thomet, auf. In den höchstens fünfköpfigen Filialkomitees der Kantonalbank ist in erster Linie Rücksicht zu nehmen auf Handel und Industrie, womit nicht gesagt ist, dass nicht auch andere Kreise dort vertreten sein können. Mit sichtlicher Genugtuung hat der Motionär eine Aeusserung zitiert, die Herr Finanzdirektor Volmar gestern hier getan hat, und wollte sie als Beweis dafür ins Treffen führen, dass nun offenbar die schöne Zeit angebrochen sei, in der die Kantonalbank keine politischen Geschäfte mehr abwickeln werde. Ich wäre nicht darauf zurückgekommen, wenn man die Sache heute nicht wieder vorgebracht hätte. Sie werden fragen, was für politische Geschäfte, politisch im anrüchigen Sinne, die Kantonalbank denn in frühern Zeiten gemacht habe, für die man der Regierung, wie es hier geschehen ist, einen Vorwurf machen könne. Ich habe diese Aeusserung gestern auch gehört und war etwas überrascht davon. Ich nehme an, man wird sich bei Gelegenheit weiter darüber zu unterhalten haben.

Die kantonale Armenkommission weist unter 13 frei zu wählenden Mitgliedern drei Sozialdemokraten auf, nämlich die Herren Jakob, Schneeberger und Dr. Rikli, welch letzterer seinerzeit in seiner Eigenschaft als Sozialdemokrat gewählt wurde.

Endlich noch die vielen Mitglieder der Verwaltungsräte der bernischen Dekretsbahnen. Das ist ein Kapitel für sich. Der Regierungsrat wählt hier eine verhältnismässig geringe Zahl von Mitgliedern, nämlich in 19 Verwaltungsräte je 2 und in 5 Verwaltungsräte je ein Mitglied. Es ist richtig, dass sich darunter nur zwei Sozialdemokraten befinden, nämlich einer bei der Bern-Neuenburg-Bahn und einer bei der Biel-Meinisberg-Bahn. Auch da ist es sehr wohl möglich, dass sich bei Gelegenheit ein Sozialdemokrat hineinbringen lässt, wenn er sich dazu eignet. In der Hauptsache aber kommt hier das Wahlrecht für die Verwaltungsräte den Generalversammlungen zu. Wir unserseits können unmöglich, wenn wir einen oder zwei Vertreter zu bezeichnen haben, vorher fragen, welcher Parteizugehörigkeit diese Leute sein müssen. Es kann sich da weniger um eine schroffe und schematische Rücksichtnahme auf die Zahlen handeln, als um das Miteinanderreden und das Sichverstehen. Würde man das beherzigen, so käme man vielerorts zu vernünftigen Verhältnissen und könnte sich dabei allgemein befriedigt erklären.

Uebrigens hat die Motion nicht alle Kommissionen angeführt. So sitzt z. B. in der Handels- und Gewerbekammer ein Sozialdemokrat, im Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke deren drei, auch in den Aufsichtskommissionen der Strafanstalten haben sie ihre Vertretung. Doch ich will nicht weitläufiger werden. Wenn man das Kriterium der Parteizugehörigkeit in den Vordergrund stellt, dann ist in der Tat festzustellen, dass die Sozialdemokratie an manchen Orten gering an Zahl vertreten ist. Anderseits haben Sie nun auch die Gründe vernommen, die zu diesem Zustand geführt haben. Wir haben uns erlaubt, die Gesichtspunkte zu entwickeln, von denen der Regierungsrat bei den Wahlen, die er zu treffen hat, ausgeht. An diesen Richtlinien lässt sich, glaube ich, nicht rütteln. Anderseits sind wir aber gerne bereit, berechtigten Ansprüchen im Einzelfalle Rechnung zu tragen, sobald man uns geeignete Vorschläge macht.

Zusammenfassend möchte ich also sagen: Der Regierungsrat ist bereit, bei Gelegenheit im Rahmen der gemachten Vorbehalte den Ansprüchen auch der sozialdemokratischen Partei, wie anderer Parteien ebenfalls, bei der Bestellung von administrativen Kommissionen Rechnung zu tragen.

Und nun die Behandlung dieser Motion selber. Sie ist im ersten und zweiten Teil ihrem Charakter nach mehr eine Interpellation, und erst der dritte Teil enthält die Einladung an die Regierung, «bei allfällig eintretenden Vakanzen in den obgenannten Behörden und Kommissionen das Vertretungsrecht aller Parteien und Wirtschaftsgruppen gebührend zu wahren und den sozialdemokratischen Ansprüchen in gehöriger Weise gemäss ihrer Stimmenzahl gerecht zu werden». Wir können die Motion im Sinne unserer abgegebenen Erklärungen annehmen, wenn man die Bestimmung «gemäss ihrer Stimmenzahl» streicht; denn wir lehnen es ein für allemal ab, den zahlenmässigen Proporz schablonenhaft anzuwenden bei all diesen Kommissionen, die rein administrative Funktionen auszuüben haben und bei denen es in erster Linie auf die persönliche Eignung ankommt. Wenn sich der Motionär damit einverstanden erklären kann, diese paar Worte zu streichen, nehmen wir die Motion im angedeuteten Sinn entgegen.

Fell. Ich verdanke die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten. Wenn man bisher im Sinne der heute abgegebenen Erklärungen vorgegangen wäre, dann hätte offenbar diese Motion nicht eingereicht zu werden brauchen. Es genügt aber nicht, hier im Rat die Erklärung abzugeben, es sollte dann auch die Tat folgen. Ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln, dass das geschehen werde, bisher war es nicht der Fall. Da wir nicht am Buchstaben der Motion hangen, bin ich und meine Fraktionsgenossen selbstverständlich bereit, die gestellte Bedingung zu erfüllen und die paar Worte im Text der Motion fallen zu lassen, indem wir Vertrauen in die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten haben.

Auf einzelne Punkte muss ich nun doch kurz noch zurückkommen. Da hiess es einmal, es bestehe keine gesetzliche Bestimmung über die Zusammensetzung der Kommissionen. Wir geben das zu und ich war mir dessen vollauf bewusst. Aber an gewissen Orten sieht es denn doch eigentümlich aus, dass man in ganz grossen Kommissionen, wie z. B. bei der Verwaltung der Dekretsbahnen, trotz der tatsächlich bestehenden Einschränkung, die wir nicht bestreiten, nur zwei Sozialdemokraten plazieren konnte. Obschon ich man-

ches von dem Gesagten anerkennen muss, komme ich doch noch nicht so restlos darüber hinweg, dass die angegebenen Gründe wirklich überall massgebend dafür waren, dass unsere Vertretung keine stärkere sein kann. Es wurde geltend gemacht, dass keine Bestimmung bestehe, wonach bei der Bestellung solcher Kommissionen alle Parteien berücksichtigt werden müssten. Ganz logisch liesse sich aber auch sagen, es bestehe keine Bestimmung, dass in der Hauptsache immer wieder Leute aus ein und derselben Partei hineingewählt werden müssen.

Wenn eingewendet wurde, dass die von mir aufgestellte Statistik die Vorteile und die Fehler jeder Statistik aufweise, so ist zu sagen, dass natürlich die Verumständungen, die zu diesen Zuständen geführt haben, darin nicht festgestellt werden konnten. Ich gebe nochmals zu, dass vielfach Gründe für diese Verhältnisse vorliegen, aber wir haben das Gefühl, dass diese Verumständungen nicht immer zu unsern Ungunsten sprechen sollten.

Bei der Brandversicherungsanstalt ist die Lage eine besonders gespannte. Dort besteht die Vorschrift der Rücksichtnahme auf die Hausbesitzer und die Landesteile. Unter unsern Anhängern gibt es aber doch auch Hausbesitzer; das kann also nicht der Stein des Anstosses sein. Zudem haben auch die Mieter in dieser Sache ein gewisses Interesse. Der Herr Regierungsvertreter hat ausgeführt, dass wir in den beiden Techniken Bugdorf und Biel zusammen drei Gemeindevertreter besitzen. Das Verdienst ist also nicht dem Regierungsrat zuzuschreiben, sondern einzig dem Einfluss, den unsere Partei in diesen beiden Gemeinden hat, ansonst wir in diesen beiden Kommissionen überhaupt nicht vertreten wären. Ferner hiess es, dass bei der Bestellung der Kreiseisenbahnräte besondere Rücksichten zu nehmen waren. Wir anerkennen sie vollauf und es liegt uns ferne, bewährte Mitglieder aus diesen Behörden beseitigen zu wollen. Wenn nun aber der Herr Regierungspräsident weiter sagte, dass es z. B. bei den Kommissionen der landwirtschaftlichen Schulen besser sei, Leute zu berücksichtigen, die etwas von der Sache verstehen, so möchte ich erwidern, dass man dann umgekehrt im Verwaltungsrat der verschiedenen Bahnen auch diejenigen Leute sollte zum Wort kommen lassen, die dort über die nötigen Kenntnisse verfügen, und zwar nicht nur Berufskenntnisse, sondern auch Kenntnis all der Fragen, die in engstem Zusammenhang stehen mit dem, was diese Verwaltungsräte zu tun haben. Wenn gesagt wurde, dass wir in diesen verschiedenen Bahnverwaltungen zwei Staatsvertreter haben, so können wir diese Zahl wohl auch auf eins reduzieren, da die eine dieser zwei Bahnen bereits gestorben ist. Dadurch wird das Verhältnis für uns nur noch ungünstiger.

Wenn ich bei Erwähnung der Lehrmittelkommission sagte, dass Genosse Dietrich erst nachträglich zu uns übergetreten sei, so nicht deshalb, dass er nun etwa als Parteimitglied zweiten Ranges zu betrachten sei, sondern nur, um zu zeigen, dass er eben nicht speziell als Vertreter der sozialdemokratischen Partei gewählt worden ist, sondern seinerzeit als Angehöriger einer andern Partei.

Balsiger. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass Herr Regierungsrat Lohner etwas um die ganze Sache herumgehüpft ist. Es handelt sich in erster Linie darum, dass man Leute, die von unserer Seite vorgeschlagen werden, nicht einfach zurückweist, wie das der Fall in Spiez beweist. Ferner wollten wir Aufschluss haben über den Fall Meier in Biel; er ist uns aber nicht erteilt worden. Dort hätte man dann sehen können, wie solche Wahlen jeweilen getroffen werden, und dann hätte man auch die Ursache erkannt, warum unsere Partei immer so benachteiligt wird; denn es handelt sich eben doch um eine Benachteiligung unserer Partei. Wenn dann aber Herr Minger als Fachmann für Eisenbahnfragen gewählt wird, dann bedeutet das selbstverständlich eine Benachteiligung der andern Partei, denn was versteht Herr Minger davon? Doch sicher wenig oder gar nichts. (Heiterkeit.) Wir verlangen keinen Vertreter in der Aufsichtsbehörde für landwirtschaftliche Schulen, aber dann wähle man auch nicht Vertreter der Landwirtschaft in den Eisenbahnrat, einzig deswegen, weil sie etwa Kühe mit der Bahn spedieren.

Wir wollen ja nicht darüber trauern, wenn eine Regierung, die in der Lage ist, auf die Opposition einen Druck auszuüben, dies auch tut. Denn wenn einmal das System geändert hat, wird man auch die andern auf die Seite schmeissen. Das ist der Grundsatz, nach welchem heute hier verfahren wird; ich rege mich darüber natürlich nicht auf. Die Regierung sucht darzutun, wie gerecht und im Interesse der Allgemeinheit sie vorgehe. Wenn aber in der Handels- und Gewerbekammer nur zwei Vertreter der Arbeitnehmer sitzen, dann ist das offensichtlich doch eine Benachteiligung gerade derjenigen Kreise, die die Regierung zu berücksichtigen vorgibt, indem sie sagt, dass in solche Kommissionen vor allem Fachmänner gewählt werden müssen. Ich behaupte, dass bei den Arbeitern sicher ebenso viele Fachmänner zu finden sind, wie auf der andern Seite.

Wir wollen also hier nicht trauern, sondern einander vorläufig möglichst wenig Zutrauen schenken, wenn wir doch konstatieren müssen, dass in diesen 15 Jahren das Versprechen einfach nicht gehalten wurde, das man uns heute nun wieder gibt. Ich wenigstens glaube nicht daran, weil als tiefere Ursache dieser Erscheinung eben die Ausübung der Macht zu betrachten ist, die man vorläufig noch in der Hand hat.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Balsiger sagt, er rege sich über diese Geschichte nicht auf. Das mag er halten, wie er will. Aber er soll einem nicht Vorwürfe ins Gesicht werfen, die absolut unangebracht sind. Ich habe Ihnen gesagt, warum ich auf den Fall Meier in Biel nicht eintrete; die Sache ist gegenwärtig hängig und wird ihre Abklärung finden. Ich habe zur Stunde noch kein Urteil darüber und kann Ihnen deshalb jetzt nicht Auskunft erteilen. Und übrigens handelt es sich bei dieser Motion nicht um den Fall Meier. Herr Balsiger möge also bei der Sache bleiben.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als erheblich erklärt, unter Streichung der Worte «gemäss ihrer Stimmenzahl».

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir werden uns im Laufe dieses Vormittags schlüssig zu machen haben über die Geschäftsordnung und den Schluss der Session. Einstweilen habe ich den Eindruck, dass wir heute eine Nachmittagssitzung halten und vielleicht auch noch am Donnerstag und Freitag werden tagen müssen. (Heiterkeit.)

Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 Staatsverfassung (Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates).

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Tschumi, Vizepräsident und erster Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss Art. 9 der Staatsverfassung kann eine eingereichte Initiative vom Grossen Rat ohne jede Wegleitung dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, oder der Grosse Rat kann dazu Stellung beziehen im Sinne der Empfehlung zur Annahme oder zur Verwerfung.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, es sollte in Sachen Schweizerbürgerinitiative, auf die wir jetzt eintreten, vom Grossen Rat Stellung bezogen werden. Ich habe von keiner Seite, weder mündlich noch schriftlich, einen Ton vernommen, wonach man diese Stellungnahme durch den Grossen Rat nicht als richtig erachtet hätte. Denn es handelt sich um eine Revision eines Artikels unserer Staatsverfassung, und wenn ich auch dieser Angelegenheit keine so überragende Bedeutung beimesse wie andere, so ist es doch geboten, dass der Grosse Rat sich in der Sache selbst zu einem Urteil aufrafft. Notwendig ist es deswegen noch nicht, dass man allzu viel Animosität oder gar Fanatismus in die Sache trägt; man sollte sie in aller Ruhe behandeln können.

Gestatten Sie mir, so ungern ich es sonst tue, meine persönliche Stellung zu dieser Initiative etwas zu stigmatisieren. Ich persönlich bin kein Promotor derselben; sie kam ohne mein Hinzutun zustande, ich kann ihr also vollständig objektiv gegenüberstehen. Anfänglich stand ich ihr sogar mit einigem Skeptizismus gegenüber, und nur allmählich, nachdem ich die Auswirkung dieses Schweizerbürgerprinzips in andern Kantonen, wo man es durchgeführt hat, studiert hatte, kam ich dazu, ein Anhänger dieser Initiative zu werden. Als derzeitiger Vizepräsident des Regierungsrates bin ich mit der Aufgabe betraut worden, hier den Standpunkt der Mehrheit des Regierungsrates zu vertreten.

Ich komme nicht darum herum, im ersten Votum einiges statistische Material zu bringen. Allein die dafür notwendige Zeit wird dann wieder in der Weise gewonnen, dass vielleicht die nachfolgenden Redner nicht mehr nötig haben werden, in demselben Masse auf statistische Angaben zu greifen. Ich kann, wie schon bemerkt, in völliger Objektivität den Boden skizzieren, auf dem die weitern Redner dann fortfahren werden. In den Zahlen, die man hier bringt, muss natürlich auf die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1920 abgestellt werden, da uns andere Quellen nicht zur Verfügung stehen.

Art. 19 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 hat folgenden Wortlaut: «Auf je 2500 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über 1250 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.» Ich wiederhole diesen Wortlaut, indem er auch im Text der Initiative wiederkehrt, allerdings mit andern Zahlen und unter Ausschaltung der Ausländer. Eine Revision dieses Artikels fand am 1. März 1914 statt, und das Ergebnis derselben kam zum erstenmal im Frühling 1914 zur Anwendung. Durch jene Verfassungsänderung wurde die Wahlziffer von 2500 auf 3000 erhöht, der Bruchteil von 1250 auf 1500. Der Gedanke ging damals also dahin, das kantonale Parlament nicht allzu gross werden zu lassen, und zwar wurden hiefür in den damaligen Verhandlungen hauptsächlich drei Gründe angeführt. Einmal fand man, es liege im Interesse der Sparsamkeit, dass man das Parlament nicht allzu sehr anschwellen lasse; dann wurde ein technischer Grund ins Feld geführt, indem die nötigen Sitzplätze im Rate nicht mehr vorhanden waren, um eine noch grössere Zahl von Ratsherren aufzunehmen, und endlich ein wichtigerer Grund: es möchte eine raschere Abwicklung der Traktanden dadurch erzielt werden, dass man die Zahl der Ratsmitglieder etwas heruntersetze.

Der gleiche Gedankengang wurde im Jahr 1921 verfolgt, als der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragte, es solle die Wahlzahl von 3000 auf 3500 und die Bruchzahl von 1500 auf 1750 erhöht werden. Dieser Antrag fand im Grossen Rat keine Mehrheit, weil damit gleichzeitig die Frage der Bestimmung der Wahlziffer auf Grund der schweizerischen Bevölkerung verquickt worden war. Aus diesem letztern Grund hauptsächlich wurde der Antrag verworfen, denn trotzdem aus dem Rat heraus der Antrag auf Erhöhung der Wahlziffer nur auf 3200 gestellt wurde, unter Zugrundelegung bloss der Schweizerbevölkerung, erreichte der Antrag die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht.

Aber beide Gedanken, sowohl die Erhöhung der Wahlziffer einerseits, wie auch die Bestimmung derselben auf Grund der schweizerischen Bevölkerung, haben im Volk ein Echo gefunden und sind nun so tief verankert, dass einmal ein Entscheid über diese Frage kommen musste. Darin erblicke ich persönlich den Grund dafür, und er wird allgemein auch darin liegen, dass die Initiative dann eingereicht wurde. Die Initiativbogen wurden am 8. Juli 1921 von der Staatskanzlei abgestempelt; die Zirkulationsfrist lief bis zum 7. Januar 1922. Insgesamt langten 624 Bogen mit 24,799 gültigen Unterschriften ein. Der Regierungsrat überwies das Material zur Verifikation dem kantonalen statistischen Bureau. Nach Abzug von 171 zweifelhaften Unterschriften, deren Gültigkeit nicht ohne weiteres feststand, fielen 624 Bogen mit zusammen 24,628 Unterschriften in Betracht. Die Initiative ist also rechtmässig zustandegekommen, da nach Art. 94 der Staatsverfassung 15,000 Bürger eine Initiative auf Verfassungsrevision einbringen können. Das Begehren ist in Form des ausgearbeiteten Entwurfes eingelangt und enthält, wie schon bemerkt, den Wortlaut der bisherigen Verfassungsbestimmung, mit der Aenderung, dass die Wahlziffer von 3000 auf 3200 erhöht wird und dass bei Bestimmung der Wahlzahl nur Schweizerbürger in Berechnung gezogen werden

sollen. Mit diesen beiden Punkten werden wir uns also heute zu befassen haben. Vorerst mögen aber noch einige Momente Erwähnung finden, die für die Frage von Bedeutung sind.

Die Initiative wurde im Regierungsrat behandelt; 5 Mitglieder des Rates beantragen dem Grossen Rat eine Wegleitung an das Volk im Sinne der Annahme der Initiative, 4 Mitglieder im Sinne der Ablehnung derselben. Im Regierungsrat liess man die Köpfe über dieser Frage nicht besonders warm werden; die Diskussion war eine ausserordentlich ruhige, und es dürfte dieses Beispiel im Grossen Rat nachgeahmt werden. Wir fanden nun, der Regierungsrat sollte in diesem Falle hier nicht als Einheitsfront auftreten, weil die Sache immerhin von einer gewissen Bedeutung ist und weil die Stimmenzahlen von 5 und 4 ja sehr nahe aneinander kommen, sondern die beiden Standpunkte hier vertreten.

Was zunächst die Erhöhung der Wahlzahl auf 3200 anbelangt, bin ich der Meinung, dass darüber nicht viel diskutiert zu werden braucht. Nachdem der Regierungsrat selber im Jahr 1921 beantragt hatte, die Wahlzahl auf 3500 hinaufzusetzen, wird er sich naturgemäss auch mit einer Erhöhung auf 3200 einverstanden erklären können.

Die Frage geht heute also vornehmlich nur dahin, ob die Initiative angenommen oder verworfen werden soll mit Rücksicht auf die Bestimmung, dass die Wahlzahl künftig auf Grund der Schweizerbevölkerung ermittelt werden soll, d. h. also unter Ausschaltung der Ausländer. Und da könnte nun nach dem, was man in Diskussionen hört und aus der Presse ersieht, die Idee aufkommen, als ob wir mit dieser Initiative einem vollständig neuen Gedanken Raum gäben. Dem ist nicht so, dieses Prinzip hat schon in einer grossen Zahl von Kantonen seine Auswirkung gefunden. Der Kanton Zürich kennt diesen Grundsatz seit 1894, bei einer Bevölkerungszahl von 538,000; Luzern seit 1875, bei einer Bevölkerungszahl von 176,000; Uri von jeher, mit 23,000 Seelen; Nidwalden seit 1848, mit 13,000 Seelen; Appenzell Inner-Rhoden von jeher, mit 14,000 Seelen; St. Gallen seit 1921, mit 295,000 Einwohnern, also der letzte Kanton, der dieses System eingeführt hat; Thurgau von jeher, mit 135,000 Einwohnern; Tessin von jeher, mit 152,000 Einwohnern; Waadt von jeher, jedoch in etwas anderer Form, bei 317,000 Einwohnern; Wallis von jeher, mit 128,000 Einwohnern, und Neuenburg von jeher, mit 131,000 Einwohnern. Es besteht also dieses Schweizerbürgerprinzip in verschiedenen Kantonen mit zusammen 1,931,308 Seelen, d. h. mit der Hälfte der gesamten schweizerischen Bevölkerung, so dass man nicht behaupten kann, wir hätten es da mit einem neuen Gedanken zu tun. Noch nicht zu diesem Prinzip übergegangen sind die Kantone: Bern mit 675,000 Einwohnern, Schwyz mit 59,000, Obwalden mit 17,000, Glarus 33,000, Zug 31,000, Freiburg 142,000, Solothurn 130,000, Basel-Land 82,000, Basel-Stadt 140,000, Schaffhausen 50,000, Appenzell Ausser-Rhoden 55,000, Graubünden 120,000, Aargau 240,000 und Genf 171,000, zusammen 1,954,682 Einwohner. Daraus ersehen Sie, dass die Schweiz gerade hälftig geteilt ist, indem die eine Hälfte auf das Prinzip der Schweizerbürger abstellt, die andere auf das Prinzip der Gesamtbevölkerung. Bei der zweiten Kategorie spielt natürlich der Kanton Bern eine ausschlaggebende Rolle; geht er auch zum andern System über, dann ist das Verhältnis so, dass auf 2,606,825 Seelen die Wahl nach dem Schweizerbürgerprinzip erfolgt, bei 1,279,165 Seelen jedoch nach dem Prinzip der Gesamtbevölkerung; es wären also dann mehr als $^2/_3$ der Schweizerbevölkerung zum ersten Prinzip übergegangen. Jedenfalls kann man sagen, dass die Entwicklung sich allmählich nach der Richtung vollzogen hat, dass vom Prinzip der Gesamtbevölkerung abgegangen und zum Prinzip der Bestimmung der Wahlzahl auf Grund der schweizerischen Bevölkerung übergegangen wurde. Dies zeigt sich namentlich darin, dass Luzern im Jahr 1875 diesen Wechsel vollzogen hat, Waadt im Jahre 1885, Zürich 1894 und St. Gallen 1921. Es sind also ausser Bern gerade die volkreichsten Kantone, in denen dieser Wechsel stattgefunden hat, und bedeutungsvoll ist, dass sich darunter zwei befinden, nämlich Zürich und St. Gallen, die einen grössern Prozentsatz an Fremden aufweisen als der Kanton Bern.

Die Objektivität, die ich Ihnen zu Anfang meines Votums versprochen habe, macht es mir zur Pflicht, hier beizufügen, dass in andern Kantonen dieses Prinzip der Schweizerbürgergrundlage trotz daheriger Anträge nicht angenommen wurde. So hat der Kantonsrat von Solothurn im Jahr 1921 eine diesbezügliche Anregung mit 66 gegen 42 Stimmen verworfen, der Grosse Rat von Graubünden im Jahre 1922 desgleichen mit 42 gegen 22 Stimmen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob eine Volksabstimmung über diesen Punkt das gleiche Resultat gezeitigt hätte; die einen werden es behaupten, die andern vielleicht verneinen.

In unserer regierungsrätlichen Botschaft wird auch darauf verwiesen, wie diese Angelegenheit im Bund geordnet wird. Dort wird ein Nationalrat auf je 20,000 Seelen gewählt, und die Initiative Hochstrasser-Fonjallaz, die auf Bundesboden zum Schweizerbürgerprinzip übergehen wollte, wurde am 25. Oktober 1903 von Volk und Ständen verworfen. Es wird daraus der Schluss gezogen, dass dieses Schweizerbürgerprinzip auf eidgenössischem Boden einen gewissen Nachteil mit sich bringen würde, namentlich für die Grenzkantone. Ich glaube nun nicht, wenn der Kanton Bern heute zu diesem Grundsatz übergehen würde, dass dies notwendigerweise dann auch in der Eidgenossenschaft geschehen müsste, und ich glaube auch nicht, dass die Nachteile, wie man sie auf eidgenössischem Boden befürchtet, so gross wären, wie es der eine oder andere meint.

Wie haben sich die Verhältnisse im Kanton Bern entwickelt? Die erste neuzeitliche Verfassung des Kantons datiert vom Jahre 1831; danach setzte sich der Grosse Rat aus 200 Mitgliedern zusammen, ohne Rücksicht auf die Schwankungen der Bevölkerungszahl. Die Ausländer spielten damals noch kaum eine Rolle, man zählte deren nur 1,28 %. Ebenso wenig fielen sie ins Gewicht im Jahre 1846, als die Verfassung revidiert wurde und bestimmte, dass auf je 2000 Seelen ein Grossrat gewählt werde. Die Ausländer bildeten dazumal nur 1,43 % der Gesamtbevölkerung. Bei der Verfassungsrevision von 1892/1893 wurde hier die Frage des Schweizerbürgerprinzips aufgeworfen; sie löste aber keine grosse Diskussion aus, man ging leicht darüber hinweg.

Nun hat aber der Weltkrieg und hat auch die Uebergangszeit mit ihren wirtschaftlichen Erscheinungen diesem Gedanken doch eine andere Bedeutung verliehen. Wir haben in dieser Zeit gesehen, dass es nicht gut ist, wenn man der ausländischen Bevölke-

rung einen allzu grossen Einfluss auf unsere schweizerischen Verhältnisse einräumt, dass es vielmehr an der Zeit ist, sich etwas ernster auf den spezifischen Schweizerstandpunkt zu stellen. Diese Erscheinungen, namentlich auf dem Gebiete des Warenumsatzes, beim internationalen, nationalen und kantonalen Güteraustausch, haben dem Gedanken der heutigen Initiative wesentlich Vorschub geleistet, so dass die Initiative gewissermassen eine zeitgemässe Erscheinung ist.

Welche Wirkung wird ihre Durchführung haben? Das Resultat wird sich aus zwei Komponenten ergeben; einmal aus der Erhöhung der Wahlzahl von 3000 auf 3200, sodann aus der Ausschaltung der Ausländer bei dieser Berechnung. In einigen Aemtern übt diese Komponente ihre Wirkung aus, in andern Aemtern jene. Wir wollen daher diese Auswirkung in den einzelnen Aemtern prüfen und dabei das Verhältnis in der Wirkung der beiden Komponenten feststellen; der Vollständigkeit halber füge ich auch gleich die Vertreterzahl hinzu, die der einzelne Amtsbezirk bei der seinerzeit beantragten Erhöhung der Wahlzahl auf 3500, aber unter Einbeziehung der Ausländer, erhalten würde.

Wahlkreis	Gesamtbevölkerung	Ausländer	Wirkungsquotient	Zahl der Mandate jetzt	nach Initiative	bei Wahlzahl 3500
Oberhasli	6,507	130	400 : 130	2	2	2
Interlaken	28,039	985	1800 : 985	9	8	8
Frutigen	12,553	208	800 : 208	4	4	4
Saanen	6,063	210	400 : 210	2	2	2
Ober-Simmenthal	7,549	86	600 : 86	3	2	2
Nieder-Simmenthal	12,454	321	800 : 321	4	4	4
Thun	40,983	936	2800 : 936	14	13	12
Signau	25,035	144	1600 : 144	8	8	7
Trachselwald	24,418	204	1600 : 204	8	8	7
Konolfingen	31,345	316	2000 : 316	10	10	9
Seftigen	21,790	167	1400 : 167	7	7	6
Schwarzenburg	11,138	25	800 : 25	4	3	3
Laupen	9,547	169	600 : 169	3	3	3
Bern-Stadt	104,626	9563	7000 : 9563	35	30	30
Bern-Land	30,526	866	2000 : 866	10	9	9
Fraubrunnen	14,613	149	1000 : 149	5	5	4
Burgdorf	32,467	478	2200 : 478	11	10	9
Aarwangen	28,782	497	2000 : 497	10	9	8
Wangen	18,614	196	1200 : 196	6	6	6
Büren	13,053	366	800 : 366	4	4	4
Biel	35,415	3054	2400 : 3054	12	10	10
Nidau	14,993	243	1000 : 243	5	5	4
Aarberg	19,175	210	1200 : 210	6	6	5
Erlach	8,017	130	600 : 130	3	2	2
Neuenstadt	4,546	214	400 : 214	2	1	1
Courtelary	26,093	1093	1800 : 1093	9	8	7
Münster	23,745	1172	1600 : 1172	8	7	7
Freibergen	9,933	600	600 : 600	3	3	3
Pruntrut	25,324	1872	1600 : 1874	8	7	7
Delsberg	18,564	992	1200 : 992	6	5	5
Laufen	8,487	535	600 : 535	3	2	2

Dazu folgende Bemerkungen: Bei Interlaken hat die Ausschaltung der Ausländer keine Wirkung. Das Amt Thun verliert ein Mandat durch Erhöhung der Wahlzahl, während die Ausschaltung der Ausländer ohne Einfluss bleibt. Bei Bern-Stadt gehen infolge der Erhöhung der Wahlzahl auf 3200 zwei Mandate verloren und drei weitere durch die Ausschaltung der Ausländer, die hier stärker ins Gewicht fällt. Bei Bern-Land geht ein Mandat verloren infolge Ausschaltung der Ausländer. Biel verliert je ein Mandat infolge Erhöhung der Wahlzahl und Ausschaltung der Ausländer. Bei Erlach trifft das Merkwürdige ein, dass infolge Ausschaltung der 130 Ausländer ein Mandat verloren geht; es fehlen nur 17 Seelen, um dasselbe zu retten. Hier handelt es sich also um eine Zufallswirkung. Pruntrut verliert ein Mandat durch Ausschaltung der Ausländer, ebenso Delsberg und Laufen; in letzterem Wahlkreis fehlen nur 48 Stimmen, um es zu erhalten. Zu bemerken wäre noch, dass bei dem seinerzeitigen Antrag der Regierung, die Wahlzahl auf 3500 zu erhöhen, die Frage gar nicht weiter untersucht wurde, welche Amtsbezirke dabei hauptsächlich Verluste erleiden würden. Nun zeigt sich das Merkwürdige, dass in diesem Falle hauptsächlich die landwirtschaftlichen Wahlkreise um je ein Mandat verkürzt worden wären. Diesem Umstand wurde damals weiter keine Bedeutung beigemessen.

Nach Annahme der Initiative würden infolge Erhöhung der Wahlzahl je ein Mandat verlieren, die Wahlkreise: Interlaken, Ober-Simmental, Thun, Schwarzenburg, Burgdorf, Aarwangen, Erlach, Neuenstadt, Courtelary und Münster, und zwei Mandate der Kreis Bern-Stadt, zusammen 12 Mandate. Die übrigen Mandate würden dahinfallen infolge Ausschaltung der Ausländer, nämlich drei bei Bern-Stadt und je eines bei Bern-Land, Biel, Erlach, Pruntrut, Delsberg und Laufen, zusammen 9. So gestaltet sich die Verteilung und die Wirkung der beiden Komponenten.

Es ist nun allerdings etwas Zufall, dass unter den Aemtern, die bei Ausschaltung der Ausländer Mandate verlieren, diejenigen des Jura etwas stark vertreten sind. Aber daraus etwa den Schluss ableiten zu wollen, dass die Initianten hauptsächlich den Jura hätten treffen wollen, ist nicht am Platze; es ist das mehr eine zufällige Wirkung, wie sie z. B. bei Erhöhung der Wahlzahl auf 3500 gerade bei den emmentalischen Aemtern auch in Erscheinung getreten wäre.

Nachdem Sie nun über das statistische Material orientiert sind und die Wirkungen gesehen haben, die die Initiative nach sich ziehen würde, ist es geboten, Sie noch aufzuklären über die Gründe, die die Mehrheit des Regierungsrates bewogen haben, die Initiative zur Annahme zu empfehlen. Einmal darf man, wie schon bemerkt, in diesem Uebergang zum Schweizerbürgerprinzip keinen neuen Gedanken erblicken; es wird damit nur der Weg verfolgt, wie er in der Schweiz im grossen und ganzen eingeschlagen wurde.

Nun ist es ja ganz angezeigt, dass in einem Parlament sowohl alle politischen wie auch die wirtschaftlichen Strömungen zum Ausdruck gelangen. Es stört gewiss keinen von uns, wenn hier der Landwirt über landwirtschaftliche Fragen spricht, der Gewerbler über Fragen des Gewerbes, der Beamte über Fragen seines Berufes und der Arbeiter über Arbeiterfragen. Es ist durchaus natürlich, dass ein jeder hauptsächlich dort das Wort ergreift, wo seine Orientierung die gründlichste ist. Indem im Rat alle diese Stimmen zum Ausdruck kommen, ist es angezeigt, daraus dasjenige Resultat zu nehmen, das für das Gemeinwohl als das beste zu betrachten ist. So ist es also geboten, dass in einem Parlament möglichst alle politischen und wirtschaftlichen Richtungen zum Worte kommen.

Was den politischen Einfluss der Ausländer in unserem Kanton anbetrifft, so sagt der regierungsrätliche Bericht, er sei im gegenwärtigen Moment kein nennenswerter. Ein führendes Blatt des Kantons Bern

hat darüber geschrieben, dass die Ausländer überhaupt keinen Einfluss in einem Staatskörper auszuüben hätten. Ich glaube nicht, dass dies ganz den Tatsachen entspricht. Wir kennen Geschichtsperioden im Kanton Bern, wo die Ausländer einen sehr nennenswerten politischen Einfluss bei uns ausgeübt haben. Und erst jüngst noch ist im nämlichen Blatt und in der gesamten bürgerlichen Presse der Gedanke zum Ausdruck gekommen, die Regierungen sollten namentlich darüber wachen, dass nicht etwa die Professoren der Volkswirtschaft an unsern Universitäten den Kreisen entnommen werden, die eher den kommunistischen oder sozialistischen Prinzipien huldigen, sondern es seien vielmehr solche Leute zu wählen, die mit bezug auf das volkswirtschaftliche Empfinden im Einklang stehen mit der Mehrheit unserer schweizerischen Bevölkerung. Aus solchen Aeusserungen geht doch auch hervor, dass man mit einem Einfluss von diesem Katheder herab auf unsere wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse rechnet. Gross ist immerhin diese Wirkung nicht, und deshalb hat man auch keinen Grund, die Ausländer bei der Berechnung der Wahlziffer mitzuzählen.

Die Ausländer fühlen sich im grossen und ganzen bei unserer bernischen und schweizerischen Gesetzgebung nicht unwohl. Ich kenne keinen Staat, in dem die Ausländer grössere Rechte und Freiheiten geniessen würden als bei uns. Im Schatten unserer Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen fühlen sie sich ganz wohl und haben keinen Grund, etwa in unserem kantonalen Parlament ihre politischen Interessen und Anschauungen noch besonders vertreten zu lassen. Es kann also durchaus nicht argumentiert werden, dass sie unbedingt eine Vertretung im Rate haben sollten.

Der wirtschaftliche Einfluss der Ausländer ist nun allerdings ein wesentlich grösserer als der politische. Gerade während des Krieges hat es sich gezeigt, dass sehr viele Schweizerbürger, auch Berner, durch die Machinationen von Ausländern aus ihrem bisherigen Wirkungsgebiet ausgeschaltet wurden. Man kann nun argumentieren, das sei kein Grund, um die Ausländer bei der Bestimmung der Wahlziffer auszuschalten; sie sollten mitberechnet werden, indem sie zu einem bestimmten Kreis gehören und diesem auch helfen, seine wirtschaftliche Bedeutung und Kraft zu erreichen. Man kann aber auch so argumentieren: Es ist nicht notwendig, dass diese Ausländer eine Wirkung ausüben auf die Bestellung des Grossen Rates, wodurch dann andere, namentlich landwirtschaftliche Gebiete des Kantons, in denen die schweizerische Eigenart in höherem Masse vorhanden ist, in ihrer Mandatzahl verkürzt werden.

Ich möchte die Ueberfremdungsfrage nicht etwa in logischen oder gar in kausalen Zusammenhang bringen mit dieser Initiative, möchte aber doch betonen, dass sie in der Schweiz ganz allgemein als eine brennende bezeichnet wird, indem man von den Fremden, die sich bei uns ansiedeln, im grossen und ganzen keine Verbesserung unserer Verhältnisse erwartet, vielmehr eine Veränderung der schweizerischen Eigenart, der schweizerischen Charaktereigentümlichkeiten. Weil man eher eine Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Einrichtungen befürchten muss, ist die Ueberfremdungsfrage aufgetaucht und erörtert worden. Wenn sie also auch nicht in einem logischen oder ursächlichen Zusammenhang mit der Initiative steht, so kann man doch argumentieren, dass, wenn wir den fremden Einfluss in höherem Masse von unserem schweizerischen Volkskörper fernhalten wollen, man dann die Ausländer bei der Bestimmung unserer Wahlzahl für den Grossen Rat nicht mitzählen sollte.

Sodann lassen uns wenigstens die bisherigen Erfahrungen mit dem Schweizerbürgerprinzip nicht im Zweifel darüber, dass irgendwelche Gefahren für den Kanton Bern beim Uebergang zu diesem Prinzip nicht vorhanden sein können. Man kann ja einwenden, dass sich die Mandate nach einem ungerechten System verteilen, weil dort, wo die fremde Bevölkerung hauptsächlich ansässig ist, neun Mandate verloren gehen werden, die bisher auch ins Gewicht fallen konnten. Das mag ein Grund sein; aber immerhin ist zu sagen, dass diese Mandatverluste auf die politischen Richtungen des Grossen Rates nicht von irgendwelcher Wirkung sind. Freilich lässt sich nicht behaupten, dass sich diese Verluste auf alle politischen Parteien in gleichem Masse verteilen werden. Allein wie heute die Verhältnisse in Biel und Bern sind, wird man behaupten können, dass wahrscheinlich in Biel eines der verlorenen Mandate auf die Bürgerlichen und eines auf die Sozialdemokraten entfallen wird, und sich in Bern voraussichtlich die drei verlorenen Sitze auf die drei grossen Parteien gleichmässig verteilen werden. Eine politische Veränderung unserer Behörde ist also von dieser Neuerung nicht zu erwarten.

Absichtlich trete ich auf die Gründe, die von meinem verehrten Herrn Kollegen Lohner als Gegengründe vorgebracht werden, nicht ein, weil ich mir vorgenommen habe, den Kampf zwischen ihm und mir so ritterlich als möglich zu führen. Wenn aus dem Rate noch Fragen sollten gestellt werden, behalte ich mir immerhin vor, darauf später noch einzutreten.

Die Initiative kommt einem Gedanken entgegen, der im Volk unbedingt verankert ist: den Grossen Rat an Zahl nicht zu gross werden zu lassen, sondern eine vernünftige Reduktion vorzunehmen. In ihrem zweiten Teil betreffend die Bestimmung der Wahlziffer auf Grund der Schweizerbürger entspricht sie einem gewissen Heimatgefühl, das im Volke ebenfalls verankert ist und namentlich während des Krieges stärker betont wurde als etwa früher. Dieser Teil der Initiative zielt also darauf ab, unsere Bevölkerung bodenständig zu erhalten und überhaupt dem Gedanken Rechnung zu tragen: Das Schweizerland dem Schweizervolke — also auch der Kanton Bern den Schweizern!

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass die Erfahrungen, die man anderwärts mit dem Uebergang zum Schweizerbürgerprinzip gemacht hat, keine schlechten sind und man daher keine Gefahren zu befürchten hat; dass ferner die politische Zusammensetzung des Grossen Rates durch diese Neuerung keine nennenswerte Veränderung erfahren wird; und wenn auch in einem bestimmten Moment die eine oder andere politische Partei dabei etwas gewinnen könnte, dann sollte das nicht allzu sehr in die Wagschale geworfen werden. Parteien sind immer Gebilde einer bestimmten Zeitdauer, sie kommen und verschwinden, sie gründen sich oft auf Grund bestimmter Lebensanschauungen, oft auch gestützt auf wirtschaftliche Anschauungen; aber keine Partei hat für sich das Privileg, dass sie von ewiger Dauer sein wird. Und es ist möglich, dass im Kanton Bern in vielleicht gar nicht ferner Zeit wieder eine andere Parteikonstella-

tion eintreten wird. Ich glaube daher nicht, dass das Moment der politischen Plusmacherei bei dieser Initiative eine Rolle spielen könne; ich für mich wenigstens schalte diese Idee vollständig aus.

Indem ich also keinen Nachteil für den Kanton Bern darin erblicke, dass er vom bisherigen System zum Schweizerbürgerprinzip übergeht und die Wahlzahl auf 3200 erhöht, möchte ich Ihnen im Namen der Mehrheit des Regierungsrates empfehlen, eine Wegleitung an das Bernervolk im Sinne der Annahme der Initiative zu erlassen.

Lohner, Regierungspräsident, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat den Standpunkt der Minderheit der Regierung in dieser Frage vorzutragen. Ich werde mir angelegen sein lassen, diesen Standpunkt ebenso sachlich zu vertreten, wie es Herr Kollega Tschumi soeben getan hat. Der Standpunkt der Minderheit in der Regierung geht dahin, es möchte der Grosse Rat dem Volke die Verwerfung der Initiative empfehlen.

Es ist bekanntlich eine Ausnahme, dass die Regierung aus ihrer Einheitsfront heraustritt und zwei Berichterstatter in den Grossen Rat abordnet, die entgegengesetzte Gesichtspunkte vertreten sollen. Immerhin kommt diese Ausnahme heute nicht zum erstenmal vor. Soviel mir erinnerlich ist, wurde das nämliche Verfahren eingeschlagen vor ungefähr 12 Jahren, als es sich um die Frage des Grossratsproporzes handelte, wo Herr Burren abgeordnet wurde, um für die Proporzfreunde zu sprechen, und meine Wenigkeit, um den Standpunkt der Proporzgegner zu vertreten. Sicher ist, dass diese Ausnahme von den gewöhnlichen Geschäftsgepflogenheiten sich nur dann rechtfertigt, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt.

Und wir glauben, dass die Frage, um die es sich heute handelt, eine wichtige ist. Einmal kann sie nur im Sinne der Initiative gelöst werden, weil es sich um eine Verfassungsrevision handelt. Der Respekt vor unsern Grundgesetzen, der uns allen innewohnt, bringt es mit sich, dass man diese Grundgesetze nur abändert, wenn wichtige und dringende Gründe dafür sprechen. Sodann halten wir auch dafür, dass es sich um eine allgemein politische Frage von grosser Bedeutung handelt, nicht um eine vorwiegend parteipolitische Frage, sondern um eine Frage, die zunächst von allgemeinen politischen Richtlinien aus zu beurteilen ist, von Richtlinien, die eine jede Regierungsbehörde mit vollem Bewusstsein befolgen muss. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, wir Gegner der Initiative hätten sie zu einer politischen Angelegenheit gestempelt; die Initiative an sich, ihr Inhalt, ihre Bedeutung und Tragweite machen sie zu einer politischen Angelegenheit von grösserer Bedeutung, als es einem vielleicht bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen mag. Ich glaube, es wird uns nicht schwer fallen, den Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Es wird sich bei der Diskussion im Rat und Volk zeigen, dass diese Auffassung jedenfalls bei Freund und Gegner der Initiative die vorwiegende ist.

Zunächst möchte ich die Frage aufwerfen: Warum wird die Initiative gerade jetzt ins Werk gesetzt? Entspricht sie einem dringenden Bedürfnis? Vorerst bezweckt sie die Verminderung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates. Darin sind wir bekanntlich alle einig. Nur sind wir der Auffassung, es hätte ein einfaches Mittel gegeben, um dieses Ziel zu erreichen. Die Regierung hat dieses Mittel anzuwenden versucht, leider ohne Erfolg, weil im Grossen Rat keine Mehrheit zustande kam, um auf dem nämlichen Wege wie bisher, schon von Zeit zu Zeit, nämlich durch Erhöhung der Wahlziffer, aus praktischen Gründen eine Verminderung der Zahl der Grossratsmandate zu erreichen. Nun soll das Ziel auf dem neuen Wege der Kombinierung von einfacher Erhöhung der Wahlzahl und der Ausserachtlassung der Zahl der im Kanton ansässigen Ausländer erreicht werden. Man mag entgegnen, was man will, so ist doch anzunehmen, dass bei dieser Angelegenheit der Kampf gegen die Ueberfremdung eine Rolle spielt; vielleicht hier im Rate weniger, wo man über die Zusammenhänge sich klar ist, als dann im Volke draussen. Und wer die Ausführungen meines Kollegen aufmerksam angehört hat, der hat bemerken können, dass auch er nicht um diesen Zusammenhang herumkommt. In weiten Kreisen des Volkes wird aber doch eine gewisse Verwirrung hervorgerufen dadurch, dass man durch dieses Mittel der Initiative auch der Ueberfremdungsgefahr einigermassen entgegentreten will. Denn rein nur zu einer platonischen Demonstration ist dieses Mittel denn doch zu gut und zu ernst.

Da bewegt man sich aber in einem Trugschluss. Wir sind alle von der Einsicht durchdrungen, dass das Problem der Ueberfremdung und die Mittel, um derselben zu begegnen, von der allerwichtigsten Bedeutung sind und dass diese Sache mit allem Ernst und mit aller Entschlossenheit angepackt werden muss, wenn man zu einer positiven Lösung kommen will. Das Mittel, das hier in der Initiative dafür angeraten wird oder wenigstens einen gewissen Einfluss auf die Ueberfremdung ausüben soll, erscheint uns als absolut untauglich dazu. Bei Annahme oder Ablehnung der Initiative wird auch kein einziger Fremder weniger oder mehr im Kanton Bern sein; denn in der Initiative handelt es sich um die Fremden, die bereits hier niedergelassen sind, um diejenigen, die z. B. in unsern Industriezentren als Wirtschaftsfaktor in Gottes Namen gar nicht wegzudenken sind. Unerwünschte Fremde aber werden auch heute noch unnachsichtlich wieder abgeschoben; das wissen wir in der Regierung, wo wir fast an jeder Sitzung einen solchen Fall zu behandeln haben.

Was haben überhaupt die Fremden mit der Initiative zu tun? Deren Schicksal ist ihnen vollständig gleichgültig, denn ihre tatsächliche Lage wird auch nicht um ein Jota geändert, wenn die Initiative angenommen werden sollte. Was aber das Heimatgefühl anbetrifft, von dem Herr Tschumi gesprochen hat, so möchte ich in aller Bescheidenheit geltend machen, dass auch wir Gegner der Initiative einen Funken dieses Heimatgefühls in uns verspüren. Trotzdem glauben wir, dass die Initiative mit diesem Gefühl in keinem sachlichen Zusammenhang stehe, dass sie mit dem Ueberfremdungsproblem direkt nichts zu tun hat.

Die Wahlgerechtigkeit. Man sagt, es müsse einem ungerechten Zustand, dem Fortbestand ungerechter Privilegien ein Ende gemacht werden; die Wahlkraft zwischen Stadt und Land, namentlich zwischen Gebieten, wo lauter Schweizer ansässig sind, und andern, sei ungleich verteilt und wirke sich ungleich aus. Es hat sich ein Streit darüber erhoben, und da ist dann von Herrn Grossrat Schürch nachgewiesen worden, dass man auch anders rechnen kann. Ich will

mich nicht zu weit in diese Einzelheit verlieren, möchte aber feststellen, dass der gegenwärtige Zustand keine Ungleichheit schafft, die zu irgendwelchen Bedenken und Befürchtungen Anlass geben könnte. Der Wert der Stimmkraft ist theoretisch schwer abzumessen. Man bedenke nur, dass bei den Grossratswahlen ein Wähler nur zwei Grossräten seine Stimme geben kann, ein anderer aber 35 verschiedenen Kandidaten; das liegt eben in der Natur der Sache. Der Einfluss des betreffenden Wählers in einem grossen Wahlkreis auf die Zusammensetzung des Grossen Rates ist ungleich grösser als dort, wo einer nur zwei Männern sein Zutrauen zuwenden kann. Jedenfalls ist diese Theorie der Wahlgerechtigkeit nicht so durchschlagend, dass sie einzig und allein eine Aenderung an unsern staatsrechtlichen Institutionen zu rechtfertigen vermöchte.

Zum Trost sagt man uns, dass mit der Initiative kein Neuland betreten werde, indem die wägsten und besten Fortschrittskantone der Eidgenossenschaft dieses System schon besitzen. Gut und recht. Aber nun hört man auch sagen, dass man in Zürich wieder von diesem Grundsatz zurückkommen wolle. Ob es zur Tatsache werden wird, weiss ich nicht. Demgegenüber aber möchte ich die Frage so formulieren: Ist diese Neuerung in unserem Staatsrecht überhaupt wünschbar und darf sie als zeitgemäss beansprucht werden? Da möchte ich nun den Rat bitten, nicht vorab darauf zu sehen, was in andern Kantonen vor sich geht, sondern was wir im Kanton Bern für Erfahrungen gemacht haben und wie hier den gerechtfertigten Bedürfnissen entgegengekommen werden kann. Dabei wollen wir nicht vergessen, dass der heutige Zustand schon seit 1831 dauert, indem der Grosse Rat seither stets auf Grund der Wohnbevölkerung gewählt wurde. Es kann wohl nicht ein einziger Fall genannt werden, aus dem hervorginge, dass dieses System zu irgendwelchen Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten geführt hätte.

Wie verhält es sich mit den voraussichtlichen Wirkungen der Initiative, wenn sie vom Volk angenommen wird? Die Kombination, wie sie uns hier vorgeschlagen wird, hat zur Folge, dass 21 Mandate des Grossen Rates dahinfallen werden. Es wurde ausgerechnet, dass 9 dieser Verluste direkt zurückzuführen sind auf die Nichteinrechnung der Ausländer bei Bestimmung der Wahlzahl. Die Neuerung geht also in der Hauptsache um 9 Mandate; dazu kommen noch die 12 Mandate wegen Erhöhung der Wahlzahl. Herr Kollega Tschumi hat den statistischen Teil bereits erörtert, und was sonst darüber noch zu sagen ist, steht auch in unserem Bericht. Dort sehen Sie, dass von den 21 Mandaten 6 auf den Jura entfallen, der damit genau einen Siebentel seiner bisherigen 42 Mandate verliert. 15 entfallen auf den alten Kantonsteil, der zurzeit deren 182 hat; er verliert also $^1/_{12}$ seiner Mandate. Auf rein ländliche Bezirke entfallen nur 4—5 dieser 21 Sitze, die übrigen auf die Städte und industriellen Gegenden. Die Wirkung der Initiative macht sich namentlich fühlbar bei den Wahlkreisen Bern, Biel, Pruntrut, Münster und Courtelary, die zusammen einen Verlust von 11 Mandaten aufzuweisen haben. Man kann die Sache noch anschaulicher gestalten und sagen: Diese Bezirke mit zusammen 245,000 Einwohnern verlieren 11 Mandate, der Rest des Kantons mit 430,000 Einwohnern nur deren 10.

Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass die Wirkung der Initiative auf die verschiedenen Landesteile und Bevölkerungskreise eine erheblich ungleiche ist. Ebenso besteht kein Zweifel darüber, dass die Hauptverluste die Städte und den Jura treffen werden. Wie sich die mutmassliche Verteilung dieser Verluste auf die verschiedenen Parteien gestalten wird, darüber will ich mich nicht aussprechen, denn es ist schwer, da zu prophezeien. Den Optimismus von Herrn Kollega Tschumi teile ich nicht. Theoretisch und zahlenmässig ist das Risiko für die kleinern Parteien grösser als für die grössern.

Man hat das Ergebnis dieser Initiative einem andern gewissermassen feststehenden Faktor gegenübergestellt, nämlich dem Resultat einer Erhöhung der Wahlzahl auf 3500. Ich glaube, dies kann nicht das einzige Vergleichsobjekt sein. Gegenwärtig kann kein Mensch sagen, ob man, wenn die Initiative verworfen wird, mit der Wahlzahl dann auf 3500 oder 3400 oder vielleicht nur 3300 gehen wird; diese Berechnungen müssten erst noch gemacht werden. Diese verschiedenen Lösungsmöglichkeiten haben das eine für sich, dass sie zwar auch eine Einbusse an Mandaten zur Folge haben werden, die sich aber nach rein objektiven, gleichmässigen Gesichtspunkten verteilen wird. Und da setzt nun der gefühlsmässige Widerstand weiter Kreise ein, nämlich das Empfinden, man sei Gegenstand einer ungleichen Behandlung. Das ist nicht etwa eine Erfindung unserseits, sondern eine Tatsache, die sich mit elementarer Gewalt Geltung verschaffen wird in der öffentlichen Diskussion. Ich behaupte nicht, dass diese Wirkung eine von vornherein beabsichtigte sei; aber sie wird eben doch als eine Art Vergewaltigung, eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Minderheiten empfunden und sie schafft und verschärft ganz sicher die Gegensätze, deren Schaffung oder Verschärfung nach unserer Auffassung in der gegenwärtigen Stunde nicht gerade einer Notwendigkeit entspricht.

Einmal die Gegensätze zwischen den Parteien, insbesondere zwischen grossen und kleinen Parteien. Es wurde behauptet, die ganze Sache stelle sich dar als eine Episode im Kampf um die politische Macht; das ist der parteipolitische Gesichtspunkt. Ich weiss nicht, ob das hier in der Diskussion geltend gemacht wird. Sicher aber ist, dass die Initiative empfunden wird als eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land. So einfach es ist, dem Volke zu sagen: Der Ausländer soll bei uns nichts zu befehlen haben — so einfach ist es auch, den Städtern zu sagen: Eure Vertretung im kantonalen Parlament wird um so und soviel geschwächt, also geht es gegen euch, während das Land weniger zu Verluste kommen wird. Es kommt also auf eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land heraus. Wir sind aber so aufeinander angewiesen, dass wir ohne einander gar nicht leben können. Das Beispiel der Stadt Bern mag da schon genügen. Im Zeitpunkt der starken Ueberfremdung hörte man oft, dass die Stadt Bern nach und nach einen überwiegenden Einfluss der Fremden aufzuweisen habe; wenn auch eine Gefahr für das politische Leben nicht bestehe, so doch für das nationale Leben. Wie sind die tatsächlichen Verhältnisse? Da haben wir unter 100,000 Einwohnern 9500 Fremde. Diesen Morgen las ich im «Bund», es seien jetzt noch 6500; darüber werden ja vom statistischen Amt genaue Kontrollen geführt. Aber die Fiktion, dass in der Stadt Bern 9500 Fremde ansässig sind, wie es bei der letzten Volkszählung noch der Fall war, besteht weiter bis zum Jahre 1934, während welcher

Zeit die Stadt Bern aus diesem Grund 3 Sitze einbüssen muss. Die nächste Volkszählung wird ja im Dezember 1930 stattfinden, Neuwahlen für den Grossen Rat im Mai desselben Jahres, so dass man der Stadt Bern noch bis zum Jahr 1934 sagen wird: Volkszählung hin oder her, du hast 9500 Fremde und musst die Folgen davon tragen.

Ich sage dies, ohne irgendwie Kritik üben zu wollen, sondern weil ich den Eindruck, der bei uns Gegnern der Initiative erweckt wird, möglichst anschaulich zur Darstellung bringen möchte.

Ein weiterer Gegensatz besteht zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil. Es wurde uns vorgeworfen, wir spielten den Jura gegen den übrigen Kanton aus. Nichts liegt uns ferner als das. Es ist aber eine alte Erfahrungstatsache in der Politik, dass die empfindlichsten Minderheiten in einem Staatswesen nicht die politischen, sondern die sprachlichen Minderheiten sind, und wir haben ja erst vor kurzem noch, in trüber Zeit, die Wahrnehmung gemacht, wie weit diese Empfindlichkeit führen kann. Wir hatten die Bewegung des Separatismus in verschiedenen Stufen, sie war da, wir haben in der Regierung oft darüber gesprochen und wie Gambetta gehalten, der gesagt hat: toujours y penser, jamais en parler, wir haben die Bewegung aufmerksam verfolgt, haben aber nie daran geglaubt, dass sie wirklich in ein entscheidendes Stadium treten würde. Aber die Wichtigkeit, die sie für viele Beziehungen unseres täglichen Lebens hatte, konnten wir nicht verkennen. Glücklicherweise ist die Sache nun überwunden. Damals aber, als diese Separationsbestrebungen im besten Gange waren, hätte es niemand im alten Kantonsteil gewagt, eine derartige Initiative in Szene zu setzen, die dem Jura berechtigten Grund zu neuen Klagen gegeben hätte, neben den unberechtigten Gründen, die er schon hatte.

Ich glaube, dass es auch heute eine gute und vorausschauende Politik ist, wenn man gerade den sprachlichen Minderheiten nicht Veranlassung gibt, sich mit einem gewissen Recht als hintangesetzt und ungleich behandelt zu fühlen. Allerdings hat in der Kommission der Vertreter der katholisch-konservativen Partei, Herr Uebelhardt, für die Initiative gestimmt, und wir haben daraus geschlossen, dass seine Fraktion sich hier ebenfalls dafür aussprechen werde. Es wird sich zeigen, welche Stellung der Jura in seiner Gesamtheit einnehmen wird. Für uns, die wir die etwas delikate Aufgabe haben, den Standpunkt der Minderheit der Regierung zu verfechten, kommt es nur darauf an, der Frage alle Seiten abzugewinnen, die abgeklärt werden müssen, wenn man sich ein abschliessendes und ruhiges Urteil darüber bilden will.

Da darf ich nun wohl nach allem die Frage aufwerfen: Ist diese Initiative herausgewachsen aus einer natürlichen Entwicklung, ist sie herausgewachsen als ein ernsthaftes Bedürfnis, als eine reife Frucht, die eines Tages vom Baume fällt, als ein Ergebnis, mit dem man sich abfindet, wie z. B. die Wahl des Regierungsrates durch das Volk, oder auch wie die Wahl des Grossen Rates nach dem Proportionalwahlverfahren, ein Ergebnis, das man aus einer gewissen Entwicklung heraus verstehen musste? Ich glaube nicht, dass diese Frage bejaht werden kann, dass die Initiative unter diesem Gesichtspunkt auf die gleiche Linie mit den genannten Ereignissen gestellt werden kann. Und wenn nun noch dazu kommt, dass der Nutzeffekt, der bei der ganzen Sache im besten Falle herausschaut, die Aufregung und der Streit sind, die jetzt noch einsetzen werden, dann muss man sich fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, man hätte gegenwärtig auf die ganze Initiative verzichtet.

Ich will noch einen Umstand hervorheben, nämlich die Bedeutung, die dieser Volksentscheid jedenfalls über unsere bernischen Kantonsgrenzen hinaus haben wird. Freund und Gegner der Initiative sind da, wie ich glaube, der gleichen Meinung. Man hat uns die Statistik vorgeführt und gezeigt, wenn der Kanton Bern zum Schweizerbürgerprinzip übergeht, dass dann die Mehrheit des Schweizervolkes seine kantonalen Wahlen unter diesem Prinzip treffen wird. Dann wird aber die weitere Entwicklung nicht auf sich warten lassen, sondern der Vorstoss wird auch auf Bundesgebiet unternommen werden. Wir hatten bereits vor 20 Jahren eine Abstimmung über diese Frage. Damals hat das Schweizervolk die Initiative Hochstrasser-Fonjallaz mit $^3/_4$ gegen $^1/_4$ verworfen; im Kanton Bern haben damals alle 30 Amtsbezirke dagegen gestimmt. Es fragt sich, ob inzwischen tatsächliche und stimmungsmässige Aenderungen im Kanton Bern eingetreten sind, die genügen werden, um das Ergebnis diesmal anders ausfallen zu lassen. An tatsächlichen Feststellungen kann man höchstens anführen, dass damals ungefähr 8 % Fremde in unserem Kanton waren und jetzt noch 4 %. Demnach hat also der äussere, vor aller Welt greifbare Anhaltspunkt für die Initiative an Bedeutung beim Berner Volk wesentlich eingebüsst.

Wir glauben, wenn der Kampf dann auf Bundesboden verpflanzt wird, dass all diese Nachteile, die wir voraussehen, sich in noch viel verschärfterem Masse geltend machen werden. Man denke nur an die Kantone Genf, Basel-Stadt, Zürich und Tessin, die eine ganze Anzahl von Sitzen werden einbüssen müssen. Diese Kämpfe werden, entsprechend der Grösse des Kampfobjektes, eben auch verschärft. Auch das kann man im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo es sich vor allem aus darum handelt, unser Schweizerland aus den Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegszeit herauszuarbeiten, nicht gerade als das wirklich Allernötigste und Wirksamste bezeichnen.

Das ist in kurzen Zügen der Standpunkt der Minderheit des Regierungsrates. Ich glaube, auch für uns in Anspruch nehmen zu dürfen, dass wir diese Gründe in sachlicher Weise vorgebracht haben, und schliesse mit dem Antrag, der Grosse Rat möge beschliessen, dem Volk die Initiative zur Verwerfung zu empfehlen.

Minger, Präsident der Kommission. Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist schon in der Herbstsession des Jahres 1921 im Grossen Rat ziemlich lebhaft diskutiert worden. Es hat sich jedenfalls damals ergeben, dass man allgemein im Grossen Rat von der Notwendigkeit einer Reduktion der Zahl der Grossräte überzeugt war. Ich glaube nicht, dass diese Auffassung seither geändert habe; wenigstens nicht bei denjenigen Mitgliedern, die die Ehre haben, in solchen Bankreihen zu sitzen, wo vielleicht einige Ratsherren dem Hundertkilo-Verein angehören und man es geradezu als rücksichtsvoll empfindet, wenn dieselben es gelegentlich als ihre Pflicht betrachten, nicht ständig anwesend zu sein.

Wir haben also im Grossen Rat Platzmangel, und es ist klar, dass dieser sich nach der nächsten Volkszählung noch mehr verschlimmern wird. Da ist es

selbstverständlich, dass man auf diesem Gebiete, wie es früher auch schon geschehen ist, Abhülfe zu schaffen sucht. Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder den Grossratssaal vergrössern, oder die Mitgliederzahl verkleinern.

Die Frage der Vergrösserung des Grossratssaales ist früher schon ganz eingehend studiert worden. Wir wissen, dass das eine finanzielle Belastung für den Staat bedeuten würde, die in die Millionen geht. Also dürfen wir heute nicht an dieses Experiment denken. Zudem haben wir eine gewisse Ehrfurcht vor diesem Saale, und es ist unser Wunsch, man möchte ihn so lange als möglich in dieser Form erhalten. Wenn einmal bauliche Veränderungen im Rathaus vorgenommen werden sollen, dann dürften sie sich vielleicht eher auf die sanitären Einrichtungen erstrecken; auf den Parfum, der einem gelegentlich vom Gang her entgegenweht, würde man gerne verzichten.

Wir stehen also heute vor der Unmöglichkeit, diesen Saal zu vergrössern. Infolgedessen bleibt uns nur noch der zweite Weg, nämlich die Zahl der Grossratsmitglieder etwas zu reduzieren. Vom nämlichen Gedanken geleitet, haben im Jahre 1921 die Herren Maurer und Segesser eine Motion eingereicht und den Regierungsrat eingeladen, eine Revision von Art. 19 der Verfassung vorzubereiten, und zwar im Sinne der Erhöhung der Wahlziffer für den Grossen Rat, wie es früher auch schon geschehen war. Zwei Herren der freisinnigen Partei waren es also, die Veranlassung gaben zu dieser Revision, die heute allerdings von einem dritten Vertreter der freisinnigen Partei als Verfassungsflickerei bezeichnet wird. Der Anstoss ist also aus jenen Kreisen hervorgegangen, und der Regierungsrat hat damals zu dieser «Verfassungsflickerei» die Hand geboten, und zwar einstimmig, indem er im Sinne der Motion dem Rat einen Antrag unterbreitete auf Erhöhung der Wahlziffer von 3000 auf 3500. Das alles geschah im Sommer 1921, und im gleichen Sommer 1921, im Monat Juli, wurde dann diese Initiative lanciert, weil die Frage nun einmal aufgerollt war. In der September-Session wurde im Grossen Rat von der Regierung der Antrag eingebracht, die Wahlziffer von 3000 auf 3500 zu erhöhen. Es war wohl gegeben, dass damals auch ein Antrag im Sinne der Initiative eingereicht wurde, wonach die Erhöhung der Wahlzahl auf 3200 vorzunehmen sei, jedoch nur unter Berechnung der Schweizerbürger.

Die Initiative enthält eine Klausel, wonach das Aktionskomitee ermächtigt ist, sie zugunsten eines Vorschlages von anderer Seite zurückzuziehen, wenn dieser die von den Initianten verfolgten Ziele in ebenso vorteilhafter Weise zu erreichen imstande ist. Ich bin verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, warum dieser Satz aufgenommen wurde. Weil im Sommer 1921 die ganze Sache in Bewegung war, betrachtete man es als eine Selbstverständlichkeit, dass diese Frage in der Herbstsession aufgerollt und diskutiert würde, also auch der Antrag der Initianten. Falls der gestellte Antrag damals schon die Zweidrittelsmehrheit gefunden hätte, wäre die Initiative überflüssig geworden; es wäre ungeschickt gewesen, sie dann gleichwohl dem Volke zu unterbreiten. Nun kam aber die Zweidrittelsmehrheit nicht zustande, weshalb die Initiative den ordentlichen Weg gehen musste.

Heute hat sich der Rat grundsätzlich zu entscheiden, ob er Stellung zur Initiative beziehen will, und wenn ja, ob in zustimmendem oder ablehnendem Sinne. Regierungsrat und grossrätliche Kommission sind einstimmig in der Auffassung, der Grosse Rat solle in dieser Frage seiner Meinung Ausdruck verleihen Hingegen gehen die Meinungen auseinander darüber, ob dem Volk Annahme oder Ablehnung zu empfehlen sei. Die Mehrheit der Regierung stellt, wie Sie heute hörten, den Antrag auf Zustimmung, die Minderheit auf Ablehnung. In der grossrätlichen Kommission stimmten 4 Mitglieder für Zustimmung und 4 für Ablehnung. Dabei ist zu bemerken, dass ein Mitglied, Herr Glaser, infolge Militärdienstes der Sitzung nicht beiwohnen konnte und deshalb die schriftliche Erklärung abgab, dass er mit aller Entschiedenheit für die Initiative eintrete; so haben wir also auch in der Kommission dasselbe Verhältnis wie in der Regierung, nämlich 5:4. Ich habe von der Kommission den Auftrag erhalten, im Namen der Mehrheit deren Standpunkt zu verfechten. Daher stelle ich dem Grossen Rat den Antrag, es sei dem Volk im Sinne der Mehrheit der Regierung die Annahme der Initiative zu empfehlen.

Die beiden Herren Vorredner haben sich auf den Boden gestellt, die Frage sei mit aller Objektivität zu behandeln. Ich teile die Auffassung durchaus und werde mich ebenfalls befleissen, dies zu tun. Wir müssen uns vorerst Rechenschaft geben über die Auswirkungen des bisherigen Wahlsystems, wobei man ständig die Wahlziffer erhöhte, und zwar gestützt auf die Wohnbevölkerung. Zum erstenmal geschah das 1893, wo die Zahl von 2000 auf 2500 erhöht wurde, zum zweitenmal im Jahre 1914 durch eine Erhöhung von 2500 auf 3000. Warum diese Erhöhung notwendig wurde, ist einfach zu erklären: Infolge Zunahme der Bevölkerung wurde die Mitgliederzahl des Grossen Rates zu gross.

Wo finden wir nun diese Bevölkerungszunahme? Vor allem in den grossen städtischen Gemeinwesen, während in den Landbezirken die Bevölkerung in der Hauptsache stabil geblieben ist. Die Bevölkerungsbewegung der letzten vierzig Jahre im Kanton Bern kann man am besten an folgenden Zahlen veranschaulichen: 1880 hatte der Kanton Bern 530,000 Einwohner, 1920 aber 675,000, also in vierzig Jahren ein Zuwachs von 145,000. Hätten wir heute noch die Wahlziffer, wie sie vor 1893 bestand, dann zählte der Grosse Rat heute nicht weniger als 337 Mitglieder. Wie verteilt sich nun diese Bevölkerungszunahme? Im Jahre 1880 hatte die Stadt Bern 43,000 Einwohner, im Jahre 1920 deren 105,000; Biel zählte 1880 nur 11,800 Einwohner, 1920 aber 34,600. Das macht in Bern eine Zunahme von 62,000, in Biel eine solche von 23,000 Einwohnern. In der gleichen Zeit hat Thun um 9000, das Amt Münster ebenfalls um 9000 Einwohner zugenommen. Die genannten drei Städte und das Amt Münster allein weisen zusammen eine Vermehrung von 103,000 Seelen auf, während sich die übrigen 42,000 ziemlich gleichmässig auf die andern Bezirke verteilen. In den erwähnten vierzig Jahren betrug die Zunahme im Amt Aarberg 2000, in Aarwangen 1400, Burgdorf 3000, Courtelary 1200, Fraubrunnen 1000, Frutigen 1000, Interlaken 3000, Seftigen 2000, Signau 1000, Wangen 1000, Niedersimmental 1700, Nidau 1000, Pruntrut 1000 Einwohner usw. So sieht die Bevölkerungszunahme in den Landbezirken in den gleichen vierzig Jahren aus. Ungefähr gleich geblieben ist die Bevölkerung in Laupen, wo wir eine Zunahme von 300 Seelen finden, in Neuenstadt eine

solche von 100 Seelen und in Schwarzenburg 41. Zurückgegangen endlich ist die Bevölkerung in den Freibergen um 950 Einwohner, im Oberhasli um 1070 und im Obersimmental um 500 Einwohner.

Nun ist es klar, wenn man die Wahlziffer periodisch erhöht, dass mit jeder solchen Erhöhung eine gewaltige Veränderung im Vertretungsverhältnis der einzelnen Wahlkreise eintritt. Es ist interessant, zu sehen, wie sich die Sache im Laufe der Zeiten verschoben hat. Zu diesem Zwecke greife ich ein Jahr heraus, wo die Zahl der Grossräte ungefähr gleich war wie heute: im Jahr 1865 zählte der bernische Grosse Rat 226, heute 224 Mitglieder. Wie verteilten sich die Mandate im Jahre 1865 gegenüber 1924 in den einzelnen Wahlkreisen? Aarberg hatte 1865 = 8 Mandate, heute 6, Aarwangen zeigt das Verhältnis 11:10, Bern-Stadt 13:35, also ein Gewinn von 22 Mandaten, Bern-Land 12:10, Biel 3:12, Büren 4:4, Burgdorf 11:11, Courtelary 10:9, Delsberg 7:6, Laufen 3:3, Erlach 3:3, Fraubrunnen 6:5, Freibergen 5:3, Frutigen 5:4, Interlaken 11:9, Konolfingen 14:10, Laupen 4:3, Münster 6:8, Nidau 5:5, Oberhasli 4:2, Pruntrut 10:8, Saanen 2:2, Schwarzenburg 5:4, Seftigen 10:7, Signau 12:8, Obersimmental 4:3, Niedersimmental 5:4, Thun 12:14, Trachselwald 10:8, Wangen 9:6 und Neuenstadt 2:2.

Was lehren uns diese Zahlen? Dass die Vertreterzahl seit dem Jahre 1865 in 20 ländlichen Amtsbezirken um 37 zurückgegangen ist, wobei auch der Jura in vier Amtsbezirken einen Rückgang zu verzeichnen hat, obwohl in den meisten dieser Amtsbezirke auch noch eine Bevölkerungszunahme in bescheidenem Umfange zu verzeichnen ist, und dass anderseits vier Amtsbezirke eine Zunahme von 35 Mandaten zu buchen haben, trotz der zweimaligen Erhöhung der Wahlziffer. So verzeichnet die Stadt Bern eine Zunahme von 22 Mandaten, Biel 9 Mandate, Thun 2 und das Amt Münster 2. Ich bitte Sie, sich doch einigermassen hineinzudenken in die Situation der Vertreter, speziell vom Lande, und sich die Frage vorzulegen, wohin das führt. Wir sehen, wie bei diesem Wahlsystem im Laufe der Jahre eine gewisse Vorzugsstellung für die grossen städtischen Gemeinwesen entstanden ist. Wohin das schliesslich führt, kann man am besten zeigen, wenn man etwas übertreibt und folgenden Fall annimmt: Es könnte die Zeit kommen, da Bern zur Halbmillionenstadt wird und der übrige Kanton auch eine halbe Million Einwohner zählt, also der ganze Kanton eine Million. Wenn man in diesem Falle einen Grossen Rat von 200 Mitgliedern haben will, muss der Quotient auf 5000 erhöht werden, und dann bekommt die Stadt Bern 100 Grossräte und der Rest des Kantons auch 100. Allerdings hat dann bei einer Wahlziffer von 5000 Neuenstadt keinen Vertreter mehr, das Oberhasli auch nicht, Saanen noch einen, Schwarzenburg zwei und Laupen zwei. Sie werden einwenden, dass dies einstweilen nicht zutreffen wird; aber ich wollte Ihnen damit zeigen, wohin das derzeitige System im Laufe der Zeiten automatisch führen muss.

Ich möchte mir nun eine Frage gestatten: Geht die volkswirtschaftliche Bedeutung der ländlichen Amtsbezirke wirklich im gleichen Masse zurück, wie die Bevölkerung in den grossen Städten zunimmt? Diese Auffassung habe ich nicht, weil ich mir sage, dass wir doch eine gesunde, kräftige Landbevölkerung haben müssen, wenn die Grosstädte sich überhaupt gedeihlich entwickeln sollen; es muss da beständig ein Zufluss vom Lande her sein. Aber dann suche man nicht immer und immer wieder den Einfluss des Landes, sein Mitspracherecht in den öffentlichen politischen Angelegenheiten mit allen Mitteln einzuengen.

Ich will Ihnen noch ein weiteres Rechenexempel zeigen, das speziell die Stadt Bern betrifft. Der Wahlkreis Bern-Stadt umfasst heute 105,000 Einwohner. Da entsteht bei Ausmittlung der Zahl der Mandate nur ein einziger Rest, gegenwärtig überhaupt keiner, weil die Bruchzahl von 1500 überschritten wird, und die Stadt Bern erhält demnach 35 Mandate. Ihr gegenüber wollen wir nur 12 Amtsbezirke betrachten, die folgendes Resultat zeigen: Oberhasli hat 2 Mandate und einen Rest von 500 Einwohnern, Interlaken 9 Mandate und 1039 Rest, Frutigen 4 Mandate und 553 Rest, Niedersimmental 4 Mandate und 454 Rest, Signau 8 Mandate und 1035 Rest, Konolfingen 10 Mandate und 1345 Rest, Seftigen 7 Mandate und 790 Rest, Laupen 3 Mandate und 547 Rest, Wangen 6 Mandate und 614 Rest, Büren 4 Mandate und 1053 Rest, Aarberg 6 Mandate und 1175 Rest, Freibergen 3 Mandate und 933 Rest. Diese 12 Amtsbezirke weisen zusammen etwas zu 208,000 Einwohnern auf, also ziemlich genau doppelt soviel wie der Wahlkreis Bern-Stadt. Sie haben aber zusammen einen Rest von über 10,000 Einwohnern und kommen infolgedessen nicht auf die doppelte Vertreterzahl der Stadt Bern, nicht auf 70, sondern nur auf 66 Vertreter. Könnten wir aber diese zwölf Amtsbezirke in zwei gleich grosse Kreise mit der gleichen Bevölkerungszahl wie die Stadt Bern einteilen, so erhielten sie zusammen ihre 70 Mandate. Der Umstand, dass die Stadt Bern heute eine so grosse Wohnbevölkerung hat, hat diesem Wahlkreis den Vorteil verschafft, dass er im Grossen Rat zwei Vertreter mehr hat als verschiedene ländliche Bezirke zusammen mit genau der gleichen Einwohnerzahl. Darin liegt eine Vorzugsstellung für die Stadt.

Wenn ich auf dies alles hinweise, liegt es mir absolut ferne, irgendwie die Stadt gegen das Land ausspielen, (Lachen bei den Sozialdemokraten) oder irgendwie einen Kampf heraufbeschwören zu wollen. Aber ich sehe eben die Sache nicht ganz gleich an wie Sie, und wir Vertreter der Landbezirke haben die Pflicht, diese Tatsachen festzustellen. In der angeführten Tatsache liegt also eine Vorzugsstellung für die grosstädtischen Gemeinwesen. Ich gebe ja zu, dass man den Vertretern der Stadt Bern nicht zumuten kann, uns darauf aufmerksam zu machen. Man kann ihnen auch nicht zumuten, dass sie, wenigstens gewisse Kreise unter ihnen, dies offen und ehrlich zugeben. Aber in ihrem innersten Herzen werden sie doch denken: Jawohl, die haben recht! Gedanken sind frei! (Heiterkeit.) Diese Vorzugsstellung wird natürlich dadurch noch etwas verstärkt, dass man die Ausländer auch mitzählt, indem sich dieselben in der Hauptsache naturgemäss wieder auf die grossen Gemeinwesen verteilen; so haben die Städte Bern und Biel zusammen nach der letzten Volkszählung mehr als die Hälfte der Ausländer im Kanton Bern.

Ich möchte die Frage aufwerfen, ob die Ausländer ein Interesse daran haben, dass sie mitgerechnet werden oder nicht. Da bin ich mit dem Regierungspräsidenten einverstanden, dass sie sich nicht darum bekümmern. Die ausländischen Studenten an der Hochschule in Bern, die Maurer und Handlanger aus Ita-

lien oder die polnischen Landarbeiter in unserem Kanton interessieren sich zweifellos nicht um die Wahleinrichtungen des Kantons Bern. Aber eines ist nun stossend an der Sache: dass diejenigen Bezirke, die die Ausländer hauptsächlich anziehen und damit also der Ueberfremdung Vorschub leisten, dadurch noch politische Vorteile geniessen sollen, während umgekehrt der Einfluss derjenigen Bezirke, in denen die bodenständige, nationale Bevölkerung verankert ist, unter diesem Einfluss immer weiter zurückgedrängt wird.

Nun wird im Bericht des Regierungsrates behauptet, diese Initiative schaffe Ungleichheiten. Es steht da ein Satz, den ich mehr als einmal gelesen habe und der folgendermassen lautet: «Die Ausschaltung der Ausländer aus der Berechnungsbasis für die Grossratszahlen führt somit zu einer gewissen Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Wahlkreise. Ob diese Ungleichheit nicht im Widerspruch zu Art. 4 der B.V. steht, welche u. a. auch die „Vorrechte des Ortes" abschafft resp. die Einführung von solchen verbietet, ist eine Frage, die hier nur gestreift werden soll.» Wir beurteilen die Situation anders; in unsern Augen besteht in Tat und Wahrheit heute eine Ungleichheit, und wenn wir verlangen, dass die Ausländer nicht mehr mitgezählt werden sollen, so bedeutet das nichts anderes als ein Mittel, um die Vorrechtsstellung einzelner Wahlkreise etwas zurückzubinden.

Es ist geltend gemacht worden, dass man durch Annahme dieser Initiative der Anwendung des gleichen Prinzips bei den Wahlen in den Nationalrat Vorschub leisten würde. Das ist denn doch einigermassen ein Misstrauensvotum gegenüber den eidgenössischen Behörden. Wenn dort die Frage einmal aufgerollt werden soll, werden die eidgenössischen Räte aus eigener Kraft darüber entscheiden. Man kümmert sich in solchen Fällen jeweilen nicht allzu sehr um die Verhältnisse in den Kantonen. Die Tatsache, dass viele Kantone diesen Grundsatz anwenden, beweist, dass die Sache auf kantonalem Boden gut marschiert. Auch der Grenzkanton Tessin z. B. hat das Schweizerbürgerprinzip für seine kantonalen Wahlen angenommen. Interessant ist nun doch, dass man diesen Grundsatz in Grenzkantonen auf kantonalem Boden anwendet, aber dann grosse Konsequenzen auf eidgenössischem Gebiet befürchtet. Ich möchte nur diese Feststellung machen.

In der Presse konnte in letzter Zeit Verschiedenes über diese Frage gelesen werden, und es ist der «Bund», der uns ein anderes System, das sog. Waadtländersystem, empfiehlt. Ich will mich vorläufig nicht darüber verbreiten, das wird dann das Jagdrevier des Herrn Schürch sein. Wenn ich ihm nicht vorher im Gras herumtrample, lässt es sich dann besser schneiden.

Was den Jura anbelangt, hat der Herr Regierungspräsident gezeigt, dass die dortigen Bezirke durch das vorgeschlagene System gewaltig benachteiligt würden. Ich bin gerne bereit, zu zeigen, dass man vielleicht ebenso gut das Gegenteil beweisen kann, will aber hier der Diskussion nicht vorgreifen. Es wird mich interessieren, wie sich die Herren vom Jura selber zur Sache stellen, und ich behalte mir vor, auf diese Frage später noch zurückzukommen.

Was wir an der ganzen Sache bedauern, ist, dass man gleich zum vornherein in der Presse verschiedene Register gezogen hat, um zu zeigen, dass es sich bei dieser Initiative um nichts anderes als um ein parteipolitisches Manöver der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei handle, (Jawohl! bei den Sozialdemokraten.) dass man lediglich versuchen wolle, im Grossen Rat die Vorherrschaft, die Mehrheit zu erlangen. Wir werden später noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen; in der Eintretensdebatte möchte ich nicht länger werden. Eines aber möchte ich betonen: Damals, als diese Initiative aufgegriffen und lanciert wurde, hat kein Mensch innerhalb unserer Partei, soweit mir bekannt ist, irgend etwas von dieser Möglichkeit gesagt. (Zuruf: Aber gedacht!) In ruhiger Abwägung der Verhältnisse haben wir den Weg herausgesucht, der dem Grundsatz der Gerechtigkeit am nächsten kommt.

Ich habe mir gestattet, in aller Offenheit und, wie ich glaube, auch in aller Objektivität Ihnen die Gründe und Erwägungen vor Augen zu führen, die zur Initiative Veranlassung gegeben haben. Eines möchte ich noch feststellen: Es hat mich gefreut, dass in der Kommission wenigstens auch der freisinnige Vertreter des Jura, Herr Strahm, den guten Glauben für die Initianten zugestanden hat.

Ich möchte Sie bitten: Stellen Sie jetzt einmal das politische Vorurteil, das dieser Initiative gegenüber gepflanzt worden ist, beiseite und versuchen Sie, die Angelegenheit vorurteilsfrei zu würdigen; dann präsentiert sie sich in einem vollständig anderen Gewand und Bild. Im Auftrag der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, der Mehrheit des Regierungsrates zuzustimmen. (Bravo.)

Vertagungsfrage.

Präsident. Es haben sich noch einige Redner eingeschrieben, und ich nehme an, andere werden noch folgen. Es wird also gar nichts anderes übrig bleiben, als dass wir diesen Nachmittag auch Sitzung halten. Ich hoffte, dass das jetzt begonnene Geschäft diesen Nachmittag zu Ende beraten werden könne. Andere Geschäfte von wesentlicher Bedeutung liegen nicht vor; wir haben einzig noch die Interpellation Christen, die Motion Abrecht und die gestern eingereichte Interpellation Schürch zu behandeln. Wenn nun auch diese drei Geschäfte erst in der nächsten Session behandelt werden müssten, scheint mir darin kein wachsender Schaden für unsere Volkswirtschaft zu entstehen. Ist es möglich, sie in dieser Session noch zu behandeln, ohne einen besondern Sitzungstag dafür ansetzen zu müssen, dann wäre das selbstverständlich vorzuziehen. Wenn beim Rate so, wie bei mir, der gute Wille vorhanden ist, heute noch über die Initiative zu entscheiden, dann könnten wir die Session heute schliessen. Ich überlasse es dem Rate, zu entscheiden, ob er heute noch eine Nachmittagssitzung halten will, in der bestimmten Voraussetzung, die Session dann diesen Nachmittag zu schliessen, was ich angesichts der jetzigen Geschäftslage als das Gegebene betrachte.

Schürch. Ich bin einverstanden damit, dass meine Interpellation in dieser Session nicht mehr behandelt wird, halte aber für notwendig, zu erklären, dass sie eingereicht werden musste mit Rücksicht auf die Wir-

kung auf die eidgenössische Kommission, die am 27. Mai in Brunnen zusammentritt zur Behandlung eines Bundesgesetzes, das diese ganze Frage präjudizieren könnte. Darum hielt ich dafür, dass wir vorher schon offiziell unsern Standpunkt markieren sollten.

Christen. Ich bin durchaus einverstanden mit dem Präsidenten, die Session heute zu schliessen, muss aber verlangen, dass meine Interpellation noch in dieser Session behandelt wird.

M. **Boinay.** Nous sommes arrivés ici lundi, dans l'idée que nous terminerions mercredi à midi. Cela avait été ainsi entendu. Nous avons pris nos dispositions pour rentrer mercredi soir chez nous. Je crois donc que l'on peut renvoyer ces deux interpellations à plus tard. La patrie ne courra pas de danger pour cela. S'il le faut, nous siègerons ce soir jusqu'à 11 heures, minuit, mais en tout cas je propose que la session soit close aujourd'hui.

Präsident. Da der Rat meinem Antrag keine Opposition macht, nehme ich an, er sei damit einverstanden, die Session heute zu schliessen. Die Interpellation Christen kann noch behandelt werden, insofern die Zeit dazu ausreicht.

Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 Staatsverfassung (Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates).

Fortsetzung.

Bühlmann. Sie werden auch einem Vertreter der Minderheit der Kommission gestatten, sich zum Antrag der Minderheit der Regierung auszusprechen. Diejenigen, die in der Kommission in Minderheit blieben, haben keinen Anstoss daran genommen, als Minderheit zu gelten, obschon eigentlich die Kommission mit 4:3 Stimmen beschlossen hatte, dem Antrag der Regierungsminderheit zuzustimmen, weil ein Mitglied fehlte. Es hiess dann, man könne eine zweite Sitzung einberufen, wo dann das Verhältnis 4:4 war, so dass der Präsident, was nach Reglement zulässig ist, den Stichentscheid geben konnte. Ebenso wenig hat es uns gekränkt, dass aus der frühern Mehrheit im Regierungsrat von 5:4 dann eine Minderheit wurde. Ursprünglich hatten sich im Regierungsrat 5 Mitglieder gegen dieses Schweizerbürgerprinzip ausgesprochen; Herr Tschumi hat dann seine Auffassung an der letzten Sitzung geändert, so dass wir heute das umgekehrte Verhältnis haben. Wir können nicht in Herrn Regierungsrat Tschumi hineinsehen und wissen also nicht, ob er das aus wirklicher Ueberzeugung getan hat; denn man begreift nicht so recht, dass gerade er als prominenter Vertreter des Gewerbes — von der Initiative werden ja gerade die gewerblichen Zentren betroffen — derart von einem Saulus zu einem Paulus werden konnte.

Der Grund, der zur heutigen Initiative führte, ist einmal der, dass es nötig geworden ist, im Grossen Rat wieder ein wenig Platz zu machen. Einverstanden, dass man da mitunter etwas eng beisammen sitzt. Immerhin gab es Zeiten, wo sogar noch mehr Grossräte da waren als jetzt. Dazu kommt noch ein weiterer Grund, die Sparmassnahmen. Wird das Parlament um eine Anzahl Mitglieder verkleinert, dann kostet es auch weniger an Taggeldern und Reiseentschädigungen, wahrscheinlich wird dann auch weniger gesprochen und wir brauchen also weniger Sitzungen abzuhalten. Darin sind wir also alle einig. Man hätte aber dieses Ziel auch erreichen können, wenn man im Herbst 1921 den Antrag der Regierungsmehrheit angenommen hätte, der dahin ging, die Wahlzahl auf 3500 zu erhöhen. Es hätten nun schon während zwei Jahren die vorgenannten Ersparnisse gemacht werden können — aber es sollte nicht sein.

Aber nun sind wir nicht einverstanden damit, dass man versucht, diese Verminderung dadurch herbeizuführen, dass man von einem Prinzip abgehen will, das wir im Kanton seit bald 100 Jahren haben, auch im Bund, und dass man bei Feststellung der Wahlzahl nicht mehr auf die Wohnbevölkerung, sondern nur noch auf die Schweizerbürger abstellen will. Ich bin sicher, dass unter den Anhängern dieses Schweizerbürgerprinzips recht mancher ist, der im Grunde seines Herzens sagen möchte, auch die Kantonsfremden sollen dabei ausgeschaltet werden.

Die Wirkung der Initiative wird nun sein, dass 21 Sitze dahinfallen, wovon laut angestellten Berechnungen 12 wegen der Erhöhung der Wahlziffer und die furchtbar grosse Zahl von 9 Mann wegen der Beschränkung auf die Schweizerbürger. Der Jura verliert 6 Sitze, Bern, Biel, Thun und Burgdorf zusammen 9, die gewerblichen Bezirke von Interlaken, Bern-Land und Aarwangen 3; also entfallen 18 von den 21 Sitzen auf industrielle und gewerbliche Gebiete und nur 3 auf andere Bezirke. Untersucht man lediglich die Verluste wegen Ausschaltung der Ausländer, dann sind in der Hauptsache die Städte und der Jura die Leidtragenden.

Wer hat diese Initiative lanciert? Es ist die Bauern- und Bürgerpartei, und gerade diese wird von den Wirkungen derselben nicht betroffen, sondern im wesentlichen die Städte und die jurassischen Bezirke. Ob nicht der Grundsatz: «Verschone meine Häuser, zünd lieber andre an!» auch eine Rolle gespielt hat bei Lancierung der Initiative? Sollen wir Hand dazu bieten, dass man im Jura, in den grössern Städten und dann auch im Oberland das Gefühl bekommt, man werde zurückgesetzt? Ich glaube nicht. Wir gehören schliesslich alle zum Kanton und wollen das Gefühl haben, alle gleich behandelt zu werden. In diesem Sinne möchte ich als Vertreter vom Lande eine Lanze brechen für den Antrag der Regierungsminderheit.

Wie verhält es sich mit dem Uebergewicht, das die Städte angeblich haben? Von den 224 Sitzen entfallen 72, also ungefähr $^1/_3$ auf die Städte. Und nun der Jura. Sie können in unserer bernischen Staatspolitik zurückblättern und werden sehen, dass die Frage der Behandlung des Juras je und je die allerwichtigste Rolle spielte; und so oft, mit Recht oder Unrecht, unser welsche Kantonsteil das Gefühl hatte, dass er benachteiligt werde, hat das nicht nur im Jura hohe Wellen geworfen, sondern die Bewegung hat auch in den alten Kantonsteil zurückgeflutet. Es hat ja solche Zeiten gegeben, wo es im Kanton Bern nicht zu und herging, wie es hätte sein sollen. Da kann ich es nun nicht unterlassen, gegen etwas zu

protestieren, was in der Kommission gesagt wurde. Es hiess, wenn der Jura allenfalls erkläre, er fühle sich zurückgesetzt, dann könnte man ihm vorrechnen, wieviele Millionen er eigentlich mehr bekommen habe als der alte Kantonsteil. Wir sind doch in unserer bernischen Staatspolitik nicht Kinder, die sich deswegen streiten, weil das eine das grössere Stück Kuchen erhalten haben soll als das andere. Wir wollen keinem Landesteil ein Almosen geben. Der Jura hat, wenn es nötig ist, so gut das Recht, seine Sache zu erhalten, und wir gewähren es ihm gerne, ohne die bewilligten Millionen nachzurechnen. Wo es nötig war, hat man noch immer geholfen, auch gegenüber andern Landesteilen.

Wie schon mehrmals erwähnt, wird nun durch diese Initiative besonders der Jura getroffen. Es müssen da schon wichtige Gründe im Spiel sein, wenn man dies mit in Kauf nehmen will. Der Hauptpunkt der Initiative ist die Ausschaltung der Ausländer. Was führt man ersthaft dafür ins Feld? Es gelte, den Kampf gegen die Ueberfremdung zu führen, unsere heimatlichen Sitten und Gebräuche und Einrichtungen gegen die Ueberfremdung zu schützen. Wenn man nun aber bedenkt, dass unter den 675,000 Einwohnern des Kantons Bern sich nur rund 26,000 Fremde befinden, so muss man sich wahrhaftig fragen: Sind wir Berner denn «Höseler», wir bedächtigen Berner mit unserem Grundsatz «Nume nit gsprängt!», dass wir Angst haben, diese 26,000 Fremden könnten uns heimatliche Rechte und Sitten rauben? Ich glaube kaum.

Ich möchte hier ganz kurz auf die Verhältnisse zurückgreifen, wie sie vor dem Krieg im Kanton Bern bestanden. Sie haben gehört, dass seit der Verfassung von 1831 stets auf die Wohnbevölkerung abgestellt wurde. 1893 hat Grossrat Dürrenmatt sel einen Anlauf genommen, um das Schweizerbürgerprinzip durchzuführen, er ist aber unterlegen. Dann kam die Initiative Hochstrasser-Fonjallaz-Bopp, die im Kanton Bern mit grossem Mehr abgelehnt wurde. 1914 wurde die Wahlzahl von 2500 auf 3000 erhöht, aber niemand stellte den Antrag, von der Grundlage der Wohnbevölkerung abzuweichen. Hat nun der Krieg bei uns so vieles geändert, hat er Verhältnisse geschaffen, die uns veranlassen könnten, auf das Schweizerbürgerprinzip zu greifen? Der Krieg hat allerdings manches geändert. Sehen wir uns bei den umliegenden Staaten um. Da hat der Krieg das Nationalitätengefühl, den Chauvinismus, das Misstrauen gegen alles, was fremd ist, mächtig grossgezogen. Nicht nur die Kriegführenden, auch wir neutralen Schweizer hatten darunter zu leiden. Im ganzen Land sagt man sich immer wieder: Die Ausschliesslichkeit der uns umgebenden Staaten, alles, was sie in ihrem Nationalitäteneifer tun, ist schuld daran, dass bei uns Handel und Wandel derart darniederliegen. Sollen wir nun in die gleiche Nationalitätentrompete blasen? Wir sollten im Gegenteil die erregten Geister etwas zu versöhnen trachten.

Fressen uns denn eigentlich die Fremden, die in den Kanton Bern hereinkommen? Ich hatte bisher das Gefühl, dass wir ihnen vieles zu verdanken haben. Ich erinnere Sie an die Freiheitskämpfer der Vierzigerjahre, die aus Deutschland ausgewiesen wurden und bei uns ein neues Heim fanden. Und was für Wissen haben uns diese Leute mitunter gebracht! Ich erinnere da an Hochschulprofessoren, die während vieler Jahre unsere studierende Jugend erzogen und ihr die Bildung beigebracht haben. Ich erinnere ferner an die vielen ausländischen Arbeiter, die bei uns grosse Bauwerke haben errichten helfen. Ich erinnere weiter an die Fremden im Oberland, wenn es sich dabei allerdings schon weniger um Sesshafte handelt. Das Oberland ist ja direkt auf sie angewiesen und sieht sie gerne kommen. Also Geld, Wissen, Anregung, Bildung haben sie uns gebracht — und nun soll das plötzlich anders werden?

Vor dem Krieg betrugen die Fremden 8 % unserer Bevölkerung, jetzt noch 4 %; also sind sie stark zurückgegangen. Die Stadt Bern, die am meisten unter der Initiative zu leiden haben wird, wies in der Volkszählung von 1920 9000 Ausländer auf. Diese müssten nun nach der Initiative für die Berechnung der Wahlzahl ausser Betracht fallen bis zum Jahre 1934, obschon also heute nur noch 6900 Fremde da sind. Dieser Rückgang um 2100 Ausländer kommt einem Grossratsmandat gleich, um das die Stadt Bern bis 1934 verkürzt wird. Ich glaube, wenn man die Ueberfremdung bekämpfen will, dann muss man eher die Einbürgerung erleichtern. Wir haben ja sehr viele sesshafte Fremde, die bei uns akklimatisiert sind und sich nur wegen der Schwierigkeiten in der Einbürgerung noch nicht dazu entschlossen haben. Aber gerade die rechtsstehenden Kreise, die diese Initiative lanciert haben, sind es, die die Einbürgerung nicht erleichtern wollen.

Der Regierungsrat sagt in seinem Bericht, in den Kantonen gehe der Zug immer mehr dahin, auf das Schweizerbürgerprinzip abzustellen. Es sind aber doch noch 14 Kantone, die die Wohnbevölkerung in Betracht ziehen. Und übrigens glaube ich, wir brauchen nicht so sehr darauf zu schauen, was die andern Kantone tun. Wenn wir näher zusehen, so bemerken wir, dass seit 1903, wo die Initiative Hochstrasser-Fonjallaz abgelehnt wurde, einzig der Kanton St. Gallen zum Schweizerbürgerprinzip übergetreten ist, während Solothurn und Graubünden, wo auch solche Anträge gestellt worden waren, diese Neuerung abgelehnt wurde; alle andern Kantone haben ihren Grundsatz von früher her. Das Resultat jener Abstimmung, in der es sich also um den gleichen Grundsatz handelte, war 35,000 Ja gegen 295,000 Nein; für das Schweizerbürgerprinzip haben sich nur 4 Stände ausgesprochen, dagegen 18. Und beim Kanton Zürich, der heute in den Vordergrund gestellt wird, war das Resultat sogar nur 8000 Ja und 49,500 Nein. In letzter Zeit hat sich dort eine grossrätliche Kommission mit 7 gegen 2 Stimmen dahin ausgesprochen, wieder zum Prinzip der Wohnbevölkerung zurückzukehren. Man hat den Schritt einzig deswegen unterlassen, um es nicht wieder zu einem Kampf kommen zu lassen, Lärm zu machen — während man nun im Kanton Bern gerade dies haben will. Bern lieferte in jener Abstimmung 15,868 Ja und 42,277 Nein, St. Gallen 7872 Ja und rund 34,000 Nein — so hat es getönt vor noch nicht so langer Zeit, als noch viel mehr Fremde in unserem Lande waren, als heute.

Mit Recht hat der Vertreter der Regierungsminderheit angetönt, es sei für den Kanton Bern auch nicht ganz gleichgültig, ob man nun durch Annahme der Initiative dafür sorge, dass $^2/_3$ der schweizerischen Bevölkerung nach dem Schweizerbürgerprinzip ihren Grossen Rat bestellen und $^1/_3$ nach dem Prinzip der Wohnbevölkerung. Denn dass ein solcher Wechsel Hoffnungen erwecken würde bei denjenigen, die seiner-

zeit die Initiative Hochstrasser-Fonjallaz befürworteten, ist klar. Welche Wirkungen es für die Kantone Tessin, Genf und Basel haben müsste, wenn plötzlich nun nach dem Schweizerbürgerprinzip der Nationalrat bestellt werden müsste, wissen Sie.

Die Frage der Gerechtigkeit. Da heisst es, es sei nicht recht, dass die Bürger in den Amtsbezirken mit vielen Fremden ein potenziertes Stimmrecht besitzen, indem die Grossräte auf sämtliche Einwohner berechnet werden.

Präsident. In zwei Minuten ist Ihre Redezeit abgelaufen.

Bühlmann. Ich möchte bemerken, dass schliesslich die Kommissionsminderheit auch zum Wort gelangen sollte.

Präsident. Diese Bemerkung ist nach Reglement nicht richtig; nur die Kommissionsreferenten haben Anspruch auf verlängerte Redezeit. Herr Bühlmann ist mir aber nicht als solcher bezeichnet worden. (Widerspruch, Unruhe.) Nach Reglement verhält es sich so, dass die Vertreter der Regierung und der Kommissionspräsident, resp. die Kommissionsreferenten, in der Redezeit nicht beschränkt werden, dagegen alle andern Ratsmitglieder, auch die Kommissionsmitglieder, sofern sie von der Kommission nicht als Minderheitsreferenten dem Präsidenten angezeigt werden. Ich möchte nun den Kommissionspräsidenten anfragen, wie es sich damit verhält.

Minger, Präsident der Kommission. Der Sachverhalt ist der folgende: In der Kommission wurde der Sprechende als Referent der Mehrheit derselben bezeichnet. Als Präsident fragte ich dann an, wer als Referent für die Minderheit bezeichnet werde. Da wurde dann Herr Bütikofer genannt, eine Abstimmung über diesen Vorschlag jedoch nicht vorgenommen, weil geltend gemacht wurde, man habe in grossrätlichen Kommissionen nie noch spezielle Minderheitsreferenten bezeichnet, denn die Kommissionsmitglieder hätten sowieso Gelegenheit, ihren Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, ohne dass ein besonderer Minderheitsreferent bezeichnet werde. Daraufhin habe ich mich dann entschuldigt, dass ich eben diese Gepflogenheit nicht gekannt hatte und mich nach dem hatte richten wollen, was die Regierung ihrerseits vorgekehrt hatte und was mir auch für die Kommission als angezeigt erschienen wäre.

M. **Strahm.** Permettez-moi cependant, au sujet de la discussion qui a lieu en ce moment, de faire une constatation. Il n'y a pas eu au sein de la commission une majorité et une minorité. Nous avons voté quatre contre quatre, avec la participation de M. le président de la commission. Ce n'est qu'après avoir accepté tacitement le vote écrit, de M. Glaser empêché d'assister à la séance qu'on a réussi à constituer une majorité quasi artificielle de 5 contre 4. Il serait donc indiqué de laisser M. Bühlmann continuer son exposé, en admettant qu'il a droit, le président de la commission ne représentant pas la majorité effective de la commission, de parler pendant 40 minutes. M. Bühlmann devrait donc être autorisé à continuer de parler sans tenir compte des 20 minutes prévues par le règlement.

Bühlmann. Inzwischen wäre ich mit meinen Ausführungen schon längst fertig. (Heiterkeit.)

Präsident. In diesem Falle will ich einen gewissen Irrtum meinerseits zugeben, Indem ich durch den Kommissionspräsidenten vernehme, dass die Kommission nicht einen Sprecher für die Mehrheit und einen für die Minderheit bezeichnet hat, wird es angezeigt sein, dass man gemäss Reglement das erste Votum der Kommissionsvertreter in der Redezeit nicht beschränkt.

Lohner, Regierungspräsident, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, dass es in der Kommission im allgemeinen richtig zu- und hergegangen ist. Nachdem Herr Minger als Sprecher der Mehrheit gewählt worden war, hat er ganz korrekt angefragt, wer als Sprecher der Minderheit bezeichnet werde. Zuerst war die Rede von Herrn Bütikofer; die bürgerlichen Mitglieder fanden aber, er könnte vielleicht seinen Standpunkt in einer Weise begründen, der sie nicht ohne weiteres beipflichten könnten. (Heiterkeit.) Da sagte man sich, die Herren der Minderheit hätten im Rate sowieso Gelegenheit, sich auszusprechen, die Bezeichnung eines besondern Minderheitsreferenten sei also nicht von so grosser Bedeutung.

Präsident. Es ist vielleicht im vorliegenden Fall das beste, durch den Rat entscheiden zu lassen, ob die Redezeit für alle Redner, mit Ausnahme der Herren Regierungsvertreter und des Kommissionspräsidenten auf 20 Minuten zu beschränken sei oder ob die ersten Voten der Kommissionsmitglieder nicht eingeschränkt werden sollen. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Für Beschränkung der Redezeit der Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten	Minderheit.
Für Ausdehnung der Redezeit für die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden	86 Stimmen.

Schmutz. Zur Geschäftsordnung. Es scheint über diese Abstimmung eine gewisse Unklarheit zu bestehen, und der Sache kommt nun doch eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zu. Die Mehrheit hat soeben beschlossen, die Redezeit der ersten Votanten sei nicht zu beschränken. Nun ist es aber wohl möglich, dass z. B. zwei Vertreter der Mehrheit nacheinander zum Worte kommen und dafür die Minderheit dann nicht. Ich möchte die Sache so auffassen, dass je einem Vertreter der Mehrheit und der Minderheit unbeschränkte Redezeit gewährt werde, dass sie aber für die übrigen Kommissionsmitglieder nach Reglement beschränkt werde.

Grimm. Der Rat hat vorhin beschlossen, die Session heute zu schliessen. Nachdem nun die Redezeit nicht beschränkt ist und noch eine grosse Zahl Redner eingeschrieben sind, fragt es sich, ob man nicht auf diesen Beschluss zurückkommen will. Es geht doch nicht an, die Möglichkeit der Aussprache zu beschneiden. Wenn der Beschluss erst gegen Abend gefasst werden könnte, so sind viele der Herren viel-

leicht nicht mehr hier. Ich stelle daher den Wiedererwägungsantrag und werde, nachdem Zurückkommen beschlossen ist, beantragen, morgen noch eine Sitzung abzuhalten.

Präsident. Mir scheint, die Auswirkung der vorigen Abstimmung sei von einigen Herren nicht richtig verstanden worden. In der Redezeit unbeschränkt wären also nur die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden, also der Kommission. Dieser Beschluss hat also keine sehr grosse Auswirkung, indem einige Mitglieder der Kommission bereits gesprochen haben und andere, wie ich hoffe, wohl nicht mehr als 20 Minuten beanspruchen werden. Ich möchte Herrn Grimm anfragen, ob er an seinem Antrag gleichwohl festhält.

Grimm. Ja!

M. **Boinay.** Je propose de rejeter la proposition de M. Grimm. Ces messieurs de Berne ne se gênent pas. Ils sont sur les lieux. Mais ceux qui doivent venir de loin pour siéger ici se trouvent dans de toutes autres conditions. Nous pensions pouvoir rentrer ce soir, et l'on veut nous faire rester jusqu'à demain. Ce n'est pas très délicat. Je propose de finir la session aujourd'hui, dussions-nous siéger jusque tard dans la soirée.

Une voix. Mais alors, vous ne pourrez pas rentrer aujourd'hui!

M. **Boinay.** Il y a un train à 10 heures.

Seiler. Ich stelle einen Antrag zur Tagesordnung in dem Sinne, dass die Rednerliste jetzt geschlossen wird. (Oho-Rufe, Unruhe.) Der Herr Präsident kann auch die Mittagsstunde etwas kurz bemessen; eine gute Stunde genügt da vollauf. Es sind Herren hier, die auch geschäftliche Angelegenheiten haben und nach Hause reisen sollten, aber in dieser Frage doch auch noch ihre Stimme abgeben möchten. Es ist aber gar nicht nötig, darüber lange zu diskutieren; denn die Abstimmung würde jetzt genau das gleiche Resultat ergeben wie in 4 Stunden, da die Meinungen bereits gemacht sind.

Gafner. Ich glaube, wir können nicht durch einen einfachen Beschluss das Geschäftsreglement abändern. Die Abstimmung von vorhin habe ich so aufgefasst: Wollen wir Herrn Bühlmann als Referenten der Minderheit betrachten und ihm verlängerte Redezeit gewähren oder nicht? Die Geschäftsordnung sagt nämlich, die unbeschränkte Redezeit gelte für die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden; nach der andern Auffassung müsste es heissen: für die ersten Voten der Mitglieder der vorberatenden Behörden. Nun ist offenbar die Frage in der Kommission nicht abgeklärt worden, ob Herr Bühlmann als Vertreter der Minderheit gelten soll. Ich habe meine Stimme hier dafür abgegeben, weil die Minderheit genau dasselbe Recht haben soll, wie die Mehrheit. Aber damit darf nun nicht der klare Sinn des Geschäftsreglementes dahin abgeändert werden, dass jetzt jedes Mitglied der Kommission, und es sind ihrer 9, länger als 20 Minuten soll reden können; das wäre eine Verletzung des Geschäftsreglementes.

M. **Strahm.** Je tiens à faire une déclaration. Si nous avions prévu qu'à l'occasion de cette discussion sur la revision constitutionnelle, on aurait une telle chicane pour établir quel serait le rapporteur de la commission, nous autres, représentants de la minorité, nous aurions aussi apporté au sein de la commission, un petit peu moins de bonne volonté. Nous pensions que, comme le rapporteur de la majorité, que nous avons du reste entendu avec attention, la minorité aurait aussi l'occasion, lors de la discussion générale, de faire entendre sa voix. Or, nous constatons que par toutes sortes de manœuvres, on veut empêcher la minorité de s'expliquer. On propose maintenant de clore la liste des orateurs avant l'ouverture de la discussion générale. Je tiens à protester énergiquement contre cette proposition. Si, à l'occasion d'une revision de la constitution, on n'a plus le droit de parler ici au Grand Conseil, ce n'est plus la peine d'y venir siéger. Nous ne voulons pas nous présenter devant nos électeurs en leur disant que nous n'avons pas pu défendre notre manière de voir. Il s'agit d'une question où fort heureusement le peuple aura le dernier mot. Il y va de la dignité de cette assemblée que nous puissions exposer notre point de vue avant d'aller devant la consultation populaire.

Präsident. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste darf weiter keine Diskussion stattfinden. Wir werden in erster Linie abstimmen über den Antrag Grimm zur Geschäftsordnung, in zweiter Linie über den Antrag Seiler auf Schluss der Rednerliste. Damit die Herren einen Ueberblick erhalten, was vielleicht wesentlich ist für den Beschluss zur Tagesordnung, will ich Ihnen Kenntnis geben von den bis jetzt eingeschriebenen Namen. Es sind dies die Herren Bütikofer, Strahm, Uebelhardt als Kommissionsmitglieder, ferner die Herren Neuenschwander, Jenny, Freiburghaus, Schneeberger, Dr. Boinay, Christen, Schürch, Hartmann, Bueche, Bucher, Grimm, Howald, Stettler, Balsiger, Bürki, Grimm, v. Steiger, Minger, sowie die beiden Vertreter der Regierung.

Rieben und **Hauswirth** verlangen ebenfalls noch das Wort als Kommissionsmitglieder.

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste	76 Stimmen.
Dagegen	79 »

Präsident. Nachdem eine so umfangreiche Rednerliste vorliegt, scheint es mir riskiert zu sein, die Session heute zu schliessen, indem das Geschäft wohl erst um Mitternacht erledigt werden könnte.

Abstimmung.

Für den Wiedererwägungsantrag Grimm Minderheit.

Bühlmann. Es tut mir sehr leid, Anlass zu einer Geschäftsordnungsdebatte von 25 Minuten gegeben zu haben, während es sich bei meinem Votum nur noch um eine Verlängerung von einigen Minuten gehandelt hätte.

Die Initianten erheben den Vorwurf, dass die heutige Bestimmung ungerecht wirke, indem die Stimmkraft in den Bezirken mit vielen Fremden eine stärkere sei als anderwärts. Wenn man aber eine absolut gleiche Verteilung der Stimmkraft haben will, dann muss man auf eine andere Grundlage abstellen. Denn dort, wo viele Frauen, Kinder und Besteuerte sind, bestünde nach der Initiative doch auch ein stärkeres Stimmrecht; und wo nur 50 % der Stimmberechtigten zur Urne gehen, können diese auch ein viel stärkeres Stimmrecht ausüben als dort, wo gegen 100 % hingehen. Will man konsequent sein, so muss man, wie Herr Schürch im «Bund» schrieb, auf die Zahl der Stimmberechtigten abstellen; dann würde sich die Aenderung aber in anderer Weise auswirken. Ich persönlich habe das Gefühl, das Prinzip der Wohnbevölkerung sei das richtige; es kommt doch auf die wirtschaftliche Bedeutung der Bezirke an, diese soll massgebend sein für die Vertretung im Parlament, und diese spiegelt sich wieder in der Wohnbevölkerung. Frauen und Kinder arbeiten doch auch, also sollen auch sie berücksichtigt werden; die Fremden in Bern, Biel und im Jura arbeiten ebenfalls und bezahlen ihre Steuern, sie sind also ebenfalls ein Moment von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Frauen und Kinder stimmen nicht, und doch hat noch niemals einer behauptet, das wirke nun ungerecht in der Weise, dass am einen Ort ein stärkeres Stimmrecht zum Ausdruck komme als am andern.

Unsere Staatsverfassung, wie auch die Bundesverfassung, stellen für die Wahl der Volksvertreter auf die Wohnbevölkerung ab. Es ist nun eine gewisse Inkonsequenz der Initiative, dass sie nur hier ein neues Prinzip einführen will, aber anderwärts dann nicht; so werden z. B. die Wahlen in die Geschworenengerichte, in die Schulsynode usw. auch weiterhin auf Grund der Wohnbevölkerung vorgenommen werden müssen. Und wenn es ans Zahlen geht, etwa für die Kosten der Insel, da findet auch niemand, die Stadt Bern solle die Kopfsteuer nur auf Grund der Schweizerbevölkerung entrichten.

Ich glaube also, mit den Schlagworten von Ueberfremdung und Ungerechtigkeit kommt man nicht obenauf. Die Gründe zur Initiative müssen anderorts gesucht werden. Der Herr Kommissionspräsident selber hat darauf verwiesen, dass man suchen müsse, den ländlichen Bezirken gegenüber den städtischen gewisse Vorteile zu bieten. Er hat zwölf Bezirke zusammengestellt und gezeigt, dass sich dort die Restzahlen nicht auswirken können, was eine grosse Benachteiligung dieser Bezirke gegenüber der Stadt bedeute. Ich mache mich anheischig, den Herren das nächste Mal, wenn ich zum Wort komme, sofort eine Aufstellung mit ebensoviel Amtsbezirken zu machen, wo infolge der Restzahlen mehr Mandate erreicht werden als in der Stadt. Das gleicht sich im grossen ganzen also aus.

Man bestreitet heute, dass die Initiative eine politische Angelegenheit sei. Was die Initianten zuerst dabei gedacht haben, weiss ich nicht. Aber die Sache muss sich ja in politischer Hinsicht auswirken — es handelt sich schliesslich um eine Machtfrage. Als Zeugen dafür rufe ich Herrn Freiburghaus an, der uns im Herbst 1921, als man auf die Initiative Hochstrasser-Fonjallaz aufmerksam machte, folgendes sagte: «Die Initiative wird nach meinem Dafürhalten keine so ungünstige Aufnahme finden, wie diejenige von 1903. Die Zeiten haben sich geändert, und wir wollen sehen, ob die bernische Bauern- und Bürgerpartei es nicht fertig bringt, die Initiative unter Dach zu bringen.» Also ist es doch eine Machtfrage, etwas anderes kann ich aus diesen Worten nicht herauslesen. Ich mache der Bauern- und Bürgerpartei auch keinen Vorwurf daraus, es ist ihr gutes Recht. Aber dann darf sie sich auch nicht wundern, wenn man die Initiative als eine politische Angelegenheit betrachtet.

Jawohl, die Zeiten haben geändert! Nicht geändert haben sich diejenigen, die all die frühern Jahrzehnte hindurch für das Schweizerbürgerprinzip eingetreten sind, so Herr Dürrenmatt sel., der im Kanton Bern immer dieses Prinzip verfochten hat, und seine Partei, die Konservativen, die heute nun in der Bauern- und Bürgerpartei aufgegangen sind. Aber der «linke» Flügel dieser Partei, frühere Freisinnige, die haben geändert und gehen nun ab von ihren frühern Anschauungen; sie verlangen das Schweizerbürgerprinzip. Das ist ihre Sache. Aber diese Feststellung müssen wir machen: es handelt sich bei dieser Initiative um ein politisches Moment. Wenn dieser Hinweis noch nicht genügen sollte, so kann ich Sie auch noch auf einen Artikel in den «Basler Nachrichten» vom 18. Mai aufmerksam machen, wo Herr Steiger, der meines Wissens den Kreisen der Bauern- und Bürgerpartei ausserordentlich nahesteht, behauptet, dass die Erhöhung der Wahlziffer und deren Berechnung auf Grund der Schweizerbevölkerung in der nicht zu bestreitenden Absicht gefordert werde, um im kantonalen Parlament die unbestrittene Mehrheit zu erhalten. Ich befinde mich also nicht in schlechter Gesellschaft, wenn ich behaupte, es handle sich um eine politische Machtfrage.

Ohne zwingende Gründe, ohne Not, nur aus Gründen der momentanen Macht, weil man etwas herauszuholen hofft, sollte man unsere Grundsätze, unsere Staatsverfassung nicht abändern. Da können wir nicht mitmachen; das bedeutet, wie niemand wird in Abrede stellen können, einen Rückschritt. Ich beantrage gemäss der Minderheit der Regierung, dem Volke Verwerfung der Initiative zu empfehlen. (Rufe: Schluss!)

Abstimmung.

Für Abbrechen der Beratungen . . .	99 Stimmen.
Dagegen	46 »

Auf Antrag des Vorsitzenden wird das Bureau zur Durchführung der Wahlgeschäfte ergänzt durch die Herren Seiler und Pfister.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 169 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 33 leer und ungültig, gültige Stimmen 131, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Edmond Choulat, Fürsprecher in Pruntrut, mit 124 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 183 ausgeteilten und 182 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 179, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Oskar Schneeberger, Gemeinderat in Bern, als I. Vizepräsident . . . . . mit 126 Stimmen.

Gottfried Gnägi, Landwirt in Schwadernau, als II. Vizepräsident . . . . . mit 128 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 155 ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 153, somit bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden im I. Wahlgang gewählt:

Fritz Steuri, bish.	mit 133	Stimmen.
Fritz Bratschi (Reconv.), bish.	» 131	»
Alfred Glaser, bish.	» 130	»
Edouard Cattin, bish. . . .	» 129	»

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 174 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 156, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Regierungsrat Dr. Hans Tschumi mit 108 Stimmen.

Als Vizepräsident:

Regierungsrat Leo Merz . . . mit 143 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 21. Mai 1924,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Siegenthaler (Trub).

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Balmer (Nidau), Flück, Gnägi, Gobat, Guggisberg, Hennet, Kunz (Ersigen), La Nicca, Lanz, Lüthi, Reichen, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss, Bühler, Kohler, Müller (Seftigen), Renggli, Scheurer (Neuveville), Schlumpf (Jacques), Trösch.

Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 Staatsverfassung (Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates).

Fortsetzung.

(Siehe Seite 379 hievor.)

Bütikofer. Ich weiss nicht, ob ich angesichts der leeren Bänke auf der rechten Seite mit meinem Votum beginnen soll. Es scheint mir da ein gewisser Protest zum Ausdruck zu kommen. Ich glaubte ursprünglich, gleich nach dem Präsidenten der Kommission zum Worte zu kommen. Da aber Herr Bühlmann noch zum Zahnarzt gehen muss, wünschte er vor mir zu sprechen. Wenn ich auch nicht offiziell als Sprecher der Kommissionsminderheit bezeichnet wurde, so ist es doch keine Anmassung, dass ich als Vertreter derselben mich ebenfalls zum Wort gemeldet habe.

Präsident. Ich begreife dieses Unbehagen. Es wird aber verschwinden, denn die Herren werden schon noch erscheinen. Sofort, als dieses Traktandum in Beratung gezogen wurde, meldete sich Herr Bühlmann, er möchte dann gleich nach dem Kommissionspräsidenten zum Worte kommen, da er nachher noch zum Zahnarzt gehen müsse. Etwas später schrieb sich dann auch Herr Bütikofer in die Rednerliste ein; der Präsident hat da also keine Verschiebung vorgenommen.

Bütikofer. Zwei Momente haben mich diesen Morgen in der Diskussion über die Schweizerbürger-Initiative gewundert. Der Sprecher der Regierungsratsmehrheit wie auch der Kommissionspräsident haben Argumente in die Diskussion getragen, zu denen sie dann doch wieder nicht stehen wollen, von denen sie sagen, es liege ihnen ferne, dieses Ziel zu erstreben. Beim Sprecher der Regierung war es das Argument der Ueberfremdung. Auf verschiedene Vorhalte hin hatte er schon in der Kommission erklärt, er möchte denn doch nicht, dass man die Ueberfremdungsfrage mit dieser Initiative in Zusammenhang bringe — und heute hat er die Sache doch wieder ins Feld geführt. Anderseits erklärte Herr Minger, es handle sich nicht um eine Machtfrage, er möchte keinen Streit heraufbeschwören zwischen Stadt und Land — und doch war seine ganze Argumentation nichts anderes als eine einzige Klage darüber, dass die Stadt gegenüber dem Land im Vorteil sei und man dafür sorgen müsse, dass das Land eine stärkere Vertretung im Grossen Rat bekomme als bis dahin. Beide beweisen also gerade das, was sie in Abrede stellen wollen.

Der Herr Regierungspräsident und auch mein Vorredner haben diesen Morgen die Argumente zu einem guten Teil zerstreut. Ganz besonders möchte ich die Frage der Ueberfremdung nicht mehr von diesem Gesichtspunkt aus betrachten. Immerhin will ich darauf verweisen, dass der Kanton Zürich, der seit 1894 die Vertreter in den Kantonsrat nach dem Grundsatz der Schweizerbürger wählt, in neuester Zeit wiederum eine rückläufige Bewegung zeigt. Namentlich aber könnte man darauf hinweisen, dass seit 1894, also seit Einführung dieses Grundsatzes, die Ueberfremdung im Kanton Zürich keineswegs etwa zurückgegangen ist. Darum ist es vollständig falsch, wenn man die Ueberfremdungsfrage irgendwie mit der Schweizerbürgerinitiative in Zusammenhang bringen will.

Wenn der erste Sprecher des Regierungsrates diesen Morgen die schweizerische Eigenart und unser Heimatgefühl so stark in den Vordergrund drängen wollte, dann möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass von der gleichen Seite aus in einer andern Frage weniger auf dieses Heimatgefühl und unsere Eigenart Rücksicht genommen wurde. Gerade Herr Dr. Tschumi ist einer derjenigen, die in der Dienstbotenfrage immer wieder darauf hintendieren, ausländische Dienstboten nach der Schweiz kommen zu lassen. Und auch andere Fragen dieser Art liessen sich noch aufwerfen, wenn man näher darauf eintreten wollte. An eines will ich aber erinnern. Die strenge Forderung nach Erhaltung der Eigenart, nach ausgeprägtem Heimatgefühl, dieses gesteigerte Nationalitätsgefühl, das schliesslich zum Chauvinismus führt, ist doch gerade schuld daran, dass heute die Völker sich nicht besser verstehen können. Darum glaube ich, wir als Vertreter des Bernervolkes sollten nicht noch mithelfen, einen solchen Gedanken zu fördern, über dessen Früchte wir uns heute alle empören, dessen Folgen wir während der Kriegszeit zur Genüge am eigenen Leibe verspüren mussten. Wir dürfen in dieser Frage schon etwas weitherziger sein, statt nur diesen engen Heimatstandpunkt zu betonen, der zu so viel Elend geführt hat.

Zu den Ausführungen des Herrn Minger. Er sagt, dass die Landschaft sich seit Jahren hinter der Stadt zurückgesetzt fühle, und er zeigt an Zahlen, wie die Vertretung vornehmlich landwirtschaftlicher Bezirke zurückgegangen sei, während die der Stadt sich stets vermehrt habe. Was ich Herrn Minger schon in der Kommission entgegenhielt, kann ich ihm hier mit um so grösserem Recht antworten, als er nun noch übertreiben und die Stadt Bern als künftige Halbmillionenstadt darstellen wollte. Ich will nun den Gedanken des Herrn Minger betreffend das Verhältnis von Stadt und Land nicht nur übertreiben, sondern bis ins Absurde treiben und sagen, dass man dann nicht mehr nach der Einwohnerzahl, sondern nach dem Flächeninhalt des Bodens die Mandate verteilen sollte; es wird doch nicht so schwer halten, für die Thuner Allmend, für den Aaregletscher, für Sümpfe und Möser Vertreter zu finden.

Herr Minger wollte uns dartun, dass die ländlichen Amtsbezirke durch die verschiedenen Restzahlen benachteiligt würden und dass sonst noch verschiedene Momente mitspielen, so dass der Einfluss der Landschaft auf das Parlament nicht so sei, wie er nach der Wichtigkeit der ländlichen Bevölkerungsklassen sein müsste. Es wird doch wohl kein einziges Ratsmitglied behaupten wollen, die Landwirtschaft könne sich im Grossen Rat nicht Geltung verschaffen. Unserseits haben wir in den letzten Jahren je und je erfahren, dass die Landwirtschaft nicht nur nicht zurückgesetzt ist, sondern es ausgezeichnet versteht, ihre Interessen im Grossen Rat zu wahren. Ganz sicher hat der Einfluss der landwirtschaftlichen Vertretung in den letzten Jahren, insonderheit seit 1919, gewaltige Fortschritte gemacht. Eine Behauptung, wie diejenige des Herrn Minger steht dem Sprecher einer Fraktion, die sehr oft im Rat nur zu pfeifen braucht, um das Gewünschte zu haben, schlecht an.

Wenn man das Land als dermassen hinter der Stadt zurückgesetzt hinstellen will, wäre doch auch

hinzuweisen auf die Lasten, die die Stadt tragen hilft, auf die Aufgaben, die sie dem Kanton erfüllen hilft. Da wäre z. B. zu sagen, dass die Stadt Bern, die man als bei der Bestellung des Grossen Rates so privilegiert darstellt, nahezu 40% der gesamten Staatssteuern bezahlt, dass Bern, Biel, Thun und Interlaken zusammen jedenfalls sogar 65 % aller Steuern zusammenbringen. Nehmen wir aber noch Burgdorf und die industriellen Zentren des Juras hinzu, dann kommen wir zweifellos auf wenigstens 70 Prozent der gesamten Staatslasten. Ich bringe dies nicht vor, um mich zu beklagen, dass die Städte so viel leisten müssen, sondern als Gegengewicht zur Argumentation des Herrn Minger, der das Land als so furchtbar benachteiligt darstellen will.

Als ich in der Diskussion anlässlich der Kommissionsberatungen darüber sprach, dass die Stadt Bern und die Industriezentren den übergrossen Teil der Staatsaufgaben tragen, sagte Herr Regierungsrat Tschumi, ich solle im Ratssaal nicht etwa mit diesem Argument auftreten, sonst wäre er gezwungen, mit Zahlen über die im Jura ausgerichteten Beträge für die Arbeitslosenunterstützung aufzurücken. Wenn Herr Tschumi mit diesen Zahlen kommen will, wie er gedroht hat, so möchte ich ihn ersuchen, dann nicht nur die Zahlen während dieser Krisenjahre, wo die Arbeitslosigkeit herrschte, zu bringen, sondern auch eine Zusammenstellung zu machen über das, was in den langen Jahren vor dem Kriege für die Landwirtschaft ausgegeben wurde in Form von Subventionen an Bodenverbesserungen usw. Wir Sozialdemokraten haben jeweilen stets für Bewilligung dieser Beiträge gestimmt, haben nie dagegen Stellung bezogen. Aber dann möge man sich auf der andern Seite bewusst sein, was man auch gegenüber andern Bevölkerungsschichten schuldig ist.

Das Votum des Herrn Minger hat mich veranlasst, über Mittag schnell ein paar Berechnungen anzustellen, um zu zeigen, wie sehr wirklich das Land gegenüber der Stadt bei der heutigen Zugrundelegung der Wohnbevölkerung benachteiligt ist. Ich will Ihnen nun auch Zahlenresten nennen, nur aus solchen Aemtern, wo die sozialdemokratische Partei mit Kandidatenlisten auftrat, aber bei den Wahlen nicht durchzudringen vermochte. Da haben wir an verlorenen Stimmen zu verzeichnen: in Erlach 147, Frutigen 433, Laufen 120, Laupen 260, Oberhasli 308, Saanen 30, Pruntrut 547, Schwarzenburg 201, Signau 327, Neuenstadt 39, zusammen 2412 Stimmen. Legt man nun den Masstab an, der gewöhnlich nötig ist, um einen Sitz im Grossen Rat zu erhalten, so zeigt sich, dass das für uns 4—5 Mandate ausmacht, um die wir nun verkürzt sind. Ich führe dieses Beispiel an, um zu zeigen, dass die sozialdemokratische Partei häufig in den Fall käme, sich als benachteiligt zu beklagen; auch bei der freisinnigen Partei liessen sich ähnliche Rechnungen aufstellen, wie ja überhaupt zu konstatieren ist, dass bei einem solchen Wahlmodus die Minderheitsparteien meist die Leidtragenden sind, obwohl dies ja noch die gerechteste aller Wahlarten ist.

Ein anderes Moment aber zeigt noch besser, dass die Bauern- und Bürgerpartei kein Recht hat, über Hintansetzung des Landes zu klagen. Wenn wir die letzten Grossratswahlen darauf hin untersuchen, wieviel abgegebene Stimmen im Durchschnitt notwendig waren, um ein Mandat zu erhalten, so kommen wir auf 574 Stimmende, nicht etwa Stimmberechtigte. Für die Bauern- und Bürgerpartei ist das Mittel jedoch nur 517, also schon 57 Stimmende unter dem Durchschnitt, während für die übrigen Parteien eine Durchschnittszahl von etwa 620 herauskommt. Das rührt davon her, dass in einer grössern Anzahl von Wahlkreisen erstens die Minderheiten mit ihren Listen nicht durchzudringen vermochten und dass ferner den Minderheiten zusammengerechnet grössere Restzahlen verloren gehen als der grossen Partei. Dies nur, um zu zeigen, wie unrichtig es ist, die Landschaft als benachteiligt hinzustellen, während es doch gerade die Minderheitsparteien sind, die in verschiedenen Aemtern die für ein Mandat notwendige Stimmenzahlen beinahe, aber doch nicht ganz, erreichen. Da begreife ich nicht, wieso Herr Minger dieses Lied anstimmen konnte.

Dann komme ich noch auf einen Punkt zu reden, den auch schon die Herren Lohner und Bühlmann berührt haben. Abgesehen von der Kluft zwischen Stadt und Land wird nun auch noch diejenige zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura aufgerissen. Es war jedenfalls ein Verdienst der Regierung, die es in den letzten Jahren verstanden hat, die Differenzen zu überbrücken, dass man heute im Jura nicht mehr, wie während des Krieges, an die Auslösung einer Bewegung denken kann, wie sie damals in verschiedenen Kreisen des Juras Wurzel gefasst hatte. Ganz sicher ist aber — und das werden die Jurassier selber feststellen können — dass diese Schweizerbürgerinitiative dem Gedanken der Hintansetzung des Juras neue Nahrung bieten wird. Herr Regierungspräsident Lohner hat erklärt, in dieser Beziehung seien sprachliche Minoritäten bedeutend empfindlicher als politische. Umso weniger sollte man durch die heutige Initiative solche Kämpfe neuerdings heraufbeschwören.

Der Behauptung des Herrn Minger, dass es sich nicht um eine politische Machtfrage handle, will ich nur ein kurzes Rechenexempel entgegenstellen. Es lässt sich nämlich anhand der Ergebnisse der letzten Grossratswahlen folgende Aufstellung machen: Von den 21 Mandaten, die zufolge dieser Schweizerbürgerinitiative in Wegfall kommen werden, entfallen, gestützt auf die Wahlergebnisse von 1922, 7 auf die Bauern- und Bürgerpartei und 14 auf die übrigen Parteien zusammen. Die Bauern- und Bürgerpartei zählt heute 109 Mitglieder im Grossen Rat; nach vorgenannter Reduktion wären es noch deren 102. Der Grosse Rat aber würde nach der Verringerung um diese 21 Mandate noch 203 Sitze zählen, so dass also dann die Bauern- und Bürgerpartei genau einen Sitz mehr als das absolute Mehr des Rates inne hätte.

Die ganze Frage wird jedenfalls im Volke Anlass zu Auseinandersetzungen geben, wie wir sie schon lange nicht mehr hatten. Wir haben das bereits in der Kommission verspürt und noch mehr diesen Morgen im Ratssaal. Es werden dabei Saiten angetönt, deren Klingen man jedenfalls nicht überall gerne vernehmen wird. Sicher ist, dass im Volke die Gemüter scharf aufeinanderplatzen werden.

Es heisst immer, diese Frage sei nicht von solcher Wichtigkeit. Warum hat man denn aber eine Bewegung ausgelöst, von der man annehmen musste, dass sie nicht so kurzerhand zum Ziele führen würde? Man verwahrt sich heute dagegen, dass dies eine Zopfbürgerinitiative sei, verwahrt sich gegen den Vorwurf des Nationalismus, des Chauvinismus usw. Ich muss aber doch daran festhalten, dass die Initiative vor allem einen rückschrittlichen Gedanken enthält.

Eine weitere Ungerechtigkeit bringt die Initiative für die Stadt Bern. Ich will darauf eintreten, weil zu befürchten ist, dass Herr Dr. Hauswirth es nicht tun wird. Wie die Vertreter der Bauern- und Bürgerpartei sich mit dieser Hintansetzung der Stadt gegenüber dem Lande abfinden werden, ist mir nicht bekannt. Herr Dr. Hauswirth hat aber in der Kommission erklärt, es werde ihm als Städter eigentlich schwer, für diese Initiative einzutreten, und zwar nicht nur aus den bereits angeführten Gründen, sondern weil ganz besonders die Stadt Bern insofern benachteiligt sei, als nach der letzten Volkszählung 9000 Ausländer in Berechnung kämen, während in Wirklichkeit nur noch 7000 in Betracht fallen und diese Zahl noch weiterhin sinken kann bis zum Jahre 1934, wo dann wieder auf eine andere Zahl abgestellt werden kann, so dass bis zu jenem Jahr die Stadt Bern um mehr als 2 Mandate verkürzt würde. Wie stellen sich wohl die übrigen Vertreter der Stadt Bern in dieser Beziehung zur Initiative?

Von Herrn Minger wurde in der Kommission mit allem Nachdruck und auch heute im Rate wieder dargetan, es handle sich um keine politische Angelegenheit, man suche nicht, den Machtbereich zu erweitern. Aber wenn man die vorgebrachten Argumente untersucht und sich einige Zahlen zusammenstellt, dann werden die Herren es einem jedenfalls nicht übel nehmen, wenn man zur festen Ueberzeugung kommt, dass es sich hier um gar nichts anderes als um eine Erweiterung der Macht handelt, darum nämlich, die absolute Mehrheit im Ratssaal zu erlangen. Es scheint, dass zur Erreichung dieses Zieles selbst solche Mittel nicht verpönt sind, von denen bereits eines angedeutet wurde: dass man irgendwo die Hoffnung auf ein Regierungsmandat erweckt. Wieweit der Beweis dafür erbracht werden kann, lässt sich heute nicht feststellen. Aber es sind da noch verschiedene Momente, die in uns die Ueberzeugung aufkommen lassen, dass man die absolute Mehrheit im Grossen Rat erzwingen will. Aber dann dürfte man sich auch dazu bekennen und diesen Punkt als einen Machtfaktor im Kampf verteidigen, statt so zu tun, als entspreche die Initiative einem Bedürfnis des Volkes, oder statt ein Klagelied anzustimmen über die Zurücksetzung der Landschaft gegenüber der Stadt.

Aus diesen Erwägungen heraus möchte ich dem Rate ebenfalls empfehlen, aus Gründen der Gerechtigkeit dem Volk die Verwerfung der Initiative zu empfehlen. Dabei möchte ich ganz besondern wünschen, dass der Kampf ehrlich geführt wird und dass man gerade heraussagt, um was es geht.

Vertagungsfrage.

Präsident. Bezüglich der Tagesordnung sollten wir nun doch noch auf das zurückkommen, was diesen Vormittag beschlossen wurde. Als Redner eingeschrieben sind noch vier Kommissionsmitglieder. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach dem Beschluss von heute Vormittag die Redezeit für das erste Votum dieser vier Herren nicht beschränkt ist. Ich hoffe immerhin, sie werden mit den 20 Minuten auskommen können. Weiter sind noch ungefähr 20 Redner eingeschrieben, und dabei ist die Rednerliste noch gar nicht geschlossen. Trotz diesem Zustand haben wir den Beschluss, die Session sei heute zu schliessen. Da sehe ich mich nun veranlasst, die Frage neuerdings aufzuwerfen, was angesichts dieser Sachlage zu geschehen hat. Es scheint mir, wir würden am besten auf den Beschluss zurückkommen, dass die Session heute zu schliessen sei. Man würde diesen Beschluss einfach rückgängig machen und versuchen, morgen Vormittag zu schliessen. Wenn das nicht möglich ist, dann würden wir weiter tagen, bis das Traktandum erledigt ist. Das ist meine Auffassung. Bis und mit dem 31. Mai bin ich noch bereit, hier zu sitzen und die verschiedenen Anträge entgegenzunehmen. (Heiterkeit.) Es wird dann möglich sein, auch die Interpellationen und Motionen zu erledigen, die für diese Session spruchreif sind.

M. **Boinay.** Permettez-moi de vous rappeler ce qui s'est passé ici en 1918. Nous avions discuté depuis deux jours la question de la grève. Il y avait encore 22 orateurs inscrits le troisième jour. J'étais à cette époque président du Grand Conseil, — j'avais cet honneur. Je me suis alors permis de faire la proposition suivante, à savoir que chaque parti choisirait dans son sein deux orateurs. Ces orateurs entendus, la discussion pourrait être close. Nous sommes tous d'accord sur ce que nous voulons faire. Nous sommes fixés. De beaux discours ne modifieront pas notre opinion. C'est pourquoi je me demande si la proposition que je faisais en 1918, comme président, ne vaudrait pas encore aujourd'hui: Désigner, pour prendre la parole, un ou deux membres de chaque parti.

Bucher. Die Situation, in der wir momentan stekken, ist von Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion vorausgesehen worden, und so wurde denn diesen Morgen schon von einem unserer Mitglieder der Antrag gestellt, die Session auf morgen auszudehnen, eben in der Voraussicht, dass sich die Diskussion soweit ausdehnen werde, dass es nicht gut möglich sei, heute zu schliessen. Nun ist aber die Situation eine etwas andere. Eine ganze Anzahl Kollegen haben sich nach dem Beschluss von heute Morgen darauf eingerichtet, heute noch abzureisen, einzelne sind bereits verreist. Nachdem man den Beschluss durchgedrückt hat, die Session sei heute zu schliessen, geht es nicht wohl an, jetzt einen andern Beschluss zu fassen und eine Verlängerung der Session auf morgen vorzunehmen. (Zurufe: Nachtsitzung!) Darüber kann man dann noch sprechen.

Ich halte dafür, dass die Session heute zu schliessen ist und dieses Geschäft wirklich erledigt werden kann, dies namentlich, weil in sachlicher Beziehung die Frage abgeklärt ist. Trotz der grossen Anzahl der noch eingeschriebenen Redner wird die Diskussion wahrscheinlich nicht mehr allzu lange dauern, wenn man sich darauf beschränkt, das zu widerlegen, was in der Diskussion von der Gegenseite vorgebracht worden ist. Ich möchte nicht so weit gehen, wie Herr Dr. Boinay beantragt, und von jeder Fraktion nur noch zwei Mitglieder sprechen lassen, sondern einstweilen den Mitgliedern der Kommission das Wort erteilen, und dann wird sich die Sache abklären. Dagegen muss der Appell an alle gerichtet werden, sich möglichster Kürze zu befleissen; solche, die nichts

Neues vorzubringen haben, möchten überhaupt aufs Wort verzichten. In diesem Sinne beantrage ich, die Session auf alle Fälle heute zu schliessen. (Bravo.)

Ryter. Auch der Sprechende hat diesen Morgen dem Antrag unseres Fraktionsgenossen Grimm zugestimmt, trotzdem er es lieber gesehen hätte, wenn die Session heute hätte beendigt werden können. Nun scheint mir aber nicht nur draussen, sondern auch im Ratssaal eine wetterwendische Stimmung zu herrschen, die einmal so beschliesst und das andere Mal anders. Nach dem Beschluss von heute Vormittag hat nun aber der Sprechende, wie auch noch verschiedene andere Mitglieder, sich darauf eingerichtet, die Arbeit zu Hause morgen wieder aufzunehmen, weshalb wir nicht gesonnen sind, den bereits gefassten Beschluss umstürzen zu helfen. Der grösste Teil der noch eingeschriebenen Redner hätte doch in der Hauptsache nur Wiederholungen vorgebracht, so dass es möglich sein sollte, bis 6 Uhr über die Frage zu entscheiden.

M. **Steiner.** Vraiment, on pourrait croire que le Grand Conseil perd aujourd'hui de son sérieux. Ce matin, on vous fait voter deux ou trois fois sur la clôture de la session. Puis, survient une autre proposition pour la prolonger, ce qui est décidé. Et maintenant, cet après-midi, on commence la séance sans savoir ce que l'on veut faire, et l'on propose de revenir sur la décision prise ce matin. Je suis persuadé qu'une grande partie des membres du Grand Conseil ne le comprendront pas. Avec de la bonne volonté, nous pouvons finir cet après-midi. Chacun n'est pas disposé à venir ici écouter la répétition de ce qu'il a déjà entendu. C'est pourquoi je propose que la session soit close ce soir, quitte, si c'est nécessaire, à tenir une séance de nuit. Mais je ne puis pas me rallier à la proposition de M. Boinay, qui voudrait limiter le nombre des orateurs à deux pour chaque parti.

Präsident. Ich ersehe aus den gefallenen Voten, dass der Rat nun doch gewillt ist, die Diskussion so einzurichten, dass die Session heute geschlossen werden kann. Das hängt natürlich vom guten oder weniger guten Willen der Herren Grossräte ab. Nun beantragt Herr Dr. Boinay — und Herr Ryter pflichtet ihm in diesem Punkte bei — vorerst noch die Kommissionsmitglieder zum Worte kommen zu lassen. Ist die Sache einmal so weit gediehen, dann hat es der Rat in der Hand, Massnahmen zu beschliessen, die es ermöglichen werden, die Session heute zu schliessen. Wenn z. B. der Rat beschliesst, von jeder Fraktion nur noch zwei Redner zum Wort kommen zu lassen, dann wird es möglich sein, heute Schluss zu machen. Wenn Sie einverstanden sind, werden wir die Abstimmung über diese Frage erst vornehmen, wenn die verschiedenen Kommissionsmitglieder ihr erstes Votum abgegeben haben. (Zustimmung.)

Volksbegehren betreffend Revision von Art. 19 Staatsverfassung (Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates).

Fortsetzung.

(Siehe Seite 385 hievor.)

M. **Strahm.** Je veux m'efforcer de suivre le conseil de Monsieur le président, c'est-à-dire me limiter le plus possible pour écourter la discussion. Cependant, il y a des détails dans lesquels je dois entrer, comme membre de la commission, si je veux renseigner mes collègues de langue française sur certains côtés de la question qui nous occupe.

Il s'agit donc de réduire le nombre des députés au Grand Conseil. Sur le fond de la question, nous sommes tous d'accord, mais c'est sur le moyen à employer que cette fois encore nous ne sommes pas tous du même avis. Il y a, tout d'abord, le système employé jusqu'à maintenant à chaque augmentation de la population, système qui consiste simplement à élever le chiffre servant de base pour la nomination d'un député, et celui préconisé par l'initiative du parti paysan, qui voudrait non seulement élever ce chiffre, mais encore simultanément exclure la population étrangère du chiffre de population servant de base pour la répartition des sièges de députés.

Avant d'examiner les conséquences de cette dernière, je tiens à faire une ou deux déclarations personnelles. La première est celle-ci: Je voudrais adresser à tous les orateurs, à toutes les fractions du Grand Conseil et aux membres du Gouvernement qui ont pris la parole jusqu'à maintenant, les remerciements de notre groupe des députés libéraux pour l'intérêt qu'ils portent au Jura. Il n'y en a que pour nous aujourd'hui; tout le monde s'intéresse au triste sort que nous réserve l'initiative. Jamais nous n'avons rencontré au Grand Conseil des collègues aussi bien disposés à notre égard. Nous espérons bien que dans d'autres occasions, quand d'autres intérêts que des intérêts politiques seront en jeu, nous pourrons compter sur les mêmes égards et la même sollicitude. On nous a souvent accusés à tort d'être des enfants terribles; serions-nous sur le point de devenir des enfants gâtés? L'avenir le montrera et cela dépendra de la majorité de cette assemblée.

En deuxième lieu, je dois reprendre un passage de l'exposé de M. Minger, dans lequel il m'a mis personnellement en cause. Au sein de la Commission, j'ai, en effet, exprimé l'opinion que les intentions des initiateurs pouvaient être pures et exemptes de toute spéculation politique. Ce témoignage, je le maintiens, mais je dois y ajouter ce que j'y ai ajouté alors: Notre minorité est disposée à admettre, et moi le tout premier, qu'en 1921 les initiateurs étaient véritablement de bonne foi. Il y avait parmi eux passablement de nouveaux venus dans la politique bernoise, inexpérimentés en politique, et il est probable que toutes les conséquences de l'initiative leur ont échappées, en ce moment-là. Le nouveau parti des paysans était en train de se constituer.

Que ces personnes aient admis tout innocemment que l'application de l'initiative n'aurait pas de conséquences politiques, ni au point de vue régional, ni au point de vue parti, encore une fois c'est possible, mais j'ai dit à M. Minger qu'il ne devait pas être

étonné que les minorités régionales et politiques examinent sérieusement, à quoi elles s'exposent en recommandant l'initiative à leurs électeurs. Soyons donc de bonne foi: Il est incontestable que les conséquences de l'application de cette initiative seront très grandes. Il est inexact par exemple de dire, comme l'a fait le rapporteur de la majorité du Gouvernement, que la configuration politique du Grand Conseil ne subirait aucun changement ensuite de l'adoption de l'initiative, qu'en définitive il s'agit d'une toute petite réforme que tous les gens raisonnables peuvent admettre. Il faut voir les choses plus exactement et reconnaître que l'exclusion des étrangers changerait complètement la configuration politique du Grand Conseil. Elle aurait comme conséquence immédiate de donner la majorité au parti paysan. Je voudrais bien que ces Messieurs qui protestent continuellement de leur bonne foi me fassent la preuve du contraire. Cela leur est impossible et c'est à tort qu'on reproche à M. le conseiller d'Etat Lohner d'apporter un élément de discorde dans la discussion en signalant ce côté important du problème. Je suis absolument d'accord avec lui: Il s'agit d'une des phases de la lutte pour le pouvoir, lutte que le parti paysan a le droit d'entreprendre, mais dans laquelle nous avons de notre côté le droit de nous défendre.

Monsieur le conseiller d'Etat Tschumi, ce matin, a déjà expliqué, au moyen de chiffres, quelles seraient les conséquences de l'initiative. Je veux simplement observer au sujet de tous ces calculs qu'il n'est pas conforme à la réalité de comparer l'initiative avec l'application d'une quotité électorale de 3500 âmes de population. En définitive, cette quotité n'est pas du tout en discussion. Il s'agit de savoir si oui ou non nous voulons recommander aux électeurs de voter un article prévoyant que dorénavant le calcul du nombre des députés se fera sur la base de la population suisse, à l'exclusion de la population étrangère. Toute autre comparaison est inutile et déplacée pour le moment, autrement on pourrait tout aussi bien établir une comparaison entre l'initiative et 4000, 5000 ou 6000 âmes de population pour un député; au point du vue du nombre des sièges attribués à chaque district une telle comparaison serait d'autant plus favorable à l'initiative.

Sans entrer dans de grandes dissertations mathématiques, je veux constater aujourd'hui que le rapport du Conseil d'Etat dit qu'il y a dans le canton de Berne 26,133 étrangers, répartis comme suit:

10,429	dans	le	district	de Berne,
3,054	»	»	»	» Bienne,
1,874	»	»	»	» Porrentruy,
1,172	»	»	»	» Moutier,
1,093	»	»	»	» Courtelary.

Il y a donc dans ces cinq districts plus des deux tiers des étrangers de tout le canton, puisqu'ils en ont ensemble près de 18,000, alors qu'à peine un tiers est réparti dans les vingt-cinq autres districts. Il n'est par conséquent pas conforme à la vérité de dire dans le rapport de la majorité que la réduction affecterait les différents partis politiques d'une manière à peu près égale, de sorte que la répartition des différents partis au Grand Conseil ne serait pas altérée. Cette affirmation est absolument gratuite est n'est pas corroborée par les chiffres qui sont mis à notre disposition par le Gouvernement, surtout si on tient compte que les districts ayant le plus grand nombre d'étrangers sont précisément ceux où le principal parti du Grand Conseil a le moins de représentants.

Un orateur précédent a aussi dit très longuement qu'il y a une relation entre cette initiative et le danger de submersion des éléments nationaux par l'élément étranger arrivant dans notre canton. Je ne veux pas m'arrêter longuement sur ce terrain. Les chiffres fournis par notre collègue montrent que les étrangers tendent plutôt à diminuer dans le canton de Berne. Ils représentent à l'heure actuelle environ le 4 % de la population totale. Ces étrangers sont arrivés chez nous dans une période de prospérité économique dont ils sont un des facteurs. Or, une diminution de cet élément de la population dans une période de crise, montre que l'arrivée et le départ des étrangers a été influencée soit dans un sens soit dans l'autre par la situation plus ou moins favorable de l'industrie et du commerce. Loin d'avoir été jusqu'à maintenant dans notre canton un danger, ils ont été un des éléments de sa prospérité.

Il n'y a donc pas lieu de faire, à propos de cette initiative, un rapprochement entre le sentiment national qui nous anime tous, le désir de défendre nos institutions, et le péril des étrangers que l'on essaie d'agiter devant nous comme un épouvantail. Je crains au contraire qu'il se trouve parmi les partisans de l'initiative quelques esprits chagrins et réactionnaires qui ne nourrissent pas les meilleures pensées à l'égard des étrangers domiciliés chez nous. Il y a certains passages du rapport de la majorité du Gouvernement qui sont caractéristiques à ce sujet.

Il me semble qu'on fait trop usage de cet argument du péril étranger dans la discussion. Nous autres, ressortissants d'une partie du canton, où la population étrangère est assez nombreuse, nous pouvons dire que nous entretenons les meilleures relations avec elle. Pourquoi vient-on agiter les esprits avec cette question des étrangers dans une pensée que beaucoup considèrent comme une vaste spéculation politique. On a dit que cette initiative ne préoccupait pas les étrangers, parcequ'elle ne les atteint pas. Je crois au contraire que la décision que nous allons prendre aura une certaine répercussion chez les étrangers de l'Oberland, de la ville fédérale et de la région industrielle du Jura. Il ne saurait être indifférent à cette partie de la population qu'on considère sa présence chez nous comme un péril national. Il n'est pas dépourvu d'intérêt pour eux de savoir ce qu'on pense de leur présence chez nous, dans un parlement comme celui du canton de Berne.

Incontestablement on ressentira douloureusement un vote favorable à l'initiative dans différents milieux. On nous promet déjà maintenant de transporter ensuite la lutte du cantonal au fédéral pour arriver à exclure les étrangers des 20,000 âmes de population donnant droit à un conseiller national. Comme l'a très bien fait ressortir le rapporteur de la minorité de la commission, cela aurait comme conséquence de priver des cantons frontières comme Genève et Bâle, qui jouent un rôle important au point de vue économique dans la Confédération, de la moitié de leur représentation aux Chambres fédérales. Est-ce le bon moyen de protéger les éléments nationaux de ces cantons en les privant d'une partie de leurs représentants?

En ce qui concerne les étrangers eux-mêmes, je persiste à croire qu'ils considéreront un vote favorable

à l'initiative comme un acte d'hostilité. Or, au sortir d'une crise industrielle et hôtelière qui a affecté les deux parties du canton et qui a provoqué les pertes que vous connaissez, nous ferions une mauvaise action en accomplissant un acte d'hostilité à l'égard des étrangers dont notre industrie a besoin.

Voilà un point important sur lequel je voulais attirer votre attention.

M. Minger, président de la commission, a parlé de l'éventualité qui se produirait si la ville fédérale atteignait un jour un million d'habitants au détriment de la campagne. M. Bütikofer a fait le même raisonnement par l'absurde pour les finances cantonales. De mon côté je veux demander à M. Minger: « Qu'adviendra-t-il de votre ville de Berne avec un million d'habitants s'il y a 990,000 étrangers parmi eux? ». Ce sera une des premières villes d'Europe et elle n'aura presque pas de représentants au Grand Conseil bernois pour défendre ses intérêts. Les partisans de l'initiative disent que les étrangers jouent chez nous surtout un rôle au point de vue économique (une interruption), mais nos parlements ne deviennent-ils pas de plus en plus le lieu où se discutent surtout des questions économiques?

Je vous ai déjà remerciés de vous être occupés avec une si grande sollicitude du sort fait au Jura par cette malheureuse initiative. Il est cependant bon d'y revenir. D'après les calculs que nous avons en mains, cette partie du canton perdrait six mandats, et si nous comptons un mandat pour la population de langue française de la ville de Bienne, cela fera sept mandats perdus par la population de langue française du canton. Nous aurions donc à supporter exactement le tiers des pertes, 7 sièges sur 21, et il est certain qu'une revision constitutionnelle proposée dans des conditions aussi injustes sera considérée par nos populations comme un acte d'hostilité commis à leur égard, au profit d'autres régions que l'on veut favoriser. Au sortir d'une crise pénible pour tous, nous aurions davantage besoin de rechercher ce qui peut nous unir plutôt que ce qui peut nous désunir. (Bravos.)

Je voudrais insister auprès des collègues de l'ancienne partie du canton pour qu'ils tiennent bien compte dans la décision que nous avons à prendre de notre susceptibilité comme minorité linguistique. En acceptant l'initiative, vous vous ferez mal juger chez nous. Nous avons l'occasion, nous autres députés jurassiens, de vous coudoyer dans nos séances, et, je dois le dire, de vous apprécier. Il n'en est pas de même de nos électeurs qui vous jugent surtout par vos actes politiques. Or, en commettant une action qui sera mal reçue chez nous, vous augmentez encore, par votre faute, les préventions qui existent dans le Jura à l'égard de l'ancienne partie du canton.

Vous comptez sur l'appui du parti démocratique catholique, et vous faites état, sans doute, de ce qu'a dit M. Uebelhardt au nom de ces Jurassiens qui ont jugé à propos de faire fi de nos intérêts régionaux pour défendre les intérêts du plus fort parti représenté dans cette enceinte. En quelques mots, je vous dirai en quoi consiste cet appui: M. Uebelhardt a lu au sein de la commission une déclaration disant que sa fraction appuyerait l'initiative. Or, hier, « Le Pays », organe du parti démocratique catholique, a publié un article très énergique contre l'initiative. En voici un passage: « Plaçons-nous plus haut encore. Au point de vue du Jura, des intérêts de la petite patrie, l'acceptation de l'initiative paysanne constituerait un gros danger, parce qu'occasionnant du déchet dans la représentation du Jura à Berne. Sans compter que ce déchet risquerait fort de clairsemer notre députation catholique, elle ferait un grand vide dans la députation jurassienne. Et Dieu sait si nous avons besoin de représentants au sein d'un Conseil qui ne comprend pas toujours nos besoins, qui les combat quelquefois et qui n'est pas de notre mentalité. Sans mutiler les droits du Jura, on ne saurait accepter un projet qui réduirait au moins de 6 le nombre des députés jurassiens. »

Voilà ce qu'écrit « Le Pays », organe du parti catholique du Jura. Il s'agira de savoir si lors de la votation populaire, qui aura un grand intérêt pour nous autres Jurassiens, ces Messieurs nous soutiendront avec la même énergie et s'ils réussiront à jouer un rôle déterminant dans la décision que devront prendre les électeurs. Vous me permettrez d'en douter.

Je puis dire qu'au contraire le Jura que vous prétendez aimer, et que vous avez reconnu comme un élément nécessaire à la vie économique de notre canton, repoussera l'initiative à une écrasante majorité. (Bravos.)

M. **Uebelhardt.** Je serai très bref. Comme membre de la Commission de la fraction démocratique catholique, je répète ce qu'on vous a annoncé ce matin, ce que M. Strahm a dit, à savoir qu'on brusque le parti démocratique catholique. Celui-ci a décidé d'accepter l'initiative, malgré l'avis du « Pays ». Quel que soit le système adopté, le Jura verra le nombre de ses représentants amoindri.

On a dit que cette initiative était un acte d'hostilité à l'égard des étrangers et que l'antagonisme de la ville et de la campagne s'aggraverait de ce fait. Je ne le crois pas. On a beaucoup parlé du Jura. On a fait appel à cette minorité linguistique qu'il faut se garder de méconnaître. J'ai suivi avec plaisir la campagne de presse sur cette question. Jamais on n'avait tant choyé le Jura, jamais on ne lui avait témoigné tant d'amitié et de sympathie. Je souhaite que ces bons sentiments soient durables, car il fut un temps où on n'en témoignait pas au Jura — au Jura catholique surtout — autant qu'aujourd'hui.

Je n'en dirai pas davantage et ne puis que vous recommander de voter l'initiative.

Rieben. Ich glaube, die Meinungen sind so ziemlich gemacht, wir könnten also abstimmen und diejenigen, die gerne noch weiter reden, nachher die Sache miteinander ausmachen lassen.

Ich möchte nur kurz bemerken, dass ich auf dem Standpunkt stehe, die Schweizerbürgerinitiative könne sehr wohl angenommen werden. Dabei will ich nur auf einige Punkte aufmerksam machen, die für das Oberland speziell in Betracht kommen. Ich verweise da auf die Verhältnisse, wie sie seinerzeit im Amt Frutigen bestanden haben. Zur Zeit des Baues der Lötschbergbahn wurden dort eine solche Menge Italiener beschäftigt, dass die Vertreterzahl des Amtes Frutigen im Grossen Rat auf 6 anstieg; nach Abwanderung dieser Leute kehrte das Amt dann wieder zu seiner frühern Zahl von 4 Vertretern zurück. Vorübergehend hatte es also wegen dieser Italiener 2 Mandate gewonnen. Ich zweifle aber, ob die Frutiger irgend ein

Interesse hatten, die Zahl ihrer Grossräte vorübergehend auf 6 ansteigen zu sehen.

Ich verweise ferner darauf, dass, wenn z. B. einmal die Volkszählungen zu einer andern Jahreszeit durchgeführt würden, das Oberland einige Mitglieder im Grossen Rat mehr bekäme. Würde die Volkszählung einmal auf den Sommer fallen, wo das Oberland eine Menge Fremder beherbergt, dann ergäbe sich daraus ein Gewinn an Grossratsmandaten für das Oberland, ohne dass dieses sich irgendwie über ein Anrecht auf mehr Sitze ausweisen könnte. Ich glaube nicht, dass man das Oberland als einen Faktor ausspielen kann, der gegen diese Schweizerbürgerinitiative spricht; im Gegenteil bin ich davon überzeugt, dass unsere oberländische Bevölkerung für diese Neuerung zu haben ist.

Auch den Jura sollte man nicht gegen den alten Kantonsteil ausspielen, das ist unangebracht. Wenn je der Jura berechtigte Interessen vertrat, ist man ihm noch immer entgegengekommen. Der bernische Grosse Rat war bis dahin eine gut bodenständige Behörde; wir sollten an diesem Prinzip auch in Zukunft festhalten und diese Bodenständigkeit noch mehr zu festigen trachten, indem wir in Zukunft auf das Schweizerbürgerprinzip abstellen.

Das Obersimmental würde freilich durch Annahme der Initiative einen Grossratssitz verlieren; aber nicht bloss wegen der Grundlage der Schweizerbürger, sondern auf jeden Fall. Man ist allgemein damit einverstanden, dass die Mitgliederzahl des Grossen Rates etwas verringert werden soll; bei uns oben macht es nun nichts aus, ob wir auf eine Wahlzahl von 3200 oder 3500 abstellen, ein Sitz geht uns auf jeden Fall verloren. Ich möchte daher, dass die Initiative dem Volk zur Annahme empfohlen wird.

Präsident. Nun wäre der Moment gekommen, um über den Antrag des Herrn Dr. Boinay zu entscheiden, der dahingeht, es sei nur noch zwei Mitgliedern einer jeden Fraktion das Wort zu erteilen, um wenn möglich die Session noch heute zu schliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dr. Boinay . . . . . Mehrheit.

Präsident. Ich frage die einzelnen Fraktionen an, wen sie als ihre Redner bezeichnen wollen, und ob auch der Regierungsrat und der Kommissionspräsident noch zum Worte kommen sollen.

Hurni. Nachdem sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit teilt und der Kommissionspräsident als Vertreter der Mehrheit zu betrachten ist, glaube ich, es ist nur recht, wenn auch ein Vertreter der Minderheit noch das Wort erhält. Ich wäre aber eher der Meinung, dass diese beiden in den Fraktionsrednern inbegriffen sein sollten. (Zustimmung.)

Präsident. Die Bauern- und Bürgerfraktion bezeichnet als ihre Redner die Herren Minger und v. Steiger.

v. Steiger. Herr Bühlmann hat diesen Morgen in seinem Referat in sachlicher und richtiger Weise ausgeführt, dass es Leute hier im Rate gibt, die sich, lange bevor irgendwelche taktische Erwägungen der Bauern- und Bürgerpartei für die Initiative ausschlaggebend sein konnten, grundsätzlich zum Prinzip der Schweizerbürgergrundlage bekannt haben. Ich kann für mich in Anspruch nehmen, einer dieser Anhänger des Schweizerbürgerprinzips zu sein. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass der grosse Teil derer, die die Initiative unterschrieben haben, nie im geringsten ausgerechnet haben, wie gross dann die Mandatzahl der einen oder andern Gruppe im Grossen Rat ausfallen würde, sondern dass sie aus der Ueberzeugung heraus gehandelt haben. Herr Bütikofer hat bemerkt, es nähme ihn wunder, wie ein Vertreter der Stadt, der zur bürgerlichen Richtung gehört, es mit seiner Auffassung in Einklang bringen könne, für diese Schweizerbürgerinitiative einzustehen und gleichwohl die Interessen des städtischen Bürgertums zu vertreten. Mit meiner Ueberzeugung ist eine solche Haltung vereinbar, sie decken sich auf der ganzen Linie, und ich bin überzeugt, wenn ich für diese Initiative eintrete, dass ich die Interessen des städtischen Bürgertums nicht schädige, sondern ihnen im Gegenteil nütze. Ich glaube, eine politische Auffassung geht über das zufällige Ergebnis einer einmaligen Volkszählung hinaus; solche vorübergehende Erscheinungen sind aus etwas weiterer Distanz zu beurteilen. Wir sind in dieser Frage in zwei Lager gespalten. Da ist es denn durchaus natürlich, dass die Bauern- und Bürgerfraktion für eine solche Initiative einstehen muss, und es ist ebenso klar, dass die sozialdemokratische Partei aus innerer Ueberzeugung heraus dagegen sein muss. Bei diesen beiden Gruppen handelt es sich um rein prinzipielle Auffassungen; die einen stehen mehr auf dem Standpunkt des Weltbürgertums, die andern betonen mehr den Schweizerbürgerstandpunkt. Diskutabel ist dabei höchstens die Stellungnahme der freisinnigen Partei. Dass sie von ihrem Parteistandpunkt aus ohne weiteres gegen die Initiative auftritt, ist begreiflich. Wenn wir nun aber darüber abzustimmen haben, ob wir den Grundsatz, der in der Initiative steckt, dem Bernervolk zur Annahme oder Verwerfung empfehlen wollen, so haben wir natürlich die beiden vorgenannten Grundsätze gegeneinander abzuwägen.

Vor allem bin ich der Ansicht, dass die Differenz von 9 Sitzen, die auf die Zahl der Ausländer im Kanton Bern zurückzuführen ist, niemals die Bedeutung hat, wie man immer wieder betont. Diese 9 Grossratsmandate werden am Kurse der bernischen Politik nicht viel ändern. Es hat in der Diskussion geheissen, man wolle offen miteinander reden. Da ist nun zu sagen, wenn die Stadt Bern ein politisches Uebergewicht besitzt, dass dies aus andern Gründen als nur wegen der Zahl der Grossratssitze der Fall ist. Die Stadt Bern besitzt die stärksten politischen Waffen; sie ist der Ort, wo die politischen Organe vor allem erscheinen und ins Volk hinauskommen. Wir wissen sehr wohl, — und man weiss das überall — dass heute die Zeitungen einen enormen Einfluss ausüben, dass demgegenüber der Einfluss des Parlamentes auf die politischen Kämpfe ausserordentlich zurückgegangen ist. Ich begehe keine Unhöflichkeit, handle aber auch nicht lediglich aus Höflichkeit, wenn ich sage, dass beispielsweise der Einfluss des Organs der Freisinnigen des deutschen Kantonsteils wegen seiner ausgezeichnet geschriebenen Artikel viel grösser ist als der Einfluss dessen, was nachher in der gleichen Sache noch im Grossen Rat gesprochen wird. Die Stadt Bern

verfügt also über Waffen, die von grosser Bedeutung sind. Es ist aber falsch, wenn man behauptet, wie es die Minderheit in der Regierung tut, man verkürze die Rechte der Stadt, die doch einen eminent grossen Teil an Steuern einbringe, und hierauf sollte auch Rücksicht genommen werden. Soweit ich in der Schweizergeschichte orientiert bin, ist es ein Programmpunkt der freisinnigen Partei, das Steuerrecht dürfe nicht in Zusammenhang gebracht werden mit politischen Rechten. Die Freisinnigen haben doch seit 1848 immer dafür gefochten, dass das Stimmrecht mit der Steuerkraft nichts zu tun haben dürfe. Wirtschaftliche Fragen kann man nun nicht einfach mit einer Abstimmung im Grossen Rat erledigen. Im Bürgertum besteht die Auffassung, dass gewisse Finanzkreise des Kantons viel zu wenig Rücksicht nehmen auf die verschiedene Steuerkraft der grossen Gemeinden; es wird z. B. den industriellen Zentren in wirtschaftlicher Hinsicht viel zu wenig Rücksicht geschenkt. Wenn man aber diese wirtschaftlichen Herde schädigt, dann hat der Kanton selber auch den Schaden zu tragen. Aber derartige Verhältnisse korrigieren wir nicht durch ein paar Grossratsstimmen mehr oder weniger, sondern dadurch, dass der Regierungsrat hie und da mit etwas mehr Einsicht zu diesen wirtschaftlichen Herden Sorge trägt; die Finanzdirektion sollte sich nicht nur zufällig durch eine Mehrheit der Bauern- und Bürgerpartei gedeckt sehen, wenn sie wirtschaftliche Probleme zu lösen hat.

Auch wenn sich zahlenmässig durch die Initiative eine Mehrheit der Bauern- und Bürgerfraktion im Grossen Rat erreichen liesse, wissen wir doch, dass wir etwas Berner-Schädel haben, so dass trotz aller Parteidisziplin das bernische Parlament doch nie so tadellos funktionieren wird, wie etwa der Berner Stadtrat. (Heiterkeit.) Wir haben so viel eigene Anschauungen und haben dazu noch die sprachlichen Divergenzen, dass es ausserordentlich selten vorkommt, dass die Abstimmungen sich so genau nach den Parteigruppierungen vollziehen.

Man könnte also an und für sich sagen, dass diese Wirkung der Initiative nicht von sehr grosser Bedeutung sein wird. Wenn uns nun die Gegner der Initiative fragen, warum wir dann diese Bewegung eingeleitet haben, so können wir die Frage zurückgeben. Es haben auch schon andere Parteien ihre Initiativen geboren. Wenn nun einmal der Kampf zum Austrag kommt, auch wenn er nicht gerade so akut wird wie hier, dann erklärt man sich eben als Freund oder Gegner der Initiative, und das letzte Wort hat das Volk zu sprechen.

Um Ihnen nur kurz anzudeuten, welch grossen Einfluss die Presse in den städtischen Zentren hat und wie gut z. B. die Artikel des «Bund» geschrieben sind, will ich erwähnen, dass erst dieser Tage das «Journal de Genève», das doch das Heu nicht immer auf der gleichen Bühne hat wie der «Bund», sich äusserte, es könne nicht begreifen, dass man eine solche Initiative überhaupt loslassen könne. Das gleiche «Journal de Genève» hat dabei freilich vergessen, dass es vor nur zwei oder drei Wochen auf der ersten Seite einen Artikel veröffentlicht hatte, betitelt «L'heureux canton est le canton de Berne», und worin anhand von Zahlen des eidgenössischen statistischen Bureaus nachgewiesen wurde, dass es ein Glück für die Schweiz sei, dass es noch einen Kanton Bern gebe, in welchem ländliche und städtische Verhältnisse so gut ausbalanciert seien, während man sonst in der Schweiz am Uebergewicht bald der einen und bald der andern Verhältnisse leide; es hiess weiter, wie gut es sei, dass wir noch einen Kanton hätten, der bewusst das ländliche Element hege und pflege; trotzdem der Kanton zu einem Drittel Industrie treibe, verfolge er eine so ruhige und zielbewusste Politik, dass sogar sozialdemokratische Führer wie die Herren Huggler oder Grimm dies anerkennen müssten und dass solche Leute allmählich etwas Lokalfarbe annehmen und viel bessere Bürger geworden seien als etwa die Sozialdemokraten Genfs! (Heiterkeit.)

Wenn man uns ein solches Bekenntnis macht, dann wollen wir dafür sorgen, dass wir im «heureux canton» mit einer solchen Politik weiterfahren können und die Zustände nicht etwa sich giftiger gestalten müssten. Es ist in Ordnung, wenn der eine sagt: Ich bin für diese Sache — und der andere: Ich bekämpfe sie — aber wir wollen nicht den einen Landesteil gegen den andern ausspielen. Man sagt, es sei ein Zeichen alt-bernischer Tradition, dass man sich mit dem Jura gut verstehe. Da bin ich sehr einverstanden. Nur ist zu bemerken, dass es auch Zeiten gegeben hat, — es hat sich das ja auch im Grossen Rate gezeigt — wo die Stimmung im Jura durch ein schlechtes Geographiebuch geschürt wurde, indem man hätte annehmen müssen, der ganze Jura sei von lauter Protestanten bewohnt.

Die Wirkung der Initiative ist nun zufällig so, dass nach der letzten Volkszählung sowohl der Jura, wie die städtischen Bezirke hauptsächlich, die Leidtragenden sein werden. Die Sache kommt mir aber immer so vor, wie wenn man sich dazu entschliessen muss, an einem Baum, der in der Hauptsache noch gesund ist und der weiterhin rechte Früchte tragen soll, da und dort einen Ast etwas zurückzuschneiden, damit der Baum als Gesamtes wieder die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllt. Unsere Initiative stellt ab auf das gesunde Schweizerbürgerprinzip, das ganz im Wesen unserer Partei liegt. Zufällig bringt ihre Wirkung nun auch unserer Stadtsektion der Bauern- und Bürgerpartei einen zahlenmässigen Nachteil. Aber das Wohl oder Weh einer solchen Sektion hängt nicht ab von zwei Grossratssitzen mehr oder weniger. Wenn man Politik treiben will, dann muss man sich auf gewisse geschichtliche Etappen einstellen. Die letzte solche Etappe erlebten wir 1918. Wenn man entschlossen ist, miteinander am Wohle des Kantons weiterzuarbeiten, dann darf man nicht wegen des Verlustes eines Grossratsmandates den Kopf hängen lassen, sondern muss das tun, was für die Gesamtheit von Bedeutung ist. Da halte ich es nun für wichtiger, statt an einem Grossratsmandat zu kleben, dass es in 10 Jahren immer noch heissen wird: «L'heureux canton», das ist der Kanton Bern. Wir erreichen dieses Ziel, wenn wir die Initiative annehmen. (Beifall.)

M. **Bueche.** Ainsi qu'on l'a dit, il y a un instant, il ne faut plus s'attarder à de longues discussions. L'opinion de chacun est faite. Je voudrais cependant reprendre un des thèmes de M. de Steiger. Il a parlé de l'heureux canton. Oui, admettons-le, «l'heureux canton». Nous sommes en effet l'image réduite de la Suisse, notre heureux pays. Nous en avons tous les éléments caractéristiques: Welches et Allemands, protestants et catholiques, agriculteurs et industriels. Tous sont représentés dans notre canton si divers, et jus-

qu'à présent, nous avons tous pu y vivre en paix, entretenant les uns avec les autres des rapports corrects et loyaux. Nous avons eu nos bons et nos mauvais jours. Et si, cependant, l'on a pu dire que nous sommes contents, heureux, c'est à ce fait sans doute, c'est à cet équilibre des forces qu'il faut l'attribuer. — J'ai dit, il y a un instant, que nous étions l'image de la Confédération, groupant des intérêts, des mentalités et des régions bien différentes. Or, si au fédéral, on enlève une partie de ses droits à l'un des cantons, — le Tessin par exemple —; si, au cantonal, on retire au Jura bernois une partie de ses prérogatives, pensez-vous que l'équilibre ne sera pas rompu? Croyez-vous que nous serons encore l'heureux pays, l'heureux canton? Non! messieurs; — et c'est à cela qu'il faut veiller, — et c'est pourquoi je ne puis comprendre que le parti paysan ait pu lancer une initiative qui touche aux intérêts vitaux de toute une région sans songer à ses funestes conséquences.

Le Jura, ainsi qu'on l'a dit, perdrait six députés; la députation romande probablement sept (Bienne y compris), c'est-à-dire beaucoup plus que sa part, toutes proportions gardées. Or, si nous, les Welches, qui faisons partie de cet «heureux canton», qui en sommes une partie intégrante, disons même, nécessaire; si nous devons, dis-je, perdre le sixième de nos représentants contre un douzième pour l'ancien canton, et supporter seuls le tiers de la réduction projetée, il est certain que cet équilibre des forces sera brisé, et que «l'heureux canton» ne subsistera que dans l'imagination, — fertile d'ailleurs, — de M. de Steiger.

Quant à nous, Jurassiens, nous aurons quelque peine à croire à l'avenir, — non pas que nous sommes la partie la plus favorisée du canton, nous ne le demandons pas! — mais qu'on nous traite sur un pied de parfaite égalité; car, messieurs, vous aurez commis un acte d'injustice et rien ne pourra l'effacer!

Sans doute nous vivrons quand même si l'initiative est adoptée, mais nous serons peut-être animés d'autres sentiments les uns envers les autres; — sentiments faits de méfiance et d'amertume, qui rendront toute collaboration illusoire et inefficace; sentiments qui réveilleront peut-être ce séparatisme dont on a parlé, il y a un instant. Est-ce là ce que vous cherchez?

L'initiative est malheureuse à tous points de vue. On nous a dit qu'elle n'avait pas de tendances politiques inavouées, qu'elle ne tendait pas à modifier la force respective des partis au Grand Conseil. Je n'y crois rien. J'ai la conviction, au contraire, et qu'on l'ait voulu à l'origine ou non, que cette initiative n'a présentement qu'un but: assurer au parti paysan la majorité des voix au Grand Conseil! Et voici sur quoi je me base. Il y a deux ans, lorsque la même question fut discutée nous avons défendu une autre proposition, en opposition à la vôtre. D'accord pour réaliser des économies, nous allions plus loin que vous dans ce domaine. Nous disions alors: réduisons le nombre des députés, non pas de 20, mais de 40; faisons une économie appréciable. Pour cela, nous avons proposé le quotient électoral de 3500, ce qui, sauf erreur, eût ramené à 182 le nombre des députés. Pourquoi n'avez-vous pas accepté cette proposition? Si c'était le souci d'économies qui vous guidait, il n'y avait pas à hésiter!

Vous avez préféré choisir un autre mode de faire. Pourquoi? — Parce que le système proposé ne faisait que réduire le nombre des membres du Conseil sans rien changer à la force des différents partis. Et ceci ne faisait pas votre affaire! Il vous fallait un système qui, tout en diminuant le nombre des mandats, réduisît la députation des villes et des régions industrielles dans une mesure plus forte que celle de la campagne. Et c'est alors qu'intervint la quotité de 3200 basée non plus sur la population totale, mais sur la population suisse seulement. Ce système changerait évidemment la physionomie du Grand Conseil. Les sièges étant répartis sur une autre base, il aurait pour conséquence probable de donner la majorité des sièges à la campagne, c'est-à-dire au parti paysan.

C'est évidemment votre droit que d'essayer de l'obtenir. Je regrette, quant à moi, qu'on n'ait pas admis un autre principe, celui dont on parlait, il y a un instant, — le système vaudois, qui base le nombre des mandats sur le nombre des électeurs, — la population étrangère étant en fait écartée. Nous aurions pu nous rallier à cette solution, comme nous aurions pu nous rallier aussi à la solution de 3500 âmes comme quotité électorale, malgré que la réduction en soit encore plus forte. Mais, en tant que Jurassiens, nous devons combattre avec la dernière énergie une initiative qui nous prive d'une partie de nos moyens. Représentants d'une minorité régionale distincte, nous sommes en droit de nous défendre. Puis, il ne faut pas l'oublier, comme minorité linguistique, nous avons le devoir de défendre nos droits, et le droit d'être parfois susceptibles. Un sacrifice de 7 sièges sur 21 pour le canton, c'est trop, beaucoup trop! La disproportion éclate à tous les yeux. On dira ce qu'on voudra: Au point de vue jurassien, seront pour le Jura et la justice ceux de nos collègues qui rejetteront l'initiative; seront pour leur parti et guidés par de misérables considérations de parti, ceux qui l'adopteront. La question se pose ainsi pour les députés du Jura; que chacun prenne ses responsabilités: pour moi je voterai pour le Jura et contre l'initiative! (Bravos, applaudissements.)

M. **Boinay.** Le spectacle que nous donnons aujourd'hui au canton de Berne est très intéressant; il prouve une fois de plus que les questions de personnes priment toutes les autres et qu'elles passionnent davantage que les questions de principes et économiques. Chaque année, nous assistons ici à la discussion du budget qui boucle régulièrement par un déficit de plusieurs millions; mais cette constatation si inquiétante pour l'avenir du canton nous laisse froids. C'est à peine si le Directeur des finances pousse quelques soupirs qui se perdent dans les murs de la salle!

Nous venons de discuter une nouvelle loi sur l'impôt et l'on nous a déclaré que son premier résultat serait une diminution de recettes de trois millions pour l'Etat: même calme, même indifférence de notre part.

Mais aujourd'hui, nous sommes appelés à nous prononcer sur une initiative populaire qui diminuera le nombre des députés au Grand Conseil et qui se traduira par une mise à la retraite de 21 d'entre nous. Alors nous nous réveillons, nous nous agitons. Ceux qui croient voir le couperet placé au-dessus de leur tête perdent toute mesure et ne savent quels arguments inventer pour conjurer cet affreux malheur. On voit de nos collègues que semblent trembler à

l'idée de ne plus revenir ici. Nous inspirant d'un mot historique célèbre, nous dirions tous volontiers: «A vous l'honneur, mon cher collègue, passez le premier».

En principe, nous sommes tous d'accord qu'une diminution du nombre des députés est désirable. On ne sait plus où nous loger; les sièges sur les devants de fenêtres sont tous occupés et on se demande ce qu'il adviendrait si tous les représentants du peuple s'avisaient de venir régulièrement le représenter ici! Cela est si vrai qu'on a agité la question de l'agrandissement de la salle.

J'ai ici des articles de journaux où l'on reconnaît que rien ne s'oppose à la réduction du nombre des membres du Grand Conseil et où l'on parle même de porter à quatre mille âmes de population le chiffre du quotient électoral.

L'initiative se base sur deux principes bien distincts: celui de l'élévation du quotient qui sera porté de 3000 à 3200 âmes et celui de la substitution de la population suisse seule à la population totale. Les étrangers ne seraient donc plus pris en considération pour le calcul du quotient. Comme je l'ai dit, nous sommes tous d'accord sur le premier principe, et cela avec raison. Ce qu'il faut, c'est plus de députés qui assistent régulièrement aux séances, et moins de ceux qui viennent ici répondre à l'appel et vont ensuite se promener en ville pendant toute la matinée.

J'ai fait un calcul puisé dans le bulletin du Grand Conseil, duquel il résulte qu'il y a toujours 60 à 70 députés qui n'assistent pas aux séances. Où cela s'aperçoit le mieux, c'est chaque année, lors de la nomination des membres du bureau: président, vice-présidents et scrutateurs. En 1922, au commencement de la législature, 205 bulletins sur 221 députés furent distribués pour la nomination du président; 210 pour celle des vice-présidents et 205 seulement pour les scrutateurs. C'était les premières séances et on comprend que certains députés ne pouvaient déjà s'en aller, comme cela leur arrive régulièrement. En 1923, 158 bulletins seulement furent distribués pour l'élection du président, 170 pour celle des vice-présidents et 143 pour celle des scrutateurs. Où étaient donc les 50 à 70 députés manquants?

Mais où nous ne sommes plus d'accord, c'est lorsqu'il s'agit de ne plus tenir compte de la population étrangère pour fixer le nombre des députés de chaque arrondissement. Ce principe me paraît cependant juridiquement bien fondé. En effet, l'institution d'un parlement, dont les membres sont nommés par le peuple, est basé sur le mandat. Or, le mandat suppose deux parties: le mandant et le mandataire. Les mandants, ce sont les électeurs et d'après la constitution seuls les citoyens suisses ont le droit de voter. Si on tient compte des étrangers pour fixer le nombre des mandataires, ces étrangers n'ont cependant pas le droit de se prononcer lors du choix des candidats. On ne s'occupe pas d'eux et on ne leur demande pas leur avis. Ils ne servent qu'à faire nombre et à donner ainsi à un cercle électoral plus de députés que ceux auxquels il a droit en bonne justice.

Il est vrai qu'à entendre M. Strahm, ces étrangers se préoccupent énormément de cette initiative et qu'elle les empêche de dormir. Cet argument, Messieurs, est très amusant! Quant à moi, j'estime que les étrangers ne s'occupent nullement de cette initiative. C'est là le cadet de leurs soucis. Ces gens là viennent chez nous pour y gagner leur vie et s'y créer une situation. Voilà ce qui les occupe.

D'après le rapport du gouvernement, dont j'accepte les chiffres comme sincères et basés sur la réalité, le Jura perdrait quatre députés si on considère seulement la première partie de l'initiative, c'est-à-dire l'augmentation du quotient et six si on admet la seconde partie, c'est-à-dire l'éleminiation des étrangers. Messieurs, je vous le demande, serait-ce là un si grand malheur?

Il est vrai que pour produire plus d'effet, on ne se gêne pas de réunir pour la circonstance Bienne au Jura; ce qui porterait à sept la diminution du nombre de nos députés de langue française. C'est bien la première fois que j'entends dire que Bienne fait partie du Jura! et je crois que les députés de ce cercle se soucient fort peu d'être considérés comme des jurassiens. Je sais qu'à Bienne il existe des Welches en grand nombre et je pense qu'ils sauront s'y prendre pour être représentés au Grand Conseil. Quoi qu'il en soit, je ne vois pas comment l'acceptation de l'initiative pourrait diminuer le nombre des électeurs welches de la ville de Bienne. Il est donc parfaitement ridicule de parler d'un danger pour le Jura, si l'initiative est acceptée.

Au point de vue juridique, j'ai lu attentivement le rapport du gouvernement et j'ai reconnu là notre excellent juriste, M. Lohner, Directeur de la justice. Cependant, je ne comprends pas qu'il puisse se demander si l'élimination des étrangers ne serait pas en contradiction avec l'art. 4 de la constitution fédérale, qui prévoit notamment qu'il ne peut exister en Suisse aucun privilège de lieu. Quant à moi, j'estime que c'est précisément en tenant compte des étrangers qu'on crée un privilège de lieu en faveur des centres où ils sont nombreux. C'est le système actuel qui pourrait justifier un recours au Tribunal fédéral. En effet, voici ce que l'on constate si on examine la situation dans le cercle de Berne. Cette ville compte, d'après le rapport, 104,624 habitants, dont 95,063 sont citoyens suisses et 9561 sont étrangers. Berne-Ville compte 35 députés. Si on ne tient compte que de la population suisse, il en résulte qu'à Berne on nomme un député par 2744 habitants, tandis que la constitution prévoit le chiffre de 3000 comme donnant droit à un député. Dans le cercle de Berne-Campagne par contre, on nomme un député sur 2966 âmes, de sorte que les représentants de ce dernier cercle sont envoyés ici par 222 mandants de plus que ceux de la ville. Devant ces chiffres, on se demande si l'injustice dont parle le rapport ne consiste pas précisément dans le système que veut abroger l'initiative.

Comme je l'ai déjà dit, il n'est pas juste de compter les étrangers. Ceux-ci ne demandent pas à être comptés; ils ne sont pas mandants. On ne les accepte pas dans les assemblées préparatoires, ils ne jouent aucun rôle dans le choix des candidats; qu'on les laisse donc tranquilles; c'est tout ce qu'ils demandent.

Maintenant, j'ai à répondre à quelques méchancetés qui ont été adressées au groupe démocrate catholique. Je commencerai par M. Strahm: A tout seigneur tout honneur! M. Strahm est certainement qualifié par ses origines et par son nom pour parler au nom du Jura. Mais il faut distinguer: il y a le Jura-nord et le Jura-sud. Que M. Strahm parle au nom du Jura-sud, mais je lui conteste le droit de parler au nom du Jura-nord, surtout au nom des catholiques. Voici

en effet de quelle manière, il soutient les intérêts du Jura. Au commencement de la législature, on a nommé les commissions permanentes et il s'est trouvé que nous n'avions pas de représentant dans la Commission de justice. Par contre, on avait nommé dans cette commission deux membres du parti radical. L'un d'eux, M. Rüfenacht, ayant démissionné à la suite de sa nomination comme ministre suisse à Berlin, il fallut de le remplacer dans la session de septembre 1922. Nous proposions M. Meusy, alors que le parti radical proposait M. Schürch.

Or, Messieurs, savez-vous quel est le député qui combattit avec achannement la juste revendication de notre parti? C'est le jurassien, M. Strahm! C'est lui qui osa soutenir que la prétention de la droite catholique ne se justifiait pas et que dans toutes les commissions permanentes, nous avions obtenu au-delà de ce à quoi nous donnait droit notre députation de treize membres. Il insista sur ce chiffre. Or, ce n'est pas treize membres que comptait notre groupe, mais bien quatorze et nous étions sans représentant dans cette commission, tandis que le groupe radical en revendiquait deux avec ses 37 membres. (A ce moment, les Jurassiens qui entourent M. Boinay crient: «Vous n'êtes que treize!» L'orateur leur répond: «Si nous ne sommes plus que treize, vous, radicaux jurassiens, vous n'êtes que 11!» Et il continue.)

Aujourd'hui, M. Strahm, sur un ton triomphant, nous a donné lecture de passages d'un article du «Pays», l'organe des catholiques du Jura, où l'auteur combat vivement l'initiative. Cet article émane d'un jeune rédacteur de 25 à 26 ans qui a signé son article, lequel n'engage que lui. C'est une opinion personnelle et la députation catholique est étrangère à cet article. Je proteste donc énergiquement contre l'accusation portée contre nous par M. Strahm et qui consiste à dire qu'ici, nous soutenons l'initiative, mais que rentrés chez nous, nous ferons le contraire en la combattant. Qu'il sache bien que nous n'avons jamais joué le rôle de fourbes.

Maintenant, j'en arrive à une affaire plus grave que l'article du «Pays» et les accusations gratuites de M. Strahm. Dans le «Bund» de ces jours a paru un article de M. Schürch qui nous traite de la manière suivante. (Si j'ai mal traduit, M. Schürch voudra bien me corriger.) Ce journal écrit: «Naturellement, on nous fait observer qu'au sein de la commission, le représentant du parti catholique-conservateur s'est prononcé pour l'initiative. Ce serait donner à la direction politique de ce parti un mauvais certificat non mérité si on devait admettre qu'il rend ce service (Schildknappendienste) à un parti vieux-bernois sans l'attente de contre-prestations.»

J'ai toujours considéré M. Schürch comme un gentleman. Me serais-je trompé? Quoiqu'il en soit, je puis lui déclarer que nous n'avons rien demandé et qu'on ne nous a rien promis. Nous ne sommes pas des mercantis. Nous remplissons notre devoir d'après nos convictions et le témoignage de notre conscience nous suffit. Nous ne demandons ici que la justice pour nous comme pour les autres partis. Si, depuis que le parti radical a perdu la majorité au Grand Conseil et en est réduit à 37 membres, il a pris l'habitude de faire des marchandages, c'est son affaire. Nous ne lui envions pas ce rôle.

Voilà ce que j'avais à dire à M. Schürch.

Encore un mot, Messieurs.

Comme M. Strahm, comme M. Uebelhardt, j'ai été très touché des sentiments d'attachement que l'on paraît nous vouer depuis quelque temps. Aujourd'hui, il n'est plus question que du Jura. On s'apitoie sur notre sort! On s'écrie: «A ce pauvre Jura, vous allez lui enlever 6 députés; c'est pourtant une minorité linguistique si intéressante et qu'il importe de ménager. Prenez donc bien garde aux intérêts du canton.»

J'apprécie à leur juste valeur ces bons sentiments, si nouveaux pour nous. Mais, Messieurs, il faut faire une distinction et c'est ce que n'a pas fait M. Strahm. Il n'y a pas qu'un Jura; il y en a deux: le Jura-nord et le Jura-sud. Celui-ci a toujours été l'enfant gâté du gouvernement de Berne (voix: Non, non!). Au Jura-nord, par contre, on nous a tout refusé. Nous avons été traités ici d'une manière indigne.

(M. le président fait observer que M. Boinay, lequel est entouré de plusieurs députés, à la table au bureau, devrait peut-être aller parler depuis sa place.)

J'ai de suite fini, Monsieur le président.

Il faut ignorer complètement l'histoire de ces cinquante dernières années pour ne pas savoir ce qui s'est passé dans cette enceinte..

J'ai été surtout surpris de l'intérêt que M. Bühlmann semble porter au Jura. Jusqu'à présent, nous étions la bête noire; personne dans la majorité ne parlait de nous que pour nous accabler. On nous appelait dédaigneusement: «Les Ultramontains». Aujourd'hui, on nous appelle déjà: «Les Catholiques». C'est un progrès. Je puis en parler savamment après avoir siégé depuis plus de 40 ans dans cette enceinte et avoir vu ce qui s'y passait. Pendant longtemps, quand l'un de nos orateurs parlait pour soutenir nos droits, la salle se vidait. (M. **Lohner:** Plus aujourd'hui.)

Il y a là aussi un progrès, Monsieur le Directeur. Et ce progrès, à qui le devons-nous, en premier lieu? Nous le devons aux socialistes. Ce sont eux qui les premiers nous ont écoutés et ont forcé la majorité à en faire autant. Je me souviens de M. le député socialiste Reimann de Bienne. C'est lui qui un jour eut le courage de prendre la parole pour protester contre la manière dont on nous traitait.

Nous voterons donc l'initiative. Nous n'avons pas de mandat impératif et notre groupe l'a ainsi décidé à l'unanimité. Nos électeurs, à leur tour, examineront cette question et voteront comme ils l'entendront.

Voilà ce que j'avais à dire.

Bucher. Wir haben heute viel Erheiterndes und Interessantes mitgemacht. Die Frage, die wir zu behandeln haben, ist aber doch so wichtig, dass man die ganze Debatte nicht zu einer Komödie machen sollte. Interessant war für mich, dass Herr Dr. Boinay seinen Standpunkt ganz gegen die Geschäftsordnung hier vorn vertreten hat und dass die Kollegen insbesondere von der Bauern- und Bürgerfraktion massenhaft ihn umringten, um zu vernehmen, mit welchen Argumenten Herr Dr. Boinay diese Initiative vertrete, und vor allem seinen Umfall und denjenigen der katholisch-konservativen Fraktion rechtfertige. Diese Ratskollegen sind nach meiner Ueberzeugung nicht auf ihre Rechnung gekommen und der Beifall, den man gehört hat, war zweifellos nur ironisch gemeint. Der Nachweis für das Bedürfnis ist nicht erbracht worden. Man bekommt nicht nur den Eindruck, sondern die vollendete Ueberzeugung, dass mit dieser Initiative einseitige Interessen verfolgt werden. Darüber hilft auch die

schöne Rede nicht hinweg, die Herr v. Steiger gehalten hat. Er hat um die Sache herum gesprochen, aber materiell ist er nicht auf die Frage eingetreten. Das begreife ich ganz gut, denn Herr v. Steiger hatte die Aufgabe, ein wenig Stimmung zu machen. Das hat er erreicht, wenigstens bei seiner Partei. An den Tatsachen selbst hat er nichts ändern können.

Zwei Bemerkungen in seiner Rede haben mich immerhin gefreut. Herr v. Steiger erklärt, seine Partei vertrete eigentlich den rein bürgerlichen Standpunkt des Schweizerbürgers im Gegensatz zur sozialdemokratischen Partei, die in dieser Frage den Menschheitsstandpunkt vertrete. Das ist ein Kompliment an die Adresse der sozialdemokratischen Fraktion und der Partei, dass wir in erster Linie den Menschheitsstandpunkt in den Vordergrund stellen. Herr v. Steiger hat ferner die Meldung eines Genfer Blattes herangezogen, welches sagte, es sei ein Glück, dass man in der Schweiz wenigstens noch Kantone habe, wo das ländliche Element gehegt und gepflegt werde. Das wird nun allerdings im bernischen Grossen Rat in ausgiebiger Weise besorgt. Das bäuerliche Element wird hier nicht nur gehegt und gepflegt, sondern bevorzugt, denn es verfügt über die Macht. Alle Massnahmen sind auf diese Schichten zugeschnitten.

Nun einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Tschumi. Es ist in der Tat richtig, dass wir im Kriege viel erfahren haben. Eine dieser Erfahrungen soll nun nach Herrn Dr. Tschumi die sein, dass wir gelernt haben sollten, dass den Ausländern kein allzu grosser Einfluss eingeräumt werden dürfe. Aendert nun die Annahme der Initiative irgend etwas am Einfluss der Ausländer? In keiner Weise, denn es handelt sich, wenn solche Einflüsse überhaupt vorhanden sind, in erster Linie wohl um wirtschaftliche Einflüsse und es ist unsinnig, zu behaupten, dass mit der Annahme dieser Initiative der wirtschaftliche Einfluss aus dem Wege geräumt werden könne. Der Umstand, dass man zur Verteidigung der Initiative keine triftigen Argumente vorbringen kann, kann doch wahrhaftig keinen Grund sein, dass man vom Regierungstische aus im Grossen Rat solchen Unsinn verzapft. Wenn man nichts Besseres vorbringen kann, soll man es überhaupt aufgeben, nach Argumenten zu suchen.

Herr Dr. Tschumi hat ferner bemerkt, die Fremden-Frage in der Schweiz sei eine brennende. Das haben wir schon oftmals gehört; aber alle diese Ausführungen sind eigentlich nur Phrasen, angesichts der Tatsache, dass gerade die Partei ....

Präsident. Ich muss Herrn Bucher doch sagen, dass es mir scheint, er berühre die alleräusserste Grenze des parlamentarischen Anstandes, wenn er dem Vertreter des Regierungsrates vorwirft, er habe Unsinn erzählt und Phrasen gemacht. Ich möchte bitten, den parlamentarischen Anstand zu wahren.

Bucher. Ich habe das gesagt; ich will versuchen, es nicht mehr zu wiederholen, aber die Sache ist nun draussen. Damit habe ich persönlich Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi nicht beleidigen wollen, wohl aber das zum Ausdruck gebracht, was ich denke.

Herr Regierungsrat Dr. Tschumi erklärt also, die Fremdenfrage in der Schweiz sei brennend. Das betrachte ich als eine Phrase angesichts der Tatsache, dass die Partei des Herrn Dr. Tschumi bis dahin noch nie eine ernste Anstrengung zur Lösung dieser Fremdenfrage gemacht hat. Es ist richtig, dass die Fremdenfrage wichtig und brennend ist. Wenn man das allgemein einsieht, dann haben die Parteien, die in der Schweiz die tatsächliche Macht haben, die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, diese Frage zu lösen. Bisher haben sie das nicht versucht, deshalb sollte man diese Sache nicht als Argument zur Verteidigung dieser Initiative vorbringen.

Nun zu Herrn Minger. Ich möchte nicht sagen, er habe Phrasen gemacht, da das ein Ausdruck zu sein scheint, der über den parlamentarischen Anstand hinausgeht. Aber Herr Minger hat stark in Uebertreibungen gemacht. Er hat behauptet, die Städte im Kanton Bern seien ungeheuer angewachsen und er hat mit einem grossen Zahlenaufgebot ein unnatürliches Uebergewicht der Städte konstruieren wollen. Herr Minger hat dabei eines vergessen, oder besser: nicht angeführt, denn man kann nicht annehmen, dass er es übersehen hätte. Er hat ausser acht gelassen, dass auch die Fusionen und Eingemeindungen von Aussengemeinden in Betracht gezogen werden müssen. Wenn Herr Minger behauptet, die Stadt Thun habe innert eines gewissen Zeitraumes um 9000 Einwohner zugenommen, so muss man berücksichtigen, dass in dieser Zeit die Gemeinden Goldiwil und Strättligen mit ingesamt 5000 bis 6000 Einwohnern eingemeindet worden sind. Gleich verhält es sich mit den Gemeinden Bern und Biel. Wird durch die Annahme dieser Initiative diese tatsächliche Entwicklung geändert oder gehemmt? Ist Herr Minger so naiv, zu glauben, dass durch eine derartige Initiative die Entwicklung der Stadtgemeinden im ganzen Kanton herum unterbunden werden könne? Ich denke es nicht. Also auch hier kann man kein Argument für die Initiative finden. So bleibt es dabei, dass wir sachliche Gründe zur Verteidigung dieser Initiative nicht gehört haben. Darauf stütze ich die Hoffnung und Ueberzeugung, dass das Bernervolk bei der Abstimmung die richtige Antwort geben wird. Die Initiative ist ein totgeborenes Kind. Auch wenn sich für sie im Grossen Rat eine Mehrheit finden sollte, wird sie vom Bernervolk ganz sicher bachab geschickt werden.

Präsident. Ich bin von verschiedenen Seiten angefragt worden, wie es sich verhalte mit der Entschädigung für diejenigen Ratsmitglieder, die heute nicht mehr nach Hause gelangen können. Ich halte dafür, dass das Bureau kompetent sei, diese Frage zu entscheiden. Persönlich glaube ich, dass diejenigen Mitglieder, die nachgewiesenermassen heute Abend nicht mehr heimkommen können, auf die Nachtentschädigung Anspruch haben, sowie auf Entschädigung einer Sitzung, da man es den Herren nicht zumuten kann, morgen schon vor 4 Uhr hier aufzubrechen, um noch am früheren Vormittag heimzukommen.

Schürch. Ich hätte gern auf das Wort verzichtet, wenn ich nicht einen Auftrag auszuführen hätte. Die Partei hat den Wunsch ausgesprochen, ich möchte zum Ausdruck bringen, dass namentlich das Oberland mit seiner Hotellerie einen fremdenfeindlichen Zug in unserem öffentlichen Leben nicht zu ertragen vermöchte. Die ganze Initiative und die Vorbereitung zur Volksabstimmung muss dazu führen, dass ein gewisser fremdenfeindlicher Zug zum Ausdruck kommt, der mindestens entbehrlich ist.

Das zweite, was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist der Umstand, dass mir Herr Nationalrat Minger hier die Aufgabe zugewiesen hat, als er die Rollen verteilte, über das waadtländische System zu sprechen. Das will ich so kurz als möglich besorgen, muss aber vorher den Ausgangspunkt meiner Auffassung kurz darlegen. Es handelt sich um eine Aenderung unserer Staatsverfassung. Da bin ich der Meinung, — sie mag vielleicht konservativ erscheinen; in dieser Beziehung bin ich sehr gern und sehr stark konservativ —, dass man am Grundgesetz, auf das jeder Beamte den Eid ablegt, ohne Not nicht rütteln sollte. Wir haben notwendige Volksabstimmungen genug, so dass das Volk ihrer schon fast überdrüssig wird; da sollte man nicht noch eine Verfassungsänderung vorschlagen, deren Notwendigkeit man dem Volke gar nicht beweisen kann. Nun ist das Wort von der Verfassungsflickerei gefallen. Ich möchte gern im Zusammenhang damit sagen, dass nach meinem Gefühl von Anfang an etwas in die Verfassung hineingekommen ist, das besser in einem Gesetz stehen würde. Ich hätte es begrüsst, wenn eine Formel gefunden worden wäre, die diese Zufälligkeit, wie die variable Vertretungszahl, aus der Verfassung herausnimmt und in ein Gesetz verweist. Ferner hätte ich es begriffen, wenn man die altbernische Regel aufgegriffen hätte, dass der Grosse Rat aus 200 Mitgliedern besteht, denn für soviele ist dieser Saal gebaut. Seine Mauern sind viel fester als wir Menschen. Wenn wir an diesen Mauern rütteln, so rütteln wir an der Verfassung. Warum nicht die Formel aufstellen, dass der Grosse Rat aus 200 Mitgliedern bestehe, die proportional auf die einzelnen Kreise zu verteilen sind? Wäre das nicht etwas, was ganz als Bernerart bezeichnet werden muss? Warum soll man einfach diese Idee der Herren Hochstrasser, Fonjallaz und Bopp, die sich als unmöglich gezeigt hat für die Eidgenossenschaft, bei uns einführen. Man hätte sicher eine andere Formel finden können. Ich muss sagen, als die Idee des Herrn Hochstrasser im Nationalrat auftauchte, da war ich als junger Stimmberechtigter auch dafür, da ich mir sagte, dass die Idee einleuchtend sei. Ich bin sicher, dass mancher sich für die Unterzeichnung der vorliegenden Initiative hat gewinnen lassen durch das Argument, es sei doch kein Verdienst des Bürgers, wenn in seinem Dorfe Ausländer wohnen, die weder direkt noch indirekt im öffentlichen Leben mitzureden haben, es solle jeder Bürger grundsätzlich das gleiche Recht haben, weshalb man die Ausländer in der Rechnung nicht berücksichtigen sollte. Das hat sich aber in der Eidgenossenschaft als eine vollständig falsche und verhängnisvolle Politik erwiesen, von der wir froh sein können, dass sie vor bald 30 Jahren nicht durchgedrungen ist. Wenn aber eine Politik in der Eidgenossenschaft falsch und verkehrt ist, kann sie im Kanton Bern nicht richtig sein. Herr Bundesrat Scheurer hat in der Zeit, da er unserer Regierung angehörte, wiederholt gesagt, der Kanton Bern sei eine Eidgenossenschaft im kleinen. Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass bei uns die sprachliche Minderheit sich nicht absondert, sondern dass wir alle in der gleichen Stube beisammen bleiben. Gerade aus diesem Grunde ist das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit im Kanton Bern mit doppelter Vorsicht zu behandeln. Wenn in einer Genfer Zeitung die Meinung vertreten wird, wir seien ein glücklicher Kanton, so wollen wir doch am bisherigen Zustand, der uns glücklich gemacht hat, nichts ändern. Wenn wir finden, dass ein gewisses Gleichgewicht zwischen Stadt und Land hergestellt sei, so wollen wir nicht lang darüber grübeln.

Bisher ist der Beweis für die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung nicht erbracht worden. Es ist wiederholt gesagt worden, dass die ganze Fremdenfrage von dieser Frage nicht berührt wird. Dass auch nach Annahme dieser Initiative kein einziger Ausländer deswegen seinen Wohnsitz aus dem Kanton Bern verlegt, kein einziger von den Ausländern, deren wirtschaftliche Tätigkeit dem Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrates vielleicht als nicht begrüssenswert erscheint. Kein einziger wird seine wirtschaftliche Tätigkeit nachher so einrichten, dass Herr Dr. Tschumi sie begrüssen kann. Gerade die Mehrheit des Regierungsrates sagt in bewegten Worten, dass die Ausländer sich gar nicht um diese Bestellung des Grossen Rates kümmern.

Nun ist noch eines beizufügen, was ich nicht gern tue, und nur mit grösster Zurückhaltung machen will. Ich muss aber doch antworten auf die Gegenüberstellung, die man angestellt hat zwischen den Wahlbezirken mit bodenständiger Wohnbevölkerung und andern Bezirken mit anderer Bevölkerung. Wenn vielleicht einer, der nicht bodenständig ist, einmal in den Grossen Rat hineingekommen ist, so ist es noch sehr die Frage, ob der Mann nach Annahme der Initiative dann hinausgewählt wird. Der Grosse Rat scheint mir bisher noch nicht überfremdet zu sein; wir haben im Gegenteil von Herrn v. Steiger gehört, dass sogar eine internationale Richtung ziemlich starkes bernisches Lokalkolorit bekomme. Ich möchte mich für meine Wenigkeit dagegen verwahren, dass man aus der Tatsache, dass wir in einem Wahlkreis gewählt sind, wo die Fremden etwas zahlreicher sind, nicht genau so gut bodenständig und waschecht sein können, wie wenn wir aus dem hintersten Winkel eines Landbezirkes kämen. Ich bin auf dem Land aufgewachsen und wohne jetzt in der Stadt. Ich kann daher einigermassen vergleichen. Es wird am Platze sein, diese Fremdenfrage von höherer Warte aus zu betrachten. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, unsere nationale Eigenart dadurch zu verteidigen, dass wir uns mechanisch gegen alles Fremde abschliessen, dass wir unser Volk unter luftdichten Verschluss nehmen. Man weiss, welche Folgen eine solche Politik haben müsste. Auch in diesem Saale hat man einige Erfahrungen darüber gemacht, denn es hat eine Zeit gegeben, wo das Mitspracherecht in öffentlichen Angelegenheiten immer mehr auf die Kreise der auserlesensten Berner beschränkt worden ist. Es ist dabei nicht gut herausgekommen. Man hat in neuester Zeit an andern Orten — der Fall ist bekannt — gar keine guten Erfahrungen mit dieser Politik gemacht. Es ist die Politik, die der Onkel Paul in Transvaal befolgt hat, der sein Volk ebenfalls von äussern Einflüssen frei halten wollte und der es dadurch ins Unglück geführt hat. Ich will nur meine Befriedigung als Mensch darüber ausdrükken, dass nachher die liberale Politik die Wunden, die da geschlagen worden sind, geheilt hat.

Damit komme ich zur Antwort auf den Satz des Herrn v. Steiger, der erklärte, auf der Seite seiner Partei stelle man sich in erster Linie auf den Schweizerbürgerstandpunkt; auf der Seite der Sozialdemokratie richte man sich in erster Linie nach dem Prinzip des Weltbürgers. Zu diskutieren wäre da noch die Stellung der Freisinnigen. Da habe ich vor allem die Auf-

fassung, dass gerade das richtige Schweizertum ein Weltbürgertum im besten Sinne ist. Wir brauchen uns gar nicht zu schämen, unsere Nationalität zu stärken, im Bewusstsein dessen, dass gerade diese Nationalität, richtig verstanden, ein Beispiel der Völkerversöhnung für die ganze Welt sein kann. Ich verwahre mich also gegen diese Gegenüberstellung und glaube, der Schweizerbürger sei als Schweizer der richtige Repräsentant der völkerversöhnenden staatlichen Existenz. Wir Freisinnigen haben über unsere Stellungnahme in dieser Sache nicht lange zu diskutieren, wir haben nur auf die gerade Linie hinzuweisen, die unsere Partei immer innegehalten hat. Sie hat die Vorstösse, die früher von Rechts gekommen sind, abgewiesen, und sie wird auch diesen Vorstoss zurückweisen.

Beim letzten Vorstoss in dieser Richtung hat ein freisinniger Politiker aus dem Kanton Waadt mitgemacht. Aber sein eigener Kanton hat dieses Prinzip verworfen. Damit komme ich zu diesem waadtländischen System. Ich habe es aufgegriffen, indem ich sagte, wenn man durchaus glaube, man müsse das fremde Element ausschalten und die Spiesse zwischen Stadt und Land gleich machen, so gebe es eine gerechtere Formel, eben diejenige, die im Kanton Waadt gilt, wo einzig auf die Stimmberechtigten abgestellt wird. Nun muss ich aber sagen, dass trotz des Einflusses der Fremden in den Städten die Sache durchaus nicht so ist, dass die Stimmberechtigten in den Städten dabei bevorzugt werden. Wir haben im Kanton 174,278 Stimmberechtigte. Wenn man diese durch die Mitgliederzahl des Grossen Rates dividiert, so kommt man pro Mitglied auf 748 Stimmberechtigte. Wenn man nun sieht, ob die Stadt Bern von diesem System begünstigt wird, so wird man erfahren, dass es in der Stadt Bern für einen Grossrat 782 Stimmberechtigte braucht, in Bern-Land sogar 783, während andere und zwar ländliche Aemter in dieser Statistik begünstigt werden.

Präsident. Ich möchte Herrn Schürch darauf aufmerksam machen, dass er nun 18 Minuten gesprochen hat.

Schürch. In diesem Falle will ich schliessen, indem ich erkläre, dass die Einführung der Initiative zu einer Verschärfung der Gegensätze führen wird. Das ist kein Vorzug dieser neuen Initiative, dass sie die Ungleichheiten noch vergrössert. Wenn man das System des Kantons Waadt einführen würde, so hätten wir natürlich wegen der verschiedenen Grösse der Wahlbezirke immer noch Ungleichheiten, aber diese würden doch nach Möglichkeit ausgeschaltet. Man wird mir entgegenhalten, Frauen und Kinder gehören auch zum Schweizervolk. Zum Schlusse möchte ich danken für das Kompliment, das mir unverdienterweise gemacht worden ist, aber ich kann mich auch durch Komplimente nicht von meiner Haltung abbringen lassen.

M. **Rebetez.** Les deux idées contenues dans la demande d'initiative que nous discutons sont à mon avis à recommander. Nous sommes tous d'accord pour reconnaître que le nombre des membres du Grand Conseil doit être réduit; même s'il devait être ramené à 174, ce serait amplement suffisant; pour soutenir les intérêts du canton, 174 députés le feraient tout aussi bien que les 240 députés que nous sommes.

Le canton de Berne a un pressant besoin de réformes financières. A cet effet, le Grand Conseil, ces derniers temps, s'est attelé à la besogne. Il a discuté une loi sur l'impôt pour permettre un meilleur rendement de celui-ci. Nous avons réduit l'année dernière le chiffre des jetons de présence des membres du Grand Conseil, témoignant par là que nous étions bien décidés personnellement à participer à l'assainissement des finances du canton. Aujourd'hui, c'est une autre proposition, qui tend à réduire le nombre des députés. C'est une réformette que le Grand Conseil ne doit pas hésiter à accomplir.

Différents partis ont critiqué les dispositions de la demande d'initiative. On a prétendu que le quotient électoral devait être porté à 3500 et même à 4000, ou que l'on devait adopter le système en vigueur dans le canton de Vaud, c'est-à-dire fixer le quotient électoral sur la base du nombre des électeurs.

Une deuxième idée qui, elle aussi, a son importance, prévoit que le quotient électoral sera basé sur le chiffre de la population suisse et non plus, comme jusqu'à aujourd'hui, sur la population totale.

D'autres cantons nous ont devancé dans cette voie; ainsi Zurich, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève.

D'autre part, les expériences faites ailleurs sont absolument concluantes. Je ne vois pas pourquoi le canton de Berne s'opposerait à ce que l'on introduisît aussi chez lui cette modification.

Les étrangers, chez nous, sont nombreux, j'en conviens. On a beaucoup discuté sur la question de savoir si le nombre des étrangers devait être compris dans le chiffre électoral. On nous a fait ressortir ce matin que l'élément étranger contribuait au développement économique, intellectuel, du canton, par exemple lorsqu'il comptait dans son sein des professeurs distingués de l'étranger. Mais, d'autre part, l'année dernière, lorsque nous avons discuté la loi sur le commerce et l'industrie, que n'a-t-on pas dit au sujet de ces étrangers que nous appelions des Juifs, des macaques, de ces gens qui, grâce à leur concurrence absolument effrénée, ruinaient le commerce, l'industrie nationale, par leurs déballages sur les foires et ailleurs, qui gênaient notre prospérité nationale. Ceci doit être un avertissement sérieux; nous ne devons pas tenir compte de la population étrangère pour calculer le quotient électoral.

D'après les propositions du gouvernement, les centres industriels, les districts du Jura perdront chacun un député, à l'exception des Franches-Montagnes, ceci surtout du fait que les districts industriels frontaliers comptent beaucoup d'étrangers. Mais si nous voulons contribuer, nous Jurassiens, aussi bien que la population de l'ancienne partie du canton, à l'assainissement des finances bernoises, il nous faut faire de grands sacrifices. Quel que soit le quotient choisi, nous devrons faire des sacrifices dans un esprit patriotique et de confraternité. Les députés jurassiens aussi bien que les députés de l'ancien canton.

Il a été beaucoup parlé du Jura. Cela m'a fait plaisir, d'autant plus que je suis un de ses représentants de la députation catholique. Permettez-moi de faire remarquer que le Jura n'a pas toujours été aussi bien traité qu'aujourd'hui. Nous avons entendu des représentants du parti radical, qui nous ont fait des reproches très amers, entre autres M. Strahm. Je me permets de relever une assertion gratuite de celui-ci et de la réfuter. Il a dit que les députés conservateurs

catholiques du Jura, lorsqu'il sont ici à Berne, agissent de telle façon, et de telle autre lorsqu'ils sont à Porrentruy ou ailleurs. Or, qu'avons-nous fait ce matin? Nous avons agi en Jurassiens; notre députation compacte a voté pour l'élection de M. Choulat, radical, à la présidence, mettant ainsi les intérêts du Jura au-dessus de nos intérêts de parti; nous l'avons fait avec plaisir et fierté. Les députés radicaux du Jura n'ont pas agi comme nous, lorsque nous avions proposé comme membre du tribunal administratif, l'honorable M. Walther, un bon Suisse de Roggenbourg. (M. **Choulat:** Il a été en Cour d'assises à Delémont.)

Il était de mon devoir, à moi aussi, de relever les accusations lancées contre nous. Nous savons ce que nous avons à faire quand il s'agit de soutenir les intérêts du canton, les nôtres venant après. C'est pourquoi notre députation, à l'unanimité, a décidé d'appuyer l'initiative appuyée par le groupe des paysans et bourgeois.

Grimm. Ich möchte die Debatte wieder auf ihren Ausgangspunkt zurückführen. Herr Minger hat uns diesen Morgen erklärt, das Leitmotiv der ganzen Initiativbewegung sei die Reduktion der grossen Mitgliederzahl des Grossen Rates. Der ehrwürdige Grossratssal müsse bleiben, wie er sei, den dürfen wir nicht ändern und da wir die Mauern nicht ändern können, müsse sich der Rat dem Raum anpassen. In den Dienst dieses Zieles hat er die Initiative gestellt, die uns heute vorliegt. Als ich diese Begründung hörte, habe ich mir sagen müssen, dass ich offenbar die Bauern- und Bürgerpartei falsch eingeschätzt und auch Herrn Minger falsch beurteilen würde, wenn ich die Politik der Bauern- und Bürgerpartei und die Intelligenz des Herrn Minger auf Grund seiner heutigen Rede beurteilen würde. Ich habe das Gefühl gehabt, Herr Minger kämpfe auf verlorenem Posten. Er weiss, dass die Initiative aus einer ganz anderen politischen Konstellation entstanden ist, aus einer Konstellation, die nicht mehr die gleiche ist wie damals. Man muss die Forderung, die man 1921 aufstellte, heute vertreten und man vertritt sie nun mit einer Ueberfülle von Zahlenmaterial. Das gleiche Gefühl habe ich heute Nachmittag bei der Rede des Herrn v. Steiger gehabt, der allerdings nicht mit Zahlen operiert, sondern die ganze Sache auf den prinzipiellen Boden gestellt hat. Er hat diese Forderung sehr elegant vertreten und damit offenbar dokumentieren wollen, dass man bei der Bauern- und Bürgerpartei nicht nur Mandatzahlen ermitteln und zusammenstellen könne, sondern dass man, wenn es nötig sei, in diesem Spezialfalle die Sache auch von der prinzipiellen Seite vertreten könne. Die beiden Begründungen, die wir gehört haben, sind also grundverschieden und ich glaube, in diesem Falle hat der Bauernvertreter v. Steiger die bessere Note verdient, als der Bauernvertreter Minger aus Schüpfen.

Es ist heute viel vom Jura gesprochen worden. Ich habe diesen Morgen im Vorbeigehen zu einigen jurassischen Kollegen gesagt, wenn ich Jurassier wäre, dann würde ich die Probe aufs Exempel machen und würde sofort irgend eine jurassische Forderung im Grossen Rate stellen und verlangen, dass sie mit Hallo und Peitschenknall angenommen werde, nachdem nun von gar nichts anderem als vom Jura die Rede ist.

Wodurch wird die heutige Debatte beherrscht? Durch zwei Gegenüberstellungen. Man stellt den Schweizer dem Ausländer gegenüber und die Stadt dem Land. Man erklärt, man müsse gegen die Ueberfremdung ankämpfen und dafür sorgen, dass der Schweizerstandpunkt schärfer betont werde. Wir haben vorhin einen Zusammenstoss innerhalb der jurassischen Deputation gehört, einen kleinen Hausstreit, der vielleicht noch zu einer Palastrevolution führen kann. Ich habe mir gesagt, wenn man schon an diesem kleinen Beispiel feststellen kann, wie die Wirkung dieser Initiative ist, wenn man schon hier sehen muss, dass die Leute sich in die Haare geraten, wie wird es dann erst sein, wenn wir nachher im Volke draussen über diesen Handel miteinander streiten müssen. Die Ueberzeugung, dass die nationale Idee gestärkt werde durch diese Initiative, hat man auf Grund dieser Debatte doch offenbar nicht bekommen. Es ist daher vielleicht doch besser, wenn man nicht allzu sehr auf dieses Moment abstellt. Es geht hier gewiss um eine Idee. Diese Idee ist die, dass die Politik den Ausdruck der Wirtschaft bildet, und dass die ökonomischen Verschiebungen in der Gesellschaft ihren Ausdruck finden müssen in einer andern Zusammensetzung der Behörden. Darum stehen wir auf dem Standpunkt, dass es falsch wäre, nicht nur in Basel, in Schaffhausen oder in Genf und allen Grenzorten, wenn man die Zusammensetzung des Rates ausschliesslich nach der Schweizerbevölkerung bestimmen wollte, sondern dass das auch für den Kanton Bern falsch wäre.

Dass wir hier durchaus auf dem Boden der Tatsachen stehen, das zeigen uns auch die Verfechter der Initiative selbst. Herr Minger vertritt den Standpunkt, wir müssen für diese Initiative einstehen, weil wir unsere nationale Eigenart betonen wollen und dafür zu sorgen haben, dass nicht der Ausländer einen zu starken Einfluss bekomme. Herr v. Steiger ist noch etwas deutlicher geworden, indem er Nationalismus und Internationalismus einander gegenüber gestellt hat. Wie reimt sich denn das zusammen mit der Tatsache, dass auch unsere Bauernorganisationen zunächst einmal dem Exportgeschäft eine sehr grosse Aufmerksamkeit widmen, dass unsere nationalen schweizerischen Bauernorganisationen in den letzten Jahren stets ihre Delegationen zu den internationalen landwirtschaftlichen Kongressen geschickt haben? Wir lesen immer wieder in der Zeitung, dass Herr Tribolet bald da, bald dort Volksvorträge über seine Erfahrungen in Amerika, wo er einem Milchkongress beigewohnt hat, hält. Wenn ich nicht irre, so hält dieser Tage Herr Dr. König, Adjunkt des Herrn Laur, in Wien einen Vortrag über schweizerische Landwirtschaft und Herr Dr. Tschumi, der die nationale Eigenschaft so sehr betont und für ihre Eigenart einsteht, der wird diesen Herbst das Vergnügen haben, den internationalen Mittelstandskongress in den Mauern der Stadt Bern zu begrüssen. Unsere Kollegen aus dem katholischen Jura aber sind doch eigentlich auch nicht nur national geeicht, denn ihre ganze religiöse Auffassung ist ja eine internationale. (Widerspruch.) Das ist so, Herr Dr. Büeler. Ich trete Ihrer religiösen Auffassung in keiner Weise zu nahe, aber ich stelle die Tatsache fest, dass sie über alle Länder hinweg eine einheitliche ist. Wenn das so ist, soll man nicht mit dieser Schärfe einen Trennungsstrich zwischen den braven guten Schweizerbürger und zwischen dem Ausländer ziehen, zwischen dem Ausländer, den man sehr gut gebrauchen kann, wenn es sich darum handelt, die

Hotels im Oberland zu füllen oder eine Aktiengesellschaft in der Schweiz zu gründen, den man aber sofort verleugnet, wenn es sich — wir wollen doch offen sein — um politische Vorteile einer ganz bestimmten Partei handelt.

Ein weiterer Gegensatz wird geschaffen zwischen Stadt und Land. Es wird behauptet, man wolle nun Gerechtigkeit schaffen. Mich wundert nur, dass man von dieser Gerechtigkeit eigentlich nur dann etwas hört, wenn sie der eigenen Partei etwas nützt, dass man aber von ihr nichts sagt, wenn für die Partei dabei nichts zu holen ist. Bei der Diskussion über die Motion Fell stand heute morgen auch das Kapitel der Gerechtigkeit zur Diskussion; sie ist dennoch abgelehnt worden. Wenn man gerecht sein will, darf man nicht bloss für seine eigenen Interessen sorgen, sondern man muss auch dort gerecht sein, wo das eigene Interesse vielleicht etwas benachteiligt wird.

Aber nun bestreiten wir überhaupt, dass bei dem bestehenden Zustand die Stadt gegenüber dem Land irgendwie ein Privilegium habe. Wir können Beispiele anführen, um nachzuweisen, dass das nicht so ist. Wir könnten auf unser Steuerrecht hinweisen, das vollständig auf früheren Zuständen aufgebaut ist, das mit der Berücksichtigung der Städte gar nichts zu tun hat. Wir könnten auf andere gesetzliche Erlasse ähnlicher Art hinweisen. Ich will das der Kürze der Zeit halber unterlassen. Damit muss man sich abfinden, Herr Minger, dass eben wirtschaftliche Verschiebungen eingetreten sind. Wenn ein Zug vom Land in die Stadt erfolgt ist, so muss es eben in der Zusammensetzung der Behörden seinen Ausdruck finden. Da kann man nicht sagen, man wolle dafür sorgen, dass trotz dieser Verschiebung eine Aenderung nicht eintreten dürfe, dass man seine alte Stellung beibehalte, auch wenn die Zusammensetzung der Bevölkerung eine wesentlich andere geworden ist. Interessant ist dabei nur, dass Herr v. Steiger die Sache auf eine viel höhere Warte stellte und Herrn Minger vollständig desavouierte. Herr Minger hat auf die acht oder neun Mandate Wert gelegt, während Herr v. Steiger erklärt, die spielen gar keine Rolle. Warum denn diese Hartnäckigkeit, wenn das keine Rolle spielt? Herr v. Steiger hat gelegentlich das «Journal de Genève» erwähnt und ein Zeugnis aus demselben wiedergegeben, das meinem Genossen Huggler und mir ausgestellt worden ist. Ich hatte das nicht gelesen, aber ich habe mich gewundert, dass Herr v. Steiger erst auf dem Umweg über diese Zeitung erfahren muss, dass wir eigentlich doch ganz andere Kerle sind, als wie man uns jeweilen in den Wahlkämpfen in der Stadt Bern und im Kanton darstellt. Im übrigen bin ich ganz stolz auf diese Zeitungsnotiz, weil ich immer den Standpunkt vertreten habe, dass der Sozialismus gar nichts zu tun hat mit der Behauptung, er sei ein importiertes Produkt, sondern dass der Sozialismus bei uns eben bodenständig hervorwächst aus der Entwicklung unserer Verhältnisse. Gerade deswegen können wir stolz sein, dass auch wir bodenständig sind, und die Interessen eines bodenständigen Volkes zu wahren wissen.

Herr Minger hat erklärt, man müsse die Mitgliederzahl des Grossen Rates reduzieren, und dafür sorgen, dass nicht Reste bestehen, bei denen ein Amtsbezirk bevorzugt und ein anderer benachteiligt wird. Dagegen gäbe es ein einfaches Mittel, die Bekehrung zur Formel: Ein Kanton, ein Wahlkreis. Dann gibt es keine Resten mehr. Aber das wollen Sie nicht, denn Sie alle hängen ja an den kleinen Amtsbezirkskreisen, wie das Beispiel der Vereinigung von Nidau mit Biel beweist, oder Ihr Verhalten in der Verwaltungsreform. In diesem Falle bleibt aber nichts anderes übrig, als die Konsequenzen eben in den Kauf zu nehmen und sich mit diesen Folgen der Wahlkreisgeometrie, die bei uns allerdings historisch ist, auszusöhnen. Wir leben in einem Zeitalter, wo man immer und immer wieder betont, dass nicht die nationale Abgeschlossenheit der Menschheit das Heil bringen kann, sondern dass man schliesslich über den Zwiespalt der Nationen hinaus ein versöhnendes Element finden muss, das ihm ein Ende bereitet. In diesem Moment will man nun durch die Initiative beitragen, dass der Geist der engherzigen und kleinlichen nationalen Abgeschlossenheit in unserem Volke gepflegt wird, während auf der andern Seite gerade von ihrer Seite aus von den bürgerlichen Parteien aus die Universalität des Völkerbundes, seines Geistes und seines Inhaltes gepredigt wird. Nehmen Sie etwas auf von diesem Geist, dann ist das Schicksal der Initiative entschieden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

M. **Strahm.** Les paroles prononcées par M. Boinay m'obligent de faire une petite remarque personnelle.

M. Boinay a dit que je n'avais pas le droit de parler en défenseur des intérêts du Jura, parce que je suis un immigré. (Rires.)

Messieurs les députés du parti paysan, je vous rends attentifs à cette triste mentalité, à laquelle vous vous associez aujourd'hui. Je n'ai, d'après M. Boinay, pas le droit de parler au nom des populations qui m'ont envoyé dans cette enceinte, parce qu'il y a cent ans mes ancêtres ont émigré de l'Emmental au vallon de St-Imier. Pour cette raison, je devrais me taire et laisser M. Boinay débiter ses sottises sans protester.

Voilà la mentalité .... non pas de vous, Messieurs les députés paysans, je vous connais trop bien, mais de certains partisans de l'initiative. On veut transporter cette chicane sur un terrain à la fois plus vaste et plus restreint: Sur le terrain fédéral tout d'abord, puis dans nos districts et nos communes. M. Boinay est fort heureusement un des rares isolés qui salueraient avec satisfaction la mise à l'index, dans le Jura, de tous les immigrés.

M. Boinay m'a ensuite reproché des paroles que j'ai prononcées il y a environ une année en séance du Grand Conseil. Il s'agissait de remplacer un des représentants de notre fraction au sein de la Commission de justice, M. Rüfenacht, nommé ministre à Berlin. J'avais été chargé de présenter au nom de ma fraction la candidature de notre collègue M. Schürch. Ce siège nous était acquis, puisqu'il nous avait été attribué au commencement de la législature. Le groupe démocratique catholique avait malgré cela présenté un candidat. Parlant de notre candidat, j'ai dit .... (ici interruption du président) .... Je fais remarquer que j'arrive à la partie la plus importante de ma déclaration. M. le Dr. Boinay m'accuse .... (de nouveau interruption du président).

M. le Dr. Boinay se plaint de ce que j'ai appelé alors à plusieurs reprises son parti le parti démocratique catholique ou simplement le parti catholique. Sa fraction est pourtant désignée sur la liste officielle du Grand Conseil par les deux lettres K. K., ce qui veut dire «katholisch-konservativ». Je ne crois pas que ce

terme puisse avoir n'importe quel sens péjoratif et je ne crois pas non plus M. Boinay capable d'avoir honte d'être appelé catholique pas plus que moi d'être appelé réformé. J'entretiens du reste les meilleures relations avec mes concitoyens catholiques, parmi lesquels je compte beaucoup d'amis, — et je ne permettrai pas à M. Boinay d'essayer seulement de me faire une réputation d'intolérance que je ne mérite pas. Si je parle au nom de ma fraction je dois appeler un chat un chat et la fraction de M. Boinay démocratique catholique. Je ne puis faire autrement.

Präsident. Herr Strahm wünschte das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gegenüber dem Votum des Herrn Dr. Boinay. Ich möchte ihn bitten, nicht weiter auszuholen.

Tschumi, Vizepräsident und erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Hauptsache nur einige persönliche Bemerkungen anzubringen. Weder im Regierungsrat noch im Grossen Rat habe ich ein Hehl daraus gemacht, dass ich ursprünglich der Initiative mit einigem Skeptizismus gegenüberstand, dass ich aber durch eingehendes Studium, namentlich durch die Erfahrungen, die man anderwärts gemacht hat, zum Anhänger dieser Initiative geworden bin. Daraus hat mir Herr Grossrat Bühlmann einen Vorwurf drechseln wollen. Dazu besteht absolut kein Grund; es ist schon oft vorgekommen, dass man bei intensivem Studium zu einer andern Anschauung gekommen ist. Herr Grossrat Bühlmann hat im weitern eine Bemerkung aus der Kommissionssitzung aufgegriffen. Dort habe ich wörtlich ausgeführt, es sei nicht geschickt, dass man einander die Einnahmen vorwerfe, die man der Staatsverwaltung zuführe, indem man umgekehrt auch vorrechnen müsste, was wieder ausgegeben wird, wobei dann der Jura auch nicht zu kurz gekommen sei. Mit keinem Ton habe ich dem Jura daraus einen Vorwurf machen wollen. Ich möchte nur konstatieren, nicht nur für die gegenwärtige Zeit, sondern für die Zeit, wo ich nicht mehr da sein werde, dass ich während der Zeit, da ich Direktor des Innern war, grosse Summen von Zeit und Arbeitskraft aufgewendet habe, um dem Jura gerecht zu werden, der damals krank war, weil die Arbeit stockte. So gut als ich es verstand und mit allem Wohlwollen habe ich die Interessen des Jura wahrzunehmen versucht. Ich verlange keine Erkenntlichkeit, aber ein gerechtes Urteil. (Beifall.)

Nun zu Herrn Grossrat Bucher. Ich habe das Fremdenproblem mit dieser Initiative nicht in Zusammenhang gebracht, sondern nur bemerkt, dass wir gerade in der Kriegszeit die Erfahrung haben machen müssen, dass das Heimatgefühl etwas gestärkt werden sollte. Dabei bleibe ich. Im übrigen will ich nur einmal sagen, dass Herr Bucher nie ohne persönliche Anwürfe auskommt. Wenn Herr Bucher in meinem Votum Unsinn gefunden hat, so ist mir das viel lieber, als wenn er Sinn gefunden hätte, denn in diesem Falle, Herr Bucher, wäre ich auf dem falschen Weg gewesen. (Beifall.)

Nun noch eine Bemerkung an Herrn Grossrat Schürch. Es ist in der Tat so, dass die stimmberechtigten Bürger in der Stadt Bern verhältnismässig zahlreicher sind als auf dem Land. Das hängt mit der Rolle der Stadt als Bevölkerungszentrum zusammen. Schon die Studierenden machen da viel aus. Ich möchte doch Herrn Schürch bemerken, dass wir darüber froh sein müssen, wenn das Land uns Menschenmaterial schenkt, das man nach und nach in der Stadt verbrennen kann, wenn ich mich so ausdrücken darf. Das ist nicht nur in Bern und in der Schweiz so, sondern in der ganzen Welt und es lohnt sich gar nicht, darüber ein grosses Geschrei zu machen. Wenn bemerkt worden ist, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wolle die Initiative aus politischer Plusmacherei durchzwängen, so möchte ich doch feststellen, dass bei mir dieser Gedanke nie vorhanden war. Ich nehme eine ganz andere Haltung ein. Nach meiner Meinung wäre es gar nicht geschickt, wenn die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei im gegenwärtigen Moment die absolute Mehrheit anstreben wollte. Die Staatsverwaltung ist derart eingerichtet, dass es gut ist, wenn alle drei Parteien, die hier vertreten sind, an der Verantwortung mittragen müssen. Deshalb bin ich der Meinung, man solle nicht Vorwürfe erheben, für die kein Schatten eines Grundes vorhanden ist. (Beifall.)

Minger, Präsident der Kommission. Es scheint mir vor allem aus nötig zu sein, darüber Klarheit zu schaffen, was eigentlich kommen soll, wenn die Initiative verworfen wird. Im Jahre 1921 herrschte darüber Einstimmigkeit, dass die Zahl der Grossratsmitglieder reduziert werden soll. Das ist auch heute von keiner Seite bestritten worden. Wenn die Initiative verworfen wird, so bleibt nur noch der Ausweg der Erhöhung der Wahlziffer auf 3500. Herr Strahm hat nun allerdings gesagt, man könne darüber keine Vergleiche machen. Diese Möglichkeit ist aber doch sehr naheliegend, denn im Jahre 1921 hat die Regierung einstimmig diesen Antrag gestellt. Wir können also die Wirkungen der Initiative mit den Wirkungen dieser Erhöhung vergleichen. Da konstatieren wir nun, dass es keinen einzigen Amtsbezirk im Kanton Bern gibt, der durch die Annahme der Initiative einen Vertreter weniger bekäme als bei Erhöhung der Wahlzahl auf 3500. Für 18 Wahlkreise kommt es genau auf dasselbe hinaus, ob wir 3200 Schweizerbürger oder 3500 Wohnbevölkerung zählen. Auch Bern-Stadt bekommt nach beiden Systemen 30 Mandate. Es sind 12 Amtsbezirke, die bei Annahme der Initiative einen Vertreter mehr bekommen als bei Erhöhung der Wahlziffer auf 3500. Das sind folgende Bezirke: Thun, Signau, Trachselwald, Konolfingen, Seftigen, Fraubrunnen, Burgdorf, Aarwangen, Wangen, Nidau, Aarberg, Courtelary. Es ist also sogar ein jurassischer Wahlkreis dabei. Ist es nun sicher, dass diese 12 Vertreter, die nach Annahme der Initiative mehr gewählt würden, als bei Annahme einer Wohnbevölkerung von 3500, unserer Partei angehören? Bis jetzt hat man immer gemeint, dass die Erhöhung der Vertreterzahl vor allem aus den Minderheiten zugute komme. Heute wird niemand berechnen können, welche Partei diese Vertreter bekommen wird.

Es ist nur zu sagen, dass bei Annahme der Initiative die Aussichten für die sozialdemokratischen Landvertreter sich einigermassen verbessern. Ich weiss schon, wenn diese Einsicht auch bei einigen Herren der Linken vorhanden wäre, so würde sicher hier im Ratssaal keiner den Mut aufbringen, dazu zu stehen. Das würde grimmige Blicke absetzen, wenn so etwas vorkäme. (**Grimm:** Ich bin nicht Oberst!) Wenn die Initiative angenommen wird, so wird allerdings für die Städte Biel und Bern das Vorrecht, das sie bis heute besitzen, etwas

beschnitten. Ich begreife, dass die Sozialdemokraten dieses Vorrecht der Städte mit aller Aengstlichkeit zu hüten suchen. Sind doch diese Städte die Hochburgen der Sozialdemokratie, und haben doch die Sozialdemokraten den Traum, dereinst von den Zinnen dieser Städte die Landschaft regieren zu können. (Heiterkeit.) Mit Lachen ist diese Sache nicht erledigt. Wir haben im Kanton Bern 10 sozialdemokratische Vertreter im Nationalrat. Von diesen wohnen 8 in der Stadt Bern, einer in Thun und nur unser vererhrter Kollege Bratschi wohnt auf dem Lande. Wir wissen aber, dass bei seiner Wahl der Zufall mitgespielt hat, indem Herr Läuffer kaum 30 Stimmen weniger gemacht hat als Herr Bratschi. Daraus geht hervor, dass die Sozialdemokratie im Kanton Bern dazu berufen ist, vor allem aus der sozialdemokratischen Führerschaft in der Stadt Bern die Steigbügel zu halten, damit sie sich in den Sattel schwingen kann.

Nun erklärt Herr Grimm: Ein Kanton, ein Wahlkreis, das sei die einfachste Lösung. Wenn das kommen sollte, wie müsste es in der Stadt Bern von sozialdemokratischen Grossräten wimmeln! Kein Landbezirk würde mehr einen sozialdemokratischen Grossrat haben, denn die Herren verdanken ihre Wahl einzig dem Umstand, dass jetzt die Amtsbezirke zugleich die Wahlkreise bilden. Wenn diese Grenze fallen würde, so vermute ich, dass es ähnlich gehen würde wie bei den Nationalratswahlen.

Einen interessanten Standpunkt hat Herr Bütikofer vertreten. Er erklärt, die Stadt Bern zahle 40 Prozent der Steuern, und wer zahle, der befehle. Das war sonst immer ein Standpunkt, den die Sozialdemokraten verpönt haben. Jetzt aber verstehen sie im Handkehrum den Geldprotzen hervorzukehren. Wenn wir die Sache etwas näher betrachten, so dürfen wir nicht vergessen, dass wir in der Stadt Bern die grossen Bankinstitute haben, die ihre Geschäfte nicht nur in der Stadt Bern machen, sondern im Kanton, ja in der ganzen Schweiz. In Bern wohnt ein ganzes Heer von kantonalen und eidgenössischen Beamten und Angestellten, die ihre Steuern der Stadt entrichten, deren Besoldungen jedoch von Bund und Kanton aufgebracht werden. Wir wissen, dass ein sehr grosser Teil der Einkünfte bernischer Geschäfte von der Landkundschaft herrührt. Wenn wir alles zusammenrechnen wollten, müssten wir auch die Subventionen in Anrechnung bringen, die Bund und Kanton für Wohnungsbauten in der Stadt Bern ausgerichtet haben, ebenso für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit usw.

Nun hat Herr Bütikofer einen gewissen Verdacht ausgesprochen, indem er andeutete, er sei sehr verwundert gewesen darüber, warum gerade ausgerechnet die katholische Partei mit der Bauern- und Bürgerpartei in dieser Frage paktiere, er habe das aber sofort begriffen, als man die Vermutung gehört habe, unsere Partei habe der katholisch-konservativen Partei einen Regierungsratssitz, der bisher der freisinnigen Partei gehörte, in Aussicht gestellt. Es muss merkwürdig aussehen mit der Mentalität in den Kreisen, wo man solche Verdächtigungen erfindet. Ich weise sie mit aller Entschiedenheit zurück. Mir wäre es nicht in den Sinn gekommen und unsere Partei ist sicher noch zu jung, um schon so verdorben zu sein. (Heiterkeit.) Wir nehmen immerhin Notiz von dieser Anregung, die durchaus interessant ist.

Ich möchte noch kurz auf verschiedene Einwendungen zu sprechen kommen. Nehmen wir vorerst das Waadtländersystem, das uns vom «Bund» so sehr empfohlen wurde. Ich bin nur über eines erstaunt gewesen, nämlich darüber, dass dieser Gedanke erst jetzt auftaucht. Wir wissen, dass diese ganze Frage schon im Jahre 1921 diskutiert worden ist. Damals wäre eigentlich der Moment gewesen, um dieses Problem aufzurollen. Ich habe mich gefragt, warum damals niemand darüber gesprochen hat. Möglicherweise ist es deshalb geschehen, weil Herr Schürch gerade auf einer Auslandsreise war. In diesem Falle war eben im freisinnigen Lager die beste Triebfeder ausgeschaltet und der politische Betrieb lahmgelegt. Herr Schürch glaubt, das Waadtländersystem sei gerecht, weil es auf die stimmberechtigten Bürger abstellt und demzufolge Frauen und Kinder nicht mitgezählt werden. Herr Schürch hat herausgefunden, dass bei diesem System die Stadt Bern wenige Mandate verliere. Das dürfte deshalb stimmen, weil die Kinderzahl auf dem Lande prozentual grösser ist. Mit diesem System würde man dem Land gegenüber ein bitteres Unrecht schaffen und den Kindersegen bestrafen. Im Kanton Waadt ist die Sache anders als im Kanton Bern, denn der Kanton Waadt ist ein ausgesprochener Agrarkanton und in diesem macht sich die Auswirkung ganz anders als in unserem Kanton mit starkem städtischem Einschlag. Das wird auch der Grund sein, warum der Kanton St. Gallen von diesem Waadtländersystem nichts wissen wollte.

Herr Schürch hat im Auftrag einer gewissen Gruppe der Befürchtung Ausdruck gegeben, ein fremdenfeindlicher Zug, der der Initiative anhafte, könnte unserer Hotellerie schaden. Ich sehe nicht recht ein, worin dieser fremdenfeindliche Zug bestehen soll. Uns hat man gesagt, die Fremden im Oberland werden nicht mitgezählt. Herr Schürch will nun offenbar das widerlegen, und doch hat er selbst zugestanden, dass die Fremden diesen Dingen vollständig gleichgültig gegenüberstehen. Wenn das so ist, so können wir auch nicht von einer fremdenfeindlichen Strömung sprechen. Ich habe immer erklärt, das Stossende an der ganzen Sache sei das, dass diejenigen Gebiete, in denen die Ausländer angelockt werden, sich dauernd festzusetzen, politisch extra bevorzugt werden sollen. Eine gewisse Ueberfremdungsgefahr besteht bekanntlich und die Gegenden, die dieser Gefahr noch Vorschub leisten, sollen nicht grössere Vorzüge haben als diejenigen, wo die bodenständige Bevölkerung fest verankert ist.

Und nun der Jura. Es ist so, wie Herr Grimm gesagt hat, dass heute ein grosses Liebeswerben um die Sympathien des Jura zum Ausdruck gekommen ist, namentlich von Seiten der freisinnigen Partei. Dieser Theorie müssen wir doch noch ein Stück praktischer Wirklichkeit entgegenstellen. Sie haben im Jura nicht nur Grossräte, sondern auch Nationalräte, und zwar deren 5. Von diesen sind 2 katholisch-konservativ, 2 gehören der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei an, und ein einziger ist freisinnig. Die Freisinnigen haben im Jura 196,000 Listenstimmen aufgebracht, unsere Partei nur 98,000 und dennoch hat unsere Partei zwei jurassische Vertreter durchgebracht, während auf der freisinnigen Liste mit der doppelten Stimmenzahl nur ein Jurassier gewählt worden ist. Wenn die Sympathien der freisinnigen Partei im deutschen Kantonsteil für den Jura wirklich so gross sind, so liegt die Möglichkeit vor, diese Sympathien in die Praxis umzusetzen, da doch der ganze Kanton einen Wahlkreis bildet und wir zugleich das Recht der Kumula-

tion haben. Was nützen alle schönen Theorien, wenn man sie im entscheidenden Moment nicht in Praxis umsetzt.

Es ist heute sowohl von freisinniger wie von sozialdemokratischer Seite gesagt worden, dass man im Kanton Zürich eine kantonsrätliche Kommission eingesetzt habe, die zu dem Resultat gekommen sei, man sollte dort wieder abfahren mit der Schweizerbürgerinitiative. Ich habe mich um die Sache interessiert und von einem Zürcher Kantonsrat einen Brief bekommen, in dem folgender Passus besteht: «Bei der Behandlung der Vorlage auf Reduktion der Kantonsräte wurde das Begehren energisch laut, wieder zum alten Zustand, also zur Zuteilung nach der Gesamtbevölkerung, überzugehen. Dieses Begehren ist von Sozialisten und Kommunisten eingebracht worden. Die bürgerlichen Fraktionen haben sich aber übereinstimmend gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Man hat wohl das Anwachsen der Linken auch in den bürgerlichen Kreisen der Städte gefürchtet und zudem hatte das St. Gallervolk kurz vorher die Schweizerbürgerinitiative für die Bestellung des Kantonsrates gutgeheissen.» Es gibt also in den Städten bürgerliche Fraktionen, die die Situation anders beurteilen als die Freisinnigen in der Stadt und im Kanton Bern. Wenn die Zürcher recht haben, dann dürften heute Abend die Sozialdemokraten die freisinnigen Kollegen zum Nachtessen einladen, denn sie haben ihnen Vorspanndienste geleistet.

Was nun noch den Jura anbetrifft, so bin ich zur Ueberzeugung gekommen, ...

Präsident. Ich mache Herrn Minger darauf aufmerksam, dass die Redezeit bald abgelaufen ist.

Minger. In diesem Falle beschränke ich mich darauf, die Initiative lebhaft zur Annahme zu empfehlen. (Beifall.)

Schneeberger. Ich möchte Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

Präsident. Nach dem Reglement muss dieser Antrag von 30 Mitgliedern unterstützt werden.

Abstimmung.

Für Namensaufruf . . . . . Einstimmigkeit.

Mit Ja, d. h. für Annahme der Initiative, stimmen die Herren: Aebi, Aellig, von Allmen, Ammann, Amstutz, Berger, Beutler, Beuret, Bichsel, Blum, Boinay, Brody, Büeler, Bürki, Burri, Cattin, Choffat, Christen, Dubach, Dummermuth, Egger, Eggimann, Engel, Fankhauser, v. Fischer, Fischer, Flückiger, Freiburghaus, Friedli (Schlosswil), Gafner, Gerber (Langnau), Gerber (Biglen), Gerber (Lyss), Gerster, Glanzmann, Glaser, Glauser, Graf (Niederhünigen), von Grünigen, Gueni, Gyger (Gampelen), Hadorn, Hänni (Gurzelen), Hänni (Grossaffoltern), Hess, Hiltbrunner, Hofmann, Hugi, Huggler, Jenny (Worblaufen), Jenny (Uettligen), Imhof, Imobersteg, Indermühle (Thierachern), Iseli (Grafenried), Iseli (Spiez), Kammer, Kammermann, Kästli, Klening, König, Künzi, Langenegger, Leuenberger, Lindt, Masshardt, Matter (Köniz), Membrez, Meusy, Michel, Minger, Mühlemann, Mülchi, Müller (Aeschi), Neuenschwander (Bowil), Niklaus, Nyffeler, Pulfer, Ramstein, Reber, Rebetez, Reist, Reusser, Rieben, Roth, Ruch, Sahli, Scherz (Reichenbach), Scheurer (Bargen), Schiffmann, Schmutz, Schreier, Schwarz, Siegenthaler (Thun), Stauffer, v. Steiger, Steuri, Triponez, Uebelhardt, Waber, Weber (Grasswil), Wenger, Widmer, Wyttenbach, Zaugg, Zbinden, Zesiger, Zurflüh. (108)

Mit Nein, d. h. für Verwerfung der Initiative, stimmen die Herren: Anderegg, Arn, Arni, Balmer (Grindelwald), Balsiger, Baumgartner, Bechler, Béguelin, Berner, Bieri, Binggeli, Bouchat, Bratschi (Reconvilier), Bratschi (Matten), Bréguet, Brönnimann, Bucher, Bueche, Bühlmann, Bütikofer, Chopard, Choulat, Clémençon, Cortat, Cueni, Dietrich, Dürr, Eichenberger, Fell, Friedli (Delémont), Frutiger, Gilgen, Graf (Bern), Grimm, Gyger (Bern), Hartmann, Hirsbrunner, Hofer, Howald, Hulliger, Hurni, Jakob, Ilg, Indermühle (Bern), Jossi, Küenzi, Kunz (Interlaken), Lardon, Luterbacher, Lüthy, Matter (Lyss), Maurer, Meer, Meier, Monnier, Montandon (St-Imier), Montandon (Biel), Mosimann, Müller (Biel), Müller (Herzogenbuchsee), Neuenschwander (Oberdiessbach), Oldani, Osterwalder, Pécaut, Périat, Pfister, Portmann, Raaflaub, Reichenbach, Rickli, Roueche, Ryter, Scherz (Bern), Schlappach, Schlup, Schlumpf Jakob, Schneeberger, Schürch, Seiler, Spycher, Steiner, Stettler, Strahm, Stucki (Steffisburg), Thomet, Weber (Biel), Woker, Zingg. (89)

Herr Siegenthaler (Trub) als Präsident stimmt nicht.

Der Stimme enthalten sich die Herren Rollier und Wuilleumier.

Abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Balmer (Nidau), Boss, Bühler, Flück, Gnägi, Gobat, Guggisberg, Hauswirth, Hennet, Kohler, Kunz, La Nicca, Lanz, Lüthi, Müller (Seftigen), Reichen, Renggli, Scheurer (Neuveville), Schlumpf, Stucki (Ins), Trösch.

Herr Aeschlimann lässt erklären, dass er, wenn anwesend, mit Nein gestimmt hätte.

Präsident. Ich möchte dem Rat nun beantragen, noch die Interpellation Christen zu behandeln. (Rufe: Abbrechen!)

Abstimmung.

Für Fortfahren	95	Stimmen.
Dagegen	62	»

Interpellation der Herren Grossräte Christen und Mitunterzeichner betreffend Vorkommnisse in der landwirtschaftlichen Schule Langenthal.

(Siehe Seite 270 hievor.)

Christen. Die Interpellation, die ich gestellt habe, ist für mich eine peinliche Angelegenheit. Das wird

jeder begreifen, dass es uns nicht leicht ist, eine Anstalt, an der man Freude hat und auf die man besonders im Oberaargau stolz ist, in die Diskussion zu ziehen. Gerade dieser Stolz macht es aber auch begreiflich, dass man eifersüchtig darüber wacht, dass alles in Ordnung geht. Daneben ist nicht ausser acht zu lassen, dass auch Kritiker da sind, die nur darauf warten, bei einem solchen Institut eine Blösse nachzuweisen. Unter diesen Umständen müssen die Funktionäre, die an die Spitze einer solchen Anstalt gestellt werden, eifersüchtig darüber wachen, dass sich nichts ereignet, was zu Gerüchten Anlass geben könnte.

Nun verlautete gerüchtweise zunächst es bestehen gewisse Differenzen zwischen der Direktion der Schule und dem Lehrpersonal, und auch die Aufsichtskommission habe sich schon wiederholt damit beschäftigt. Darauf sind andere Sachen kürzlich aufgetaucht, indem es auf einmal hiess, es stimme etwas nicht mit der Buchhaltung. Da man nichts Genaues wusste, gingen die wildesten Gerüchte um. Nun kann man darüber im Zweifel sein, ob sich ein grosser Lärm rechtfertigt, wenn in der Buchhaltung etwas nicht stimmen sollte. Wer wie ich in der Rekurskommission sitzt, wird oftmals konstatieren können, dass Fehler in Buchhaltungen vorkommen, ohne dass man darüber grosses Aufheben machen muss. Bei den landwirtschaftlichen Schulen kann man sich aber nicht auf diesen Standpunkt stellen. Nachdem diese Sache in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, handelt es sich darum, genau zu wissen, wie es sich damit verhält. Wir müssen verlangen, dass Personen, die hohe staatliche Funktionen bekleiden, vollständig korrekt handeln. Das gilt ganz allgemein. Ich erkläre öffentlich, dass ich durchaus nicht zurückschrecken werde, wenn an einem andern Ort Unregelmässigkeiten aufgedeckt werden sollten, den Deckel abzuheben.

Man hat daneben auch gewisse Zweifel in die Frau des Direktors gesetzt. Um Klarheit zu bekommen, ist die Interpellation gestellt worden. Wir ersuchen den Herrn Landwirtschaftsdirektor, uns diese Auskunft zu erteilen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Anlass einer Sitzung der Aufsichtskommission der land- und hauswirtschaftlichen Schule in Langenthal hat Herr Direktor Hanselmann gegen Herrn Landwirtschaftslehrer Pfenninger Beschwerde geführt, die sowohl das Verhalten dieses Lehrers gegenüber der Anstalt als gegenüber dem weiblichen Dienstpersonal betraf. Die Beschwerde war derart, dass der Sprechende, der in der Sitzung der Aufsichtskommission anwesend war, gefunden hat, mit Rücksicht auf das Konvikt, wo eine gute Ordnung sein müsse, sei eine Untersuchung geboten. Ich habe den Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Grossrat Weber (Grasswil) beauftragt, die Beschwerde zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Die Untersuchung ist von der Aufsichtskommission vorgenommen worden. Sie hat ergeben, dass allerdings einige Sachen vorgekommen sind, von denen Herr Pfenninger zugeben musste, dass man sie kritisieren kann. Die wesentlichsten Anschuldigungen sind aber von Herrn Pfenninger strikte bestritten worden.

Bei diesem Anlass hat Herr Pfenninger erklärt, er sei im Falle, über die Geschäftsführung des Direktors Hanselmann Mitteilungen zu machen, die zu einem Einschreiten der Behörden führen müssen, indem in der Buchhaltung nicht alles stimme. Diese positive Behauptung hat den Sprechenden und die Aufsichtskommission veranlasst, den Herrn Pfenninger einzuladen, seine Beschwerden nach dieser Richtung hin schriftlich einzureichen. In zwei Zuschriften hat Herr Pfenninger die einzelnen Punkte erörtert. In einem ersten Berichte hat er allgemein Kritik geübt an der Geschäftsführung beim Gutsbetrieb. Darauf will ich nicht eintreten, da das zuerst Sache der Aufsichtskommission ist. Dann hat er einige Ausgabeposten beanstandet, die näher untersucht werden sollten und hat ferner einige Einnahmeposten namhaft gemacht, die nicht in der Kasse verbucht worden sind. Es handelte sich um einen Posten von 30 Fr. für Zuchtviehprämierungen, um einen weitern Posten von 550 Franken für zwei Schweine und endlich um zwei Posten von je 180 Fr., also um ungefähr 1000 Fr., die in den Jahren 1922 und 1923 nicht zur Eintragung gelangt sein sollten. Im Einverständnis mit dem Sprechenden ist dieses Material dem Direktor Hanselmann zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Bei dieser Vernehmlassung hat Herr Hanselmann zugegeben, dass in der Tat diese vier Posten nicht in der Kasse figurieren. Er könne sich nicht erklären, wie das habe kommen können. Zum grossen Teil sei das dem Zustand zuzuschreiben, dass damals die Schule in Gutenburg war, der Gutsbetrieb aber in Langenthal, was grosse Mehrarbeiten verursacht habe. Er hat aber auch zugeben müssen, dass die Unterlassung der Buchung habe eintreten können, weil keine genaue Trennung der Privatgelder und der Anstaltsgelder vorhanden war. Er erklärt aber, dass ihm die Absicht, den Staat zu schädigen, fern gelegen habe.

Nun müssen wir feststellen, dass die Aufsichtskommission sofort eingeschritten ist, nachdem die Klage eingereicht war und dass unter dem Präsidium des Herrn Weber eine genaue Untersuchung stattgefunden hat. Wir müssen ferner feststellen, dass die Stelle eines Direktors an der landwirtschaftlichen Schule, wie überhaupt eine Stelle an einer Staatsanstalt, wo ein ziemlich grosser Geldverkehr ist, ein Vertrauensposten ist, dass eine solche Stelle nur von einer Person bekleidet werden kann, die das volle Zutrauen der Behörden und der Bevölkerung geniesst. Da müssen wir ohne weiteres zugeben, dass Nichtbuchungen solcher Beträge Verfehlungen sind, die in dieser Stellung entschieden nicht geduldet werden können. Man hat Herrn Hanselmann die Situation auseinandergesetzt; er hat die Konsequenz aus seinen Verfehlungen gezogen und hat seine Demission eingereicht, die vom Regierungsrat genehmigt worden ist. Im weitern hat der Regierungsrat beschlossen, noch eine administrative Untersuchung über die ganze Geschäftsführung zu veranstalten, um nach jeder Richtung hin Klarheit zu schaffen, zur Beruhigung der Bevölkerung und auch im Interesse des Herrn Hanselmann selbst.

Der Fall ist sehr bedauerlich. Herr Hanselmann steht seit 20 Jahren im Dienste der bernischen Landwirtschaft, zuerst als Lehrer auf der Rütti, dann in Münsingen und zuletzt als Direktor in Langenthal, überall zur guten Zufriedenheit. Auf der andern Seite aber müssen wir von den Behörden aus verlangen, dass derartige Vertrauensstellungen eben in einer Art geführt werden, die korrekt ist und die vom Vertrauen der gesamten Bevölkerung und der Behörden getragen ist. Das ist die Auskunft, die ich namens des

Regierungsrates geben kann, mit der Mitteilung, dass die weiteren Punkte noch näher untersucht werden.

Christen. Ich bin befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten möchten den Regierungsrat darüber interpellieren, wie weit die Arbeiten betreffend Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes vom Jahre 1908 gediehen sind. Die Interpellation stützt sich auf eine am 4. Juli 1918 von Herrn Grossrat Dürr eingereichte und am 9. Oktober 1918 vom Grossen Rat erheblich erklärte Motion, die eine Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes verlangte.

Balsiger
und 10 Mitunterzeichner.

Präsident. Ich möchte Sie durchaus nicht hinhalten mit einer langen und wohlgesetzten Rede, möchte auch keinen Rückblick auf die Tätigkeit des Grossen Rates halten. Das Volk gibt das Urteil über die Arbeit ab, die wir gemacht haben. Es hat Stimmzettel und Wahlzettel und wenn von diesen nicht Gebrauch gemacht wird, so ist die Presse da, in der man seinen Gefühlen Ausdruck geben kann. Nur das möchte ich bemerken, dass wir wenigstens in intensiver Arbeit mit unsern Geschäften jeweilen aufgeräumt haben. Ich möchte nicht unterlassen, dem Rat für die geleistete Arbeit zu danken, ebenso für das Wohlwollen und die Nachsicht, die mir während meiner Präsidialführung zuteil geworden ist, welche Nachsicht allerdings heute nicht gerade ihren Höhepunkt erreicht hat. Insbesondere möchte ich aber dem Herrn Staatsschreiber und dem Herrn Uebersetzer für ihre Unterstützung danken.

Damit erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session und wünsche Ihnen gute Heimreise. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.